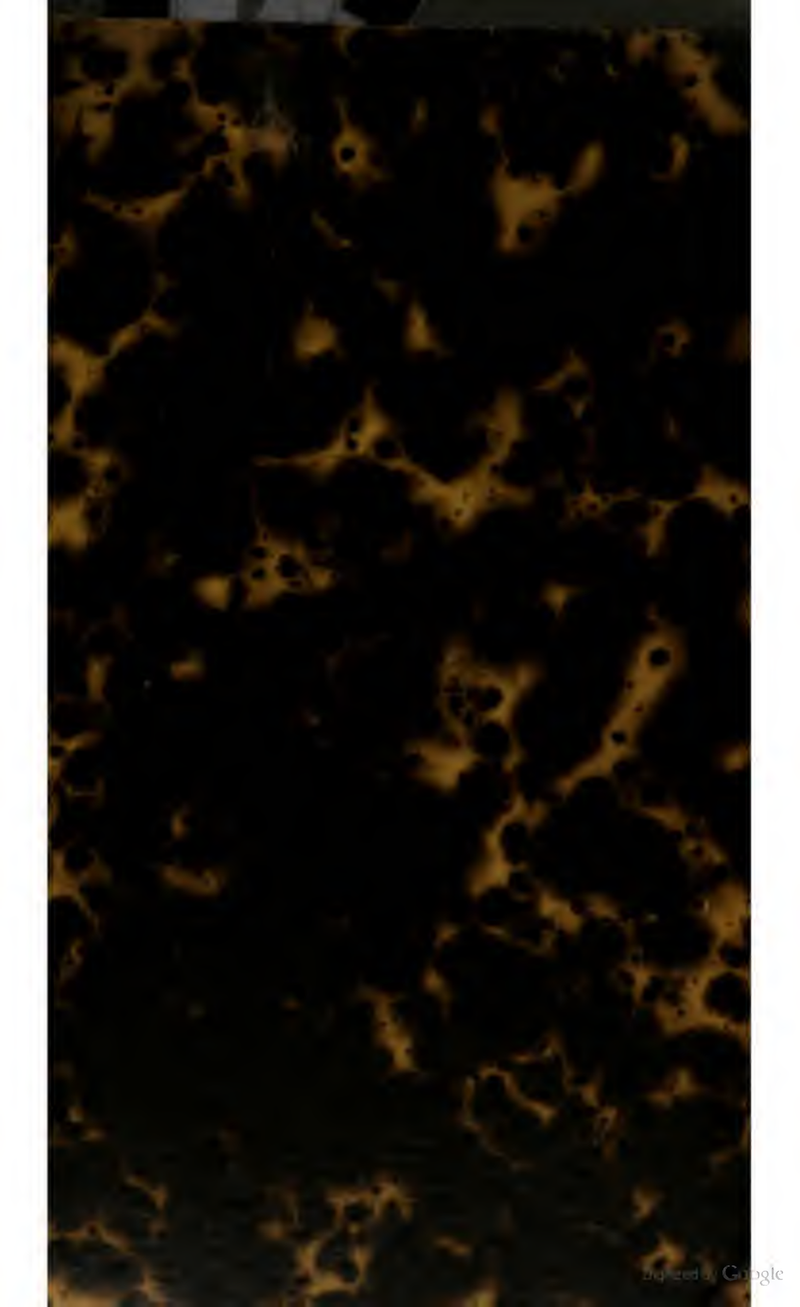


Bremer



<36607813480012

Geschichte

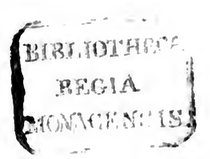
Schleswig-Holsteins

bis zum Jahre 1848

von

J. Bremer,
Oberappellationsgerichts-Secretair in Lübeck.

Kiel,
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1864.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner Hoheit

dem

Herzoge Friedrich VIII.

von Schleswig-Holstein

unterthänigst

gewidmet.

Vorwort.

Einer vor mehr als zwanzig Jahren in Veranlassung einer Preisaufgabe von mir verfaßten kleinen Schrift „Kurzgefaßte Beschreibung und Geschichte von Schleswig-Holstein" wurde der ausgesetzte Preis zuerkannt, aus dem Grunde, weil ich mehr als die übrigen Bewerber in dem Umfange und der ganzen Einrichtung der Schrift die gestellte Aufgabe festgehalten hatte. Die große Mangelhaftigkeit der von mir gelieferten Schrift wurde von mir nicht verkannt; zu einer neuen Ausgabe derselben in ähnlicher Gestalt habe ich mich nicht entschließen können; an einer gänzlichen Umarbeitung sah ich mich damals durch meine Berufsthätigkeit gehindert. Vor einigen Jahren bin ich von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, wiederum eine kurze Darstellung der schleswigholsteinischen Geschichte zu liefern. So gerne ich mich mit der Geschichte meines theuern Heimathslandes beschäftigt habe, so hätte ich doch gewünscht, daß Jemand, dem reichere geschichtliche Kunde, tiefere Auffassung und bessere Darstellung zu Gebote ständen, sich dieser Aufgabe unterzogen hätte; doch im Hinblicke auf die in neuester Zeit mit großer Frechheit gemachten Versuche, durch Entstellung der schleswig-holsteinischen Geschichte Unkundige zu täuschen, habe ich geglaubt, das Meinige zur Verbreitung besserer Kunde beitragen zu müssen.

Das Buch ist vorzugsweise für Leser geschrieben, von welchen eine Beschäftigung mit den vorhandenen ausführlicheren Geschichtswerken (von welchen übrigens keins bis in die neueste Zeit fortgeführt worden ist) nicht erwartet werden kann. Im Allgemeinen habe ich dasjenige zusammenfassen wollen, was jedem Schleswig-

Holsteiner, welcher sich mit der Geschichte seines Landes bekannt machen will, nicht fremd bleiben müßte, und was zugleich Allen, welche für die Sache der beiden Herzogthümer Theilnahme empfinden, ein Hülfsmittel für die richtige Auffassung der schleswig-holsteinischen Frage und für die Würdigung des von der schleswig-holsteinischen Bevölkerung an den Tag gelegten zähen Festhaltens am alten Rechte, an der Einheit beider Herzogthümer, darbieten möchte. Kundigeren wird die Schrift vielleicht als übersichtliche Darstellung dienen können.

Indem ich versucht habe, auf den Zusammenhang der schleswig-holsteinischen Geschichte mit der allgemeinen deutschen Geschichte hinzudeuten, habe ich zugleich unter der Voraussetzung, daß einem großen Theile der Leser die Geschichte des Königreiches Dännemark nicht näher bekannt sein werde, so viel aus dieser für die Auffassung der schleswig-holsteinischen Begebenheiten nützlich sein möchte, in den Kreis der Darstellung hineingezogen.

Die Stammtafeln sind nur so weit vollständig, als es für die Darstellung der Landesgeschichte erforderlich sein möchte.

Die Schrift war bereits vollendet, als die Ereignisse eintraten, welche jetzt mit gebieterischer Gewalt auf eine endliche Entscheidung in der schleswig-holsteinischen Sache drängen.

Lübeck, im December 1863.

J. Bremer.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Aeltere Geschichte der Lande Schleswig und Holstein bis zur Vereinigung derselben mittelst einer gemeinsamen Landesverfassung unter Christian I., dem ersten Landesherrn aus dem Hause Oldenburg.

I. Nachrichten aus der heidnischen Vorzeit.

II. Schleswig und Holstein als Theile des dänischen und des deutschen Reiches von der Zeit Karl des Großen an bis zur Regierung des schauenburgischen Hauses in Holstein, 1110.

Zweiter Theil.

Neuere Geschichte der Lande Schleswig und Holstein seit ihrer Vereinigung durch gemeinsame Verfassung unter Christian I. bis zum Regierungsantritte Friedrich VII. Schleswig-Holstein unter dem oldenburgischen Hause, 1460—1848.

Verbesserungen.

Dadurch, daß in Folge zufälliger Umstände einige Bogen dieser Schrift zum Drucke gelangt sind, ohne daß von dem Verfasser die Correctur besorgt worden ist, sind theils manche Druckfehler geblieben, theils ist daraus eine abweichende Schreibart einzelner Wörter hervorgegangen. Solche Abweichungen in der Schreibart, (z. B. Dänemark statt Dännemark, Nordalbingen statt Nordelbingen, Herzöge statt Herzoge,) so wie kleine Buchstabenfehler, auch wenn diese eine sprachliche Unrichtigkeit enthalten, werden der Hervorhebung nicht bedürfen.

Seite VIII.	Zeile 1	von unten	statt Dännemark	lies	Schleswig
= 3.	= 18	= oben	= frühere, wahrscheinlich	=	früher wahrscheinlich
= 3.	= 4.5	= unten	(und öfter) statt Aue	=	Au
= 5.	= 19	= oben	statt einfaßt	=	umfaßt
= 9.	= 16	= unten	= den folgenden Jahren	=	dem folgenden Jahre
= 10.	= 1	= oben	= feindliches	=	friedliches
= 19.	= 11	= oben	= Gitrik	=	Götrik
= 19.	= 1	= unten	= Kar	=	Karl
= 20.	= 15	= oben	= gewonnen	=	gewann
= 20.	= 20	= oben	= zu	=	zur
= 53.	= 16	= unten	= Falderm	=	Faldera
= 54.	= 5	= unten	= Poloberland	=	Polaberland
= 54.	= 2	= unten	= neuer	=	innerer
= 58.	= 17	= unten	= Sysel	=	Süsel
= 60.	= 13. 14	= unten	= Sysel	=	Süsel
= 61.	62 u. f.	wiederholt	= Swend	=	Svend
= 63.	Zeile 10	von oben	= Woldemar	=	Waldemar
= 63.	= 18. 19	= oben	= Berchen	=	Berchem
= 68.	= 1	= oben	= Syritha	=	Syrithe
= 86.	= 11	= unten	= unterwarf	=	unterworfen
= 94.	= 1. 11	= oben	= Werdingburg	=	Wordingburg
= 94.	= 6	= unten	= Bökelnburg	=	Bokelnburg
= 101.	= 9	= oben	= bestellt	=	gestellt
= 105.	= 2	= oben	= Lützenburg	=	Lütjenburg
= 125.	= 8	= oben	= dithmarschen	=	dithmarschischen
= 126.	= 9	= unten	= neuen	=	einen

Seite	142	Zeile	19	von	oben ist nach „Nyburg“ das (,) zu streichen				
=	147	=	12	=	unten	statt	ihren Großvätern	lies	ihrem Großvater
=	166	=	3	=	unten	=	sein Ahnherr	=	seine Ahnherren
=	171	=	20	=	oben	=	Lügunkloster	=	Lygumkloster
=	175	=	11	=	unten	=	Treeue	=	Treene
=	181	=	14	=	oben	=	dithmarsche	=	dithmarsische
=	194	=	16	=	oben	=	werde	=	werden
=	223	=	19	=	oben	=	Holland	=	Halland
=	229	=	6	=	unten	=	Kollundburg	=	Kallundburg
=	261	=	15	=	unten ist nach „immer“ ein (,) zu setzen				
=	266	=	10	=	oben	statt	Bremsebroer	lies	Brömsebroer
=	288	=	5	=	unten	=	1655	=	1635
=	310	=	1	=	unten	=	1802	=	1702
=	338	=	1	=	oben	=	am 1 Juni	=	im Juni
=	339	=	8	=	unten	=	welchem	=	welchen
=	351	=	7	=	oben	=	pflegte	=	pflegt
=	366	=	17	=	unten	=	convoyrten	=	convoyirten
=	420	=	3	=	oben	=	an	=	in.

Einleitung.

Die beiden seit Jahrhunderten eng verbundenen Herzogthümer Schleswig und Holstein umfassen einen Flächeninhalt von 320 Quadratmeilen, von welchen auf Holstein 155, auf Schleswig 165 kommen; sie bilden den südlichen Theil der cimbrischen Halbinsel, welche sich von der Elbe nordwärts erstreckt und die Ostsee von der Nordsee scheidet. Die Volkszahl in beiden Herzogthümern betrug nach der letzten Zählung, vom 1. Februar 1860, 954,326, in Holstein 544,419, in Schleswig 409,907; sie kann jetzt nach der regelmäßigen jährlichen Zunahme, welche ungefähr 1 auf 100 beträgt, auf beinahe eine Million angeschlagen werden.

Bei seiner Belegenheit zwischen zwei Meeren bietet das Land sowohl hinsichtlich der Fruchtbarkeit als der Gestalt der Oberfläche manche Verschiedenheit dar. Es gehört der großen norddeutschen Ebene an, welche sich nördlich vom Harzgebirge erstreckt, und die Oberfläche ist daher im Allgemeinen eben. Von Süden nach Norden zieht sich in der Mitte des Landes eine hohe Ebene hin, ein einförmiger öder Landstrich, nur hin und wieder durch Wälder oder Hügelreihen unterbrochen. Dieser mittlere Landstrich enthält einen leichten sandigen Boden, dazwischen größere und kleinere Moorstrecken. Durch Bearbeitung ist ein großer Theil dieses Landstriches für den Ackerbau gewonnen worden, und an den Flüssen und Seen liegen ergiebige Wiesenstrecken; aber große Flächen sind noch wüste, mit brauner Haide bewachsen, hie und da auch mit Flugsand bedeckt. Nach Osten hin geht der Rücken des Landes in eine hügelige Gegend über, welche sich bis an die Ostsee und den kleinen Belt erstreckt. Dieser östliche Landstrich bildet den schönsten Theil des

Landes, enthält wechselnd Höhen und Thäler, von Waldungen, Seen, Meeresbuchten unterbrochen. Die Ostsee umspült die Inseln Fehmern, Arröe und Alsen; an der hohen Küste und zwischen den tief in das Land einschneidenden Buchten und Meerbusen bieten sich die anmuthigsten Landschaften dem Auge dar. In diesem Landstriche sind die größten Höhenpunkte, von welchen jedoch der bedeutendste sich nur 550 Fuß über die Meeresfläche erhebt. Die Buchten der Ostsee bilden sichere Häfen; zwischen denselben liegen die fruchtbaren Halbinseln: Land Oldenburg, dänischer Wald, Schwansen, Angeln, Sundewitt. Unter diesen Meerbusen ist durch Länge und Gestalt, wie durch Bedeutsamkeit in der früheren Geschichte des Landes die Schlei (Slie, Slia) merkwürdig, welche die Halbinseln Angeln und Schwansen scheidet; sie schneidet in einer Länge von mehr als fünf Meilen in das Land ein und erreicht fast die Mitte der Halbinsel, ist größtentheils so schmal, daß sie einem Flusse ähnlich sieht, weshalb sie auch früher häufig als Fluß, Schleistrom, bezeichnet worden ist; gegenwärtig weniger schiffbar als in älteren Zeiten, ist sie noch wegen des reichen Heringsfanges wichtig. Der östliche Landstrich enthält durchgehends fruchtbaren lehmigen Boden, die Felder sind in Koppeln getheilt, die einzelnen Koppeln von Knicken (mit allerlei Gesträuchen, besonders Haseln, bepflanzten Erdwällen) umgeben, welche ganzen Gegenden die Gestalt eines großen Gartens gewähren. An der entgegengesetzten Seite, nach Westen hin, senkt sich der mittlere Rücken des Landes allmählich herab, und bildet eine flache, viele Moorstrecken, aber auch zum Theil fruchtbaren Boden enthaltende Ebene. An diese Ebene schließt sich fast überall längs der Westseite des Landes die Marsch an, ein größtentheils aus zähem Thon bestehendes Erdreich, der niedrigste und ebenste Theil des Landes, durch hohe Deiche gegen die zerstörenden Fluthen der Nordsee und die Ueberschwemmung der Flüsse geschützt, von Gräben durchschnitten, an Fruchtbarkeit alle übrigen Landestheile übertreffend, und durch die große Ergiebigkeit des Bodens reichlich für die Kosten der Eindeichung und Entwässerung lohnend. In der Nordsee, welche an der schleswig-holsteinischen Küste wegen der vielen Untiefen der Schiffahrt weniger günstig ist, als die Ostsee, liegen die Inseln Romöe, Sylt, Föhr, Pellworm, Nordstrand, außerdem mehrere kleine nicht mit Deichen versehene und

daher immerfort der Ueberschwemmung durch höhere Meeresfluthen ausgesetzte Inseln, Halligen genannt, deren Bewohner ihre Häuser auf künstlichen Anhöhen, Warfen, errichten. An der schleswigschen Westküste treten die Dünen hervor, Reihen von Sandhügeln, welche an mehrern Stellen, namentlich in der Halbinsel Eiderstedt und auf der Insel Sylt sich längs der Meeresküste hinziehen und dort eine natürliche Schutzwehr des Landes gegen die hohen Meeresfluthen bilden. Die Höhe ist verschieden und steigt bis über 100 Fuß. Die Gestalt und Lage der Dünen wird durch das Andrängen des Meeres und die Gewalt der Winde fortwährend allmählich verändert; an manchen Stellen rücken die Dünen immer weiter landeinwärts von Westen nach Osten fort, so daß im Laufe der Zeiten ganze Dörfer nach und nach von ihnen begraben worden sind. Die Westküste des Landes hat bei ihrer niedrigen Lage und durch die Einwirkung der Meeresfluthen große Veränderungen erlitten; ganze Landstrecken sind durch Ueberschwemmungen weggerissen, Theile des festen Landes sind zu Inseln, Inseln sind Festland geworden, neue Landstrecken sind dem Meere abgewonnen. Eine frühere, wahrscheinlich mit dem festen Lande zusammenhängende nordfriesische Landschaft, Nordstrand, ist zuerst durch mehrere Wasserfluthen von dem festen Lande getrennt, zuletzt durch eine große Sturmfluth im Jahre 1634 in die jetzigen Inseln Nordstrand, Pelworn und mehrere Halligen zerrissen, und große Theile der Landschaft sind von dem Meere bedeckt worden. Die Halbinsel Eiderstedt bestand früher aus drei Inseln, welche durch Eindeichungen nach und nach mit einander und mit dem festen Lande verbunden worden sind. Während der letzten zwei Jahrhunderte sind an der Westküste beider Herzogthümer durch Eindeichungen mehrere einzelne Landstrecken, Kooge genannt, dem Meere abgenommen worden.

Außer der Ostsee nebst ihrem Arme, dem kleinen Belt, welcher Schleswig von der dänischen Insel Fühnen trennt, und der Nordsee bilden großentheils Flüsse die Grenze des Landes; im Norden die schottburger Aue oder Königsaue und die koldinger Aue gegen Jütland, im Süden die Bille gegen Lauenburg. Von ungleich größerer Wichtigkeit ist als Grenzfluß die Elbe, welche von Hamburg an bis zu ihrem Ausflusse in die Nordsee 14 Meilen lang in Südwesten des Landes die Grenze bildet,

und in dieser Ausdehnung von zahlreichen Schiffen aller Seehandel treibenden Völker befahren wird. Der größte und für die Schiffahrt wichtigste Fluß im Innern des Landes ist die Eider, welche in dem östlichen Holstein entspringt, ihrem größten Theile nach in ihrem Laufe von Osten nach Westen die Grenze zwischen Schleswig und Holstein bildet und sich in die Nordsee ergießt. Durch den schleswig-holsteinschen Kanal, welcher 1784 vollendet wurde, ist die Eider mit dem kieler Hafen an der Ostsee verbunden, und solchergestalt eine Schiffahrtsverbindung zwischen der Ostsee und der Nordsee zu Stande gebracht. Das Land wird ferner von zahlreichen kleineren Flüssen und Bächen durchschnitten; von den holsteinischen Flüssen sind mehrere für kleine Fahrzeuge schiffbar, von den schleswigschen nur einer, die Treene, welche sich in die Eider ergießt. Sehr zahlreich sind auch die größtentheils in dem östlichen Landstriche belegenen Landseen, namentlich in dem östlichen Holstein, welches allein mehr als hundert enthält.

Den natürlichen Erzeugnissen des großentheils fruchtbaren Bodens in Verbindung mit der Lage zwischen zwei Meeren und an dem Ausflusse des Elbstroms verdanken die Bewohner des Landes ihren Wohlstand. Die Grundlage dieses Wohlstandes und den hauptsächlichsten Erwerbszweig bildet die Landwirthschaft. Die Landwirthschaft in den meisten Theilen des Landes außerhalb der Marschen zeichnet sich durch eine eigenthümliche Verbindung der Viehzucht mit dem Ackerbau aus und ist unter dem Namen der holsteinischen Landwirthschaft bekannt. Nächst der Landwirthschaft bildet der Handel den wichtigsten Erwerbszweig. Die schleswig-holsteinische Handelsflotte umfaßte im Jahre 1862 im Ganzen 2964 Schiffe, zusammen 55555 Commerzlasten (ungefähr 111,110 englische Tons) enthaltend, Schleswig hatte 1380 Schiffe zu 27,813, Holstein 1584 Schiffe zu 27,742 Commerzlasten. Die Tüchtigkeit der schleswig-holsteinschen Seeleute ist anerkannt. Das Fabrikwesen ist von geringerer Bedeutung, da es theils an solchen Producten fehlt, welche vorzugsweise das Fabrikwesen begünstigen (Metalle, Steinkohlen u. s. w.), anderntheils bei der natürlichen Beschaffenheit des Landes die Geld- und Arbeitskräfte sich vorzugsweise der Landwirthschaft, der Schiffahrt und dem Handel zuwenden.

Die Bewohner des Landes sind germanischen Stammes und

haben, so weit die Geschichte zurückreicht, seit 2000 Jahren vorzugsweise dem germanischen Volke angehört, welches sich in wiederholten Zügen von Asien her über einen großen Theil Europa's verbreitet hat. Ehe jedoch Germanen dieses Land und überhaupt die ganze cimbrische Halbinsel einnahmen, hat hier ein anderer Volksstamm gewohnt, welcher uns keine anderen Spuren seines Daseins hinterlassen hat, als seine Gräber, Kammern aus großen Steinen erbaut, Steinkammern oder Riesenbetten genannt, von welchen noch einige vorhanden, die meisten jedoch bei Urbarmachung des Landes nach und nach zerstört worden sind. Die in diesen Gräbern vorgefundenen Geräthschaften und Waffen, namentlich die aus Steinen bereiteten Aexte, Pfeil- und Lanzenspitzen u. s. w. beweisen, daß jenes im Uebrigen uns unbekannte Urvolk eine große Kunstfertigkeit in solchen Arbeiten gehabt haben müsse. Wann und wodurch dieses Volk untergegangen ist und zu welcher Zeit zuerst Germanen die Halbinsel in Besitz genommen haben, darüber sind uns keine Nachrichten verblieben. Später und seitdem geschichtliche Nachrichten aufbewahrt sind, stoßen in dem kleinen Lande, welches jetzt die beiden Herzogthümer einfaßt, drei große Volksstämme zusammen, Deutsche, welche den größeren Theil inne haben, Dänen, im Norden von Schleswig (wie im jetzigen Jütland), Slaven, im östlichen Holstein. Von diesen drei Stämmen hat der slavische Volksstamm, so bedeutend derselbe auch in den ersten Jahrhunderten auf die Geschichte des Landes eingewirkt hat, sich nicht erhalten; er ist durch Unterdrückung und Vermischung mit der überwiegend deutschen Bevölkerung verschwunden. Der Uebergang von dem deutsch-germanischen zu dem skandinavischen Volksstamme tritt aber noch als eine Eigenthümlichkeit des nördlichen Schleswig hervor. Unter den Bewohnern deutschen Stammes ist wiederum eine dreifache Stammesverschiedenheit noch heutigen Tages sichtbar, die der Sachsen, Friesen und Angeln. Der sächsische Stamm ist der im Lande vorherrschende, nimmt den größten Theil Holsteins und den südlicheren Theil von Schleswig bis zur Schlei und Treene ein. Die Dithmarschen, welche den Westen Holsteins zwischen der Eider und dem Ausflusse der Elbe bewohnen, sind dem sächsischen Stamme jedenfalls am nächsten verwandt, und werden von den ältesten Schriftstellern diesem Stamme beigezählt, obwohl sich

bei ihnen auch einige Verwandtschaft mit den Friesen zeigt. Den Westen des Herzogthums Schleswig nordwärts von der Eider und der Treene bis in die Gegend der Stadt Tondern haben die Friesen inne, doch hat sich die eigenthümliche friesische Sprache als Volkssprache nur in einigen wenigen Gegenden des alten Nordfrieslands noch erhalten, und ist meistens der sächsischen (plattdeutschen) Sprache gewichen. Im Osten des Herzogthums Schleswig, zwischen der Schlei und dem flensburger Meerbusen, liegt die Halbinsel Angeln, 14½ Quadratmeilen groß und mit etwa 50,000 Bewohnern, welche in Sprache und anderen Eigenthümlichkeiten sich noch als der Ueberrest des früher einen viel weiteren Raum einnehmenden Volksstammes gleiches Namens darstellen. Die frühere Volkssprache der Angeln hat sich nur noch in einigen nördlichen Gegenden der Landschaft neben der plattdeutschen als Volkssprache erhalten und ist im Verschwinden begriffen; sie ist eine eigenthümliche, wie die friesische, nähert sich aber mehr der dänischen Sprache. In dem nördlichen Schleswig, nordwärts von den Städten Flensburg und Tondern, zeigt sich nähere Verwandtschaft mit den Dänen, und als Volkssprache herrscht eine dänische, freilich von der Sprache auf den dänischen Inseln erheblich abweichende Mundart. Als Schrift-, Gesetz- und Gerichtssprache ist in beiden Herzogthümern seit der Reformation an die Stelle der sächsischen oder plattdeutschen Sprache allmählich die hochdeutsche getreten; in dem größten Theile des Landes war sie bis zum Jahre 1850, wie früher von jeher die plattdeutsche es gewesen, Kirchen- und Schulsprache, und nur in den Landdistrikten des nördlichen Schleswig bei einer Volkszahl von etwa 120,000 Seelen war die Kirchen- und Schulsprache dänisch. Das seit reichlich zehn Jahren begonnene Unternehmen, in einem großen Theile Schleswigs, wo früher die Kirchen-, Schul- und Rechtssprache immer die deutsche gewesen, durch Gewaltmaßregeln der ärgsten Art zum großen Nachtheil für die Volksbildung und mit frevelhafter Herabwürdigung des Gottesdienstes die dänische Sprache in Kirche, Schule und Gericht einzuführen, hat fortwährend nur Widerstand gegen die aufgezwungene Sprache erregt. — Die Stammesverschiedenheit in den verschiedenen Gegenden stellt sich nicht blos in der Sprache, sondern auch in manchen andern Eigenthümlichkeiten der Sitte und Lebensweise, namentlich in der Bauart der Häuser auf

dem Lande dar; man unterscheidet die sächsische, friesische, angelsche und dänische Bauart.

Der Volkscharakter der Schleswig-Holsteiner ist im Wesentlichen der der Norddeutschen. Ruhe, ernstes Wesen sind vorherrschend; durch Beharrlichkeit, Geduld, Achtung des Rechts, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den rechtmäßigen Landesherrn, hat sich die Bevölkerung in Zeiten schwerer Prüfungen ausgezeichnet. Unter allen Volksklassen ist ein nicht geringer Grad allgemeiner Bildung verbreitet, einer Bildung, die auch die in den letzten zehn Jahren durch Maßregeln feindlicher Willkür bereiteten Gefahren hoffentlich glücklich bestehen wird.

Holstein ist seit der Gründung des deutschen Reiches Theil dieses Reiches gewesen und gehört jetzt dem deutschen Bunde an; Schleswig hat seinem größeren Theile nach niemals zum deutschen Reiche gehört. Dieser Verschiedenheit ungeachtet sind die Bewohner beider Lande zu einem Volke verschmolzen; beide Herzogthümer sind während ihrer vierhundertjährigen Verbindung unter gemeinsamer Staatsverfassung dergestalt an und in einander gewachsen, daß die Grenze zwischen ihnen zweifelhaft geworden ist und bei einem vor einigen Jahren vorgenommenen Versuche nicht hat ermittelt und festgestellt werden können. Einige Bezirke, welche jetzt zum Herzogthume Schleswig gezählt werden und unter schleswigscher Verwaltung und Gerichtsbarkeit stehen, gehören eigentlich dem Herzogthume Holstein an, und gehörten früher zum deutschen Reiche, so namentlich die Landschaft Stapelholm, die Insel Fehmern.

In der Staatsgeschichte der beiden Herzogthümer bildet die Wahl des Königs Christian I. von Dännemark zum schleswig-holsteinschen Landesherrn im Jahre 1460 nebst der bei seinem Regierungsantritt für beide Lande festgestellten gemeinschaftlichen Landesverfassung den Hauptabschnitt. Von da an sind beide Herzogthümer unter gemeinschaftlicher Verfassung und überhaupt mit Gemeinsamkeit aller öffentlichen Angelegenheiten, der kirchlichen, wie der weltlichen, vereinigt geblieben, bis es vor mehreren Jahren einer in Dännemark herrschenden Volkspartei gelungen ist, durch gewaltsamen Rechtsbruch das Band zu zerreißen, auf dessen Wiederherstellung die Hoffnung und das Streben der Einwohner beider Herzogthümer unablässig gerichtet sind.

Fluth zu nennen pflegt, sollen der Sage nach die Cimbern aus ihren Wohnsitzen an den Ufern der Nordsee vertrieben worden sein. Nach längerem Umherwandern drangen sie in Verbindung mit einem andern deutschen Volke, den Teutonen, im Jahre 113 vor Christi Geburt bis an die Grenzen des römischen Staates vor und forderten Land zum Wohnsitze. Die Römer erstaunten über die hohen und kräftigen Gestalten des ihnen bisher unbekannten nordischen Volkes, welches sich durch große Körperstärke, langes blondes Haar, blaue Augen auszeichnete. Von andern kleinen deutschen Völkerschaften unterstützt, welche sich ihnen angeschlossen hatten, überschritten die Cimbern und Teutonen die Alpen; die sieggewohnten Römer unterlagen der unwiderstehlichen Tapferkeit der angreifenden Germanen; fünf römische Kriegsheere, welche in dem Zeitraume mehrerer Jahre ihnen entgegenzogen, wurden in bedeutenden Schlachten aufgerieben, und der Name der Cimbern wurde ein Schrecken des römischen Volkes. Aber zuletzt mußte doch die ungestüme Tapferkeit der Deutschen der römischen Kriegskunst erliegen. Als die Cimbern und Teutonen sich getrennt hatten, die Ersteren durch die römische Provinz Rhätien (Tyrol), die Teutonen von Gallien aus in Italien vordringen wollten, wurden zuerst die Teutonen im Jahre 102 vor Christi bei Aquä Sextiä (Aix) von dem römischen Consul Marius vollständig geschlagen. In den folgenden Jahren, im Sommer 101, griffen die beiden römischen Feldherren Marius und Catulus die Cimbern in Oberitalien an, in der Nähe von Verona. Lange war der Kampf unentschieden, endlich siegten die Römer, welchen der Staub und die Sonne zu Hülfe kam; das ganze Volk der Cimbern soll in dieser Schlacht vertilgt worden sein. Als die Männer gefallen waren, kämpften noch die cimbrischen Frauen von den Wagen herab, und gaben sich lieber selbst den Tod, als daß sie in die Hände der Römer fielen. Mit dieser Niederlage endigt die Geschichte des cimbrischen Volkes, welches zuerst den Kampf zwischen den Germanen und Römern eröffnet hatte, ein Kampf, welcher, mit manchen Unterbrechungen und wechselndem Glücke fortgeführt, nach 500 Jahren mit dem Untergange der römischen Macht sein Ende nahm.

Durch die späteren Kämpfe zwischen den Deutschen und den Römern werden die Bewohner der cimbrischen Halbinsel nicht be-

rührt; nur einmal hat ein feindliches Zusammentreffen mit den Römern Statt gefunden. Die immerfort nach Erweiterung ihrer Herrschaft strebenden Römern fingen bald an, in Deutschland, zuerst an den Ufern des Rheins, dann an den Ufern der Donau, Eroberungen zu machen, welche durch die Uneinigkeit der deutschen Völkerschaften unter einander erleichtert wurden. Der römische Kaiser Augustus konnte schon an die Unterwerfung von ganz Deutschland denken. Unter seiner Regierung drang sein Stiefsohn (und später Nachfolger) Tiberius mit einem Heer und einer Flotte bis zur Mündung der Elbe vor, schiffte eine Strecke den Strom hinauf und lagerte sich am südlichen Ufer, im Jahre 4 nach Christi Geburt. Wie uns berichtet wird, standen ihm gegenüber am nördlichen (holsteinischen) Ufer die Einwohner unter Waffen; ein einzelner Greis und Häuptling bestieg einen aus einem Baumstamme gehöhlten Kahn, ruderte hinüber, begrüßte den römischen Feldherrn mit freundlichem Handdrucke, redete Worte des Friedens und kehrte darauf zu den Seinigen zurück. Tiberius zog bald mit seinem Kriegsheere ab, und die römischen Waffen drangen nicht in das nordalbingische Land hinein.

2. Züge der Angelsachsen nach Britannien.

In dem Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten gelang es den Römern, ihre Herrschaft über den größeren Theil von Deutschland auszubreiten. Als aber zu Anfang des dritten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung die kleineren deutschen Völkerschaften in größeren Verbündungen zusammentraten, änderte sich das Kriegsgeschick, und bald waren die Gränzen des römischen Reichs fortwährenden Angriffen deutscher Völker ausgesetzt. Während der ersten vier Jahrhunderte nach Christi Geburt meldet die Geschichte uns keine Begebenheiten von der cimbrischen Halbinsel. Nur über die dort wohnenden Stämme werden Nachrichten gegeben. Von vier deutschen, einander nahe verwandten Stämmen wird die Halbinsel bewohnt. Den Süden nehmen die Sachsen ein, an diese stoßen weiter nordwärts die Angeln, welche wenigstens den größeren Theil des jetzigen Herzogthums Schleswig einnehmen; an der Westküste und auf den Inseln der Nordsee hausen die Friesen, in dem

nördlichsten Theile die Jüten, wie ihre südlicheren Nachbarn ein deutsches, nicht ein skandinavisches Volk.

Die große Völkerwanderung, welche um das Jahr 375 durch den Zug der Hunnen aus Asien nach Westen ihren Anfang nahm, sich über Europa verbreitete, und nach reichlich hundert Jahren mit der Zerstörung des weströmischen Reiches und der Gründung neuer germanischer Staaten in der westlichen Hälfte Europa's endigte, brachte auch in der Bevölkerung der cimbrischen Halbinsel eine Veränderung hervor. Schon früher mögen von hier aus kriegerische Züge über die Nordsee nach den Küsten der westlicher gelegenen Länder vorgekommen sein, namentlich wird uns aus dem dritten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung gemeldet, daß die Sachsen Seeraub an der Küste Belgiens getrieben haben. Von Wichtigkeit werden die Züge der Angelsachsen nach Britannien um die Mitte des fünften Jahrhunderts.

Die britannische Insel war schon in dem ersten Jahrhundert nach Christo bis auf den nördlichen Theil, die der Gebirge wegen schwerer zugänglichen schottischen Hochlande, von den Römern erobert worden, und gehörte, seit der Theilung des römischen Kaiserreiches in das ost- und weströmische (395), dem weströmischen Reiche an. Städte waren gegründet, das Christenthum eingeführt worden, Künste und Wissenschaften blühten. Als nun nach Eintritt der Völkerwanderung das römische Reich, insbesondere Italien, dem Eindringen der wandernden deutschen Völker ausgesetzt war, wurden die römischen Legionen aus Britannien zurückgerufen. Die Bewohner des Landes, die Britten, unter der Herrschaft der Römer der Waffen entwöhnt und in Weichlichkeit versunken, wurden jetzt von den im Norden der Insel wohnenden Pikten und Skoten angegriffen, welchen sie nicht zu widerstehen vermochten. Wiederholt, aber vergebens fleheten sie den römischen Statthalter in Gallien um Hülfe an, wählten darauf einen Eingebornen, Vortigern, zum Könige, welcher die Angeln und Sachsen aus dem südlichen Theile der cimbrischen Halbinsel zum Beistande herbeirief. Wie erzählt wird, sollen zuerst zwei angelsächsische Häuptlinge, Hengist und Horsa, mit drei Schiffen an der brittischen Küste gelandet sein, und mit ihrem kriegerischen Gefolge dem bedrängten Brittenkönig Hülfe geleistet haben, um 449. Sie zogen Verstärkung aus ihrer Hei-

math nach, und nun gingen in fortgesetzten Seezügen Sachsen und Angeln, mit ihnen auch Friesen und Jüten, nach Britannien hinüber. Sie wehrten die Angriffe der Pikten und Skoten ab, erhielten Land zur Niederlassung; aber bald strebten sie nach der Herrschaft des Landes und fingen an, die Britten zu unterjochen. Der größte Theil des heutigen Englands wurde nach und nach von ihnen unterworfen, das Christenthum unterdrückt, und sieben angelsächsische Königreiche wurden gestiftet: Kent, Sussex (Südsachsen), Westsex, Essex, Northumberland, Ostangeln, Mercia, welche mit einander in Verbindung standen und später zu einem Reiche verschmolzen worden sind.

Nach den Angeln wurde das unterworfene Land Anglia oder England genannt. Obwohl seit den Zügen der Angelsachsen vierzehn Jahrhunderte verflossen sind, so findet sich doch noch Manches, was die Stammverwandtschaft der Engländer und der Angeln beurkundet. Die Sprache der Angeln, sowohl das sogenannte angeler Dänisch, als die herrschende plattdeutsche Volkssprache, enthält noch manche Ausdrücke und Wendungen, welche der englischen Sprache eigen sind, und in England finden wir eine Menge Namen, welche an Oerter in Angeln erinnern, z. B. Ulceby, Grumby, Sandwich, Tweed u. s. w.

Die gemeinschaftlichen Unternehmungen der Sachsen aus Holstein und der Angeln aus Schleswig in ihren Zügen nach Britannien zeugen von der Verwandtschaft und Verbindung, in welcher diese beiden Völkerschaften mit einander gestanden. Auch werden von den Geschichtsschreibern die in England zur Herrschaft gelangten Volksstämme als ein Volk mit dem Gesammtnamen „Angelsachsen" bezeichnet, auf gleiche Weise wie auch jetzt die Bewohner der beiden Lande, aus welchen die Angeln und Sachsen ausgingen, „Schleswig-Holsteiner" genannt werden. Die wiederholten Züge nach Britannien mußten eine Nachwirkung auf die cimbrische Halbinsel äußern, deren Bevölkerung gemindert worden war. Von Osten her drangen über die Inseln Dänen, dem skandinavischen Volksstamme angehörig, in die Halbinsel ein, und vermischten sich mehr oder weniger mit der zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung. In dem größeren nördlichen Theile der Halbinsel, Jütland, überwog der dänische Bestandtheil; in Schleswig bildete sich ein Ver-

hältniß, wie wir es noch heute finden, daß im Norden das Dänische überwog, im Süden sächsische, im Westen friesische Bevölkerung blieb. Die Angeln treten nach jenen Zügen nicht mehr als eine selbstständige Völkerschaft auf; sie mögen sich in dem größten Theile ihres früheren Gebietes theils mit den Dänen, theils mit den Sachsen vermischt haben, und nur in der kleinen Landschaft, welche noch jetzt den Namen Angeln führt, hat der alte Stamm sich in größerer Reinheit erhalten. Von geringerem Einflusse scheinen die Züge nach Britannien auf die Bevölkerung Holsteins gewesen zu sein; hier ist noch immer der Sachsenstamm der vorherrschende geblieben. Später finden wir in dem östlichen Theile des Landes einen von den Deutschen ganz verschiedenen Volksstamm, die Slaven, ohne daß sich die Zeit seines Eindringens ermitteln läßt. Als zur Zeit der großen Völkerwanderung die deutschen Völkerschaften in westlicher Richtung vordrangen, waren von Osten her die Slaven, ein großes mit den Deutschen nicht verwandtes Volk, nachgerückt. Dieser Stamm, welchem namentlich die Russen und Polen angehören, nahm den Osten Europa's von der Ostsee bis zum adriatischen Meere ein, und drang bis zur Elbe, vielfach auch über dieselbe vor. Er theilte sich in viele besondere Völkerschaften, von welchen die nördlicher wohnenden gewöhnlich unter dem Namen der Wenden zusammengefaßt werden. Zu diesen Slaven oder Wenden gehörte auch das Volk der Obotriten, welches namentlich das jetzige Mecklenburg inne hatte. Ein Zweig der Obotriten, die Wagrier, war es, welcher in das östliche Holstein vordrang, und hier zwischen der Ostsee, der Swentine, dem plöner See und der Trave jedenfalls schon im achten Jahrhundert feste Wohnsitze hatte. Ein anderer Zweig, die Polaben, wohnte südlich von den Wagriern bis an die Elbe in dem jetzigen Lauenburg.

3. Die Sachsen, Friesen und Dänen vor Einführung des Christenthums.

Auf die Züge der Angelsachsen nach Britannien folgt wiederum ein Zeitraum von drei Jahrhunderten, aus welchem uns keine gewisse Nachrichten über Begebenheiten auf der cimbrischen Halbinsel aufbewahrt sind, ein Zeitraum, während dessen in dem übrigen Deutschland, wie in Italien, Spanien, Gallien, England die wichtigsten Veränderungen eintraten, und auf den Trümmern des weströ-

mischen Reiches mächtige neue Staaten sich erhoben. Erst mit der Ausbreitung des Christenthums verschwindet allmählich das Dunkel, welches auf der cimbrischen Halbinsel und den benachbarten nordischen Gegenden ruht.

Das Christenthum hatte sich bald nach seiner Gründung in den Provinzen des weiten römischen Reiches verbreitet, hatte sich mit seiner Alles überwindenden Kraft, ungeachtet der zahlreichen blutigen Verfolgungen, welche von den römischen Kaisern über die Anhänger desselben verhängt worden waren, siegreich Bahn gebrochen. Nachdem endlich der Kaiser Constantin, seit 323 Alleinherrscher des römischen Reiches, sich zum Christenthum bekannt und dasselbe als Staatsreligion anerkannt hatte, gelangte es bald in dem ganzen römischen Reiche zur Herrschaft. Durch das Eindringen deutscher Völker und durch die große Völkerwanderung wurde freilich in manchen Theilen des ehemaligen römischen Reiches diese Herrschaft gefährdet oder unterbrochen; doch meistens pflanzte sich die bestehende christliche Kirche ohne große Störung aus dem alten Staate in die neuen über, und das Eindringen der deutschen Völker wie der Zerfall des römischen Reiches dienten gerade zur Verbreitung des Christenthums unter die Völker germanischen Stammes. Zuerst fand dasselbe bei den Gothen Eingang, den Ostgothen, welche in Italien, den Westgothen, welche in Spanien sich niederließen, darauf auch bei den Franken, welche namentlich einen großen Theil Galliens eingenommen hatten. Das Christenthum minderte die Rohheit der deutschen Völker, pflanzte den Keim neuer und besserer Bildung; die christliche Kirche brachte mehr Festigkeit in die Verbindung der neuen Staaten, größere Menschlichkeit in die Gesetze, nahm die Geringeren gegen mächtige Unterdrücker in Schutz. Nachdem der Frankenkönig Chlodwig, welcher 486 dem letzten Rest römischer Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht hatte und seine Herrschaft über alle Frankenstämme in Deutschland und Gallien erstreckte, sich im Jahre 496 hatte taufen lassen, verbreitete das Christenthum sich in schnellem Fortschritte über das ganze Frankenreich. Gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts gingen Glaubensboten aus Rom nach England, und von Neuem lebte hier das von den Angelsachsen unterdrückte Christenthum wieder auf. Von den Franken und von England aus zogen nun Verkündiger der Christuslehre zu den noch

heidnischen deutschen Völkerstämmen, namentlich zu den Sachsen und Friesen.

Die alten Deutschen erscheinen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte als ein kräftiger kernhafter Menschenschlag. Von den bis dahin bekannten Völkern des Alterthums unterscheiden sie sich durch hohe Gestalt, rüstige Glieder, blaue Augen, blondes Haar. Die Erziehung der Jugend war hauptsächlich auf Abhärtung und Ausbildung des Körpers gerichtet. Jagd und Krieg waren die Hauptbeschäftigung der freien Männer, häusliche Beschäftigung war den Frauen, der Ackerbau gleichfalls den Frauen oder Leibeigenen und Greisen überlassen. Die Deutschen lebten in zerstreuten Wohnsitzen, bauten keine Städte; erst durch die Römer wurden Städte in Deutschland gegründet. Durch Einfachheit der Sitten, Treue, Biederkeit, Keuschheit, Gastfreiheit zeichneten sich die Deutschen aus, doch herrschte unter ihnen Neigung zum Trunke und Spiele. Vorherrschend war der Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit. Es gab leibeigene Knechte, zu welchen namentlich Kriegsgefangene gebraucht wurden; die Kinder der Leibeigenen blieben unfrei. Unter den Freien ragten die Edlen hervor, welche größeres Ansehen genossen und größeren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten hatten. In seinem Hause und auf seinem Hofe, über seine Familie und Knechte schaltete und waltete jeder freie Hausvater unabhängig, schützte sich und die Seinigen gegen Verletzungen und rächte die ihnen zugefügte Beleidigung. Daher stammt der Zweikampf, welcher den Deutschen eigenthümlich war. Pflicht der Verwandten war es, wenn ein Familienglied verletzt war, Rache, und für Tödtung Blutrache zu nehmen. Statt der Blutrache traten später Geldbußen an das Volk oder den Fürsten und an die Verwandten des Erschlagenen ein. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden von den Freien in öffentlichen Versammlungen besorgt. Mehrere Höfe, Hufen genannt, waren zu einer kleinen Gemeinde, der Mark, vereinigt; die vereinigten Marken bildeten die größere Gemeinde, den Gau. In den Markversammlungen wurden die Angelegenheiten der kleinen Gemeinde berathen und beschlossen, Zwistigkeiten über Gränzen und Besitz im Innern der Mark entschieden. In den größeren Volksversammlungen, zu welchen die Freien und Edlen aus allen Marken sich einfanden, wurde Krieg und Friede beschlossen, über wich-

tigere Streitigkeiten Gericht gehalten. Für kriegerische Unternehmungen wurden Anführer gewählt, Herzöge, Fürsten; später entstand in den meisten Stämmen dauernde Fürstenherrschaft. Die Könige und Fürsten wurden erwählt, oder traten durch Erbrecht in die Würde ein, doch auch in dem letzteren Falle wurden sie bei dem Antritt der Herrschaft von dem Volke besonders anerkannt; ihre Macht war durch die Volksversammlung beschränkt und befaßte hauptsächlich die Anführung im Kriege. Die Deutschen nahmen mehrere Götter an, glaubten an Fortdauer nach dem Tode und hatten die Ahnung, daß die Götter untergehen und der Verehrung eines höchsten Wesens Raum machen würden. Die Verehrung der Götter fand in Hainen unter freiem Himmel Statt. Dichter, Barden und Skalden genannt, besangen die Götter und die Helden. Die Todten wurden verbrannt, später auch begraben, und über die in Krügen aufbewahrte Asche oder die Leichname gefallener Helden und Anführer Hügel errichtet.

Der deutsche Volksstamm, welchem der größere Theil der Bevölkerung in Schleswig-Holstein angehört, der Stamm der Sachsen, erstreckte sich in dem siebenten und achten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung über einen großen Theil Norddeutschlands von dem südlichen Schleswig an über das Harzgebirge und bis an den Rhein. Er theilte sich in drei Stämme, die Westphalen im Südwesten bis an den Rhein, die Engern an beiden Seiten der Weser, die Ostphalen im Osten und Norden. Zu den Letztern gehören die nordalbingischen Sachsen. Jeder Stamm war wieder in Gaue getheilt. In dem Volke unterschieden sich drei Stände: Otelinge, Edle, Fritlinge, Freie; Lassen, die untergeordnetste Klasse, welche in dem Schutze Höherer stand. Sitten und Lebensweise waren im Wesentlichen dieselben, wie bei den übrigen deutschen Völkerschaften; doch zeichneten sich die Sachsen vor Anderen durch Freiheitsliebe und standhafte Behauptung ihrer Unabhängigkeit aus; auch trieben sie früh Ackerbau und Viehzucht. Für den Krieg wurde ein Herzog gewählt, welcher große Gewalt besaß, aber nach Beendigung des Krieges seine Würde niederlegte. Nachdem das Frankenreich sich bis an die Gränze der Sachsen ausgedehnt hatte, lebten Franken und Sachsen fast immer in Krieg und Fehde mit einander, das Streben der Franken, auch die Sachsen unter ihre Herrschaft zu bringen, scheiterte an dem

tapferen Widerstande der Letzteren, bis Karl der Große den Entscheidungskampf unternahm.

Neben den Sachsen in Norddeutschland längs den Küsten der Nordsee, wo diese der Ueberspülung durch Meeresfluthen ausgesetzt sind, hatten die Friesen ihre Wohnsitze. Die nördlichste von diesem Volksstamme bewohnte Landschaft war die flache und ebene Niederung nordwärts von dem Ausflusse der Eider bis zur Widau, die Landschaft Nordfriesland, aus Inseln und einem Landstriche längs der Küste bestehend. Die Landschaft enthielt das jetzige Eiderstedt, damals drei Inseln umfassend, die jetzigen Aemter Bredstedt und Husum, die Karrharde, Wiedingharde, Böckingharde, die Inseln an der Westküste und auch die ferner gelegene Insel Helgoland. Vielleicht hat sich der Stamm der Friesen auch längs der Westküste Holsteins hingezogen und ist dort mit den Sachsen zu der Bevölkerung verschmolzen, welche die Landschaft Dithmarschen einnimmt. Die Friesen trieben vorzugsweise Seefahrt, errichteten ihre Wohnungen auf aufgeworfenen Erdhügeln; fingen auch schon früh an, durch Deiche ihr Land gegen die Meeresfluthen zu schützen. Es gab unter ihnen keinen bevorzugten Stand, keinen Adel, aber auch keine Unfreien; Alle standen sich gleich; sie nannten sich „edle freie Friesen;" ihr Wahlspruch war: „Lieber todt als Sklave." An Unabhängigkeitssinn übertrafen sie noch die Sachsen, und auch nachdem sie unter fürstliche Herrschaft gerathen, haben sie mehr als andere deutsche Stämme ihre Freiheit im Innern zu bewahren verstanden.

Die Dänen, ursprünglich an beiden Seiten des Sundes, auf der Insel Seeland, den benachbarten kleineren Inseln und in dem südlichen Theile des jetzigen Schwedens, namentlich den Landschaften Schonen und Halland, wohnhaft, hatten sich über den nördlichen Theil der cimbrischen Halbinsel ausgebreitet, die Jüten und ein Theil der Angeln waren mit ihnen verschmolzen. Sie waren vorzugsweise ein seefahrendes Volk, welches Fischerei und Seeraub, aber auch schon früh Handel und Ackerbau trieb. Der Name „Bonde," Landbauer, wurde der Ehrenname der Freien. Die freien Bonden waren an Rechten gleich und hatten leibeigene Knechte. Körperkraft, Geschicklichkeit in Führung der Waffen und Lenkung des Schiffes, Tapferkeit, wurden für die höchsten Vorzüge gehal-

ten. Die Dänen standen schon frühe unter Königen, und es gab in dem jetzigen Dänemark nebst einem Theile von Schleswig mehre Königreiche, deren Umfang sich nicht näher bestimmen läßt. Der König war Anführer im Kriege, Oberpriester, höchster Richter; aber auf den Volksversammlungen, Tingen, durfte jeder Bonde dem Könige Widerspruch thun. Jeder Freie mußte, mit Speer und Schild bewaffnet, sich zum Kriege stellen; die Kriege waren meist Seekriege; die Schiffe waren offen, ohne Verdeck; Bier und Meth waren beliebte Getränke. Die Dichter, Skalden, waren hochgeehrt. Schon vor Einführung des Christenthums hatten die Dänen eine Art Buchstabenschrift, die Runen, welche man noch auf Steinen, den Runensteinen, findet. Der höchste Gott, welcher die im Kampfe fallenden Helden zu sich aufnahm, hieß bei den Dänen Odin (bei den Sachsen Wodan). Ein anderer Gott war Thor (bei den Sachsen Donar), welchem man den Donner zuschrieb und welcher mit seinem Hammer frevelnde Menschen vernichtete. In Wäldern wurde der Dienst der Götter gefeiert, und wurden ihnen Thiere, namentlich Pferde, zum Opfer geschlachtet. Das Hauptfest der Dänen war das Juulfest, welches gleich nach dem kürzesten Tage (also zur Weihnachtszeit) zur Feier der wiederkehrenden Sonne Statt fand.

Die ersten Versuche, das Christenthum auf der cimbrischen Halbinsel zu begründen, sind von England aus gemacht worden. Dort war bei den Angelsachsen namentlich durch die Thätigkeit des Papstes Gregor des Großen (um das Jahr 600) das Christenthum wieder aufgeblüht, die christliche Kirche fest gegründet. Angelsächsische Sendboten gingen von da zu den stammverwandten noch heidnischen Völkerschaften Deutschlands. Der angelsächsische Bischof Willibrord, welcher gegen Ende des siebenten und zu Anfang des achten Jahrhunderts mit elf Gehülfen für die Bekehrung der Friesen und der Dänen thätig war, kam um das Jahr 699 auch nach der Westküste der cimbrischen Halbinsel. Diese Versuche, das Christenthum einzuführen, sind aber ohne merklichen dauernden Erfolg geblieben. Einzelne mögen für das Christenthum gewonnen worden sein; das Volk im Ganzen wollte den alten Göttern, den heidnischen Gebräuchen und Untugenden nicht entsagen, sich den ernsten Geboten der Christuslehre nicht unterwerfen. Die Sachsen

waren dem Christenthume auch deshalb abgeneigt, weil es die Religion ihrer Feinde, der Franken, war, und weil sie durch dasselbe ihrer Unabhängigkeit beraubt zu werden fürchteten. Erst durch die Unterwerfung des Sachsenvolkes unter fränkische Herrschaft wurde auf der cimbrischen Halbinsel die christliche Kirche dauernd gegründet.

II. Schleswig und Holstein als Theile des dänischen und des deutschen Reiches von der Zeit Karl des Großen an bis zur Regierung des schauenburgischen Hauses in Holstein. 1110.

4. Unterwerfung Holsteins unter die Herrschaft Karl des Großen und Einführung des Christenthums. — Gitrik und sein Nachfolger Hemming in Schleswig.

In dem Frankenreiche, welches damals einen großen Theil des jetzigen Frankreichs und des jetzigen Deutschlands umfaßte, war nach kraftvoller Regierung Pipin der Kurze, der erste König aus dem nach seinem Sohne benannten Geschlechte der Karolinger, im Jahre 768 gestorben, und hatte als Nachfolger zwei Söhne, Karlmann und Karl, hinterlassen. Karlmann starb bald, 771, und Karl, dem die Geschichte mit Recht den Beinamen des Großen gegeben hat, war nun Alleinherrscher des Frankenreiches. Karl der Große, groß an Geist und Körper, dessen Anlagen, Bildung, Weisheit, Willenskraft und rastlose umfassende Thätigkeit Staunen und Bewunderung erregen, faßte den Plan, alle germanischen Völker zu einem großen christlichen Reiche zu vereinigen, und es gelang ihm, nicht nur ein Reich zu stiften, welches von der Tiber und dem Ebro bis an die Nordsee, von dem atlantischen Meere bis Ungarn reichte, sondern auch einen geordneten Zustand in dem Innern zu gründen, christliche Bildung zu verbreiten, Wissenschaft, Kunst, Ackerbau, Gewerbe und Handel zu fördern und zu beleben.

Unter den Völkerschaften, welche Karl der Große mit Gewalt der Waffen überwand, war keine, welche so hartnäckigen Widerstand leistete, als die der Sachsen. Auf einer großen Reichsversammlung zu Worms wurde 772 der Krieg gegen die Sachsen beschlossen, und Kar drang sogleich siegreich bis an die Weser vor, mußte

aber den Krieg mehrfach unterbrechen, weil er durch andere Kriege (gegen die Longobarden in Italien, deren Reich er sich unterwarf, gegen die Araber in Spanien u. A.) abgerufen wurde. So oft sich Karl zurückzog, erhoben sich in den unterworfenen Gegenden des Sachsenlandes die Bewohner von Neuem zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit, und die drei Stämme Westphalen, Engern und Ostphalen verbanden sich unter Anführung des tapferen Herzogs Wittekind zu gemeinsamer Gegenwehr. Ein ungemein blutiger Kampf wurde eine Reihe von Jahren hindurch geführt. Immer weiter drangen die Franken vor, doch Wittekind verweigerte noch immer, sich zu unterwerfen, als schon ein großer Theil des Sachsenlandes in feindlicher Macht war, viele Edle und Freie sich der Gewalt gebeugt, Gehorsam gelobt und sich zum Christenthum bekannt hatten; er zog sich wiederholt über die Elbe zu den nordalbingischen Sachsen zurück, wo er neue Streitkräfte gewonnen, auch von den Dänen Beistand erhielt. Als endlich 785 die beiden Sachsenhelden Wittekind und Alboin, an längerem Widerstand verzweifelnd, sich dem siegreichen Frankenkönige ergaben und die Taufe annahmen, war die Kraft der Sachsen gebrochen. Doch dauerte in einigen Gegenden der Kampf fort; namentlich leisteten die nordalbingischen Sachsen in Holstein noch mehre Jahre hindurch Widerstand. Während des Krieges wurde von Karl zugleich für Einführung des Christenthums gesorgt; Geistliche, welche dem Heere folgten, suchten bei eintretender Waffenruhe das Volk für die Lehren des Christenthums zu gewinnen. Schon lange vor der Unterwerfung des nordalbingischen Sachsens, seit 780, betrieb hier der heilige Willehad das Bekehrungswerk, und es gelang ihm um das Jahr 786, die Kirche zu Meldorf, die älteste im Norden der Elbe, zu gründen. Endlich im Jahre 802 mußten auch die nordalbingischen Sachsen sich unterwerfen. Nun wurde 803 zu Selz an der Saale (dem jetzigen Königshofen in Baiern) ein feierlicher Friede zwischen Karl und den Sachsen geschlossen; die Sachsen gelobten Heeresfolge, Annahme des Christenthums, Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit; sie wurden dagegen als freie Unterthanen des fränkischen Reiches anerkannt, welche ihre alten Volksrechte behalten und nicht mit Auflagen bebürdet werden durften. Das Sachsenland wurde auf gleiche Weise, wie das übrige Fran-

kenreich, in Gaue eingetheilt, und über jeden Gau ein von dem Könige ernannter Graf eingesetzt, welcher die Gerichtsbarkeit hatte, die Steuern erhob, Ruhe und Ordnung erhielt und auf Befehl des Königs den Heerbann anführte. Karl kam selbst nach Nordelbingen und ließ zur Sicherung der Unterwerfung zehntausend Einwohner nach dem Innern des Frankenreiches wegführen, welchen jedoch nach Verlauf mehrerer Jahre die Rückkehr in die Heimath gestattet wurde. An dem nördlichen Ufer der Stör wurde eine Burg angelegt, Essesfelt genannt, welcher die Stadt Itzehoe ihren Ursprung verdankt; mit der Errichtung dieser Festung wurde im März 809 der Anfang gemacht; sie diente dem von Karl angestellten Grafen Egbert zum Wohnsitze. Eine zweite Burg in dem nordelbingischen Lande wurde an der Elbe angelegt, Hamburg, und hier 811 eine Kirche gegründet, welche zum Bischofssitz für den Norden bestimmt war.

So waren jetzt die deutschen Stämme zu einem großen Ganzen vereinigt und das nordelbingische Sachsen ein Theil des Reiches, welches damals den größeren Theil des jetzigen Deutschlands, ganz Frankreich, Belgien, Holland, einen großen Theil Italiens, den nördlichsten Theil Spaniens umfaßte. Alle diese Lande gehorchten dem großen Könige, welcher im Jahre 800 zu Rom von dem Papste Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt wurde und als der weltliche Beherrscher der ganzen Christenheit galt.

Von dem dem Frankenreiche einverleibten nordelbingischen Sachsen war der östliche Theil des jetzigen Holsteins, das von Obotriten bevölkerte Wagrien, ausgeschlossen. Trasiko, König der Obotriten, hatte mit Karl dem Großen ein Bündniß geschlossen, ihm in mehreren Kriegen Beistand geleistet, und dadurch sein Land vor Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft bewahrt, während manche südlicher wohnende Slavenstämme durch Gewalt der Waffen unter Karls Herrschaft gebracht worden waren. Gegen die Obotriten wurde von Karl eine mit Befestigungen versehene Grenze, die Sachsengrenze genannt, festgesetzt, welche sich von dem Elbufer in der Gegend der jetzigen Stadt Lauenburg an der Stecknitz, durch die Gegend von Reinfeld, an der Tensfelderau, dem plöner See und der Schwentine bis an die Ostsee hinzog.

Auch gegen Schleswig wurde von Karl dem Großen die Grenze

festgesetzt. Zur Zeit der Kriege Karls gegen die Sachsen regierte in Schleswig und Jütland ein König Götrik, welcher zum Schutze seines Landes das Dannewerk errichtete, einen zwei Meilen langen Wall, von dem schmalen Meerbusen der Ostsee, der Schlei, bis an die Treene reichend, (von welchem noch bedeutende Ueberbleibsel vorhanden sind,) mit einem einzigen Thore versehen. Im Osten und Westen von diesem Walle dienten die Schlei (Slie) und die durch unwegsame Niederungen fließende Treene als Schutzwehr. Dicht hinter diesem Walle lag der anglische Ort Schliasdorf oder Schliaswik, auch Hethabye genannt, welcher früh Bedeutsamkeit erlangte. Götrik gerieth sowohl mit den Obotriten, als auch mit Karl dem Großen in Krieg. Nach erfolglosen Friedensunterhandlungen, zu welchen Gesandte Karls und Götriks im Jahre 809 zu Beienfleth an der Stör zusammentraten, ging Götrik mit einer Flotte nach den Niederlanden, verwüstete Friesland und bedrohte sogar die Kaiserstadt Aachen. Karl selbst zog ihm entgegen, doch ehe es zum Kampfe kam, wurde Götrik von einem seiner eigenen Kriegsleute erschlagen, und seine Flotte verließ die friesische Küste. Ihm folgte in der Regierung sein Brudersohn Hemming, welcher sogleich einen Waffenstillstand mit Karl schloß. Im folgenden Jahre, 811, traten an der Eider Gesandte von beiden Seiten zusammen, es wurde Friede geschlossen und die Eider als Grenze zwischen dem fränkischen Reiche und dem Lande des Königs Hemming anerkannt. Es ist indessen wohl zweifelhaft, ob bei diesem Friedensschlusse unter dem Namen Eider der Hauptarm des Flusses verstanden worden, welcher jetzt den Namen Eider führt, oder vielmehr der nördliche Arm, welcher jetzt die Treene heißt; denn einige Zeit später finden wir die deutsche Herrschaft weiter nordwärts bis an die Treene und den Grenzwall Dannewerk ausgedehnt.

5. Gründung der christlichen Kirche in Schleswig durch Ansgar.

Karl der Große starb, 72 Jahre alt, am 28. Januar 814 zu Aachen, sein Leichnam wurde in der Gruft der dort von ihm erbauten Kirche beigesetzt. Ihm folgte als Beherrscher des großen Frankenreiches sein Sohn Ludwig der Fromme, ein wohlwollender und gelehrter Mann, aber ein schwacher König, welcher

sich jedoch um die Befestigung des Christenthums in Holstein und dessen Einführung in Schleswig verdient gemacht hat.

Das Christenthum war seit Willibrords Bekehrungsversuchen zu Ende des siebenten Jahrhunderts in dem jetzigen Schleswig nicht ganz unbekannt, aber erst nach der Unterwerfung Holsteins ließ sich eine erfolgreiche Ausbreitung desselben im Norden der Eider erwarten. Ludwig ließ sich diese sehr angelegen sein, und benutzte mit frommem Eifer die Gelegenheit, welche bald nach seinem Regierungsantritt die inneren Zustände Schleswigs ihm darboten.

Nach dem Tode des Königs Hemming, 812, waren Streitigkeiten um die Herrschaft und innere Kriege in Schleswig und Jütland ausgebrochen. Ein hierbei betheiligter Fürst, Harald, von Götriks Söhnen vertrieben, fand bei dem Kaiser Ludwig Unterstützung, und gelangte durch dessen Hülfe zur Regierung. Darauf sandte Ludwig den Erzbischof Ebo von Rheims nach dem Norden, welcher in Holstein zu Welanao (in der Gegend des jetzigen Münsterdorf) eine Zelle oder ein kleines Kloster als Pflanzschule des Christenthums für die dortigen Gegenden gründete, darauf auch, von einem Mönche, Halitgar, begleitet, sich zu dem jütischen Könige Harald nach Hethabye (Schleswig) begab, unter dem Schutze des Königs dort eine Zeit lang (822—823) das Christenthum verkündigte und eine Menge Einwohner zur Annahme der Taufe bewog. Die von Ebo begonnene Missionsthätigkeit gewann einige Jahre später eine bedeutende Ausdehnung durch den heiligen Ansgar, einen der größten Männer seiner Zeit, welchem es gelang, durch beharrlichen Eifer, rastlose Thätigkeit und ausdauernde Standhaftigkeit in den nordischen Landen das Heidenthum zu erschüttern und einen festen Grund christlicher Bildung zu legen.

Wiederum aus seinem jütischen Königreiche vertrieben, begab sich nämlich der König Harald mit seinen Angehörigen zum Kaiser Ludwig nach Ingelheim, trat auf des Kaisers Aufforderung zum Christenthum über, und ließ sich, nebst seiner Gemahlin, seinem Sohne und zahlreichem Gefolge in der St. Albanskirche zu Mainz taufen, im Juni 826. Ludwig gewährte ihm von Neuem Beistand, gab ihm auch die Grafschaft Rüstringen in Friesland an der Wesermündung zu Lehn, damit er bei nochmaliger Vertreibung einen Zu-

fluchtsort habe. Zum Begleiter des Königs bei der Rückkehr in sein Land und als Verkündiger des Christenthums wurde von dem Kaiser der junge Priester Ansgar auserſehen.

Ansgar war ein Sohn angeſehener Aeltern, 801 in dem nördlichen Frankreich geboren, hatte in ſeinem fünften Lebensjahre ſeine Mutter verloren, welche mit Sorgfalt früh in dem empfänglichen Gemüthe ihres Sohnes den Sinn für Frömmigkeit erweckt hatte, war darauf in dem Kloſter Corvey in Frankreich erzogen worden, und hatte ſich bereits als Knabe durch Ernſt des Gemüths und Kenntniſſe ausgezeichnet. Als 822 von Corvey aus ein neues Kloſter, Neu-Corvey, in Weſtphalen an der Weſer (in der Nähe der Stadt Höxter) angelegt worden war, wurde daſelbſt Ansgar als Vorſteher und Lehrer der Kloſterſchule und als Gemeindepriester angeſtellt. Mit dem Abte ſeines Kloſters und mehreren Kloſtergeiſtlichen war Ansgar zur Zeit, als König Harald ſich taufen ließ, nach Ingelheim gekommen, und wurde hier von dem Abte dem Kaiſer für die nordiſche Miſſion vorgeſchlagen. Bereitwillig übernahm er das ihm angetragene Geſchäft, und ließ ſich durch die Abmahnungen ſeiner Bekannten in ſeinem Entſchluſſe nicht wankend machen. Mit ihm vereinigte ſich zu dieſem Unternehmen ein anderer Mönch aus dem Kloſter Neu-Corvey, Autbert, welcher nicht zugeben wollte, daß Ansgar allein gehe. Die beiden Miſſionare fuhren mit dem Könige Harald den Rhein hinab und durch die Nordſee nach der Weſtküſte von Schleswig, ließen ſich zu Hethabye nieder, und wählten dieſen Ort zum Hauptſitze ihrer Wirkſamkeit. Ansgar wußte das Bekehrungswerk in rechter Art zu beginnen; er ließ ſich nicht ſehr angelegen ſein, möglichſt Viele zu taufen, ſondern ſorgte zunächſt dafür, Kenntniß des Chriſtenthums zu verbreiten. Er errichtete eine Schule zur Bildung einheimiſcher Lehrer, reiſte im Lande umher, lehrte und taufte. Autbert, ſein treuer und thätiger Gehülfe, mußte nach zwei Jahren wegen Kränklichkeit nach Corvey zurückkehren und ſtarb bald darauf, um Oſtern 829. Unter unſäglichen Schwierigkeiten, welche namentlich durch den Ausbruch innerer Kriege im Lande herbeigeführt wurden, aber unermüdlich ſetzte Ansgar ſeine Thätigkeit fort. Bald nach dem Tode Autberts wurde er zum Kaiſer Ludwig nach Aachen berufen; Geſandte aus Schweden waren zum Kaiſer gekommen mit der Meldung,

daß in ihrem Lande sich Verlangen nach dem Christenthume zeige, und mit der Bitte um Zusendung eines Priesters. Auf die Aufforderung des Kaisers war Ansgar sogleich bereit, nach Schweden zu gehen; auf der Reise dorthin wurde er von Seeräubern überfallen, rettete nur das nackte Leben, verlor namentlich alle Bücher, welche er mit sich führte. In Schweden von dem Könige Biörn freundlich aufgenommen, trieb er dort anderthalb Jahre lang das Missionsgeschäft mit großem Erfolge, und gründete eine Kirche. Als er von Schweden zurückgekehrt war, wurde er von dem Kaiser zum Erzbischofe von Hamburg ernannt, um Weihnachten 831 von dem Papste, welcher ihn in dieser Würde bestätigte, zum Missionar für den ganzen Norden. Das neuerrichtete Erzbisthum Hamburg sollte das nordelbingische Sachsen und die noch zu bekehrenden Nordlande umfassen, hatte noch keine Bischöfe, nur vier Kirchen in seinem Bereiche (Hamburg, Meldorf, Heiligenstedten und Schenefeld) und geringe Einkünfte; um der Dürftigkeit des Erzbisthums abzuhelfen, schenkte der Kaiser demselben das Kloster Turholt (Thorout) in Flandern. Ansgar errichtete in Hamburg ein Kloster und eine Pflanzschule für Missionare, reiste von dort aus oft nach der Stadt Schleswig, dem Anfangspuncte seiner Wirksamkeit, und beharrte unablässig in seinen Bestrebungen, dem Christenthume im Norden eine feste Grundlage zu verschaffen, wie sehr ihm auch sowohl durch innere Unruhen in dem fränkischen Reiche, woselbst der Kaiser Ludwig mit seinen Söhnen im Kampfe sich befand, als auch durch Feindschaft zwischen dem Kaiser Ludwig und dem jütischen König Horich, durch welchen später Harald für immer vertrieben worden war, sein Werk erschwert wurde. Die deutschen Küstengegenden waren den Raubanfällen der auf der See herumschwärmenden Dänen ausgesetzt; als einst der Graf von Stormarn gerade abwesend war, erschienen plötzlich dänische Schiffe in der Elbe vor Hamburg; vergebens suchte Ansgar anfangs mit den Einwohnern die Stadt zu vertheidigen; Hamburg wurde von den Bewohnern verlassen, von den Dänen eingenommen, geplündert, in Brand gesteckt, Kirche und Kloster niedergebrannt; um 840. Obdachlos und dürftig irrte Ansgar mit einigen seiner Geistlichen umher; der neidisch gesinnte damalige Bischof von Bremen versagte ihm Aufnahme und Unterstützung; aber eine fromme adlige Frau, Ikia, nahm sich seiner

an und schenkte ihm einen Landsitz, Ramelsloh, drei Meilen südlich von Hamburg belegen. Hier sammelte Ansgar wieder seine Geistlichen um sich, errichtete ein Kloster, und setzte, durch Unfälle nie entmuthigt, seine bischöfliche Thätigkeit fort. Nach dem Tode des Kaisers Ludwig des Frommen (840) entgingen ihm auch die Einkünfte des Klosters Turholt, indem Ludwigs Sohn Karl dieses Kloster dem Erzbisthume entriß; und während der Kriege, welche zwischen den drei Söhnen des verstorbenen Kaisers, Ludwig, Karl und Lothar ausbrachen, und bei welchen der von seinen Brüdern geschlagene Lothar zu dem Mittel griff, die Sachsen zur Empörung und zum Abfalle vom Christenthum, die Dänen zum Einfall in die norddeutschen Lande aufzureizen, befand sich Ansgar immerfort in Noth und Bedrängniß. Nochmals wurde 845 Hamburg von den Dänen unter dem Könige Horich überfallen und geplündert; doch wurden gleich darauf die Feinde von den Sachsen zurückgeschlagen. Nachdem durch die Theilung des fränkischen Reiches zu Verdun 843 Ludwig der Deutsche König von Deutschland geworden war, nahm derselbe sich wieder Ansgars und des Erzbisthums Hamburg an; er vereinigte 847 mit diesem den Anfällen der Dänen ausgesetzten Erzstifte das Bisthum Bremen, dessen Bischof gestorben war; der Erzbischof Ansgar wurde jetzt auch Bischof von Bremen, und hielt sich von jetzt an meistens in Bremen auf. Bei seinen vermehrten Einkünften konnte er nun mit größerer Wirksamkeit für seine nordische Mission thätig werden. Er reiste häufig zu dem Könige Horich (Erich), welcher jetzt allein in dem jütischen Reiche herrschte, vermittelte einen Frieden zwischen diesem und Ludwig dem Deutschen, und gewann die Achtung und das Vertrauen Horichs in solchem Grade, daß dieser früher dem Christenthume feindliche König nicht nur sich zur Duldung desselben verstand, sondern auch die Anlegung einer Kirche in seinem Reiche gestattete. Im Jahre 850 wurde von Ansgar die erste christliche Kirche in der Stadt Schleswig errichtet, und daselbst ein Priester angestellt. Ansgar selbst predigte häufig in dieser Kirche, und die Ausbreitung des Christenthums ging jetzt rasch von Statten. Bald darauf unternahm Ansgar eine zweite Reise nach Schweden, woselbst mittlerweile die Priester verjagt worden waren, und eine Christenverfolgung Statt gefunden hatte;

der König Horich empfahl ihn dem schwedischen Könige Olav, indem er diesem sagen ließ, daß er in seinem Leben keinen so trefflichen Mann gesehen und bei keinem Menschen jemals eine solche Treue und Zuverlässigkeit gefunden habe. In Schweden, woselbst er sich längere Zeit aufhielt, bewirkte Ansgar von Neuem Duldung und Wiederherstellung des christlichen Gottesdienstes. Als er von dort zurückkehrte, erwartete ihn neue Bekümmerniß über den Stand der christlichen Kirche in dem jütischen Reiche. König Horich der Aeltere fiel 854 in einer Schlacht gegen verwandte Fürsten, welche ihm das Reich streitig gemacht hatten; sein Nachfolger gleichen Namens, Horich der Jüngere („Barn", das Kind, genannt) ließ die Kirche zu Schleswig verschließen, die Priester wurden verjagt, der christliche Gottesdienst verboten. Aber Ansgar begab sich alsbald zu dem jungen Könige, welcher sogleich die Wiederherstellung des Gottesdienstes in der Kirche zu Schleswig und selbst das Anbringen einer Glocke an dieser Kirche erlaubte, eine wichtige Einräumung, weil gerade das Glockengeläute von den Heiden als ein Gräuel und als Beleidigung der heidnischen Götter angesehen wurde. Bald wurde von dem Könige auch die Anlegung einer zweiten Kirche zu Ripen, einem damals wichtigen Hafen- und Handelsorte, gestattet, 860, und Ansgar stellte daselbst seinen geliebten Schüler Rimbert als Priester an. Noch einige Jahre lang setzte Ansgar mit unermüdlicher Thätigkeit seine Sorgfalt für das Missionswesen in Schleswig und Jütland wie in Schweden von Bremen aus fort. Nicht nur durch seine Frömmigkeit, seinen Eifer für die Bekehrung der Heiden und Verbreitung christlicher Bildung, sondern in seiner ganzen Handlungs- und Lebensweise bewies er sich als einen treuen Jünger und Nachfolger Christi, hatte niemals seine eigene Ehre, seinen eigenen Vortheil, sondern nur das Reich Gottes vor Augen. Mit ungemeiner Thätigkeit verband er die größte Mäßigkeit in Speise und Trank. Einen großen Theil seines Einkommens verwandte er, Christensklaven und Gefangene loszukaufen, Nothleidende zu unterstützen. In dem von ihm angelegten Hospital zu Bremen pflegte er, so oft er sich dort aufhielt, täglich die Kranken zu besuchen und zu trösten; auf den Visitationsreisen in seinem Sprengel ließ er die Armen des Orts zu sich hereinführen und an seiner Mahlzeit Theil nehmen. Als Erzbischof hochgestellt, vermied

er allen Prunk, bedurfte für sich nur wenig, arbeitete auch mit eigenen Händen, namentlich pflegte er Netze zu verfertigen. Gefahren und Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellten, wußte er durch unermüdliche Geduld und unerschütterliche Standhaftigkeit zu überwinden. Noch auf seinem Sterbebette empfahl er dem Könige Ludwig und den deutschen Bischöfen das Missionswerk im Norden. Nach viermonatlicher Krankheit, deren Leiden er mit großer Geduld ertrug, starb Ansgar zu Bremen am 3. Februar 865, nachdem er achtunddreißig Jahre lang für die Ausbreitung des Christenthums im Norden thätig gewesen war. Wegen seiner apostelartigen Wirksamkeit hat man ihm den Namen „Apostel des Nordens" beigelegt. — Nach ihm führt die Kirche zu Haddebye bei Schleswig den Namen Ansgariuskirche; doch ist diese Kirche, welche jedenfalls zu den ältesten des Herzogthums gehört, wohl erst nach seinem Tode errichtet worden.

Durch Ansgar ist für die Ausbreitung des Christenthums in Schleswig und Dänemark ein dauernder Grund gelegt worden. Sein Schüler Rimbert, welcher ihm als Erzbischof von Hamburg und Bremen nachfolgte, trat in die Fußstapfen seines großen Vorgängers, und ließ sich bis zu seinem Tode, 888, die Erhaltung und Ausbreitung des Christenthums angelegen sein.

6. Die nordelbingischen Gauen den Einfällen der Dänen ausgesetzt bis zur Wiederherstellung einer Markgrafschaft zwischen der Eider und der Schlei.

In dem nordelbingischen Sachsenland, welches in kirchlicher Hinsicht unter das Erzbisthum Hamburg gelegt worden war, fehlte ungeachtet der Bemühungen des heiligen Ansgar und seines Nachfolgers für Verbreitung christlicher Sitte und Bildung noch viel an einem geordneten bürgerlichen und kirchlichen Zustande, und die anderweitigen Zeitereignisse innerhalb und außerhalb Deutschlands wirkten dem Fortschritt christlicher Bildung und bürgerlicher Ordnung hemmend entgegen.

Bei der Theilung des fränkischen Reichs unter die drei Söhne Ludwig des Frommen hatte Ludwig der Deutsche den östlichen Theil, Deutschland, Karl der Kahle das westfränkische Reich, Frankreich, Lothar Italien und eine Länderstrecke von der Nordsee an längs dem Rheine und der Rhone bis zum mittelländischen

Meere erhalten. Der Sohn Ludwig des Deutschen, der schwache Karl der Dicke, vereinigte freilich wieder Italien und Frankreich mit Deutschland, aber nur auf kurze Zeit; er wurde 887 in Frankreich wie in Deutschland abgesetzt, und von da an blieben Deutschland und Frankreich getrennt. Als mit Ludwig dem Kinde, welcher sechs Jahre alt 899 König von Deutschland wurde, 911 das Geschlecht Karl des Großen in Deutschland ausstarb, war das Reich der Gefahr des Zerfallens ausgesetzt; doch die deutschen Fürsten traten zusammen und wählten Konrad I., Herzog von Franken, zum deutschen Könige.

Seit Karl des Großen Tode war Deutschland lange Zeit hindurch häufigen Einfällen von Seiten der im Osten angrenzenden slavischen Völkerschaften und der Normannen ausgesetzt. Unter den Normannen werden im Allgemeinen die Bewohner Skandinaviens, namentlich Dännemarks und Norwegens verstanden, welche mit ihren Flotten die Küsten der südlicher belegenen Länder bis zur Südspitze Italiens hinab beunruhigten, oft plündernd und verheerend in das Innere der Länder hineindrangen. Später hatte Deutschland auch von den Angriffen und Raubzügen der Ungarn zu leiden. Unter diesen Umständen entwickelte sich in Deutschland das hervorragende Ansehen der Herzoge. Die Nachkommen Karl des Großen wußten meistens solchen Angriffen keine genügende Abwehr entgegen zu setzen, und eben so wenig im Innern das Ansehen des Königthums zu behaupten. Zum Behufe der Kriegsführung wurden in einzelnen Ländern des Reiches Herzoge mit ausgedehnter Gewalt angestellt. Die Macht des Herzogs war freilich eine von dem Könige übertragene und verliehene; dem Herzoge war der Heerbann, die Kriegsführung, anvertraut, aber seine Gewalt gestaltete sich bald zu einer dauernden, der königlichen Gewalt ähnlichen, für das ihm untergebene Land, welches Herzogthum oder Fahnenlehn genannt wurde. Durch die zunehmende Macht der Herzoge, Markgrafen und anderen Großen weltlichen und geistlichen Standes wurde die Macht und das Ansehen des Königs geschwächt, und die von Karl dem Großen im Innern des Reiches gegründete Ordnung zerfiel; Rechtlosigkeit und Verwirrung nahmen überhand, rohe Gewalt wurde überall vorherrschend, die Kraft des Volkes erschlaffte.

Das nördlichste dem deutschen Reiche angehörige Land,

Nordelbingen (Nordalbingia), war in drei Gaue getheilt: Holstein, von welchem später das ganze jetzige Herzogthum den Namen erhalten hat, der nördliche Theil von der Eider an bis südlich über die Stör hinaus; Stormarn, der südliche Theil bis zur Elbe und Bille; Dithmarschen, im Westen von Holstein, von welchem es namentlich durch die in die Eider mündende Gieselau getrennt wird, zwischen den Ausflüssen der Elbe und der Eider. Bei dem traurigen Zustande, in welchen das deutsche Reich verfiel, waren die nordelbingischen Sachsen den Angriffen der Dänen und der im Osten von Nordelbingen angrenzenden Slaven immerfort ausgesetzt, ohne daß ihnen von dem Reiche Schutz gewährt wurde. Ludwig der Deutsche hatte freilich einen angesehenen begüterten Sachsen, Ludolf, zum Herzoge von Sachsen ernannt, welchem seine Nachkommen in der Herzogswürde folgten; allein das Herzogthum der Ludolfingen erstreckte sich nicht auf die drei nordelbingischen Gaue; diese standen noch unter Grafen, welchen es an hinreichender Macht fehlte, die feindlichen Angriffe abzuwehren. Im Jahre 880 überzogen die Dänen nicht nur ganz Nordelbingen, sondern drangen auch über die Elbe bis Lüneburg vor, und als der Herzog von Sachsen, Bruno, Ludolfs Sohn und Nachfolger, ihnen entgegenzog, kam es in der Nähe von Hamburg zu einer blutigen Schlacht, in welcher die Sachsen eine völlige Niederlage erlitten und Bruno selbst umkam. Viele Sachsen geriethen in dänische Gefangenschaft, und der Erzbischof Rimbert von Hamburg und Bremen, welcher bei einem Besuche seiner Kirche in Schleswig Sachsen als Sklaven zum Verkaufe ausgestellt fand, veräußerte Kirchengefäße, um mit dem Ertrag wenigstens einzelne loszukaufen. Bruno's Nachfolger, Herzog Otto der Erlauchte, war freilich gegen die Dänen siegreich, aber den Nordelbingern wurde wirksamer Schutz erst durch seinen Sohn Heinrich zu Theil, nachdem derselbe den deutschen Königsthron bestiegen hatte.

Als nämlich Konrad I., der erste Wahlkönig von Deutschland, nach achtjähriger Regierung 919 gestorben war, wurde von den deutschen Fürsten Heinrich I., Herzog von Sachsen (der Vogelsteller oder Finkler genannt, weil er der Sage nach die Nachricht von seiner Wahl empfing, als er gerade mit dem Vogelfange beschäftigt war), zum Könige der Deutschen gewählt, mit welchem das

sächsische Regentenhaus in Deutschland beginnt. Dieser, durch Einführung neuer Ordnung, Gründung des städtischen Bürgerthums, Besiegung der Ungarn und mehrerer slavischen Stämme, Kräftigung der königlichen Gewalt, denkwürdige und um Deutschland hochverdiente König nahm sich mit Erfolg der Nordgrenze des deutschen Reiches an, überwand den dänischen König Gorm, welcher das von ihm neu gestiftete dänische Reich bis an die Eider erweitert und in Verbindung mit den Wenden auch einen Angriff auf Nordelbingen gemacht hatte, und drang siegreich über die Eider in das Gebiet des dänischen Königs vor. Er stellte darauf um 934 im Norden der Eider ein Grenzgebiet des deutschen Reiches wieder her, umfassend das Land zwischen der Eider und der Schlei, mit sächsischer Bevölkerung, unter einem Markgrafen, welcher an der Schlei, wahrscheinlich der Stadt Schleswig gegenüber, seinen Wohnsitz nahm.

7. Holstein und Stormarn unter der Herrschaft der billungischen Herzoge von Sachsen, 961—1106. Wiederholte Verheerung Nordelbingens durch die Wenden.

Durch Heinrichs I. Sieg über den dänischen König Gorm und Errichtung der Markgrafschaft hatten das nordelbingische Gebiet und die Grenze des deutschen Reiches nach Norden hin Schutz und Sicherheit erlangt; aber von Osten her waren die beiden nordelbingischen Gaue den Angriffen der angrenzenden slavischen Völkerschaften ausgesetzt. Die Slaven waren ein kraftvolles Volk, von großer Körpergestalt, dunklem Haar, gewandt, ausdauernd, arbeitsam, im Frieden gutmüthig, gastfrei, milde, heitern Sinnes, im Kriege wild und grausam. Sie liebten den Ackerbau und wandten sich früh dem Handel zu; die an der Ostsee wohnenden Stämme trieben Seehandel und Seeraub. Schon früh hatten die nach der Ostsee hin wohnenden Slavenstämme, die Wenden, wie sie gewöhnlich genannt werden, größere Wohnplätze, Städte. Ihrer uralten heidnischen Religion waren die Slaven mit Eifer zugethan, und hielten meistens heimlich an derselben fest, wenn sie durch Zwang genöthigt wurden, sich äußerlich zum Christenthume zu bekennen. In Wagrien war die Stadt Oldenburg, von den Wenden Stargard oder Starigrad genannt, an einem damals schiffbaren Hafen der Ostsee bele-

gen, ein berühmter Handelsort, und sie darf wohl als die älteste Stadt in dem jetzigen Holstein bezeichnet werden.

Nachdem bereits von Karl dem Großen einige slavische Völkerschaften unterworfen worden waren, hatte später auch Heinrich I. die Grenze des deutschen Reiches im Osten der Elbe erweitert und in mehreren bisher den Slaven angehörigen Landstrecken deutsche Markgrafschaften errichtet. Heinrichs I. Sohn und Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone, Otto der Große, seit 936, ließ sich die Befestigung der deutschen Herrschaft in den slavischen Landen angelegen sein, und gründete daselbst Kirchen und Bisthümer. Namentlich nöthigte er auch die Obotriten, seine Herrschaft anzuerkennen, erbaute eine Kirche zu Oldenburg (Stargard) in Wagrien, und stellte dort den von ihm hochgeschätzten Priester Marco als Bischof an, 952. Das neu gegründete Bisthum Oldenburg erstreckte sich über Mecklenburg nach Pommern hin, und auch die Markgrafschaft Schleswig war in der ersten Zeit der geistlichen Aufsicht des Bischofs von Oldenburg unterworfen, kam jedoch bald nachher an das Bisthum Schleswig. So fand jetzt das Christenthum in Wagrien, woselbst damals ein Fürst mit Namen Selibur regierte, Eingang und Anerkennung; auf Verlangen des Königs Otto nahmen Tausende die Taufe an, verharrten aber gleichwohl größtentheils bei ihren alten heidnischen Sitten und Gebräuchen.

Bald nach Errichtung des Bisthums Oldenburg ernannte Otto der Große den tapfern Hermann Billung zum Herzoge von Sachsen, 961, und verband jetzt mit diesem Herzogthum auch die beiden nordelbingischen Grafschaften Holstein und Stormarn, so wie die Lehnsherrschaft über die unterworfenen Obotriten, welche jedoch unter eigenen eingebornen Fürsten verblieben und nur eine Abgabe an den Herzog und den Zehnten an den Bischof entrichteten. Hermann Billung und seine Nachkommen (das Haus der Billunger) haben als Herzoge von Sachsen 145 Jahre, von 961 bis 1106, über Holstein und Stormarn geherrscht. Dieser Zeitraum ist zum großen Theile mit Kämpfen gegen die Obotriten angefüllt. Durch die zweifelhafte Abhängigkeit der Obotriten von den sächsischen Herzogen wurde viel Unheil über die nordelbingischen Gaue gebracht; die Unterwürfigkeit unter fremde Gewalt, die Zinspflichtigkeit und die zur Verbreitung des Christenthums getroffenen Einrichtungen er-

zeugten bei den Wagriern einen bittern Haß gegen die Sachsen, und von den anwohnenden Stammesgenossen unterstützt, sagten sie sich nicht nur wiederholt von dem Christenthume und der sächsischen Herrschaft los, sondern fielen dann auch plündernd und verheerend in Holstein und Stormarn ein.

Hermann Billung setzte die ihm übertragene Herrschaft über die Obotriten fort, bis er 973, in demselben Jahre, in welchem auch Otto der Große starb, mit Tode abging. Ihm folgte als Herzog von Sachsen sein Sohn Bernhard I., welcher nur mit Mühe die Obotriten in Abhängigkeit erhielt. Dessen Sohn Bernhard II., 1011—1061, fing an, die Obotriten härter zu behandeln und ihnen schwerere Abgaben aufzulegen. Das Christenthum hatte wohl hin und wieder Anklang in dem Volke gefunden, aber der Zehnte, welchen die Priester verlangten, und der Eifer, mit welchem sie gegen Sitte und Herkommen des Volkes verfuhren, erregten Unwillen. Wie erzählt wird, kam jetzt durch eine besondere Veranlassung eine Empörung zum Ausbruche. Bernhard II. hatte eine Nichte dem wendischen Fürsten Mistevoi zur Gemahlin zugesagt, und dankbar war Mistevoi mit 1000 Reitern dem Herzoge auf einem Zuge nach Italien im Dienste des Kaisers Heinrich II. gefolgt. Als nach der Rückkehr Mistevoi die Heirath zu vollziehen gedachte, suchte der Markgraf Dietrich von Brandenburg dieses zu hindern, und tadelte den Herzog Bernhard, daß er seine Verwandte einem Hunde zur Gemahlin geben wolle. Mistevoi, dem dieses hinterbracht worden war, zog sich erbittert zurück und brütete Rache gegen die deutschen Fürsten. Bald erhoben sich alle Slavenstämme zwischen der Elbe und Oder in furchtbarer Empörung, 1013. In Wagrien rettete der damalige Bischof von Oldenburg, Folkward, nur durch die Flucht sein Leben; die meisten Geistlichen wurden unter grausamen Martern getödtet, alle Spuren des Christenthums zerstört. Verheerend und plündernd fielen die Wenden in Stormarn und Holstein ein, zerstörten die Kirchen, tödteten die Priester, verbrannten Hamburg und schleppten viele Einwohner des Landes gefangen mit sich fort. Dem Herzoge Bernhard gelang es noch, die empörten Obotriten wiederum zu unterwerfen und zinsbar zu machen; Hamburg wurde aus den Trümmern hergestellt, eine neue Kirche daselbst erbaut. In Wagrien wurde wieder ein Bischof, Benno,

angestellt, welcher sich jedoch bald veranlaßt sah, den unsicheren Sitz in Oldenburg aufzugeben und Wagrien zu verlassen. Auch dauerte der Friedenszustand nicht lange, und die Spuren der Verwüstung von 1013 waren in Nordelbingen noch nicht verschwunden, als 1032 eine abermalige allgemeine Empörung der Wenden eintrat. Ein Wendenfürst, Udo, war von einem Sachsen getödtet worden. Der Sohn des Getödteten, Gottschalk, welcher auf der Klosterschule zu Lüneburg in dem Christenthum und den Wissenschaften unterrichtet wurde, eilte in sein Heimathland zurück, sagte sich von dem Christenthum los, und rief seine Stammesgenossen zur Empörung auf. Holstein, Stormarn und Dithmarschen wurden verheert, nur zwei feste Orte, Itzehoe in Holstein und die Bokelnburg in Dithmarschen, widerstanden. Aber der christlich erzogene Gottschalk wurde durch die von ihm hervorgerufene Verheerung mit Reue erfüllt, die Lehren des Christenthums traten vor seine Seele; er verließ die Wenden, ergab sich dem Herzoge Bernhard II., und ging später nach Dännemark, woselbst er sich mit der Tochter Svend Estrithsons, Syrithe, vermählte. Nachdem sein Schwiegervater (1047) König von Dännemark geworden war, kehrte Gottschalk von diesem unterstützt in das Obotritenland zurück, vertrieb mehrere dortige Häuptlinge, und gelangte zur Herrschaft über Wagrien, Mecklenburg und Lauenburg. Er erkannte seine Abhängigkeit von dem Herzoge von Sachsen an, stellte die zerstörten Kirchen und den Bischofsitz zu Oldenburg wieder her, rief christliche Priester herbei, legte Klöster an, strebte überhaupt eifrig für die Ausbreitung des Christenthums, und war selbst den Geistlichen bei der Belehrung des Volkes behülflich, indem er den Wenden die vorgetragenen Lehren in der Sprache des Volkes zu erklären suchte.

Auf Bernhard II. folgte als Herzog sein Sohn Ordulf, 1061 bis 1071. Derselbe gerieth bald in Streit mit dem mächtigen und übermüthigen Erzbischofe von Hamburg und Bremen, Adalbert. Der Erzbischof, welcher gewöhnlich zu Hamburg seinen Sitz hatte, legte 1063 auf dem Süllberge bei Blankenese eine Burg an, deren Besatzung sich Plünderung in der Umgegend erlaubte, weshalb die Bewohner der Gegend sich vereinigten und die Burg zerstörten. Auch zwischen dem Herzoge selbst und dem Erzbischofe kam es zur offenen Fehde, in welcher der Herzog siegreich war.

In dem ganzen deutschen Reiche herrschten um diese Zeit Zwiespalt und Zerrissenheit. Als sechsjähriges Kind war nach dem Tode Heinrichs III. sein Sohn Heinrich IV. Kaiser geworden, 1056; während seiner Unmündigkeit hatten wechselsweise bald der Erzbischof Adalbert, bald der Erzbischof Hanno von Köln, Beide von Herrschsucht erfüllt, sich des kaiserlichen Kindes und der Reichsgewalt bemächtigt; dadurch war das kaiserliche Ansehen untergraben worden. Als Heinrich IV. 1052 selbst die Regierung übernahm, aber der namentlich bei den Sachsen verhaßte Erzbischof Adalbert die Leitung der Geschäfte in Händen behielt, lehnten sich viele Reichsfürsten, der Erzbischof Hanno an der Spitze, gegen den Kaiser auf, und zwangen ihn, den Erzbischof Adalbert von sich zu entfernen. Die dadurch im Reiche und namentlich im Sachsenlande lange herbeigeführten Unruhen gaben den Wenden zu einer Empörung Gelegenheit, welche für Nordalbingen von den traurigsten Folgen war. Gottschalk, welcher in seinem obotritischen Reiche mit Erfolg für die Verbreitung des Christenthums gewirkt, dadurch aber bei den eifrigen Anhängern des Heidenthums desto größere Erbitterung erregt hatte, wurde am 7. Juni 1066 in der Kirche zu Lenzen erschlagen, der Priester Eppo vor dem Altare getödtet, und allgemein erhob sich das heidnische Volk gegen die Christen. Der Abt Ansverus zu Ratzeburg, aus der Stadt Schleswig gebürtig, wurde nebst achtundzwanzig Mönchen gesteinigt, der Bischof Johann in Mecklenburg unter vielen Martern umgebracht. Die Gemahlin des erschlagenen Fürsten, Syrithe, wurde unter Mißhandlungen aus dem Lande gejagt, seine beiden Söhne, Buthue und Heinrich, entflohen. Ueberall wurden die christlichen Priester ermordet, die Kirchen zerstört; der Bischofssitz zu Oldenburg wurde verlassen und blieb nach dieser Zeit bis 1149 erledigt. Verheerend drangen die Obotriten in Nordalbingen und nordwärts bis zur Schlei vor, die Städte Hamburg und Schleswig wurden verwüstet; der Erzbischof sah sich genöthigt, seinen Sitz von Hamburg nach Bremen zu verlegen. Nachdem die Obotriten den heidnischen Fürsten Kruto von Rügen zum Könige gewählt hatten, setzten sie noch eine Reihe von Jahren hindurch ihre Einfälle in die nordalbingischen Gauen fort; zahlreiche Einwohner von Holstein und Stormarn wurden gefangen fortgeschleppt. Der Herzog Ordolf zog wiederholt gegen die Obo-

triten, wurde aber jedesmal geschlagen und starb 1071, ohne daß er den Verwüstungen seines nordalbingischen Landes hatte Einhalt thun können.

An eine Hülfe von Seiten des deutschen Reiches war nicht zu denken, denn Kaiser Heinrich IV. befand sich fortwährend mit mehreren Fürsten des Reiches im offenen Kampfe. Als Ordolf starb, war sein Sohn und Nachfolger Magnus in der Gefangenschaft des Kaisers, aus welcher er jedoch bald befreit wurde. An ihn wandte sich jetzt Buthue, der ältere Sohn Gottschalks, um Beistand zur Wiedereroberung der väterlichen obotritischen Herrschaft; er erhielt sächsische Mannschaft zur Hülfe und suchte sich in Wagrien festzusetzen. Durch eine Kriegslist Kruto's ließ er sich verleiten, die von den Wenden verlassene Festung Plön zu besetzen, wurde hier von Kruto's Heer eingeschlossen, sah sich durch Hunger genöthigt, gegen Zusicherung freien Abzugs die Festung zu übergeben, wurde aber nach Niederlegung der Waffen bei dem Auszuge nebst seiner Schaar verrätherisch überfallen und niedergehauen, den 8. August 1071. Kruto, welcher jetzt nicht blos in dem wendischen Lande regierte, sondern auch über einen großen Theil des nordalbingischen Sachsenlandes und nordwärts bis zu Schlei seine Herrschaft erstreckte, nahm seinen Sitz zu Buku (Bukow), einer Burg auf dem Hügel zwischen der Wakenitz und der Trave, wo jetzt die Stadt Lübeck liegt. Reichlich dreißig Jahre dauerte dieser Zustand Nordalbingens, die Einwohner waren fortwährend der Plünderung und Mißhandlung durch umherstreifende wendische Raubschaaren ausgesetzt; Hamburg wurde in einem Jahre (1072) zweimal eingeäschert. Sechshundert holsteinische Familien verließen in dieser Zeit das Land und ließen sich am Harzgebirge nieder.

Der jüngere Sohn Gottschalks, Heinrich, war nach Dänemark, der Heimath seiner Mutter Syrithe, gegangen. Von da aus machte er, von Dänen und Anhängern aus dem Slavenlande unterstützt, wiederholte Angriffe zur See auf Wagrien und nöthigte zuletzt den alten Kruto, ihm einen Theil des Landes abzutreten. Kruto ging mit dem Plane um, ihn hinterlistig aus dem Wege zu räumen; aber Kruto's junge Gemahlin, Slawina, theilte Heinrich die gegen ihn gefaßten Anschläge mit und Beide traten mit einander in Einverständniß. Bei einem Gastmahle, zu welchem er von Heinrich geladen war, wurde

Kruto von einem Däuen ermordet, 1105. Heinrich vermählte sich jetzt mit der Wittwe Slawina, und es gelang ihm, sich der Herrschaft im Wendenlande zu bemächtigen. Nordelbingen wurde jetzt von der wendischen Unterdrückung befreit, denn Heinrich erkannte den Herzog Magnus von Sachsen als Lehnsherrn an und leistete ihm den Eid der Treue. Noch lehnte ein Theil der Wenden sich gegen Heinrich auf, aber dieser, von Magnus unterstützt, überwand seine Gegner in einer blutigen Schlacht bei dem Dorfe Schmilau, südlich von dem ratzeburger See, 1106. Heinrich nahm seinen Sitz zu Lübeck, einer an dem Einflusse der Schwartau in die Trave (in der Nähe des jetzigen Fleckens Schwartau) belegenen Stadt, und war mit großer Kraft für Herstellung des Christenthums, Wiedereinrichtung der zerstörten Kirchen, Befestigung der Ruhe im Innern thätig; namentlich bestrebte er sich, die verwilderten, an Raub und Mord gewöhnten Bewohner seines Landes friedlicher Beschäftigung, dem Ackerbau und den Gewerben, zuzuwenden.

In dem Jahre 1106 starb mit dem Herzoge Magnus das sächsische Haus der Billunger aus und der Kaiser Heinrich V., Sohn und Nachfolger Heinrichs IV., verlieh jetzt das Herzogthum Sachsen an den Grafen Lothar von Supplinburg.

Ungeachtet der Wiederherstellung einer christlichen Fürstengewalt in dem Obotritenlande und des Sieges bei Schmilau war Nordelbingen vor Einfällen der Wenden noch keineswegs genügend gesichert; noch immer widerstrebte ein Theil der Obotriten der Herrschaft Heinrichs, und wendische Banden streiften in Raubzügen umher. Eine solche Raubschaar drang in Stormarn vor und plünderte in der Umgegend von Hamburg; der Graf Gottfried zu Hamburg, welcher unter dem Herzoge Lothar über Stormarn (und wahrscheinlich auch über Holstein) waltete, vertrieb dieselbe, fiel aber bei der Verfolgung in einen Hinterhalt, und wurde mit einem Theile seiner Begleiter getödtet, den 2. November 1110, worauf die Räuber die Gegend verließen.

8. Schleswig, Theil des Königreiches Dännemark, seit Gorm dem Alten, dem Stifter dieses Reiches. Erneuerter Kampf zwischen dem Christenthume und dem Heidenthume; Schutz der kirchlichen Einrichtungen in Schleswig durch die drei ersten sächsischen Kaiser.

Die Könige, welche dem heiligen Ansgar die Errichtung von Kirchen zu Schleswig und Ripen gestattet hatten, herrschten von der Schlei und dem Dannewerke an nordwärts; doch ist es dunkel, wie weit sich nach Norden ihr Reich erstreckt habe; der ganze im Norden von dem nordelbingischen Sachsenlande belegene Theil der cimbrischen Halbinsel wurde damals unter dem Namen Jütland zusammengefaßt, und es werden hier wiederholt mehrere Könige neben einander genannt. Der Landstrich im Süden der Schlei bis zur Eider, wenig bevölkert und zum Theil mit dichtem Walde bedeckt, mag bald in den Händen der Deutschen, bald der Jüten gewesen sein.

Im Osten von der cimbrischen Halbinsel auf den Inseln Seeland, Fühnen u. s. w. und an der Ostseite des Sunds war der eigentliche Wohnsitz der Dänen. Hier hatte sich ein Königreich gebildet, das sogenannte ostdänische Reich, in welches Ansgar nicht gekommen, das Christenthum noch nicht eingedrungen war. In diesem Reiche, mit dem Königssitze zu Lethra auf Seeland, herrschte gegen das Ende des neunten Jahrhunderts Gorm der Alte. Ihm gelang es, Jütland nebst Schleswig seiner Herrschaft zu unterwerfen, und er wurde solchergestalt Gründer des Königreichs Dännemark. Sein Reich umfaßte die jetzt zu Schweden gehörigen, an der Ostseite des Sunds belegenen Landschaften Schonen, Halland und Blekingen, die Inseln zwischen dem Sunde und Jütland, die Halbinsel Jütland mit einem Theile des jetzigen Schleswig bis zur Schlei. Ein Feind christlicher Bildung, unternahm er es, in dem westlichen Theile seines Reichs das Christenthum wieder auszurotten; er verjagte die Priester, ließ die Kirchen zu Schleswig niederreißen, die Christen, welche an ihrem Glauben festhielten, zu Tode martern. Seinem Wüthen setzte der deutsche König Heinrich I. ein Ziel, indem er nicht nur (wie bereits erzählt worden ist) die Grenze des deutschen Reiches durch Errichtung der Markgrafschaft zwischen der Eider und der Schlei gegen den Angriff Gorms sicherstellte, sondern sich auch der christlichen Kirche in Schleswig annahm, und den be-

siegten Gorm nöthigte, Schatzung an ihn zu entrichten, die Wiederherstellung der zerstörten Kirchen zu bewilligen und die Ausbreitung des Christenthums in seinen Landen zu gestatten. Der Erzbischof Unni von Hamburg und Bremen setzte jetzt wieder Priester in Schleswig und Ripen ein und ging selbst nach den dänischen Inseln, dort das Christenthum zu verkündigen; aber seine Bemühungen, Gorm selbst zur Annahme des Christenthums zu bewegen, blieben vergeblich. Bald nach dieser von Heinrich I. ihm zugefügten Demüthigung starb Gorm der Alte, 935.

Ihm folgte als König von Dännemark sein Sohn Harald Blauzahn (Blaatand), welcher von Anfang seiner Regierung an sich dem Christenthum geneigt erwies; der stärkste Schutz wurde der christlichen Kirche indessen von Deutschland her zu Theil. Der Erzbischof Adeldag von Hamburg und Bremen, Unni's Nachfolger, ernannte 948 drei Bischöfe, in Schleswig, Ripen und Aarhuus, welchen Otto I. der Große, der Sohn und Nachfolger Heinrichs I., durch einen feierlichen Freiheitsbrief große Vorrechte einräumte; doch bildeten diese drei Bisthümer eigentlich nur Missionsbezirke, denn in jedem derselben war nur eine einzige Kirche. Harald, welcher Norwegen unter seine Herrschaft gebracht hatte, versuchte, sich der Abhängigkeit von Deutschland, auf welche Kaiser Otto I. Anspruch machte, zu entziehen, er überfiel die Markgrafschaft Schleswig, und der deutsche Markgraf wurde erschlagen. Aber Otto der Große machte dem Vordringen der Dänen bald ein Ende, ging mit einem Heere über die Eider, durchbrach das Dannewerk und zog siegreich tief in Jütland hinein bis zum Liimfiord, woselbst angeblich nach ihm eine Seebucht und Uferstelle noch den Namen Ottesund (Oddesund) führt. Harald mußte sich demüthigen, sein Königreich von dem Kaiser zu Lehen nehmen (den Kaiser als seinen Oberherrn anerkennen, ihm Dienste und Treue geloben), die von dem Kaiser angeordneten kirchlichen Einrichtungen in Dännemark und die Unterordnung der drei Bisthümer unter den Erzbischof von Hamburg sich gefallen lassen. König Harald selbst nahm das Christenthum an, ließ sich von dem Priester Poppo taufen, und Viele aus dem Volke folgten dem Beispiele des Königs. Poppo, welcher bald darauf Bischof von Schleswig wurde, soll durch ein Wunder, Tragen eines glühenden Eisens, den König von der Wahrheit des

Christenthums überzeugt haben. In dem Dorfe Poppholz, an der Landstraße zwischen Flensburg und Schleswig, zeigt man noch jetzt eine Anhöhe, auf welcher der Sage nach Poppo gepredigt, und in der Nähe dieses Dorfes an dem Bache Hilligbek (heiliger Bach) einen von Bäumen umgebenen Stein, welcher ihm als Taufstein gedient haben soll. — Nochmals versuchte Harald, als Otto I. in Italien war, die Grenze seines Reiches nach Süden auszudehnen. Die Folge war, daß nach Otto des Großen Tode, 973, sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Otto II., siegreich durch das Dannewerk drang und Harald Frieden zu halten nöthigte, 974. Die von Heinrich I. gesetzte Grenze zwischen dem deutschen und dem dänischen Reiche längs der Schlei und der Treene, sowie die Markgrafschaft Schleswig blieben bestehen, bis ein halbes Jahrhundert später dieser Grenzbezirk auf friedlichem Wege von Deutschland abgetreten wurde.

Je mehr in dem dänischen Reiche unter Harald Blaatand das Christenthum sich ausbreitete, desto größer wurde die Erbitterung unter dem noch dem Heidenthum anhängenden größeren Theile des Volkes. Haralds eigener Sohn, Svend Gabelbart (Tveskiäg), trat an die Spitze einer Empörung, Harald wurde geschlagen und starb an einer in der Schlacht erhaltenen Wunde, 986. Unter Svend, welcher ein entschiedener Feind des Christenthums war, wurde von Neuem der christliche Gottesdienst verfolgt und gehindert, die Kirchen wurden zerstört; doch zu fest schon hatte der christliche Glaube Wurzel gefaßt und zu groß war die Zahl seiner Bekenner, als daß Svend die Ausrottung des Christenthums gelingen konnte. Nach manchen wechselnden Schicksalen hatte er fast ganz England unterworfen, als er 1014 starb.

9. Vollendeter Sieg des Christenthums in Schleswig unter Knud dem Großen. Die schleswigsche Markgrafschaft von Deutschland abgetreten. Svend Estrithson und seine Söhne.

Von den beiden Söhnen Svends vollendete Knud, der Große genannt, die Eroberung Englands, wurde nach dem Tode seines Bruders Harald König von Dännemark, 1014, und später, 1028, auch König von Norwegen, also daß seine Herrschaft jetzt drei Reiche umfaßte. Knud der Große war ein eifriger Christ und führte eine ruhmvolle Regierung. Unter ihm gelangte das Christenthum in

Dänemark, und insbesondere in Schleswig, zum vollendeten Siege. Er ließ Geistliche, und, wie erzählt wird, auch Baumeister für den Kirchenbau aus England kommen; viele Kirchen in Schleswig sind unter seiner Regierung erbaut worden.

Mit der vollendeten Einführung des Christenthums unter Knud dem Großen nahmen die Kriege zwischen Deutschland und Dänemark, welche von den deutschen Kaisern zum Schutze der christlichen Kirche in Schleswig geführt worden waren, ein Ende, und ein dauerndes friedliches Verhältniß trat jetzt ein. Das, wonach seine Vorfahren Gorm und Harald Blaatand vergebens getrachtet hatten, die Ausdehnung seiner Reichsgrenze nach Süden hin, wußte Knud auf friedlichem Wege zu erlangen. Auf einer Reise nach Rom traf er mit dem deutschen Kaiser Konrad zusammen, wohnte dessen Krönung bei und verlobte seine Tochter Gunhild dem Sohne Konrads, dem nachmaligen Kaiser Heinrich III. Bei dieser Gelegenheit kam es zu Stande, daß Konrad die Markgrafschaft Schleswig an Knud abtrat, 1028. Von da an hat die Eider die Grenze zwischen Schleswig und dem deutschen Reiche gebildet.

Die dänische Herrschaft in England und Norwegen war nicht von langer Dauer. Norwegen war schon abgefallen, als Knud 1035 starb. Mit dem Tode seines Sohnes Hordaknud, 1042, hörte die Verbindung Englands mit Dänemark für immer auf, indem die Engländer einen Eingebornen, Eduard den Bekenner, zum Könige wählten. Auch starb mit Hordaknud der Mannsstamm Gorm des Alten aus und in Folge eines Erbvergleichs gelangte Magnus, König von Norwegen, in Dänemark zur Regierung. Unter ihm wurde Schleswig von den Wenden überzogen, welche bis zur Grenze von Jütland vordrangen, dort aber, an der schottburger Au, in einer blutigen Schlacht von Magnus zersprengt wurden.

Von Magnus war Svend Estrithson, der Sohn einer Schwester Knud des Großen, Estrith, also von mütterlicher Seite, ein Nachkomme Gorm des Alten, als Statthalter in Dänemark angestellt worden, derselbe hatte sich gegen Magnus aufgelehnt, auf einer Landesversammlung in Wiborg zum Könige wählen lassen, und mehrere Jahre hindurch mit Magnus um die Krone gekämpft. Als Magnus 1047 starb, wurde Svend Estrithson als König von

Dänemark anerkannt und der Gründer eines neuen Königshauses. Seine männlichen Nachkommen haben bis 1375 als Könige in Dänemark und als Herzöge in Schleswig regiert.

Svend Estrithson wandte seine Thätigkeit vorzugsweise den kirchlichen Einrichtungen zu; er schützte die Wissenschaften, war selbst gebildet, der lateinischen Sprache mächtig. Er stand namentlich in einem freundlichen Verhältnisse mit dem Domherrn Adam von Bremen, welcher sich längere Zeit bei dem Könige aufhielt und von demselben und anderen kundigen Männern Nachrichten über die ältere Geschichte Dänemarks empfing. Die von Adam von Bremen geschriebene Kirchengeschichte ist eine wichtige Quelle für die Geschichte Dänemarks und Schleswig-Holsteins geworden. — Während der Regierungszeit Svend Estrithsons wurden die Küsten seines Reiches häufig von wendischen Seeräubern beunruhigt. Als der Schwiegersohn des Königs der Obotritenkönig Gottschalk, welchem Svend Estrithson zur Wiedererlangung und Behauptung der Herrschaft im Obotritenlande behülflich gewesen war, 1066 ermordet wurde, erstreckte sich die wendische Verwüstung auch über einen großen Theil des schleswigschen Landes, namentlich wurde die Stadt Schleswig geplündert und fast gänzlich zerstört.

Nach Svend Estrithsons Tode, 1076, folgten ihm von seinen vielen Söhnen fünf nach einander in der Regierung. Der erste, Harald Hein, regierte nur vier Jahre, bis 1080. Der zweite, Knud der Heilige, welcher die Sitten zu mildern, Seeraub und Sklaverei abzuschaffen, Bildung und bürgerliche Ordnung zu befördern strebte, wurde, weil er das Ansehen und die Einkünfte der Geistlichkeit zu mehren und den Kirchenzehnten einzuführen suchte, dem Volke verhaßt, und am 10. Juli 1086 zu Odensee in der St. Albanskirche erschlagen. Der dritte, Olaf Hunger, bis 1095, erhielt seinen Beinamen von einer Hungersnoth, welche unter seiner Regierung das Land traf. Der vierte, Erich Eiegod (d. i. der Gütige), ist unter den fünf Brüdern derjenige, dessen Nachkommen bis 1375 Svend Estrithsons Königsstamm in Dänemark fortgesetzt und auch ein besonderes Herzogshaus in Schleswig gebildet haben. Er war unter Allen der tüchtigste, glücklich gegen die wendischen Seeräuber und bei dem Volke sehr beliebt. Um einen Mord abzubüßen, den er an einen seiner Hofleute begangen hatte,

unternahm er eine Wallfahrt nach Jerusalem, starb aber, ohne das heilige Land zu erreichen, auf der Insel Cypern, 1103. Länger als seine vier Vorgänger zusammen regierte der letzte der fünf Brüder, Niels, der schwächste und untüchtigste derselben. Bald nach seinem Regierungsantritte kam ein Plan zur Ausführung, welchen schon sein Vater gefaßt hatte, die Errichtung eines eigenen Erzbisthums für Dänemark, da bisher das dänische Reich der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg und Bremen unterworfen gewesen war. Erich Eiegod hatte bereits 1098 von dem Papste die Erlaubniß zur Errichtung eines Erzbisthums in seinem Reiche erhalten, und unter Niels wurde jetzt, 1104, ein dänischer Bischof, Adscer, zum Erzbischofe ernannt und Lund in Schonen zum erzbischöflichen Sitze bestimmt. Dem Erzbischofe von Lund wurde auch der Bischof von Schleswig unterworfen und dadurch die bisherige Verbindung des schleswigschen Bisthums mit Hamburg und Bremen aufgehoben.

Schleswig, seit Knud dem Großen südwärts bis zu der Eider und Levensau sich erstreckend, theilte im Ganzen die Schicksale Dänemarks, trat aber doch jetzt schon als ein von den übrigen Theilen des dänischen Reiches merklich verschiedenes, besonderes Land hervor. Es unterschied sich wesentlich durch seine Bevölkerung. Während im Westen der Volksstamm der Nordfriesen sich in Abgeschlossenheit von der übrigen Bevölkerung des Landes erhielt, umfaßte das ganze Gebiet zwischen der Eider und der Schlei Einwohner sächsischen Stammes, welche ihre Volksthümlichkeit und sächsische Sprache immerfort bewahrt haben. An diese schlossen nordwärts sich die Angeln an, welche in Sprache und Sitte sich von ihren weiter nördlich wohnenden Nachbarn unterschieden; und selbst in dem nördlichsten Theile des Landes, dessen Bewohner in Sprache und Sitte sich den jenseits der Königsau wohnenden Jüten nähern, scheint immer eine Stammesverschiedenheit merklich hervorgetreten zu sein. Die Lage des schleswigschen Landes, als Grenzgebiet des dänischen Reiches gegen Deutschland und im elften Jahrhundert den Einfällen der Wenden von der Ostsee und von Wagrien her ausgesetzt, gab den hier angestellten königlichen Statthaltern besondere Wichtigkeit. Unter den Söhnen Svend Estrithsons kam es in Gebrauch, daß Prinzen des Königshauses als Statt-

halter oder Heerführer (Herzöge) in Schleswig angestellt wurden. Ein solcher war Olaf (Hunger) unter der Regierung seines Bruders Knud des Heiligen; von dem Könige beschuldigt, daß er das Ausbleiben der Flotte für einen beabsichtigten Kriegszug nach England veranlaßt und das Volk gegen den König aufgehetzt habe, wurde er seiner Würde beraubt und gefangen nach Flandern zu dem Grafen Robert, Knuds Schwiegervater, geschickt, bis er nach Knuds Tode seine Freiheit wieder erhielt und den dänischen Königsthron bestieg. Unter Erich Eiegod wird ein anderer Bruder, Biörn, als Statthalter in Schleswig genannt, welcher siegreich gegen die Wenden kämpfte, sogar Dithmarschen und einen Theil Holsteins sich unterworfen haben soll und zu seinem Sitze sich eine Burg auf einer Insel der Eider (wahrscheinlich das nachherige Rendsburg) erbaute. Seine Herrschaft südwärts von der Eider war aber von kurzer Dauer; auf einer Volksversammlung wurde er von einem holsteinischen Edelmann erstochen. In der Regel scheint der Sitz des Statthalters zu Schleswig, der einzigen Stadt des Landes, gewesen zu sein.

10. Westliche Gegenden: Dithmarschen und die Haseldorfer Marsch; Nordfriesland.

Wie im Osten das wendische Wagrien, so waren gleichfalls im Westen Dithmarschen und eine Marschstrecke an der Elbe und der Stör, die Haseldorfer Marsch, von der Burg Haseldorf benannt, noch von der stormarn-holsteinischen Grafschaft getrennt. Diese westlichen Gegenden waren nämlich mit dem gegenüber liegenden südlichen Ufer der Elbe in nähere Verbindung gekommen, und bildeten einen Theil der Grafschaft Stade, oder wie sie ursprünglich heißt, der Grafschaft beider Elbgestade, welche sich großentheils über das Land an beiden Ufern der Elbe unterhalb Hamburgs bis zum Ausflusse dieses Flusses in die Nordsee erstreckte. Noch Jahrhunderte lang bleiben diese westlichen Gegenden von dem Gebiete der holsteinischen Grafen gesondert.

In Dithmarschen hatte sich früher und schneller als in dem übrigen Nordalbingen das Christenthum verbreitet, und mehrere Kirchen waren entstanden. Nach den uns aufbehaltenen Nachrichten, welche freilich dürftig und unsicher sind, zeigt sich schon in dem

Zeitraume des zehnten und elften Jahrhunderts die Bevölkerung Dithmarschens zum Trotze und zum Widerstande gegen die Herrschaft der Grafen geneigt. Im elften Jahrhundert werden eigene Grafen von Dithmarschen genannt, und die Bokelnburg, eine starke Feste (auf dem Platze, welcher jetzt den Kirchhof des hochbelegenen Dorfes Burg bildet), als der Sitz derselben. Den Dithmarschen scheint aber gerade der Sitz solcher Herren innerhalb des Landes unbehaglich gewesen zu sein; mehrere dieser Grafen fanden einen gewaltsamen Tod. Darauf stand das Land wieder unter dem Grafen Luder Udo von Stade, welcher 1037 zur Regierung gelangte. Lieber ließ man sich die Grafenherrschaft gefallen, wenn der Herr außerhalb der Landschaft sich aufhielt, und die Einwohner im Innern selbst die Angelegenheiten der Gemeinden wahrnehmen konnten. Die verheerenden Züge der Wenden von 1066 an, welche sich auch auf Dithmarschen erstreckten, gaben dem dänischen Prinzen und Statthalter von Schleswig, Biörn, Gelegenheit, auf eine Zeitlang in Dithmarschen Macht zu üben; doch waren diese Störungen nur vorübergehend, das Land kam bald wieder unter die Grafen von Stade.

Aehnlich wie Dithmarschen von der stormarn-holsteinischen Grafschaft, blieb von Schleswig Nordfriesland gesondert, das Land an der Westküste mit den damals sich viel weiter hinauserstreckenden Inseln der Nordsee. Durch Karl des Großen Reichsstiftung waren die Nordfriesen außer Verbindung mit ihren südlichen, jenseits der Elbe wohnenden Stammgenossen gekommen, und geriethen in Abhängigkeit von den jütischen und dänischen Königen. Schon Götrik soll die Friesen unterworfen und zinsbar gemacht haben. Die Herrschaft Gorm des Alten erstreckte sich auch über Nordfriesland, und von seiner Zeit an blieben die Nordfriesen in Abhängigkeit von den dänischen Königen; doch war die Königsgewalt anderer Art und von geringerer Bedeutung als in den übrigen Theilen des dänischen Reiches. Als Seefahrer und in ihren der Ueberschwemmung ausgesetzten Wohnplätzen mit dem Meere kämpfend und mit fortwährender Gefahr vertraut, waren die Nordfriesen ein einfaches, kraftvolles Volk; sie wußten auch unter der Königsgewalt ihre Freiheit im Innern zu bewahren, duldeten noch immer keinen Adel, keine Standesverschiedenheit, Alle

waren gleich. Sie zahlten bestimmte Abgaben, ein Landgeld, an den König von Dänemark, stellten ihm auch Mannschaft zum Kriege, aber sie behielten ihre alte freie Gemeindeverfassung unter eigener Obrigkeit und eigenem Rechte, und waren sogleich zum Widerstande bereit, wenn ein König sich größere Gewalt anzumaßen, ihre Selbstständigkeit und innere Freiheit zu stören versuchte. Die Eintheilung des Landes in Harden, welche in Dänemark und Schleswig bestand, hatte auch hier Eingang gefunden; jede Harde bildete eine unabhängige Volksgemeinde; zu gemeinschaftlichen Unternehmungen traten die einzelnen Harden in größerer oder geringerer Zahl zusammen. In dieser Gestaltung, durch gleiche Freiheit, gleiches Volksthum und gleiche Gesinnung mehr als durch gemeinsame Staatseinrichtungen verbunden, verblieben die meisten nordfriesischen Gemeinden noch Jahrhunderte. Früher, als in dem übrigen Schleswig, war bei den Nordfriesen, namentlich von England her, das Christenthum verkündigt; durch Ansgar war es auch hier fester gegründet worden; in kirchlicher Hinsicht war Nordfriesland mit Schleswig verbunden, indem es dem Bisthume Schleswig angehörte.

11. Zustände am Schlusse dieses Zeitraumes.

Durch die Unterwerfung des Sachsenlandes und dessen Einverleibung in die Monarchie Karl des Großen war die alte ursprüngliche Volksfreiheit gebrochen, an die Stelle der Volksgewalt trat jetzt die Fürstengewalt. Auf die weitere Ausbildung der Verfassung und der Staatseinrichtungen in den deutschen Landen wirkte besonders das Lehnswesen ein. Dieses war dadurch entstanden, daß die Fürsten, insbesondre in eroberten Ländern, an Einzelne ihres Gefolges als eine Art Besoldung Grundstücke und größere Gebiete zur Verwaltung und Nutzung übergaben. Das übergebene Gut hieß Lehen, Feudum, im Gegensatze zu dem freien vererblichen Gute, welches Allod genannt wurde. Der Empfänger des Lehns hieß Lehnsmann, Vasall; er leistete bei dem Empfange des Lehns, welches mit Feierlichkeit übergeben wurde, den Lehnseid, den Eid der Treue; er war dem Lehnsherrn zu beständiger Treue verpflichtet, mußte ihn mit Leib und Leben, Ehre und Gut vertheidigen, ihm Kriegsdienste leisten, auch an seinem Hofe dienen. Das Lehn in seiner ursprünglichen Gestalt war meistens auf Lebenszeit verliehen,

erlosch daher mit dem Tode des Vasallen, wurde aber gewöhnlich, wenn dieser einen Sohn hinterließ, an diesen von Neuem übergeben, und allmählich bildete sich eine Erblichkeit der Lehne aus; der neue Lehnsmann mußte seine Pflicht zur Treue und zu Diensten durch feierliche Gelobung anerkennen, wogegen ihm von dem Lehnsherrn die Fortdauer des Lehns bestätigt wurde. Verletzung der Lehnspflichten von Seiten des Vasallen hatte Verwirkung des Lehns zur Folge. Durch die Lehnseinrichtung sicherten sich die Fürsten ein zahlreiches Dienst- und Kriegsgefolge, und waren in den Stand gesetzt, ohne besondere Kosten bewaffnete Schaaren aufzubieten. Nicht blos Landbezirke und Landgüter, auch Aemter, Gerechtsame und Nutzungen aller Art wurden Gegenstand der Belehnung. Wie die Könige, so gaben auch höhere Geistliche, als Inhaber der Kirchengüter, und weltliche Herren Güter und Rechte zu Lehen, hatten zu Treue und Diensten verpflichtete Vasallen. Auf diese Weise entstand durch das Lehnswesen von dem Staatsoberhaupte abwärts eine Reihe von einander abhängiger Herren; es bildete sich in Verbindung mit dem Lehnswesen die Mannigfaltigkeit größerer und kleinerer Herrschaften in Deutschland aus. Seitdem durch die Theilung zu Verdun und spätere Ereignisse sich das deutsche Reich gebildet hatte, stand an der Spitze desselben der deutsche König, oder wie er später gewöhnlich genannt wird, da seit Otto I. mit dem deutschen Königthum die Würde eines römischen Kaisers verbunden blieb, der Kaiser; er war der Lehnsherr der Herzoge, Markgrafen und anderer von ihm unmittelbar ernannter Fürsten und Herren, übergab diesen die Verwaltung, insbesondere aber den Heerbann in den verschiedenen Gebieten des Reichs. Diese unmittelbaren Lehnsträger des Kaisers übergaben einzelne Bezirke an geringere Herren, welche wiederum ihre Vasallen hatten. Seit dem Aussterben der Karolinger und der Wahl Konrads I. zum Könige von Deutschland war das deutsche Reich ein Wahlreich, doch wurde gewöhnlich der Sohn als Nachfolger des Vaters, oft schon bei dessen Lebzeiten gewählt. So bestand seit Heinrich I. das sächsische Kaiserhaus 919 bis 1024; darauf folgten die salisch-fränkischen Kaiser 1024—1125. Unter den sächsischen Kaisern Heinrich I., Otto I., Otto II., Otto III. und Heinrich II. hatte sich, namentlich durch die Tüchtigkeit der beiden ersten, die kaiserliche

Macht, welche unter den schwachen Nachkommen Karl des Großen tief gesunken war, wieder zu großem Glanze erhoben, sie hatte unter der kraftvollen Regierung der ersten beiden salischen Kaiser Konrad II. und Heinrich III. ihre höchste Stufe erreicht, sank aber desto tiefer unter dem dritten Salier Heinrich IV. (1056—1106), welcher fortwährend mit Fürsten des Reichs und der päpstlichen Gewalt, zuletzt auch mit seinen eigenen Söhnen im Kampfe lag, und sich der schmachvollsten Demüthigung unter den Papst Gregor VII. unterwerfen mußte. Indem dagegen die weltlichen und geistlichen Herren in den verschiedenen Theilen des Reiches an Macht und Ansehen gewannen, entwickelte sich zugleich eine größere Selbstständigkeit und Bedeutung der einzelnen Gebiete.

Seitdem Konrad II., der erste Kaiser aus dem Hause der Salier, die schleswigsche Mark an Knud den Großen von Dännemark abgetreten hatte, war das stormarn-holsteinische Land das Grenzgebiet des deutschen Reichs gegen Norden. Dem Herzogthume Sachsen seit 961 angehörig, wurden die beiden Gaue Holstein und Stormarn durch einen Grafen verwaltet, welcher von dem Herzoge von Sachsen ernannt wurde und zu Hamburg seinen regelmäßigen Sitz gehabt zu haben scheint. An der Spitze einer jeden der beiden Grafschaften stand ein Overbode, auch Präfect oder Landesältester genannt, welchem namentlich die Rechtspflege oblag. Unterabtheilungen der Gaue bildeten die alten großen Kirchspiele.

Als Städte werden in Holstein-Stormarn jetzt noch nur Hamburg und Itzehoe genannt. Hamburg erlangte als Sitz des Erzbischofs und des Grafen, aber auch bald bei seiner Belegenheit an der Elbe durch seinen Handel Wichtigkeit; wiederholt zerstört, hatte es sich immer von Neuem erhoben.

In Schleswig, dem südlichen Grenzlande des dänischen Reichs, welches jetzt bis zur Eider und Levensau sich erstreckte, bildete der neu gewonnene Bezirk zwischen der Eider und Schlei einen besonderen Bestandtheil. Das übrige Land, das alte Schleswig (mit Ausschluß Nordfrieslands), war in drei Gaue oder „Syssel" getheilt; es waren diese Barwithsyssel, der nordöstliche Theil, Ellumsyssel, der mittlere Theil, westlich und südlich von dem vorigen, Istathesyssel der südlichste Theil. Die Syssel zerfielen in kleinere Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, Harden genannt.

Die einzige Stadt des Landes, Schleswig (in der Mundart der Angler Sliaswik genannt), tritt als ein bedeutsamer Ort hervor, nicht nur als die Pflanzstätte des Christenthums und als Bischofssitz, sondern auch durch Handel und Schiffahrt. Seit der Verbindung Englands mit Dännemark unter Knud dem Großen wurde namentlich von den Engländern Handel nach Schleswig getrieben; dieselben fuhren zu Schiffe auf der Eider und Treene bis Hollingstedt, von da wurden die Waaren über Land nach Schleswig gebracht, welches durch seine Schiffahrt mit den Küsten der Ostsee in Verbindung stand. Die Bevölkerung der Stadt war wenigstens großentheils sächsischen Stammes; Adam von Bremen nennt sie eine Stadt der nordelbingischen Sachsen.

Das Christenthum, welches in Schleswig längere Zeit hindurch von Deutschland aus gepflegt, geschützt und gestärkt worden war, hatte freilich in beiden Landen, Schleswig und Holstein, wie überall, seinen heilsamen Einfluß auf Sitte und Bildung bewährt; doch hatten die häufigen Einfälle und Verwüstungen der Wenden seiner bildenden Kraft feindlich entgegengewirkt, und gerade um den Schluß dieses Zeitraumes sah es nach den seit 1066 von den Wenden angerichteten Verwüstungen hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen namentlich in Holstein traurig aus; viele Kirchen lagen noch in Trümmern.

Während Holstein-Stormarn, Dithmarschen, Schleswig und Nordfriesland entschieden christliche Lande waren, erhielt sich in dem benachbarten Wagrien, welches dem obotritischen Lande Heinrichs angehörte, wie überhaupt in den wendischen Ostseelanden, noch eine starke Abneigung gegen das Christenthum, dessen Pflege Heinrich nach Kräften beförderte. Unter den Städten Wagriens war durch seinen Seehandel Oldenburg (wendisch Stargard genannt) von Bedeutung; als andere slavische Städte werden hier jetzt Lütjenburg (Luitcha), Plön und das an dem Ausflusse der Schwartau in die Trave belegene Lübeck genannt.

III. Von der Ernennung **Adolfs von Schauenburg** zum Grafen von Holstein und Stormarn bis zum Tode des dänischen Königs **Waldemar** II., 1110—1241. **Holstein** unter den vier ersten Grafen aus dem Hause Schauenburg; **Schleswig** als Herzogthum unter Prinzen des dänischen Königshauses.

12. Adolf I. in Holstein und Stormarn. Heinrich, Fürst der Obotriten. Der heilige Vicelin.

Nachdem der Graf Gottfried erschlagen war, mußte Lothar von Supplinburg, seit 1106 Herzog von Sachsen, darauf bedacht sein, einen tüchtigen Mann zum Grafen über Holstein und Stormarn zu ernennen, denn das Land bedurfte eines solchen. Freilich erkannte der christliche Obotritenfürst Heinrich die Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen an; aber in seinem obotritischen Volke erhielt sich bei der Abneigung gegen das Christenthum auch feindliche Gesinnung gegen die sächsischen Nachbarn, also daß die Besorgniß vor dem Ausbruche neuer Feindseligkeiten nicht verschwunden war, und Heinrich selbst sah sich von Angriffen der weiter östlich wohnenden Wendenstämme bedroht. Die Wahl Lothars fiel auf den adeligen Mann Adolf von Schauenburg, welchen er bald nach Gottfrieds Tode zum Grafen über Holstein und Stormarn setzte.

In dem jetzigen Fürstenthum Schaumburg-Lippe sind unweit der Weser auf einem Berge noch die Trümmer einer Burg vorhanden, welche eine weite Aussicht gewährte und darum die Schauenburg hieß. Die Burg soll im Jahre 1030 erbaut worden sein, und als Erbauer wird ein Herr von Santersleben genannt. Ein Nachkomme dieses Herrn von Santersleben und Inhaber der Schauenburg nebst dem umliegenden Landgebiete war Adolf I., welchen Lothar mit Holstein und Stormarn belehnte. Reichlich 300 Jahre waren seit der Unterwerfung Holsteins unter Karl den Großen verflossen, und 150 Jahre hatte Holstein dem Herzogthume Sachsen angehört, als die Herrschaft des schauenburgischen Hauses begann, mit welcher für die holstein-stormarnsche Grafschaft ein Zeitraum größerer Selbstständigkeit und Bedeutsamkeit eintritt. Das schauenburgische Haus hat 350 Jahre, von 1110—1459, in Holstein ge-

herrscht, und in einem Theile des Landes (der Herrschaft Pinneburg und Grafschaft Rantzau) noch 200 Jahre länger, bis 1640.

Als Adolf I. (1110 oder 1111) die Grafschaften Holstein und Stormarn übernahm, welche von jetzt an häufig unter den gemeinschaftlichen Namen „Holstein" zusammengefaßt werden, waren die Spuren der Verwüstung durch die Wenden noch ringsum sichtbar. Um sein Land gegen neue Einfälle heidnischer Wenden desto besser zu sichern, schloß Adolf sich dem Obotritenfürsten Heinrich an, und leistete demselben Beistand gegen die weiter ostwärts wohnenden Wendenstämme. Mit Hülfe der Holsteiner schlug Heinrich die Bewohner der Insel Rügen, welche zu Schiffe in die Trave hineingesegelt waren und die Stadt Lübeck belagerten. Einige Zeit darauf unternahm Heinrich, gleichfalls von den Holsteinern unterstützt, einen Feldzug gegen Rügen und gelangte über das Eis auf die Insel. Als es sich um die Aufstellung der Schlachtordnung handelte, sollen die Holsteiner erklärt haben, daß sie es für ein altes wohl hergebrachtes Recht hielten, bei dem Angriffe die Ersten, bei dem Rückzuge die Letzten zu sein; es sei dieses ein Gesetz, welches ihnen von ihren Vätern hinterlassen worden. Die Bewohner Rügens erkauften durch eine Geldsumme den Frieden, und andere wendische Volksstämme wurden durch diesen Feldzug von Angriffen auf Heinrichs Gebiet abgeschreckt. Auch gegen den König Niels von Dännemark, den Mutterbruder des Wendenfürsten Heinrich, der diesem sein mütterliches Erbtheil vorenthielt, unterstützte Adolf seinen Verbündeten, und Niels, welcher in Wagrien gelandet war, wurde bei Lütjenburg in einer zweitägigen Schlacht, am 7. und 8. August 1113, von Heinrich gänzlich geschlagen. Ein Friede zwischen Heinrich und seinem Oheim Niels wurde später durch einen anderen Verwandten, den zum Herzog von Schleswig ernannten Knud Laward, vermittelt.

Jetzt trat in den nordelbingischen Landen ein Zeitraum des Friedens und der Ruhe nach allen Seiten hin ein; die drei ausgezeichneten Fürsten, welche in Holstein, dem Obotritenlande, und Schleswig regierten und unter einander eng befreundet waren, Adolf, Heinrich und Knud Laward, benutzten diese Zeit, für das Wohl ihrer Lande zu wirken, die kirchlichen Einrichtungen und die innere Ordnung zu befestigen. Adolf richtete die seit 1072 in

Trümmern liegende Domkirche in Hamburg wieder auf; überall wurde in Holstein und Wagrien zur Wiederherstellung der zerstörten Kirchen geschritten. In ihren Bemühungen für die Aufrichtung des christlichen Gottesdienstes fanden Adolf und Heinrich kräftige Unterstützung bei dem Erzbischofe von Hamburg und Bremen Adalbert (dem Zweiten dieses Namens, welcher von 1123 bis 1148 das Erzbisthum inne hatte); insbesondere aber war es der heilige Vicelin, welcher sich jetzt um Verbreitung der christlichen Lehre in Holstein die größten Verdienste erwarb.

Vicelin, zu Hameln an der Weser geboren, durch Kenntnisse wie durch Frömmigkeit ausgezeichnet, war Rector der Domschule zu Bremen, verließ aber diese Stellung, um sich dem Priesterstande zu widmen. Nachdem er in Frankreich sich in den geistlichen Wissenschaften weiter ausgebildet hatte, kam er nach Magdeburg und erlangte daselbst die Priesterweihe. Da er sich der Verkündigung des Christenthums bei den Heiden zu widmen wünschte, und erfuhr, daß der Obotritenfürst Heinrich sich die Verbreitung des Christenthums in seinem Reiche angelegen sein lasse, ging er, von dem Erzbischofe Adalbert zum Sendboten ernannt, mit zwei anderen Geistlichen nach Lübeck, fand bei Heinrich freundliche Aufnahme, und es wurde ihm und seinen Gefährten die Kirche zu Lübeck übergeben. Kaum war er in Lübeck angestellt, als seine Wirksamkeit daselbst durch den Tod Heinrichs und durch neue Unruhen unterbrochen wurde. Als Vicelin darauf mit dem Erzbischof Adalbert, welcher die dithmarschischen Kirchen besuchte, nach Meldorf kam, fanden sich dort der holsteinische Overbode Markrad und mehrere angesehene Holsteiner ein, und baten den Erzbischof um Anstellung eines Priesters an der verlassenen Kirche zu Wippendorf. Die Umgegend dieses Ortes, der Gau Faldera, war längere Zeit in der Gewalt der heidnischen Wenden gewesen, und von dem Christenthume dort wenig mehr als der Name übrig geblieben. Auf den Antrag des Erzbischofs übernahm nun Vicelin die Stelle eines Priesters zu Wippendorf. Mit unermüdlicher Thätigkeit ließ er sich die Belehrung der Einwohner in dem Gau Faldera, welche in hohem Grade roh und unwissend waren, nur die äußerlichen Gebräuche des Christenthums kannten und vielfach dem Götzendienste oder doch heidnischem Aberglauben anhingen, und zugleich die Be-

kehrung der Wenden in dem anstoßenden Wagrien angelegen sein. Zur Ausbildung von Gehülfen gründete er bald nach seiner Anstellung ein Kloster zu Wippendorf, dasselbe wurde Neumünster genannt, ein Name, welcher später auf den ganzen Ort übergegangen ist.

Während Vicelin von Wippendorf aus seine Thätigkeit entfaltete, wurde das Obotritenland wieder ein Schauplatz innerer Unruhen. Als nämlich der Obotritenfürst (oder König, wie er auch genannt wird) Heinrich nach ruhmvoller zwanzigjähriger Regierung 1126 gestorben war, kam es zwischen seinen beiden Söhnen zum Kriege, indem der Aeltere, Zwentepulk, allein sich der Herrschaft bemächtigen wollte, welche ihm sein Bruder Knud streitig machte. Durch Vermittelung der Holsteiner, welche anfangs dem älteren Bruder Beistand geleistet hatten, wurde ein Vergleich zu Stande gebracht und das Land zwischen Beiden getheilt. Aber bald darauf wurde Knud zu Lütjenburg erschlagen, 1127. Zwentepulk, welcher jetzt allein regierte, gestattete gerne, daß Vicelin Priester nach Lübeck für die dortige Kirche sandte; auch fanden diese bei den Kaufleuten der Stadt freundliche Aufnahme; aber die früher abhängigen östlichen Slavenstämme hatten sich gegen Zwentepulk erhoben; Lübeck wurde 1128 von ihnen überfallen und zerstört; die Priester, welche durch die Flucht entkamen, kehrten nach dem Gau Falderm zurück. Zwentepulk selbst wurde bald darauf von einem Holsteiner erschlagen 1129, sein Sohn Zwinicke zu Artlenburg getödtet. Mit dem Letzteren erlosch die Nachkommenschaft Gottschalks. Den Unruhen in dem Obotritenlande machte jetzt der Kaiser Lothar II. (der als Herzog von Sachsen Adolf zum Grafen von Holstein ernannt hatte) ein Ende, indem er den Herzog Knud Laward von Schleswig mit dem obotritischen Lande belehnte und ihn zum König der Obotriten ernannte. Dieser stellte mit großer Tüchtigkeit überall die Ruhe her, und unter seinem Schutze konnte Vicelin mit erhöhtem Erfolge für die Ausbreitung christlicher Lehre in Wagrien seine Thätigkeit üben.

Das freundliche Verhältniß, in welchem Adolf I. und Knud Laward bisher zu einander gestanden hatten, wurde gestört, als Knud die Anlegung einer festen Burg in Wagrien auf dem Alberge (dem segeberger Kalkberge) unternahm; Adolf, dem die Errichtung

einer Burg hart an der holsteinischen Grenze gefährlich für Holstein erschien, hinderte die Ausführung des Werkes, indem er die geringe Besatzung überfallen und gefangen nehmen ließ. Zu weiteren Feindseligkeiten scheint es nicht gekommen zu sein.

Bald darauf starb Adolf I. um das Jahr 1130 und wurde zu Minden in der Domkirche begraben.

13. Adolf II. 1130—1164. Heinrich von Badewide in Holstein. Erweiterung der holstein-stormarnschen Grafschaft durch die Eroberung Wagriens. Gründung des neuen Lübeck.

Der ältere Sohn Adolf I., Hartung, welchem die Nachfolge in der Grafschaft bestimmt gewesen war, hatte den Kaiser Lothar auf einem Feldzuge nach Böhmen begleitet, und war daselbst 1126 im Kampfe gefallen; daher folgte in der Regierung Holsteins der jüngere Sohn Adolf II., welcher früher für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war und deshalb einen besseren Unterricht in den Wissenschaften genossen hatte. Da er bei dem Ableben seines Vaters noch unmündig war, so führte seine Mutter anfangs die Verwaltung der Grafschaft, und ließ die Stadt Hamburg, welche bisher nur mit Pfählen und Plankwerk umgeben war, durch eine Mauer befestigen.

Die Regierung Adolfs II., eines Fürsten von ausgezeichneten Geistesgaben und dem edelsten Herzen, ist für Holstein und Wagrien von großer Bedeutsamkeit geworden. Bald, nachdem er die Verwaltung der Grafschaft selbst übernommen hatte, gestalteten sich die Umstände schwierig und gefahrvoll. Der Tod des Obotritenkönigs und Herzogs von Schleswig, Knud Laward, welcher 1131 auf der Insel Seeland meuchlings ermordet wurde, rief in dem Obotritenlande wie in Schleswig und Dänemark Unruhen hervor. Unter den Obotriten standen zwei heidnische Häuptlinge vom alten Fürstengeschlecht Pribislav und Niklot auf, gewannen das Volk, bemächtigten sich der Herrschaft und theilten das Reich; Pribislav erhielt Wagrien und das Poloberland (Lauenburg), Niklot den östlichen Theil, Mecklenburg. Wiederum wurde das Heidenthum mächtig, und dem Christenthum und den kirchlichen Einrichtungen drohte die größte Gefahr. In Dänemark brach ein neuer Krieg aus. Als Erich, der Bruder des ermordeten Herzogs, in der Stadt

Schleswig von dem Dänenkönig Niels und dessen Sohn Magnus eingeschlossen wurde, riefen die Schleswiger Adolf II. um Beistand an. Nach dem Wunsche der versammelten Vornehmsten seines Landes entschloß sich Adolf, ihnen Hülfe zu leisten, wurde aber, als sein Heer ungenügend geordnet über die Eider ging und der voranziehende Theil zu eilig vordrang, von Magnus gänzlich geschlagen und über die Eider zurückgetrieben.

Als Vicelin, welcher unter den Stürmen der Zeit in stiller unablässiger Thätigkeit sein frommes Ziel verfolgte, das Christenthum in Wagrien der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt sah, dort wiederum die wilde Wuth des Heidenthums zu toben begann, Christen den Göttern geopfert oder gekreuzigt wurden, begab er sich nach Bardewik, wo damals der Kaiser Lothar II. sich befand, und forderte diesen auf, der christlichen Kirche in Wagrien Schutz zu verleihen. Lothar ging selbst mit ihm nach Holstein, 1135, und legte nach Vicelins Rath auf dem Alberge (welchen schon Knud Laward hatte befestigen wollen) eine Burg, die Siegeburg, an. Die beiden obotritischen Fürsten wagten nicht, sich dem Kaiser zu widersetzen, leisteten Gehorsam, und mußten selbst zum Bau der Festung Mannschaft stellen. Am Fuße des Berges wurden eine Kirche und ein Kloster gebaut; dem Fürsten Pribislav wurde geboten, Kirchen und Priester in seinem Lande zu schützen, und die Aufsicht über die kirchlichen Einrichtungen in Wagrien wurde dem wackern Vicelin übertragen. — Die Burg Siegeburg hat zur Entstehung der Stadt Segeberg am Fuße des Berges Veranlassung gegeben.

Die Ruhe war jedoch nicht von langer Dauer; bald nachher wurde das nordalbingische Land in die Kämpfe verwickelt, welche nach dem Tode des Kaisers Lothar in dem deutschen Reiche ausbrachen. Unter den deutschen Fürstengeschlechtern ragten namentlich das der Hohenstaufen und das der Welfen hervor. Als Heinrich V., der letzte Kaiser aus dem salischen Hause, 1125 kinderlos gestorben war, hatte der Herzog Friedrich von Schwaben aus dem Geschlechte der Hohenstaufen sicher darauf gerechnet, als Kaiser gewählt zu werden; aber die sächsischen Fürsten suchten diese Wahl zu verhindern und durch List hatte der Erzbischof Adalbert von Mainz es dahin zu bringen gewußt, daß der Herzog Lo-

thar von Sachsen gewählt wurde. Gegen den Kaiser Lothar hatten sich bald darauf die beiden Brüder aus dem Hause Hohenstaufen, Herzog Konrad von Franken und Herzog Friedrich von Schwaben, mit den Waffen erhoben, und ein neunjähriger Krieg hatte im südwestlichen Deutschland getobt, bis 1135 eine Aussöhnung eingetreten war, bei welcher die beiden hohenstaufischen Fürsten alle ihre Lande behielten. In diesem Kampfe hatte dem Kaiser Lothar der Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, aus dem Geschlechte der Welfen, wirksam Hülfe geleistet; der Kaiser hatte seine einzige Tochter dem Herzoge zur Gemahlin gegeben, ihm mit dem Herzogthume Sachsen belehnt und ihm außerdem mehrere Güter verschafft. Dadurch war der Grund zu der Feindschaft zwischen den beiden Geschlechtern und den Anhängern der Welfen und der Hohenstaufen gelegt worden, welche eine Reihe innerer Kämpfe in Deutschland zur Folge gehabt hat. Als nun Lothar II. 1137 starb, fielen seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Heinrich von Baiern und Sachsen, noch manche Güter erblich zu, also daß er der reichste und mächtigste Fürst in Deutschland war und im Bewußtsein seiner großen Macht zuversichtlich hoffte, zum Kaiser erwählt zu werden. Aber gerade die Besorgniß vor seiner Uebermacht bewog die deutschen Fürsten, nicht ihn, sondern den Hohenstaufen Konrad III., Herzog von Franken, zum Kaiser zu wählen. Der neugewählte Kaiser legte es sogleich darauf an, die ihm gefährliche Macht Heinrich des Stolzen zu schwächen; er stellte den Grundsatz auf, daß ein Fürst nicht zwei Herzogthümer haben dürfe, und verlangte, daß Heinrich eins seiner beiden Herzogthümer, Baiern oder Sachsen, herausgeben solle. Als Heinrich der Stolze sich widersetzte, wurde er von dem Kaiser beider Herzogthümer verlustig und in die Reichsacht erklärt, und der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, wurde zum Herzoge von Sachsen ernannt, 1138. In dem Kampfe, welcher jetzt entstand, blieb Adolf II. seinem bisherigen Lehnsherrn, Heinrich dem Stolzen, treu und leistete ihm gegen Albrecht Beistand. Albrecht bemächtigte sich eines Theiles des Herzogthums Sachsen, ging auch nach Holstein, vertrieb Adolf II. und belehnte an dessen Statt Heinrich von Badewide mit Holstein und Stormarn. Heinrich von Badewide nahm alsbald die holstein-stormarnsche Grafschaft in Besitz, und bemächtigte sich auch

der Festung Siegeburg, indem er die von dem verstorbenen Kaiser Lothar in diese Festung gelegte Besatzung vertrieb. Die Herrschaft Heinrichs von Badewide über Holstein ist nur von kurzer Dauer, aber von wichtigen Folgen gewesen.

Während Heinrich der Stolze gegen den Kaiser sich erhoben hatte und mit Albrecht dem Bären um das Herzogthum Sachsen kämpfte, glaubte der wendische Fürst Pribislav diese Zeitumstände benutzen zu können, sich unabhängiger zu stellen, namentlich die ihm verhaßte Festung Siegeburg auf dem Alberge zu zerstören. Es gelang ihm freilich nicht, die Burg zu nehmen, welche von den Kriegern Heinrichs von Badewide besetzt war, aber der Ort am Fuße des Berges, Kirche und Kloster wurden von den Wenden zerstört. Während Pribislav plündernd in Holstein eindrang, fiel ein anderer wendischer Fürst, Ratze von Rügen, in Wagrien ein, zerstörte die Hauptstadt Pribislavs, das alte Lübeck, verjagte die christlichen Priester und verheerte das Land. Jetzt zog Heinrich von Badewide ein holsteinisches Heer zusammen, drang in Wagrien ein und verwüstete fast das ganze Land mit Feuer und Schwert. In dem darauf folgenden Sommer, 1139, setzten die Holsteiner ohne den Grafen auf eigene Hand den Rachekrieg gegen die Wenden fort, eroberten Plön und andere feste Orte, welche bisher sich gehalten hatten, brachten das ganze Gebiet des Fürsten Pribislav in ihre Gewalt und es wurde dadurch jetzt der wendischen Herrschaft in Wagrien für immer ein Ende gemacht.

Kaum war diese Eroberung des wendischen Landes vollendet, als sich die Umstände zu Gunsten des vertriebenen Adolf II. änderten. Heinrich dem Stolzen gelang es, sich in Sachsen gegen Albrecht den Bären zu behaupten, Heinrich von Badewide sah sich genöthigt, aus Holstein zu weichen, und Adolf II. wurde wieder in seine Grafschaft eingesetzt. Heinrich von Badewide verlangte, daß ihm wenigstens das eroberte Wendenland gelassen werde; aber Adolf machte auch auf dieses Anspruch, weil es von Holstein aus und durch die Holsteiner erobert worden war. Nachdem Heinrich der Stolze, nur 37 Jahre alt, am 20. Oktober 1139 gestorben und zwischen dessen Wittwe und dem Kaiser Konrad eine Aussöhnung zu Stande gekommen war, bei welcher das Herzogthum Sachsen dem unmündigen Sohn des Verstorbenen, Heinrich (später der

Löwe genannt), gelassen wurde, erfolgte auch eine friedliche Erledigung des Streites zwischen Adolf II. und Heinrich von Badewide um das eroberte wendische Land, 1143. Adolf II. erhielt Wagrien, welches seitdem mit Holstein vereinigt geblieben ist; Heinrich von Badewide behielt das Polaberland oder Lauenburg und wurde Graf von Ratzeburg.

Das eroberte Wagrien befand sich in einem Zustande der Verödung; ein großer Theil der Bevölkerung war in dem letzten Kriege umgekommen oder aus dem Lande gewichen, weite Strecken des Landes waren wüste und menschenleer. Adolf suchte die entvölkerten Gegenden durch Ansiedler wieder zu beleben. Schon früher hatten niederländische Ansiedler, erfahren in der Landwirthschaft, namentlich im Austrocknen der Moore und in dem Deichbau, sich in den westlichen Marschgegenden Holsteins niedergelassen, und in der letzten Zeit hatte Vicelin solche Ansiedler ins Land gerufen zum Anbau von Ländereien, welche ihm in den Elbmarschen zugewiesen worden waren. Jetzt rief Adolf neue Anbauer aus Holland, Westfriesland, Flandern und Westphalen für Wagrien herbei und forderte zugleich die Einwohner Holsteins und Stormarns zur Niederlassung in dem eroberten Lande auf. Die Westphalen wurden in der Gegend von Segeberg angesiedelt, die Friesen zu Sysel, die Holländer in der Gegend von Eutin; Holsteiner ließen sich in den westlichen Strichen nieder. Die noch übrigen Wenden behielten besonders in den nördlichen Gegenden um Oldenburg und Lütjenburg herum Wohnsitze und wurden dem Grafen zinspflichtig. Adolf kam nach dem Orte an dem Ausflusse der Wakenitz in die Trave, wo Kruto früher die Burg Buku errichtet hatte; er erkannte, wie passend der Ort für eine Handelsstadt sei, und gründete hier 1143 statt des von Ratze zerstörten alten Lübeck eine neue Stadt gleichen Namens, das jetzige Lübeck, welches den Erwartungen seines Gründers entsprechend bald emporblühete und der Mittelpunkt eines bedeutenden Handels wurde. — Pribislav blieb nach der Unterwerfung Wagriens unter die holsteinische Herrschaft im Besitze von Gütern in der Gegend von Oldenburg.

Mit der Unterwerfung unter die Herrschaft Adolfs II. war der Sieg des Christenthums über das Heidenthum in Wagrien vollendet, wenn es auch zunächst noch an genügenden kirchlichen Ein-

richtungen fehlte und unter einem Theile der wendischen Einwohner Anhänglichkeit an das Heidenthum eine Zeitlang fortdauerte. Das Bisthum Oldenburg wurde jetzt wieder aufgerichtet und Vicelin von dem Erzbischofe Hartwig von Hamburg und Bremen zum Bischofe geweiht, 1149. Vicelin konnte jetzt mit ungestörtem Erfolge für Bekehrung der Wenden, Wiederherstellung zerstörter und Erbauung neuer Kirchen und Bethäuser thätig sein; seinen gewöhnlichen Aufenthalt nahm er in dem anmuthig belegenen Dorfe Bosau am plöner See, welches ihm von Heinrich dem Löwen, dem Herzoge von Sachsen, geschenkt wurde und woselbst sein Schüler, Helmold, der Verfasser einer für die Geschichte Holsteins höchst wichtigen Chronik der Slaven, Pfarrer war. Seine letzten Tage brachte der um ganz Holstein so hochverdiente Vicelin wiederum in Neumünster zu und beschloß daselbst am 12. December 1154 sein Leben, nachdem er fünfunddreißig Jahre lang für Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in Wagrien und Holstein mit nie ermüdender Thätigkeit und Beharrlichkeit gewirkt hatte. — Sein Nachfolger Gerold, von Geburt ein Schwabe, setzte Vicelins Werk fort und erlangte endlich die Erbauung einer neuen Kirche in Oldenburg, welche er 1156 einweihete. Der Bischofssitz in Wagrien wurde jedoch 1163 von Oldenburg nach Lübeck verlegt und Gerold erster Bischof von Lübeck. Diesem Bischof schenkte Adolf II. zur Ausstattung des Bisthums 300 Hufen Landes in Wagrien, und aus diesem Landbesitze nebst späteren Erwerbungen ist ein eigenes Gebiet, das Bisthum (jetzige Fürstenthum) Lübeck entstanden.

In Folge der deutschen Ansiedelungen in Wagrien und der Unterdrückung der daselbst noch vorhandenen wendischen Einwohner sind in diesem Landestheile im Laufe der nächstfolgenden Jahrhunderte die Wenden mit den Deutschen dergestalt verschmolzen, daß eine slavische Abstammung nicht mehr zu erkennen ist. Nur die große Zahl wendischer Ortsnamen erinnert noch heutigen Tages an die frühere slavische Bevölkerung.

Einige Jahre nach der Eroberung wurde noch einmal die Ruhe in Wagrien von wendischer Seite her gestört. Mit dem Wendenfürsten Niklot in Mecklenburg hatte Adolf II. ein Bündniß geschlossen. Nun erscholl in den christlichen Ländern Europas die Nachricht, daß von den Türken Edessa erobert worden sei und die

in dem ersten Kreuzzuge (1099) eroberte heilige Stadt Jerusalem bedroht werde; durch den Aufruf des begeisterten Abts Bernhard von Clairvaux bewogen, unternahmen Kaiser Konrad III. und König Ludwig VII. von Frankreich den zweiten Kreuzzug. Während sich zu diesem Kreuzzuge zahlreiche Fürsten und Ritter namentlich aus dem südlichen Deutschland einfanden, fühlten sich die Fürsten und Ritter des mittleren und nördlichen Deutschlands aufgefordert, auch ihrerseits für das Christenthum die Waffen zu ergreifen und durch einen Kreuzzug gegen die an den Ostgrenzen des deutschen Reiches wohnenden heidnischen Slaven für deren Bekehrung thätig zu werden. Unter den Führern dieses Kreuzzuges war der Sohn Heinrich des Stolzen, der junge Herzog Heinrich der Löwe, welchen der Kaiser das Herzogthum Sachsen gelassen hatte. Niklot, durch den Kreuzzug bedroht, rief Adolf um bündnißmäßige Hülfe an, welche aber Adolf, als christlicher Fürst und als Lehnsmann Heinrichs des Löwen, verweigern mußte. Nun fiel Niklot 1147 in Wagrien ein, zerstörte die Stadt Lübeck und verheerte namentlich die von den Westphalen, Holländern und Friesen bewohnten Theile Wagriens, während die von Holsteinern eingenommenen Gegenden verschont blieben, wodurch das Gerücht entstand, daß die Holsteiner in Wagrien aus Neid und Haß gegen die fremden Anbauer mit den Wenden im Einverständnisse gewesen wären. In der Gegenwehr gegen die Wenden zeichneten sich die friesischen Ansiedler in Sysel durch Tapferkeit aus, indem vierhundert Friesen unter Anführung des Priesters Gerlav eine Schanze bei Sysel gegen eine große Uebermacht der Wenden vertheidigten und die Angreifenden siegreich zurückschlugen. Ehe Adolf heranziehen konnte, hatte Niklot mit seinem Heere schon Wagrien wieder verlassen. Das deutsche Kreuzheer, welches durch eine dänische Flotte in der Ostsee unterstützt wurde, fand bei den Wenden tapfere Gegenwehr und zog sich bald wieder zurück, nachdem die wendischen Fürsten Annahme des Christenthums zugesagt hatten. Adolf erneuerte später das Bündniß mit Niklot, leistete demselben auch gegen zwei wendische Fürsten wirksamen Beistand; Adolf und Niklot verblieben jetzt in Freundschaft und kamen häufig in Lübeck oder Travemünde zusammen, über das Wohl ihrer Lande zu berathen.

Adolf II. war nicht nur tapfer gegen äußere Feinde, sondern

insbesondere für das Wohl seines Volkes, für Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens im Innern thätig. Wie er dem heiligen Vicelin und seinem Nachfolger Gerold Schutz und Beistand gewährte, so sorgte er auch für strenge Rechtspflege, für den Schutz des Schwächeren gegen den Mächtigeren, und bemühete sich, die Holsteiner an bessere und mildere Sitte zu gewöhnen. Der Priester Helmold preist in seiner slavischen Chronik den Grafen Adolf als einen an Treue, Güte, Klugheit und Recht ausgezeichneten, mit allen Tugenden ausgerüsteten Fürsten, welcher sein ganzes Leben hindurch für Frieden und christliche Lehre thätig gewesen sei, die damals an Raub und Diebstahl gewöhnten und gegen das Joch des Friedens sich auflehnenden Holsteiner durch die Kraft seines Geistes überwunden und diesen ungezähmten Waldeseln Zügel angelegt habe. Seine Verdienste in dieser Beziehung sind um so höher zu stellen, da er, so sehr er die Segnungen des Friedens schätzte und dem Kriegsruhme vorzog, doch sich vielfach in die kriegerischen Ereignisse der damaligen Zeit verwickelt sah und in seinen edlen Bestrebungen selbst durch Zwistigkeit mit den Angesehneren seines eigenen Landes, wie mit seinem Lehnsherrn Heinrich dem Löwen, gestört wurde.

Bald nach Herstellung des Friedens mit Niklot wurde Adolf von dem dänischen Könige Swend Grathe angegriffen. Adolf hatte nämlich seinem Lehnsherrn, dem Herzog Heinrich dem Löwen und dem Erzbischofe Hartwig von Bremen Hülfe geleistet, die Dithmarschen zu unterwerfen, welche 1145 den Grafen Rudolf II. von Stade erschlagen hatten, und die Dithmarschen hatten sich verpflichten müssen, einen jährlichen Zins in Getreide an Adolf zu entrichten. Darüber war besonders ein angesehener Dithmarscher, Etheler, von Haß gegen Adolf erfüllt, und suchte auf jede Weise Rache gegen ihn zu üben. Er trat in den Dienst des dänischen Königs Swend Grathe, welcher damals mit Knud Magnussen um die Herrschaft in Dänemark im Kampfe lag, und bewog ihn zu einem Angriffe gegen Adolf; zugleich gelang es ihm, den holsteinischen Adel gegen den Grafen aufzuwiegeln. Swend landete mit einer Flotte bei Oldenburg, drang verheerend bis Segeberg vor; dagegen verband sich Adolf mit Swends Gegner Knud und fiel in Schleswig ein. Swend sah sich dadurch genöthigt, nach Schleswig zu-

rückzukehren, woselbst er in große Gefahr gerieth. Allein nun wußte der rachsüchtige Etheler durch Bestechung zu bewirken, daß Knud seinem Bundesgenossen Adolf treulos im Stiche ließ. Zum Rückzuge genöthigt, wurde Adolf bei dem Uebergange über die Eider mit einem kleinen Theile seines Heeres in der Nähe des Dorfes Schülp von einer bedeutenden Uebermacht der Dänen überfallen, und es kam zu einem heftigen Kampfe, welcher lange zweifelhaft blieb, endlich aber mit einer Niederlage der Dänen endigte. Etheler selbst fiel; König Swend zog sich eilig zurück und schloß bald nachher Frieden, 1150.

Bei seinem Lehnsherrn, dem mächtigen Sachsenherzog Heinrich dem Löwen, stand Adolf in großem Ansehen; der Herzog hörte gerne seinen Rath, schätzte seine Treue und bewies ihm großes Vertrauen. Aber das schnelle Aufblühen der von Adolf gegründeten und begünstigten Stadt Lübeck, welches dem Verkehr der herzoglichen Handelsstadt Bardewik (jetzt ein Flecken in der Nähe von Lüneburg) zum Nachtheil gereichte, und der Umstand, daß Adolf zu Oldesloe ein Salzwerk angelegt hatte, welches mit dem herzoglichen Salzwerk zu Lüneburg im Absatze wetteiferte, erregten den Neid des herrschsüchtigen Herzogs. Dieser verlangte, daß Adolf die Hälfte der Stadt Lübeck und des Salzwerkes an ihn abtreten solle, und als Adolf diesem unbilligen Verlangen nachzugeben sich weigerte, griff der Herzog zu Gewaltmaßregeln, ließ die ergiebigen Salzquellen zu Oldesloe verschütten (welche seitdem in gleicher Ergiebigkeit bei dem dortigen Salzwerke nicht wieder haben aufgefunden werden können), verbot den Handel mit Lübeck, legte, da Lübeck 1157 durch einen Brand eingeäschert wurde, in der Nähe an der Wakenitz eine Stadt an, welche er Löwenstadt nannte, und forderte die Einwohner Lübecks auf, sich hier niederzulassen. Adolf hatte Lübeck gegründet, das Gedeihen der Stadt nach Kräften befördert, er hatte Freude an ihrem Aufblühen gehabt und war überzeugt, daß der Ort für den Handel seines Landes von großer Wichtigkeit sei; es mochte ihm schwer fallen, diese seine Schöpfung fahren zu lassen, aber des Friedens wegen, und damit sein Werk nicht verkümmere, entschloß er sich nach längerem Widerstreben, dem unbilligen Verlangen des Herzogs nachzugeben und trat Lübeck an denselben ab, 1158. Die Kaufleute kehrten jetzt nach Lübeck zurück, die neuge-

gründete Löwenstadt wurde verlassen, Lübeck blühte von Neuem auf und erfreute sich vorzüglicher Gunst des Herzogs. Nur fünfzehn Jahre lang ist Lübeck eine holsteinische Stadt gewesen; aber Adolf II. verbleibt der Ruhm, die Stadt gegründet und die Wichtigkeit ihrer Lage für den Handel zuerst erkannt zu haben.

Nach dieser Zeit stand Adolf wiederum in gutem Vernehmen mit Heinrich dem Löwen, leistete ihm wichtige Dienste, begleitete ihn, als dieser 1159 dem Kaiser Friedrich I. auf dessen Zuge gegen die widerspenstigen Städte in Oberitalien folgte, und büßte endlich im Dienste des Herzogs sein thatenvolles Leben ein. König Woldemar I. von Dänemark beabsichtigte nämlich, die Wenden zu bezwingen, von deren Raubzügen die dänischen Inseln zu leiden hatten; mit ihm verband sich zu diesem Zwecke Heinrich der Löwe und drang in wiederholten Zügen im Wendenlande vor. So lange der tapfere Niklot lebte, enthielt sich Adolf der Theilnahme an dem Kriege und suchte, wiewohl vergebens, Frieden zu vermitteln. Als Niklot gefallen war, nahm Adolf an einem Feldzuge Antheil und war in der Vorhut des herzoglichen Heeres. Bei Verchen wurde er von einer großen Uebermacht überfallen und fand, die Flucht verschmähend, im tapfersten Widerstande seinen Tod am 6. Juli 1164. Der Sieg verblieb den herbeieilenden deutschen Fürsten. Adolfs II. Leiche, bei deren Anblick Heinrich der Löwe in Thränen ausbrach, wurde nach Minden gebracht, und, wie die seines Vaters, in der dortigen Domkirche bestattet.

14. Adolf III., zweimal von Heinrich dem Löwen vertrieben. Erweiterung der holsteinischen Herrschaft durch Stade nebst Dithmarschen. Holstein von den Dänen erobert.

In Holstein folgte ihm sein Sohn Adolf III. zuerst unter Vormundschaft seiner Mutter und des von Heinrich dem Löwen ihm ernannten Vormundes Heinrich von Orlamünde, welcher sich mit der Wittwe Adolfs II. vermählte. Nachdem Adolf III. volljährig geworden, gestaltete sich sein Schicksal bald noch stürmischer und wechselvoller, als das seines Vaters.

Nach dem Tode Konrads III., des ersten Kaisers aus dem Hause der Hohenstaufen, war ihm sein Neffe Friedrich I. Barbarossa oder Rothbart gefolgt, 1152. Dieser hatte das Her-

zogthum Baiern, welches Konrad III. Heinrich dem Stolzen genommen, wieder an dessen Sohn, Heinrich dem Löwen verliehen. Heinrich der Löwe hatte seine Herrschaft in Norddeutschland durch Tausch und Kauf, ferner durch Eroberungen in den Wendenlanden bis nach Rügen hin, bedeutend erweitert und befestigt; er war jetzt auf dem Gipfel seiner Macht gelangt; so mächtig, wie er, hatte noch kein Fürst in Deutschland dagestanden. Ein festes Reich in Norddeutschland zu gründen, war das Ziel seines Strebens. Seine Lehnsmänner hielt er in strenger Abhängigkeit, wobei er sich manche Willkür zu Schulden kommen ließ, wie er sie namentlich gegen Adolf II. geübt hatte. Mit Aufrichtigkeit für die Verbreitung des Christenthums begeistert, strebte er doch der Macht der hohen Geistlichkeit entgegen und maßte sich die Errichtung und Besetzung von Bisthümern an. Solchergestalt erregte er durch seine Macht, wie durch Stolz und Willkür, den Neid und die Feindschaft geistlicher und weltlicher Fürsten, aber er ging aus allen Anfeindungen mit vermehrter Macht hervor, so lange der Kaiser Friedrich I. ihm befreundet blieb, dem er auf dessen Kriegszuge in Italien wichtige Dienste geleistet hatte. Allein die Freundschaft zwischen dem Kaiser, welcher die kaiserliche Macht in ihrer alten Bedeutung herzustellen strebte, und Heinrich dem Löwen erkaltete; Beide mochten mit Eifersucht das gegenseitige Wachsen ihrer Macht betrachten. Als Heinrich 1176 dem Kaiser, der ihn flehentlich darum beschwor, für einen neuen Zug gegen Italien seinen Beistand verweigerte und der Feldzug des Kaisers unglücklich ausfiel, 1177, ließ dieser nach seiner Rückkehr den Herzog wiederholt zur Verantwortung vor sich laden; der Herzog blieb trotzig aus, während weltliche und geistliche Fürsten sich über seine Bedrückungen bei dem Kaiser beklagten. Endlich sprach 1180 der Kaiser die Reichsacht wider Heinrich aus, erklärte ihn seiner Lehen wie seiner Erbgüter verlustig, ernannte den Grafen Bernhard von Anhalt (Sohn des Markgrafen Albrecht des Bären) zum Herzoge von Sachsen, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zum Herzoge von Baiern. Heinrich der Löwe, auf seine Macht vertrauend, war weit entfernt, sich diesem Spruche zu unterwerfen, und ringsumher in Norddeutschland entbrannte heftiger Kampf.

Während manche Lehnsmänner von Heinrich dem Löwen ab-

fielen, war der junge Graf Adolf III. von Holstein unter denen, welche ihm treu blieben; er rüstete ein Heer aus und eilte seinem Lehnsherrn zu Hülfe. Ihm und seinen Holsteinern vorzüglich hatte Heinrich den Sieg in der Schlacht bei Osnabrück zu danken. Aber nach der Schlacht entstand Streit zwischen dem Herzoge und Adolf über die Beute und die Kriegsgefangenen. Nach damaliger Sitte pflegte man Kriegsgefangene gegen ein Lösegeld frei zu geben; es war daher von Wichtigkeit, viele und angesehene Feinde zu Gefangenen zu machen. Die Lehnsmänner, und namentlich Graf Adolf leisteten die Kriegshülfe auf ihre eigenen Kosten, und so war es nur billig, daß sie die Beute und die Kriegsgefangenen, deren sie sich im Kampfe bemächtigt hatten, als Ersatz für ihre Aufwendungen und Verluste behielten. Der Herzog verlangte aber, daß Adolf alle Kriegsgefangenen an ihn ausliefern sollte, unddie Folge war, daß Adolf tief gekränkt von dem Herzoge abfiel. Nun drang Heinrich der Löwe in Holstein ein, bemächtigte sich der Festungen Plön und Segeberg; ein Theil des Adels, bei welchem Adolf ein ritterlicher, aber strenger Fürst, nicht beliebt war, schloß sich dem Herzoge an; Adolf mußte Holstein verlassen und ging mit seiner Mutter nach seiner Stammherrschaft Schauenburg, 1180. Indessen zog Kaiser Friedrich I. mit einem Heere heran und drang bis Lübeck vor. Diese Stadt, welche bisher dem Herzoge treu geblieben war, wurde zugleich von dem dänischen König Waldemar I., welcher zur Unterstützung des Kaisers mit einer Flotte in der Trave erschien, angegriffen, und ergab sich nun mit Heinrichs Zustimmung dem Kaiser. Friedrich I. zog in Lübeck ein, nahm dasselbe als eine kaiserliche Stadt in Besitz und bestätigte alle von Heinrich dem Löwen der Stadt verliehenen Rechte. Adolf, welcher sich dem Kaiser angeschlossen hatte, wurde wieder in Holstein hergestellt und ihm von dem Kaiser die Hälfte des Zolles von Lübeck überlassen, 1181.

Heinrich der Löwe mußte sich jetzt vor dem Kaiser demüthigen, auf seine beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern verzichten, auf drei Jahre Deutschland verlassen, und behielt nur seine Erblande Braunschweig und Lüneburg. Die große sächsische Herrschaft in Norddeutschland, das bisherige Herzogthum Sachsen, wurde in eine Anzahl kleinerer Herrschaften zerstückelt. Der Name eines Herzogs von Sachsen verblieb dem bisherigen Grafen Bernhard von An-

halt, der jedoch nur einen kleinen Theil des bisher zum Herzogthum Sachsen gehörigen Ländergebietes behielt. Adolf III. suchte bei dieser Gelegenheit sich der bisherigen Lehnsabhängigkeit von dem Herzoge zu entziehen, mußte jedoch nach kurzem Streite Bernhard als seinen Lehnsherrn anerkennen. So dauerte die Lehnsverbindung Holsteins mit dem Herzoge von Sachsen noch fort, hatte aber von dieser Zeit an fast keine Bedeutung mehr; eine solche Abhängigkeit der Grafen von dem Herzoge, wie früher, fand nicht mehr Statt.

Noch einmal wurde die Ruhe Holsteins durch Heinrich dem Löwen gestört. Als im Jahre 1187 durch die Christenheit die Nachricht erscholl, daß Jerusalem von dem ägyptischen Sultan Saladin erobert sei, stellte Kaiser Friedrich I. sich an die Spitze eines Kreuzzuges, und ging 1189 mit einem großen Heere nach Asien. Ihn begleitete auf diesem Zuge der kriegslustige Adolf III., und übertrug während seiner Abwesenheit die Regierung Holsteins einem Verwandten, dem Grafen Adolf von Dassel. Heinrich der Löwe hatte auf Verlangen des Kaisers zum zweiten Male Deutschland verlassen und sich nach England begeben; als aber habgierige Fürsten seine Abwesenheit benutzten, von seinen Erblanden an sich zu reißen, kehrte er in Widerspruch mit seinem den Kaiser gegebenen Versprechen aus England zurück, und versuchte seine frühere Herrschaft in Norddeutschlaud wieder herzustellen. Wiederum loderte rings umher der Kampf auf. Heinrich der Löwe bemächtigte sich des holsteinischen Landes, in welchem viele Adelige sich ihm zuwandten, nur die Festung Segeberg hielt sich. Nachdem er die große und blühende Stadt Bardewik, die einzige in seinen Erblanden, welche ihm den Gehorsam versagt und die Thore verschlossen, von Grund aus zerstört hatte, also daß sie niemals aus ihren Trümmern erstanden ist, wandte er sich gegen Lübeck, welches sich ihm ohne Widerstand ergab. In Tyrus erfuhr Adolf III., daß Holstein in den Händen Heinrich des Löwen sei, er eilte zurück, erreichte mit Schwierigkeit und auf Umwegen die Grenzen seines Landes; die Einwohner schlossen sich ihm an, und, von benachbarten Fürsten unterstützt, bemächtigte er sich nicht nur seines Landes, sondern auch Lübecks und der Grafschaft Stade nebst Dithmarschen. Zwischen dem neuen Kaiser Heinrich VI., (dessen Vater Friedrich I. auf dem Kreuzzuge in Kleinasien seinen Tod gefunden hatte)

und Heinrich dem Löwen kam es endlich zur völligen Aussöhnung, 1194. Letzterer mußte sich an seinen Erblanden Braunschweig und Lüneburg genügen lassen; er brachte seine letzten Lebenstage in Ruhe zu und starb den 6. August 1195 zu Braunschweig.

Aus dem letzten Kampfe mit Heinrich dem Löwen ging Adolf III. mit bedeutend vermehrter Macht hervor. Er behielt sämmtliche Einkünfte der Stadt Lübeck, und der Erzbischof von Bremen mußte ihn mit der Grafschaft Stade nebst Dithmarschen belehnen. Nochmals betheiligte er sich an einem Kreuzzuge, 1195—1199, welchen Kaiser Heinrich VI. mit vielen deutschen Fürsten unternahm, und zeichnete sich auf diesem Zuge durch seine Tapferkeit aus. Als er zurückgekehrt war, erhob sich gegen ihn ein neuer Feind Knud VI. König von Dänemark, Schwiegersohn Heinrich des Löwen, und es entspann sich ein Kampf, welcher mit der Vertreibung Adolfs aus Holstein und Unterwerfung des Landes unter dänische Herrschaft endigte.

15. Knud Laward, Herzog von Schleswig, später auch König der Obotriten 1115—1131.

Fast um dieselbe Zeit, als durch die Belehnung Adolfs I. mit Holstein und Stormarn die holsteinische Grafschaft eine größere Bedeutsamkeit zu gewinnen begann, wurde auch für Schleswig durch die Ernennung eines eigenen Herzogs der Grund zu erhöheter Selbstständigkeit gelegt, wenn auch noch die Selbstständigkeit Schleswigs eine geringere war und sich langsamer entwickelte, als die der holsteinischen Grafschaften.

In Dänemark regierte seit 1104 der König Niels. Sein Bruder und Vorgänger auf dem dänischen Throne, Erich Eiegod, der Liebling des dänischen Volkes, hatte bei dem Antritt seiner Pilgrimsreise nach dem heiligen Grabe für die Zeit seiner Abwesenheit mit Zustimmung des Volkes seinen Sohn Harald Kesia zum Regenten bestellt, welcher aber während seiner Verwaltung sich durch Gewaltthätigkeiten verhaßt gemacht hatte. Als nun 1104 die Kunde kam, daß Erich Eiegod (10. Juli 1103) auf Cypern gestorben sei, hatte man auf der Volksversammlung, da die beiden jüngern Söhne des Verstorbenen noch unerwachsen waren, dessen Bruder Niels zum Könige erwählt. König Niels, ein geiziger und ungerechter Mann, wollte

dem Sohne seiner Schwester Syritha, dem Wendenfürsten Heinrich, seinen mütterlichen Erbtheil nicht herausgegeben; es kam deshalb zwischen Beiden zum Kriege, und die Gegend zwischen der Eider und der Schlei erlitt große Verheerungen durch die Wenden, welche bis an das Dannewerk vordrangen. Da landete 1113 Niels mit einem Heere in Wagrien, und es kam in der Gegend von Lütjenburg zu einer Schlacht. Der Statthalter Eilif von Schleswig, welcher von der Landseite her mit Reiterei zu dem Heere des Königs hatte stoßen sollen, blieb aus, und Niels wurde gänzlich geschlagen. Nachdem er zurückgekehrt war, wurde Eilif, welchem man die Schuld gab, daß er sich von dem Wendenfürsten habe bestechen lassen, mit Verlust seiner Ehre und Güter bestraft. Schleswig war jetzt den Einfällen der Wenden ausgesetzt, auch Holsteiner, Dithmarschen und Friesen plünderten dort; die Ordnung im Innern zerfiel; Raub und Diebstahl nahmen überhand. In den dänischen Gewässern trieben wendische Seeräuber ihr Wesen, störten die Schiffahrt, beunruhigten die Küsten. Da bat der zweite Sohn Erich Eiegods, Knud, welcher sich in der Schlacht bei Lütjenburg durch seine Tapferkeit ausgezeichnet hatte und dort verwundet worden war, seinen Oheim, den König Niels, daß ihm die Statthalterschaft von Schleswig übergeben werden möge, ein gefährliches Amt, welches Andere zu übernehmen sich scheuten. Der habsüchtige Niels bewilligte dieses, doch wie es heißt nur gegen eine große Geldsumme, welche Knud ihm zahlte. So wurde Knud Herzog von Schleswig 1115.

Dieses Ereigniß ist für die Stellung Schleswigs zu Dänemark von großer Wichtigkeit geworden. Die Hauptaufgabe Knuds bei seiner Anstellung war die der Kriegsführung gegen äußere Feinde; er wurde nach deutscher Weise „Herzog" genannt; das ihm übergebene Land wurde von seiner Zeit an als ein besonderes Lehen betrachtet und als „Herzogthum Jütland" bezeichnet, später, aber nur selten, wurde es auch „Südjütland" genannt, und zu gleicher Zeit kam auch der Name „Herzogthum Schleswig" auf. Knuds Nachkommen betrachteten dieses Herzogthum als ein vom Königreiche Dänemark gesondertes Familiengut, wozu namentlich beigetragen haben mag, daß Knud die Herzogswürde gegen Zahlung einer Geldsumme erlangt hatte. Hauptsächlich wurde aber durch die ausgezeichnete

Thätigkeit Knuds der Grund zu der von nun an besonders hervortretenden Stellung Schleswigs gelegt.

Knud, welcher den Beinamen Laward, d. i. Herr (Lord), erhalten hat, war ein sehr begabter junger Fürst. Er hatte sich mehrere Jahre an dem Hofe des Herzogs Lothar von Sachsen aufgehalten, daselbst die Kriegsführung erlernt, deutsche Sitte und Bildung sich angeeignet. In seiner neuen Stellung entwickelte er bald ausgezeichnete Tüchtigkeit. Er vertrieb die Wenden aus Schleswig und drang selbst in Wagrien hinein, sicherte den Eingang der Schlei durch Festungswerke gegen feindliche Schiffe, schützte auch die dänischen Inseln gegen die wendischen Seeräuber. Nachdem er gegen seinen Vetter, den Obotritenfürsten Heinrich, zuerst siegreich gekämpft hatte, begab er sich zu demselben zum Zwecke einer persönlichen Unterredung. Beide schlossen innige Freundschaft, und Knud Laward bewirkte eine Aussöhnung zwischen Heinrich und dem Könige Niels. Knud und Heinrich verfolgten jetzt dasselbe Ziel, die Bewohner ihrer Lande der Gesittung zuzuführen; nach demselben Ziele strebte zu gleicher Zeit Graf Adolf I. von Holstein, welcher mit Beiden befreundet war. Mit gleicher Tüchtigkeit, wie er sie im Kriege bewiesen, nahm Knud Laward sich der inneren Verwaltung seines Landes an. Er reinigte die Gegend zwischen der Schlei und der Eider von Räubern, welche hier in den Wäldern hausten, und verfuhr dabei mit strenger Gerechtigkeit. Als einmal unter mehreren gefangenen Räubern Einer sich königlicher Abkunft und Verwandtschaft mit dem Herzog rühmte und deshalb auf mildere Behandlung Anspruch machte, ließ ihn Knud, um die Verwandtschaft auszuzeichnen, höher als die Anderen, an einen Mastbaum hängen. Er rief deutsche Handwerker in sein Land, suchte die besseren Einrichtungen und die höhere Bildung, welche er im Sachsenlande kennen gelernt hatte, zu verbreiten. Die Heiligsprechung seines 1086 erschlagenen Vaterbruders, des dänischen Königs Knud, hatte in Dännemark und Schleswig die Errichtung von Brüderschaften und Gilden zu Ehren dieses Heiligen veranlaßt. Solche Gilden, welche in diesen Zeiten überall sich bildeten, hatten zunächst fromme Zwecke, gemeinsame Andachten, gegenseitige Unterstützung in Noth und Krankheit zum Ziele; sie benannten sich gewöhnlich nach einem Heiligen, unter dessen besonderen Schutz sie sich stellten. Ihre Thätig-

keit dehnte sich aber bald auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens aus. Die Gilden hatten eigene Gesetze für ihre Mitglieder, welche sich zu gegenseitiger Treue, zum Beistand gegen Feinde verpflichteten. Die Gilde des heiligen Knud war in Schleswig weit verbreitet, zählte Männer aus allen Ständen unter ihren Mitgliedern, und gewann großen Einfluß auf die Gestaltung des Gemeinwesens in den Städten, welche in Schleswig sich jetzt bildeten. Knud Laward trat als Mitglied in die Knudsgilde ein, und diese Stellung diente dazu, seinen Einfluß auf die inneren Verhältnisse seines Landes zu erhöhen.

Als Knud eine Reihe von Jahren mit großer Tüchtigkeit in Schleswig gewaltet hatte, fand er Gelegenheit, den Kreis seiner Herrschaft bedeutend zu erweitern. Nachdem nämlich sein Vetter Heinrich 1126 gestorben, dessen Nachkommenschaft in den nächstfolgenden Jahren umgekommen, und von Neuem das Obotritenland in große Unruhe versetzt worden war, begab er sich zu seinem Gönner, dem Sachsenherzoge und nunmehrigen Kaiser Lothar, und erlangte von diesem, der seinen Werth zu schätzen wußte, die Ernennung zum Könige der Obotriten, 1129. Er überwand zwei wendische Häuptlinge, welche ihm die Regierung streitig machten, nöthigte sie zur Unterwerfung, und herrschte nun als König der Obotriten, welche sich seine Regierung willig gefallen ließen, in Wagrien, Mecklenburg und Lauenburg. So war er zugleich Lehnsmann des deutschen Kaisers und des dänischen Königs. Er hielt sich oft in Wagrien auf, und besuchte manchmal den heiligen Vicelin in Neumünster, dessen Thätigkeit für Ausbreitung des Christenthums er gerne Schutz gewährte.

Nicht blos in Schleswig, sondern auch in Dännemark war Knud Laward beliebt, und stand in weit höherer Achtung als die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses, vor welchen Allen er sich durch Bildung, Tapferkeit und Tüchtigkeit auszeichnete. Diese persönlichen Vorzüge, so wie des Herzogs Hinneigung zu feinerer deutscher Sitte (so kleidete er sich nach sächsischer Weise und nicht in dänischer Seemannstracht), erregten bei den Großen in Dännemark, insbesondere bei den dänischen Prinzen, Haß, Neid und Eifersucht. Selbst der König Niels, der ihm so viel zu danken hatte, sah ihn mit Ungunst an, und trat auf einer Volksversammlung zu Ripen mit Beschwerden gegen ihn auf,

allein Knud Laward wußte sich glänzend zu rechtfertigen, und der König fand keinen Vorwand, ihn feindlich zu behandeln. Aber der einzige Sohn des Königs Niels, Magnus, welcher König von Westgothland (einem Theile von Schweden) war, konnte vor Haß und Neid nicht ruhen; auch mochte er mit Grund fürchten, daß nach dem Tode des Königs Niels das dänische Volk Knud Laward zum Könige wählen werde. Er verschwor sich daher mit seinem Vetter Heinrich Hinkefuß und anderen dänischen Großen, den beneideten Herzog durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen. Fälschlich zeigte er dem Herzoge Knud an, daß er nach dem heiligen Grabe zu pilgern beabsichtige, und für die Zeit seiner Abwesenheit Weib und Kind, wie sein Vermögen, der Obhut des Herzogs anzuvertrauen wünsche; und er lud diesen ein, zum Zwecke näherer Verabredung nach Seeland zu kommen und mit ihm und andern Verwandten das Weihnachtsfest zu Roeskilde, dem Sitze des dänischen Königs, zu feiern. Arglos fand Knud Laward sich ein; der edle Mann konnte nicht glauben, daß hinter dem anscheinenden Beweise des Vertrauens schwarzer Verrath verborgen sei; ungeachtet der Warnungen, welche seine bekümmerte Gemahlin ihm ertheilte, verschmähte er argwöhnische Vorsicht. Mehrere Tage wurden mit festlichen Schmäusen zugebracht; darauf ließ Magnus den Herzog zu einer Unterredung im Walde auffordern. Knud begab sich, ohne auf den warnenden Gesang des Boten zu achten, der ihm die Aufforderung von Magnus überbracht hatte und ihm aus dem Nibelungenliede von der Untreue Chrimhildens gegen ihre Brüder vorsang, nach der bezeichneten Stelle. Als er Magnus angetroffen hatte, kamen bald von allen Seiten bewaffnete Männer aus dem Verstecke hervor. Auf Knuds Frage, was dieses bedeute, erklärte Magnus, jetzt gelte es, wer König von Dänemark sein werde; Knud erwiderte, er wünsche dem König langes Leben, hier sei aber nicht Zeit und Ort, die Sache zu verhandeln. Da sprang Magnus auf ihn ein, und spaltete ihm den Kopf, ehe Knud noch sein Schwert hatte aus der Scheide ziehen können; die Mitverschworenen durchbohrten die Leiche mit ihren Schwertern. Dieses geschah am 7. Januar 1131. — Acht Tage später gebar Knuds Wittwe Ingeburg, eine russische Prinzessin, einen Sohn, Waldemar.

Diese blutige That brachte über Dänemark und Schleswig Un-

glück und Leiden länger als ein Vierteljahrhundert hindurch, und eine bessere Zeit kehrte erst wieder, als der Sohn des ermordeten Knud den dänischen Königsthron bestieg.

16. Innere Kriege in Dänemark und Schleswig nach der Ermordung Knud Lawards bis auf Waldemar I.

Nachdem die Ermordung Knud Lawards bekannt geworden war, befahl der König Niels, daß die Leiche in aller Stille in der Kirche zu Ringstedt, welche dem Orte der That am nächsten belegen war, begraben werde. Aber rings umher wurde der Unwille des Volkes laut; die beiden Brüder des Ermordeten, Harald Kesia und Erich Emun, welche aber Beide an Gesinnung ihrem edlen Bruder wenig ähnlich waren, eilten herbei, und erhoben Klage gegen den Mörder Magnus. Das zu Ringstedt versammelte Volk wurde nur mit Mühe von dem Erzbischof Adcer zu Lund von einer Empörung zurückgehalten. Der König mußte vor die Versammlung treten; er betheuerte seine Unschuld, und leistete einen Eid, daß er seinen Sohn Magnus aus dem Reiche verbannen und seine Rückkehr nicht gestatten wolle, bis das Volk ihn selbst zurückrufe. Magnus ging nach seinem Reiche Westgothland, wurde aber dort bald vertrieben, kehrte zurück und fand bei seinem Vater Aufnahme. Da erhob sich das Volk in Seeland und Schonen in offener Empörung gegen den meineidigen König, und bot Erich Emun, dem jüngeren Bruder Knud Lawards, die Krone an. Erich eröffnete nun den Krieg gegen Niels, jedoch ohne Glück. Von Erich aufgefordert, zog zwar der Kaiser Lothar herbei, die Ermordung seines Lehnsmannes Knud zu rächen, und rückte bis an das Dannewerk vor, während Erich mit einer Flotte nach der Stadt Schleswig ging; aber Lothar ließ sich beschwichtigen, als Niels und Magnus 4000 Mark Silbers zahlten und die Lehnshoheit des Kaisers über Dänemark anerkannten. Erich, in der Stadt Schleswig von Niels und Magnus eingeschlossen, rief Adolf II. von Holstein zu Hülfe, welcher aber von Magnus geschlagen und über die Eider zurückgetrieben wurde. Mit Heldenmuth vertheidigten nun die Einwohner Schleswigs länger als sechs Monate gegen den Mörder ihres geliebten Herzogs ihre Stadt, welche bis zum Frühling 1132 von Magnus belagert wurde. Als das Eis auf der Schlei auf-

ging, entkam Erich zu Schiffe, sammelte in Schonen ein Heer, aber sein eigener Bruder, der elende Harald Kesia, verband sich mit dem Könige Niels gegen ihn, und Erich mußte nach Norwegen fliehen. Endlich kam es am zweiten Pfingsttage, den 4. Juni 1134, bei Fodwig in Schonen zu einer entscheidenden Schlacht, in welcher Niels eine gänzliche Niederlage erlitt, sein Sohn Magnus und sein Neffe Heinrich Hinkefuß, die beiden Mörder Knud Lawards, ihr Leben einbüßten. Der alte König Niels floh nach Jütland, und ging von da nach Schleswig. Vergebens warnte man ihn vor dem Einzuge in diese Stadt, weil daselbst viele Mitglieder der Knudsgilde wären, zu deren Pflichten es gehöre, den Tod eines Gildebruders zu rächen. Der König erwiederte: „Wollen wir uns vor Gerbern und Schustern fürchten?" Als er in die Stadt hineinritt, ertönte die Gildeglocke, die Gildebrüder rückten heran und erschlugen ihn nebst einem großen Theile seines Gefolges, den 25. Juni 1134.

Erich Emun war jetzt König von Dännemark, doch nicht lange. Zwar überwand er bald seinen Bruder Harald Kesia, welcher ihm die Krone streitig machte, und ließ ihn, so wie alle Söhne desselben, bis auf einen, Olaf, welcher entkam, hinrichten, 1135; aber wegen Gewaltthätigkeit und Grausamkeit verhaßt, wurde er am 18. September 1137 in Ripen von einem Jütländer, Plog, ermordet.

Da die in dem Lande anwesenden Prinzen vom Mannsstamme noch nicht erwachsen waren, so wurde Erich Lamm, ein Schwestersohn Erich Emuns, blos durch seine Mutter dem Königshause angehörig, zum Könige erwählt. Von Neuem brach ein Bürgerkrieg aus, als Olaf, der einzige noch übrige Sohn Harald Kesia's, ins Land zurückkehrte und sich in Schonen zum Könige ausrufen ließ, 1139. Nach wechselndem Kriegsgeschick büßte Olaf 1141 in einer Schlacht sein Leben ein. Erich Lamm legte nach zehnjähriger schlechter Regierung, während welcher die Wenden ungestraft die dänischen Küsten plünderten, die Krone nieder, und starb bald darauf als Mönch in dem Kloster des heiligen Knud zu Odensee, 1147.

In Jütland wurde Knud Magnussen, ein Sohn des Mörders Magnus, in Seeland und Schonen Svend, ein Sohn Erich Emuns, zum Könige ausgerufen. Beide kämpften miteinander um die Krone, und wiederum begann ein heftiger Bürgerkrieg,

welcher mit mehreren Unterbrechungen zehn Jahre lang dauerte. Jetzt trat auch der junge Waldemar, der Sohn Knud Lawards auf, und machte auf Schleswig, als ein von seinem Vater ihm hinterlassenes Lehen, Anspruch. Er schloß sich seinem Vetter Svend an, wurde von ihm mit dem Herzogthume Schleswig belehnt, 1150, und zeichnete sich in dem Kampfe gegen Knud durch Tapferkeit aus. Knud ernannte dagegen seinerseits einen Sohn von Heinrich Hinkefuß, mit Namen Knud, zum Herzoge von Schleswig, welcher aber nicht festen Fuß in diesem Lande erlangte und von welchem nichts weiter verlautet. Durch den Dithmarschen Etheler, welcher die Holsteiner zur Empörung gegen Adolf II. reizte und in Svends Dienste trat, mit dem Erbieten, ihm die Herrschaft über Holstein zu verschaffen, wurde auch Adolf in diesem Kampf hineingezogen, indem er auf Knud Magnus' Seite trat und zu seiner Unterstützung in Schleswig vordrang; diese Theilnahme war jedoch von kurzer Dauer; Adolf mußte sich, da er von Knud nicht unterstützt wurde, zurückziehen und nach dem Gefechte bei Schülp an der Eider, in welchem Etheler den Tod fand, wurde zwischen Svend und dem holsteinischen Grafen Friede geschlossen. Knud, von Svend und Waldemar geschlagen und aus dem Lande getrieben, erschien wieder in Nordfriesland, und gewann die Bewohner durch das Versprechen, den Zins, welchen sie an den König von Dännemark zahlten, herabzusetzen, aber von Svend und Waldemar geschlagen, mußten die Friesen Frieden schließen und eine Summe Geldes zur Sühne zahlen. Von der eigenthümlichen Sinnesart der Friesen zeigt es, daß sie gleich darauf dem Herzoge Waldemar den Vorschlag zu einer zweiten Schlacht machten, unter der Bedingung, daß sie, wenn sie diese verlören, die doppelte Summe zahlen, wenn sie sie gewännen, die von Knud ihnen verheißene Herabsetzung des Zinses genießen sollten; dieser seltsame Vorschlag fand aber keine Annahme. Wiederum vertrieben, wandte Knud sich an den Kaiser Friedrich I., Rothbart, welcher die drei streitenden Fürsten vor sich lud und den Ausspruch that, daß Svend König, Waldemar, Herzog von Schleswig bleiben, Knud Seeland als erbliches Lehn erhalten solle, 1152. Die drei Fürsten fügten sich diesem Spruche, und der König Svend erkannte den Kaiser als Lehnsherrn über Dännemark an. Aber nicht lange dauerte die Ruhe. Svend wurde

bei dem Volke verhaßt. Waldemar verlobte sich mit Knuds Halbschwester Sophia (einer Tochter des russischen Fürsten Wladimir, welcher sich mit der Wittwe des bei Fodwig getödteten Magnus vermählt hatte), und schloß sich von jetzt um so mehr an Knud an, da Svend ihm verrätherisch nachstellte. Knud und Waldemar wurden von den Jüten zu Königen ausgerufen; Svend mußte vor ihnen aus dem Lande weichen, 1154. Von Heinrich dem Löwen und dem Erzbischofe Hartwig von Bremen unterstützt, kehrte er zurück, nahm die Stadt Schleswig ein, und bemächtigte sich einer in der Schlei befindlichen russischen Handelsflotte nebst deren Ladungen, 1156, wodurch er dem Handel der Stadt Schleswig großen Schaden für immer zufügte, weil sich von da an der russische Seehandel nach Lübeck wandte. Endlich kam es auf den Vorschlag Waldemars zu einem Vergleiche; die dänische Monarchie sollte in drei Reiche getheilt werden, Svend den östlichen Theil, Schonen mit Halland, Blekingen und der Insel Bornholm, Knud den mittleren Theil, die Inseln, Waldemar den westlichen Theil, Jütland und Schleswig erhalten; jeder in seinem Reiche als König herrschen. Dieser Vergleich wurde auf der Insel Laaland, wo die drei Fürsten zusammenkamen, feierlich beschworen, am 7. August 1157, dauerte aber nur drei Tage. Als am 10. August zu Roeskilde die drei Könige nach einem festlichen Schmauße beisammen saßen, verließ Svend plötzlich den Saal, und zugleich drangen von ihm bestellte Mörder auf Knud und Waldemar ein. Knud wurde ermordet; Waldemar, welcher mit glücklicher Geistesgegenwart schnell die Lichter auslöschte und mit seinem um den Arm gewickelten Mantel sich gegen die Schwerthiebe schützte, entkam verwundet. Svend ließ ihn suchen, und um seine Flucht von der Insel Seeland zu verhindern, die an der Küste liegenden Schiffe durchbohren; allein Waldemar entging seinen Nachstellungen, ließ schnell ein Schiff ausbessern, und gelangte während eines fürchterlichen Sturmes mit großer Lebensgefahr nach Jütland. Hier sammelte er ein Heer, und als später Svend in Jütland einfiel, kam es auf der Grathe-heide zwischen Randers und Wiburg zur Entscheidungsschlacht. Svend, welcher von dieser Schlacht den Beinamen Grathe erhalten hat, wurde gänzlich besiegt, auf der Flucht von Bauern gefangen, und als er verlangte, zu Waldemar geführt zu werden,

hieb ihm ein Bauer mit einem Beile den Kopf ab, den 23. October 1157.

Waldemar wurde jetzt in dem ganzen dänischen Reiche als König anerkannt. Damit endigten die inneren Zerrüttungen und Bürgerkriege, welche durch die Ermordung Knud Lawards herbeigeführt waren. Von Svend Estrithsons zahlreicher Nachkommenschaft waren Viele gewaltsam umgekommen; noch waren außer Waldemar Mehrere am Leben, von welchen einige später eines gewaltsamen Todes starben; durch Waldemar allein, den einzigen Sohn Knud Lawards, wurde Svend Estrithsons Geschlecht in Dännemark und Schleswig fortgepflanzt.

17. Waldemar I. der Große, König von Dännemark, und seine Söhne Knud VI. und Waldemar.

Waldemar I., der sich den Beinamen des Großen erworben, hat 25 Jahre lang die Alleinherrschaft in Dännemark geführt, durch seine kraftvolle Regierung das während der vorhergehenden bürgerlichen Kriege zerrüttete Reich zur Ordnung im Innern und zum Ansehen nach Außen hin erhoben, und den Grund zu dem Glanze gelegt, zu welchem nach ihm unter seinen beiden Söhnen die dänische Königskrone gelangte. In Krieg und Frieden wurde er auf das Thätigste unterstützt von seinem Milchbruder und Jugendfreunde Absalon (Axel), Bischof von Roeskilde, später Erzbischof von Lund, welcher ihm schon bei seiner Flucht vor den Lebensnachstellungen Svends wirksame Hülfe geleistet hatte, sich seines geistlichen Standes ungeachtet als tapferer und unternehmender Kriegsheld zu Wasser und zu Lande auszeichnete, und durch Anlegung einer Burg auf Seeland, der Axelburg, Gründer der Stadt Kopenhagen geworden ist. Das Hauptbestreben Waldemars war darauf gerichtet, sein Reich für immer gegen die Raubzüge der Wenden zu sichern, welche seit Knud Lawards Tod fortwährend die Küsten und Inseln beunruhigt, namentlich die Insel Alsen verwüstet hatten. Um ungestörter die Bezwingung der Wenden unternehmen zu können, verstand er sich dazu, wozu sich seit Gorm dem Alten so manche Könige Dännemarks hatten bequemen müssen, sein Reich von dem Kaiser Friedrich I. zu Lehn zu nehmen, doch unter der Bedingung, daß diese Anerkennung der kaiserlichen Lehnshoheit für seine Nachfolger

nicht verbindlich sein solle. Diese Lehnshuldigung im Jahre 1162 ist die letzte, welche von Seiten dänischer Könige dem deutschen Kaiser geleistet worden. Mehr als zwanzig Seezüge wurden von Waldemar gegen die Wenden unternommen, welche um dieselbe Zeit von der Landseite her den Angriffen Heinrichs des Löwen und anderer deutscher Fürsten ausgesetzt waren. Der wichtigste Kriegszug der Dänen erfolgte im Jahre 1168, und endigte mit der Einnahme der starken Festung Arkona auf der Insel Rügen, der Zerstörung des dort aufgestellten vierköpfigen Götzenbildes Swantewitt nebst dem Götzentempel und der Unterwerfung der ganzen Insel. Doch mußte Waldemar sich dazu bequemen, die Hälfte der Insel an Heinrich den Löwen abzutreten.

Waldemar hatte das Herzogthum Schleswig als ein von seinem Vater her auf ihn vererbtes Lehn in Anspruch genommen und empfangen. Als er nach dem Tode seines Vetters Swend Grathe in ganz Dänemark als König anerkannt und feierlich gekrönt worden war, fuhr er fort, Schleswig als ein von dem Königreiche gesondertes Land und seiner Familie gehöriges Erblehn zu behandeln. Zuerst ließ er dasselbe durch einen Statthalter Niels (Nicolaus) verwalten, welcher mit dem damaligen Bischofe Esbern zu Schleswig in Streit gerieth, das bischöfliche Schloß Gottorf (Großgottorf, Altgottorf, eine halbe Meile nördlich von Schleswig belegen, wo jetzt Ruhkrug liegt) zerstörte, aber von des Bischofs Leuten erschlagen wurde, worauf der Bischof aus Furcht vor dem Könige nach Sachsen entwich. Der auf ihn folgende Bischof Occo erbaute darauf ein Schloß in der Nähe der Stadt zu Kleingottorf. Im Jahre 1170 ernannte König Waldemar seinen unehelichen Sohn Christoph zum Herzoge von Schleswig, welcher aber noch jung, 1173, starb. Später übertrug Waldemar die Verwaltung des Herzogthums dem Bischofe Waldemar von Schleswig, einem natürlichen Sohne des zu Roeskilde erschlagenen Königs Knud V.

Als Waldemar I. am 12. Mai 1182 mit Tode abgegangen war, folgte ihm von seinen beiden Söhnen Knud und Waldemar der ältere, schon als Kind bei seines Vaters Leben zum Könige gekrönt, auf dem dänischen Throne. Dieser, Knud VI., mit einer Tochter Heinrichs des Löwen vermählt, ernannte seinen Bruder Waldemar zum Herzoge von Schleswig, die Verwaltung des Her-

zogthums blieb aber einstweilen während der Minderjährigkeit des Herzogs in den Händen des schleswigschen Bischofs Waldemar.

Knud VI. fühlte sich mächtig genug, dem Kaiser Friedrich I. die Lehnshuldigung, welche dieser verlangte, aufs Entschiedenste zu verweigern, und den Drohungen des Kaisers Trotz zu bieten. Mit Hülfe des kriegerischen Erzbischofes Absalon setzte er die Kriege gegen die Wenden fort, und konnte jetzt die dänische Herrschaft in den wendischen Ländern an der Ostsee um so weiter ausbreiten, da seit dem Sturze seines Schwiegervaters Heinrich des Löwen und der Zerstückelung der sächsischen Herrschaft seinen Eroberungen von Seiten der deutschen Fürsten kein Hinderniß entgegengesetzt wurde. Ganz Rügen, Pommern, ein großer Theil Mecklenburgs wurde von den Dänen erobert, Knud nannte sich jetzt König der Dänen und der Slaven, und von daher schreibt es sich, daß noch jetzt der König von Dänemark den Titel König der Wenden führt. Knud begann ferner nicht nur, auch die weiter östlich an der Ostsee wohnenden Wenden und die heidnischen Bewohner von Esthland anzugreifen, sondern er konnte auch daran denken, die ihm zunächst liegenden sächsischen Lande, namentlich Holstein seiner Herrschaft zu unterwerfen, und der Zustand Deutschlands gab ihm bald Gelegenheit, solche Eroberungspläne zur Ausführung zu bringen.

Die erste Veranlassung zu den Feindseligkeiten zwischen dem Könige Knud und Adolf III. von Holstein gab der Bischof Waldemar von Schleswig, welcher während der Unmündigkeit des Herzogs Waldemar das Herzogthum Schleswig verwaltete. Der Bischof hatte ein bedeutendes Ansehen dadurch erlangt, daß die Dithmarschen unzufrieden mit dem Erzbischofe von Bremen, dem die Landeshoheit über Dithmarschen zustand, sich von diesem losgesagt, und den Bischof Waldemar von Schleswig als Landesherrn angenommen hatten, 1187. Als darauf 1188 Herzog Waldemar mündig wurde, und Bischof Waldemar die Regierung Schleswigs an ihn abgeben mußte, trachtete der ehrgeizige und herrschsüchtige Bischof darnach, zu größerer weltlicher Macht zu gelangen. Seiner unehelichen Geburt ungeachtet glaubte er Ansprüche auf den dänischen Thron, wenigstens auf den Theil des Reiches zu haben, welchen sein Vater gehabt hatte. Es gelang ihm, mit dem deutschen Kaiser, den Königen von Schweden und Norwegen, mit Adolf III. von

Holstein und anderen norddeutschen Fürsten, welche die dänischen Eroberungen in den wendischen Ländern mit Mißtrauen betrachteten, Verbindungen anzuknüpfen. Von schwedischen und norwegischen Kriegsschiffen unterstützt, trat er in Schleswig gegen Knud VI. und Herzog Waldemar auf, und nannte sich König der Dänen, 1193. Adolf III., mehr kriegerisch als bedachtsam, rückte mit einem ansehnlichen Heere in Schleswig ein. Mittlerweile aber hatte der Bischof Waldemar auf den Rath einiger bestochener Begleiter sich verleiten lassen, mit dem Könige Knud in Unterhandlung zu treten und sich zu einer persönlichen Unterredung auf dem Schloße Brundlund bei Apenrade einzufinden; er war dort von dem Herzoge Waldemar verrätherisch überfallen und gefangen nach der Insel Alsen weggeführt worden. Als Adolf III. dieses erfuhr, kehrte er mit seinem Heere zurück, und nun von Knud mit Krieg bedrohet, verstand er sich dazu, durch eine Summe Geldes den Frieden zu erkaufen. — Der Bischof Waldemar wurde an Händen und Füßen gefesselt fünf Jahre lang zu Norburg auf Alsen, darauf neun Jahr lang zu Seeburg auf Seeland gefangen gehalten. Durch die Gunst des Kaisers Heinrich VI. war er zum Erzbischofe von Bremen erwählt worden; aber vergebens wurde von Bremen aus, vergebens selbst von dem Pabste auf seine Freilassung gedrungen; erst 1206 wurde er seiner Haft entlassen, und zugleich aus den dänischen Landen verbannt.

Des geschlossenen Friedens ungeachtet bewahrten König Knud und Herzog Waldemar feindliche Gesinnung gegen Adolf III., und es bot sich ihnen bald Veranlassung zum Streite dar. Nach der Gefangennehmung des Bischofs Waldemar von Schleswig hatte sich Dithmarschen von dem Bisthume Schleswig losgemacht, war auf Befehl des Kaisers Heinrich VI. mit Stade vereinigt worden, und der Erzbischof Hartwig von Bremen hatte den Grafen Adolf mit der ganzen Grafschaft Stade belehnen müssen, wogegen Herzog Waldemar von Schleswig wegen der Verbindung Dithmarschens mit dem Bisthum Schleswig die Dithmarschen, offenbar ohne allen Grund, als seine Unterthanen betrachtete. Ein verheerender Einfall, welchen Adolf III. in Verbindung mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg in das von Knud unterworfene Slavenland machte, konnte mit mehr Recht als ein Friedensbruch von Adolfs Seite

angesehen werden. Knud rückte gegen die Eider an, allein Adolf, von Anderen deutschen Fürsten unterstützt, stellte ihm eine so ansehnliche Kriegsmacht entgegen, daß Knud nicht für gut fand, den Fluß zu überschreiten, sondern wieder zurückzog, 1199. Als darauf Adolf zum Schutze seiner Gränze das auf einer Eiderinsel belegene alte Schloß, die Reinoldsburg (Rendsburg) hergestellt hatte, erschien im folgenden Frühling Knud plötzlich an der Eider mit einem so überlegenen Heere, daß Adolf, dem jetzt die Unterstützung der deutschen Fürsten fehlte, Frieden suchen, den Ansprüchen auf Dithmarschen entsagen und die Reinoldsburg an Schleswig abtreten mußte, 1200. — Dagegen gelang es dem Grafen Adolf den Söhnen Heinrich des Löwen die Festung Lauenburg zu entreißen, nach welcher der König Knud gleichfalls getrachtet hatte.

18. Holstein, Dithmarschen und Lübeck von dem deutschen Reiche getrennt unter der Herrschaft Waldemars II., des Siegers.

So bestand mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch Friede zwischen Holstein und Dänemark, aber der Friede war von kurzer Dauer, denn die beiden Brüder Knud und Waldemar warteten nur auf einen neuen Vorwand zum Kriege. Insbesondere hegte der Herzog Waldemar weitgehende Pläne. Er war ein höchst ehrgeiziger und herrschsüchtiger Fürst, klug, thätig, unternehmend und tapfer, aber nicht minder hinterlistig und gewissenlos. Da sein Bruder Knud kinderlos war, hatte er Hoffnung auf die Thronfolge in Dänemark, zugleich aber gewährte der Zustand des deutschen Reiches ihm die Aussicht, das von seinem Vater und seinem Bruder erweiterte dänische Reich über deutsche Gebiete, zunächst über Holstein, auszudehnen, nachdem er sich bereits als Herr über Dithmarschen geltend gemacht hatte. Seit dem Sturze Heinrich des Löwen bestand nämlich in Norddeutschland eine Menge kleiner Herrschaften, deren Inhaber durch kein gemeinschaftliches Band zusammengehalten wurden. Die noch immer bedeutenden braunschweig-lüneburgischen Besitzungen Heinrich des Löwen waren an seine drei Söhne Heinrich, Otto und Wilhelm gefallen. Der Kaiser Heinrich VI., Sohn und Nachfolger Friedrichs I., war nach siebenjähriger Regierung und nachdem er Unteritalien und Sicilien erobert hatte, in Messina gestorben, 1197; zwei Gegenkaiser, Philipp

von Hohenstaufen, Bruder des verstorbenen Kaisers, und Otto IV., der zweite Sohn Heinrich des Löwen, stritten um die Herrschaft und erregten einen innern Krieg, welcher zehn Jahre lang (bis 1208) Deutschland verwüstete. Bei diesem Zustand der Schwäche und des innern Zwiespalts in Deutschland konnten Knud und sein Bruder Waldemar voraussetzen, daß Adolf so leicht keinen Beistand von deutscher Seite her finden werde. Dazu kam noch, daß Graf Adolf viele holsteinische Adliche wegen ihres Anschlusses an Heinrich den Löwen (1180 und 1189) verbannt und überhaupt durch Strenge viele seiner Unterthanen sich zu Feinden gemacht hatte. Die verbannten Holsteiner fanden Aufnahme in Schleswig an dem Hofe des Herzogs Waldemar, unterhielten eine Verbindung mit den Unzufriedenen in Holstein und bestärkten den ruhmgierigen und ländersüchtigen Herzog in seinen auf die Eroberung Holsteins gerichteten Anschlägen.

Die gewünschte Veranlassung zum Kriege bot sich bald dem Herzoge Waldemar dar, als im Sommer 1201 Adolf III. wiederum auf Dithmarschen Anspruch machte und in einem raschen Kriegszuge das Ländchen einnahm. Nun brach Waldemar, von holsteinischen Mißvergnügten begleitet, mit einem großen Heere in Holstein ein. Adolf zog ihm entgegen, bei dem Dorfe Stellau (östlich von Itzehoe) kam es zur Schlacht, in welcher Adolf eine gänzliche Niederlage erlitt. Adolf zog sich nach seiner Hauptstadt Hamburg zurück und wich, als der Herzog Waldemar mit verstärkter Macht nachrückte, über die Elbe nach Stade. Hamburg wurde von Waldemar eingenommen, und in kurzer Zeit waren ganz Holstein, bis auf die festen Plätze Segeberg und Travemünde, in der Gewalt des siegreichen Herzogs, dem auch die Stadt Lübeck bereitwillig die Thore öffnete. Im Herbste desselben Jahres nahm Adolf zwar Hamburg wieder ein, jedoch am Weihnachtsabend wurde die Stadt von Waldemar mit einem aus Dänen, Schleswigern, Dithmarschen und Holsteinern bestehenden Heere eingeschlossen, und am zweiten Weihnachtstage schon kam ein Vergleich zu Stande, daß Adolf gegen Uebergabe von Hamburg und Lauenburg freien Abzug mit den Seinen haben solle. Als Adolf im Vertrauen auf den geschlossenen Vergleich sich in das Lager des Feindes begab, stürzten die in Waldemars Heer befindlichen Dithmarschen, wahrscheinlich dazu ange-

stiftet, auf ihn los, worauf Waldemar unter dem Vorwande, den Grafen gegen den Zorn der Dithmarschen zu schützen, ihn mit einer Wache umgab. So wurde er vor die Festung Lauenburg gebracht, deren Besatzung nun die Uebergabe verweigerte, weil der Graf nicht frei sei. Diese Weigerung, welche Herzog Waldemar gewünscht und erwartet haben mag, diente demselben zum Vorwand, den Vergleich für gebrochen zu erklären. Er ließ nun den getäuschten Grafen in Ketten legen, durch Holstein führen, in Städten und Dörfern unter dem Jubel der Dänen öffentlich vorzeigen und nach dem Schlosse Seeburg auf Seeland bringen, woselbst auch der Bischof Waldemar in Ketten schmachtete. Der Erzbischof von Bremen bemächtigte sich des jenseits der Elbe gelegenen Theils der Grafschaft Stade; der andere Theil dieser Grafschaft, nämlich Dithmarschen und die Haseldorfer Marsch, war gleich wie Lübeck und Holstein von Waldemar erobert; in Holstein widerstand nur noch die Festung Segeberg. In Hamburg wurde die jüngste Schwester Knuds, Helene, mit dem jüngsten Sohne Heinrich des Löwen, Wilhelm von Lüneburg, vermählt und auf diese Weise die verwandtschaftliche Verbindung des dänischen Königshauses mit dem Hause Heinrich des Löwen noch enger geknüpft. Die Holsteiner hofften, daß das eroberte Nordalbingen an Wilhelm von Lüneburg abgetreten und solchergestalt unter deutscher Herrschaft verbleiben werde, allein sie täuschten sich, denn im folgenden Sommer, 1202, kam Knud selbst nach Holstein, um sich als Herrn von Nordalbingen huldigen zu lassen. Im Herbste dieses Jahres mußte sich endlich auch das von Waldemar belagerte Segeberg ergeben.

Gleich darauf, im November 1202, starb König Knud VI.; sein Bruder Waldemar eilte von Segeberg nach Seeland und wurde von den Großen des Reiches zum Könige von Dänemark gewählt. Er nannte sich König der Dänen und Slaven, Herzog von Jütland (Schleswig), Herr von Nordalbingen. Eine Verschmelzung der übrigen Lande mit dem Königreiche Dänemark fand nicht Statt. Waldemar II. regierte in Dänemark als erwählter König, Schleswig besaß er als ein ererbtes und auf seine Nachkommen zu vererbendes Lehen, das Slavenland und Nordalbingen bildeten gleichfalls besondere Lande, in welchen Waldemar Lehen ertheilte. Sogleich nach seiner Wahl zum Könige von Dänemark begab er sich nach

Holstein, bestätigte den Lübeckern alle ihre bisherigen Rechte und Freiheiten, ertheilte ihnen neue Vorrechte für den Handel nach Schonen; in Dithmarschen wurde ein holsteinischer Edelmann, Schack, zum Grafen gesetzt; Holstein wurde einem Schwestersohne des Königs, dem Grafen Albert von Orlamünde übergeben, welcher sich später Graf von Holstein und Stormarn nannte.

Die Besatzung der Festung Lauenburg hatte noch immer hartnäckigen Widerstand geleistet, und bot endlich die Uebergabe unter der Bedingung an, daß Graf Adolf in Freiheit gesetzt werde. Es kam nun ein neuer Vertrag zwischen Waldemar und Adolf zu Stande. Adolf mußte seine Rechte auf alle Lande nordwärts der Elbe aufgeben, und eidlich geloben, diese Lande nicht wieder zu betreten; außerdem mußte er seine beiden noch unerwachsenen Söhne Konrad und Adolf auf zehn Jahre als Geisel für das Halten des Vertrages stellen, worauf er seine Freiheit wieder erhielt. Adolf III. war ein stolzer, harter, eigenwilliger Mann, in Holstein nicht beliebt, aber er war ein Mann, der Wort und Eid heilig hielt. Er begab sich nach seiner Stammherrschaft Schauenburg an der Weser, und blieb dort bis zu seinem Tode, 1225. Holstein hat er nicht wieder betreten; auch als sich später die Umstände besser gestalteten und sein Besieger Waldemar in Gefangenschaft gerieth, blieb Adolf seinem Eide treu.

Waldemar II., welcher den Beinamen des Siegers erhalten hat, verfolgte mit Beharrlichkeit das Ziel, alle Küstenlande der Ostsee seiner Herrschaft zu unterwerfen. Indem er Otto IV. in dessen Kampfe mit dem Gegenkaiser Philipp von Hohenstaufen Hülfe leistete, fand er Gelegenheit, seine Macht von der Elbe aus weiter zu verbreiten; er verband Hamburg durch hölzerne Brücken zwischen den Elbinseln mit dem südlichen Elbufer, und befestigte zum Schutze dieser Ueberbrückung den Ort Harburg. Als Philipp von Hohenstaufen durch Otto von Wittelsbach ermordet worden war, und später des Ermordeten Brudersohn Friedrich II. von Hohenstaufen als Kaiser gegen Otto IV. auftrat, fand Waldemar es seinem Vortheile angemessen, mit Friedrich in Unterhandlungen zu treten und die Partei Otto's zu verlassen. Der Kaiser Friedrich II., welcher nach Besiegung seines Gegners Otto das deutsche Kaiserthum wieder zu hohem Glanze erhob, ließ sich von dem schlauen Waldemar zu einem

für Deutschland höchst schimpflichen Schritte verleiten. In Italien geboren und erzogen, richtete Friedrich II. sein Streben mehr darauf, die Macht des hohenstaufischen Hauses in Italien fester zu gründen, als auf das Wohl des deutschen Reiches, namentlich war ihm der Norden Deutschlands fremd und gleichgültiger. In einem Vertrage von 1214 trat Friedrich alle nordwärts der Elbe und der Elde (eines kleinen in die Elbe fallenden Flusses in Mecklenburg) belegenen, bisher zum deutschen Reiche gehörigen Gebiete förmlich an Waldemar ab, und erklärte, daß Nordelbingen und das ganze seit Waldemar I. von den Dänen eroberte Slavenland von Deutschland getrennt, auf immer mit Dännemark vereinigt sein sollten, kein Kaiser und kein Reichsfürst den dänischen König in dem Besitz dieser Lande beunruhigen dürfe. Die von dem Kaiser zu Metz ausgestellte feierliche Urkunde wurde von vielen deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten als Zeugen unterschrieben und drei Jahre später von dem Papste bestätigt. Einige norddeutsche Fürsten, später auch der von Waldemar getäuschte Otto IV., welchen sich der seit einigen Jahren in Freiheit gesetzte und zum Erzbischofe von Bremen gewählte frühere Bischof von Schleswig Waldemar anschloß, versuchten noch einige Angriffe, aber ohne Erfolg. Otto IV., bald von allen deutschen Fürsten verlassen, zog sich in seine Erblande zurück, woselbst er 1218 mit Tode abging; Bischof Waldemar ging als Mönch in das Kloster Lokkum.

König Waldemar II. konnte jetzt, ohne eine Beunruhigung von deutscher Seite zu fürchten, an neue Eroberungen weiter ostwärts denken. Er unternahm einen Kreuzzug gegen die heidnischen Bewohner von Livland und Esthland mit einer großen Flotte und einem aus Dänen, Deutschen und Slaven bestehenden Landheere, und siegte am 15. Juni 1219 in einer Schlacht unweit Reval unter der Fahne des Dannebrogs, roth mit weißem Kreuze, welche der Papst ihm für diesen Zug gesendet hatte. (Nach einer späteren Sage soll sie in dieser Schlacht von dem Himmel gefallen sein und den wankenden Muth des dänischen Heeres neu belebt haben.) Nachdem Waldemar sich noch in dem heidnischen Esthlande weiter ausgebreitet hatte, befand er sich jetzt auf dem Gipfel seiner Macht; ihm gehorchte eine Ländermenge in einem weiten Bogen um die Ostsee herum, von der damaligen Grenze Schwedens bis zum finni-

schen Meerbusen; außer seinem Königreiche Dänemark, zu welchem auch die ostwärts von dem Sunde gelegenen Provinzen Schonen, Halland und Blekingen gehörten, und seinem Erblande Schleswig, huldigten ihm Holstein und Dithmarschen, die Stadt Lübeck, Lauenburg, Mecklenburg, Rügen, breite Küstenstrecken von Pommern, Preußen, Kurland, Livland und Esthland, so wie die Insel Oesel.

Von seinen Söhnen hatte Waldemar II. den ältesten, gleichfalls mit dem Namen Waldemar, bereits als jungen Knaben zum Könige von Dänemark wählen lassen, den nächstfolgenden, Erich, zum Herzoge von Schleswig ernannt. In Nordalbingen waltete sein Schwestersohn, der deutsche Fürst Albert von Orlamünde, welcher dem Könige treu anhing. Wenngleich manche Holsteiner aus Abneigung gegen Adolf III. die Einnahme Holsteins durch Waldemar befördert hatten und von ihm durch Anstellung in Staats= und Kriegsämtern belohnt worden waren, auch Waldemar selbst und Albert die deutschen Einrichtungen bestehen ließen und weniger Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, so regte sich nach der Trennung Nordalbingens von dem deutschen Reiche doch bald in zunehmendem Maße das Volksgefühl gegen die dänische Herrschaft. Angesehene Dänen, welchen Besitzungen und Aemter verliehen waren, betrachteten sich als Herren des Landes, verachteten in ihrem Uebermuthe das Recht und die Sitte der Holsteiner, und wollten dänische Gesetze und Gebräuche geltend machen. So wird erzählt: ein königlicher Vogt auf Segeberg habe mehrere angesehene Holsteiner, welche verlangten, daß er nicht nach dänischen Gesetzen, sondern nach holsteinischem Herkommen Recht sprechen solle, höhnisch abgewiesen mit den Worten: „Ich will euch einen Hund herbringen, der euch euer Recht vorbellen soll," und er habe spottend gefragt, wo denn ihr Recht geschrieben sei; da habe Einer, das Schwert ziehend, gesagt: „Hier ist unser Recht und hiermit wollen wir es schützen, und sie hätten den übermüthigen Vogt erschlagen. In Itzehoe soll es zum Aufstande gekommen sein, und weiter wird erzählt: eine edle Frau, Deest von Kellingdorf, in der Krempermarsch, habe sich nach Schauenburg zu Adolf III. begeben, ihm die Unzufriedenheit der Holsteiner geschildert, ihn aufgefordert, das Land zu befreien, und als der Graf auf sein Waldemar gegebenes eidliches Versprechen hingewiesen, habe sie gebeten, ihr einen seiner Söhne mitzu=

geben, damit er zum künftigen Herrscher des Landes heranwachsen möge, und der Graf habe ihr seinen Sohn Adolf mitgegeben, welcher in abgelegener holsteinischer Marschgegend verborgen gelebt und auf Gelegenheit geharrt habe, der fremden Herrschaft ein Ende zu machen. Wie viel oder wenig Wahres an diesen Erzählungen sein mag, so geht doch hervor, daß die fremde Herrschaft dem holsteinischen Volke verhaßt war, daß man sich nach Befreiung von derselben sehnte. Aber keine Aussicht auf solche Befreiung schien vorhanden zu sein. Waldemar war ein gar mächtiger Herrscher, dem eine große Land- und Seemacht zu Gebote stand; Holstein und Dithmarschen mußten ihm Mannschaft stellen; viele Angesehene des Landes waren seiner Herrschaft ergeben und trachteten nach des Königs Gunst. In Norddeutschland war kein Fürst, welcher einen Kampf mit Waldemar hätte bestehen mögen; die einzelnen Fürsten lagen unter einander in Streit und Fehde, und die beiden höchsten Mächte der Christenheit, der Papst und der Kaiser, hatten dem rechtmäßigen Fürstenhause das Recht abgesprochen, hatten die dänische Herrschaft über Nordalbingen anerkannt und für unverletzlich erklärt. Dennoch hoffte das Volk auf Befreiung, und mit gutem Grunde; denn eine Herrschaft, deren alleinige Stützen Unrecht und Gewalt sind, hat keine Gewähr des Bestehens in sich und pflegt, wie die Geschichte lehrt, schneller zu vergehen, als sie errungen wurde.

19. Befreiung Holsteins, Dithmarschens und Lübecks von der dänischen Herrschaft. Entscheidungsschlacht bei Bornhöved am 22. Juli 1227.

Unter den Fürsten, welche der König Waldemar sich unterwarf und zu seinen Vasallen gemacht hatte, war auch Graf Heinrich von Schwerin in Mecklenburg. Als derselbe nach dem heiligen Lande gezogen war, an den Kämpfen der Kreuzfahrer Theil zu nehmen, hatte ihm Waldemar die Hälfte des schweriner Landes wegnehmen lassen. Nach seiner Rückkehr begab Heinrich von Schwerin sich zu dem Könige und bat um Wiederherausgabe seines Landes, aber vergebens. Als nun der König mit seinem Sohne Waldemar in der Nacht zwischen den 6. und 7. Mai 1223 auf der Insel Lyöe in dem kleinen Belt, nachdem er sich dort den Tag über mit der Jagd beschäftigt hatte, in einem Zelte schlief, überfiel Graf Heinrich mit seinen Begleitern Vater und Sohn; Beide wurden

geknebelt und gebunden auf das Schiff des Grafen geschleppt, nach der mecklenburgischen Küste und später über die Elbe nach dem Schlosse Dannenberg gebracht, dessen Besitzer, Graf Heinrich von Dannenberg, ein Freund des Grafen Heinrich von Schwerin war. Hier wurden beide Gefangene in enge Haft gebracht.

Die gewaltsame Wegführung des Königs und seines Sohnes brachte in Dännemark große Verwirrung hervor. Von den dänischen geistlichen und weltlichen Großen angerufen, bedrohte Papst Honorius III. den Grafen Heinrich von Schwerin mit Bann und Interdict, forderte den Kaiser Friedrich II. auf, die Befreiung des Königs zu erzwingen, ermahnte die Bürger von Lübeck, dem Könige ihre Treue zu bewahren; aber Heinrich von Schwerin wollte nur unter harten Bedingungen seine Gefangenen loslassen; der Kaiser, welcher jetzt erkannte, wie er sich bei dem Vertrage von 1214 hatte überlisten lassen, sah es nicht ungerne, daß Waldemar zur Herausgabe der ihm abgetretenen deutschen Lande genöthigt werde, und die Lübecker hofften, daß ihre Stadt eine deutsche Reichsstadt werde. Rings umher erhoben sich die unterworfenen deutschen Fürsten gegen die dänische Herrschaft. Selbst der alte ehemalige schleswigsche Bischof Waldemar regte sich wieder, verließ das Kloster Lokkum und unternahm, von dem Erzbischofe Gerhard von Bremen unterstützt, einen Einfall in Nordelbingen, wiewohl ohne Erfolg; Albert von Orlamünde, von den Großen in Dännemark zum Reichsverweser bestellt, hielt die dänische Macht noch aufrecht. Zwischen dem gefangenen König und Heinrich von Schwerin wurde am 4. Juli 1224 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem Waldemar die deutschen Lande dem Reiche zurückgeben, sein eigenes Reich Dännemark von dem Kaiser zu Lehn nehmen, Albert von Orlamünde Holstein als Lehn des deutschen Reiches behalten solle. Der Vertrag kam aber nicht zur Ausführung, weil Albert von Orlamünde ihn nicht anerkennen, sondern lieber das Glück der Waffen versuchen wollte. Am 20. December 1224 zog der Erzbischof Gerhard von Bremen mit seiner Kriegsmacht über die Elbe in Holstein ein; mit ihm kam auch Adolf von Schauenburg, der Sohn des vertriebenen Adolf III. Mit Jubel wurde der junge Graf Adolf IV. in Itzehoe empfangen, um ihn, als den angestammten Landesherrn, schaarte sich das Volk und bemächtigte sich der Burgen des Landes. Al-

bert, unterstützt von dem jungen Otto von Lüneburg, der gleichfalls ein Schwestersohn Waldemars II. war, zog den deutschen Fürsten entgegen, wurde aber im Januar 1225 bei Mölln gänzlich geschlagen, selbst gefangen und zu den beiden Waldemaren geführt, welche jetzt von Dannenberg nach Schwerin gebracht worden waren. Bald waren ganz Holstein und Dithmarschen, mit alleiniger Ausnahme der Festung Rendsburg, von der dänischen Herrschaft befreit; Lübeck trat als freie Reichsstadt auf. Am 17. November 1225 wurde zwischen Heinrich von Schwerin und dem gefangenen Waldemar II. ein neuer Vertrag abgeschlossen; Waldemar verzichtete auf alle deutschen Lande südwärts von der Eider, auf alle slavischen Lande, mit Ausnahme von Rügen; Adolf IV. sollte Holstein nebst Dithmarschen erhalten, Waldemar nach seiner Befreiung ihm Rendsburg übergeben, eine bedeutende Geldsumme, 100 Pferde, goldenes Geschmeide u. A. an Heinrich von Schwerin entrichten, zur Sicherstellung seine Söhne Erich, Abel und Christoph und vierzig dänische Ritter als Geisel stellen, wogegen er sogleich, sein Sohn Waldemar aber erst folgende Ostern, aus der Haft entlassen werden sollte. Dieser Vertrag wurde von Waldemar II., seinem Sohne Waldemar und dänischen Großen beschworen; und außerdem gelobte Waldemar II. eidlich, sich an Niemand rächen zu wollen.

Am 21. December 1225 aus der Haft befreit, langte Waldemar II. am ersten Weihnachtstage in Dännemark an. Von seinen und seiner Vorgänger Eroberungen blieben ihm nur Rügen, Esthland und die Insel Oesel. Nachdem um Ostern 1226 sein ältester Sohn Waldemar in Freiheit gesetzt worden war, wandte er sich an den Papst Honorius III. und erlangte es, daß dieser ihn am 26. Juni 1226 von der Verpflichtung, seinen Eid zu halten, lossprach! Alsbald eröffnete er den Krieg, um das Verlorene wieder zu erobern, drang zuerst in Dithmarschen ein, und nöthigte die Einwohner zur Huldigung und zur Heeresfolge. Von Otto von Lüneburg unterstützt, schlug er am 29. September die Grafen Adolf IV. und Heinrich von Schwerin an der Eider und nahm Rendsburg ein. Als der Winter den Kampf unterbrach, verbündeten sich Heinrich von Schwerin und Adolf IV. mit dem Herzog Albrecht von Sachsen, indem Beide ihn als ihren Lehnsherrn anerkannten und ihre Be-

sitzungen in Lauenburg an ihn abtraten, mit Lübeck, welches 1226 von Friedrich II. als reichsfreie Stadt anerkannt worden war, mit den anderen mecklenburgischen Fürsten und mit dem Erzbischofe von Bremen. Es galt jetzt einen Entscheidungskampf darüber, ob die deutschen Lande im Norden der Elbe unter dänischer oder deutscher Herrschaft stehen sollten; doch blieb ein deutscher Fürst, Otto von Lüneburg (Stammvater der beiden jetzigen Regentenhäuser von Hannover und Braunschweig) mit dem König, seinem Oheim, im Bunde. In Lübeck trafen die verbündeten deutschen Fürsten zusammen, von hier aus zog die vereinigte Kriegsmacht, die Lübecker unter ihrem Bürgermeister Alexander von Soltwedel, dem Könige Waldemar entgegen. Auf der hohen Ebene bei Bornhöved trafen die beiden Heere zusammen und standen sich zwei Tage lang gegenüber. Am dritten Tage, dem Tage der heiligen Maria Magdalena, Dienstag den 22. Juli 1227, kam es zur Schlacht. In der Mitte, dem König Waldemar gegenüber, standen die Holsteiner und Bremer unter Adolf IV., auf dem rechten Flügel die Lübecker und der Graf Heinrich von Schwerin gegen den jungen Waldemar, auf dem linken Flügel Herzog Albrecht von Sachsen gegen Otto von Lüneburg. Den ganzen Tag wurde mit großer Erbitterung gekämpft. Lange schwankte die Schlacht, bis um Mittagszeit von der Hitze ermüdet und von der ihnen entgegenstehenden Sonne geblendet, die Deutschen zu weichen begannen. Da war es der jugendliche Held Adolf IV., welcher mit großem Geschick das Mitteltreffen aufrecht hielt, von einem Ende des Heeres bis zum andern flog, durch seine Tapferkeit den Muth der Krieger wieder belebte und die Weichenden zum Stehen brachte. Eine Wolke bedeckte die Sonne, und die Dänen wurden zurückgedrängt. Wie erzählt wird, sollen nun die Dithmarschen, welche gezwungen dem Könige Waldemar hatten folgen müssen und die Nachhut bildeten, zum Zeichen ihres Abfalls von den Dänen ihre Schilde umgewandt haben und zu den Holsteinern übergegangen sein. Die Schlacht endete mit einer entschiedenen Niederlage der Dänen; in wilder Unordnung wandten sie sich zur Flucht, König Waldemar selbst verlor ein Auge und wurde nur durch die Treue eines deutschen Ritters gerettet, welcher ihn vor sich auf sein Pferd hob und in Sicherheit brachte; Otto von Lüneburg wurde gefangen und von dem Grafen Heinrich nach

Schwerin gebracht, wo noch Albert von Orlamünde sich in Haft befand; vier Tausend aus dem dänischen Heere waren gefallen.

Durch die Schlacht bei Bornhöved wurde über das Schicksal Holsteins und eines großen Theils von Norddeutschland entschieden, die Nordgrenze des deutschen Reiches, welche von dem Kaiser so leichtsinnig aufgegeben worden war, wiederhergestellt und auf Jahrhunderte gesichert. Die Uebermacht der Dänen war gebrochen, der von Waldemar errungenen Alleinherrschaft auf der Ostsee ein Ende gemacht, die Südküste der Ostsee, wo früher wendische Seeräuber gehaust hatten, für deutsche Bildung, deutsches Leben gewonnen, und deutsche Handelsstädte blühten von nun an an dieser Küste auf; namentlich entwickelte sich jetzt in reicherem Maaße die Bedeutsamkeit der beiden Städte Lübeck und Hamburg.

20. Adolf IV. in Holstein bis zu der Niederlegung seiner Regierung 1239.

Waldemar II. hatte nach der Schlacht bei Bornhöved ganz Holstein räumen müssen, bis auf die Festung Rendsburg, welche er noch besetzt hielt. Graf Adolf IV. blieb in unangefochtenem Besitze von Holstein und Stormarn nebst Wagrien, mit Ausnahme der Stadt Lübeck. Dithmarschen nebst der haseldorfer Marsch kamen wieder an den Erzbischof von Bremen; doch mußte Dithmarschen mit Entrichtung des Getreidezinses fortfahren, zu dessen Leistung es gegen Adolf II. verpflichtet worden war. Lauenburg, noch von dänischen Truppen besetzt, wurde gegen Freilassung Alberts von Orlamünde an Herzog Albrecht von Sachsen übergeben, welcher, da Heinrich von Schwerin und Adolf IV. ihm ihre lauenburgischen Besitzungen abgetreten hatten, Gründer des Herzogthums Sachsen-Lauenburg wurde. Der alte ehemalige Bischof Waldemar von Schleswig ging wieder in das Kloster Lokkum zurück, woselbst er bis zu seinem Tode (1236) verblieb.

Die verbündeten Fürsten blieben noch eine Zeit lang gerüstet, um einem neuen Einfalle Waldemars zu begegnen; doch im Jahre 1229, als Waldemars II. ältester Sohn Waldemar mit einer portugiesischen Prinzessin vermählt wurde, kam bei Gelegenheit der Vermählungsfeier ein dauernder Frieden zwischen Dännemark und den deutschen Fürsten, zwischen Waldemar II. und Adolf IV. sogar

ein Schutz- und Freundschaftsbündniß zu Stande. Als einige Zeit darauf Adolf mit der Stadt Lübeck in Streit gerieth, welche auf Travemünde Anspruch machte, unternahmen Waldemar und Adolf einen gemeinschaftlichen Kriegszug gegen Lübeck, in welchem Waldemar mit einer Flotte erschien, die Trave sperrte und Befestigungen an derselben anlegte. Obwohl die Lübecker zur See mit Erfolg gegen die Dänen kämpften, konnten sie doch diesen vereinten Angriffen auf die Länge nicht widerstehen; durch Vermittelung des Kaisers Friedrich II. kam ein Friede zu Stande, in welchem Adolf Travemünde behielt und wegen seiner Ansprüche auf Lübeck von dem Kaiser mit einer Summe Geldes abgefunden wurde, 1235. Mit Waldemar II. blieb Adolf IV. fortwährend in einem freundschaftlichen Verhältnisse, welches noch durch Familienverbindung bestärkt wurde, indem Waldemars Sohn Abel sich mit Adolfs Tochter Mechtild vermählte.

Außer dem kurzen Streite mit Lübeck war Adolfs Regierungszeit von 1227 an eine friedliche. So fromm als tapfer, so tüchtig im Frieden als im Kriege, nahm er sich besonders der kirchlichen Einrichtungen an, beförderte auch das Aufblühen der Städte in seinem Lande und ertheilte denselben wichtige Privilegien. Er stiftete das Johanniskloster und das Marien-Magdalenenkloster in Hamburg, das Nonnenkloster zu Reinbeck, ein Nonnenkloster zu Ivenfleth an der Stör, welches später nach Itzehoe verlegt wurde, bestätigte das von Albert von Orlamünde gestiftete Marienkloster zu Preetz und vermehrte dessen Besitzungen durch Schenkung einer Wald- und Wiesenstrecke an der Ostsee, der jetzigen sogenannten Probstei, welche später durch einwandernde Anbauer (wie man gewöhnlich annimmt, aus den Niederlanden,) bevölkert wurde, und deren Einwohner sich bis in die neueste Zeit durch Tracht und Sitten von den Bewohnern der umliegenden Gegenden unterschieden haben.

Als Adolf in der Schlacht bei Bornhöved die wankenden ermüdeten deutschen Schaaren durch seine Tapferkeit mit neuem Muthe und neuer Kraft belebte, da hatte er, auf den Glanz weltlicher Ehre und Macht verzichtend, das Gelübde gethan, wenn ihm der Sieg verliehen werde, einen Kreuzzug zu unternehmen und sein Leben in einem Kloster zu beschließen. Nachdem er 1238 einen Kreuzzug gegen die Heiden in Livland unternommen hatte, auf welchem seine Gemahlin Heil-

wig ihn begleitete, legte er 1239 im kräftigen Mannesalter die Regierung nieder, und übertrug die Vormundschaft über seine noch unmündigen Söhne seinem Schwager, dem Herzoge Abel von Schleswig. Mit Zustimmung seiner Gemahlin, welche gleichfalls das klösterliche Leben wählte, trat er als Franziskanermönch in das von ihm gestiftete Marien-Magdalenenkloster in Hamburg, und unterwarf sich willig allen den Mönchen obliegenden Verrichtungen. Seine fromme Sehnsucht trieb ihn, die Priesterweihe zu empfangen, für welche es aber einer besondern päpstlichen Bewilligung bedurfte, weil Adolf als Krieger Blut vergossen hatte. Mit Zustimmung seiner geistlichen Obern pilgerte er 1244 zu Fuß nach Rom, erhielt die gewünschte Bewilligung von dem Papste, welcher ihn mit eigener Hand zum Subdiaconus weihete. Nachdem er zu Fuß zurückgekehrt war, wurde er in Hamburg zum Diaconus und am 20. December 1244 von dem Bischofe von Lübeck zum Priester geweiht, worauf er seine erste Messe in einer von den Franziskanern angelegten Kapelle an der Schwentine gelesen haben soll. Dann stiftete er noch das Marienkloster zu Kiel für Franziskaner. Als ein Beispiel seiner frommen demuthsvollen Gesinnung ist folgende Sage aufbehalten worden. Als er eines Tages Milch für sein Kloster gesammelt und seine Söhne mit einem glänzenden Gefolge habe herankommen sehen, habe er sich seines niedrigen Geschäfts geschämt und den Milchtopf zu verbergen gesucht, aber sogleich wieder der ihm nach der Klosterregel obliegenden Demuth gedacht und sich die gesammelte Milch über den Kopf gegossen, um sich für die Regungen des irdischen Stolzes zu bestrafen. Uebrigens verblieb Adolf während seines klösterlichen und priesterlichen Standes noch immer in großem Ansehen; nahm auch an manchen Regierungshandlungen seiner Söhne Theil, und unterzeichnete häufig als Zeuge die von diesen ausgestellten Urkunden. Er starb 1261 in dem Franziskanerkloster zu Kiel; seine Grabstätte befindet sich in der noch vorhandenen Klosterkirche vor dem Altare, durch einen Leichenstein bedeckt, auf welchem sein Bild ausgehauen ist.

21. Waldemars II. letzte Lebensjahre. Schleswig unter den Herzögen Erich und Abel.

Von seinen großen Eroberungen blieben dem Könige Waldemar II. nur wenige übrig, Rügen, Oesel, Livland und Esthland. Nachdem er mit seinen bisherigen Feinden Frieden geschlossen hatte, 1229, wurden gegen Zahlung einer Loskaufssumme seine drei jüngeren Söhne Erich, Abel und Christoph aus der Haft befreit, in welcher sie seit dem Vertrage von 1225 zu Schwerin gehalten worden waren. Sein ältester Sohn Waldemar, welcher bereits als König von Dänemark gewählt und gekrönt war, starb 1231, worauf der zweite Sohn Erich, bisher Herzog von Schleswig, zum Könige gewählt und gekrönt, der dritte, Abel, Herzog von Schleswig wurde. Durch die Vermählung Abels mit Mechtild von Holstein, 1237, und Erichs mit der Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, Judith, 1239, wurde das friedliche Verhältniß Waldemars II. zu den benachbarten deutschen Fürsten noch stärker befestigt.

Mit dem Frieden von 1229 erscheint Waldemar der Sieger wie umgewandelt. Er hat keine Versuche gemacht, das Verlorne wieder zu gewinnen, vielmehr mit anzuerkennender Selbstverleugnung seine ausgezeichneten Fähigkeiten in Verbesserungen der Verwaltung und der Gesetzgebung bethätigt. Als der Papst Gregor IX. im Streite mit dem Kaiser Friedrich II. diesen in den Bann gethan und in Verbindung mit einigen deutschen Fürsten den Plan gefaßt hatte, den Herzog Abel von Schleswig als deutschen Gegenkaiser aufzustellen, besaß Waldemar Weisheit und Mäßigung genug, dieses Unternehmen zu verhindern. Seine spätere Regierungszeit, mit Ausnahme des Zuges gegen Lübeck in Verbindung mit Adolf IV., war fortdauernd friedlich. Um die Staatseinkünfte desto besser zu ordnen, ließ er ein genaues Verzeichniß der landesherrlichen Besitzungen und Einkünfte verfertigen, das sogenannte „Erdbuch Waldemars", welches noch vorhanden ist. Sein wichtigstes Werk und das rühmlichste Denkmal, welches er hinterlassen hat, ist das Gesetzbuch für Jütland und Schleswig, das jütsche Low genannt, welches auf seine Anordnung durch Zusammenstellung der geltenden Gewohnheiten und Rechtsvorschriften entworfen und auf dem Reichs-

tage zu Werdingburg, 1240, angenommen wurde. Dieses Gesetz, welches noch jetzt als Landrecht des Herzogthums Schleswig (aber nicht in Jütland) Geltung hat, wenngleich viele Bestimmungen desselben als veraltet und durch das Eindringen des römischen Rechts außer Gebrauch gekommen oder durch neuere Gesetze und Einrichtungen aufgehoben worden sind, war in dänischer Sprache abgefaßt, doch erschienen gleichzeitig eine lateinische und eine deutsche Uebersetzung; das jetzt geltende Gesetzbuch ist eine plattdeutsche Uebersetzung aus dem Jahre 1593.

Bald nach der Veröffentlichung dieses Gesetzbuches starb Waldemar II., einundsiebenzig Jahre alt, auf seinem Schlosse zu Werdingburg, am Gründonnerstage den 28. März 1241.

22. Dithmarschen, als Theil der Grafschaft Stade, unter häufig wechselnder Herrschaft; nach der Schlacht bei Bornhöved unmittelbar unter dem Erzstift zu Bremen. — Die Haseldorfer Marsch.

Dithmarschen und die weiter südlich, längs der Elbe belegene Marschstrecke, die Haseldorfer Marsch, gehörten zu Anfang dieses Zeitraumes noch zur Grafschaft Stade, und waren als Theile dieser Grafschaft mit dem Erzbisthume Bremen in Verbindung gekommen. Der herrschsüchtige Bischof Adalbert von Hamburg und Bremen hatte nämlich seinen Einfluß auf den minderjährigen Kaiser Heinrich IV. namentlich auch benutzt, zu veranlassen, daß der Kaiser 1062 die Grafschaft Stade an das Bisthum Bremen schenkte; doch blieben die Grafen von Stade in dem Besitze der Grafschaft, nur daß sie diese jetzt von dem Erzbischofe zu Lehen hatten.

Im Laufe dieses Zeitraumes, 1110—1227, traten mit der Herrschaft über Dithmarschen mehrfache Veränderungen ein, welche damit endigten, daß das Land zu einer freieren und selbstständigeren Stellung gelangte. Der Graf Rudolf II., welcher um 1135 von dem Erzbischofe mit der Grafschaft Stade belehnt wurde, fand sich veranlaßt, seinen Sitz in Dithmarschen auf der Bökelnburg zu nehmen, vielleicht in der Absicht, durch seine Anwesenheit in dem Lande das trotzige Volk in größerer Unterthänigkeit zu halten, aber zu seinem eigenen Unglück. Von seinem Ende berichten die Chroniken Folgendes. Nachdem er schon vorher das Land hart gedrückt hatte, verlangte er zur Zeit einer Theuerung mit unerbittlicher Strenge

die Kornabgaben für das laufende Jahr, nebst den Rückständen aus früheren Jahren. Da beschlossen die Dithmarschen sein Verderben. Eine Menge mit Säcken beladener Wagen langte zu gleicher Zeit bei der Burg an, als ob die Kornabgaben gebracht würden; ein Wagen blieb unter dem Fallgitter des Thores halten, also daß dieses nicht geschlossen werden konnte; auf die Losung: „Rühret die Hände, schneidet die Säcke los!" kamen aus den Säcken und von allen Seiten bewaffnete Männer und bemächtigten sich der Burg, deren Besatzung sie überwältigten. Die Gemahlin des Grafen, Waldburg, soll in die an der Burg vorüberfließende Wolbersau gesprungen und ertrunken sein, der Graf selbst sich im Innern des Schlosses verborgen haben, jedoch durch das Geschrei einer zahmen Elster verrathen und darauf erschlagen worden sein. Gewiß ist, daß der Graf und seine Gemahlin in einem Aufstande des Volkes ihren Tod gefunden haben und die den Einwohnern verhaßte Bokelnburg von Grund aus zerstört wurde, 1145. Rudolf II. war der letzte Graf von Stade aus dem alten Geschlechte. Sein Bruder Hartwig, welcher in den geistlichen Stand getreten und zur Zeit, als Rudolf erschlagen wurde, Domherr zu Magdeburg war, machte Anspruch auf die Grafschaft, welche ihm auch, nachdem er Magdeburg verlassen hatte und in Bremen als Domherr eingetreten war, von dem damaligen Erzbischofe Adalbert (II.) zugesprochen wurde. Jetzt aber trat der junge Herzog von Sachsen, Heinrich der Löwe, mit Ansprüchen auf die Grafschaft Stade hervor, und ließ sowohl den Erzbischof Adalbert, als auch den Domherrn Hartwig, welche bei einer Zusammenkunft seine Ansprüche nicht anerkennen wollten, gefangen nehmen. Es kam jedoch bald wieder eine Aussöhnung zu Stande, und Heinrich der Löwe fand sich bereit, dem Erzbischofe und dem Domherrn bei Unterwerfung der Dithmarschen behülflich zu sein. Diese hatten einige Jahre in voller Unabhängigkeit zugebracht, in welcher sie sich zu behaupten suchten; sie wurden jetzt von dem Herzoge mit Hülfe des Grafen Adolf II. von Holstein und anderer benachbarter Herren bezwungen und als „Reichsfeinde" allen Schrecken des Kriegsrechts Preis gegeben; ihnen auch von dem Herzoge ein Zins an Korn, Schafen u. dgl. auferlegt, von welchem ein Theil an den Grafen Adolf entrichtet werden sollte, 1148. Als in demselben Jahre der Erzbischof Adalbert starb und nun

der Domherr Hartwig Erzbischof wurde, kam dadurch Dithmarschen mit der übrigen Grafschaft Stade unmittelbar unter das Bisthum. Nach Verlauf von acht Jahren fand Heinrich der Löwe, welcher mit dem Erzbischof Hartwig in Streit gerathen war, sich veranlaßt, seine Ansprüche auf Stade zu erneuern. Er bemächtigte sich der Grafschaft mit Gewalt, und setzte jetzt über Dithmarschen einen eigenen Grafen, Reinold, für welchen er eine neue Burg, die Stellerburg, in dem nördlichen Theile des Landes (in der Nähe des Kirchdorfes Weddingstedt) erbauen ließ. Der Graf Reinold, welcher seinem Lehnsherrn, dem Herzoge, auf dessen Zuge gegen die Wenden folgte, büßte in derselben Schlacht, in welcher Graf Adolf II. von Holstein fiel, sein Leben ein, 1164, und nun fielen die Dithmarschen über die Stellerburg her und zerstörten dieselbe. Doch blieben sie der Herrschaft Heinrich des Löwen unterworfen, bis dieser 1180 von dem Kaiser Friedrich I. in die Reichsacht erklärt wurde. Dem damaligen Erzbischofe Siegfried zu Bremen wurde jetzt von dem Kaiser ein Lehnbrief über die ganze Grafschaft Stade ertheilt, aber Graf Adolf III. setzte sich in Besitz von Dithmarschen, gab jedoch einige Jahre später, 1184, das Land wieder an den Erzbischof zurück, und behielt nur eine Abgabe von 200 Scheffeln Hafer, leistete auch dem Erzbischofe Hülfe bei der Unterwerfung des Landes, dessen Einwohner sich jeder Herrschaft zu entziehen suchten. Dem nunmehrigen Erzbischofe Hartwig (II.) fehlte es an Macht, die Dithmarschen in Unterwürfigkeit zu halten, und diese benutzten die Gelegenheit, sich einmal selbst ihren Herrn zu wählen, indem sie sich unter den Schutz des Bischofs Waldemar von Schleswig begaben, oder wie sie es nannten, von dem heiligen Petrus zu Bremen an den heiligen Petrus zu Schleswig übergingen. Nicht lange blieben die Dithmarschen Unterthanen des Bischofs von Schleswig, sondern kamen 1195 unter die Herrschaft des Grafen Adolf III. von Holstein, als der Erzbischof Hartwig von Bremen diesen mit der ganzen Herrschaft Stade hatte belehnen müssen, 1195. Nunmehr wurde Dithmarschen eine der Veranlassungen des Krieges zwischen dem dänischen Könige Knud VI. von Dännemark und dem Grafen Adolf, und der vielfache Wechsel der Herrschaft, welchen, untermischt mit dem Zustande völliger Unabhängigkeit, seit der Ermordung des Grafen Rudolf II., in einem Zeitraume von mehr als fünfzig Jahren das

Land erfahren hatte, endigte zuletzt mit der Eroberung durch Waldemar II., 1201. Nachdem Adolf III. in dänische Gefangenschaft gerathen war, wurde der Erzbischof von dem Kaiser Otto IV. gezwungen, den Pfalzgrafen Heinrich, Bruder des Kaisers, mit der Grafschaft Stade zu belehnen, von welcher damals das Gebiet im Norden der Elbe abgetrennt wurde, 1202. Dadurch nahm die bisherige, seit Jahrhunderten bestehende Verbindung Dithmarschens mit der Grafschaft Stade für immer ein Ende.

Dithmarschen, über welches Waldemar einen Grafen setzte, den Holsteiner Schack, erlangte seine Befreiung von dänischer Herrschaft, als nach der Gefangennehmung Waldemars II. Adolf IV. in Verbindung mit dem Grafen Heinrich von Schwerin und dem Erzbischofe Gerhard die Dänen über die Eider zurücktrieb, 1225. Als aber Waldemar II. seine Freiheit wieder erhielt und bald darauf von Neuem das Kriegsglück versuchte, waren die Dithmarschen die Ersten, auf welche er seinen Angriff richtete. Nach tapferer Gegenwehr wurden sie hauptsächlich durch die von Waldemar aufgerufenen Nordfriesen überwunden, 1226. Die wehrhafte dithmarsch'sche Mannschaft mußte jetzt gezwungen dem Sieger in die Schlacht von Bornhöved folgen. Sie hatten aber, wie erzählt wird, sich mit dem Grafen Adolf und dem Erzbischofe Gerhard zu verständigen gewußt und die Zusage erlangt, daß sie in Zukunft frei unter der Hoheit des Erzstifts zu Bremen sein sollten. Ihr Abfall in der Schlacht bei Bornhöved, 1227, war für die gänzliche Niederlage des Dänenkönigs entscheidend. Das ihnen ertheilte Versprechen wurde gehalten. Adolf IV. verzichtete auf die Ansprüche, welche er aus der seinem Vater ertheilten Belehnung hätte herleiten mögen, die Dithmarschen wurden jetzt unmittelbare Unterthanen des Erzbischofs. Waldemar II. behielt seine Ländereien, welche er im Norden des Landes, namentlich in dem Kirchspiele Lunden durch Kauf erworben hatte; aber eine feste Burg, Lin, welche er hier hatte errichten lassen, wurde nicht geduldet und ist bald gänzlich verschwunden. Dem Grafen von Holstein verblieb nur die jährliche Kornabgabe.

Die unmittelbare Hoheit des Erzbischofs von Bremen, unter welcher Dithmarschen jetzt verblieb, war von solcher Art, daß sie mit dem Unabhängigkeitssinne des Volkes nicht in Widerspruch trat,

und man sich selbige gern gefallen ließ. Dem jedesmaligen Erzbischofe wurde bei seinem Antritte eine Summe Geldes, der Willkomm genannt, entrichtet, außerdem genoß derselbe den Ertrag einiger Fähren, einen Theil der Geldbußen bei gerichtlichen Verurtheilungen und einige andere Einkünfte. Er ernannte einen Vogt (später mehrere Vögte) zur Uebung der Gerichtsbarkeit, aber aus den Einwohnern des Landes. Das Recht, die Einwohner zur Kriegsfolge aufzubieten, stand ihm freilich zu, ist aber wenig geübt worden. Im Innern erfreute sich das Volk der größten Freiheit, ordnete und verwaltete die Gemeindeangelegenheiten nach eigener Wahl und Einsicht. Daher wird die Schlacht bei Bornhöved als der Anfangspunkt des dithmarschischen Freistaats bezeichnet, welcher sich in eigenthümlicher Gestalt ausbildete und einzig in seiner Art über dreihundert Jahre, von fürstlichem Gebiete umgeben, in dem deutschen Reiche sich erhielt.

Die Haseldorfer Marsch, längs der Elbe, südlich von dem Rhin bis in die Gegend von Wedel, mit Dithmarschen bisher ein Theil der Grafschaft Stade, war, wie dieses, unter die Herrschaft Waldemars II. gerathen und gleichfalls 1202 von der Grafschaft Stade abgetrennt worden. Nach der Befreiung der nordalbingischen Lande von der Herrschaft Waldemars II. verblieb die Haseldorfer Marsch dem Erzbischofe von Bremen und wurde durch einen von diesem ernannten Vogt verwaltet.

23. Zustände am Schlusse dieses Zeitraumes.

Die holsteinische Grafschaft hatte durch die Unterwerfung Wagriens nicht nur eine erhebliche Vergrößerung, sondern auch eine gesicherte Grenze nach Osten hin erhalten, nach der Besiegung des mächtigen Dänenkönigs trat sie mit erhöheter Bedeutsamkeit als selbstständiges Staatsgebiet hervor. Denn immer mehr nahmen die verschiedenen Gebiete des deutschen Reiches die Gestalt besonderer Staaten an, seitdem die ursprünglich von dem Kaiser als ein Amt verliehene Gewalt der Herzöge, Grafen u. s. w. als eine vererbliche Herrschaft angesehen wurde. Eine ähnliche, zur Landesherrschaft sich gestaltende Gewalt, wie die der weltlichen Fürsten, übten die geistlichen Großen, die Bischöfe und Erzbischöfe, in den ihnen zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse

übertragenen Besitzungen. Die Macht der weltlichen und geistlichen Fürsten war der kaiserlichen Gewalt gegenüber in beständiger Zunahme; sie befehdeten sich untereinander, lehnten sich auch manchmal gegen den Kaiser auf, und innere Kriege innerhalb des deutschen Reiches waren nichts Seltenes. Die kaiserliche Macht befand sich fast im fortwährenden Kampfe mit dem Streben der deutschen Fürsten nach größerer Unabhängigkeit, sowie auch mit den Anmaßungen der Päpste, welche sich gerne in die Angelegenheiten des deutschen Reiches einmischten und häufig den gegen den Kaiser sich auflehnenden Fürsten durch ihre geistliche Gewalt Beistand gewährten. Unter den Hohenstaufen, einem alten schwäbischen Rittergeschlechte, nach dem Berge Hohenstaufen in Würtemberg benannt, welches reichlich hundert Jahre lang, 1137—1250, den deutschen Königsthron einnahm, wußte der zweite Kaiser dieses Hauses, Friedrich I., Rothbart oder Barbarossa genannt, (1152—1190), die Macht der großen Vasallen zu brechen und in dem deutschen Reiche wieder Recht und Ruhe zu schaffen. Aber nach der kurzen Regierung seines älteren Sohnes Heinrich VI. (bis 1197), welcher vergebens danach strebte, die Erblichkeit der Kaiserwürde für sein Geschlecht zu erlangen, gerieth das Reich schon wieder in die größte Zerrüttung, indem zwei Kaiser, Heinrichs jüngerer Bruder, der Hohenstaufe Philipp von Schwaben und der Welfe Otto IV., ein Sohn Heinrich des Löwen, jeder von seiner Partei gewählt, sich die Krone streitig machten, bis der Erstere 1208 von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde. Gegen Otto IV. erhob sich bald darauf Heinrichs I. Sohn, Friedrich II., welcher von dem Papste und den meisten Fürsten anerkannt wurde, und an Geistesgaben seinem Großvater Friedrich I. ähnlich, nach Ueberwindung seines Gegners den Glanz der kaiserlichen Macht wieder erhöhte, doch zuletzt in einem langen Kampfe mit der päpstlichen Macht seine Kraft aufrieb und 1250 im Kirchenbanne starb. Zu mächtig waren die entgegenwirkenden Kräfte, als daß es den Hohenstaufen hätte gelingen können, eine wahre Staatseinheit in dem deutschen Reiche herzustellen und auf die Dauer einen geordneten Zustand zu gründen; ihres Strebens ungeachtet, befand sich um das Ende dieses Zeitraumes das Reich in dem Zustande der Zerrissenheit und Parteiung. Unter diesen Umständen hatte, wie in

den übrigen deutschen Gebieten, so auch in Holstein die Macht des Grafen sich zur Landesherrschaft ausgebildet. Der Graf von Holstein stand jedoch nicht unmittelbar unter dem Kaiser, sondern empfing die Belehnung von dem Herzoge von Sachsen; allein, nachdem durch den Sturz Heinrich des Löwen (1180) das große und mächtige Herzogthum Sachsen in eine Menge kleinerer Herrschaften zerfallen und nur ein geringer Theil der sächsischen Lande dem zum Herzoge ernannten Bernhard von Anhalt verblieben war, verlor bei der verminderten Macht des Herzogs die Lehnsabhängigkeit Holsteins ihre ursprüngliche Bedeutung. — Außer Holstein besaßen die Grafen noch ihre Stammherrschaft Schauenburg an der Weser, welche mit der holsteinischen Grafschaft nicht in nähere Verbindung kam, sondern ein davon gesondertes Gebiet bildete.

Die Gewalt des Grafen von Holstein, welcher seinen Sitz gewöhnlich in Hamburg hatte, war in dem Verhältnisse zu seinen Unterthanen freilich nicht durch Gesetze festgestellt, aber doch keine unbeschränkte, namentlich stand ihm keine willkürliche Besteuerung des Landes zu. Er bezog seine Einkünfte aus seinen Gütern und aus den Staatsgrundstücken, zu welchen namentlich die größeren Waldstrecken gehörten; er genoß den Ertrag des Salzwerkes zu Oldesloe, des Kalkberges zu Segeberg, der Zölle, ferner Bußen und Strafgelder, außerdem eine allgemeine Abgabe, welche auf Grund und Boden ruhete und als Grafenschatz bezeichnet wird, und verschiedene Abgaben geringerer Art. Ferner waren die Unterthanen zu Dienstleistungen verschiedener Art verpflichtet, namentlich bei den landesherrlichen Burgen, deren es manche im Lande gab. Bedurfte der Graf mehr, so mußte er die Unterthanen um Bewilligung einer Abgabe, Bede (d. i. Bitte), ansprechen. Solche Beden wurden auf den Volksversammlungen, später auf den Landtagen bewilligt; auf diesen Versammlungen wurden auch über andere wichtige Angelegenheiten, Krieg und Frieden, Stiftung von Kirchen und Klöstern, berathen und beschlossen, und in streitigen Sachen entschieden. Die ursprünglichen Gauversammlungen in Holstein und Stormarn, an welchen jeder Freie Theil zu nehmen berechtigt war, hörten in dem Laufe dieses Zeitraums auf; es entstanden jetzt die Landtage, welche, von dem Grafen zusammenberufen, in der Nähe von Bornhöved gehalten zu werden pflegten. Auf denselben erschienen

die hohe Geistlichkeit, der Landesadel, auch Bauern, welche aber bei dem wachsenden Uebergewichte der Geistlichkeit und des Adels später auf den Landtagen verschwanden, wogegen Abgeordnete der Städte auf denselben Platz zu nehmen anfingen.

Die zunehmende Macht des Adels hing namentlich mit der Gestaltung des Kriegswesens zusammen. Die auf dem Volke ruhende Verpflichtung, dem Heerbann des Fürsten zu folgen, wurde schon früh nach dem Landbesitze bestimmt; von einem gewissen Landbetrage mußte ein Mann mit Rüstung bestellt werden. Besonders kostspielig war der Dienst zu Pferde, der Roßdienst, dieser konnte nur von größeren und reicheren Grundbesitzern geleistet werden. Die Reiterei wurde für den Krieg immer wichtiger; diejenigen, welche den Roßdienst leisteten und großentheils schon dem alten Landesadel angehörten, gelangten dadurch zu höherem Ansehen, und es bildete sich ein erblicher Ritterstand aus. Die Ritter traten häufig in dauernde Dienste des Grafen, wurden von ihm mit Gütern und Aemtern belehnt; sie bildeten unter sich eine Genossenschaft, die Ritterschaft. In den drei nordalbingischen Gauen Holstein, Stormarn und Dithmarschen war ein uralter Landesadel vorhanden, aber die alten Geschlechter verschwanden allmählich unter der Herrschaft der schauenburgischen Grafen; sie verloren ihr Ansehen namentlich seit der Besiegung Waldemars, welchem sie sich großentheils angeschlossen hatten. Ihren Platz nahmen jetzt die Dienstmannen der Grafen ein, aus welchen die schleswig-holsteinische Ritterschaft hervorgegangen ist. Unter dem Adel des Landes finden sich gegen Ende dieses Zeitraumes schon mehrere der noch jetzt vorhandenen Geschlechter, die von Brockdorf, Reventlow, Rantzau, Qualen, Buchwald, Rumohr, so wie einige andere, welche jetzt ausgestorben sind, von der Wisch, Pogwisch, Barmstedt.

Die sich entwickelnde Selbstständigkeit Schleswigs, als eines besonderen Herzogthums, beruhte namentlich mit darauf, daß die Nachkommen Knud Lawards dieses Land als ein ihrer Familie gehöriges, vererbliches, betrachteten, während die dänische Königskrone noch nicht als erblich anerkannt war. Mit diesem Herzogthum waren auch drei nordfriesische Harden, die Karrharde, Nordergoesharde (Amt Bredstedt) und Südergoesharde (Amt Husum), in Verbindung gekommen, welche zusammen als die friesische Vorgeest

bezeichnet werden. Das übrige Nordfriesland, die Außenlande genannt, war von dem Bereich des Herzogthums ausgeschlossen; die Bewohner desselben leisteten nur dem Könige von Dänemark Abgaben und Heeresfolge und hießen deshalb die Königsfriesen. Auch die Inseln Alsen, Arröe und Fehmern gehörten nicht zum Herzogthume. Die ersten beiden waren Theile des Königreiches Dänemark geblieben; Fehmern, früher zu Wagrien gehörig und von Wenden bewohnt, hatte nach der Unterwerfung Wagriens deutsche Ansiedler erhalten, war später, wenigstens seit Waldemar II., unter dänische Herrschaft gekommen, und scheint auch nach der Schlacht bei Bornhöved unter dieser geblieben zu sein. Die Macht des Herzogs von Schleswig in dem Verhältnisse zu seinen Unterthanen war eine ähnliche, wie die des Grafen von Holstein; die wichtigsten Angelegenheiten wurden auf der Landesversammlung zu Urnehöved (einer Höhe in der Nähe des jetzigen Kirchdorfes Uck) mit den Unterthanen berathen. Dem Könige von Dänemark war innerhalb des Herzogthumes das Krongut, Konungslef vorbehalten. Dasselbe bestand aus Ländereien in verschiedenen Gegenden, insbesondere in der früheren deutschen Mark, dem Lande zwischen der Schlei und der Eider. Adliche und Ritter gab es auch in dem Herzogthume; sie waren aber weder so zahlreich, noch so mächtig als der Adel in Holstein.

Das Kirchenwesen konnte besser geordnet werden, nachdem durch die Unterwerfung Wagriens den verheerenden Zügen der Wenden ein Ende gemacht war. In diesem Zeitraume wurden die meisten Kirchen in Holstein erbaut, die alten großen Kirchspiele in kleinere zerlegt Die Geistlichkeit erlangte eine hohe Stufe des Ansehens, und gewann an weltlicher Macht namentlich durch die vielen Schenkungen an Grundstücken, welche der Kirche zu Theil wurden. Die Ehelosigkeit der Geistlichen welche 1074 von dem Papste Gregor angeordnet worden war, fand nach anfänglichem Widerstreben während dieses Zeitraumes in Holstein, wie in Schleswig und Dänemark Anerkennung; gleichfalls wurde nach langem Widerstreben der Kirchenzehnte eingeführt, jedoch nicht bei den Nordfriesen, welche sich dieser Abgabe mit Erfolg widersetzten. Die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten in Holstein stand dem Erzbischofe von Hamburg und Bremen zu. Obwohl das Erzstift ursprünglich zu Hamburg war, so wurde doch, weil der Erzbischof jetzt seinen regel-

mäßigen Sitz in Bremen hatte, dieses 1223 als Erzstift anerkannt, also daß von da an der Erzbischof nur als Erzbischof von Bremen bezeichnet wird. Unter dem Erzbischofe hatte der Bischof von Lübeck die geistliche Gewalt in ganz Wagrien und einigen angrenzenden holsteinischen Kirchspielen; die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in dem übrigen Holstein wurde von dem Domprobsten zu Hamburg in Vertretung des Erzbischofs ausgeübt. Der Bischof von Lübeck, als solcher reichsunmittelbarer Fürst, war wegen seiner weltlichen Besitzungen in Wagrien Vasall des Grafen von Holstein und daher Mitglied des holsteinischen Landtages. Die geistliche Gewalt des Bischofs zu Schleswig, welcher jetzt, seit 1104, unter dem Erzbischofe von Lund stand, erstreckte sich nicht über das ganze Herzogthum; der nordwestliche Theil des Herzogthums stand unter dem Bischofe zu Ripen, die Inseln Alsen, Arröe und Fehmern gehörten zu dem Bisthume Fühnen. — In diesem Zeitraume wurden die meisten Klöster gestiftet. In Holstein entstanden: die Augustinerklöster Neumünster, 1130, und zu Segeberg 1134, beide von Vicelin gestiftet; das Cistercienserkloster Reinfeld, 1186; das Kloster der Benedictinerinnen zu Preetz um 1216 von Albert von Orlamünde gestiftet, später von Adolph IV. bestätigt; ein Kloster für Cistercienserinnen zu Ivenfleth um 1230, welches 1265 nach Itzehoe verlegt worden ist, Klöster desselben Ordens zu Reinbeck und zu Uetersen 1235; das Kloster der Benedictinermönche zu Cismar, 1237 von Lübeck dorthin verlegt; das Franziskanerkloster zu Kiel, 1243 von Adolf IV., das Kloster zu Harvstehude bei Hamburg 1242 von seiner Gemahlin gestiftet. Die Klöster in Schleswig waren: Lügumkloster für Cisterciensermönche, zuerst in Seem gestiftet, 1173 nach dem Orte verlegt, welcher noch jetzt diesen Namen führt; Guldholm für Cisterciensermönche auf einer Halbinsel des Langsees in Angeln unweit der Stadt Schleswig von dem Bischofe Waldemar 1192 errichtet, wegen schlechter Aufführung der Mönche 1210 unter dem Namen Rudekloster (Ruhekloster) nach einem Platze in der Nähe des flensburger Meerbusens verlegt, wo jetzt das Schloß Glücksburg liegt; das Johanniskloster zu Schleswig für Benedictinerinnen, angelegt um 1196; Bettelklöster der Franziskaner zu Hadersleben 1232, Tondern 1238, Schleswig 1240, der Dominikaner in Schleswig 1235. — Mit den Fort-

schritten der Bildung, für welche mit der Verbreitung des Christenthums der Grund gelegt war, ging es langsam; außer den Geistlichen gab es nur Wenige, welche lesen und schreiben konnten.

Einer der wichtigsten Siege welche das Christenthum in den gesellschaftlichen Zuständen der Menschheit errang, war die gänzliche Aufhebung der alten Sklaverei, welche zur Zeit des Heidenthums überall bestand. Mit dem Geiste des Christenthums ließ es sich nicht vereinigen, daß ein Theil der Menschen in fortwährender Unfreiheit und Rechtlosigkeit gehalten wurde, daß ein Mensch dem andern als Eigenthum angehörte, lediglich als ein Mittel für dessen Zwecke behandelt wurde. Daher ließ sich die christliche Kirche angelegen sein, diesem Zustande entgegenzuwirken; durch ihren Einfluß wurde die Sklaverei gemildert, gemindert, hörte allmählich ganz auf. So war auch um das Ende dieses Zeitraums in den nordelbingischen Landen, in Schleswig, wie in Holstein, diese alte Unfreiheit schon größtentheils verschwunden; dagegen bildete sich hier, wie in anderen deutschen Landen, eine Dienstbarkeit anderer Art, eine Dienstbarkeit geringerer Landbauer unter den Angeseheneren. Sie entstand meistens dadurch, daß der Besitzer größerer Ländereien einzelne Grundstücke an Andere zur Bebauung und Nutzung gegen Verpflichtung zu Diensten und Abgaben überließ, auch wohl dadurch, daß der Geringere sich in den Schutz eines Mächtigeren begab, und sich ihm zu Diensten und Leistungen verschiedener Art verpflichtete. Das Verhältniß des Schutzes und der Abhängigkeit, welches auf diese Weise vorzüglich in den Besitzungen der Adligen, aber auch auf den Ländereien der geistlichen Stifter und der Städte sich bildete, und welches sich an den Grundbesitz knüpfte, war jedoch weit entfernt von der Leibeigenschaft, welche erst in späteren Jahrhunderten sich entwickelte. Nur in Wagrien scheint die Abhängigkeit, in welche nach der Eroberung des Landes durch die Holsteiner die noch übrige wendische Bevölkerung gerathen war, eine strengere gewesen zu sein, hier eine härtere Zinspflicht sich gebildet zu haben, auch entstanden hier besonders zahlreiche Güter der Adligen.

In größerer Zahl treten jetzt als selbstständige von den Landbezirken sich absondernde Gemeinden die Städte hervor. Zu den früher genannten holsteinischen Städten: H a m b u r g, welches als Sitz des Grafen, so wie durch Handel und von den Grafen ver-

liehene Vorrechte, vor Allen hervorragte, Itzehoe, Oldenburg, Plön, Lützenburg, kommen jetzt auch: Segeberg, Eutin, Krempe, Oldesloe, Kiel, Neustadt und Rendsburg, die Festung auf der Eiderinsel, welche eine Zeitlang einen Zankapfel zwischen den dänischen Königen und den holsteinischen Grafen bildete. Lübeck, 1143 von Adolf II. angelegt, schon 1158 an Heinrich den Löwen abgetreten, nach dessen Falle kaiserliche Stadt, nach der Schlacht bei Bornhöved freie Reichsstadt, ist seitdem von Holstein getrennt geblieben. — In Schleswig treten neben der Stadt Schleswig, welche Hauptort des Landes bleibt, jetzt die Städte Flensburg, Tondern, Apenrade und Hadersleben hervor, meistens von deutschen Einwanderern bevölkert, also daß in ihnen deutsche Sprache und Sitte überwiegend bleiben. — In den Städten fing man an, die an dem Orte geltenden Gewohnheiten und Rechtsvorschriften in besonderen Aufzeichnungen zusammenzustellen, und es entstanden auf diese Weise eigene Stadtrechte, welche von dem Landesherrn bestätigt zu werden pflegten. In Lübeck entstand das lübsche Recht, welches bereits am Schlusse des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet war, und nach und nach von allen holsteinischen Städten (wie auch von Städten anderer benachbarter Lande) aufgenommen und ihnen von dem Landesherrn bestätigt wurde. In der Stadt Schleswig wurde etwa um 1201 das dortige Stadtrecht abgefaßt, nachdem vorher schon der dänische König Swend Grathe der Stadt bedeutende Vorrechte verliehen hatte. Dieses Stadtrecht wurde bald auch von anderen Städten des Herzogthums benutzt, bis diese gleichfalls (jedoch erst in dem folgenden Zeitraum) eigene Stadtrechte erhielten und die Stadt Tondern das lübsche Recht aufnahm. — In den Städten gelangten Handwerke und Handel in Aufnahme. Nachdem durch bedeutenden Handel früher Schleswig und Oldenburg besonders hervorgetreten waren, zogen gegen Ende dieses Zeitraums Hamburg und Lübeck in höherem Grade den Handel an sich, und die Handelsstraße zwischen diesen beiden Städten wurde von großer Bedeutsamkeit.

Ursprünglich fand in den meisten Gegenden Schleswigs und Holsteins Feldgemeinschaft Statt, in der Weise, daß das zu einem Dorfe gehörige Feld gemeinschaftliches Eigenthum aller Dorfsmitglieder war und jeder Bauer an dieser Gemeinschaft gleichen

Antheil hatte. Der Antheil des Einzelnen wurde Hufe, in Schleswig Bohl genannt. Die Bewirthschaftung dieses gemeinschaftlichen Dorflandes geschah von allen Theilnehmern nach einer gleichförmigen, durch das Herkommen oder Dorfschaftsbeschlüsse festgesetzten Regel. Das urbare Feld war zu dem Zwecke der wechselnden Bewirthschaftung in besondere Stücke, Schläge, abgetheilt, und in jedem Schlage hatte jeder Dorfbauer seinen besonderen Antheil, Acker um Acker, welchen er bearbeitete und benutzte. Die in den deutschen Landen vorherrschende Dreifelderwirthschaft war wenigstens häufig, wenn auch nicht allgemein. Sie bestand darin, daß ein Schlag gewöhnlich mit Roggen (Winterkorn), ein zweiter mit Gerste oder Hafer (Sommerkorn), besäet wurde, der dritte als gemeinsame Weide ein Jahr unbebaut liegen blieb, und mit dieser Benutzung der Schläge jedes Jahr gewechselt wurde. Außer Haus, Hof und Garten (Kohlhof) hatte jeder Bauer gewöhnlich noch in der Nähe seines Hauses ein besonderes Stück Land, welches nicht mit zur Feldgemeinschaft gehörte, von ihm nach Belieben benutzt und in Schleswig Toft genannt wurde. Wald, Moor, Haide und unurbare Weidestrecken waren gleichfalls gemeinschaftlich und ungetheilt. Von den alten großen Ur- und Stammdörfern wurden mitunter Stücke der Feldmark, namentlich entfernter liegende, Anbauern überlassen; es entstanden dadurch neue kleinere Dörfer, auch einzelne Höfe. Größere Wälder, Moore und unbebaute Flächen, welche nicht von einer Dorfschaft eingenommen waren, verblieben dem gesammten Volke und dienten mit zum Einkommen des Landesherrn, welcher auf selbige Höfe oder Dörfer anlegte.

IV. Von dem Tode Waldemars II., 1241, bis zum Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft in Dänemark und in Schleswig 1375. — Holstein durch Theilungen unter mehrere Landesherren geschwächt; Schleswig erbliches Herzogthum unter Herzog Abel und seine Nachkommen. Erweiterte Trennung Schleswigs von Dänemark und näherer Anschluß an Holstein.

24. Johann I. und Gerhard I. in Holstein; Abel, Herzog von Schleswig, nach Ermordung seines Bruders Erich Plogpenning auch König von Dänemark.

Mit dem Tode Waldemars II. gewinnt sofort das Herzogthum Schleswig eine größere Selbstständigkeit, und es tritt in diesem Lande ein Streben nach erweiterter Trennung von Dänemark und nach näherem Anschlusse an Holstein hervor. Hatte sich schon früher, so lange Schleswig unbezweifelt als Theil des dänischen Reiches galt, eine Verschiedenheit dieses Theiles von den übrigen dänischen Reichslanden hervorgethan, so lag es in der Natur der Verhältnisse, daß das Herzogthum sich dem Königreiche Dänemark immer mehr entfremden, dem benachbarten deutschen Reichslande Holstein immer näher zuwenden mußte, sobald die schleswigsche Herzogswürde als erblich anerkannt wurde und der Herzog von Schleswig die Stellung eines Landesherrn, wenn auch in fortdauernder Lehnsabhängigkeit von dem Könige von Dänemark, einnahm. Die Bewohner sächsischen und friesischen Stammes hatten ihre Sprache und deutsche Sitte bewahrt, von Deutschland her war das Christenthum gepflanzt und gepflegt, waren die kirchlichen Einrichtungen und die Keime besserer Bildung dem Lande gebracht worden, deutsche Kaufleute und Handwerker wohnten in den Städten des Landes, auch in dem nördlichen Theile, und nach deutscher Art entwickelte sich das neue städtische Gemeindewesen. Vergebens strebten die dänischen Könige der Selbstständigkeit Schleswigs entgegen, und versuchten bei jeder Gelegenheit auch durch Gewalt der Waffen eine größere Abhängigkeit des Herzogthums von Dänemark herzustellen; es wurde im Gegentheil durch die wiederholten gewaltsamen An-

griffe nicht nur die Feindschaft zwischen dem schleswigschen Herzoghause und den dänischen Königen, zwischen dem schleswigschen und dem dänischen Volke genährt und erhöht, sondern auch der Anschluß des Herzogthums an Holstein befördert, indem die schleswigschen Herzöge immer bei den mit ihnen verwandten holsteinischen Grafen Unterstützung fanden, und in den Kämpfen um das Verhältniß Schleswigs Holsteiner und Schleswiger eng verbunden den Dänen gegenüberstanden. So erfüllen die Streitigkeiten und Kriege Schleswigs und Holsteins gegen Dänemark größtentheils den jetzt folgenden Zeitraum von 1241—1375 und endigen damit, daß nach dem Aussterben des schleswigschen Herzogshauses in Folge geschlossener Verträge das holsteinische Grafenhaus zur Regierung in Schleswig gelangt. Es tritt in diesem Zeitraum schon eine gemeinsame schleswig-holsteinische Geschichte hervor.

Die Landeshoheit in den deutschen Fürstenthümern und Grafschaften war anfangs untheilbar gewesen, weil die Fürsten- und Grafenwürde ihrem Ursprunge nach ein von dem Kaiser verliehenes Amt bildete; und auch nachdem die Erblichkeit der Landeshoheit Anerkennung gefunden hatte, war doch eine Zeitlang die Untheilbarkeit festgehalten worden. So hatten die ersten vier Grafen des schauenburgischen Hauses ungetheilt die Landesherrschaft in Holstein geübt. Aus der Erblichkeit ging aber allmählich die Theilbarkeit hervor; es bildete sich die Ansicht aus, daß mehrere Söhne eines Landesherrn zur Nachfolge in der Regierung berechtigt wären. Auf diese Weise kam es dahin, daß nach dem Tode eines Landesherrn, wenn nicht der älteste Sohn seine Brüder etwa durch Geldzahlungen wegen ihrer Erbansprüche abfand, mehrere Söhne neben einander zur Regierung gelangten, und dann entweder gemeinschaftlich regierten, oder auch das Land theilten. Bei weiteren Vererbungen und Theilungen wurde dann oft ein Land in eine Menge kleiner Herrschaften zerstückelt. Als Adolf IV. der Regierung über Holstein entsagt hatte, fand diese nachtheilige Einrichtung auch hier Eingang, und die Folge war, daß Holstein, welches durch die kraftvolle Regierung der ersten vier Schauenburger zu Macht und Ansehen gelangt war, durch Theilung des Landes unter mehrere Landesherren und durch die daraus hervorgehenden inneren Zwistigkeiten und Mißverhältnisse geschwächt wurde und an Bedeutsamkeit verlor,

bis es durch die ausgezeichnete Tüchtigkeit einzelner Fürsten aus dem kraftvollen schauenburgischen Geschlechte wieder zu größerer Ehre hervorgehoben wurde.

Als Adolf IV. die Regierung niedergelegt hatte, folgten ihm von seinen drei Söhnen Johann I. und Gerhard I. als Grafen von Holstein; der dritte Sohn Ludolf war für den geistlichen Stand bestimmt und starb jung. Von den drei ehelichen Söhnen des Königs Waldemar folgte Erich, welcher nach einer seinem Volke auferlegten Landsteuer den Beinamen Plogpenning erhalten hat, auf dem dänischen Königsthrone; Abel, seit 1231 Herzog von Schleswig, führte jetzt zugleich als Vormund seiner beiden Schwäger, der Grafen Johann und Gerhard, die Regierung in Holstein; der dritte Sohn, Christoph, hatte die Inseln Laaland und Falster, welche ihm schon von seinem Vater zur Regierung übergeben worden waren. Die Stellung, in welcher sich Abel als Herzog von Schleswig und zugleich als Vormund der holsteinischen Grafen befand, führte alsbald zu Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Bruder, dem Könige. Erich hatte den Plan gefaßt, die von seinem Vater verlornen Eroberungen wieder zu gewinnen und zu dem Ende Holstein anzugreifen; er verlangte, daß Abel, als Herzog von Schleswig, ihm hierbei Lehnsdienste leisten solle; Abel verweigerte aber nicht nur mit Rücksicht auf seine vormundschaftliche Stellung diese Dienste, sondern auch überhaupt die Anerkennung einer Lehnspflichtigkeit, indem er behauptete, daß ihm das Herzogthum Schleswig mit gleichem Rechte, wie dem Könige das Königreich, und frei von allen Lehnspflichten gehöre. Nachdem es bereits wiederholt zu Feindseligkeiten zwischen den beiden Brüdern gekommen war, begann 1247 ein ernstlicher Krieg zwischen Schleswig und Dännemark. Herzog Abel fiel in Jütland ein, nahm in Ripen zwei Töchter des Königs gefangen, verbrannte Veile und Randers, ging darauf nach Fühnen, woselbst er Odensee in Asche legte, mußte aber bald wieder zurückweichen, worauf die Dänen in Schleswig eindrangen, Hadersleben und Apenrade verbrannten. Nach einem Waffenstillstande, in welchem die Gefangenen ausgewechselt und die Töchter des Königs frei gegeben wurden, erneuerte sich in dem folgenden Jahre 1248 der Krieg; Flensburg wurde von den Dänen eingeäschert, die Stadt Schleswig von Rendsburg aus, welches von Waldemars II. Zeit her noch

von den Dänen besetzt gehalten worden war, durch einen Ueberfall eingenommen, wobei die Tochter Abels mit großer Noth, verkleidet und barfuß, der Gefangenschaft entging. Abel drängte wiederum die Dänen zurück, während zugleich die Lübecker einen Angriff auf Seeland machten, Kopenhagen einnahmen und das von Absalon erbaute Schloß zerstörten. Durch Vermittelung deutscher Fürsten kam es 1249 zum Frieden, und Abel bequemte sich, die Lehnshoheit des Königs über Schleswig anzuerkennen; doch behielt er finsteren Groll gegen seinen Bruder im Herzen.

Nachdem Graf Johann I. mündig geworden war, übernahm er 1247 die Regierung Holsteins für sich und seinen Bruder Gerhard I., bis auch dieser mündig wurde, worauf beide Brüder gemeinschaftlich regierten. Sie verlangten nun auf Grund des Vertrages von 1225 Herausgabe der noch immer in den Händen der Dänen befindlichen Festung Rendsburg, und rüsteten sich zum Angriffe auf dieselbe. Der König Erich zog durch Schleswig zur Vertheidigung Rendsburgs heran, und besuchte bei dieser Gelegenheit seinen Bruder Abel auf dessen Schlosse in Schleswig. Abel nahm ihn anfangs mit scheinbarer Freundlichkeit auf; aber nach der Mahlzeit ließ er ihn gefangen nehmen und gefesselt in ein Boot bringen, welches ostwärts die Schlei entlang fuhr. In einem zweiten Boote folgte ein von dem Könige vertriebener Däne Lauge Gudmundsön, welcher nebst einigen gleichfalls vertriebenen dänischen Geistlichen in Schleswig sich aufhielt. Ehe dieser abfuhr, fragte er den Herzog, was man mit dem Könige machen solle, und erhielt zur Antwort: „Mache mit ihm was du willst.“ Die Boote fuhren bis Missunde; hier verkündigte Lauge Gudmundsön dem Könige, daß er sterben müsse. Der König verlangte nach einem Priester, welchem er beichten könne; aus der nahen Kapelle zu Missunde wurde ein Geistlicher herbeigeholt, welcher die Beichte des Königs empfing; darauf wurde auf Gudmundsöns Befehl dem Könige der Kopf abgehauen, sein Körper mit Ketten und Steinen beschwert in die Schlei geworfen. So endete am 10. August 1250 der König Erich Plogpenning nach neunjähriger Regierung. Einige Zeit später wurde von Fischern die Leiche aufgefunden und zu den Dominikanermönchen in Schleswig gebracht, welche selbige in ihrer Kirche beerdigten. Lauge Gudmundsön, von Abel mit vielem Gelde belohnt, ging

nach Holstein und wurde in Kiel von einem Holsteiner erschlagen, mit welchem er beim Spiel in Streit gerieth.

Allgemein wurde angenommen, daß Herzog Abel die Ermordung seines Bruders, wenn nicht ausdrücklich befohlen, doch gestattet und befördert habe. Dennoch wurde er jetzt von den Großen des Reiches Dänemark zum Könige gewählt, und leistete vor der Krönung mit vierundzwanzig Rittern einen Eid, daß er die Ermordung seines Bruders nicht befohlen habe. Durch diese Königswahl kam das Herzogthum Schleswig wiederum unter einen gemeinsamen Landesherrn mit Dänemark, zum letzten Male unter dem jetzt regierenden Mannesstamme. Doch wurde die staatsrechtliche Verschiedenheit des Herzogthums von dem Königreiche festgehalten, indem Abel fortwährend das Herzogthum als ein väterliches Erbland betrachtete und sich deshalb König von Dänemark, Herzog von Jütland nannte. Der Streit über die Festung Rendsburg, ob selbige dem Könige von Dänemark verbleiben oder nach dem Vertrage vom 17. November 1225 den Holsteinern gehören solle, wurde jetzt friedlich durch gute Männer, sechs aus Schleswig, sechs aus Holstein entschieden, welche 1252 den Ausspruch thaten, daß die Stadt den holsteinischen Grafen gehöre. Von diesem Zeitpunkte an ist Rendsburg immer bei Holstein geblieben.

Der König und Herzog Abel fand bald einen gewaltsamen Tod. Die Königsfriesen, welche den König von Dänemark nur ein bestimmtes Landgeld zu zahlen pflegten, hatten sich bereits unter Erich Plogpenning geweigert, die von diesem verlangte neue Grundsteuer zu entrichten; sie hatten jedoch durch Zahlung einer hohen Summe ein- für allemal die geforderte Steuer abgekauft. Abel erneuerte dasselbe Verlangen, und als die Friesen sich weigerten, neben dem Landgelde die ganze geforderte neue Steuer zu entrichten, fiel er im Winter 1251—1252 mit Heeresmacht in Nordfriesland ein, wurde aber durch kräftigen Widerstand und eintretendes Thauwetter zum Rückzuge genöthigt. Nun beschloß er, die Friesen gänzlich zu verderben, und rückte im Sommer 1252 mit einem großen Kriegsheere in Eiderstedt ein. Die Friesen schwuren, lieber zu sterben, als daß sie sich dem Könige unterwürfen; aber auch Abel sollte sterben; und die ganze wehrhafte Mannschaft aus allen Harden zog zum Kampfe heran. Abel wurde zurückgeschlagen, umzingelt und auf

dem Milderdamme von dem Rademacher Wessel Hummer aus Pelworm mit einer Axt erschlagen, den 29. Juni 1252. Seine Leiche blieb eine Zeitlang unbestattet liegen, wurde darauf nach Schleswig gebracht und in der Domkirche begraben; später aber, als es hieß, daß sein Geist zur Strafe des Brudermordes herumirre, wurde der Körper wieder aus der Gruft genommen und in einen Sumpf bei Gottorf versenkt, auf dem Platze, welchen jetzt der sogenannte Thiergarten einnimmt.

25. Schleswig unter den ersten vier Herzögen aus Abels Stamm: Waldemar III., Erich I., Waldemar IV. und Erich II. Wiederholte Kriege mit den Königen von Dänemark.

Abel hinterließ zwei unmündige Söhne, Waldemar und Erich; ein dritter Sohn, Abel, wurde erst nach des Vaters Tode geboren. Der älteste, Waldemar, war bei des Vaters Lebzeiten zum Thronfolger in Dänemark gewählt worden; er befand sich aber seit zwei Jahren in Gefangenschaft außer Landes, da er auf einer Rückreise von Paris von dem Erzbischofe von Köln aufgefangen und des Lösegeldes wegen bisher festgehalten worden war. Es wurde jetzt in Dänemark Abels jüngerer Bruder, Christoph I., zum Könige gewählt. Von nun an zerfällt die Nachkommenschaft Waldemar II. in zwei Linien, die herzogliche, die Nachkommen Abels in Schleswig, und die königliche, Christoph I. und seine Nachkommen in Dänemark. Sogleich nach der Wahl Christophs zum Könige entstand wiederum Streit um das Herzogthum Schleswig. Daß dasselbe ein von dem Königreiche verschiedenes und getrenntes Land, ein besonderes Lehn, ein Erbgut des waldemarischen Hauses sei, wurde nicht bestritten, es handelte sich nur darum, ob es von dem Könige nach Gunst und auf Lebenszeit verliehen werden könne, oder den Nachkommen Abels erblich zufalle. Für solche Erblichkeit sprach entschieden, daß von Knud Lawards Zeiten an das erbliche Recht behauptet worden war, daß das Lehnsverhältniß sich nach dem Beispiel des deutschen Lehnswesens ausgebildet und die Erblichkeit der Lehne in Deutschland seit langer Zeit Anerkennung gefunden hatte. Die beiden Grafen von Holstein, Johann und Gerhard, nahmen sich der Rechte ihrer beiden unmündigen Neffen Waldemar und Erich an, und verlangten, daß König Chri-

stoph den älteren Waldemar als erblichen Herzog anerkennen und belehnen möge. Christoph, der zugleich die Vormundschaft für diese seine Brudersöhne in Anspruch nahm, weigerte sich, und wollte sich des Herzogthums bemächtigen. Die Grafen griffen zu den Waffen und trieben, von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg unterstützt, die Dänen aus dem Lande. Wie der dänische Geschichtsschreiber Hvitfeld berichtet, war schon damals das schleswigsche Volk einer Verbindung mit Dännemark entschieden abgeneigt; „das ganze Herzogthum schlug sich größtentheils auf die Seite des holsteinischen Grafen und wollte lieber unter einer Herrschaft sein, unter der man gewohnt war zu leben, und seinen eigenen Herrn haben, als unter dem Reiche Dännemark und ungewohnter Herrschaft stehen." Als auch die Stadt Lübeck sich gegen Dännemark erklärte und eine Flotte nach Schonen schickte, bequemte sich endlich König Christoph I. zu einem Vergleiche, in welchem er das Recht seiner Neffen auf Schleswig, wie auf andere, namentlich auf Alsen belegene Erbgüter, anerkannte, 1253. Nachdem Herzog Waldemar III. von den Grafen von Holstein durch Erlegung einer Geldsumme an den Erzbischof von Köln aus der Gefangenschaft befreit worden war, wurde er 1254 von seinem Oheim, dem Könige, zu Kolding nach deutscher Weise feierlich mit dem Herzogthume Schleswig belehnt.

Als Herzog Waldemar III. schon 1257, ohne Kinder zu hinterlassen, starb, erneuerte sich der Streit, da König Christoph sich nicht nur weigerte, dessen Bruder Erich I. als Herzog von Schleswig anzuerkennen, sondern auch mit großer Heeresmacht sich des Herzogthums bemächtigte, und Erich nöthigte, in Holstein eine Zuflucht zu suchen. Nicht lange darauf starb König Christoph I., welcher mit der dänischen Geistlichkeit in heftigem Streite gelebt hatte, eines plötzlichen Todes, wahrscheinlich von einem Geistlichen vergiftet, 1259, also daß alle drei Söhne Waldemars des Siegers, welche nach einander den dänischen Thron bestiegen haben, eines unnatürlichen Todes gestorben sind. Er hinterließ einen unmündigen Sohn, Erich, der Blinzler (Glipping) genannt, welcher unter Vormundschaft seiner Mutter Margaretha König wurde. Jetzt suchte Herzog Erich I. mit Hülfe der holsteinischen Grafen wiederum sich des Herzogthums Schleswig zu bemächtigen. Es kam

zu einer entscheidenden Schlacht, am 28. Juli 1261, auf der Lohaide (bei dem Dorfe Lohe, zwischen Schleswig und Rendsburg); die Dänen wurden von den Schleswigern und Holsteinern vollständig geschlagen, der König Erich und seine Mutter (von den Dänen Margaretha Sprengpferd, von dem Volke in Schleswig und Holstein die schwarze Grete genannt) gefangen. Der König erhielt erst seine Freiheit wieder, als er Erich I. als Herzog von Schleswig anerkannt hatte, 1264. Dieser Herzog tauschte das bisher bischöfliche Schloß Gottorf (Kleingottorf) von dem Bischof Nicolaus II. ein, ließ es mit großen Kosten stark befestigen, und machte dasselbe zum herzoglichen Residenzschlosse. — Die Grafen von Holstein, welche solchergestalt dem Herzoge von Schleswig in der Behauptung erblicher Herrschaft Beistand leisteten, erwarben auch eigenen Besitz in dem südlichen Theile des Herzogthums. Für die Summe, mit welcher sie den Herzog Waldemar III. aus der Gefangenschaft befreit hatten, und andere Forderungen übergab ihnen ihre Schwester, die verwittwete Herzogin Mechtild, die ihr gehörigen bedeutenden Besitzungen zwischen der Schlei und Eider, namentlich in Schwansen, zu Lehen, und übertrug später, 1288, dem Grafen Gerhard das Eigenthum. —

Nicht lange dauerte der Friede zwischen dem Könige Erich dem Blinzler und dem Herzoge Erich I.; es entstand Streit über die Grenzen des Herzogthums, ob Alsen, woselbst der Herzog jedenfalls große Besitzungen hatte, zum Herzogthum oder zum Königreiche, ob das Krongut in dem Herzogthum dem König oder dem Herzog gehöre. Der König, welcher, in Erinnerung seiner Niederlage auf der Lohaide, begierig den Vorwand zum Kriege ergriff, fiel mit großer Kriegsmacht in Schleswig ein, ehe noch der Herzog hatte rüsten können, und bemächtigte sich fast des ganzen Herzogthums. In dieser traurigen Lage ging Herzog Erich I. mit Tode ab, 1272. König Erich erklärte sich jetzt zum Vormund der von dem Herzoge hinterlassenen unmündigen Söhne, und nahm unter diesem Vorwande das ganze Herzogthum in seine Gewalt. Die Grafen von Holstein thaten nicht blos Einspruch, sondern drangen bis Schleswig vor und eroberten diese Stadt, schlossen aber bald einen Vergleich, in welchem sie die Vormundschaft des Königs anerkannten, wogegen dieser die Versicherung ertheilte, daß er nach

beendigter Vormundschaft die Söhne des verstorbenen Herzogs mit dem Herzogthum belehnen wolle. Nachdem König Erich elf Jahre lang die vormundschaftliche Regierung geführt und manchmal in der Stadt Schleswig seinen Aufenthalt genommen hatte, belehnte er 1283 den jungen Waldemar IV., Sohn Erichs I., mit dem Herzogthum.

Herzog Waldemar IV. erneuerte die Ansprüche, über welche unter seinem Vater Streit entstanden war, namentlich auf die Insel Alsen, welche der König an sich gerissen hatte, sowie auf Lehnsfreiheit des Herzogthums von Dänemark. Als er zu wirksamer Geltendmachung dieser Ansprüche sich mit dem Könige von Norwegen gegen Dänemark zu verbinden suchte, und deshalb nach Norwegen reisen wollte, wurde er unterwegs von dem Könige gefangen genommen und längere Zeit in Haft gehalten. Nun wurde auf einem Herrentage zu Nyburg von den dort versammelten dänischen Bischöfen ein Urtheil gesprochen, daß die Insel Alsen der Krone Dänemark gehöre und der Herzog nur einzelne Erbgüter auf der Insel habe, daß auch die Krongüter in dem Herzogthum Schleswig dem Könige gehörten, 1285. Darauf mußte der Herzog, ehe er seine Freiheit wieder erhielt, seine Lehnsabhängigkeit von dem Könige unter lästigen Bedingungen anerkennen, 1286. Als aber in demselben Jahre König Erich der Blinzler von einigen dänischen Großen, welche sich gegen ihn verschworen hatten, ermordet wurde, änderte sich das Verhältniß zu Gunsten des Herzogs. Dieser übernahm jetzt die Vormundschaft über des Ermordeten unmündigen Sohn Erich, mit dem Beinamen Menved, und auf einem neuen Herrentage zu Nyburg wurde nicht nur diese Vormundschaft anerkannt, sondern es wurden auch zugleich dem Herzoge die Inseln Alsen, Arröe und Fehmern zugesprochen. Der Streit erneuerte sich, als Erich Menved nach erreichter Mündigkeit selbst die Regierung übernommen hatte und wiederum die drei Inseln als zum Königreiche gehörig beanspruchte. Nach kurzem Kriege sah Waldemar IV. sich genöthigt, die Inseln an den König abzutreten, 1295. Ueber andere Streitpunkte, namentlich über die Lehnspflicht des Herzogs wurden 1295, 1306 und 1310 verschiedene Vergleiche abgeschlossen, und der Herzog erkannte seine Verpflichtung an, dem Könige Kriegshülfe zu leisten, ihm auf Anfordern mit funfzig Mannen zu folgen, in Noth-

fällen mit aller Macht beizustehen. Herzog Waldemar IV. war ein tüchtiger Regent, welcher bei seinen Zeitgenossen in wohlverdientem Ansehen stand. Die aufblühenden Städte, namentlich Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, erfreuten sich seiner besonderen Fürsorge. Er schloß sich in Bündnissen und Verträgen den holsteinischen Grafen und anderen deutschen Fürsten an. Unter seiner Regierung wurde die Unabhängigkeit Schleswigs gesichert und das nähere Verhältniß zu Holstein gefördert. Holsteinische Ritter wurden von ihm mit Besitzungen aus dem Krongut belehnt; wie andererseits die holsteinischen Grafen von ihren Besitzungen zwischen der Schlei und Eider einzelne Güter an holsteinische Ritter zum Eigenthum oder als Lehen übertrugen, also daß um das Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine Anzahl holsteinischer adeliger Familien in Schleswig Besitzungen hatte.

Die Erblichkeit der herzoglichen Regierung über Schleswig in dem Stamme Abels wurde von dänischer Seite seit längerer Zeit nicht mehr bestritten, und konnte seit der Schlacht auf der Lohheide als geltendes Recht angesehen werden. Aber es fehlte noch immer, ungeachtet der Verträge zwischen Waldemar IV. und Erich Menved, nicht an Streitpunkten, so namentlich über den Umfang der Lehnspflichten, über die Inseln Alsen und Arröe, über die in Schleswig vorhandenen Krongüter. Als Herzog Waldemar IV. 1312 mit Tode abging, wurde sein Sohn Erich II. von dem Könige Erich Menved als Nachfolger in dem Herzogthume anerkannt und belehnt, mit der Bestimmung, daß der Herzog alle Rechte haben sollte, welche seine Voreltern gehabt hätten. Diese Rechte waren aber von den Voreltern des Herzogs anders aufgefaßt und gedeutet worden, als von den dänischen Königen. So kam es bald wieder zu neuen Zwistigkeiten, welche jedoch, wenn auch zu den Waffen gegriffen wurde, zu keinem ernstlichen Kriege führten, sondern durch mehrere Verträge einstweilen beigelegt wurden. In diesen Verträgen wurde wiederholt ausgesprochen, daß der König und der Herzog das von den Vorfahren hergebrachte Recht behalten sollten. Manche streitige Punkte wurden zu Gunsten des Herzogs entschieden; er erhielt einen großen Theil der innerhalb des Herzogthums belegenen Krongüter; die im Herzogthume seßhaften Vasallen des Königs sollten dem Herzoge zur Landeshülfe verpflichtet sein; alle öffentlichen Einkünfte aus dem Herzogthume

fielen allein dem Herzoge zu. So war die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig, als eines von dem Königreiche Dänemark verschiedenen Fürstenthumes unter einem erblichen Herzoge nun schon unter fünf Herzögen, von Abel, seinen beiden Söhnen Waldemar III. und Erich I., seinem Enkel Waldemar IV., seinem Urenkel Erich II., aller Angriffe von Seiten der dänischen Könige ungeachtet, mit Gewalt der Waffen und in Friedensverträgen behauptet und festgehalten worden und mußte als hergebrachtes Recht gelten; wenn auch der Herzog dem Könige von Dänemark zu mehr oder weniger bestimmten Lehnsdiensten verpflichtet war und bei seinem Regierungsantritt Lehnshuldigung leisten mußte, so stand er doch im Inneren und im Verhältnisse zu dem Volke als Landesherr da, im Wesentlichen mit gleichen Rechten wie der König in dem Königreiche. Das schleswigsche Volk, welches schon alsbald nach Abels Tode sich bereitwillig den holsteinischen Grafen angeschlossen hatte, als diese damals die Rechte des unmündigen Herzogs im Kriege gegen den König Christoph geschützt hatten, konnte nur in dem Herzoge seinen angestammten Fürsten, in den Angriffen der dänischen Könige Feindseligkeiten gegen das Land Schleswig erblicken, zu deren Abwehr es um seiner selbst willen bereit sein mußte. Zu einer entschiedeneren Feststellung der Trennung von Dänemark, so wie zu einer Vorbereitung der Verbindung mit Holstein kam es bald nach dem Tode des Herzogs Erich II. unter seinem Sohne und Nachfolger Waldemar V.

26. Holstein unter den Söhnen und Enkeln Adolfs IV. Die Kieler und die Itzehoer Linie. Theilungen des Landes 1273 und 1294. Ausbildung der Landstände. Fehden mancherlei Art. Aussterben der Kieler Linie.

Die beiden Grafen von Holstein, Johann I. und Gerhard I., führten, so lange sie lebten, die Regierung des Landes in Gemeinschaft. — Für die Kosten des Beistandes, welchen in dem Kriege gegen den König Christoph von Dänemark der Markgraf Otto von Brandenburg (später ein Schwiegersohn des Grafen Johann) ihnen geleistet hatte, gaben sie diesem 1253 die Festung Rendsburg zum Pfande, welche 1264 wieder eingelöst wurde.

Nach dem zweiten Kriege, den die beiden Grafen wegen des Herzogthums Schleswig geführt und in welchem sie den König

Erich den Blinzler und seine Mutter gefangen genommen hatten, geriethen sie in eine Fehde mit Lübeck durch eine eigenthümliche Veranlassung. Graf Johann, welcher diese Stadt oft zu besuchen pflegte, wurde, als er sich um die Weihnachtszeit 1260 dort aufhielt, von einem verbannten holsteinischen Edelmann auf offner Straße wiederholt auf's Gröblichste beleidigt und verfolgt, so daß er zuletzt im Zorne den Beleidiger mit dem Schwerte tödtete. Die Einwohner der Stadt, aufgebracht über die innerhalb ihrer Mauern verübte Gewaltthat, rotteten sich zusammen, und Johann, welcher vergebens zu entkommen suchte, mußte sich in den Thurm der Domkirche flüchten. Der Rath der Stadt ließ ihn gefangen nehmen, wohl hauptsächlich in der guten Absicht, ihn gegen die Volkswuth zu schützen. Nach wenigen Tagen entkam der Graf aus der Haft, indem er sich an Tüchern aus dem Fenster herabließ, und, obwohl durch einen Fall schwer verletzt, auf einem von den Seinigen bereit gehaltenen Pferde davonritt. Von Rachsucht gegen die Lübecker erfüllt, führte er nach dem Siege über die Dänen auf der Lohheide 1261 die zusammengebrachte Mannschaft gegen Lübeck und ließ die um die Stadt herumliegenden Landgüter und Ländereien der lübeckschen Bürger plündern und verwüsten. Die Lübecker, auf einen Angriff nicht gerüstet, konnten dies nicht hindern; aber in dem folgenden Jahre, als die Kriegsmannschaft des Grafen aufgelöst war, riefen sie den Herzog von Braunschweig zu Hülfe, welcher in Verbindung mit den Lübeckern und mit mehreren unzufriedenen holsteinischen Rittern in Wagrien einfiel, Plön und Oldenburg verbrannte, das Land ringsumher plündern und verwüsten ließ, auch den Grafen Johann in Kiel belagerte. Noch in demselben Jahre wurde diese Fehde, in welcher es zu keiner eigentlichen Schlacht kam, durch eine allgemeine Aussöhnung beendigt.

Durch die beiden Söhne Adolfs IV. theilte sich das holsteinische Grafenhaus in zwei Linien: Johann I. und seine Nachkommen bilden die Kieler, Gerhard I. und seine Nachkommen die Itzehoer Linie. Johann I. starb 1263 mit Hinterlassung dreier Söhne, von welchen ihm Adolf V. und Johann II. in der Regierung folgten, der dritte, Albert, in den geistlichen Stand trat und später Domprobst in Hamburg wurde. Gerhard I. regierte nach dem Tode seines Bruders Johann zunächst gemeinschaftlich

für sich und seine beiden Neffen; nachdem diese mündig geworden waren, kam es um das Jahr 1273 zur ersten Landestheilung. Gerhard I. erhielt die Stammherrschaft Schauenburg an der Weser für sich allein, und von Holstein den nordwestlichen Theil von der Elbe bis zur Eider, im Süden einen Landstrich von der Elbe bei Wedel bis zur Ostsee bei Travemünde und den nördlichen Theil von Wagrien. Das übrige Holstein theilten Adolf V. und Johann II. unter sich; ersterer nahm zu Segeberg, letzterer zu Kiel seinen Sitz.

Nach einer mit Kraft und Tüchtigkeit geführten Regierung ging 1290 Gerhard I. mit Tode ab und es folgten ihm in der Regierung drei seiner Söhne, Gerhard II., Adolf VI. und Heinrich I. Zwischen diesen kam es 1294 wiederum zur Theilung. Adolf VI. erhielt die ganze Stammherrschaft Schauenburg, außerdem von Holstein einige Stücke an der Elbe, und er wurde Stifter der schauenburgischen Linie, welche von allen am längsten (bis 1640) fortgedauert hat. Den übrigen Antheil Gerhards I. theilten Gerhard II., welcher zu Plön seinen Sitz nahm und Stifter der Plönschen Linie wurde und Heinrich I., dessen Linie für Schleswig und Holstein die wichtigste geworden ist und von dem Hauptsitze die Rendsburgische genannt wird.

So war um das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Holstein in fünf Herrschaften getheilt unter den fünf Enkeln Adolfs IV.: den beiden Grafen von der Kieler Linie Adolf V. zu Segeberg und Johann II. zu Kiel, den drei Grafen von der Itzehoer Linie Gerhard II. zu Plön, Heinrich I. zu Rendsburg und Adolf VI. zu Schauenburg. Adolf VI., welcher in der Stammherrschaft Schauenburg seinen Sitz nahm, hatte von Holstein den kleinsten Theil erhalten. Dieser schauenburgische Antheil, welcher später etwas vergrößert und mehr abgerundet worden ist, und sich zu einer eigenen Herrschaft Holstein-Pinneberg ausgebildet hat, wurde dadurch, daß der Landesherr seinen Sitz in Schauenburg hatte, im Laufe der Zeit dem übrigen Holstein entfremdet und ist bis zum Aussterben der Linie, bis 1640, mit der Stammherrschaft Schauenburg in Verbindung geblieben.

Die Theilungen der Herrschaft führten zur Schwächung des Landes, wie zur Herabsetzung des landesherrlichen Ansehens. Der Ritterstand arbeitete sich zu immer größerer Macht empor, stellte

sich fast den Grafen gleich und war wenig geneigt, sich ihnen unterwürfig zu halten. Durch Fehden einzelner Ritter unter einander, Gewaltthätigkeiten derselben gegen die minder wehrhaften Volksklassen, Auflehnungen gegen die regierenden Herren wurde der Friede im Innern vielfach gestört. Das Faustrecht machte sich vorzugsweise geltend; auch Raubritter gab es, welche von ihren Burgen aus reisende Kaufleute plünderten oder zu einer Abfindung zwangen. Dazu kamen Streitigkeiten der Fürsten unter sich, mit Dithmarschen, Lübeck und benachbarten Fürsten. — Die staatsrechtliche Einheit des holsteinischen Landes wurde indessen durch die Theilungen nicht aufgehoben. Da nach dem Lehnrechte die Regierung in jedem Landestheile nur in absteigender Linie, von dem Vater auf den Sohn forterben würde, wenn jeder Graf für sich belehnt würde: so bewirkten die Grafen 1307 bei dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg eine sogenannte Belehnung „zur gesammten Hand", also daß, wenn einer der Grafen ohne Hinterlassung von Nachkommen sterben würde, die Seitenverwandten aus dem Gesammthause zur Erbfolge berechtigt sein sollten. Die Einheit im Innern wurde namentlich durch die Verbindung der Adligen in dem gesammten Lande zu einer Genossenschaft, der Ritterschaft, bewahrt, deren Zustimmung zur Erhebung von Landbeden erforderlich war. Indem sich der Ritterschaft auch die mit größerem Landbesitz belehnte Geistlichkeit, der Bischof von Lübeck nebst den Vorstehern der bedeutenderen Klöster, im Streben nach Einfluß auf die Landesangelegenheiten anschloß und neben Ritterschaft und Geistlichkeit die emporblühenden Städte sich als dritter Stand geltend machten, entwickelten sich in diesem Zeitraum in bestimmterer Gestalt die holsteinischen Landstände, als Theilnehmer an den für das ganze Land berufenen Landtagen, während der Bauernstand theils in Abhängigkeit von den Rittern und den geistlichen Stiftungen sich befand, im Uebrigen gänzlich der Botmäßigkeit jedes einzelnen Landesherrn unterworfen war. Ungetheilt blieb die Stadt Hamburg, deren schon in früherer Zeit von den Grafen ihr verliehenen Vorrechte in diesem Zeitraum immerfort vermehrt wurden, und welche dadurch, so wie durch den Erwerb umliegender Landgüter und Dörfer zu einem solchen Grade von Macht und Ansehen gelangte, daß die holsteinischen Grafen nur sehr beschränkte Rechte über sie ausübten.

Durch die Landestheilungen wurde eine neue Bezirkseintheilung des Landes hervorgerufen, welche die Grundlage der noch jetzt bestehenden Eintheilung in Aemter geworden ist, indem bei den Landestheilungen die Eintheilung nach Kirchspielen zu Grunde gelegt ward, die einzelnen Kirchspiele meistens mit einem landesherrlichen Schlosse in Verbindung gebracht und die Gerichtsbarkeit und die Hebung der Einkünfte von den Vögten der Schlösser besorgt wurden. Die alte Eintheilung in Stormarn, Holstein und Wagrien verschwand, nur die Namen blieben noch bestehen, die Grenzen dieser alten Gauen wurden nicht mehr festgehalten.

Von den Fehden, durch welche in dieser Zeit das Land beunruhigt wurde, mag Folgendes hervorgehoben werden. Von einzelnen Grafen wurde ein Zug gegen Dithmarschen unternommen, welcher einen sonderbaren, für die Holsteiner schlechten Ausgang nahm, 1289. Als man nämlich auf einem engen Wege in das Land hineinrückte, lief der Sage nach bei dem Dorfe Krumstedt ein Hase (oder, wie auch erzählt wird, eine Katze) quer über den Weg und wurde von den Vorderen des Zuges mit lautem Geschrei gehetzt. Die Nachfolgenden glaubten, daß jene von den Dithmarschen überfallen worden wären, geriethen in Verwirrung, wandten sich zum Rückzuge, und als nun die Dithmarschen wirklich heranrückten, lief die holsteinische Mannschaft in wilder Flucht auseinander. Graf Heinrich I., welcher an dem Zuge theilgenommen hatte, hegte Verdacht, daß dieser Unfall von einigen Adligen aus Unlust an dem Unternehmen verrätherischer Weise herbeigeführt sei, und vertrieb daher einige Jahre später mehrere Ritter aus dem Lande. Diese fanden in Lauenburg Zuflucht, regten den Herzog Albert gegen die Grafen auf, welcher mit ihnen verbunden 1303 in Wagrien einfiel und das Land verwüstete, jedoch bei dem Dorfe Lockfeld an der Trave nach einem blutigen Gefecht von den Holsteinern umzingelt und vom Rückzuge abgeschnitten wurde. Durch den Rath der Stadt Lübeck wurde ein Vergleich vermittelt; der Herzog erhielt mit den Rittern gegen Herausgabe der Beute und der Gefangenen freien Abzug in sein Land. Aber unter dem holsteinischen Adel dauerte Unzufriedenheit fort. Als bald darauf Graf Heinrich I. von dem Erzbischofe von Bremen eins der sieben Kirchspiele, welche die haseldorfer Marsch bilden, Langenbrook (jetzt Neuendorf) erwarb,

wollten die Einwohner nicht unter holsteinische Herrschaft treten; an ihrer Auflehnung nahmen benachbarte holsteinische Marschbezirke Theil, die Dithmarschen und holsteinische Ritter schlossen sich ihnen im Kampfe gegen die Grafen an. Aber bei Uetersen wurden die heranrückenden Dithmarschen von den Grafen nach hartnäckigem Widerstande gänzlich geschlagen, 1306, der Anführer, ein holsteinischer Adliger, wurde gefangen und hingerichtet. Die Ritter wandten sich jetzt nach Lübeck, fanden dort wie bei dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg Unterstützung, bis endlich die Fehde unter Vermittelung des dänischen Königs Erich Menved durch einen Vergleich der Grafen mit den Rittern und der Stadt Lübeck beendigt wurde, 1307.

Die Antheile, welche durch die Theilungen von 1273 und 1294 entstanden waren, und in welchen die fünf Enkel Adolfs IV. regierten, erlitten durch Austausch und bei ferneren Vererbungen mancherlei Veränderungen, doch wurde die Zerstückelung des Landes nicht vermehrt. Von den beiden Hauptlinien des holsteinischen Grafenhauses starb nämlich bald die ältere, die kieler Linie, gänzlich aus. Adolf V. von Segeberg, welcher als ein guter und friedfertiger Regent gerühmt wird, starb 1308, ohne Kinder zu hinterlassen, und der größere Theil seiner Herrschaft fiel an seinen Bruder Johann II. zu Kiel. Johann II. hatte damals zwei Söhne, aber beide kamen noch vor dem Tode des Vaters um's Leben. Der eine, Christoph, fiel aus einem Fenster des Schlosses zu Kiel, ob durch Zufall oder von Mörderhand hinabgestürzt, ist zweifelhaft, und war auf der Stelle todt, 1313. Der andere, Adolf, welcher zu Segeberg seinen Sitz hatte, gerieth mit dem Sohne und Nachfolger Heinrichs I., Gerhard III. von Rendsburg, in Fehde, und wurde von Hartwig Reventlow, den er schwer beleidigt hatte, und welcher während der Nacht mit mehrerer Mannschaft das Schloß erstieg, in seinem Schlafzimmer überfallen und erschlagen, 1315. Der seiner Söhne beraubte Johann II., wurde gleich darauf von seinen eigenen Vasallen gefangen genommen, und sein Antheil von Gerhard III. besetzt. Aus der Gefangenschaft befreit, theilte er sein Land unter die beiden Grafen Gerhard III. und Johann III. (den Milden) von der Itzehoer Linie, und behielt nur die Stadt Kiel, deren Einwohner ihm mit Liebe anhingen. Er hatte noch den Unfall, daß er das eine Auge verlor, indem eines Tages, als er bei

Tische saß, sein Hofnarr einen Knochen nach einem der Hofleute warf, aber unglücklicherweise das Auge des Grafen traf, und er führt daher den Beinamen des Einäugigen. Als er 1321 mit Tode abging, kam auch die Stadt Kiel an Johann III.

27. Holstein mächtig unter den beiden Grafen Gerhard dem Großen und Johann dem Milden; Gerhard der Große auch eine Zeit lang Herzog von Schleswig; waldemarische Constitution und Anwartschaft der holsteinischen Grafen auf die Erbfolge in Schleswig.

Als mit Johann II., dem Einäugigen, die kieler Linie ausstarb, waren in der itzehoer Linie bereits die drei Söhne Gerhards I. mit Tode abgegangen. Zuerst starb Heinrich I. von Rendsburg, 1304, und es folgte ihm in seinem Antheile sein Sohn Gerhard III., welcher durch seine Thaten den Beinamen des Großen erhalten hat, von den Dänen aber der Kahle genannt wird. Darauf starb 1312 Gerhard II. von Plön, der Blinde genannt, weil er in seinem Alter erblindet war, der mächtigste und angesehenste von den drei Brüdern, welcher mit Kraft und Tüchtigkeit regiert hatte und dessen Weisheit gerühmt wird. Er war zweimal vermählt, zum zweiten Male mit der Wittwe des dänischen Königs Erich Glipping, und dadurch Stiefvater des Königs Erich Menved. Von seinen beiden Söhnen erhielt der jüngere, aus der zweiten Ehe, Johann III., seiner Freigebigkeit wegen der Milde genannt, fast den ganzen Landesantheil, indem der ältere, aus der ersten Ehe, Gerhard IV., sich mit Geld und einem geringen Landbesitz von Jenem abfinden ließ. Adolf VI. von Schauenburg starb 1315, und ihm folgte in der Stammherrschaft Schauenburg und in dem kleinen schauenburgischen Antheil von Holstein sein Sohn Adolf VII. Von den genannten vier Enkeln Gerhards I. hatten demnach Gerhard III. der Große zu Rendsburg und Johann III. der Milde, welcher nach dem Tode Johann des Einäugigen zu Kiel seinen Sitz nahm, den bei weitem größeren Theil Holsteins in Händen; sie waren es, welche die Angelegenheiten des Landes lenkten und das durch die Theilungen geschwächte Holstein wieder auf eine hohe Stufe der Macht und des Ansehens brachten.

Durch seine Kriegsthaten hervorragend ist besonders Gerhard der Große. Von ihm wird erzählt, daß er zuerst in Rendsburg

in einem über dem Wasser gebauten Kornspeicher gewohnt, daß er außer zwei Windhunden kein Eigenthum gehabt, daß Hartwig Reventlow, ein aus Dithmarschen vertriebener Ritter, sich seiner angenommen, ihn der Dürftigkeit entrissen, mit Waffen und Pferden versehen, zum Krieger ausgebildet habe. Es müßte dies geschehen sein, als Gerhards Vater, Heinrich I. noch lebte, denn nach dessen Tode, 1304, erscheint Gerhard als alleiniger Nachfolger in dem rendsburger Antheile. Bei der Theilung nach dem Tode des kinderlosen Adolf V. von Segeberg 1308 zurückgesetzt, wußte Gerhard nicht nur seine Ansprüche mit Erfolg geltend zu machen, sondern erwarb auch bald darauf nach der Fehde mit Adolf, dem Sohne Johann des Einäugigen, und nachdem dieser von Hartwig Reventlow erschlagen worden war (wie bereits oben erzählt worden), einen Theil des bisher der kieler Linie gehörigen Gebiets, 1315, indem er dieses Gebiet mit seinem Vetter Johann dem Milden theilte. Nach dem Tode Johann des Einäugigen erhob aber auch Adolf VII. von Schauenburg Anspruch auf einen Theil desselben Gebiets, und zog, mit den Dithmarschen verbündet, heran, diesen Anspruch durch Gewalt der Waffen geltend zu machen. Adolf wurde alsbald bei Bramstedt von Gerhard geschlagen und gefangen. Die Dithmarschen waren bis Kiel und Bornhöved vorgedrungen; als sie aber mit großer Beute beladen in ihr Land zurückkehren wollten, wurden sie von Gerhard bei dem Dorfe Bünzen überfallen, zersprengt, und ihnen die Beute abgenommen, 1317.

Mit Adolf von Schauenburg kam einige Zeit nachher ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen sein bisheriger Antheil an Holstein einige Vergrößerung gewann. Dagegen sann Gerhard der Große darauf, Rache an den Dithmarschen zu nehmen, und dachte auch wohl an Eroberung des Landes. Von mehreren andern deutschen Fürsten unterstützt, drang er 1319 in das Land ein, schlug an einem und demselben Tage die Dithmarschen in zwei Schlachten bei Hemmingstedt, und verfolgte sie in die Marsch hinein bis Oldenwöhrden. Wie erzählt wird, suchte die dithmarschische Mannschaft, so weit sie sich noch zusammengehalten hatte, eine Zuflucht in der Kirche dieses Dorfes und befestigte dieselbe wie eine Burg; als aber die Holsteiner Feuer in die Kirche warfen, wollten die Dithmarschen sich ergeben und baten um Gnade; doch Gerhard wollte keine Gnade gewäh-

ren, sondern ließ das Feuer stärker anfachen. Als nun das Blei des Kirchendaches zu schmelzen begann und auf die eingeschlossenen Dithmarschen herabträufelte, brachen diese in wilder Verzweiflung aus der Kirche hervor, warfen sich auf ihre Feinde, welche, des völligen Sieges gewiß, sich größtentheils schon zerstreut hatten, die umliegende Gegend zu plündern, und schlugen einen Haufen nach dem andern. Von allen Seiten sammelten sich die früher zersprengten dithmarschen Krieger, und erfochten einen vollständigen Sieg, also daß zwei Tausend Feinde, unter diesen zwölf deutsche Fürsten, erschlagen sein sollen. So viel ist jedenfalls gewiß, daß Gerhard der Große nach anfänglichem Siege eine bedeutende Niederlage erlitt und selbst nur mit genauer Noth aus dem Lande entkam, da er bei seinem Rückzuge die Wege von den Dithmarschen besetzt fand. Von der reichen Beute gründeten die Dithmarschen ein Kloster zu Marne. Einige Jahre später, 1323, kam es zu einem Friedensabschluß, durch welchen freier gegenseitiger Handelsverkehr festgestellt wurde.

Unter mancherlei Händeln, in welche der thatenlustige und zu Gewaltsamkeiten geneigte Graf Gerhard III. gerieth, ist auch ein Streit mit dem Bischof von Lübeck hervorzuheben. Bei einer Abwesenheit des Bischofs fiel Gerhard, es ist nicht bekannt, aus welcher Ursache, in das bischöfliche Gebiet ein, erpreßte Abgaben, zog verschiedene bischöfliche Einkünfte ein und führte Unterthanen des Bischofs gefangen weg. Als aber der Bischof zurückkehrte und mit geistlichen Waffen drohte, bequemte Gerhard sich alsbald nachzugeben, feierliche Abbitte und eine bedeutende Entschädigung zu leisten, 1324.

Bald jedoch eröffnete sich Gerhard dem Großen ein geeignetes Feld für kriegerische Thätigkeit. Der dänische König Erich Menved war 1319 gestorben. Dieser König, welchem Streitigkeiten mit dem Adel und der Geistlichkeit seines Landes genug zu schaffen gemacht hatten, war gleichwohl mit dem Plane umgegangen, die von dem Kaiser Friedrich II. dem Könige Waldemar II. gemachte Abtretung geltend zu machen und das dänische Reich nach Süden hin zu erweitern, und der deutsche Kaiser Albrecht V. aus dem Hause Habsburg, derselbe, welcher durch widerrechtliche Gewaltthätigkeit die Erhebung der Schweiz herbeiführte und die Trennung dieses Landes von Deutschland veranlaßte, hatte in der That, un-

bekümmert um die Nordgrenze des deutschen Reiches, auf den Antrag des dänischen Königs am 21. Mai 1304 die Urkunde Friedrichs II. von 1214 bestätigt, durch welche damals ein großer Theil des deutschen Küstenlandes an Waldemar II. abgetreten worden war; nur zu Gunsten der freien Reichsstadt Lübeck war eine Ausnahme gemacht. Die freie Reichsstadt Lübeck hatte sich bald darauf unter den Schutz des dänischen Königs begeben, 1307. Jene kaiserliche Bestätigung ist übrigens wirkungslos geblieben und von Erich Menved kein Versuch gemacht worden, Holstein wirklich unter seine Gewalt zu bringen; er hat wohl besorgen mögen, daß die holsteinischen Fürsten sich der kaiserlichen Abtretung widersetzen und die Reichsgrenze zu vertheidigen wissen würden. Da Erich Menved keine Kinder hinterlassen hatte, so war nach seinem Tode sein jüngerer Bruder Christoph II. von den Dänen zum Könige gewählt worden, aber nur gegen Ausstellung einer sogenannten Handfeste (Wahlkapitulation), in welcher er dem Adel und der Geistlichkeit so große Vorrechte einräumen mußte, daß ihm selbst von der königlichen Macht nur wenig übrig blieb, 1320. Zwischen diesem König Christoph II., einem schwachen und schlechten Regenten, und den beiden holsteinischen Grafen Gerhard dem Großen und Johann dem Milden, von welchen der Letztere ein Halbbruder des Königs von der Mutterseite war, herrschte eine Zeit lang gutes Vernehmen, bis wieder das Herzogthum Schleswig Veranlassung zum Streite wurde. Der Herzog von Schleswig, Erich II., welcher eine Schwester Gerhard des Großen zur Gemahlin hatte, starb am 12. März 1325 und hinterließ einen Sohn, Waldemar V., welcher nur elf Jahre alt war. Wie es schon früher zweimal vorgekommen war, daß die Minderjährigkeit des Herzogs von Schleswig (Waldemars III. 1252, Waldemars IV. 1272) dem dänischen Könige neuen Vorwand gegeben hatte, sich des Herzogthums zu bemächtigen, so geschah es auch jetzt; der König Christoph II. nahm unter dem Vorwande der Vormundschaft das Herzogthum in Besitz, mit Ausnahme des Schlosses Gottorf, welches ihm Widerstand leistete. Aber jetzt erhob sich Graf Gerhard zum Schutze seines Schwestersohnes und rückte, von Johann dem Milden unterstützt, dem Könige entgegen. Auf dem Hesterberge bei Schleswig kam es noch im Jahre 1325 zu einer Schlacht, welche, nachdem den ganzen Tag über gekämpft

worden war, mit einem vollständigen Siege Gerhards über die Dänen endete.

Gerhard der Große übernahm jetzt die Regierung des Herzogthums für seinen Neffen, den Herzog Waldemar; aber der Sieg auf dem Hesterberge führte bald weit bedeutendere Folgen herbei. In Dännemark entstand eine Empörung gegen den besiegten König, welcher zu Schiffe nach Mecklenburg floh. Nun wählten die dänischen Großen seinen Besieger, den Grafen Gerhard zum Reichsverweser und bald darauf, am 7. Juni 1326, dessen unmündigen Neffen, den Herzog Waldemar V., zum Könige von Dännemark. Der neu erwählte König Waldemar von Dännemark, als solcher der dritte dieses Namens, übertrug am 15. August 1326 das ganze Herzogthum Schleswig mit allen landesherrlichen Rechten dem Grafen Gerhard dem Großen erblich zu Lehen, und stellte zugleich mit Zustimmung des dänischen Reichsrathes die sogenannte waldemarische Constitution aus, welche die Zusicherung enthielt, daß das Herzogthum niemals wieder mit dem Königreiche Dännemark unter einem und demselben Herrscher verbunden werden solle. — Johann der Milde wurde mit den Inseln Fehmern, Falster und Laaland belehnt. Auf diese Weise ist die Insel Fehmern zuerst wieder mit Holstein in Verbindung gekommen.

Nicht lange blieben Waldemar III. König von Dännemark, Gerhard Herzog von Schleswig. Bald nachdem Christoph vertrieben war, wurde die von Gerhard dem Großen als Reichsvormund geführte Herrschaft den Dänen unbehaglich. Ein großer Theil der Geistlichkeit und des Adels wünschte Christoph zurück, sein Halbbruder Johann der Milde begünstigte ihn; Unterhandlungen mit Gerhard wurden angeknüpft. Gerhard, welcher die Wankelmüthigkeit des dänischen Volkes erkannte, war nicht abgeneigt, auf einen Vergleich einzugehen. Christoph kam nach Seeland zurück; Versuche, durch Waffengewalt sich in der Herrschaft festzusetzen, fielen für ihn unglücklich aus, aber durch große Zugeständnisse gegen Gerhard und Johann den Milden gelangte er dahin, daß er wieder sich König von Dännemark nennen durfte. In einem Vergleiche zu Ripen 1330 entsagte Waldemar der dänischen Krone, wogegen Gerhard ihm das Herzogthum Schleswig zurückgab. Christoph wurde wieder als König anerkannt, Gerhard aber erhielt von ihm für sich

und seine Erben neben dem Herzoge Waldemar die Belehnung mit Schleswig in der Weise, daß nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses das Herzogthum Schleswig an Gerhard und dessen Erben fallen solle. Außerdem wurde Gerhard auch für sich und seine Erben mit der Insel Fühnen belehnt, doch unter der Bedingung, daß diese Insel an Dännemark zurückfallen solle, wenn Gerhard oder seine Nachkommen zur Regierung in Schleswig gelangen würden.

Christoph II. war dem Namen nach König, aber der größere Theil seines Reiches war in den Händen der holsteinischen Grafen. Gerhard hatte außer Fühnen auch noch den größten Theil von Jütland als Pfand in Besitz; Johann der Milde hatte für die dem König geleisteten Dienste Laaland, Falster, Seeland und Schonen in Händen. Als ein Streit zwischen den beiden holsteinischen Grafen Gerhard und Johann ausbrach, war der machtlose König thöricht genug, für seinen Halbbruder Johann Partei zu ergreifen und in Schleswig einzudringen, um Gerhard den Großen anzugreifen. Wiederum kam es an der Stelle, wo vor 70 Jahren die Dänen eine Niederlage erlitten hatten, auf der Lohaide, zur Schlacht, am 29. November 1331. Während des Gefechtes stürzte Graf Gerhard vom Pferde; einer seiner Bauern half ihm wieder hinauf mit den Worten „Brauch nun wieder deine vorigen Kräfte." Das Heer des Königs war an Zahl bedeutend überlegen, dennoch erfocht Gerhard einen vollständigen Sieg. Christoph floh nach Kiel zu Johann dem Milden, ein neuer Frieden wurde geschlossen, in welchem der König sich zur Zahlung einer großen Geldsumme verpflichtete, und als Pfand für die Zahlung einstweilen sein nordfriesisches Land und ganz Jütland an Gerhard abtrat. Als König Christoph nach Dännemark zurückkehrte, hatte er kein Schloß mehr, in welchem er hätte wohnen können; machtlos, verlassen und verachtet lebte er zuletzt unter dem Schutze seines Halbbruders Johann des Milden auf der Insel Falster, woselbst er bald darauf, am 2. August 1332, starb.

Acht Jahre lang war jetzt kein König in Dännemark, das Reich war aufgelöst. In dem größten Theile des Reiches schalteten die beiden holsteinischen Grafen; die übrigen Landestheile befanden sich in den Händen einzelner dänischer Großen. Von

den Söhnen des verstorbenen Königs, welche in Deutschland eine Zuflucht gesucht hatten, machte einer, Otto, mit brandenburgischer Hülfe den Versuch, sich in Jütland festzusetzen; er wurde aber von Gerhard bei Wiburg geschlagen und gefangen genommen den 7. October 1334. Nun schien jeder Widerstand gebrochen, an eine Wiederaufrichtung des dänischen Königsthrons konnte kaum gedacht werden, so lange Gerhard am Leben war.

Bei dem Volke in seinem holsteinischen Landestheile war Gerhard der Große sehr beliebt. In seiner Lebensweise einfach und prunklos, trat er der Uebermacht des Adels entgegen und traf Einrichtungen zur Abstellung des Straßenraubes und der innern Befehdungen. Der Stadt Rendsburg wandte er besondere Gunst zu, ertheilte ihr Vorrechte, schenkte ihr Ländereien zum Stadtgebiet. Der Geistlichkeit bewies er Wohlwollen, und gegen seinen Vetter Johann den Milden benahm er sich immerfort mit großer Mäßigung. Die Vereinigung Schleswigs mit Holstein herbeizuführen, ist als das Hauptziel seines Strebens anzusehen, diese Vereinigung ist von ihm aufs Entschiedenste vorbereitet worden. Nachdem durch die oben genannten Staatsverträge von 1326 und 1330 die immerwährende Trennung Schleswigs von Dännemark und die Anwartschaft Gerhards und seiner Nachkommen auf die Erbfolge in Schleswig festgestellt worden war, nahm er auch noch andere Schritte in derselben Richtung vor. Am 1. August 1333 ließ er sich und seinen Nachkommen von den schleswigschen Landständen huldigen, auf den Fall, daß der Herzog Waldemar ohne Erben sterben würde. Als er die vormundschaftliche Regierung über Schleswig niedergelegt hatte, übertrug er später 1340 den größten Theil von Jütland, welches er als Pfand besaß, an den Herzog Waldemar, wogegen dieser für die Summe, welche er dafür zahlen sollte, den größten Theil Schleswigs dem Grafen Gerhard als Pfandbesitz einräumte. Gerhard übte in diesem Pfandbesitz alle landesherrlichen Rechte, und hielt seinen Hof auf Gottorf. Bei dem Zustande der dänischen Angelegenheiten ließ sich wohl erwarten, daß der Herzog Waldemar nochmals zum Königsthrone gelangen könne, und dann abermals eine Abtretung Schleswigs an Gerhard erfolgen werde.

Gerhard sollte aber eine Vereinigung der Lande Schleswig und Holstein nicht erleben. Als sich in Jütland Widerstand gegen die

deutsche Herrschaft regte, zog er zur Unterdrückung desselben mit einem ansehnlichen Heere dorthin. Während er seine Söhne Heinrich und Nicolaus (Klaus) nach anderen Orten aussandte, hielt er selbst mit 4000 Mann die Stadt Randers besetzt. Hier wurde er von einer Krankheit überfallen, also daß er sich schon die Sterbesacramente reichen ließ. Ringsum in Jütland wurde Hoffnung auf seinen nahen Tod rege; bald aber erfuhr man, daß es sich mit der Krankheit zum Besseren wende. Da unternahm es Einer der aufständischen jütischen Edelleute, Niels Ebbesen von Nörreriis, welcher den Grafen besonders haßte, weil dieser ihm seine Güter abgesprochen und einem Anderen zuerkannt hatte, den Gefürchteten durch Mord in der Stille aus dem Wege zu räumen. Mit etwa sechszig Gefährten begab er sich bei Nacht in die Stadt Randers, und schlich in das Haus, welches dem Grafen zur Wohnung diente. Der Graf hatte, wie er in der letzten Zeit zu thun pflegte, so eben mit seinem Hausgeistlichen eine nächtliche Andacht gehalten, und sich wieder niedergelegt, als die Dänen in das Haus kamen. Diese erstachen den kranken Mann auf seinem Bette, tödteten ferner den Geistlichen und drei Knappen, eilten dann aus dem Hause, erschlugen noch auf der Straße einen Ritter, welcher aus dem anstoßenden Hause herbeikam, und gelangten unbemerkt aus der Stadt. Dieses geschah in der Nacht vor dem 1 April 1340. Die Leiche des Ermordeten wurde von seinen Söhnen nach Itzehoe gebracht.

28. Holstein und Schleswig von 1340 bis 1375. Heinrich der Eiserne und Klaus, Söhne Gerhard des Großen. Herzog Waldemar V. und sein Sohn Heinrich in Schleswig. Waldemar IV. Atterdag, König von Dännemark. Erlöschen der Nachkommenschaft Waldemar des Siegers in Dännemark und Schleswig.

Von den Söhnen Gerhard des Großen folgten ihm Heinrich II. und Nicolaus in der Regierung; ein dritter Sohn scheint bald und noch jung verstorben zu sein. Heinrich hatte den kriegerischen Geist seines Vaters geerbt, Nicolaus, nach der Sprachweise der Holsteiner „Klaus" genannt, war von ausgezeichneter Regierungstüchtigkeit. Die Macht, welche Gerhard der Große in dem gänzlich zerrütteten Dännemark geübt hatte, ließ sich in dem Maaße auf die Dauer nicht aufrecht erhalten; Gerhards Name war den

Dänen ein Schrecken gewesen, nach seiner Ermordung begann ihr Muth wieder aufzuleben, es konnte an die Wiederherstellung eines Königs in Dännemark gedacht werden. Von den Söhnen des letzten Königs Christoph II. war der ältere, Otto, noch in holsteinischer Gefangenschaft und während derselben blödsinnig geworden; der jüngere, Waldemar, hielt sich an dem Hofe des deutschen Kaisers Ludwig von Baiern auf. Auf diesen Waldemar richteten sich die Wünsche der Dänen; derselbe trat unter Vermittelung des Kaisers und des Markgrafen von Brandenburg mit Johann dem Milden, den Söhnen Gerhard des Großen und dem Herzog Waldemar V. von Schleswig in Unterhandlung. Er vermählte sich mit der Schwester des Herzogs, Heilwig, und schloß sowohl mit seinem Schwager, dem Herzoge, als auch mit den drei Grafen Johann dem Milden, Heinrich II. und Klaus mehrere Verträge ab, in welchen der Herzog und die Grafen die Hand dazu boten, daß er auf den dänischen Königsthron gelange. Sein älterer Bruder Otto verzichtete auf die dänische Krone, und wurde darauf von Gerhards Söhnen in Freiheit gesetzt. Der Herzog und die holsteinischen Grafen, welche noch immer viele Theile Dännemarks in Besitz hielten, übergaben dem jungen Waldemar sogleich mehrere feste Schlösser und Gebiete; die noch in ihrem Pfandbesitze bleibenden Theile sollten nach und nach durch Geldzahlungen eingelöset werden. Nachdem darauf Herzog Waldemar V. den aus seiner früheren Wahl zum Könige von Dänemark herrührenden Ansprüchen förmlich entsagt hatte, wurde im Juli 1340 auf dem Reichstage zu Wiburg Waldemar IV. zum Könige gewählt. Dieser König, welchem nach einem von ihm häufig angewandten Sprichworte, „morgen ist wieder ein Tag", der Beiname Atterdag (Wiedertag) zu Theil geworden ist, hatte zu Anfang seiner Regierung nur einige zerstreute Landestheile in seinem Besitze; es ist ihm aber unter großen Schwierigkeiten gelungen, im Verlaufe von zwanzig Jahren, theils im Kriege durch Gewalt, mehr aber durch List und Schlauheit auf dem Wege der Unterhandlung das zerstückelte Reich unter seine Herrschaft zu vereinigen.

In die Freundschafts- und Friedensverträge zwischen dem neuen Könige von Dännemark, dem Herzoge von Schleswig und den holsteinischen Grafen waren die aufrührerischen Jüten, welche sich ge-

gen Gerhard den Großen erhoben hatten, nicht mit befaßt; gegen diese wurde der Kampf von Gerhards Söhnen fortgesetzt. Die Aufrührer wurden 1342 vollständig besiegt, Niels Ebbesen in der Schlacht getödtet und sein Leichnam aufs Rad geflochten. Mehrere Jahre später verglichen sich die Erben desselben mit Gerhards Söhnen durch Entrichtung eines Sühngeldes.

Während der König Waldemar das zerstückelte Reich zusammenzubringen strebte, waren die holsteinischen Grafen ihrerseits darauf bedacht, sich und ihren Nachkommen für vorkommende Fälle ihre Anwartschaft auf Schleswig und ihre Machtstellung gegen Dännemark zu sichern. Johann der Milde ließ sich von seinem Neffen, dem Könige, von Neuem mit der Insel Fehmern belehnen, welche er bereits seit 1326 als Lehen besaß. Die Grafen Heinrich und Klaus erhielten von dem Könige die Zusicherung, daß sie, wenn er keine Leibeserben bekäme, Fühnen mit den dazu gehörigen kleinen Inseln und Arröe als rechtes Erbe behalten sollten. Den größten Theil des Herzogthums Schleswig behielten diese beiden Grafen als Pfand im Besitz und waren die eigentlichen Herren im Lande; der Herzog Waldemar hatte nur Alsen, Sundewitt und Apenrade, und hielt sich meistens zu Sonderburg auf. Die geschlossenen Verträge und die durch selbige herbeigeführten Verhältnisse waren aber keinesweges geeignet, einen dauernden Frieden zu sichern; der Besitz dänischer Schlösser und Gebiete in den Händen der holsteinischen Grafen gab um so leichter zu Reibungen Anlaß, da so manche Punkte durch die Verträge nicht genügend festgestellt waren. Es zeigte sich auch bald, daß der König Waldemar, obwohl er hauptsächlich durch Hülfe seines Schwagers, des Herzogs, und der Grafen von Holstein auf den dänischen Königsthron gelangt war, sich durch die Verträge nicht länger gebunden hielt, als sein Vortheil es mit sich brachte, und daß er kein Mittel scheute, sich von seinen Verpflichtungen loszumachen, den Herzog und die Grafen zu verkürzen, wie er denn überhaupt seiner ganzen Natur nach mit Niemandem lange in Frieden leben konnte. So kam es bald zu Streitigkeiten und Feindseligkeiten, theils zwischen den holsteinischen Befehlshabern in den verpfändeten dänischen Schlössern und den dänischen Rittern und Einwohnern umliegender Gegenden, theils zwischen dem Könige selbst und den Grafen Heinrich

und Klaus. Auch der Herzog Waldemar wurde durch den König in Händel mit diesen beiden holsteinischen Grafen verwickelt; von dem Könige überredet, ernannte er nämlich diesen auf den Fall seines Todes zum Vormunde seiner Kinder und räumte ihm einige Schlösser ein, worüber die Grafen Heinrich und Klaus so erzürnt wurden, daß sie den Herzog gefangen nahmen. Diese und andere Zwistigkeiten und Feindseligkeiten führten zu neuen Verträgen, durch welche aber bei dem gegenseitigen Mißtrauen immer nur auf kurze Zeit Friede erreicht wurde. Der Herzog Waldemar V., ein Mann von schwachem Charakter, hatte dabei einen übeln Stand, er befand sich in einer machtlosen Stellung zwischen seinem Schwager, dem Könige, und seinen beiden Vettern Heinrich und Klaus, und war bald auf Seiten des Ersteren, bald schloß er sich den Grafen an.

Es war überhaupt eine unruhige Zeit, und die beiden Söhne Gerhards des Großen hatten nach allen Seiten hin sich zu wehren. Weil sie den Städten Hamburg und Lübeck keine Sicherheit gegen die Räubereien holsteinischer Ritter gewährten, ergriffen diese Städte, von deutschen Fürsten unterstützt, die Waffen gegen die holsteinischen Grafen, welche dagegen bei dem Könige von Schweden Unterstützung fanden. Nach kurzem Kampfe kam es 1343 zum Frieden. Auch die Dithmarschen fielen wiederholt in Holstein ein, wurden aber zuletzt von dem Grafen Klaus bei Tippерslo, einem holsteinischen Orte unweit der dithmarschischen Grenze, geschlagen und zurückgetrieben.

Dem Grafen Heinrich, welcher bereits in den Fehden mit den Dänen sich den Ruhm großer Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit erworben hatte und welchem die Geschichte den Beinamen des Eisernen gegeben hat, genügten diese kleinen kriegerischen Händel nicht; seine Thatenlust war auf größere Kämpfe gerichtet. Er überließ daher meistens seinem Bruder Klaus die Regierung des Landes, und suchte in auswärtigen Kriegen Befriedigung. So nahm er an einem Zuge mehrerer deutschen Fürsten gegen die Letten in Lithauen Theil, darauf trat er in den Dienst des Königs Eduard III. von England, welcher sich mit dem französischen Könige Philipp VI. (dem ersten aus dem Hause Valois) im Kriege befand, und zeichnete sich in der Schlacht bei Cressy 1346 durch seine Thaten aus. Es wird erzählt, daß der König von England ihn wegen seiner

Tapferkeit und Kriegserfahrenheit hoch geschätzt habe, daß deshalb an dem Hofe des Königs Neid und Feindschaft gegen ihn rege geworden und daß man einen wilden Löwen auf ihn losgelassen habe, dem er furchtlos entgegen getreten sei, ihn durch seinen festen Blick zurückscheuchend. Später war er mit dem Könige von Schweden in einem Kriege gegen die Russen thätig. Auch dem Papste soll er in einem Kriege gegen Neapel Dienste geleistet haben. Der Ruhm seiner kriegerischen Thaten erscholl in seinem Heimathslande und erhielt sich in dem Munde des holsteinischen Volkes.

Zu den vielfachen Kriegsunruhen, unter welchen in dieser Zeit Holstein, Schleswig und Dännemark litten, indem bald hier bald dort zu den Waffen gegriffen wurde, kam in den Jahren 1348 bis 1350 noch ein schweres Uebel hinzu, der sogenannte schwarze Tod, eine fürchterliche Seuche, welche von Palästina aus sich über Europa verbreitet hatte. Die Seuche wüthete in Schleswig und Holstein namentlich auf dem mittleren Rücken der Halbinsel; es sollen ganze Dörfer ausgestorben, manche Landstrecken verödet, in Lübeck im Jahre 1348 gegen 9000 Menschen gestorben sein.

Immer von Neuem entstanden Zwistigkeiten zwischen den holsteinischen Grafen und dem Könige Waldemar. Während Letzterer noch damit beschäftigt war, durch Einlösung der verpfändeten Landestheile nach und nach das ganze Königreich Dännemark unter seine Gewalt zu bringen, strebte er auch schon darnach, das Herzogthum Schleswig wo möglich an sein Reich heranzuziehen; aber die holsteinischen Grafen waren ihrerseits wachsam, trafen Anstalten, Schleswig gegen dänische Angriffe zu sichern; Graf Klaus errichtete, namentlich zum Schutze der Stadt Flensburg, eine halbe Meile nördlich von der Stadt ein festes Schloß, Niehuus. Nach einigen geringeren Feindseligkeiten kam es endlich 1357 zu einem ernstlicheren Kriege, in welchem der Herzog Waldemar und unzufriedene dänische Ritter in Jütland sich den holsteinischen Grafen im Kampfe gegen den König anschlossen. Nachdem der König zuerst in das nördliche Schleswig eingefallen war, gingen die Holsteiner nach Fühnen und belagerten das Schloß Gamberg am kleinen Belt, wurden aber hier im November 1357 von dem Könige gänzlich geschlagen. Heinrich der Eiserne war hier nicht zugegen; sein Bruder Klaus verlor ein Auge und entging mit genauer Noth und mit

Verlust seiner Rüstung der Gefangenschaft. König Waldemar, welchem jetzt auch von Schweden und Mecklenburg Krieg erklärt wurde, bemächtigte sich im folgenden Jahr der dem Herzoge damals gehörigen Insel Langeland, nahm Alsen ein, fuhr mit seinen Schiffen in die Schlei, brandschatzte Angeln und Schwansen, griff Fehmern an, und wüthete nach der Einnahme der Insel mit Feuer und Schwert gegen die Bewohner, welche ihm tapferen Widerstand entgegengesetzt hatten, darauf landete er bei Flensburg. Ueberall, so weit seine Kriegsmacht reichte, ließ er Schatzungen eintreiben, plündern, brennen, viele Einwohner gefangen wegschleppen, andere tödten. Durch Vermittelung des Herzogs von Pommern kam noch in demselben Jahre ein Friede zu Stande, den 30. October 1358, nach welchem Alles in den vorigen Stand hergestellt werden sollte. Dennoch wollte der König die Insel Fehmern nicht zurückgeben; dieselbe wurde aber von den holsteinischen Grafen mit Hülfe der Mecklenburger zurück erobert, 1359.

In demselben Jahre starb Graf Johann III., der Milde. Ihm waren auch die geringen Besitzungen zugefallen, welche sein Bruder Gerhard IV. aus dem väterlichen Antheile Holsteins erhalten hatte, nachdem Gerhard IV. 1323 mit Tode abgegangen und dessen einziger Sohn Gerhard V. 1350 ohne Erben an dem schwarzen Tode gestorben war. Johann der Milde hatte im Ganzen löblich regiert, die Verhältnisse seiner Zeit mit Klugheit und Gewandtheit zu benutzen gewußt, und den Frieden mehr als den Krieg gesucht. Gegen den räuberischen Adel verfuhr er mit Strenge, und zum Schutze des Handels hatte er 1342 das feste Schloß Trittau an der Bille erbaut. Ihm folgte in seinem Antheile, welcher fast die östliche Hälfte der ganzen Grafschaft Holstein umfaßte, wie in dem Besitze von Fehmern, sein einziger Sohn Adolf VII. So waren jetzt in Holstein, mit Ausnahme des mit der Stammherrschaft Schauenburg verbundenen schauenburgischen Antheils drei regierende Herren, Adolf VII. in dem plöner, Heinrich der Eiserne und Klaus in dem rendsburger Antheile.

Um diese Zeit war König Waldemar dahin gelangt, das Königreich Dännemark seinem wesentlichen alten Umfange nach unter seine Gewalt zu vereinigen. Statt jetzt seine Thätigkeit der Befestigung seiner Herrschaft und der Wohlfahrt des Landes im Innern

zu widmen, war er, dem kein Vertrag, kein Recht heilig war, nur auf neue Gewaltstreiche nach außen hin bedacht. Er bemächtigte sich mit seiner Flotte der zu Schweden gehörigen Insel Gothland, zerstörte die dortige, großentheils von deutschen Kaufleuten bewohnte, zum Hansabunde gehörige Stadt Wisbye, welche den Mittelpunkt des deutschen Handels in der Ostsee und einen der reichsten Stapelplätze Europa's bildete, und führte eine sehr große Beute an Gold, Silber und Pelzwerk aus der geplünderten Stadt davon, 1361. Nach der Insel legte er sich den prunkenden Titel „König der Gothen" bei, welchen die dänischen Könige seitdem beibehalten haben. Durch die an der Stadt Wisbye begangene Raubthat brachte er aber zu seinem Verderben den gesammten Bund der Hansestädte gegen sich auf.

Die Hansa, die Vereinigung einer Menge Städte zu gemeinschaftlichem Schutze ihres Handels, hatte ihren Ursprung durch die Verbindung deutscher Kaufleute zum Schutze der in fremden Ländern errichteten Handelsfactoreien erhalten. Aus der Verbindung der Kaufleute ging ein Bund der Städte hervor. Zuerst hatten Hamburg und Lübeck 1241 ein Bündniß geschlossen, durch welches sie sich, um ihren Handel zu fördern, zum Beistand gegen alle Angriffe, namentlich zum Beistand gegen die Räubereien der Adligen verpflichteten. Diesem Bunde traten nach und nach viele, meistens norddeutsche Städte bei, in Holstein die Stadt Kiel, sowie auch einzelne von deutschen Kaufleuten bewohnte Städte anderer Länder, unter andern Bergen in Norwegen, Wisbye auf Gothland, Riga in Livland. Der Bund, an welchem zur Zeit seines größten Umfanges fünfundachtzig Städte Theil nahmen, hatte in allen Ländern Nordeuropa's Handelsniederlagen, und erwarb für seinen Handel große Vorrechte in England, Dännemark, Norwegen, Schweden und Rußland. Er unterhielt eine mächtige Kriegsflotte, und gelangte durch seine Handelsmacht, in Verbindung mit seiner Wehrhaftigkeit, im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts zu einem bedeutenden Einflusse auf die Staatsangelegenheiten der nordischen Länder. Mittelpunkt des Bundes war die Stadt Lübeck, in welcher die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte der Abgeordneten aller Städte gehalten wurden, und welche durch diese Stellung auf eine hohe Stufe der Macht und des Ansehens gelangt war.

Wegen der Einnahme Gothlands, der Plünderung und Zerstörung Wisby's vereinigten sich der König Magnus Smek von Schweden, sein Sohn Hakon, König von Norwegen und die Grafen von Holstein mit den Hansestädten zum Kriege gegen den König Waldemar; Heinrich der Eiserne wurde Oberanführer der hanseatischen Kriegsmacht. Eine mächtige Flotte erschien 1362 im Sunde, Kopenhagen wurde geplündert, der einzige Sohn des Königs Waldemar, Christoph, erhielt in einem Seegefecht eine gefährliche Wunde, an welcher er eine Zeitlang nachher starb. Aber der Angriff auf Schonen mißglückte, weil die Norweger und Schweden ausgeblieben waren und der lübeckische Bürgermeister, Johann Wittenberg, in seinem Eifer den größten Theil der Flottenmannschaft ans Land führte; ein Theil der hanseatischen Flotte wurde von Waldemar genommen, darauf der ganze Kriegszug aufgegeben. Der Bürgermeister Johann Wittenberg wurde deshalb nach seiner Rückkehr in Lübeck zum Tode verurtheilt und enthauptet. Im November 1362 kam es zu einem Waffenstillstande. Während des Krieges war die Schwester Heinrich des Eisernen, Elisabeth, mit dem jungen Könige Hakon von Norwegen verlobt worden; als dieselbe nach abgeschlossenem Waffenstillstande sich nach Schweden einschiffte, aber durch einen Sturm an die Küste von Schonen geworfen wurde, ließ der König Waldemar, welcher zu hinterlistiger Gewaltthat immer geneigt war, sie gefangen halten, um ihre Vermählung mit dem Könige Hakon zu verhindern; und er wußte es durch seine Schlauheit dahin zu bringen, daß Magnus und Hakon Friede mit ihm schlossen, und daß seine eigene Tochter, Margaretha, obwohl erst elf Jahre alt, mit Hakon vermählt wurde, 1363. Im folgenden Jahre, 1364, kam es zum Frieden mit den holsteinischen Grafen, zuerst mit Adolf VII., welcher, wie sein Vater es gewesen war, von dem Könige mit Fehmern belehnt wurde, dann mit Heinrich dem Eisernen und Klaus, zuletzt, 1365, mit den Hansestädten.

In demselben Jahre, 1365, starb Herzog Waldemar V., und es folgte ihm als Herzog von Schleswig sein einziger Sohn Heinrich, der letzte Herzog aus dem Stamme Abels.

Da der König Waldemar in seinem Uebermuthe fortfuhr, die Hansestädte durch Gewaltthaten und Erpressungen zu verletzen, bil-

dete sich 1367 gegen ihn ein neues Kriegsbündniß, an welchem, außer den Hansestädten, der jetzige König Albrecht von Schweden, die Herzoge von Mecklenburg, die holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus, ferner der jütische Adel Theil nahmen, wogegen der holsteinische Graf Adolf in Folge eines mit Waldemar geschlossenen Vertrages, wie auch die zu seinem Antheil gehörige Hansestadt Kiel, sich der Betheiligung am Kriege enthielten. Von den Verbündeten wurde es jetzt auf eine Auflösung des dänischen Reiches abgesehen, mit welchem man zu einem dauernden Frieden nicht hatte gelangen können. Waldemar, welcher auf die ihm von 77 Hansestädten zugesandten Kriegserklärungen mit einem groben Spotte geantwortet hatte, wartete den Angriff der ihm überlegenen verbündeten Kriegsmacht nicht ab, raffte eine Menge Schätze zusammen, schiffte sich mit denselben nach Deutschland ein, am 6. April 1368, und überließ feige das Reich seinem Schicksale. Während er sich in Deutschland herumtrieb, mußte Dännemark die Leiden des Krieges in reichem Maaße tragen; Kopenhagen wurde wiederum geplündert, Seeland von den hanseatischen Schaaren unter Brand und Plünderung durchstreift; der König Albrecht von Schweden drang in Schonen ein, Heinrich der Eiserne und Klaus gingen in Jütland bis Aalburg vor und schalteten als Herren dieser Provinz. Die Auflösung Dännemarks schien unvermeidlich zu sein, aber die Hansestädte ließen sich in Unterhandlungen mit den Großen des Reiches ein und schlossen mit diesen einen Frieden ab, durch welchen den Hansestädten große Handelsvorrechte in Dännemark, auch auf fünfzehn Jahre mehrere feste Schlösser und Bezirke des Landes nebst dem größten Theile ihrer Einkünfte eingeräumt wurden, 1370. Waldemar bestätigte den mit den Hansestädten geschlossenen Friedensvertrag, kehrte darauf 1372 zurück und erlangte auch Frieden mit den anderen Feinden, namentlich brachte er durch Vermittelung anderer deutscher Fürsten am 24. Januar 1373 zu Flensburg einen Frieden mit den beiden holsteinischen Grafen zu Stande, welche Jütland wieder herausgaben.

Kaum befand Waldemar sich wieder im Besitze seines Reiches, als seine unruhige Thätigkeit sich gegen Nordfriesland und Schleswig wandte. Die Nordfriesen waren mehrfach in die Zwistigkeiten der Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein mit den

Königen von Dännemark verflochten worden, hatten, wenn sie sich auch wiederholt den Herzogen zugeneigt erwiesen, doch immer wieder die Herrschaft des Königs von Dännemark anerkennen müssen, waren als Pfand unter die Hoheit Gerhard des Großen gekommen, nach dessen Ermordung aber, ihres Widerstandes ungeachtet, seit 1344 von dem Könige Waldemar zur Unterwerfung unter seine Gewalt genöthigt, durch erhöhte Abgaben und durch königliche Staller (Vögte), welche in festen Burgen wohnten, in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit immer mehr beeinträchtigt worden. Der schwarze Tod hatte besonders stark in Eiderstedt gewüthet, dazu waren zwei verheerende Ueberschwemmungen gekommen, die erste 1354, die zweite, besonders schreckliche, die große Manntränke (Manndrankelse) genannt, 1362; letztere hatte die Deiche zerstört, Tausende waren umgekommen, dreißig Kirchspiele sollen untergegangen sein. In der letzten Zeit, und nachdem Waldemar sein Reich verlassen, hatten sich die Friesen den königlichen Beamten widersetzt, die Entrichtung der ihnen angesonnenen neuen Abgaben verweigert. Jetzt zog Waldemar gegen sie, nöthigte sie zur völligen Unterwerfung und zur Entrichtung schwerer Abgaben, sprach ihnen alle ihre Freiheiten ab, also daß sie gänzlich in das Verhältniß dänischer Unterthanen gebracht wurden, 1374.

Zu gleicher Zeit streckte er seine Hände nach dem Herzogthume Schleswig aus. Den südlichen Theil des Herzogthums bis nordwärts über Flensburg hinaus, hatten noch die Grafen Heinrich der Eiserne und Klaus in Besitz. Durch Verträge mit dem in unbeerbter Ehe lebenden schwachen Herzoge und seiner Mutter, der verwittweten Herzogin Richizza, wußte Waldemar sich in den Besitz der Insel Alsen und anderer Theile von Nordschleswig zu setzen, auch zu erlangen, daß der Herzog ihm das Einlösungsrecht auf die in dem Besitze der Grafen befindlichen Gebiete übertrug. Da starb im September 1375 Herzog Heinrich und mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Abels. Waldemar schickte sich an, ungeachtet der von Gerhard dem Großen erworbenen Anwartschaft, das Herzogthum als ein heimgefallenes Lehen einzuziehen und einen neuen Kampf mit den beiden holsteinischen Grafen zu beginnen, als auch ihn der Tod ereilte, am 24. October 1375. So waren jetzt fast zu gleicher Zeit beide Mannslinien von dem Stamme

Waldemar des Siegers, die königliche in Dänemark, die herzogliche in Schleswig, es war der Mannsstamm Svend Estrithsons ausgestorben. Heinrich der Eiserne und Klaus, kraft der von ihrem Vater erworbenen Anwartschaft zur Erbfolge in Schleswig berechtigt, säumten nicht, sich in den Besitz des Herzogthums zu setzen.

V. Schleswig und Holstein unter der Herrschaft des schauenburgischen Hauses von 1375—1459.

29. Die Herrschaft des schauenburgischen Grafenhauses in Schleswig, von der dänischen Königin Margaretha anerkannt durch Belehnung 1386. Heinrich des Eisernen Söhne und ihr Oheim Klaus. Die kalmarische Union.

Die Grafen aus dem Hause Schauenburg hatten nunmehr über 260 Jahre in Holstein regiert; ihr Geschlecht hatte einen bedeutenden Namen in der Geschichte erworben. Derselbe Zeitraum war verflossen, seitdem Schleswig durch seinen ersten Herzog Knud Laward als ein von dem Reiche Dännemark verschiedenes Land, als ein Land zwischen Deutschland und Dännemark, zuerst hervorgetreten und für dasselbe der erste Grund zu größerer Selbstständigkeit gelegt worden war. Beinahe anderthalb Jahrhunderte hindurch hatte Schleswig in dem Herzoge Abel und seinen Nachkommen ein eigenes Regentenhaus gehabt. Durch die immer sich wiederholenden feindlichen Angriffe von dänischer Seite war das Herzogthum den Dänen nur immer mehr entfremdet und den Holsteinern zugewandt worden. Die deutsche Volksthümlichkeit, welcher die Einwohner im Süden der Schlei, die Friesen, die Angeln angehörten, welche auch in den nördlichen Städten hervortrat, war in dem ganzen Lande die vorherrschende; deutsches Städtewesen, deutsches Ritterwesen hatten sich ausgebildet. In dem letzten halben Jahrhundert hatten die Bewohner des Herzogthums eine Zeit lang Gerhard den Großen zum Herzoge gehabt, darauf ihn und später seine Söhne als die eigentlichen Gewalthaber im Lande gesehen; es waren ihnen während dieser Zeit die ausgezeichneten ritterlichen und fürstlichen Tugenden der holsteinischen Grafen Gerhard, Heinrich und Klaus

im Gegensatze zu der Schwäche, Wankelmüthigkeit oder hinterlistigen Verschlagenheit der gleichzeitigen schleswigschen Herzoge und dänischen Könige vor Augen getreten; ohne Widerstand im Lande zu finden, konnten jetzt Heinrich der Eiserne und Klaus sich der Regierung des ganzen Herzogthums bemächtigen. Sie nahmen den Titel Herzoge von Schleswig an, ließen sich von den Einwohnern huldigen, bestätigten die Privilegien der Städte und der Geistlichkeit, fanden überall bereitwillige Anerkennung, nicht blos im Bereiche des Herzogthums, auch die Friesen begannen sich ihrer Herrschaft anzuschließen, zuerst huldigte ihnen die Bökingharde, 1377, welcher bald andere Harden folgten.

König Waldemar hinterließ eine einzige Tochter, Margaretha, Gemahlin des Königs Hakon von Norwegen (dieselbe, deren Vermählung durch die hinterlistige Gefangenhaltung der holsteinischen Elisabeth zu Stande gebracht worden war), Mutter eines Prinzen, Oluf. Eine ältere Tochter Waldemars, Ingeburg, an den Herzog Heinrich von Mecklenburg vermählt, war mit Hinterlassung eines Sohnes, Albrecht, und dreier Töchter verstorben. In Dännemark, woselbst eine bestimmte Thronfolgeordnung nicht bestand, handelte es sich darum, einen dieser beiden Enkel des verstorbenen Königs, Oluf oder Albrecht, zu wählen; die Großen des Reiches waren eine Zeit lang getheilter Meinung, bis die kluge Königin Margaretha es zu erlangen wußte, daß ihr sechsjähriger Sohn Oluf, unter Vormundschaft seiner Mutter, als König anerkannt wurde, im März 1376. Als vier Jahre später, 1380, sein Vater Hakon starb, wurde der junge Oluf auch König von Norwegen, und von da an sind die beiden Königreiche Dännemark und Norwegen 434 Jahre lang (bis 1814) unter gemeinsamen Landesherren vereinigt geblieben. Oluf war aber zugleich der einzige männliche Nachkomme aus dem früheren schwedischen Königshause, und seine Mutter Margaretha dachte schon daran, auch die Krone des Reiches Schweden, dessen jetziger König Albrecht eine große Partei im Lande gegen sich hatte, für ihren Sohn zu gewinnen.

Die beiden holsteinischen Grafen Heinrich und Klaus hatten das Herzogthum Schleswig in Besitz genommen, nicht als eine Eroberung, sondern weil sie zur Lehnsfolge berechtigt zu sein glaubten, und es nach dem Geiste und Sinne der von ihrem Vater erwor-

benen Anwartschaft auch ohne Zweifel waren. Indem sie die Lehnshoheit des Königs von Dännemark über Schleswig anerkannten und die Belehnung erwarteten, suchten sie sich zugleich gegen neue Angriffe von dänischer Seite sicher zu stellen, erbauten neue Schlösser und verstärkten die vorhandenen. Die Königin Margaretha hätte ihnen freilich wohl gern das Herzogthum Schleswig streitig gemacht, aber bei der Verfolgung ihres Planes, die drei nordischen Königreiche zu vereinigen, lag ihr daran, einen Krieg mit den holsteinischen Grafen zu vermeiden. Nachdem nun 1385 Heinrich der Eiserne mit Hinterlassung dreier Söhne, Gerhard, Heinrich und Albert, gestorben war, suchte die Königin durch freundliche Behandlung den Grafen Klaus für sich zu gewinnen, und erbot sich, ihn, der keine Söhne hatte, mit Schleswig zu belehnen; aber Klaus verlangte die Belehnung zur gesammten Hand für sich und seine drei Brudersöhne, und verzichtete für seine Person auf die Herzogswürde. Margarethe bequemte sich endlich nachzugeben, um ein gutes Vernehmen mit den holsteinischen Grafen sicher zu stellen. Am 15. August 1386 wurde der älteste Sohn Heinrich des Eisernen, Gerhard VI. zu Nyborg, von der Königin und ihrem Neffen Oluf feierlich als Herzog von Schleswig belehnt; die übrigen Grafen empfingen die Mitbelehnung. Nach den getroffenen Vereinbarungen sollten die holsteinischen Grafen für sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten das Herzogthum Schleswig besitzen, doch sollte immer nur ein einziger regierender Herr aus dem holsteinischen Hause Herzog von Schleswig sein. Kein Krieg zwischen Dännemark und dem holsteinischen Hause sollte jemals entstehen; Zwistigkeiten sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Die Insel Langeland, welche seit längerer Zeit mit dem Herzogthum Schleswig verbunden gewesen war, sollte zum Königreiche Dännemark gehören, wogegen die Herrschaft des holsteinischen Hauses über die Königsfriesen anerkannt wurde. Von beiden Seiten sollte gemeinschaftlich der Landesfriede gegen Räuber zu Lande und zu Wasser gewahrt, und auf Erfordern gegenseitiger Beistand gegen Feinde geleistet werden.

Somit war erreicht, wonach seit langer Zeit die holsteinischen Grafen gestrebt hatten. Das Herzogthum Schleswig war ein gemeinsames Besitzthum der holsteinischen Grafen aus dem Stamme

Gerhard des Großen, an welchem alle ein unmittelbares Recht hatten, welches aber ungetheilt von Einem regiert werden sollte. Der neue Herzog nahm seinen Sitz zu Gottorf, mit ihm nahm sich sein Oheim, der alte Klaus, thätig der Regierung des Herzogthums an. Schleswig und Holstein erfreuten sich jetzt eines glücklichen Friedenszustandes; die Regierung wurde von den Fürsten mit Kraft geführt, auch wurde gegen die Störer des Landfriedens, welche namentlich das südliche Holstein durch Raub und Plünderung beunruhigten, mit Ernst vorgeschritten, und zu diesem Zwecke wurden wiederholt Landfriedensverträge mit den Städten Hamburg und Lübeck geschlossen.

Die Nachkommen Gerhard des Großen erweiterten bald darauf den Bereich ihrer Herrschaft in Holstein erheblich durch erblichen Erwerb des plönschen Antheils. Adolf VII., Sohn Johann des Milden, hatte meistens in Frieden regiert, namentlich seit 1365 an den Händeln der Grafen von der rendsburgischen Linie mit dem Könige Waldemar IV. keinen Theil genommen. Den ihm von seinen Vater hinterlassenen Antheil an Holstein hatte er durch Erwerb der haseldorfer Marsch vermehrt, welche ihm 1375 und 1378 von dem Erzbischofe zu Bremen pfandweise übertragen worden, hinterher aber nicht eingelöst worden war, vielmehr seitdem immerfort mit Holstein in Verbindung geblieben ist. Adolf VII. starb am 26. Januar 1390, ohne Söhne zu hinterlassen; sein Antheil an Holstein mit Einschluß der Insel Fehmern wurde von dem Grafen Klaus und dessen drei Neffen in Besitz genommen. Die Grafen von der schauenburgischen Linie machten freilich auch Erbansprüche geltend, wurde aber durch eine Summe Geldes und den Bezirk Nienland (Neuland, jetzt Herrschaft Herzhorn) nebst einigen Grundstücken an der Elbe abgefunden, also daß sich von jetzt an ganz Holstein mit Ausnahme des schauenburgischen Antheils im Besitze der rendsburger Linie befand. Zugleich wurde bei dieser Veranlassung zwischen den beiden Linien ein Vertrag über gegenseitiges Erbrecht abgeschlossen, im Wesentlichen dahin lautend, daß nach dem Aussterben einer von den beiden Linien deren Antheil mit allen dazu erworbenen Lehen und Besitzungen erblich an die andere Linie fallen und alle Lehen zu gesammter Hand erworben werden sollten.

Bald nach der Belehnung Gerhards VI. mit Schleswig war der junge König von Dännemark und Norwegen, Oluf, gestorben, 1387; seine Mutter, die Königin Margaretha, in deren Händen die Regierung verblieb, hatte bewirkt, daß nunmehr ein Enkel (Tochtersohn) ihrer verstorbenen Schwester Ingeburg, Erich, Sohn eines Herzogs von Pommern, damals erst sechs Jahr alt, zum Könige von Dännemark und Norwegen erwählt wurde. Sie hatte darauf den König Albrecht von Schweden besiegt und gefangen genommen, und durfte hoffen, jetzt auch bald den jungen Erich von Pommern als König von Schweden anerkannt zu sehen. Während der Krieg mit der Partei des gefangenen Königs von Schweden noch fortdauerte, fand sie sich veranlaßt, einen neuen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit dem Grafen Klaus und seinen Neffen abzuschließen, welche zu diesem Zwecke zu Wordingburg auf Seeland mit ihr zusammenkamen, 1392. Die Königin versprach für sich, ihre Erben und Nachkommen und alle Bewohner der Reiche Dännemark, Norwegen und Schweden, die Grafen von Holstein zu ewigen Tagen in dem Besitze des Herzogthums Schleswig, des Landes Holstein und aller in ihrer Gewalt befindlichen Lande und Schlösser nicht zu stören; und ein gleiches Versprechen wurde von den holsteinischen Grafen der Königin in Beziehung auf die nordischen Reiche ertheilt. Vier Jahre darauf ließ Margaretha die holsteinischen Grafen nach Assens laden, damit sie von dem jungen Könige Erich von Pommern die Belehnung mit Schleswig empfangen möchten, 1396. Als sie sich einfanden, wurde ihnen von dem vierzehnjährigen Könige angemuthet, die Verpflichtung zu Lehnsdiensten anzuerkennen, eine Anerkennung, welche von dem Grafen Klaus und seinen Neffen entschieden verweigert wurde.

Im Frühling des folgenden Jahres 1397 starb auf seinem Lustschlosse zu Osterhof bei Itzehoe, seinem Lieblingssitze, Graf Klaus, 77 Jahr alt, nach siebenundfünfzigjähriger Regierung, allgemein betrauert. Unter den vielen tüchtigen holsteinischen Regenten aus dem Hause Schauenburg ist er einer der besten und tüchtigsten gewesen; tapfer im Kriege, aber mehr geneigt zum Frieden, klug und besonnen, fest und beharrlich, gerecht, freundlich, einfach in seinen Sitten und seiner Lebensweise, in seinem ganzen Wesen recht nach der Holsten Art und Sinn. Er hinterließ ein dankbares Andenken

bei seinen Unterthanen, namentlich bei den Bauern; denn ganz besonders galt er als ein Freund seiner Bauern, mit welchen er gerne verkehrte, welche bei ihm gegen Bedrückungen von Seiten der Vögte Schutz suchten und fanden, in deren Mitte er sich begab, sie um sich versammelnd, ihre Beschwerden zu vernehmen, ihre Streitigkeiten zu schlichten. Zu seiner Zeit war unter den Bauern noch die Blutrache herrschend, also daß wenn Einer erschlagen war, seine Verwandten, wenn sie an dem Thäter selbst nicht Rache üben konnten, von dessen Verwandten Einen tödteten, und ein Todtschlag oft eine ganze Reihe blutiger Thaten nach sich zog. Um diese böse Sitte abzustellen, rief Graf Klaus, wie die Lübsche Chronik berichtet, im Jahre 1392 die Bauern zusammen, trat mitten unter sie, stellte ihnen das Verwerfliche der Blutrache vor, und schloß mit den Worten: „Wem das Gute und der Friede lieb ist, der gehe zu der rechten Hand, die Anderen zur Linken." Weiter erzählt die Chronik: „Da wagte Niemand auf der linken Hand zu bleiben, sondern sie gingen Alle zu der rechten, da er sie ermahnte, daß Gott unser Herr also sprechen werde in seinem strengen Gerichte; so wurde der Todtschlag und das Morden abgethan." Auch der Geistlichkeit und den Klöstern war er günstig, und befreite namentlich nach Adolfs VII. Tode die Klöster in Wagrien von der Verpflichtung, Jäger und Jagdhunde zu unterhalten. In einer Reihe von Jahren waren die Angelegenheiten Schleswigs und Holsteins hauptsächlich von ihm mit Weisheit und Gerechtigkeit geleitet worden.

Da Graf Klaus keine Söhne hinterließ, sondern nur eine Tochter, Elisabeth, welche mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg vermählt war, so fiel das Erbe an seine drei Brüdersöhne, Gerhard VI., Albrecht und Heinrich. Zwischen diesen entstanden über ihre Antheile Zwistigkeiten, zu deren Schlichtung am 24. Juni 1397 eine Landesversammlung zu Bornhöved zusammentrat. Es erschien hier der Adel nicht blos aus Holstein, sondern auch aus Schleswig, und wichtige Vereinbarungen über die Regierung der beiden Lande wurden hier zwischen den drei Brüdern unter sich und von ihnen mit dem schleswig-holsteinischen Adel geschlossen. Herzog Gerhard sollte Schleswig, welches nicht getheilt wurde, vorläufig auf neun Jahre behalten, dann sollte darüber weiter entschieden werden; derselbe erhielt ferner das nördliche Wag-

rien nebst der Insel Fehmern und einige Theile im Westen Holsteins; das übrige Holstein fiel den Grafen Albrecht und Heinrich zu. Die Ritterschaft („Mannschaft") beider Lande Schleswig und Holstein sollte ungetheilt verbleiben, allen drei Herren huldigen, und übernahm zugleich die Bürgschaft für den zwischen den drei Landesherren geschlossenen Theilungsvertrag. Ungetheilt blieb auch die Stadt Hamburg.

Während solchergestalt ungeachtet der Theilung in der Regierung die beiden Lande Schleswig und Holstein schon als ein einiges Ganze angesehen und behandelt wurden, erreichte um dieselbe Zeit die Königin Margaretha die Vereinigung der drei Königreiche Dännemark, Norwegen und Schweden zu einem Staatenbunde unter dem gemeinsamen Könige Erich von Pommern, vermittelst des zu Kalmar in Schweden geschlossenen Vertrages, die kalmarische Union genannt, im Juli 1397. Jedes der drei Reiche behielt seine Selbstständigkeit und besondere Verfassung, aber der König sollte gemeinschaftlich bleiben und alle drei Reiche sollten im Kriege sich gegenseitig Beistand leisten.

90. Tod des Herzogs Gerhard VI. im Kriege gegen Dithmarschen; seine unmündigen Söhne Heinrich IV., Adolf VIII., Gerhard VII. und ihr Oheim Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Als das vierzehnte Jahrhundert zu Ende ging, standen Holstein (mit Ausnahme des schauenburgischen Antheils) und Schleswig in engem Verbande und mit einem gemeinsamen mächtigen Landesadel unter den drei Söhnen Heinrich des Eisernen, Enkeln Gerhard des Großen, Gerhard VI., Albrecht und Heinrich. Nordfriesland wurde von diesen auch schon als zu ihrer Herrschaft gehörig angesehen; obgleich mehrere friesische Bezirke, namentlich das damals aus drei Inseln bestehende Eiderstedt, diese Herrschaft nicht anerkannten. Graf Albrecht, welcher die Kriegslust seines Vaters und Großvaters geerbt zu haben scheint, unternahm die Unterwerfung der widerstrebenden friesischen Bezirke, zog in dem harten Winter zu Anfang des Jahres 1400 in Eiderstedt ein und zwang dasselbe, eine große Schatzung zu bezahlen. Noch widerstanden die Nordstrander, gegen welche Albrecht gleichfalls die Gewalt der

Waffen wandte, aber ohne Erfolg; nach einer erlittenen Niederlage mußte er von seinem Unternehmen abstehen.

Bald darauf wurde der jüngste der drei regierenden Herren, Graf Heinrich, welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, zum Bischofe von Osnabrück ernannt. Wie es scheint, hat er nach Annahme der Bischofswürde seine Rechte an Holstein behalten und nur die Verwaltung der Regierung für seinen Antheil seinem Bruder Albrecht übertragen.

So waren jetzt Herzog Gerhard VI. und Graf Albrecht die Regenten der beiden vereinigten Lande, welche seit länger als dreißig Jahren sich des Friedens nach außen hin erfreuten. Aber beide Regenten traf ein früher Tod und damit begann für Schleswig-Holstein eine lange Zeit schwerer Leiden. Mit den Dithmarschen war seit der Schlacht bei Tipperslo Friede gewesen; Graf Klaus hatte später auch mit diesen Nachbarn gutes Vernehmen unterhalten. Im Jahre 1402 fiel der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, Schwiegervater des Grafen Albrecht, plötzlich und ohne vorgängige Anzeige in Dithmarschen ein, plünderte und zog mit der Beute auf demselben Wege, auf welchem er gekommen war, nämlich durch Holstein, zurück. Die Dithmarschen beschuldigten den Grafen Albrecht, daß er mit seinem Schwiegervater im Einverständniß gewesen; Albrecht läugnete; er und sein Bruder Gerhard fanden sich aber durch die Beschuldigung beleidigt und begannen nun den Krieg gegen Dithmarschen. Uneingedenk des Ausganges, welchen der letzte Einfall der Holsteiner in Dithmarschen unter ihren Großvätern gehabt hatte, drangen sie 1403 in das Land hinein und bis Meldorf vor, konnten sich aber dort nicht halten, und durch einen Sturz mit dem Pferde fand Graf Albrecht seinen Tod am 28. September 1403. Vergebens boten die Dithmarschen Frieden und Erlegung einer Geldsumme an, Herzog Gerhard verlangte völlige Unterwerfung, immerwährende jährliche Zinszahlung, und rückte im folgenden Jahre mit einem zahlreichen Heere, unter welchem sich fast die ganze waffenfähige Mannschaft des Adels befand, in das Land ein. Es wurde geplündert und gebrannt, darauf wollte man mit der Beute zurückziehen; aber bei der Rückkehr wurde das Heer von den Dithmarschen in der sogenannten Süderhamme überfallen, Herzog Gerhard selbst erschlagen, sein ganzes Heer ver-

nichtet; über dreihundert Adlige fielen, darunter ein Pogwisch mit acht Söhnen, am 4. August 1404. Reiche Schätze wurden von den Dithmarschen erbeutet; die Gefangenen und die Leiche des Herzogs wurden gegen große Summen ausgeliefert; die andern Leichen blieben auf der Wahlstatt liegen und sollten nach dem Willen der Dithmarschen den Hunden und Raben zur Beute dienen. Da begaben sich, wie erzählt wird, viele adlige Frauen und Jungfrauen, als Nonnen verkleidet, nach dem Schlachtfelde, suchten die Leichen ihrer Angehörigen und führten sie weg, und die Dithmarschen duldeten es aus frommer Achtung vor dem klösterlichen Stande.

Große Trauer herrschte in dem ganzen Lande. Graf Albrecht hatte keine Kinder hinterlassen; Herzog Gerhard VI. hinterließ drei Söhne, Heinrich sieben, Adolf drei Jahr alt, Albrecht erst nach dem Tode des Vaters geboren. Nicht blos das Regentenhaus war verwaist, auch die Kraft des Adels, auf dem damals die Wehrhaftigkeit des Landes größtentheils beruhte, war für längere Zeit gebrochen, die meisten kampffähigen Mitglieder der Ritterschaft waren gefallen. Eine schwere Zeit stand dem Lande bevor. Zwar von den Dithmarschen, welche ihres Sieges sich freuten und den Tag, an dessen Vorabend der Sieg erfochten war, den Tag des heiligen Oswald, zu einem immerwährenden Festtage für Dithmarschen machten, war nichts zu fürchten; sie hatten nur ihre Freiheit und Selbstständigkeit vertheidigen wollen und waren zum Frieden geneigt; aber von Dännemark her drohte große Gefahr. Kaum hatte die Königin Margarethe die kalmarische Union zu Stande gebracht, als sie und der neue Unionskönig Erich von Pommern bei der dem dänischen Königshause eigenthümlichen Treulosigkeit schon daran dachten, Schleswig dem holsteinischen Grafenhause zu entziehen. Bereits im Jahre 1400 hatte Margarethe Besitzungen der adligen Familie Limbeck in Nordschleswig als Pfand zu erwerben gewußt und dieselben mit Jütland und also mit dem Königreiche Dännemark in Verbindung gebracht. Jetzt, nachdem die beiden schleswig-holsteinischen Fürsten gefallen waren, soll sie in ihren Plänen weiter gegangen sein und ihre Gedanken sogar auf eine Eroberung Holsteins nebst Hamburg und Lübeck gerichtet haben.

Herzog Gerhard hatte vor seinem Auszuge nach Dithmarschen auf den Fall seines Todes mehrere Adelige zu Vormündern seiner

Kinder ernannt. Nach seinem Tode kam sein Bruder, der Bischof Heinrich von Osnabrück herbei und verlangte Antheil an der Vormundschaft, so wie auch sein Erbe nach dem Grafen Albrecht. Die verwittwete Herzogin Elisabeth und die adeligen Vormünder wollten ihn nicht zulassen; er aber fand bei den Einwohnern des Landes, namentlich in mehreren Städten, willige Aufnahme und Unterstützung, schlug einen der Vormünder, welcher ihm mit Mannschaft entgegenzog, bei Bramstedt, 1405, und es mußte ihm ein Antheil an der Regierung eingeräumt werden. Zwischen ihm und der Herzogin nebst den andern Vormündern fand natürlich kein gutes Verhältniß statt, und diese schlossen sich der Königin Margarethe an, welche ihnen bereitwillig entgegen kam. Mit den Dithmarschen wurde bald ein Friede vorläufig auf zehn Jahre geschlossen. Die Königin Margarethe zog es vor, für ihre Pläne zunächst nicht den Weg der Gewalt, sondern der List und Schlauheit zu betreten. Sie mischte sich in die Angelegenheiten der Vormundschaft, suchte die Herzogin durch scheinbare Freundlichkeit und Geldvorschüsse, die Geistlichkeit des Herzogthums Schleswig durch Geschenke zu gewinnen, und sie erreichte es, daß die Herzogin ihr nicht nur mehrere feste Schlösser und Bezirke des Landes zum Pfande für die Vorschüsse überließ, sondern ihr auch ihren ältesten Sohn Heinrich zur Erziehung in die Hände gab. Wie erzählt wird, soll die Königin Margarethe gesucht haben, auch den zweiten Sohn der Herzogin, Adolf, durch Gefälligkeiten an sich zu ziehen, aber vergebens. Als sie ihm einst einen Schmuck an seinen Hut genäht hatte, wollte der Knabe den Hut nicht aufsetzen; die Königin nahm den Schmuck ab und nähete denselben an den Aermel, worauf der Knabe ihn mit den Händen abriß, und als die Königin ihm nun den Schmuck auf den Rücken heftete, rieb das Kind sich gegen eine Wand, bis derselbe abfiel. Die Königin soll erzürnt ausgerufen haben, der Knabe werde zu einem großen Feinde Dännemarks heranwachsen. Der Bischof Heinrich veranlaßte, daß der kleine Adolf an den Hof des Burggrafen von Nürnberg zur Erziehung geschickt wurde.

Nicht lange dauerte es, bis die feindseligen Absichten der Königin Margaretha und ihres Großneffen Erich offenbar wurden. Der König Erich lud den Grafen und Bischof Heinrich nach Kol-

ding, dort für sich und seine Neffen die Belehnung mit Schleswig zu empfangen, und als Heinrich sich arglos einfand, lockte er ihn nach Fühnen, nahm ihn gefangen und verlangte von ihm Uebergabe der Stadt Flensburg nebst dem Schlosse Niehuus zum Pfande für Ersatz eines von den Holsteinern dem Reiche Dännemark zugefügten Schadens, welchen der König auf 11,000 Mark anschlug. So willkürlich dieses Ansinnen war, sah Heinrich sich doch genöthigt, in das Verlangen des Königs zu willigen, um seine Freiheit und vielleicht sein Leben zu retten; es wurde ausgemacht, daß die Summe nach einem Jahre gezahlt und dann das Pfand zurückgegeben werden solle; von einer Belehnung war nicht mehr die Rede. Heinrich gab seinem Versprechen gemäß Flensburg und Niehuus in die Hände des Königs, welcher sofort die Stadt Flensburg und das bei der Stadt belegene Schloß Duburg durch Wall und Graben stark befestigen ließ, und nach Ablauf des Jahres, als die bedungene Summe angeboten wurde, die Rückgabe verweigerte. Die Königin Margaretha hatte noch immer die verwittwete Herzogin in Freundschaft zu erhalten gewußt, als aber die Königin bei einem Besuche auf Gottorf die Herzogin zu bewegen suchte, ihr dieses Schloß einzuräumen, kam es zwischen Beiden zum Bruche; die Herzogin ließ ihren ältesten Sohn Heinrich aus Dännemark zurückkommen und schloß sich jetzt entschieden ihrem Schwager, dem ehemaligen Bischofe Heinrich an, welcher, um sich gänzlich der Sache seines Hauses widmen zu können, seine Bischofswürde niedergelegt hatte. Die Königin Margaretha und der König Erich, schon im Besitz mehrerer Theile von Schleswig, wollten im Widerspruch mit dem Inhalt der früher von ihnen geschlossenen Verträge die Rechte des holsteinischen Hauses nicht anerkennen, vielmehr die Umstände benutzen, sich des ganzen Herzogthums zu bemächtigen. Nochmals mußte die Frage, ob Schleswig zu Dännemark gehören oder mit Holstein vereinigt bleiben solle, durch Gewalt der Waffen entschieden werden, und der Kriegszustand, welcher jetzt eintrat, hat im Ganzen, freilich mit vielen Unterbrechungen und Stillständen, über ein Vierteljahrhundert, von 1409—1435, gedauert.

31. Letzter Krieg um das Herzogthum Schleswig zwischen dem Unionskönig Erich und dem holsteinischen Grafenhause bis zum wordingburger Frieden, 1435.

Ohne daß Krieg beschlossen und erklärt worden war, kam es durch beiderseitige Gewaltthätigkeiten zum Kampfe, da die Königin Margaretha und der König Erich die von ihnen besetzten Schlösser und Städte in dem Herzogthum Schleswig nicht herausgeben wollten, vielmehr ihren Besitz dort noch zu erweitern strebten. Von schleswig-holsteinischen Rittern wurden die Schlösser des Bischofs von Schleswig, Johann Scondelef, welcher sich zum Werkzeuge der Dänen hergegeben hatte, gewaltsam eingenommen. Dagegen überzog König Erich die Insel Alsen und ließ von Flensburg aus einen Zug gegen die Friesen unternehmen. Als das Heer aus Flensburg auszog, rief der dort anwesende Bischof Johann Scondelef aus: „Gott segne das unbezwungene Heer des Königs, welches mächtig genug ist, ihm alle Länder von der Elbe bis zum Rheine zu unterwerfen!" Diese Worte hatten für ihn üble Folgen, denn bald darauf wurde er in Flensburg von einigen schleswig-holsteinischen Adeligen überfallen, halbnackt fortgeschleppt und gemißhandelt, von einem Orte zum andern geführt und den Einwohnern zur Verspottung vorgezeigt. Gegen das königliche Heer kam Graf Adolf von Schauenburg vom Süden der Elbe her mit Hülfstruppen zum Beistande seiner Verwandten herbei. Am 12. August 1410 kam es drei Meilen südlich von Flensburg in der Gegend des Dorfes Eggebeck zur Schlacht. Die Dänen erlitten ihrer großen Ueberzahl ungeachtet (man rechnete fünf Dänen auf einen Deutschen), eine vollständige Niederlage; ihr Anführer wurde gefangen. Ein Schriftsteller der damaligen Zeit bemerkt in der von ihm geschriebenen holsteinischen Chronik: „dieser Sieg gab fortan den Holsteinern ein kühnes Herz, gegen die Dänen zu kämpfen." Die Königin Margaretha wünschte jetzt, den Fortgang des Krieges zu hemmen; sie ließ sich auf Unterhandlungen ein, Stillstandsverträge wurden zu Stande gebracht, während derselben aber die Stadt Flensburg von den schleswig-holsteinischen Rittern eingenommen. Als es darauf zum wirklichen Stillstande der Waffen kam, wurde Flensburg den getroffenen Bedingungen gemäß der Königin übergeben. Nun wurde von ihr an den Einwohnern der Stadt wegen deren Anhänglichkeit

an das Grafenhaus grausame Rache geübt; sie wurden gezwungen, dem König Erich zu huldigen, und Viele, darunter ein Theil des Rathes und zwei Priester, wurden hingerichtet, geköpft, gehängt, einige gerädert. Wenige Tage nach dieser Blutthat starb plötzlich die Königin Margaretha, als sie eben Flensburg verlassen wollte, auf einem Schiffe im Flensburger Hafen, den 28. October 1412. Einer der Hingerichteten soll auf seinem Gange zum Tode sie mit sich vor Gottes Gericht gefordert haben.

Nach dem Tode der Königin Margaretha, welche mit vieler Klugheit die Regierung geleitet hatte, war der König Erich sich in seiner Unbesonnenheit selbst überlassen. Die Waffenruhe dauerte einstweilig noch fort; die Sache sollte friedlich erledigt werden; aber Erich wollte von allen Verträgen, welche von ihm selbst und der verstorbenen Königin mit dem holsteinischen Regentenhause abgeschlossen worden waren, gar nichts wissen, sondern schlug einen Weg ein, welcher unmöglich zum Frieden führen konnte. Jede weitere Unterhandlung verwerfend, setzte er zu Nyburg ein Lehnsgericht nieder, welches nach dänischem Rechte über die Sache entscheiden sollte, und welches auf das Verlangen des als Ankläger auftretenden Königs bereitwillig den Ausspruch that, daß das holsteinische Grafenhaus sich des Bruches der Lehnstreue gegen den König schuldig gemacht habe, und daß daher das Herzogthum Schleswig nebst allen in demselben befindlichen Schlössern und Gütern der holsteinischen Grafen dem Könige verfallen sei, 1413. Vergeblich machte noch der junge Herzog Heinrich, welcher jetzt eben herangewachsen war, einen Versuch, den König zur Milde zu stimmen, indem er um die Belehnung ansuchte mit dem Erbieten, die Verpflichtung zu Lehnsdiensten gegen Dännemark anzuerkennen; der König bestand darauf, daß ihm sofort das ganze Herzogthum unbedingt zu seiner freien Gewalt übergeben werde, und es von seiner Gnade abhängen solle, ob und wie er es wieder zu Lehn geben werde. Die Ereignisse der früheren Jahre waren nur ein schwaches Vorspiel des Krieges gewesen, welcher jetzt mit dem Jahre 1414 in weit größerem Umfange entbrannte und mit höchst ungleichen Kräften geführt wurde. Auf der einen Seite stand einer der mächtigsten Könige seiner Zeit, welcher seine ganze Macht auf die Eroberung Schleswigs zu verwenden entschlossen war, aus seinen drei Königreichen

ein großes Heer zusammengebracht hatte, und sich noch dazu durch Bündnisse mit den Dithmarschen und einigen deutschen Fürsten verstärkte; auf der anderen Seite standen die drei unmündigen Söhne Gerhards VI., der älteste Heinrich, damals siebenzehn Jahre alt, mit ihrem Oheim und Vormunde, dem ehemaligen Bischofe Heinrich, welcher nach der Art seines Hauses kraftvollen Geistes war, aber schwer an der Gicht leidend bald sich gehindert sah, selbst die Waffen zu führen. Es fehlte an Ordnung in den inneren Verhältnissen des Landes, es fehlte an Mannschaft, der Verlust an kampffähigen Mitgliedern des Adels war noch nicht ersetzt; es fehlte an Geld, Soldtruppen anzuwerben. Wirksame Hülfe von andern deutschen Fürsten war nicht zu erwarten, auch nicht von dem Bund der Hansastädte, dem sonst wohl daran gelegen hätte, einer dänischen Machterweiterung entgegenzuwirken, denn bürgerliche Unruhen herrschten damals in Lübeck, dem Haupte der Hansa, wie in anderen Städten, und als einige Jahre darauf (1416) der König Erich dem aus Lübeck vertriebenen Rath zu seiner Wiedereinsetzung Hülfe geleistet hatte, hielt die Stadt Lübeck es eine Zeitlang mit dem Könige. Der damalige Kaiser Sigismund war ein leiblicher Vetter des Königs Erich (des Kaisers Mutter und des Königs Vater waren Geschwister), lasterhaft und unredlich wie dieser, und immerfort zur Unterstützung des Königs geneigt. Mehr als halb Schleswig war schon in der Gewalt des Königs, die Sache der schleswig-holsteinischen Fürsten schien verloren zu sein. Da gingen auch mehrere schleswig-holsteinische Ritter, unter diesen namentlich Erich von Krummendiek, Besitzer des adligen Gutes Rundhof in Angeln, an der Sache des Landes verzweifelnd und um sich ihren Vortheil zu sichern, zum Könige über, wurden Verräther an ihren Fürsten und ihrem Volke. Dennoch bestanden die Fürsten beharrlich auf ihrem Recht, und es zeigte sich, daß in ihrem Geschlecht die Thatkraft des schauenburgischen Hauses nicht erloschen sei. Mit fester Holstentreue schloß sich das Volk im Ganzen seinen Fürsten an, und ertrug standhaft die schweren Leiden des Krieges. Durch Tapferkeit und Standhaftigkeit zeichneten sich namentlich die Nordfriesen aus, welche um keinen Preis unter dänische Hoheit zurückkehren wollten, und hochherzig erkannten gerade jetzt, 1414, die drei eiderstedtischen Inseln, welche bisher der Unterwerfung unter das holsteinische

Fürstenhaus widerstrebt hatten, die Herrschaft des Herzogs Heinrich und seiner beiden Brüder an.

Die Dithmarschen eröffneten 1414 den Krieg durch einen Angriff auf Nordfriesland; sie verheerten Eiderstedt, erzwangen eine Zinszahlung und schleppten auch Beute aus Holstein weg. Der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg fiel plündernd und brennend in das südliche Holstein ein. Darauf erschien 1415 König Erich mit einem großen Heere und nahm fast das ganze Herzogthum Schleswig ein, nur die Stadt Schleswig und das Schloß Gottorf widerstanden ihm, denn hier hatten die schleswig-holsteinischen Fürsten ihre ganze Macht vereinigt. Der König legte in der Umgegend von Schleswig eine Menge Befestigungen an, welche er mit Truppen besetzte, ging darauf nach Dännemark zurück und bewirkte, daß sein Vetter, der Kaiser Sigismund, welcher um dieselbe Zeit, sein gegebenes Wort des freien Geleites brechend, Johann Huß dem Flammentode Preis gab, von der Kirchenversammlung zu Constanz aus das 1413 zu Nyburg gesprochene Urtheil bestätigte, wodurch sich aber die schleswig-holsteinischen Fürsten nicht abhalten ließen, in ihrer Vertheidigung fortzufahren. Im folgenden Jahre 1416 nahm der König Fehmern ein, führte zwanzig Einwohner als Bürgen für eine der Insel auferlegte Brandschatzung mit sich fort, und schritt nun zur Belagerung der Stadt Schleswig. Die hart bedrängten schleswig-holsteinischen Fürsten riefen in ihrer Noth die Vitalienbrüder (auch Likedeeler, Gleichtheiler, genannt, weil sie die Beute gleichmäßig theilten) zur Hülfe, Seefreibeuter, welche seit längerer Zeit mit ihren Raubschiffen in den nordischen Meeren umherschwärmten; sie öffneten ihnen die Meerbusen der Ostsee, von wo aus dieselben Kaperei gegen Dännemark trieben. Der junge Herzog Heinrich ritt zu den Friesen, welche ihm bereitwillig folgten, eroberte mit ihnen Tondern, nahm mehrere der von dem Könige errichteten Festungen ein, nöthigte dadurch den König, die Belagerung Schleswigs aufzuheben. Er und sein Oheim, der Bischof gingen darauf nach Holstein, überfielen die Insel Fehmern, wo die Bauern bereitwillig das Banner mit dem holsteinischen Nesselblatt erhoben; der dänische Befehlshaber des festen Schlosses Glambeck entkam mit Hülfe lübeckischer Schiffe, welche ihm Kriegsbedarf zugeführt hatten. In dem nächstfolgenden Jahre 1417 erhielten die

Schleswig-Holsteiner Unterstützung aus Braunschweig, Lüneburg, Schauenburg, Mecklenburg; mit großer Kraft wehrten sich die Friesen, welche zugleich durch die Einfälle der Dithmarschen furchtbar zu leiden hatten, gegen die Angriffe des Ueberläufers Erich von Krummendiek; aber wiederum landete der König mit gewaltiger Heeresmacht, und es gelang ihm, die Stadt Schleswig einzunehmen, also daß jetzt allein noch das Schloß Gottorf widerstand, welches während des ganzen Krieges nicht erobert worden ist. Noch vor der Einnahme Schleswigs hatte sich der kranke Bischof Heinrich nach Hamburg aufgemacht; hier sprach der gelähmte Mann von seinem Wagen aus die Bürger um Hülfe an. Seine Worte machten solchen Eindruck, daß die Stadt, welche nach ihren großen Vorrechten nicht zum Kriegsdienste gegen das Grafenhaus verpflichtet war, sich zu Hülfsleistung verstand und eilends 600 Schützen vor Gottorf schickte, welchen andere Schaaren folgen sollten. Jetzt gelang es den Gesandten der Stadt Lübeck und anderer Hansastädte, einen Waffenstillstand zu vermitteln, welcher im Herbst 1417 bis Michaelis des folgenden Jahres geschlossen, nachher auf zwei Jahre, also bis Michaelis 1420 verlängert wurde. Die Städte Schleswig und Tondern kamen in die Hände der Schleswig-Holsteiner, und mit dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wurde Friede geschlossen.

Der ehemalige Bischof, Graf Heinrich, trat von der Theilnahme an der Leitung der Landesangelegenheiten zurück, begab sich in das Kloster zu Bordesholm 1419, und brachte dort seine letzten Krankheitsjahre in der Stille zu, bis er bald, 1421, mit Tode abging. Die drei Söhne Gerhards VI., Heinrich IV., Adolf VIII. und Gerhard VII. waren jetzt die alleinigen Herren des Landes (mit Ausnahme des schauenburgischen Antheils). Als der Oheim abtrat, konnte bereits der zweite der drei Brüder, Adolf, welcher an dem Hofe des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, nunmehrigem Kurfürsten von Brandenburg, seine ritterliche Ausbildung erlangt hatte und jetzt achtzehn Jahr alt war, seinem ältesten Bruder zur Seite treten, und bald nachher begann auch der jüngste, Gerhard, sich an den Waffenthaten zu betheiligen. Ehe noch die Zeit des Waffenstillstandes abgelaufen war, erneuerte König Erich den Krieg, indem er eine Verletzung des Waffenstillstandes vorgab. Er hatte es zu-

nächst auf einen Rachezug gegen Fehmern abgesehen, drang in Wagrien ein, verbrannte Oldenburg, landete darauf in Fehmern, und nahm nach hartnäckigem Widerstande die Insel ein, im Juli 1420. Die Grausamkeit und Barbarei, durch welche der König und sein Heer sich vorzugsweise auszeichneten, erreichte hier ihren höchsten Grad. Nach einer wenn auch vielleicht übertriebenen Sage sollen von der männlichen Bevölkerung der Insel nur drei übrig geblieben sein. Priester, Greise, Weiber, Kinder wurden ermordet, Frauen und Jungfrauen geschändet, die Häuser und Kirchen niedergebrannt. Während der König mit seiner Flotte die Ostsee beherrschte, focht Herzog Heinrich mit glücklichem Erfolge in dem nördlichen Schleswig, und fügte namentlich bei Immervad den Dänen eine bedeutende Niederlage zu, auf welche der Reim gemacht worden ist: „Bei Immervad kam Dännemark in des Teufels Bad.“ Im Herbste desselben Jahres kam es schon wieder zu einem Waffenstillstand, welchen der Bischof von Lübeck, Johann Scheel, von dem Papste dazu beauftragt, vermittelte, und welcher bis Michaelis 1421 dauern sollte.

Jetzt wurden von beiden Seiten deutsche Fürsten als Schiedsmänner angenommen, welche sich aber über den Spruch nicht einigen konnten. Von Neuem nahm der Krieg seinen Fortgang. Herzog Heinrich bewog die Dithmarschen, von weiteren Angriffen abzustehen, seine Waffen waren gegen den König überall glücklich; die Dänen hatten nur wenige Plätze des Herzogthums Schleswig noch in ihrer Gewalt, ihr Hauptwaffenplatz war die Stadt Flensburg mit dem Schlosse. Von dem Herzoge von Lüneburg und dem Grafen Adolf von Schauenburg unterstützt, unternahm Heinrich einen Angriff auf Flensburg mit gutem Erfolg; er bemächtigte sich eines Thores und drang in die Stadt ein am 11. November 1422, als ihm hier der kaiserliche Gesandte Herzog Rumpold von Schlesien entgegentrat, mit der Aufforderung einzuhalten, damit durch friedliche Vermittelung, zu welcher er nebst dem Bischofe von Lübeck von dem Kaiser gesandt sei, dem kläglichen Kriege ein Ende gemacht werden könne. Herzog Heinrich und die mit ihm verbündeten Fürsten ließen sich durch diese Friedensbotschaft bewegen, zurückzugehen und Flensburg in den Händen der Dänen zu lassen; ein neuer Waffenstillstand wurde geschlossen.

Der Kaiser Sigismund hatte sich nunmehr zum Schiedsrichter

aufgeworfen, die Sache sollte gründlich untersucht werden. Im Widerspruch mit den klaren geschichtlichen Thatsachen brachte König Erich eine Menge Zeugnisse bei, daß es kein Herzogthum Schleswig gebe, daß eine erbliche Belehnung niemals Statt gefunden habe. Der König begab sich persönlich zum Kaiser, auch der Herzog ging später zu diesem nach Ofen, protestirte gegen die von dem König eingebrachten Beweisthümer und gegen das ganze Verfahren. Im Juni 1424 verkündigte der Kaiser zu Ofen seinen Schiedsspruch, daß ganz Schleswig nebst Nordfriesland allein dem Könige Erich gehören solle. Der Herzog verwarf diese Entscheidung und appellirte an den Papst Martin V., welcher sich bereit fand, die Sache anzunehmen. Nun aber ergrimmte der Kaiser Sigismund, welcher in dem Widerspruche des Herzogs seine kaiserliche Würde verletzt sah und brachte es durch Drohungen an den Papst dahin, daß dieser von Entscheidung der Sache abstand und es bei Friedensermahnungen verbleiben ließ, zugleich aber rief der Kaiser alle deutschen Fürsten, Städte, die ganze deutsche Nation gegen den Herzog Heinrich und dessen Brüder auf. Seine Aufforderung blieb aber ohne Erfolg, und nur durch die Vermittelungsversuche mehrerer Hansastädte und deutscher Fürsten wurde der Wiederausbruch des Krieges noch bis zum Sommer 1426 aufgehalten.

Der letzte Abschnitt des Krieges begann damit, daß König Erich nochmals die ganze Macht seiner drei Königreiche aufbot, vor Schleswig und Gottorf zog und diese Orte belagerte. Herzog Heinrich ging jetzt selbst nach Lübeck, und forderte die Hansastädte zur Hülfe auf, welche zunächst nochmals, aber vergebens, eine friedliche Vermittlung bei dem Könige versuchten. Mittlerweile war der Herzog in mehreren kleinen Gefechten glücklich, eine holsteinische Schaar bemächtigte sich wieder der Insel Fehmern. Im October erfolgten Kriegserklärungen von der Mehrzahl der Hansastädte an den König Erich, welcher dadurch so erschreckt wurde, daß er sogleich die Belagerung von Schleswig und Gottorf aufhob und eilends davonzog, von dem Herzoge Heinrich verfolgt. Während der jüngste Bruder Gerhard mit den holsteinischen Schiffen sich den Hanseaten anschloß und an die Spitze der ganzen vereinigten Flotte trat, drang Herzog Heinrich gegen Flensburg vor. Doch erst in dem folgenden Jahre kam es zur Belagerung des Schlosses und der

Stadt Flensburg, welche jetzt von der Land- und von der Seeseite eingeschlossen waren. Ein Tag zur Bestürmung des Schlosses war schon festgesetzt, als am Abend vor dem Himmelfahrtsfeste der hamburgische Rathsherr Johann Kletzke seine Leute mit Bier bewirthete, und sie dann aufforderte, glühende Pfeile auf die Belagerten abzuschießen, welches unter wildem Geschrei der berauschten Mannschaft geschah. Der Herzog Heinrich, welcher sich schon zur Ruhe begeben hatte, erwachte durch den Lärm, es hieß, daß die Mannschaften der Hansastädte bereits das Schloß erstiegen hätten; der Herzog, welcher es für unrühmlich hielt, seinen Bundesgenossen diese Waffenthat zu überlassen, ergriff eine Leiter, brachte diese an den Wall der Burg und wollte die Außenwerke ersteigen. Sein Gefährte, ein Ritter Heinrich von Ahlefeld, rief ihm zu, doch nicht sein Leben so sehr der Gefahr auszusetzen; dieses hörte ein Däne innerhalb der Pallissaden und stieß den Herzog mit einem Spieß. Der Herzog rief: „Tragt mich hinweg, ich habe genug"; seine Begleiter legten ihn auf die Leiter, fortgetragen fiel er noch von der Leiter zu Boden, und als er in sein Zelt gebracht war, gab er sogleich den Geist auf, im Mai 1427. Er war dreißig Jahr alt, noch unvermählt, seine Verlobte aus dem Hause Braunschweig entsagte für immer dem Ehestande. Unter den Waffen herangewachsen, durch viele Kriegsthaten ausgezeichnet, war er keineswegs ein wilder Krieger, sondern nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen ein Feind roher Sitten, keusch und enthaltsam, freigebig, gerecht gegen Jedermann, treu seinem Worte und dem seiner Vorfahren; er hat, seiner großen Ahnen würdig, ein fleckenloses Andenken hinterlassen, selbst sein Todfeind, der König Erich, zollte ihm seine Bewunderung.

Der Tod des edlen Fürsten erregte die größte Trauer in dem Lager und auf den Schiffen. Sein Bruder Adolf VIII. trat als regierender Herzog und in der Kriegsführung an seine Stelle, aber die Anführer der hanseatischen Bundestruppen, so flehentlich Adolf sie auch zu bleiben bat, gaben die Belagerung auf und segelten mit ihren Mannschaften davon, zuerst die Lübecker und Hamburger. Der Rathsherr Kletzke wurde deshalb in Hamburg des Verraths beschuldigt und enthauptet. Der Krieg löste sich jetzt in vereinzelte Unternehmungen auf, er wurde zur See von den Hansastädten gegen Dännemark mit wechselndem Erfolge fortgeführt; Herzog Adolf un-

ternahm mit anderen deutschen Fürsten einen Beutezug nach Jütland, das Schloß Brundlund bei Apenrade wurde 1429 von den Deutschen erobert. Der König Erich ließ sich seit 1426 nicht mehr in dem Herzogthum Schleswig sehen, welches bis auf Flensburg, Hadersleben und einige Schlösser ganz in den Händen des Herzogs Adolf war. Mittlerweile wurden wieder Unterhandlungen angeknüpft und fortgeführt, ohne den Krieg zu hemmen; wieder erschien ein kaiserlicher Commissar, Docter Nicolaus Stoch, welcher von den deutschen Fürsten und Städten Einstellung des Kampfes verlangte; selbst der König von England forderte zum Frieden auf. Endlich gelang es dem Herzoge Adolf, im Einverständnisse mit den Einwohnern von Flensburg sich am Palmsonntage 1431 dieser Stadt zu bemächtigen, nur das Schloß Duburg hielt sich noch, bis am 2. September die Besatzung desselben sich ergeben mußte. Darauf wurden auch die festen Schlösser Niehuus und Rundhof von dem Herzoge genommen. Nur Hadersleben war jetzt noch in der Gewalt der Dänen.

Nach Einnahme der Schlösser bei Flensburg trat Waffenruhe ein; auf beiden Seiten war man erschöpft; aber die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren, Adolf VIII. und Gerhard, hatten sich in dem Besitze des Herzogthums Schleswig behauptet. Bald wurde ein Waffenstillstand auf fünf Jahre geschlossen. Da starb Gerhard, auf einer Reise zu Emmerich am Rhein, den 24. Juli 1433; Adolf VIII. war jetzt alleiniger Herr von Schleswig-Holstein. Zwischen ihm, den Hansastädten und dem Könige Erich wurde am 14. Juli 1435 zu Wordingburg ein Friede abgeschlossen, durch welchen dem Kriege freilich ein Ende gemacht, aber der Streit über Schleswig noch nicht entschieden wurde. Nach dem Friedensvertrage sollte Herzog Adolf mit Ausnahme der Insel Arröe, des Amtes und der Stadt Hadersleben, des westlichen Theils der Insel Föhr, der Nordspitze der Insel Sylt, das ganze Herzogthum Schleswig nebst Nordfriesland und Fehmern auf Lebenszeit behalten, und nach seinem Tode sollten seine Erben zwei Jahre im Besitze verbleiben, darauf der Streit wieder erhoben werden können, jedoch der Krieg ein Halbjahr vorher angekündigt werden.

32. Friedensregierung Adolfs VIII. bis zu seinem Tode 1459.

Der zu Wordingburg geschlossene Friede war seinem Inhalte nach eigentlich nur ein Waffenstillstand; die Frage, wohin Schleswig gehöre, war unentschieden geblieben. Der Krieg hatte aber jedenfalls das Gegentheil von dem herbeigeführt, was die Dänen durch denselben hatten erreichen wollen; die beiden Lande Schleswig und Holstein waren durch den Widerstand gegen den gemeinsamen Feind aufs Engste vereint worden. Mit schweren Opfern freilich war die Fortdauer ihrer Verbindung erkauft, die Kräfte beider Lande waren durch den Krieg erschöpft, viele Gegenden waren von den Feinden verwüstet worden, Eiderstedt, die ganze Strecke Landes zwischen Flensburg und Eckernförde, Alsen, das Land Oldenburg, insbesondere die Insel Fehmern; der Herzog Adolf war in tiefe Schulden gerathen. Auf ein Vierteljahrhundert des Kriegszustandes folgte jetzt ein Vierteljahrhundert des Friedens und der Ruhe, und während dieses Zeitraums löste Adolf VIII., welcher bei hohem fürstlichen Sinne gerechte Mäßigung gegen Jeden zu üben verstand, mit seltener Weisheit die große Aufgabe, in dem durch den Krieg zerrütteten Lande einen glücklichen Zustand herbeizuführen. In das entvölkerte Fehmern sollen um diese Zeit Kolonisten aus den Marschgegenden, namentlich aus Dithmarschen eingewandert sein; doch sah Adolf sich genöthigt, diese Insel 1437 an Lübeck für die Summe von 15,000 Mark, welche er größtentheils bereits der Stadt schuldig geworden war, zu übertragen, mit dem Vorbehalt, nach zehn Jahren die Insel mit 18,000 Mark wieder einzulösen, wobei dem Herzoge die Besetzung der geistlichen Stellen verblieb.

Das Streben der Könige von Dännemark nach dem Besitze Schleswigs hatte den Dänen oftmals zum Unheile gereicht, schon früher einem Könige seine Krone gekostet; Erich von Pommern verlor drei Königreiche, weil er ein Herzogthum zu gewinnen trachtete. Die durch den schleswigschen Krieg wiederholt veranlaßten Ausschreibungen von Geld und Mannschaft hatten bei den Norwegern und Schweden, welchen an dem Kampfe um Schleswig nichts gelegen war, Unzufriedenheit hervorgerufen. In Schweden, wo überdies die Anstellung dänischer Beamten und deren Anmaaßungen allgemeinen Unwillen erregten, war eine Empörung ausgebrochen, durch

welche Erich und seine Räthe, nur zu spät, sich zum Abschlusse des Friedens mit Adolf hatten bewegen lassen. Die Empörung in Schweden wurde freilich einstweilen beschwichtigt, die Union der drei Reiche bestätigt und befestigt, aber ein Zustand der Zufriedenheit und des Vertrauens wurde nicht herbeigeführt; neue Unruhen brachen in Schweden, bedeutende Bauernaufstände in Dännemark aus. Nachdem Erich, der selbst kinderlos war, vergebens versucht hatte, die Annahme seines Vetters, des Herzogs Bogislaw von Pommern, zum Regierungsnachfolger und Mitregenten zu bewirken, ließ er plötzlich seine drei Reiche in Stich und schiffte sich mit seinen Schätzen und seinen Kebsweibern nach der Insel Gothland ein, 1438. Herzog Adolf, welcher von dem Adel in Jütland um Beistand gegen die aufständischen Bauern angesprochen wurde, hätte jetzt die in Dännemark herrschende Zerrüttung vielleicht zur Erweiterung seiner Macht benutzen können; allein er trat nur als friedlicher Vermittler zwischen den Bauern und dem Adel auf, und enthielt sich weiterer Einmischung. Die Insel Arröe, das Amt und die Stadt Hadersleben, in deren Besitz nach Inhalt des Friedens von Wordinburg König Erich hatte bleiben sollen, gingen jetzt an den Herzog über, indem die Einwohner seine Herrschaft anerkannten; der dänische Reichsrath bestätigte diesen Uebergang durch eine förmliche Abtretung jener Landestheile und brachte zugleich den Streit über das Herzogthum Schleswig zu Ende, indem er das erbliche Recht des Herzogs anerkannte und sich verpflichtete, dafür zu sorgen, daß der demnächst zu erwählende König von Dännemark dem Herzoge die Belehnung mit Schleswig ertheilen werde, 1439. So sah Adolf VIII. sich jetzt in dem auch von dänischer Seite als rechtmäßig anerkannten Besitze des ganzen Herzogthums Schleswig in dessen noch jetzt vorhandenem Umfang. In seiner großen Mäßigung lag es, daß er die limbeckschen Besitzungen, welche von der Königin Margaretha unter jütische Gerichtsbarkeit gebracht worden waren, nicht zurückverlangte, überhaupt auf alle Bezirke, welche, innerhalb des Herzogthums belegen, früher demselben angehört hatten, aber jetzt mit Jütland verbunden waren, keine Ansprüche erhob, und daher sind die jetzige Lohharde mit dem Gute Troyburg, die nördliche Landzunge der Insel Sylt, List genannt, Westerlandföhr, der Südertheil der Insel Romöe und die Insel Amrum fortan bei dem Königreiche Dännemark verblieben.

Der Kaiser Sigismund, welcher, über den Ungehorsam gegen seinen Schiedsspruch entrüstet, das ganze deutsche Reich gegen die schleswig-holsteinischen Fürsten aufgerufen hatte, nahm später nichts zu Gunsten seines Vetters, des Königs Erich, vor und bereitete dem Herzog Adolf keine Behinderung. Holstein war früher ein zum Herzogthum Sachsen gehöriges Lehn gewesen; bei den Veränderungen, welche in den letzten Zeiten mit der sächsischen Herzogswürde stattgefunden hatten, namentlich seit der Ernennung Friedrich des Streitbaren zum Herzoge und Kurfürsten von Sachsen, 1423, war diese Verbindung erloschen. Jetzt wurde, wie es scheint aus Unkunde, von dem Kaiser Sigismund dem Bischofe von Lübeck das Recht zur Belehnung des Grafen von Holstein zugesprochen, obgleich der Bischof wegen der bischöflichen Besitzungen in dem östlichen Holstein ein Vasall der holsteinischen Grafen war. Adolf VIII. fand sich nicht veranlaßt, diesem Belehnungsrechte des Bischofs zu widersprechen; er empfing daher am 26. September 1438 zu Plön die feierliche Belehnung mit Holstein und Stormarn aus der Hand des damaligen Bischofs Johann Scheel. Als diese Belehnung statt fand, war der Kaiser Sigismund bereits 1437 mit Tode abgegangen; sein Schwiegersohn und Nachfolger in der Kaiserwürde, Albrecht II. von Oesterreich, ertheilte dem Herzoge Adolf am 15. August 1439 eine ausdrückliche Bestätigung aller seiner Rechte an dem Lande Schleswig, wodurch die von dem Kaiser Sigismund in der schleswigschen Sache gefällten, ohnehin schon wirkungslosen Entscheidungen gänzlich wieder beseitigt wurden.

Der Schlußact in der schleswigschen Angelegenheit erfolgte, nachdem der dänische Reichsrath sich von dem Könige Erich losgesagt und dessen Schwestersohn, Christoph von Baiern, Sohn des Pfalzgrafen Johann, zum Könige von Dännemark gewählt hatte. Der neue König, welcher die Stadt Kopenhagen zum dauernden Regierungssitz wählte und bald auch in Norwegen und Schweden anerkannt wurde, erfüllte nach seiner Thronbesteigung das von dem dänischen Reichsrathe gegebene Versprechen, und ertheilte unter nochmaliger ausdrücklicher Zustimmung des dänischen Reichsrathes am 30. April 1440 zu Kolding dem Herzog Adolf VIII. die feierliche Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig, als einem rechten Erblehn, wobei zugleich alle Urkunden, welche früher gegen das Recht

des Herzoges erlassen sein möchten, für todt und ungültig erklärt wurden. Damit war denn jeder Streit über das Herzogthum Schleswig auf das Bündigste erledigt, und fortan bestand zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark, zwischen dem Herzoge Adolf und dem Könige Christoph, Friede und Freundschaft. Dankerfüllten Herzens stiftete Herzog Adolf zum Andenken an den glücklichen Ausgang des Streites drei geistliche Pfründen (Vicarien), zwei in Flensburg und eine auf dem Schlosse Gottorf, indem er sich in der Stiftungsurkunde also aussprach: „weil wir mit Andacht zu Sinnen genommen und betrachtet haben, wie gütig Gott der Allmächtige zu vielen Zeiten uns angesehen hat in Beschirmung unserer Lande und Leute und in Widerstand gegen den großmächtigen Herrn Erich, der Reiche Dännemark, Schweden und Norwegen König, unsern Ohm, der in mannichfacher Weise Anlaß gesucht hat, uns von unserem väterlichen Erbe zu vertreiben, und haben besonders erwogen, wie wir mit seiner Gnaden Hülfe, die er uns in den vorigen Jahren barmherzig bewiesen hat, da wir durch Macht und überlegne Gewalt des genannten großmächtigen Königs und seiner drei Reiche aus mehreren Schlössern und Städten, welche zu unserem väterlichen Erbe gehörten, gedrängt waren, dieselben zu uns haben wieder gewonnen, damit solcher großer Trost und Gnade von uns und von unseren Erben in zukommenden Zeiten gänzlich nicht vergessen werde.“

Nach allen Seiten hin, wie in dem Innern des Landes, wurden friedliche Verhältnisse hergestellt. Mit den Dithmarschen, an welche Adolf Ansprüche zu haben glaubte, namentlich auf Schadenersatz wegen ihrer Angriffe auf Nordfriesland, wurden Unterhandlungen angeknüpft. Ein fortwährend freundliches Vernehmen wurde mit den norddeutschen Hansastädten unterhalten, die Handelsverbindungen mit denselben wurden von Adolf auf alle Weise befördert, gegenseitige Bündnisse zur Unterdrückung der Raubritter geschlossen. Die Gewaltthätigkeiten im Innern, welche nach der Sitte der Zeit nicht ausblieben, suchte Adolf auf alle Weise zu hindern, und trat ihnen mit Nachdruck entgegen. Selbst diejenigen Ritter, welche es während des Krieges mit den Dänen gehalten hatten, konnten in ihre Heimath zurückkehren; nur Erich von Krummendiek, welcher sich besonders feindselig bewiesen hatte, blieb in Dännemark.

Am 6. Januar 1448 ging der König von Dännemark, Norwegen und Schweden, Christoph von Baiern, erst dreißig Jahre alt und seit reichlich zwei Jahren vermählt, mit Tode ab. In Schweden weigerte man sich, mit den Dänen zur Wahl eines gemeinsamen Königs zusammenzutreten, und wählte dort einen eingebornen Edelmann, Karl Knudson, zum Könige. Der dänische Reichsrath bot darauf dem Herzoge Adolf die dänische Königskrone an. Bei dieser Wahl mag die hervortretende Regierungstüchtigkeit des Herzogs namentlich in Betracht gezogen sein; dazu kam, daß Adolf, gleich wie Erich von Pommern und Christoph von Baiern, dem alten Königsgeschlechte angehörte, ein Nachkomme Svend Estridsons war; seine Urgroßmutter Sophia, Gemahlin Gerhard des Großen, war eine Enkelin Erich des Blinzlers, eine Tochter seiner Tochter Richitza gewesen; insbesondere aber mochte die Absicht vorwalten, auf diese Weise das Herzogthum Schleswig, um dessen Besitz die dänischen Könige fast zwei Jahrhunderte hindurch Geld und Menschen vergebens geopfert hatten, durch Gemeinsamkeit des Regenten mit Dännemark zu verbinden. Erwägungen entgegengesetzter Art mußten sich bei dem Herzoge Adolf geltend machen. Er war freilich nur siebenundvierzig Jahre alt und durfte sich die Kraft und die Fähigkeit zutrauen, ein größeres Reich mit Ehren zu regieren; aber er hatte, obwohl zum zweitenmale vermählt, keine Kinder; er hatte schon in seinem Kindesalter die Dänen als seine Feinde anzusehen gelernt, war mit Haß gegen dieselben aufgewachsen, hatte gegen sie seine ganze Jugend hindurch in manchen Schlachten gekämpft. Schwerlich hätte es auch den Bewohnern seiner Lande gefallen mögen, wenn er die dänische Krone annähme; die Schleswiger hatten sich zwei Jahrhunderte hindurch gegen die Vereinigung mit Dännemark gewehrt, die Holsteiner ihnen treuen Beistand geleistet, mit dem Blute vieler Tausende aus beiden Landen war der Boden Schleswigs getränkt, war die Verbindung beider Lande besiegelt worden. Bei Annahme der Krone mußten neue Verwicklungen, wahrscheinlich neue Kämpfe um Schweden ihm bevorstehen; jedenfalls hätte er der schwierigeren Regierungsgeschäfte wegen in Dännemark seinen regelmäßigen Aufenthalt nehmen müssen und nicht, wie bisher, den Landen Schleswig und Holstein die Sorgfalt zuwenden können, unter welcher er diese Lande nach den schweren Leiden des

Krieges wieder aufblühen sah. Adolf war großherzig genug, die ihm dargebotene Königskrone auszuschlagen. Aber indem er ablehnte, schlug er dem dänischen Reichsrathe vor, seinen Schwestersohn, den Grafen Christian von Oldenburg zum Könige zu wählen. Die Schwester des Herzogs Adolf, Hedwig, war mit dem Grafen Dietrich dem Glückseligen von Oldenburg vermählt gewesen und hatte aus dieser Ehe drei Söhne, Christian, Moritz und Gerhard, welche nach dem Tode ihres Vaters 1440 an dem Hofe Adolfs gebildet worden waren. Christian, regierender Graf von Oldenburg, war jetzt dreiundzwanzig Jahre alt und von hoher und schöner Leibesgestalt; Adolf, der ihn sehr liebte und bei welchem derselbe sich oftmals aufhielt, hatte die Absicht gehabt, ihm die Nachfolge in Schleswig und Holstein zuzuwenden; er hatte die Ritterschaft in Schleswig, wie auch einen großen Theil der Ritterschaft in Holstein vermocht, diesem jungen Fürsten im Voraus zu huldigen. Der dänische Reichsrath war um so mehr geneigt, auf den Vorschlag Adolfs einzugehen, da Graf Christian sich bereit fand, die junge und liebenswürdige Wittwe des verstorbenen Königs Christoph, Dorothea, zu ehelichen, wodurch dem dänischen Reiche die Wittwenversorgung erspart werden würde. Ehe die Wahl zum völligen Abschlusse kam, unterließ Herzog Adolf nicht, sich eine Sicherstellung des Herzogthums Schleswig gegen Ansprüche von dänischer Seite auszubedingen. Christian verzichtete auf die in Schleswig und Holstein ihm geleistete Huldigung, und stellte am 28. Juni 1448 eine Urkunde aus, „en Bref dat dat Hertuchdom Schleswigk nimmer schal wedder fallen in de Handt des Konigs van Dennemarken," in welcher die waldemarsche Constitution von 1326 bestätigt wird. In dieser Urkunde Christians heißt es namentlich: „Nachdem wegen der Verleihung des Herzogthums Schleswig in vorigen Zeiten großer jämmerlicher und verderblicher Mord, Raub, Brand zu Wasser und zu Lande in offenbaren Kriegen geschehen ist, so sind uns heute besiegelte Briefe vorgelegt und offenbart, auch alte Schriften und Handfesten vom König Waldemar und dem Reichsrath zu Dännemark gegeben und beschrieben, als man schrieb nach Gottes Geburt im dreizehnhundert und sechsundzwanzigsten Jahre, welche unter anderen Worten einen Artikel in lateinischer Sprache enthalten, den wir uns haben erklären lassen und der von Worten zu Worten

also lautet: Item ducatus Sunderjutiae regno et coronae Daciae non unietur, nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque (daß auch das Herzogthum Süderjütland mit dem Reiche und der Krone Dännemark nicht vereinigt oder verbunden werde, also daß ein Herr über Beide sei). Solchergestalt bekennen wir Graf Christian, wenn der gewaltige Gott beschlossen haben sollte, daß wir zu einem Könige zu Dännemark gewählt, bevollmächtigt und gekrönt werden: so sollen und wollen wir und unsere Leibeserben diesen vorbenannten Artikel in seiner Kraft unverletzt erhalten, damit ja zwischen dem Reiche Dännemark und dem Herzogthum Schleswig und der Grafschaft Holstein ewiger Friede und Beständigkeit bleiben möge." Die Wahl kam alsbald zu Stande und Christian empfing am 28. September 1448 zu Wiborg die Huldigung. Also gelangte mit Christian I. das noch jetzt regierende oldenburgische Haus auf den dänischen Königsthron unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Schleswig niemals mit dem Königreiche vereinigt werden solle.

Christian I. wurde bald darauf auch in Norwegen als König anerkannt; aber erst neun Jahre später und nach einem Kriege mit dem von den Schweden erwählten Könige Karl Knudson gelang es ihm, auch die schwedische Königskrone zu gewinnen und die unterbrochene Union der drei Königreiche wieder herzustellen. Herzog Adolf leistete ihm dabei nicht nur durch seinen Rath, sondern auch durch Geldunterstützung Beistand.

In Ruhe und fortwährender Aufrechterhaltung des Friedens führte Adolf VIII. seine Regierung fort. Auch mit den Dithmarschen kam es nach vieljährigen Unterhandlungen zu einem vollständigen Vergleiche und Freundschaftsvertrage, indem Adolph allen Ansprüchen entsagte; 1456. Adolf erfreute sich nicht nur der Liebe und Achtung seiner Unterthanen in hohem Grade, sondern stand auch bei andern Fürsten in großem Ansehen und wurde bei auswärtigen Streitigkeiten mehrfach als Schiedsrichter zugezogen.

Tief betrauert starb Adolf VIII. achtundfünfzig Jahre alt am 4. December 1459 und wurde in der St. Laurentius-Kirche zu Itzehoe begraben, woselbst auch sein Ahnherr Gerhard der Große und Heinrich der Eiserne und sein Bruder Heinrich ihre Ruhestätte gefunden hatten. Die Mitwelt und die nächste Nachwelt

haben ihm das Zeugniß eines großen Fürsten gegeben; ein Zeitgenosse bezeichnet ihn als einen „ehrenreichen Fürsten, großthätigen, frommen, rechtfertigen Ritter, milden, friedsamen, wohlthätigen Herrn, der Mannen Fürst und Vater", welcher das Land in großer Ehre und gutem Frieden regiert habe. Es ist uns ein alter Volksreim auf seinen Tod aufbewahrt worden, welcher also lautet:

Do man schreef eenen rink van eener taschen (CIↃ
und veer hengen van eener flaschen (CCCC)
vieff duvenvöte und negen I (XXXXXIIIIIIIII)
dar denkt man Hartog Adolf bi;
twischen St. Barbaren und Nicolai dagen
o weh der jämmerliken klagen,
do ward dar mennig oge geweenet rodt
wol umme des hogen fürsten dodt.

Er wurde „der gute Herzog" genannt; lange blieb in dem Lande das Andenken an den guten Herzog, und es entstand später das Sprichwort: „Es ist jetzt nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten." Als der Letzte seines Stammes, reihte sich Adolf VIII. würdig den vielen edlen Fürsten aus dem Hause Schauenburg an. Mit ihm war das Geschlecht Gerhard des Großen im Mannsstamme erloschen, mit ihm endigt in Schleswig und in dem größten Theile Holsteins die Herrschaft des schauenburgischen Hauses, aus welchem eine lange Reihe ausgezeichneter Fürsten hervorgegangen ist, namentlich die vier ersten Adolfe, Gerhard I., Gerhard II., Gerhard der Große, Heinrich der Eiserne, Klaus, Herzog Gerhard VI. und seine drei Söhne, und welches mit großer Kraft nach Norden hin die Grenze des deutschen Reiches und die Ehre des deutschen Namens gewahrt hat; mit ihm schließt das Heldenalter der schleswig-holsteinischen Geschichte.

In demselben Jahre, 1459, starb auch der vieljährige Feind Adolfs, der ehemalige König von Dännemark, Norwegen und Schweden, Erich von Pommern, welcher nach seiner Entweichung zehn Jahre lang die Insel Gothland festgehalten und von da aus gegen schwedische und hanseatische Schiffe Seeraub getrieben, darauf zehn Jahre in Pommern sich aufgehalten hatte; er starb zu Rügenwalde in Pommern, etwa siebenundsiebzig Jahre alt, in Armuth, verachtet und vergessen.

33. Zustände an dem Schlusse dieses Zeitraumes.

Nach dem Tode des hohenstaufischen Kaisers Friedrich II. hatte dessen Sohn Konrad IV., schon bei des Vaters Lebzeiten zu dessen Nachfolger im Reiche erwählt, zu keiner Macht gelangen können, da der Papst ihm zu gehorchen verbot, und nur wenige Fürsten ihm anhingen. Mit seinem frühzeitigen Tode, 1254, hatte das Kaiserhaus der Hohenstaufen in Deutschland ein Ende genommen, und mit seinem Sohne, Konradin, welcher 1268 in Neapel enthauptet wurde, war dieses einst so mächtige Haus gänzlich erloschen. In Deutschland war es dahin gekommen, daß kein deutscher Fürst Verlangen nach der Kaiserkrone trug; es war die Zeit des Zwischenreiches (Interregnum) eingetreten, 1256 bis 1272, während welcher zwei auswärtige Fürsten, von deutschen Erzbischöfen zur Kaiserwürde berufen, zu keiner Anerkennung gelangen konnten, vielmehr das Reich sich in völliger Auflösung befand. Dieser kaiserlosen Zeit hatte freilich die von den deutschen Kurfürsten vorgenommene Wahl Rudolfs von Habsburg, mit welchem zuerst das habsburgische Haus zur Kaiserwürde gelangte, ein Ende gemacht; auch hatte der neue Kaiser durch seine Thätigkeit das kaiserliche Ansehen wieder zu heben gewußt, mit Eifer und ausgezeichneter Kraft für Herstellung der Ruhe und des Friedens gewirkt, eine Menge Raubburgen in Thüringen, Franken, Schwaben und am Rheine zerstört, und viele Raubritter mit dem Tode bestraft; aber die Kaiserwürde hatte einmal ihren Glanz, ihre eigentliche Macht und ursprüngliche Bedeutung verloren; die wichtigsten kaiserlichen Rechte waren zersplittert und in die Hände der einzelnen deutschen Fürsten gerathen; das deutsche Reich bestand jetzt aus einer zahlreichen Menge größerer und kleinerer Staaten, deren Fürsten, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge, Landgrafen, Grafen u. s. w., jeder in seinem Gebiete volle Landesherrschaft übten. Nach Rudolfs I. Tode, 1291, hatten die Kurfürsten längere Zeit hindurch, gerade um das Wiederaufleben größerer kaiserlicher Macht zu verhindern, die Kaiser abwechselnd aus verschiedenen Häusern gewählt, wobei es manchmal vorkam, daß zwei zu gleicher Zeit gewählt wurden und sich die Krone streitig machten. Durch die unter dem Kaiser Karl IV., 1356, erlassene sogenannte

goldene Bulle, das erste umfassende Reichsgrundgesetz, waren die Zahl und die Vorrechte der Kurfürsten, das Verfahren und die Ordnung bei der Wahl des Kaisers bestimmt festgestellt worden; es wurde aber gerade durch dieses Gesetz die eigentliche Reichsgewalt der Mehrheit der Fürsten zugewiesen; auch konnten die festgestellte neue Ordnung und das in dem Gesetze enthaltene Gebot des Landfriedens nicht hindern, daß auch später mehrere Kaiser zu gleicher Zeit auftraten, daß die Fürsten nach wie vor sich unter einander befehdeten und das Faustrecht sich noch immer mächtig erwies. Zu derselben Zeit, als die schleswig-holsteinischen Fürsten mit dem Könige Erich um das Herzogthum Schleswig kämpften, wurde ein großer Theil Deutschlands eine Reihe von Jahren hindurch durch den Hussitenkrieg, welchen das treulose Verfahren des Kaisers Sigismund gegen Johann Huß herbeigeführt hatte, in Schrecken gesetzt. Nach dem Tode dieses Kaisers war 1438 dessen Schwiegersohn, Albrecht II. von Oesterreich, aus dem Hause Habsburg zum Kaiser gewählt worden, und von da an ist die deutsche Kaiserkrone immerfort bei dem habsburgisch-österreichischen Hause, welches unter den deutschen Fürstenhäusern durch bedeutenden Länderbesitz hervorragte, bis zum Aussterben desselben (1740) geblieben. Die Kaiser aus diesem Hause haben sich durchgehends vorzugsweise die Vergrößerung ihrer Hausmacht und ihrer Erblande, weniger die Kräftigung und überhaupt das Wohl des deutschen Reiches angelegen sein lassen; auch blieb bei der Unvollkommenheit der Reichsverfassung und bei der überwiegenden Macht der einzelnen Landesfürsten, namentlich der Kurfürsten, der Einfluß des Kaisers auf die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches in hohem Grade beschränkt; doch wurde durch die Kaiserwürde und die Reichsverfassung der Gedanke einer deutschen Staats- und Volkseinheit festgehalten und fortgepflanzt.

Die schleswig-holsteinischen Landesherren waren als Grafen von Holstein der deutschen Reichsgewalt unterworfen, hatten aber noch keinen Sitz auf den deutschen Reichstagen, weil sie nicht reichsunmittelbar waren, nicht unmittelbar von dem Kaiser, sondern früher durch sächsische Herzöge, jetzt durch den Bischof von Lübeck die Belehnung empfingen. Der Rechtsgrund ihrer landesherrlichen Gewalt war in Holstein, wie in Schleswig, die Erblichkeit; die jedesmalige Lehnsertheilung war nur eine Anerkennung des erblichen

Rechts, welche nicht versagt werden konnte. Die Erblichkeit der Herzogsgewalt in Schleswig, von dem Stamme Abels schon von Anfang an (seit 1252) in Anspruch genommen, war für das holsteinische Grafenhaus durch klare Urkunden festgestellt, auch seit dem Kriege mit Erich von Pommern von dänischer Seite nicht mehr bestritten worden. Die Krongüter, welche der König von Dännemark früher in dem Herzogthume gehabt hatte, waren im Laufe der Zeiten schon längst theils dem Herzoge zugefallen, theils an einzelne Ritter gelangt; auf die inneren Angelegenheiten des Herzogsthums stand dem Könige keine Einwirkung zu. Durch die Lehnsverbindung mit Dännemark war die landesherrliche Gewalt des Herzogs gar nicht beschränkt, da auch keine Dienstpflichtigkeit bestand, Herzog Adolf VIII. nach ausdrücklicher Bestimmung der ihm ertheilten Lehnbriefe für sich und seine Erben das Herzogthum frei von allen Lehnsdiensten besitzen sollte; nur durfte der Herzog keinen Krieg gegen den König von Dännemark unternehmen, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß er gegen einen Kriegsangriff sich mit Waffengewalt wehren mochte. Das wesentliche Recht des Königs von Dännemark in Beziehung auf Schleswig bestand darin, daß er nach Aussterben des Herzogshauses von Neuem Schleswig würde zu Lehn geben können, die Vereinigung des Herzogthums mit dem Königreiche aber durfte nach der waldemarischen Constitution, wie nach der von Christian I., vor seiner Wahl zum Könige von Dännemark ausgestellten Urkunde vom 28. Juni 1448 in keinem Falle Statt finden. Die Eigenschaft Holsteins, als eines deutschen Reichslandes, und die Lehnsverbindung Schleswigs mit Dännemark standen der Vereinigung beider Lande zu einem einigen Staatskörper nicht entgegen; und wenn eine solche Vereinigung durch eine gemeinsame Staatsverfassung auch bis jetzt nicht erfolgt war, so wurden doch schon zu Adolfs VIII. Zeiten, wie nach seinem Tode sogleich hervortritt, beide Lande als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet, welches beisammen bleiben müsse. Die Lage beider Lande, gegenseitiges Bedürfniß, Stammverwandtschaft der Bevölkerung und die Ereignisse der letzten zwei Jahrhunderte hatten dieses Bewußtsein hervorgerufen, und namentlich konnte das Herzogthum Schleswig nur in der engsten Vereinigung mit Holstein Ruhe und Frieden, Schutz gegen die An-

griffe von Seiten Dännemarks finden, welchen es seit 1252 bis 1435 ausgesetzt gewesen war.

Die Verfassung jedes der beiden vereinigten Lande, das Verhältniß des Landesherrn zu den Ständen und zu den Unterthanen hatte sich im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte auf ähnliche Weise wie in den meisten andern deutschen Ländern ausgebildet, beruhte jedoch immer noch nur auf einem in mancher Hinsicht unbestimmten Herkommen. Der Bauernstand war am Schlusse dieses Zeitraums in Schleswig, wie in Holstein von der Theilnahme an den Landtagen ausgeschlossen, auf welchen jetzt nur die höheren Geistlichen oder Prälaten, die Ritterschaft und die Städte erschienen. Die geistlichen Mitglieder in Holstein waren der Bischof von Lübeck, welcher gewöhnlich den Vorsitz führte, die Domcapitel von Hamburg und Lübeck, das Collegiatstift zu Eutin, der Abt des Klosters Reinfeld, der Abt des Klosters Cismar, der Stiftsprobst von Bordesholm, die Pröbste der Klöster zu Preetz, Itzehoe und Uetersen, der Prior des Klosters zu Segeberg u. A.; in Schleswig: der Bischof von Schleswig, als vorsitzender Landstand, Abgeordnete des Domcapitels zu Schleswig und des Collegiatstifts zu Hadersleben, die Aebte des Ruheklosters und von Lügumkloster, der Probst des Johannisklosters bei Schleswig, der Vorsteher des Klosters zu Mohrkirchen, Präceptor genannt. Den Hauptbestandtheil des Landtages und den eigentlichen Kern desselben bildete der zweite Stand, die Ritterschaft. Den dritten Stand bildeten die Städte, in Holstein: Hamburg, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Segeberg, Oldesloe, Plön, Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Heiligenhafen, Wilster, Krempe, Eutin, Burg auf Fehmern; in Schleswig: Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Tondern, Eckernförde, Apenrade; ob auch die beiden Städte Sonderburg und Arröeskiöbing, welche seit 1240 entstanden waren, an dem Landtage Theil genommen haben, ist zweifelhaft. Aus den Städten erschienen gewöhnlich die Bürgermeister mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Rathes. Die Landtage wurden nicht zu bestimmten Zeiten berufen, sondern wenn die Landesherren wichtige Angelegenheiten mit ihnen zu berathen nöthig fanden. Eine eigentliche Theilnahme an der Gesetzgebung stand den Landständen nicht zu; die Berufung des Landtages fand meistens nur Statt, wenn eine außerordentliche Steuer

oder eine Kriegsfolge außerhalb Landes von den Landesherren gefordert wurde. Die hergebrachten feststehenden Einkünfte des Landesherren und deren Verwendung bildeten keinen Gegenstand der landständischen Berathung; auch übte der Landesherr das Recht, an einzelnen Orten Zölle anzulegen, welche von den an diesen Orten durchgehenden Waaren entrichtet wurden; solche Zölle bestanden namenlich zu Schleswig und Rendsburg; ferner konnte der Landesherr, wenn eine Tochter desselben vermählt wurde, zur Ausstattung derselben eine Steuer (Fräuleinsteuer, Prinzessinsteuer), desgleichen nach einer verlorenen Schlacht eine außerordentliche Steuer ohne Zustimmung der Landstände ausschreiben. Andere Zuschüsse der Unterthanen zu den Staatsbedürfnissen bedurften aber der landständischen Bewilligung, und in den einzelnen Fällen pflegte dann von den Landesherren eine schriftliche Anerkennung ertheilt zu werden, daß diese Abgabe nicht nach Recht und Gewohnheit gefordert, sondern nach freiem Willen der Stände aufgebracht sei. Seitdem das holsteinische Grafenhaus zur Regierung in Schleswig gelangt war, wurden die Landtage gewöhnlich noch für jedes Land besonders gehalten, in Schleswig zu Urnehöved, in Holstein zu Bornhöved; die erste Vereinigung der Stände beider Lande hatte 1397 zu Bornhöved Statt gefunden, später kam es manchmal vor, daß die Stände beider Lande zu gemeinsamer Berathung zusammentraten; dieses geschah gewöhnlich an der Levensau, einem kleinen Flusse, welcher in den kieler Meerbusen mündete, und die Grenze zwischen Schleswig und Holstein bildete (dessen Bette jetzt, seit 1784, von dem schleswig-holsteinischen Kanal eingenommen wird). Die Landtage der damaligen Zeit waren von kürzerer Dauer und wurden regelmäßig an einem Tage beendigt.

Die Geistlichkeit war an dem Schlusse dieses Zeitraumes hier, wie in anderen Ländern, auf die höchste Stufe der Macht und des Ansehens gelangt; der Landbesitz der geistlichen Anstalten war durch Schenkungen und Ankäufe immerfort erweitert worden. Seit 1240 waren noch einige neue Klöster entstanden, ein Franziskanerkloster in Flensburg, ein Antonianerkloster zu Mohrkirchen in Angeln um 1341, das Karthäuserkloster zu Ahrensbök, 1398. Unter den holsteinischen Klöstern hatte besonders das Cistercienserkloster zu Reinfeld Reichthum und Ansehen gewonnen. Das von Vicelin gestif-

tete Kloster zu Neumünster wurde 1327 nach Bordesholm verlegt und auch der Sarg mit den Gebeinen des Stifters dorthin gebracht; zu Neumünster blieb noch ein Nonnenkloster. Schulen bestanden bei manchen Klöstern und in den Städten; der Unterricht wurde durch Geistliche ertheilt; für allgemeinen Volksunterricht waren damals noch keine Einrichtungen vorhanden.

Der mächtigste Stand in beiden Landen war der Adel; er war es durch seine großen und zahlreichen Güter, durch den ihm im Kriege obliegenden Roßdienst und durch die Vereinigung seiner Glieder zu einer festen Genossenschaft. Der ursprünglich in Schleswig einheimische Adel hatte seine Bedeutsamkeit verloren und war allmählig verschwunden; der holsteinische Adel hatte sich auch über Schleswig ausgedehnt. Zunächst waren die Besitzungen in dem südlichsten Theile des Landes, welche Mechthild, die Wittwe des Königs Abel, dem holsteinischen Grafenhause zugewandt hatte, durch Belehnung oder Kauf in die Hände holsteinischer Adliger gelangt; dann hatten die Herzoge bei ihren Kämpfen mit den dänischen Königen Ritter aus Holstein und andern deutschen Ländern in ihr Herzogthum gezogen und denselben, namentlich in dem Krongute, Lehen ertheilt. So hatte sich eine, beiden Landen gemeinsame, die schleswig-holsteinische Ritterschaft vollständig ausgebildet; sie umfaßte eine Anzahl in beiden Landen angesessener Geschlechter. Auf die Leitung der Landesangelegenheiten übte die Ritterschaft einen um so größeren Einfluß, als sie unter dem Landmarschall, welcher das Banner führte, den Kern des Heeres ausmachte, und mehrere Mitglieder derselben, Landräthe genannt, einen fortwährenden Rath bildeten, welcher bei Besorgung der Regierungsgeschäfte dem Landesherrn zur Seite stand. Am Schlusse dieses Zeitraumes war die Mehrzahl der jetzigen adeligen Güter schon vorhanden; die Wohnungen der Ritter auf denselben waren regelmäßig durch Mauern, Thürme, oder wenigstens durch einen breiten Wassergraben befestigt. Das Hofland war damals meistens nur von geringem Umfange; dasselbe war wegen der Verpflichtung der Ritter zum Roßdienste steuerfrei, und nur das Bauernfeld der Güter der Besteuerung durch Beden unterworfen. Ursprünglich war freilich wenigstens ein großer Theil der Güter den Adeligen durch Belehnung von Seiten des Landesherrn zu Theil geworden, und

das Lehnsverhältniß dauerte auch eine Zeitlang fort; doch bald gestaltete sich die Belehnung zu einer bloßen Form, die in dem übrigen Deutschland geltenden Grundsätze über Lehngüter kamen hier nicht zur vollen Anwendung; die Rittergüter vererbten auch auf weibliche Linien und Nachkommen, und in der Folge erlosch die Lehnseigenschaft auch dem Namen nach gänzlich.

Unter den Städten des Landes ragte durch Größe, Macht, Reichthum und Ausdehnung des erworbenen Landgebietes Hamburg vor Allen hervor, und nahm vermöge der theils von den holsteinischen Landesherren, theils auch von den deutschen Kaisern verliehenen Vorrechten eine eigenthümliche Stellung ein. Die Stadt hatte unabhängige Gerichtsbarkeit und Verwaltung, eigene Gesetzgebung, Münzrecht, Befreiung von Kriegsdiensten. Bald kam es dahin, daß die Hamburger daran dachten, sich der Herrschaft der holsteinischen Landesherren gänzlich zu entziehen. Als Kaiser Karl IV. 1375 nach Lübeck kam, wurde bei ihm deshalb von den holsteinischen Grafen Beschwerde erhoben, wogegen die Hamburger jetzt geradezu auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch machten und die Behauptung aufstellten, daß die landesherrlichen Rechte der Grafen von Hamburg mit der Zeit erloschen wären. Der Kaiser verwarf diesen Anspruch der Hamburger, und erließ zwei Jahre später einen Befehl, daß die Stadt Hamburg den Grafen von Holstein als ihren Erbherren mit Huldigungen und anderen Sachen gehorsam sein und sich an sie halten solle, wie sie von Rechtswegen schuldig sei. So blieben die Hoheitsrechte der holsteinischen Landesherren in Anerkennung, doch bestanden sie fast nur dem Namen nach; die Stadt nahm freilich noch Theil an den holsteinischen, und später an den schleswig-holsteinischen Landtagen, doch meistens nur, wenn es sich um besondere hamburgische Angelegenheiten handelte; im Innern wie in ihrer Verbindung mit den übrigen Hansastädten und mit anderen Staaten handelte sie unabhängig von der Landesherrschaft. — Unter den holsteinischen Städten der damaligen Zeit sind vier in der Folge zu Dörfern herabgesunken, die beiden an der Ostsee belegenen, dem Kloster Cismar angehörigen Städte Grömitz und Grube, Zarpen, welches dem Kloster Reinfeld gehörte, und Bornhöved; eine Stadt in dem schauenburgischen Antheil, Grevenkroch, auch Niestadt genannt, an der Elbe, war seit dem

Ende des vierzehnten Jahrhunderts wieder verschwunden, wahrscheinlich 1398 durch eine Fluth zerstört. Am Schlusse dieses Zeitraumes war namentlich Kiel durch seinen Handel bedeutend; zwischen dieser Stadt und den in der Umgegend wohnenden Rittern gab es manche Streitigkeiten, welche nicht selten zu blutigen Händeln führten. Unter den schleswigschen Städten blieben Schleswig und Flensburg die bedeutendsten, so sehr dieselben auch durch den Krieg mit Erich von Pommern gelitten hatten. Im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte hatten die Städte größere Selbstständigkeit, namentlich in Folge der besonderen Stadtrechte eigene Gerichtsbarkeit erlangt; ihre hervortretende größere Bedeutsamkeit und der Zuwachs ihrer Bevölkerung beruhten vorzugsweise auf dem Aufschwunge der Gewerbe und des Handels. Das Gewerbe blühete in dieser Zeit nur in den Städten, und durch die Errichtung von Zünften gelangten die Handwerker zu größerer Bedeutsamkeit und die einzelnen Gewerbe zu besserer Ausbildung. Der Handel zur See wie zu Lande gewann im Norden besonders durch die Thätigkeit der Hansastädte größere Ausdehnung und Lebhaftigkeit. Der Landhandel wurde damals noch durch den Mangel an guten Landstraßen erschwert. Die Hauptlandstraße in dem Herzogthum Schleswig ging von der jütischen Grenze bei Kolding über Hadersleben, Apenrade und Schleswig nach Rendsburg. In Holstein ging eine Haupthandelsstraße von Rendsburg über Neumünster, Segeberg, Reinfeld der artlenburger Fähre zu, welche bei Lauenburg über die Elbe führte. In der Richtung von Westen nach Osten dienten meistens die Flüsse, welche damals noch wasserreicher waren als Handelswege. So wurde die Widau bis Tondern, die Treene bis Hollingstedt befahren; längs der Eider wurden die Waaren nach dem flemhuder See gebracht, und von Flemhude, welches als Stapelplatz der Flammländer seinen Namen erhalten haben soll, zu Lande nach der Levensau, auf welcher sie nach dem kieler Meerbusen gelangten. Einen wichtigen Handelsweg bildete auch die Stör, an welcher die Stadt Itzehoe 1260 das Stapelrecht erwarb, das Recht, daß die Waaren nicht durchgeführt werden durften, sondern dort erst aufgelegt und zum Verkaufe ausgeboten werden mußten. Auf der Trave wurde von Segeberg nach Oldesloe und Lübeck Handel getrieben; für den Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck, welche

durch eine stark gebrauchte Landstraße verbunden waren, wurde auch die Schiffahrt auf der Alster benutzt.

Bei der wachsenden Macht der übrigen Stände, insbesondere des Adels, und während die Vorrechte der Ritter, der Geistlichen und der Städte vermehrt und erweitert wurden, verminderte sich das Recht und das Ansehen des Bauernstandes. Den geistlichen Stiftungen war meistens schon früher obrigkeitliche Gewalt und Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, die auf ihren Gütern wohnenden Bauern, verliehen worden; doch behielten die Bewohner dieser Güter vielfach freies Eigenthum der Ländereien, wurden jedenfalls weniger gedrückt, als die Bauern, welche unter adlige Herrschaft gerathen waren. In den Gegenden, in welchen vorzugsweise der Adel ansässig war, hatte sich in immer größerem Maaße eine Abhängigkeit der Bauern von den Rittern ausgebildet; hier verschwand allmählig das freie Eigenthum der Bauern an den Dorfsfeldern; sie empfingen die Hufen in erblicher oder lebenslänglicher Pacht, auch in Zeitpacht oder zu einer jederzeit widerruflichen Nutzung, und während der Ritter für die Hufen des Dorfs den Kriegsdienst leisten mußte, wurden den Bauern Leistung von Lebensmitteln für das Kriegsgefolge des Ritters, Dienste bei Bauten, zur Jagd u. s. w. auferlegt. Die Abhängigkeit der Bauern von den adeligen Gutsbesitzern wurde um so größer, als auch nach und nach einzelnen Gutsherren von den Landesherren die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen verliehen wurde. Indem solchergestalt in manchen Gegenden, namentlich längs der Ostküste des Landes, in Wagrien, den Halbinseln Dänischwohld und Schwansen, eine größere Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren sich entwickelte, welche aber noch immer nicht zu einer persönlichen Unfreiheit sich gestaltet hatte, erhielt sich daneben in größerem Umfange, als in den meisten andern Ländern ein freies Bauernthum; in dem größten Theile des mittleren Landstrichs und in den Marschgegenden verblieb den Bauern volles freies Eigenthum, es dauerte hier ein kräftiger unabhängiger Bauernstand fort. In diesen Gegenden war jetzt die Bezirkseintheilung in Aemter ausgebildet, indem die ursprünglichen Gerichtsbezirke der Kirchspiele in Holstein, der Harden in Schleswig, mit den landesherrlichen Schlössern in Verbindung gebracht wurden; die landesherrlichen Beamten auf den Schlössern hatten die Rechte des

Landesherrn, die Erhebung der Einkünfte und sonstige Verwaltung in den ihnen zugetheilten umliegenden Kirchspielen und Harden, die Aufsicht über die Rechtspflege, deren Ausübung noch den alten Volksgerichten verblieb, und über die Kirchspiels- und Hardesvögte ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Einen Hauptbestandtheil des Kriegsheeres bildete noch immer der zum Roßdienste verpflichtete Adel; die Kirchspiele und Städte mußten auf das Aufgebot des Landesherrn Mannschaft zum Fußdienste stellen. Der aufgebotenen Mannschaft lag es ob, sich auf eine Zeitlang selbst mit Unterhalt zu versehen. Manche Veränderung in dem Kriegsdienste war schon eingetreten; die Panzer, sonst nur von Rittern getragen, waren auch bei dem Fußvolke in Gebrauch gekommen; der Graf Klaus hatte eine Abtheilung berittener Bogenschützen aus Nichtadeligen errichtet. In der letzten Zeit kam es immer mehr auf, Leute aus anderen Ländern für Sold zum Kriegsdienste anzuwerben. Gegen Ende dieses Zeitraumes ging bei der zunehmenden Anwendung des Schießpulvers das Kriegswesen einer bedeutenden Umgestaltung entgegen; bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wurde im Kriege, zuerst mittelst der Mörser und Kanonen, hauptsächlich bei Belagerungen, später auch durch Einführung von Büchsen, von dem Schießpulver Gebrauch gemacht.

Die Sitten des Volkes waren im Ganzen noch roh; Gewaltthätigkeiten waren unter allen Volksklassen etwas Gewöhnliches, obgleich die Landesherren des schauenburgischen Hauses sich meistens die Erhaltung des inneren Landfriedens mit Kraft hatten angelegen sein lassen. Durch ihre Thätigkeit war in Verbindung mit dem gleichen Streben der Städte Hamburg und Lübeck gegen Schluß dieses Zeitraums dem Raubritterwesen ein Ende gemacht worden; aber noch immer kamen einzelne Fehden der Ritter unter einander, Gewaltthätigkeiten der Adeligen gegen die Städte häufig vor, und die Landesherren konnten gegen den Adel nicht mit gleicher Strenge, wie gegen das übrige Volk, zu Werke gehen. Nach einer 1392 von dem Herzoge Gerhard und dem Grafen Klaus erlassenen Verordnung sollte ein Bauer oder Hausmann, welcher einen andern erschlug, mit dem Rade, ein Adeliger wegen Tödtung eines Bauern mit Geld bestraft werden. Ungeachtet der wirksamen Thätigkeit des Grafen Klaus für Abstellung der Blutrache, blieb doch eine Rei-

gung zu dieser auch in dem Bauernstande noch bemerklich, und ein Todtschlag war kein seltenes Ereigniß. — Mit dem Ende dieses Zeitraumes ging das Mittelalter seinem Ende entgegen; der Anbruch eines neuen Zeitalters stand bevor. Ein bedeutender Aufschwung der Wissenschaften hatte begonnen, besonders durch die Errichtung der Universitäten befördert. Die erste deutsche Universität war 1348 zu Prag gegründet worden; nach und nach waren mehrere entstanden, zu Wien 1365, Heidelberg 1386, Leipzig 1404, Rostock 1419 u. A. Das wichtigste Hülfsmittel für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und allgemeiner Bildung gewährte die Buchdruckerkunst, welche gegen Ende dieses Zeitraumes erfunden wurde, und deren Kenntniß sich seit 1462 von Mainz aus über Deutschland und nach anderen Ländern hin verbreitete.

In den Ebenen, Niederungen und auf den Inseln der nordelbingischen Westküste haben die beiden durch Kraft und edles Selbstgefühl sich auszeichnenden Volksstämme, die Nordfriesen im Norden, die Dithmarschen im Süden von dem Ausflusse der Eider, das alte deutsche Bauernthum, Freiheit an Person und Eigenthum, gleiche Freiheit aller Einzelnen, Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden lange bewahrt, und einen Ueberrest der alten Bauern- und Gemeindefreiheit durch das Mittelalter hindurch in unsere Zeit hinübergebracht. Beide Volksstämme in Sitten und inneren Einrichtungen einander ähnlich, bewahrten eine gegenseitige Eifersucht, welche nicht selten zu ernstlichen Kämpfen führte. Während alle dithmarschen Gemeinden unter sich zu einer festen Einheit verbunden waren, hingen die nordfriesischen Gemeinden nur durch gemeinsames Volksgefühl zusammen, und sind niemals zu einer abgeschlossenen Einheit gelangt. Die friesische Vorgeest, die drei Geestharden Karrharde, Nordergoesharde und Südergoesharde umfassend, welche seit der Absonderung des Herzogthum Schleswig von dem Königreiche Dännemark dem Herzogthume angehörte, ist beständig in diesem Verhältnisse geblieben. Dagegen erhielten die Bewohner der Utlande (Außenlande), der Marschharden und Inseln, die Königsfriesen, sich längere Zeit von dem Herzoge unabhängig, indem sie in ihrem alten Verhältnisse, unter eigenem Recht und eigener Obrigkeit verblieben, dem Könige von Dännemark Landfolge leisteten und das Landgeld zahlten, welches durch einen von

dem Könige in das Land geschickten Beamten, Staller, gehoben wurde. Die Außenlande umfaßten von Süden nach Norden: die Landschaft Eiderstedt, aus drei Inseln und Harden, Eiderstedt, Everschop und Utholm bestehend, den Strand, eine Landschaft, welche fünf Harden enthielt, in der Folge aber bis auf einige noch bleibende Inseln größtentheils von den Meeresfluthen verschlungen worden ist, die Bökingharde und die Horsbüllharde, die Inseln Föhr und Sylt; außerdem gehörte dazu die ferne Insel Helgoland. Nachdem der König Abel bei seinem Versuche, die Freiheit der Königsfriesen zu vernichten, den Tod gefunden hatte, 1252, hielten sie sich während der wiederholten Kämpfe zwischen den Königen von Dännemark und den Herzogen von Schleswig noch längere Zeit zu den Königen; doch zeigt sich allmählig eine Neigung, sich den Herzogen anzuschließen und andrerseits ein Streben der Herzoge nach dem Besitz der Außenlande. Nachdem durch Vergleich vom 10. Januar 1332 die Außenlande, zugleich mit Schleswig, Jütland, Fühnen und einigen anderen dänischen Inseln, von Christoph II. als Pfand an Gerhard den Großen abgetreten worden waren, zeigten die Bewohner sich nicht geneigt, unter dem König von Dännemark zurückzukehren und hielten die Landabgabe zurück, wurden aber jetzt von dem Könige Waldemar IV. nach überwundenem Widerstande 1344 in harte Unterwürfigkeit gebracht und mit übermäßigen Abgaben belastet. Jetzt war es um die Unabhängigkeit der Königsfriesen geschehen; in ihrem Lande entstanden Burgen dänischer Ritter, die alte Verfassung und Selbstständigkeit wurden nicht mehr beachtet, schwere Abgaben und Bedrückungen aller Art verminderten den Wohlstand des Landes. Dazu kamen die Verheerungen durch den schwarzen Tod und durch die furchtbaren Ueberschwemmungen von 1354 und 1362, welche die Deiche zerrissen, eine Menge Dörfer und Kirchen zerstörten, Tausende von Menschen verschlangen. Durch Waldemar IV. gänzlich in das Verhältniß dänischer Unterthanen gebracht, erhoben nach seinem Tode die Königsfriesen sich von Neuem zur Behauptung ihrer Freiheit. Jetzt aber begehrten die Söhne Gerhard des Großen die Huldigung, indem sie die Außenlande als ein Zubehör des ihnen erblich zugefallenen Herzogthums Schleswig betrachteten. Einzelne Harden erkannten von jetzt an nach und nach die Herrschaft der schles-

wig=holsteinischen Landesherren an; doch selbst nachdem die Königin Margaretha in dem Vertrage zu Wordingburg, 1392, dem Herzoge Gerhard von Schleswig die Hoheit über die Königsfriesen für immer zugesichert hatte, dauerte es noch länger als zwanzig Jahre, bis alle Außenlande, zuletzt die Landschaft Eiderstedt, sich der herzoglichen Herrschaft fügten. Als endlich alle friesischen Lande sich an Schleswig angeschlossen hatten, waren die Friesen die treuesten und eifrigsten Anhänger des schleswig=holsteinischen Fürstenhauses in dessen Kampfe gegen die Dänen. Friesen von der Marsch und der Geest waren es namentlich, durch deren ungestüme Tapferkeit in der Schlacht bei Eggebeck der Sieg über das fünffach überlegene dänische Heer errungen wurde. In den folgenden Kriegsjahren von 1414 an stritten sie theils in großer Anzahl in dem Heere der schleswig=holsteinischen Fürsten, theils führten sie auf eigene Hand in ihren Harden den Krieg und schlugen wiederholt die Dänen aus ihrem Lande hinaus. Ihrer muthigen Thätigkeit, ihrer unter den größten Leiden sich immerfort bewährenden Kraft und Standhaftigkeit, darf es hauptsächlich zugeschrieben werden, daß das Herzogthum Schleswig nicht den Dänen zur Beute wurde. Nach Wiederherstellung des Friedens mit Dännemark wurden die friesischen Außenlande als ein Zubehör des Herzogthums Schleswig angesehen, wenn sie auch einen besondern Bestandtheil bildeten und an dem schleswigschen Landtage keinen Theil nahmen. Eine Selbstständigkeit, wie sie selbige vor der Zeit Waldemars IV. gehabt hatten, erlangten sie nicht wieder; sie standen von jetzt an unter herzoglichen Beamten, Stallern. Vom Herzoge Adolf VIII. wurden strenge Maßregeln gegen Selbsthülfe und Friedensbrüche getroffen, zu welchen die Nordfriesen in ihrem trotzigen Selbstgefühl noch immer geneigt waren; der Todtschlag wurde mit harter Strafe bedroht; das alte Recht der Friesen, sich selbst ihre Gesetze zu machen, wurde nicht mehr anerkannt. Doch verblieben den friesischen Marschgegenden größtentheils ihre alten Beliebungen und Rechtsgewohnheiten, und eine freiere Gemeindeverfassung, als die Bauern auf der Geest sie hatten, haben sie sich bewahrt bis auf den heutigen Tag.

Während auf diese Weise Nordfriesland mit dem Herzogthum Schleswig vereinigt wurde, verblieben die Dithmarschen in ihrer Unabhängigkeit von Holstein, und erlangten noch gegen den Schluß

dieses Zeitraums eine neue Anerkennung derselben. Freilich lag es den holsteinischen Grafen nahe, nach dem Besitze der nur vierundzwanzig Quadratmeilen umfassenden an der Landseite von holsteinischem Gebiete eingeschlossenen Landschaft zu streben, aber die Dithmarschen hatten in ihrer entschiedenen Abneigung gegen fürstliche Herrschaft bisher alle Angriffe der Holsteiner mit Kraft und Glück abgewehrt. Auch Herzog Adolf hatte gegen Dithmarschen Ansprüche geltend gemacht, nicht nur auf 200000 Mark Schadenersatz und auf Rückzahlung einer Geldbuße von 30000 Mark, welche die Dithmarschen den Friesen abgezwungen hatten, sondern auch auf Heeresfolge und Dienste; doch nach langen Verhandlungen hatte der Herzog durch den Vergleich vom 21. April 1456 allen diesen Ansprüchen entsagt, und sein Schwestersohn, der König Christian von Dännemark, war dieser Entsagung beigetreten. Das dithmarsche Volk befand sich jetzt auf dem Höhenpuncte der Freiheit und Unabhängigkeit. Der Stand des Adels war seit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts verschwunden; die bisher in dem Lande befindlichen Ritter waren zum Theil ausgewandert, meistens nach Holstein gezogen; die zurückbleibenden waren den Bauern gleichgeworden; feste Burgen wurden in dem Lande nicht mehr geduldet. Als Oberhaupt des Volkes, Landesherr, galt noch immer der Erzbischof von Bremen; er war es aber nur dem Namen nach, seine angebliche Hoheit über das Land diente dem Volke zum Schutze gegen die Herrschaftsgelüste benachbarter Fürsten, bildet keine wirkliche Herrschaft. Eigentliche Hoheitsrechte wurden von dem Erzbischofe nicht mehr geübt, Heeresfolge und Dienste ihm nicht geleistet; manche Nutzungen und Einkünfte, welche er früher aus dem Lande gezogen hatte, waren nach und nach erloschen; sein Recht beschränkte sich jetzt auf Empfang des Willkomms, einer Geldsumme, welche jedem neu antretenden Erzbischofe entrichtet wurde, auf die Ernennung der fünf Vögte aus Eingebornen des Landes und eine höchst geringfügige jährliche Abgabe; an der Gesetzgebung und an der Verwaltung des Landes nahm der Erzbischof keinen Theil, und gänzlich von ihm unabhängig führten die Dithmarschen Krieg, schlossen Verträge und Bündnisse mit fremden Fürsten und Städten, namentlich mit Lübeck und Hamburg. Die innere Verfassung des Landes hatte nach mehrfachen Veränderungen am Schlusse dieses Zeitraumes eine

feste und eigenthümliche Gestaltung erlangt. Das ganze Volk theilte sich von Alters her in Familienverbindungen, Schlachte (Geschlechter) genannt, deren Glieder fest zusammen hingen, in Noth und Tod einander beistanden; die Geschlechter hielten aber auch mit Ernst und Strenge auf Reinheit der Sitten, der Unehrenhafte wurde ausgestoßen, nach Maaßgabe seines Vergehens der Schande und dem Tode Preis gegeben. Die einzelnen Geschlechter zerfielen wieder in Klüffte. Jedes Kirchspiel bildete eine selbstständige freie Gemeinde, deren Angelegenheiten durch zwei oder vier obrigkeitliche Personen, Schlüter (Schließer), wahrgenommen wurden; den Schlütern standen in wichtigeren Fällen zehn bis zwanzig Geschworne zur Seite. Die ganze Landschaft war in fünf Döffte getheilt; jeder Dofft stand ein Vogt vor, nach Döfften wurde namentlich die Mannschaft zur Landesvertheidigung aufgebracht und gemustert. Die Angelegenheiten des gesammten Landes wurden am Schlusse dieses Zeitraums von achtundzierzig Männern geleitet, welche 1447 aus allen Kirchspielen gewählt waren, und bald die eigentlichen Regenten wurden. Sie verwalteten ihr Amt lebenslänglich, und ergänzten sich selbst bei dem Abgang eines Einzelnen; sie entschieden als Gericht über Streitigkeiten der Kirchspiele unter einander und über Berufungen gegen Entscheidungen der Kirchspielsgerichte, verwalteten die Landeskasse, führten die Unterhandlungen mit fremden Fürsten und Städten, ordneten das Kriegswesen. Früher war die einzige Stadt des Landes, Meldorf, der Hauptort und Versammlungsplatz der Landesgemeinde gewesen; nach der Erwählung der Achtundvierziger wurde Heide, ein Ort, welcher erst im fünfzehnten Jahrhundert entstanden war, der Mittelpunct für die Leitung der Landesangelegenheiten. Alle Sonnabend wurde hier ein Markt gehalten; an demselben Wochentage pflegten hier die Achtundvierziger oder ein Ausschuß derselben zusammenzutreten; hierher wurde jetzt auch die Landesgemeinde berufen, welche aus den Achtundvierzigern, den Vögten, Schließern und Geschwornen bestand, im Ganzen gegen 500 Personen umfaßte und auf dem 1270 Quadratruthen einnehmenden Marktplatze des Ortes über neue Gesetze, über Krieg und Frieden beschloß. Das in dem Lande geltende Recht war 1447 in ein Gesetzbuch, Landesbuch genannt, zusammengestellt worden. Zölle und überhaupt stehende Abgaben waren unbekannt;

die ganze Landesverwaltung war mit geringen Kosten verbunden, welche durch die von Gerichten erkannten Geldbußen und einige sonstige geringfügige Einkünfte gedeckt wurden; für außerordentliche Fälle wurden besondere Abgaben über das Land ausgeschrieben. Für die Kirchspielsangelegenheiten hatte jedes Kirchspiel seine Einnahmen aus Zehnten und Stiftungen; für die Armen des Kirchspiels waren besondere Ländereien abgelegt. Jeder wehrhafte Mann des Landes war zur Landesvertheidigung verpflichtet, eine große Streitaxt und ein kurzes Schwert waren die von Alters her gebräuchlichen Waffen; der junge Dithmarsche mußte mit vollendetem vierzehnten Jahre an den Waffenübungen seines Kirchspiels Theil nehmen, die größte Zahl der waffenfähigen Mannschaft überstieg nicht 6000. Zum Schutze gegen feindlichen Angriff dienten nach der holsteinischen Landgrenze dichte Waldungen und Moore, zum Theil mit Gräben durchschnitten, Hammen genannt, auch waren hier in späterer Zeit einige Verschanzungen angelegt worden; in das Land hinein führte nur eine große Landstraße auf Meldorf zu. Die Marschgegend des Landes setzte durch zahlreiche breite Wassergräben und durch die Beschaffenheit des Bodens einem eindringenden Feinde große Hindernisse entgegen, welche die Dithmarschen in ihrer Vertheidigungsweise klug zu benutzen wußten. Also stand um die Zeit, als die nordfriesischen Außenlande ihre Selbstständigkeit eingebüßt hatten, der Freistaat der Dithmarschen wohlgeordnet und abgeschlossen da, jedem Einzelnen die vollste bürgerliche Freiheit gewährend, und im Bewußtsein seiner inneren Kraft jederzeit bereit und gerüstet, seine Unabhängigkeit auch gegen einen an Kriegsmacht weit überlegenen Feind im Waffenkampfe zu vertheidigen.

---

geschoben, auf ein längeres Leben gerechnet haben; vielleicht ist er mitten in seinen Plänen durch den Tod überrascht worden. Das Erbfolgerecht war theils zweifelhaft, jedenfalls wurde es streitig. Der nächste Erbe für Holstein war wohl ohne Zweifel der nächste Verwandte von der Mannesseite und nächste Lehnsvetter, Graf Otto von Schauenburg, welcher außer der Stammgrafschaft Schauenburg auch den schauenburgischen Antheil von Holstein (Holstein-Pinneberg) besaß. Er machte aber nicht blos auf Holstein, sondern auch auf Schleswig Anspruch, indem er sich auf den 1390 zwischen den Söhnen und Enkeln Gerhard des Großen mit der schauenburgischen Linie abgeschlossenen Erbvertrag berief, nach welchem bei einem Aussterben der gerhardischen Linie Holstein nebst allen damit verbundenen Lehnen an die schauenburgische Linie fallen sollte; doch mußte die Geltung des Erbvertrages für Schleswig wenigstens als zweifelhaft erscheinen, weil die erbliche Nachfolge in Schleswig durch die über dieses Herzogthum geschlossenen Verträge und ertheilten Belehnungen nur den Nachkommen Gerhard des Großen zugesichert war. Ob für Schleswig nur die männliche Erbfolge, oder nach Aussterben des Mannsstammes auch die Erbfolge der Weiberlinie zur Anwendung komme, konnte wenigstens in Zweifel gezogen werden. Auf Schleswig, wie auch auf Holstein, machten andrerseits Ansprüche der König Christian I. von Dännemark und seine beiden Brüder, Moritz und Gerhard, als Schwestersöhne des verstorbenen Herzogs, nächste Verwandten von weiblicher Seite. Auf Erbfolge in beiden Landen zugleich hatte wohl eigentlich Niemand ein Recht, und doch wurden von beiden Seiten solche Ansprüche gemacht; man betrachtete schon beide Lande als ein Ganzes, welches beisammen bleiben müsse. Das war auch die Ansicht und das Verlangen des Volkes, die beiden Lande wollten nicht wieder getrennt werden; darüber waren die Stände und Einwohner des Landes einig. Sonst waren die Landstände getheilter Meinung; von der Ritterschaft waren Einige, namentlich die Pogwische und Brockdorf, für den Grafen Otto, Andere, namentlich die Rantzau, für den König Christian. Die Stände traten zusammen und beriethen, was zu thun sei; sie schwuren zusammen, daß sie einträchtiglich einen Herrn wählen wollten. Es war ein neues Recht, welches die Landstände jetzt üben wollten, indem sie den Landesherrn zu wählen beschlossen;

aber nur auf diese Weise konnten sie zu dem Ziele gelangen, daß beide Lande unter einem gemeinsamen Landesherrn beisammen blieben. Die beiden Fürsten, um deren Recht es sich handelte, Christian I. und Otto von Schauenburg, strebten dem Vorhaben der Landstände nicht entgegen, weil jeder von ihnen auch von der Voraussetzung ausging, daß die Verbindung Schleswigs mit Holstein aufrecht erhalten werden müsse, und Jeder für das Ganze gewählt zu werden hoffen mochte. Die Stände traten zuerst am 22. Januar 1460 zu Neumünster zusammen, wo Graf Otto nebst zwei Söhnen erschien, die Rechte seines Hauses geltend zu machen. Ein zweiter Landtag wurde am 11. Februar zu Rendsburg gehalten, woselbst auch der Rath von Hamburg und der Rath von Lübeck auf eine an sie erlassene Einladung sich einfanden; es kam aber zu keiner Entscheidung, sondern es wurde nur beschlossen, daß die Landstände zunächst zu Ripen, wohin sie von dem Könige Christian geladen waren, dessen Begehren vernehmen wollten; darauf sollte vierzehn Tage nach Ostern zu Lübeck ein Tag gehalten werden, der König und Graf Otto sollten ihre Ansprüche darlegen, und wer das beste Recht habe, sollte bei dem Lande bleiben. Als aber am ersten Sonntage in den Fasten, am 3. März 1460, die Landstände zu Ripen mit dem Könige Christian und den dänischen Reichsräthen zusammenkamen und der König den Ständen die bündigsten Zusagen wegen Abfindung seiner Mitbewerber und wegen der den Landen Schleswig und Holstein zuzusichernden Gerechtsame ertheilte: da wurde in der Versammlung alsbald die Stimme laut, daß man nur rasch den König wählen und es ihm überlassen möge, sich mit den anderen Bewerbern abzufinden. Ungeachtet des zu Rendsburg ertheilten Versprechens wegen einer zu Lübeck zu haltenden Versammlung, entschloß man sich, sofort die Wahl vorzunehmen, und von dem Rathhause zu Ripen, woselbst die Versammlung gehalten wurde, verkündete mit lauter Stimme der Bischof Nicolaus von Schleswig: „daß der Rath der Schleswig-Holsteiner, um des Besten ihrer Lande willen, den König Christian von Dännemark zu einem Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein erkoren habe."

Diese Wahl erregte in Hamburg und Lübeck, welche für den

Grafen Otto zu wirken gesucht hatten, großen Unwillen; den Lübeckern mochte es namentlich sehr ungelegen erscheinen, daß sie jetzt den mächtigen König von Dännemark, Norwegen und Schweden, als Landesherrn von Schleswig und Holstein, zum unmittelbaren Nachbar erhalten würden. Wie die Wahl in Lübeck angesehen wurde, erhellt aus folgenden Worten der gleichzeitigen Aufzeichnung in der lübeckschen Chronik: „Also wurden die Holsten Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich mit gutem Willen, ohne Schwertes Schlag unter den König von Dännemark, wogegen ihre Ahnen und Vorfahren manches Jahr gewesen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand; denn sie führten manchen Krieg und hatten manchen Streit mit den Dänen, worin ihnen die Städte (Hansastädte) mit großem Volk und großen Kosten behülflich waren, darum daß sie keine Dänen sein wollten; und diese vorgeschriebenen Stücke hatten die Holsten alle vergessen zu dieser Zeit, und wurden freiwillig eigen; und das machte die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit der Dänen, denn der König und sein Rath erkauften sie mit Geld und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen. So wurden sie durch Eigennutz verblendet, und gaben das gemeine Gut des Landes um kleinen Vortheil Preis.“ Auch in unseren Tagen ist es vielfach getadelt worden, daß die Landstände nicht den Grafen Otto zum Landesherren wählten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß wichtige Gründe für die Erwählung Christians sprachen. Graf Otto hatte acht Söhne, und es war zu besorgen, daß es nach seinem Tode zu Theilungen kommen möge; er war dem Volke fremder als Christian, welcher in dem Lande erzogen war und seinem Oheim Adolf VIII. immer nahe gestanden hatte. Wäre Otto gewählt worden, so würde der König Christian diesem höchst wahrscheinlich die Belehnung über Schleswig verweigert, einen Andern mit Schleswig belehnt haben; es war eine Trennung Schleswigs von Holstein oder ein neuer Krieg mit den drei nordischen Reichen zu befürchten; und wenn es zum Kriege kam, dann hätte der König Christian bei seiner überlegenen Macht und seiner Persönlichkeit vielleicht mit Gewalt die Herrschaft über beide Lande erreichen können, welche er jetzt auf friedlichem Wege erlangte, und beide Lande würden dänische Provinzen geworden sein, ihre Selbstständigkeit verloren haben. Es war nämlich bei dem damaligen Zu-

stande des deutschen Reiches, in welchem verheerende Kriege einzelner Fürsten gegen einander geführt wurden und der Kaiser Friedrich III. mit seinen eigenen Verwandten um seine Erblande im Kampfe lag, an einen Schutz der Reichsgrenze von Seiten des Kaisers gar nicht zu denken; und der Beistand der Hansastädte, auf welchen sich vielleicht zunächst rechnen ließ, war jedenfalls wenig zuverlässig, da diese Städte meistens nur ihre Handelsvortheile und die Gewinnung und Aufrechthaltung ihrer Handelsvorrechte in den nordischen Ländern vor Augen hatten. Durch die Erwählung des Königs Christian ließ sich die fortdauernde Verbindung Schleswigs mit Holstein am sichersten erreichen; es ließ dabei die bestehende Trennung Schleswigs von Dännemark sich auf die Weise aufrecht erhalten und feststellen, daß Christian I. nicht in seiner Eigenschaft als König von Dännemark, sondern als gewählter Fürst von Schleswig-Holstein zur Regierung gelangte; und durch Anerkennung eines den Landständen zustehenden Wahlrechts war die Möglichkeit gegeben, daß in Zukunft unter Umständen ein Nachkomme Christians zum schleswig-holsteinischen Landesherrn gewählt werde, welcher nicht zugleich König von Dännemark wäre. Die Landstände unterließen auch nicht, in dieser Hinsicht die Rechte und das Beste des Landes wahrzunehmen, und seinen Zusagen gemäß, stellte der neu gewählte Landesherr sogleich nach seiner Wahl den berühmten Freiheitsbrief von Mittwoch nach Invocavit, am 6. März 1460, aus, dessen Inhalt die Grundlage des schleswig-holsteinischen Staatsrechts bildet, indem er die Bedingungen angiebt, unter welchen das oldenburgische Haus zur Regierung in Schleswig-Holstein gelangt ist

Diese Urkunde lautet in ihren wichtigsten Bestimmungen also:

„Wir, Christian, von Gottes Gnaden zu Dännemark, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, bekennen und bezeugen offenbar mit diesem unserem gegenwärtigen Briefe vor allen Denjenigen, welche ihn sehen, hören oder lesen, daß die ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn, uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; Vorbenannte haben uns auch angenommen und

uns als ihrem Herrn gehuldigt, nicht als einem Könige zu Dännemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande nach Maaßgabe aller folgenden Artikel und Stücke:

„Zum Ersten, um diese Lande im beständigen Frieden zu erhalten, wollen wir und sollen den christlichen Glauben, Gottesdienst und Gerechtigkeit erhalten, beschirmen und nicht kränken, sondern nach unserem Vermögen vermehren; einem jeden Einwohner der Lande, geistliche und weltliche, Ritterschaft, Städte, als Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Hamburg, Kiel, Itzehoe, Rendsburg und alle anderen Städte, kleine und große, ihre Einwohner, den Kaufmann und Wandersleute, bei ihrem Recht und Freiheit lassen und sie dabei beschirmen. — Ferner bekennen wir und gestehen zu, daß wir zu einem Herrn derselben Lande gewählt sind, wie vorbeschrieben ist, nicht als ein König zu Dännemark, sondern aus Gunst, welche die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, nicht diese Lande an Eins von unseren Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserem Ableben, wie wir nun aus freiem Willen von den Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann Eins von unseren Kindern zu wählen, oder wenn deren keins wäre, welches Gott abwende, Einen von unseren rechten Erben zu wählen. Der alsdann gewählt wird, der soll seine Lehen von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen, von welchem sie zu Lehen gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt. Auf daß solche Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, vielmehr zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich, sollen sie oder irgend einer von ihnen, er sei geistlich oder weltlich, nicht verpflichtet sein, uns zu folgen, dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb dieser Lande. Auch sollen wir Niemand in Sachen, welche Leib oder Gut betreffen, vor uns zu Gericht laden, sondern ein Jeder soll in solchen Sachen sein Recht innerhalb Landes suchen, wie sich gebühret. Wenn wir Krieg anfangen des Friedens und Nutzens dieser Lande wegen, so soll es geschehen nach Rath und Zustimmung und Willen der gemeinen Räthe dieser Lande. — Wir, unsere Erben und

Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bedelegen auf die Einwohner dieser Lande ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher. Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unserem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, und daß sie ewig ungetheilt beisammen bleiben. Darum soll Niemand den Anderen befehden, sondern ein Jeglicher soll sich genügen lassen am Rechte. Damit solcher Friede desto besser erhalten werde, sollen und wollen wir zu unseren Beamten in diesen Landen Einwohner dieser Lande haben, und ihnen unsere Schlösser, Burgen und Lehne daselbst verleihen, und keinem Anderen. — Den Pflüger oder Hausmann soll Niemand berauben oder mit Brand verfolgen, wenn auch sein Herr befehdet würde, bei Strafe des Landfriedens. — Was ein Einwohner dieser Lande, ein Geistlicher oder von der Ritterschaft, zu seinem eigenen Behuf haben will, und nicht zum Verkaufe, dafür darf er nirgends in diesen Landen Zoll entrichten. — Wollte Jemand außer oder binnen Landes diese Artikel kränken, so sollen wir dagegen sein, und ein Jeglicher soll verpflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vereinbarung in allen Stücken zu beschirmen. Wenn Einige von innen und außen diese Lande mit Gewalt beschädigen wollten, oder gegen Landrecht handelten: so mögen unser Drost, Marschalk und Räthe in unserer Abwesenheit unsere Untersassen versammeln und solche Gewalt und Arges abwenden; dazu soll ein Jeder helfen. — Alle diese vorgenannten Artikel und Stücke schwören wir bei den Heiligen in guter Treue fest zu halten, und geloben ferner für uns, unsere Erben und Nachkommen, alle diese vorbenannten Artikel und Stücke und einen jeden für sich den ehrwürdigen Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern des Herzogthums Schleswig und der Lande Holstein fest und unverbrochen zu halten."

Die Urkunde, welche außer dem hier hervorgehobenen Inhalt noch mehrere Bestimmungen und Zusagen wegen Uebernahme der von dem Herzoge Adolf hinterlassenen Schulden, Ausübung unparteilicher Rechtspflege, Aufrechthaltung des Landfriedens, Abfindung des Grafen Otto von Schauenburg und der Brüder des Königs

wegen ihrer etwaigen Erbansprüche u. s. w. umfaßt, ist von Christian I. und siebenzehn dänischen Reichsräthen besiegelt.

Als bald darauf Christian I. nach Kiel kam, stellte er eine zweite Urkunde aus, genannt „eine tapfere Verbesserung der Privilegien“ am Freitag vor Palmarum, also am 5. April. Dieselbe enthält mehrere Zusätze zu dem ersten Freiheitsbriefe, namentlich folgende zwei Bestimmungen:

„Auch sollen wir und unsere Nachkommen in diesen Landen keine Münze anordnen, außer solcher, als zu Hamburg und Lübeck gäng und gebe ist.“ — „Wenn wir oder unsere Erben und Kinder abgingen, und nicht mehr als einen lebenden Sohn hinterließen, welcher König von Dännemark wäre: alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl haben, denselben König zu einem Herzog in Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, welche wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs Neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner nicht verpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und sollen sie darnächst Einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen.“

In derselben Urkunde wurde auch festgestellt, daß bei Abwesenheit des Landesherrn der Landrath, aus den Bischöfen von Lübeck und Schleswig, fünf guten Männern aus Schleswig und fünf aus Holstein bestehend, die Regierungsangelegenheiten besorgen solle.

Unter diesen Bedingungen und Zusicherungen gelangte Christian I. und mit ihm das oldenburgische Haus zur Regierung in Schleswig-Holstein. Aber noch waren die Erbansprüche zu beseitigen, welche Graf Otto von Schauenburg und die beiden Brüder Christians I. erhoben hatten. An dem zur Zusammenkunft festgesetzten Tage nach Ostern fand sich Graf Otto nebst zwei Söhnen in Lübeck ein; gleichfalls erschienen Bevollmächtigte Christians I. und der schleswig-holsteinischen Ritterschaft. Mit harten Worten beschwerte sich Otto über die wider die frühere Zusage vorgenommene Wahl, und unverrichteter Sache ging man aus einander. Doch war der Graf nicht abgeneigt, sich abfinden zu lassen, und am 11.

Mai kam zu Oldesloe ein Vertrag zu Stande, in welchem Otto und seine Söhne gegen eine von Christian I. zu zahlende Geldsumme allen Ansprüchen auf Schleswig und Holstein entsagten. Auch die Brüder Christians, die Grafen Gerhard und Moritz von Oldenburg wurden theils durch Versprechen von Geldzahlungen, theils dadurch abgefunden, daß Christian seinen Antheil an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ihnen überließ. Von dem Bischof von Lübeck empfing Christian die Belehnung mit Holstein; auch die Stadt Hamburg leistete ihm Huldigung, wogegen er alle Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte.

Somit war jetzt durch allseitige Vereinbarung und Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, durch Verträge zwischen den Landständen und dem neuen Landesherrn unter Zustimmung des dänischen Reichsrathes, und durch Abfindung und Verzichtleistung derjenigen, welche Erbansprüche geltend gemacht hatten, ein neues schleswig-holsteinisches Staatsrecht aufgerichtet, die Verfassung des Landes durch feierliche Urkunden geordnet und festgestellt. Die Regierung sollte auf die Nachkommen Christians I. vererben, aber unter mehreren Söhnen des verstorbenen Landesherrn den Ständen ein Wahlrecht zustehen. Schleswig sollte für ewige Zeiten mit Holstein unter gemeinschaftlicher Verfassung vereinigt bleiben. Durch die Verfassungsurkunden waren freilich die Vorrechte der Geistlichkeit und der Ritterschaft, namentlich ihre Zollfreiheit bestätigt; aber die Freiheitsbriefe waren nicht blos diesen bevorrechteten Ständen ertheilt, sondern allen Einwohnern, dem ganzen schleswig-holsteinischen Volke; den Städten, wie den Bewohnern der Landbezirke, den Bauern und Hausleuten waren ihre Rechte und guten Gewohnheiten bestätigt, Rechtsfriede und Schutz gegen Gewaltthat zugesichert.

Nach der Feststellung der Landesverfassung kamen freilich noch eine Zeitlang besondere schleswigsche und holsteinische Landtage zu Urnehöved und Bornhöved vor; doch hörten diese besonderen Landtage noch während der Regierung Christians I. gänzlich auf, und es fanden nur gemeinschaftliche schleswig-holsteinische Landtage Statt, welche meistens an der Levensau gehalten wurden.

Obwohl durch die beschwornen Freiheitsbriefe die Einheit und Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins, als eines von Dännemark getrennten Staates, die Rechte des Volkes und der Stände dem Lan-

desherrn gegenüber aufs Bündigste festgestellt, Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe im Innern dem Lande zugesichert waren, auch unter Christians I. Regierung das Land vor feindlichen Angriffen von außen her frei blieb; so war dennoch diese Regierung keine glückliche, vielmehr kam es in dem Innern des Landes bald zu großer Unordnung und Verwirrung. Der neue Landesherr war von ritterlicher Tapferkeit, unternehmend, thätig, leutselig; aber es fehlte ihm an rechter Festigkeit und wahrer Gerechtigkeit, wie denn überhaupt in dem neuen Regentenhause der Hochsinn und die Weisheit vermißt werden, durch welche das schauenburgische Grafenhaus sich ausgezeichnet hatte. Mit großer Bereitwilligkeit hatte Christian bei seiner Wahl die Zusage ertheilt, alle Schulden des Herzogs Adolf und die bedeutenden Abfindungssummen an seine eigenen Brüder Moritz und Gerhard und an den Grafen Otto von Schauenburg zu zahlen, ohne daß diese Ausgaben dem Lande zur Last fallen sollten, auch hatte er vielen Rittern wegen seiner Wahl Geldsummen versprochen; aber bald zeigte sich, daß er nicht im Stande sei, seine Zusagen zu erfüllen, und schon im nächsten Jahre 1461 forderte er von dem Lande eine bedeutende Steuer, welche ihm nur zu einem geringen Theile bewilligt wurde. Empörungen in Schweden nöthigten ihn zu Aufwendungen für Heeresrüstung, und dabei fehlte es ihm an aller Fähigkeit, das Geld, welches er erhielt, zu Rathe zu halten. Wiederholt wandte er sich mit Anforderungen an die schleswig-holsteinischen Stände; außerdem borgte er von den Städten Hamburg und Lübeck und von den Rittern des Landes, und gab dagegen Schlösser, Aemter und Städte zum Pfande, so daß er bald nur den geringeren Theil des Landes selbst in seiner Gewalt behielt. Der Bruder Christians, Graf Gerhard von Oldenburg, drang mit Ungestüm für sich und die Kinder seines 1464 verstorbenen Bruders Moritz auf Zahlung der ihnen versprochenen Abfindungssummen, er kam ins Land, nahm eigenmächtig Schlösser und Städte in Besitz, namentlich das der Herzogin Margaretha, Wittwe Adolfs VIII., als Wittwensitz eingeräumte Rendsburg, und zog unzufriedene Einwohner des Landes an sich. Durch die Angelegenheiten seiner drei Königreiche, namentlich durch den Krieg in Schweden, welches fast in beständiger Empörung sich befand, wurde Christian meistens von Schleswig-Holstein fern gehal-

ten; hier regierten der Landrath, ferner die Lübecker, Hamburger, die Ritter in den ihnen zum Pfande übergebenen Landestheilen, Graf Gerhard in den Bezirken, deren er sich bemächtigt hatte. Recht und Frieden waren schlecht geschützt; der Adel übte Gewalt gegen den gemeinen Mann, während Graf Gerhard die geringeren Volksklassen gegen den Adel aufreizte. Der schleswig-holsteinische Landrath schloß am 20. Juli 1466 zu Kolding mit dem dänischen Reichsrath einen Vertrag des Inhalts, daß nach dem Tode Christians I., wenn derselbe nur einen Sohn hinterlasse, dieser in Dännemark wie in Schleswig-Holstein als Landesherr anerkannt werden solle, wenn aber mehrere Söhne, alsdann dänische und schleswig-holsteinische Räthe unter diesen Einen zum gemeinschaftlichen Landesherrn wählen oder sich darüber verständigen sollten, ob es besser sei, daß jedes Land seinen Herrn besonders habe; ferner, daß zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein keine Fehde statt finden, jeder Streit durch zusammentretende Räthe aus beiden Ländern geschlichtet werde, daß auch den Reichen Norwegen und Schweden der Beitritt zu diesem Vertrage offen stehen solle. Dieser Vertrag wurde von Christian genehmigt. Um seinen Bruder Gerhard wegen seiner Geldforderungen zu beschwichtigen, ernannte Christian denselben im December 1466 zum Statthalter in Schleswig-Holstein und überließ ihm die Erhebung der Einkünfte zum Abtrage seiner Forderungen. Durch diese Maßregel, welche mit der Landesverfassung in Widerspruch stand, wurde der Zustand des Landes noch schlimmer. Gerhard legte es darauf an, die Herrschaft des Landes zu gewinnen; er zog in den Landbezirken umher, bewirthete in den Krügen die Bauern mit Bier, versprach ihnen Hülfe gegen den Adel, welcher in den ihm verpfändeten Landestheilen das Volk drückte, bewog sie zu Geldbeiträgen und löste mit dem gesammelten Gelde manche Pfandstücke aus den Händen der Adligen ein, wobei er aber vielfach mit Willkür und Gewalt zu Werke ging. Die Adligen traten am 2. Mai 1469 am Vollradsbeck bei Kiel zusammen, schlossen ein Bündniß, durch welches sie sich zum gegenseitigen Beistand gegen Unrecht und Gewalt verpflichteten und fernere regelmäßige Zusammenkünfte festsetzten; auch verbanden sie sich mit Lübeck und den Dithmarschen. Graf Gerhard ging soweit, daß er von den Landeseinwohnern Huldigung

verlangte, welche ihm von dem Adel verweigert, in den meisten Aemtern und Landschaften aber geleistet wurde, und daß er, als nun König Christian selbst ins Land kam, diesem Rechenschaft verweigerte und sich zu gewaltsamem Widerstand anschickte. Er wurde der Statthalterschaft entsetzt, gefangen genommen und mußte, nachdem er wegen seiner Forderungen durch Abrechnung befriedigt worden war, allen Ansprüchen entsagen und das Land verlassen, 1470. Während sich die übrigen Landschaften und Städte willig unterwarfen, wollten die Stadt Itzehoe, die Kremper- und die Wilstermarsch den Grafen Gerhard zum Herrn behalten, und beharrten im Widerstande gegen den König, also daß dieser zu kriegerischer Rüstung schritt, worauf Itzehoe sich sogleich ergab, in den Marschen aber die Unterwerfung durch Anwendung von Waffengewalt erzwungen werden mußte. Die beiden Marschen wurden durch Auflage einer Schatzung und durch Verlust der Kirchspielsgerichtsbarkeit bestraft. Darauf berief der König die schleswig-holsteinischen Stände, die Staller und Vögte der Friesen und Gesandten der Städte Hamburg und Lübeck nach Segeberg, und es wurde hier zur Sicherstellung der Ruhe und des Landfriedens am 11. October 1470 eine Vereinbarung abgeschlossen, unter dem Namen der Segeberger Concordate bekannt, durch welche sich alle Theilnehmer zu gegenseitigem Schutze aller zustehenden Gerechtsame, zur Abwehr unrechter Gewalt und zu treuem Beistande gegen Angriffe, sowie zu friedlicher Vermittelung aller unter ihnen selbst etwa entstehenden Streitigkeiten verbanden.

Bei dem Abschlusse der segeberger Concordate war es von dem Könige Christian darauf abgesehen, für die Zeit seiner Abwesenheit aus Schleswig-Holstein seine Herrschaft in diesem Lande und die Ruhe desselben, namentlich gegen seinen eigenen zu jeder Treulosigkeit und Gewaltthat geneigten Bruder Gerhard, möglichst sicher zu stellen; denn er selbst beabsichtigte jetzt einen Kriegszug nach Schweden. Die Schweden, durch die häufigen Geldausschreibungen des Königs Christian, den sie eine bodenlose Tasche nannten, seiner Herrschaft verfeindet, hatten wiederholt Karl Knudson zum Könige ernannt, und dieser hatte sich jetzt seit 1467 als König behauptet. Nachdem er 1470 gestorben war, hoffte Christian wieder zur Herrschaft zu gelangen, und zog 1471 mit einer Flotte und einem be-

13*

deutenden Heere vor Stockholm. In der Nähe der Stadt, am Brunkeberge, kam es gegen den Schwestersohn des verstorbenen Karl, Steen Sture, den die Schweden zum Reichsverweser ernannt hatten, zu einer entscheidenden Schlacht, den 11. October 1471; König Christian, selbst durch einen Pfeil, welcher ihm durch beide Wangen fuhr, und außerdem am Beine verwundet, wurde gänzlich geschlagen, und er hat seitdem keinen Versuch mehr gemacht, die Herrschaft über Schweden zu gewinnen. Auf die Nachricht von dieser Niederlage regte sich Unzufriedenheit in mehreren schleswig-holsteinischen Marschgegenden; Graf Gerhard, welcher in der Zwischenzeit Raub an Reisenden getrieben hatte, landete im September 1472 bei Husum, und ließ sich von seinen Anhängern als Landesherrn huldigen. Der Aufruhr gewann jedoch keinen bedeutenden Umfang, und wurde mit Hülfe Hamburgs und Lübecks leicht unterdrückt. Gerhard hatte sich alsbald davon gemacht und war nach Oldenburg zurückgekehrt; die Haupttheilnehmer am Aufstande wurden mit dem Tode bestraft, geköpft, gerädert oder geviertheilt; den aufständigen Distrikten große Geldbußen aufgelegt; Husum, damals ein aufblühender Flecken, sollte nach dem Verlangen der auf den Handel des Ortes eifersüchtigen Hamburger niedergebrannt werden, und entging dieser Strafe nur gegen Entrichtung einer bedeutenden Brandschatzung und unter Auflage einer fortwährend zu zahlenden jährlichen Steuer von 200 Mark, die Rebellensteuer genannt, welche bis in die neueste Zeit fortgedauert hat.

Als die Ruhe in Schleswig-Holstein wieder hergestellt, auch die Wiedererlangung der Herrschaft in Schweden wenigstens einstweilen von Christian I. aufgegeben war, unternahm dieser, statt sich Abtragung seiner großen Schulden, Einlösung der verpfändeten Aemter und Städte angelegen sein zu lassen, eine Pilgerreise nach Rom, wie es hieß, um seines abgelegten Gelübdes einer Wallfahrt ins heilige Land von dem Papste entbunden zu werden. Von mehrern deutschen Fürsten und vielen Rittern begleitet, trat der König im Januar 1474 von Segeberg aus mit großem Prunke diese Reise an. In Rothenburg an der Tauber kam er mit dem Kaiser Friedrich III. zusammen, und bewirkte, daß der Kaiser nicht nur die beiden Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogthum des deutschen Reiches erhob und den König mit selbigem belehnte,

sondern auch Dithmarschen dem neuen Herzogthum einverleibte, den 14. Februar 1474. Christian war nicht nur 1456 dem von Adolf VIII. mit Dithmarschen geschlossenen Vergleiche und dem Verzicht auf alle Hoheitsrechte an diesem Lande beigetreten, sondern er hatte auch den Dithmarschen wiederholt freundliche Zusicherungen ertheilt und 1473 ein Bündniß zu gegenseitigem Schutze auf drei Jahre mit denselben geschlossen; alles dieses hielt ihn aber nicht ab, dem Kaiser die Dithmarschen als ein herrenloses Volk zu schildern, welches eigentlich zu Holstein gehöre, die widerrechtlich gewonnene Freiheit mißbrauche und dem Lande des Königs vielen Schaden zufüge. Nun erging auch von dem Kaiser ein Befehl an die Dithmarschen, dem Könige Christian als ihrem rechtmäßigen Herrn Huldigung und Eid zu leisten, und später eine Aufforderung an die Stadt Lübeck, bei schwerer Strafe dem Könige gegen Dithmarschen beizustehen. Der mächtige Herzog von Burgund Karl der Kühne forderte in einem Schreiben die Dithmarschen auf, sich dem Könige zu unterwerfen, mit der Androhung, daß er widrigenfalls diesem Hülfe gegen sie leisten werde. Als Christian von seiner Reise zurückkehrte, konnte er freilich den Titel „Herzog von Holstein, Stormarn und der Dithmarschen" annehmen (welchen seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag geführt haben), aber er fand die Dithmarschen nicht zur Unterwerfung bereit, sondern zum äußersten Widerstande entschlossen; sie appellirten an den Papst, welcher auf ihre Anträge einging und erklärte, daß Dithmarschen bei Bremen bleiben solle. Der damalige Administrator des Erzbisthums Bremen verwahrte die erzbischöflichen Rechte an Dithmarschen; Lübeck, welches 1468 ein Bündniß mit den Dithmarschen auf zehn Jahre geschlossen hatte, und Hamburg vermittelten zunächst einen Waffenstillstand und die Anknüpfung von Unterhandlungen; die schleswig-holsteinische Ritterschaft legte ihre Abneigung, an einem Zuge gegen Dithmarschen Theil zu nehmen, offen an den Tag, und der König fand es unter diesen Umständen gerathen, seine Ansprüche auf Dithmarschen einstweilen wenigstens ruhen zu lassen.

Endlich begann Christian, dem innern Zustande Schleswig-Holsteins seine Thätigkeit zuzuwenden. Noch waren die meisten Aemter und Städte als Pfand in dem Besitze des Adels und der Städte Lübeck und Hamburg. Die Adligen hatten in den ihnen

verpfändeten Theilen mit arger Willkür geschaltet, namentlich drückende Steuern aufgelegt; die Unordnung hatte den höchsten Grad erreicht, von allen Seiten wurden Klagen über Gewaltthätigkeiten des Adels laut. Die Fürsten des schauenburgischen Hauses hatten ihren Ruhm darin gesucht, Städte und Bauern gegen die Macht des Adels in Schutz zu nehmen; Christian dagegen hatte bisher dem Adel, dessen Schuldner er geworden war, freie Hand gelassen; es war die höchste Zeit, dem Uebermuthe des Adels gegenüber das gefährdete landesherrliche Ansehen geltend zu machen. Er fing an, gegen Einzelne, welche es am ärgsten gemacht, einzuschreiten. Unter diesen war Henning Pogwisch zu Farwe, dem das Amt Tondern verpfändet war und welcher nebst seinem Sohne Wulfrad Pogwisch empörende Grausamkeiten gegen Bauersleute sich hatte zu Schulden kommen lassen. Als der König ihm das Amt Tondern wegnahm und sein Gut Farwe einzog, rief Henning Pogwisch, welcher mit seinen Söhnen landflüchtig geworden war, den 1469 am Vollradsbeck gestifteten Ritterbund zu seinem Schutze auf. Dieses gab dem Könige Gelegenheit, dem ganzen Adel seine landesherrliche Macht fühlbar zu machen. Er ließ sich den Bundesbrief ausliefern und denselben zerreißen; auf dem Landtage zu Rendsburg 1480 mußte der Adel sich demüthigen und um Entschuldigung bitten; ein ernstliches Mandat zur Aufrechthaltung des Landfriedens wurde am 13. Juli desselben Jahres erlassen, namentlich den Adligen jede Fehde und jede Gewalt gegen die Städte und Unterthanen, sowie gegen Reisende, bei Verlust ihrer Privilegien und Freiheiten, untersagt. Darauf wurden von einer Commission die Schuldforderungen der Adligen an den König untersucht, wobei sich ergab, daß die Schulden größtentheils schon abgetragen waren und manche Adlige ohne allen Rechtsgrund sich noch im Pfandbesitz befanden.

Nachdem das Schuldenwesen geordnet und die Herrschaft den Händen des Adels entrissen war, kehrte der König nach Dännemark zurück, woselbst er am 22. Mai 1481, erst 56 Jahre alt, mit Tode abging.

35. Christians I. Söhne, König Johann und Herzog Friedrich, beide zu schleswig-holsteinischen Landesherren erwählt. Zug gegen Dithmarschen und Niederlage bei Hemmingstedt. Neutralität Schleswig-Holsteins während des Kriegs zwischen Dännemark und Lübeck.

Christian I. hinterließ zwei Söhne, Johann, 26, Friedrich, 10 Jahre alt. Johann wurde alsbald in Dännemark und zwei Jahre später auch in Norwegen als König anerkannt, während Schweden unter dem Reichsverweser Steen Sture in seiner Trennung von den andern beiden skandinavischen Reichen beharrte. In Schleswig-Holstein war die Frage wegen der Regierungsnachfolge eine Zeitlang zweifelhaft. Die verwittwete Königin Dorothea wünschte, daß ihr jüngerer Sohn Friedrich hier als alleiniger Landesherr gewählt werden möge, und auch die schleswig-holsteinischen Stände waren dazu geneigt, wodurch denn die Gemeinsamkeit des Landesherrn mit Dännemark aufgehoben worden wäre; allein die Stände fühlten sich theils durch den 1466 mit dem dänischen Reichsrath geschlossenen koldinger Vertrag gebunden, anderntheils machte Johann ein Erbfolgerecht geltend. Nach mehrfachen Berathungen entschlossen sich auf dem Landtage zu Kiel die Stände, beide, Johann und Friedrich, zu Landesherren zu wählen, im November 1482, worauf am 12. December Johann für sich und als Vormund seines unmündigen Bruders an der Levensau die Huldigung der Stände empfing und die Landesrechte bestätigte.

Zunächst führte Johann, so lange Friedrich unmündig war, allein die Regierung. Es wurde ihm von den Landständen 1483 eine bedeutende Abgabe bewilligt, welche er zum Abtrage auf die von Christian I. hinterlassenen Schulden verwandte. Nachdem Friedrich achtzehn Jahre alt geworden und mit in die Regierung eingetreten war, kam es 1490 zwischen Beiden zu einer Theilung. Es theilten nämlich beide Landesherren unter sich die Aemter des Landes in Beziehung auf Verwaltung und Einkünfte, die Städte in Beziehung auf die Einkünfte. Ungetheilt und unter gemeinsamer Verwaltung blieben die Güter der Ritterschaft und der Prälaten, sowie die Stadt Hamburg und die Ansprüche, welche die beiden Fürsten auf Dithmarschen zu haben glaubten. König Johann erhielt die Städte und Schlösser Segeberg, Rendsburg, Flensburg,

Sonderburg, Apenrade, mit den dazu gehörigen Aemtern, ferner Oldesloe, Haseldorf und Hanerau und die drei Inseln Fehmern, Alsen und Arröe; dieser Antheil wurde von dem Hauptschlosse Segeberg der segeberger Theil genannt. Herzog Friedrich erhielt den gottorfer Antheil, nämlich das Schloß Gottorf als Residenz, die Städte Schleswig, Tondern, Hadersleben, Kiel, Plön und Oldenburg mit den dazu gehörigen Aemtern, die Städte Eckernförde, Itzehoe, Neustadt, Lütjenburg, die Landdistrikte Neumünster, Stapelholm, Nordfriesland, Steinburg und Trittau. Die Einheit des Landes wurde bei dieser Theilung sowohl nach außen hin, als in Beziehung auf die Landesverfassung aufrecht erhalten; die gemeinsame Landesregierung wurde von beiden Landesherren in Verbindung mit dem Landrathe geübt; Beide verhandelten gemeinsam mit den Landständen, die auf den Landtagen bewilligten Beden flossen in eine gemeinsame Kasse; Kriege konnten nur gemeinsam geführt, Gesetze nur gemeinsam erlassen werden. — Die Theilung war im Lande nicht beliebt; es wird erzählt, daß zu Nortorf, als beide Fürsten durch das Dorf zogen, ein alter Bauer ausgerufen habe: „Theilt nur die Fürstenthümer; die mit Gewalt und Zwang geschieden sind, werden sich doch schon wieder zusammenfinden.“

Die beiden Landesherren regierten nicht schlecht und ließen sich namentlich den Abtrag der Schulden und die Einlösung der verpfändeten Landestheile angelegen sein; denn zur Zeit der Theilung waren noch viele Stücke der beiden Antheile verpfändet. Dabei standen indessen die beiden Fürsten unter einander nicht in einem guten Verhältnisse; Herzog Friedrich glaubte bei der Theilung übervortheilt zu sein; er machte überdies Anspruch auf die Mitregierung in Dännemark und auf Norwegen, nahm den Titel „Erbe zu Norwegen an,“ welchen auch die spätern gottorfschen Herzoge beibehalten haben.

Dem Könige Johann gelang es, nachdem friedliche Unterhandlungen ohne Erfolg geblieben waren, durch Gewalt der Waffen die Herrschaft in Schweden zu erlangen und die Union dieses Landes mit Dännemark und Norwegen wieder herzustellen. Nach einer für den König siegreichen Schlacht in der Nähe von Stockholm bequemte sich das schwedische Volk zur Unterwerfung, Johann wurde am 25. November 1497, hundert Jahre nach der Stiftung der Union,

zum Könige von Schweden gekrönt; der bisherige Reichsverwalter Steen Sture versöhnte sich mit dem Könige, welcher demselben dagegen große Lehen ertheilte.

Nachdem Johann in Schweden zum Besitze des Thrones gelangt war, vereinigten sich beide Landesherren, die Ansprüche auf Dithmarschen geltend zu machen, welche sie aus der ihrem Vater Christian I. 1474 ertheilten kaiserlichen Belehnung ableiteten. Alsbald nach dem Tode Christians I. war freilich ein an ihn gerichtetes Schreiben des Kaisers vom 30. Juni 1481 angelangt, in welchem dem Könige die Anwendung von Gewalt gegen Dithmarschen untersagt und der Hoheitsbesitz des Erzbischofs von Bremen einstweilen bestätigt, auch zugleich eine Ladung an den König erlassen wurde, etwaige Einreden innerhalb 63 Tage auf einem kaiserlichen Gerichtstage geltend zu machen; da aber Christian schon am 22. Mai gestorben war, so war die Sache liegen geblieben und eine schließliche Entscheidung nicht erfolgt. Johann und Friedrich nannten sich daher, wie ihr Vater gethan, Herzoge der Dithmarschen. Die Dithmarschen ihrerseits suchten sich gegen einen Angriff der holsteinischen Landesherren durch Bündnisse mit einigen Hansastädten zu sichern, namentlich erneuerten sie 1493 ihr Schutzbündniß mit Lübeck auf fernere zehn Jahre. Während die beiden Fürsten mit dem Unternehmen umgingen, die Dithmarschen zu unterwerfen, gaben diese selbst Anlaß zum Ausbruche der Feindseligkeiten. In Verbindung mit einigen Hansastädten hatten sie auf der Insel Helgoland, welche zu Nordfriesland gehörte, Gewaltthätigkeiten geübt, und als sie dort von den Truppen des Herzogs Friedrich vertrieben und viele der Ihrigen gefangen genommen worden waren, rächten sie sich 1498 durch Einfälle in Eiderstedt. Als darauf der König Johann im December 1499 aus Dännemark nach Rendsburg kam und auf seine Ladung Sendboten der Dithmarschen daselbst erschienen, verlangte er von ihnen Unterwerfung unter die schleswig-holsteinische Landeshoheit, eine Schatzung von 15,000 Mark, Errichtung von drei Festungen im Lande. Die Dithmarschen erklärten, daß sie lieber Alle sterben, als sich solchen Bedingungen unterwerfen wollten; sie riefen ihren Erzbischof, die mit ihnen verbündeten Hansestädte und den Kaiser um Hülfe an; aber dem Erzbischof fehlte es an der nöthigen Macht, die Hansestädte zogen sich zurück, und nur Lübeck

begann zu rüsten, sandte aber des Bündnisses ungeachtet keine Hülfe; der Kaiser Maximilian erließ Verbote an die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren, Dithmarschen anzugreifen, Verbote an Alle und Jeden, ihnen in einem Unternehmen gegen Dithmarschen beizustehen; doch diese Verbote blieben erfolglos.

Ein für die damalige Zeit furchtbares Heer wurde von den beiden schleswig-holsteinischen Fürsten zusammengezogen. Miethstruppen, welche unter selbstgewählten Anführern gegen Sold bald diesem, bald jenem Herrn zu dienen pflegten, waren von ihnen angeworben, namentlich die sogenannte große oder sächsische Garde, welche schon in dem Kriege gegen Schweden dem Könige Johann gedient hatte, ein durch Uebung im Waffenwerke, durch wilde Tapferkeit und Grausamkeit ausgezeichneter Kriegshaufen, gegen 3000 Mann stark, unter Anführung eines Junkers Slenz. Die benachbarten Fürsten von Lauenburg, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Braunschweig und Lüneburg sandten Reiter und Fußknechte zur Hülfe; zwei Grafen von Oldenburg, Gerhards Söhne, zogen selbst mit; der schleswig-holsteinische Adel kam mit 900 Pferden; der König Johann hatte auch aus Dännemark Mannschaft erhoben; im Uebrigen bestand das Heer aus der aufgebotenen Mannschaft der schleswig-holsteinischen Städte und Landdistrikte, und mit Eifer und Haß gegen die Dithmarschen stellte sich namentlich die nordfriesische Mannschaft ein. Als Junker Slenz die versammelte Heeresmacht sah, welche im Ganzen etwa 15,000 Mann betrug, fragte er mit Verwunderung den König Johann, ob Dithmarschen denn mit Ketten an den Himmel geschlossen sei. Man war in dem Heere des Sieges gewiß und freute sich über die reiche Beute, welche zu machen sei. Den Dithmarschen wurde von keiner Seite Beistand zu Theil, sie waren auf ihre eigene, höchstens 6000 Mann betragende wehrhafte Mannschaft beschränkt, und hatten nur einige wenige fremde Söldner in Dienst genommen. Als vor dem Einbruche ins Land die Fürsten einen Fehdebrief sandten und nochmals Unterwerfung verlangten, ließen sich freilich einzelne furchtsame Stimmen hören, daß man einem so mächtigen Feinde nicht gewachsen sei und sich lieber unterwerfen möge; auch einige Verräther gab es, welche zu dem Feinde übergingen und ihm als Wegweiser dienten; aber der größte Theil des Volkes war entschlossen, den Kampf zu wagen,

namentlich forderten die Frauen ihre Männer auf, zu bedenken, welch edles Kleinod die Freiheit sei, welches sie und ihre Kinder, wenn es einmal aufgegeben sei, niemals wieder erlangen würden; auch traten manche Frauen in die Reihen der kämpfenden Männer. Die Bewohner der an Holstein grenzenden Geestdistrikte zogen größtentheils mit Weibern, Kindern und beweglichem Gut in die Marsch zurück; durch Gebet und Andachtsübungen rief man die Hülfe Gottes an und bereitete sich auf den Tod vor.

Am 11. Febr. 1500 zog das schleswig-holsteinische Heer von Hanerau aus in Dithmarschen ein; ein starker Frost begünstigte die Unternehmung. Am 13. Februar wurde Meldorf angegriffen; die fremden Söldlinge, welche die Besatzung bildeten, liefen alsbald davon, die Stadt wurde eingenommen, die Greise, Weiber und Kinder, welche noch in derselben zurück geblieben waren, wurden ermordet, die Stadt und die umliegenden Dörfer ausgeplündert, mehrere Dörfer niedergebrannt; durch Grausamkeit sollte das Land in Schrecken gesetzt werden. Von Meldorf aus brach das fürstliche Heer auf, über Hemmingstedt nach Heide zu ziehen. Auf dem Wege, welcher dorthin führte, hatten die Dithmarschen unter Anführung von Wolf Isebrand in der Nähe von Hemmingstedt eine Schanze errichtet, Dusend-Düwels-Warf genannt, und erwarteten hier, etwa tausend Mann stark, den Feind. Als am 17. Februar das fürstliche Heer von Meldorf aus nordwärts zog, war statt des bisherigen Frostes Thauwetter mit Schnee und Regen eingetreten. Voran zog die große Garde mit Geschütz und mit Faschinen und Brettern zur Ueberbrückung der Wassergräben, unter der Losung: „Wahr di Buur, de Garde kummt.“ Bald nach Mittag traf der lange Heereszug vor der Schanze ein; als das Geschütz der Dithmarschen seine Kugeln in die dichten Reihen der Garde entsandte, versuchte Junker Slenz die Schanze zu umgehen; er ließ Faschinen und Bretter über die Gräben legen, sein Geschütz auffahren; aber die Menge der Gräben hinderte ihn, seine Schaar genügend auszubreiten und eine passende Stellung zu gewinnen; der strömende Regen machte sein Geschütz unbrauchbar. Als er zum zweitenmale eine Umgehung der Schanze versuchte, machten drei bis vier hundert Dithmarschen, welchen eine Jungfrau aus Hohenwöhrden das Banner vortrug, einen kühnen Ausfall; zweimal

zurückgeschlagen, erneuerte die kleine Schaar immer wieder den Angriff. Da kam bei dem dritten Angriff den Dithmarschen die Fluth des Meeres zu Hülfe; die Wachen auf den Deichen, welche den Kanonendonner hörten, hatten zur rechten Zeit die Schleußen geöffnet, der Sturm trieb die Fluth gewaltsam landeinwärts, und bald war die ganze Gegend vor der Schanze von Wasser bedeckt, die Gräben waren nicht mehr zu erkennen. Jetzt erscholl bei den Dithmarschen der Ruf: „Wahr di Garde, de Buur kummt." In dem fürstlichen Heere entstand allgemeine Verwirrung; der Anführer der Garde, Junker Slenz, wurde von dem langen Reimer aus Wiemerstedt erschlagen; die Garde löste sich in wilder Flucht auf. Von allen Seiten kam jetzt die dithmarschische Mannschaft herbei und griff den übrigen Theil des fürstlichen Heeres an, welcher, auf der Landstraße eng zusammengedrängt, bisher nicht an dem Kampfe hatte Theil nehmen können. Von den Seiten des Weges her verwundeten die Dithmarschen mit Spießen und Pfeilen die Pferde, daß sie wild wurden und die Reiter abwarfen. Viele erlagen den Waffen der dithmarschischen Krieger; größer war die Zahl derer, welche in den Gräben ertranken, von den Pferden zertreten oder erdrückt wurden. Der Rückweg war durch die vielen Wagen gesperrt, welche dem Heere folgten und großentheils zur Wegführung der gehofften Beute bestimmt waren. In drei Stunden war eine furchtbare Niederlage des fürstlichen Heeres vollendet. Mit genauer Noth entkamen der König und der Herzog nach Meldorf; vergebens suchten sie die Trümmer des Heeres zu sammeln; Alles, was mit dem Leben davon gekommen war, eilte zum Lande hinaus. Gefallen waren die beiden Grafen von Oldenburg, der größere Theil der schleswig-holsteinischen Ritter, die Hälfte des ganzen Heeres; nur gering war der Verlust der dithmarschischen Mannschaft. Eine ungemein große Beute fiel in die Hände der Sieger, reiches Gold- und Silbergeräthe, welches die Fürsten mit sich geführt hatten, einige Tausend Pferde, zahlreiche Wagen mit Lebensmitteln, das sämmtliche Geschütz und sonstige Kriegsgeräthe, auch die dänische Danebrogsfahne Waldemars II., welche seitdem als Siegeszeichen in der Kirche von Oldenwöhrden ihren Platz fand. Der Ruhm der Dithmarschen wegen dieses glänzendes Sieges erscholl durch ganz Europa, man stellte sie den Schweizern und Spartanern gleich.

Sie unterließen nicht, den Sieg zu benutzen; sie zerstörten die an der Grenze ihres Landes belegene Tielenburg und bemächtigten sich des Platzes, fielen in den nächsten Monaten wiederholt plündernd in Stapelholm und in die Wilstermarsch ein. — Zur Feier des Sieges wurde von den Dithmarschen, wie man in der Noth gelobt hatte, zu Hemmingstedt ein Nonnenkloster errichtet; selbiges hatte aber kein Gedeihen und ging bald wieder ein, weil die Jungfrauen des Landes zum Klosterleben nicht geneigt waren.

Der unglückliche Ausgang des Krieges wurde in den Herzogthümern schwer empfunden. Von zwei hundert Mann aus Fehmern sollen nur vierzehn entkommen sein; fünfzig Erschlagene werden aus Rendsburg genannt; am härtesten traf der Verlust die adligen Familien, fast alle waffenfähigen Glieder des Adels waren ausgezogen; wenigstens zwei hundert mochten geblieben sein, deren Leichname auf dem Felde verwesten. Von dieser großen Zerstörung in seinen Geschlechtern hat der Adel sich nicht wieder erholt. Die unmündigen Söhne der gefallenen Ritter gelobten Vergeltung, unter diesen Johann Rantzau, damals ein Knabe von acht Jahren, welcher später als bejahrter Mann das Gelübde erfüllt hat. Eine Zeitlang wurde von den Fürsten an Fortsetzung des Kriegs gedacht; der an Zahl geminderte Adel erbot sich, nochmals Gut und Blut daran zu setzen; aber unter Vermittelung der Hansastädte Lübeck, Hamburg und Lüneburg kam am 15. Mai zu Hamburg zwischen den Fürsten und den Dithmarschen ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit zum Abschlusse.

Dem Könige Johann kostete die Schlacht bei Hemmingstedt seine schwedische Krone. Ehe der Waffenstillstand vom 15. Mai geschlossen war, und als der König noch neue Pläne zur Unterwerfung Dithmarschens faßte, zu welcher der Herzog Friedrich nicht die Hand bieten wollte, waren auf die erste Nachricht von der ungeheuren Niederlage eine Empörung in Schweden ausgebrochen und bald auch Unruhen in Norwegen entstanden. In Schweden trat wieder Steen Sture als Reichsverweser auf, und als dieser bald starb, folgte ihm ein anderer, Svante Sture. Die Aufstände in Norwegen wurden durch Gewalt unterdrückt, aber zur Wiederherstellung der Herrschaft Johanns in Schweden kam es nicht; die Versuche

friedlicher Unterhandlung und gewaltsamer Bezwingung waren ohne Erfolg.

Diese schwedischen Verhältnisse führten zu einem Streite des Königs mit Lübeck; weil die Lübecker ihren Handelsverkehr mit Schweden nicht aufgeben wollten, wurden sie von dem Könige feindlich behandelt, schlossen darauf ein Bündniß mit dem schwedischen Reichsverweser, und es kam zwischen ihnen und dem Könige 1509 zum offenen Kriege. Als durch den Krieg auch Holstein bedroht wurde, erklärten der Herzog Friedrich und die von ihm nach Rendsburg berufenen schleswig-holsteinischen Landstände, daß der Krieg zwischen dem Könige und Lübeck sie nichts angehe, sie verlangten für beide Herzogthümer gänzliche Neutralität, welche ihnen auch von beiden streitenden Theilen zugestanden wurde. Der Krieg wurde nun zwischen Dännemark und Lübeck größtentheils zur See fortgesetzt, und Schleswig-Holstein blieb in fortwährendem ungestörten Handelsverkehre mit Lübeck. In dem Frieden, welcher 1512 zu Malmöe geschlossen wurde, versprachen Lübeck und die mit demselben verbündeten Hansastädte, den Handel mit Schweden abzubrechen, wogegen ihnen von dem Könige Johann ihre Handelsfreiheiten in seinen Königreichen bestätigt wurden.

36. König Christian II. und sein Oheim Herzog Friedrich I. Bordesholmer Vergleich. Festhaltung der Neutralität bei dem Kriege Dännemarks mit Lübeck.

Bald nach dem Abschlusse des Friedens mit Lübeck starb der König Johann zu Aalburg in Jütland, den 20. Februar 1513. Seine Wirthschaftlichkeit, Gutherzigkeit und Rechtlichkeit werden gerühmt; doch lastet auf seinem Andenken der Verdacht eines auf sein Anstiften an dem dänischen Reichshofmeister Laxmann verübten Mordes; wenigstens hatte er sich der reichen Güter des Ermordeten unter dem Vorwande eines von diesem begangenen Verrathes ungerechter Weise bemächtigt; Anfälle von Geisteszerrüttung, welchen der König in seinen späteren Lebensjahren ausgesetzt war, hat man als Merkmale eines beunruhigten Gewissens erklären wollen. In den Herzogthümern hielt Johann sich wenig auf, und nur selten kam er mit seinem Bruder, dem Herzoge Friedrich, zusammen. Ihm folgte auf dem Königsthrone von Dännemark und

Norwegen und als Herzog von Schleswig und Holstein in dem segeberger Antheile sein einziger Sohn Christian II., ein Fürst ohne Erziehung, von leidenschaftlicher Gemüthsart, welcher bei Unterdrückung der Unruhen in Norwegen und als dortiger Statthalter freilich Klugheit und Kraft, aber auch bereits hinterlistige Treulosigkeit und grausame Härte an den Tag gelegt hatte, ein erbitterter Feind des Adels und der Geistlichkeit, durch deren Macht er sich in Dännemark beengt fühlte, das Recht verachtend, rücksichtslos und ungestüm im Glücke, verzagt und ohne Kraft im Mißgeschick.

In Dännemark und Norwegen wurde Christian II. alsbald als König anerkannt, mußte jedoch eine Handfeste ausstellen, durch welche die Rechte des Adels zum Nachtheile der königlichen Macht noch mehr erweitert wurden. Dagegen versuchte Christian sich über die schleswig-holsteinische Landesverfassung hinwegzusetzen, und nachdem er durch den Bischof von Lübeck die übliche Belehnung empfangen hatte, verlangte er von den zu einem Landtage in Flensburg zusammenberufenen Landständen die Huldigung, ohne sich auf eine Bestätigung der Landesrechte einlassen zu wollen; als aber die Stände die Huldigung verweigerten und zu erkennen gaben, daß sie von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen würden, gab er nach, und nach empfangener Huldigung bestätigte er gemeinsam mit seinem Oheim, dem Herzog Friedrich, eidlich durch eine Urkunde vom 18. Oktober 1513 die Landesverfassung und die Gerechtsame der Stände mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Stände ihn, nicht als einen König von Dännemark, sondern als einen Herzog von Schleswig und Holstein zu ihrem Herrn angenommen hätten. — Mußte nun freilich der junge König dem Adel die diesem nach der Verfassung des Landes zustehende Macht ungeschmälert lassen, so trat er um so ernstlicher gesetzwidrigen Gewaltthätigkeiten entgegen, welche sich häufig die Adeligen, namentlich gegen die Städte, erlaubten; und von beiden Landesherren wurde auf dem Landtage zu Levensau am 28. August 1516 eine strenge Verordnung zum Schutze des Landfriedens und zur Abstellung aller Fehden, Gewaltthätigkeiten und Räubereien erlassen.

Mehr als in Schleswig-Holstein, wo der Herzog Friedrich und die Landstände zusammenhielten, trat alsbald in Dännemark die Neigung des Königs zu Willkür und Ungerechtigkeit hervor. Wäh-

rend er durch Freundlichkeit die Bürger und Bauern zu gewinnen suchte, kränkte er durch Geringschätzung und Gewaltthat den Adel und die Geistlichkeit. Den größten Einfluß auf seine Regierung in Dännemark übte die Mutter seiner Geliebten Düweke, die Holländerin Siegbrit, welche früher eine Gastwirthschaft zu Bergen in Norwegen getrieben hatte und mit ihrer Tochter nach Kopenhagen gekommen war, eine kluge und umsichtsvolle Frau; wichtige Regierungsgeschäfte, namentlich Zoll- und Handelsangelegenheiten wurden gänzlich in ihre Hände gelegt. Die Gemüthsart des Königs, welche freilich schon bald nach dem Tode seiner Geliebten durch die völlig ungerechte Hinrichtung des Schloßhauptmanns Torben Oxe in Kopenhagen 1517 hervorgetreten war, offenbarte sich in ihrer wahren Gestalt, als es ihm gelang, in Schweden wieder zur Regierung zu gelangen. Hier waren innere Zwistigkeiten entstanden, eine Partei hatte sich für Wiederherstellung der Union mit Dännemark und Norwegen erhoben. Durch eine päpstliche Bannbulle begünstigt, erreichte der König nach einigen Feldzügen seine Anerkennung als König von Schweden und die Erneuerung der kalmarischen Union, unter dem feierlichen Versprechen, daß alles, was in Schweden gegen ihn und seine Vorfahren geschehen sei, vergessen sein, gegen Niemand Rache geübt werden solle, und daß er nach den in Schweden geltenden Gesetzen und der Union gemäß regieren wolle. Am 4. November 1520 zu Stockholm als König von Schweden gekrönt, wiederholte er und beschwor nochmals alle ertheilten Zusagen, und genoß darauf das Abendmahl. Drei Tage später, mitten unter den Festlichkeiten, welche der Krönung folgten, ließ er plötzlich eine große Anzahl Schweden, Adlige, Geistliche, stockholmer Bürger, gefangen nehmen und am folgenden Tage, den 8. November, das sogenannte stockholmer Blutbad eröffnen. Vierundneunzig Schweden wurden an diesem Tage in Stockholm enthauptet, und noch einige Tage lang wurde dort mit Hinrichtungen fortgefahren. Dann reiste der König weiter, ließ in den Städten, wohin er kam, Galgen errichten, ließ hängen, enthaupten und ersäufen; zu Jönköbing zwei Adelige aus dem Geschlechte der Ribbing nebst ihrer ganzen Dienerschaft, auch zwei Söhne des einen Ribbing, fünf und acht Jahre alt, enthaupten. Die Zahl der auf Befehl des Königs Hingerichteten ist auf 600 angegeben worden. Durch

diese Greuelthaten und eine zurückgelassene starke Kriegsmacht glaubte er seine Herrschaft in Schweden sicher befestigt zu haben, und begann nach seiner Rückkehr, in Kopenhagen für die Einführung der Reformation in Dännemark thätig zu werden, um die Macht der dänischen Geistlichkeit zu brechen; auch beschäftigte er sich zugleich mit weit gehenden Versuchen zur Verbesserung der Gesetzgebung in Dännemark.

Die Folge seiner Blutthaten blieb nicht lange aus. In Schweden, welches von seinen Werkzeugen unter hartem Drucke gehalten wurde, erhob sich alsbald der junge Gustav Wasa, dessen Vater in dem stockholmer Blutbade enthauptet worden war, in der Gebirgslandschaft Dalekarlien (Dalarne) mit zweihundert Bauern gegen die dänische Tyrannei. Die Empörung griff rasch um sich; im Mai 1521 stand Gustav Wasa bereits an der Spitze eines ansehnlichen Heeres und erließ eine förmliche Kriegserklärung gegen den König.

Christian II. überließ die Kriegsführung in Schweden seinen dortigen Feldherren, und suchte mittlerweile auch in Schleswig-Holstein seine Macht auf Kosten seines Oheims, des mitregierenden Herzogs Friedrich, und der Landstände zu erweitern. Er reiste zu dem Kaiser Karl V., mit dessen Schwester Isabella er vermählt war, und bewirkte, daß dieser ihm das Recht zusprach, dem Herzog Friedrich die Belehnung für Holstein zu ertheilen, also daß auf diese Weise der König auch für Holstein Lehnsherr des Herzogs werden würde; die Bitte des Königs, daß ihm auch die Herrschaft über die Stadt Lübeck verliehen werde, wurde jedoch von seinem kaiserlichen Schwager abgelehnt. Nach der Rückkehr des Königs fand derselbe den Herzog Friedrich keineswegs geneigt, das neue Belehnungsrecht anzuerkennen. Bei einer Zusammenkunft beider Fürsten in Kolding ließ der König vor der Wohnung der den Herzog begleitenden schleswig-holsteinischen Ritter einen Galgen errichten, um die Begleiter und Rathgeber des Herzogs einzuschüchtern; diese aber spotteten über das gewählte Schreckmittel, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Ein von dem Könige nach Stenderupau zwischen Flensburg und Schleswig berufener, aber nur von einem Theile des Adels besuchter Landtag, auf welchem der König

von einer Kriegsmacht begleitet erschien, und ein zweiter von beiden Landesherren nach Levensau berufener Landtag, auf welchem sich die ganze Ritterschaft vollständig bewaffnet einfand, führten zu keiner Einigung; das Verlangen des Königs, daß die beiden Herzogthümer an dem Kriege Dännemarks gegen die Stadt Lübeck, welche sich mit Gustav Wasa verbündet hatte, Theil nehmen sollten, wurde von den Ständen abgelehnt, indem der Landmarschall Johann Rantzau geradezu erklärte, daß der dänische Krieg gegen Lübeck Schleswig-Holstein nichts angehe. Bei dem entschiedenen Widerstand des Herzogs und der Stände gegen die von dem Könige erhobenen Anforderungen fand dieser sich zur Nachgiebigkeit veranlaßt, und die Streitpunkte zwischen ihm und dem Herzoge wurden bei einer Zusammenkunft in dem Kloster Bordesholm durch den Vergleich vom 13. August 1522 beigelegt. Der König entsagte dem Belehnungsrechte für Holstein, erkannte die Neutralität beider Herzogthümer während des Krieges zwischen Dännemark und Lübeck an; auch wurde namentlich festgesetzt, daß über Prälaten und Ritterschaft von keinem der beiden Fürsten allein, sondern nur von beiden gemeinschaftlich Gericht gehalten werden dürfe. Kaum aber war der Bordesholmer Vergleich abgeschlossen, als der König in klarem Widerspruche mit demselben zu Flensburg einseitig ein Urtheil über einen Ritterschaftlichen von Ahlefeld sprach; auch ließ er bald darauf das gemeinschaftliche Archiv zu Segeberg erbrechen, die in demselben befindlichen Urkunden wegnehmen und einen Theil derselben verbrennen, während er diejenigen Urkunden, welche ihm für seine Zwecke nützlich zu sein schienen, behielt.

Als der König aus den Herzogthümern nach Dännemark zurückkehrte, war fast ganz Schweden schon in Gustav Wasa's Gewalt; von den Lübeckern, welche mit ihrer Flotte den Schweden Hülfe leisteten, wurde Kopenhagen bedroht, Helsingör in Brand gesteckt. Jetzt wurde auch in Dännemark Unzufriedenheit laut, und in Jütland kündigten Prälaten und Adel dem Könige förmlich den Gehorsam auf. Christian nahm zu Bitten und Verheißungen seine Zuflucht, bat die jütischen Stände, ihm sein Unrecht zu vergeben, gelobte, für das vergossene Blut Buße zu thun und fromme Stiftungen zu errichten, in Zukunft christlich, milde und nur unter Theilnahme des Reichsrathes zu regieren; es wurde ihm aber erwiedert,

daß man seinen Verheißungen keinen Glauben schenke, daß er durch seine Missethaten seinen Thron verwirkt habe und daß man seinen Oheim, den Herzog Friedrich, zum Könige erkoren habe. Muthlos ergriff der König den Ausweg, den in ähnlicher Lage schon mehrere Könige von Dännemark gewählt hatten; mit seiner Gemahlin, seinen Kindern, seiner Rathgeberin Siegbritt und mit so vielen Schätzen, als er hatte zusammenraffen können, verließ er das Land und segelte am 14. April 1523 mit zwanzig Schiffen von Kopenhagen nach den Niederlanden ab, um dort bei seinem Schwager, dem Kaiser, Hülfe zu suchen. — Im Juni desselben Jahres nahm der edle Gustav Wasa die von den schwedischen Reichsständen ihm angebotene Königskrone an, und wurde der Gründer eines neuen schwedischen Königshauses. Damit war Schweden für immer aus der Union mit Dännemark und Norwegen herausgetreten, welche mit vielen Unterbrechungen 125 Jahre gedauert, aber wegen der Herrschsucht der Dänen niemals festen Grund in Schweden gewonnen hatte.

Die Prälaten und adligen Herren in Jütland hatten bei Aufkündigung der Treue und des Gehorsams gegen Christian II. zugleich dem Herzoge Friedrich die Herrschaft angeboten, und dieser sich zur Annahme derselben bereit erklärt. Nunmehr verlangte der Herzog auch von den schleswig-holsteinischen Ständen, daß sie ihm, als alleinigen schleswig-holsteinischen Landesherrn huldigen sollten. Christian II. hatte freilich in Schleswig-Holstein solche arge Thaten, wie in Schweden und Dännemark, nicht begangen, allein er hatte auch hier seine Neigung zu unrechter Gewalt, seine Nichtachtung der Landesrechte, seine Wortlosigkeit zur Genüge an den Tag gelegt, namentlich den Adel verletzt; man konnte von ihm nichts Gutes erwarten, wie er auch seinerseits gegen alle Menschen mit Mißtrauen erfüllt war und selbst gesagt haben soll, daß in allen seinen Landen kein Mensch sei, dem er das Geringste vertrauen oder zu dem er sich Gutes versehen möchte. Dennoch fiel es dem schleswig-holsteinischen Adel schwer, sich von der gelobten Treue loszusagen. Einige Schlösser in den Herzogthümern, welche in den Händen schleswig-holsteinischer Ritter waren, mußten von Friedrich mit Gewalt genommen werden. An demselben Tage, an welchem Christian II. von Kopenhagen absegelte, wurde zu Gottorf dem Herzoge

als alleinigem Landesherrn von Prälaten und Ritterschaft gehuldigt, von Manchen der Ritterschaft ungern und mit Thränen in den Augen, neunundzwanzig Adlige waren ausgeblieben.

II. Von der Reformation bis zur Aufhebung der Lehnsverbindung zwischen Schleswig und Dännemark, 1523—1660.

37. Friedrichs I. Alleinregierung. 1523—1533. Die Kirchenverbesserung. Gefangenschaft Christians II.

Ohne weiteren Widerstand zu finden, hatte Friedrich I. sich der Alleinregierung in Schleswig-Holstein bemächtigt und gelangte nun auch in Dännemark zu allgemeiner Anerkennung, indem bald die Stände von Fühnen, Seeland und Schonen, dem Beispiele der jütischen Stände folgend, ihm als ihrem Könige huldigten. Nur die Städte Kopenhagen und Malmöe unter den von Christian II. zurückgelassenen Befehlshabern leisteten noch Widerstand, und ergaben sich erst nach achtmonatlicher Belagerung an den tapferen Feldherrn Friedrichs, Johann Rantzau. Gleichfalls gelangte Friedrich jetzt zur Herrschaft in Norwegen, und er hätte gern die Union mit Schweden hergestellt, aber bei dem entschiedenen Widerwillen des schwedischen Volkes gegen Erneuerung der Verbindung mit Dännemark, zog er es vor, alle Ansprüche auf Schweden aufzugeben und mit dem dortigen Könige Gustav Wasa in ein freundliches Verhältniß zu treten. Christian II. hatte mittlerweile mit Hülfe seiner Schwäger, des Kaisers Karl V. und des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, und anderer deutschen Fürsten in Deutschland ein Heer zusammengebracht, welches gegen Schleswig-Holstein heranzog, aber nicht die Grenze erreichte, sondern wegen Mangels an Sold auseinanderlief. Durch Vermittelung deutscher Fürsten wurden darauf Unterhandlungen angeknüpft, welche ohne Erfolg blieben, und Friedrich I. mußte sich immer auf neue Angriffe seines landflüchtigen Neffen gefaßt halten.

Nachdem Friedrich I. solchergestalt König von Dännemark und

Norwegen und alleiniger Herzog von Schleswig-Holstein geworden war, ließ er sich angelegen sein, die Selbstständigkeit der Herzogthümer im Verhältnisse zu Dännemark noch fester zu begründen, die Rechte der schleswig-holsteinischen Landstände, insbesondere des Adels, sicher zu stellen und zu erweitern. In der von ihm am 6. Mai 1524 zu Kiel ausgestellten eidlichen Bestätigung der Landesrechte erneuerte er für sich und seine Nachkommen die Zusicherung, daß beide Herzogthümer zu ewigen Zeiten beisammen bleiben, die Einwohner derselben nicht außerhalb Landes zu dienen verpflichtet sein, nicht außerhalb Landes vor Gericht gezogen, auch nicht durch Dänen oder andere Auswärtige gerichtet werden sollten, daß keine Münze angeordnet werden dürfe, welche nicht auch zu Lübeck und Hamburg gäng und gebe sei, daß ohne Zustimmung der Stände kein Zoll, keine Accise oder sonstige Steuer auferlegt werden solle u. s. w. Zugleich wurde ausgesprochen, daß alljährlich zweimal ein Landtag und zugleich Landgericht für beide Herzogthümer acht Tage nach Ostern und nach Michaelis abwechselnd zu Flensburg und zu Kiel gehalten werden solle. Den Prälaten und dem Adel wurde die Zollfreiheit für Person und Güter in ausgedehntem Maaße, auch volle Gewalt und höchste Gerichtsbarkeit über ihre Untergehörigen bestätigt, und versprochen, daß die Aemter des Landes nur dem eingeborenen Adel verliehen werden sollten. Die Unfreiheit der Bauern auf den adligen Gütern wurde durch diese Begünstigung des Adels vergrößert.

Das wichtigste Ereigniß unter der Regierung Friedrich I. bildete die Kirchenverbesserung. Wie in anderen Ländern, war auch in Schleswig-Holstein die Geistlichkeit auf eine hohe Stufe der Macht und des Ansehens gelangt, der Reichthum der kirchlichen Stiftungen an Grundbesitz bedeutend angewachsen; aber hier, wie überall, wurde mit der geistlichen Macht großer Mißbrauch getrieben; eitle Wortheiligkeit und irreführender Aberglaube hatten die Wahrheiten des Christenthums aus der Kirchenlehre fast gänzlich verdrängt: der Unfug des Ablaßhandels war allgemein. Um 1506 wurde in Schleswig-Holstein, wie in Dännemark, Norwegen und Schweden, der Ablaßverkauf von dem päpstlichen Gesandten Arcimbold mit großer Unverschämtheit getrieben. Der innere Verfall der Kirche und die Mangelhaftigkeit der kirchlichen Zustände

traten, wenn auch kaum in so hohem Grade, wie in den meisten andern deutschen Ländern, doch auch hier unverkennbar hervor. Nachdem von Martin Luther das große Werk der Kirchenverbesserung begonnen war, verbreiteten sich seine Lehren theils durch zahlreiche Schriften, theils durch mündliche Ueberlieferung unter der Bevölkerung Schleswig-Holsteins, und fanden bei derselben bald großen Anklang. Der ernste Sinn des Volkes zeigte sich der ernsteren und tieferen Auffassung des Christenthums, welche Luther verkündigte, geneigt; die evangelische Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an den Erlöser sagte den Einwohnern des Landes mehr zu, als die bisher gelehrten Satzungen nebst dem Ceremonienwesen und der Ablaßkrämerei. Die Verkündigung der gereinigten Lehre ging in Schleswig-Holstein nicht von einer einzelnen Person oder einem besonderen Mittelpunkte aus, sondern es traten an mehreren Orten verschiedene Geistliche unabhängig von einander mit derselben hervor. Als der erste wird Thomas Knudsen genannt, in dem Dorfe Hygum, unweit der Nordgrenze des Landes, 1520. Ungefähr gleichzeitig traten auf Johann Bokholt zu Süderau, Johann Visbeke in Krempe, Herrmann Tast in Husum, 1522. Der letzte war an weitgreifender Wirksamkeit vor Allen ausgezeichnet; als ihm die übrigen Geistlichen die Kirche zu Husum verschlossen, predigte er in dem Hause eines dortigen Einwohners, bald aber, weil der Raum des Hauses die Menge der Zuhörer nicht fassen konnte, unter einer Linde auf dem Kirchhofe. Getreue Gehülfen fand er an zwei andern husumer Geistlichen, Theodor Becker, auch Pistorius genannt, und Friedrich Hamer. Tast predigte 1524 in Garding, 1526 auf dem Nicolaikirchhofe in Flensburg. In Flensburg wurden in demselben Jahre die katholischen Priester entlassen, und Gerhard Slewarth, ein ehemaliger Augustinermönch zu Magdeburg, zum ersten evangelischen Geistlichen an der Nicolaikirche daselbst berufen. In mehreren friesischen Gegenden, namentlich auf Pellworm und Nordstrand, verschafften junge Geistliche, welche zu Wittenberg studirt hatten, der evangelischen Lehre Eingang. Nach Schleswig wurde 1527 ein geborener Kieler, Marquard Schuldorf, aus Wittenberg zum Prediger an der Domkirche berufen, der erste schleswig-holsteinische Geistliche, welcher in den Ehestand trat, indem er seine

Schwestertochter heirathete, was Vielen zum Anstoße gereichte, aber von Luther gebilligt wurde.

Ohne Gewaltthätigkeit und ungestört nahm ringsum im Lande die Kirchenverbesserung unter dem Schutze der Regierung ihren Fortgang. Friedrich I., welcher persönlich der lutherischen Lehre zugethan war, verfuhr bei der Begünstigung ihrer Verbreitung mit Klugheit und Mäßigung. Schon 1524 erließ er eine Verfügung „daß bei schwerer Strafe Niemand um der Religion, päpstlicher oder lutherischer, willen einem Anderen an Leib, Ehr und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten solle, wie er es in seinem Gewissen gegen Gott, den Allmächtigen, zu verantworten gedächte." Insbesondere aber wurde die Verbreitung der lutherischen Lehre von dem ältesten Sohne des Königs, Christian, befördert, welcher bei Abwesenheit seines Vaters als Statthalter die Regierungsgeschäfte in den Herzogthümern wahrnahm, und seinen Sitz zu Hadersleben hatte. Dieser junge Prinz (geb. 1503) war, von dem Landhofmeister Johann Rantzau begleitet, 1521 auf dem Reichstage zu Worms zugegen gewesen, und hatte gehört, wie Luther glaubensmuthig seine Lehre in der Reichsversammlung vertheidigte; er hatte schon damals zu Worms durch einen Streich jugendlichen Muthwillens, welchen er gegen einen predigenden Franciskanermönch ausübte, seine Anhänglichkeit für Luther kund gegeben und den Unwillen des Kaiser Karls V. erregt. Mit Wärme und Entschiedenheit wirkte er jetzt für die Sache der Reformation, und rief namentlich manche lutherische Prediger aus benachbarten deutschen Ländern herbei. Mit ihm waren unter den Adligen des Landes, außer Johann Rantzau, namentlich Benedict von Ahlefeld, welcher zu Wittenberg Luther gehört hatte, und Detlev Reventlow, Doctor der Theologie und Probst des Klosters Reinbeck, für diese Sache thätig. Der König selbst bekannte sich 1526 zur lutherischen Lehre. Bei dem einmüthigen Zusammenwirken der Regierung, angesehener Mitglieder der Ritterschaft und des größten Theils der Pfarrgeistlichen wurde in den Jahren 1526—1528 bei den meisten Gemeinden des Landes der evangelische Gottesdienst eingeführt. Die höhere Geistlichkeit des Landes suchte freilich der Veränderung entgegen zu wirken. Der Bischof von Schleswig, Gottschalk Ahlefeld, beharrte ent-

schieden bei der bisherigen Kirchenlehre, legte aber der Verbreitung des evangelischen Gottesdienstes nur geringe Hindernisse in den Weg. Feindlicher traten der Bischof und das Domcapitel zu Lübeck der Reformation entgegen, konnten aber in Holstein wenig ausrichten, und vermieden einen offenen Bruch mit Friedrich I. Der Widerstand, welcher von einigen Klöstern ausging, konnte die allgemeine Bewegung nicht hemmen; in andern Klöstern erklärten sich selbst Mönche für die neue Lehre, und in mehreren derselben lebten fortan katholische und lutherische Insassen friedlich zusammen. Nicht ohne Härte wurden 1527—1530 in mehreren Städten die Bettelmönche vertrieben und die Klöster der Bürgerschaft überlassen. Zu Reinbeck verließen 1528 die Priorin und die Nonnen ihr Kloster, welches sie an Friedrich I. verkauften.

Bei der bedeutenden Bewegung konnte es an einzelnen Streitigkeiten zwischen den Predigern der evangelischen Lehre nicht fehlen. Von Erheblichkeit wurde jedoch nur der durch den ehemaligen Kürschner Melchior Hoffmann aus Schwaben, seit 1527 Prediger in Kiel, angeregte Streit. Die Predigten dieses Mannes erregten durch seine Schwärmereien und seine abweichende Lehre vom Abendmahle, in welcher er nicht Luther, sondern Zwingli folgte, großes Aufsehen, und der Streit, in welchen er deshalb mit anderen Geistlichen gerieth, wurde so heftig, daß Friedrich I. sich zum Einschreiten veranlaßt fand. Auf Hoffmanns eigenen Wunsch wurde eine öffentliche Disputation zu Flensburg am 8. April 1529 in Gegenwart des Prinzen Christian und angesehener Adliger gehalten, zu welcher auch der berühmte lutherische Theolog Bugenhagen mit anderen Geistlichen aus Hamburg berufen war, und woselbst Herrmann Tast besonders gegen Hoffmann auftrat. In Folge dieser Disputation wurde bald darauf Hoffmann nebst seinen Anhängern des Landes verwiesen.

Um dieselbe Zeit, jedoch unabhängig von dem durch Friedrich I. und den Prinzen Christian geförderten schleswig-holsteinischen Reformationswerke, fand die Kirchenverbesserung Eingang in Hamburg; woselbst zuerst der Rath der lutherischen Lehre feindlich entgegentrat, aber allmählich der Bürgerschaft nachgeben mußte, so daß 1528 alle katholischen Gebräuche bei dem Gottesdienste abgeschafft, die Häupter der päpstlichen Partei aus der Stadt gewiesen und die kirchlichen Verhältnisse unter Leitung des herbeigerufenen Bugen-

hagen neu geordnet wurden. Größere Erschütterungen fanden in Lübeck Statt; der Rath leistete, in Verbindung mit dem Bischofe und dem Domcapitel, lange der Reformation hartnäckigen Widerstand, bis nach vielfachen Kämpfen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft Bugenhagen auch hierher berufen wurde und 1530 bis 1531 eine evangelische Kirchenordnung zu Stande brachte.

Stärkeres Festhalten an der katholischen Lehre gab sich in Dithmarschen unter dem Volke kund. Hier waren schon in dem vorigen Jahrhundert wegen Hinneigung zu den hussitischen Lehren zwei Brüder, beide Geistliche, von aufgeregten Volkshaufen überfallen, ermordet, ihre Leichname verbrannt worden, Heinrich Grove am 23. Januar 1451 zu Lunden, Grove Johann Marquard am 23. Juni 1466 zu Meldorf. Die lutherische Lehre wurde zuerst 1524 von dem Prediger Nicolaus Boie zu Meldorf, welcher in Wittenberg studirt hatte und ein Schüler und Freund Luthers war, öffentlich verkündigt. Durch ihn und seine Anhänger wurde der hochbegabte evangelische Lehrer Heinrich Möller, nach seinem Geburtsorte Zütphen in Holland, gewöhnlich Heinrich von Zütphen genannt, nach Meldorf berufen, woselbst er mit großer Wirksamkeit zu predigen begann. Bald aber wurde er dort von einem durch Geistliche und Mönche aufgeregten Volkshaufen in der Nacht überfallen, nach Heide geschleppt und am folgenden Tage, dem 11. December 1524, auf dem sogenannten Mönchenberg unter grausamen Martern getödtet. Die Standhaftigkeit, mit welcher der Märtyrer die Todesqualen erduldet und während derselben seinen Glauben bekannt hatte, erregte jedoch allgemeine Bewunderung und Theilnahme; und ungeachtet der Drohungen und Gefahren, welchen noch eine Zeitlang die Bekenner der lutherischen Lehre ausgesetzt waren, fielen bald ganze Gemeinden derselben bei. Der Kampf des Lutherthums mit dem Papstthum dauerte einige Jahre fort, bis im Jahre 1532 durch förmlichen Beschluß der Landesgemeinde der lutherische Gottesdienst für das ganze Land angenommen wurde.

Länger erhielt sich die katholische Lehre in dem schauenburgischen Antheile von Holstein, der Herrschaft Holstein-Pinneberg, da der regierende Graf von Schauenburg Jodocus I. ihr eifrig zugethan war. Unter seinem Sohne und Nachfolger Otto V.,

seit 1533, gingen einzelne Gemeinden zur evangelischen Lehre über; der Uebertritt des Grafen und die Vollendung der Reformation erfolgte erst 1559.

So glücklich und friedlich in den beiden Herzogthümern die Veränderung der Kirchenlehre Statt fand, gelangte Friedrich I. doch nicht dahin, die erforderliche neue Einrichtung des Kirchenwesens zur Vollendung zu bringen; er mußte fortwährend darauf bedacht sein, sich gegen Unternehmungen seines Neffen Christian II. sicher zu stellen, und noch in seinen letzten Lebensjahren sah er sich durch einen Angriff des vertriebenen Königs gefährdet. Dieser war bisher ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre gewesen, er war mit Luther selbst in Verkehr getreten, und seine Gemahlin Isabella war 1526 als Protestantin gestorben. Jetzt aber fand Christian es seinen Zwecken angemessen, zur katholischen Kirche zurückzukehren, um dadurch seinen Schwager, den Kaiser Karl, und andere katholische Fürsten zu seiner Unterstützung gegen Friedrich I. zu bewegen; auch rechnete er dabei auf die Katholiken in Dännemark und Norwegen, welche gegen Friedrich I., weil dieser der Reformation Eingang verschafft hatte, feindlich gesinnt waren. Die Reformation hatte freilich seit 1524 auch in Dännemark immer größeren Anhang gefunden, doch war hier eine mächtige katholische Partei, und in Norwegen hielt das Volk im Ganzen noch an der katholischen Lehre fest. Nachdem Christian II. sich dem Papst Clemens VII. als einen reumüthigen Bekehrten dargestellt hatte, 1530, brachte er, von dem Kaiser durch Geldvorschüsse unterstützt, in den Niederlanden ein Heer zusammen, mit welchem er, durch widrigen Wind von Seeland abgehalten, in Norwegen landete, 1531. Die meisten norwegischen Bischöfe und ein großer Theil des Volkes erklärten sich für ihn, und bald stand er an der Spitze einer ansehnlichen Kriegsmacht, mit welcher er aber, weil es ihm an Besonnenheit fehlte, wenig ausrichtete. Friedrich I. hatte auf die Nachricht von den Rüstungen seines Neffen sich durch Bündniß mit Lübeck und Schweden, sowie durch Beitritt zu dem von mehreren deutschen protestantischen Fürsten und Reichsstädten gegen den Kaiser geschlossenen schmalkaldischen Bunde zu stärken gesucht, und schickte den zum Bischof von Odensee ernannten Knud Güldenstern mit einem Heere nach Norwegen. Dieser ließ sich mit Christian II. in Un-

terhandlungen ein, und bewog denselben unter feierlicher Zusage sicheren Geleites, sich zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Friedrich I. nach Kopenhagen zu begeben, gegen den Befehl Friedrichs, welcher Unterhandlungen mit dem Feinde ausdrücklich untersagt hatte. Als Christian II. am 24. Juli 1532 in Kopenhagen eintraf, wurde er auf Verlangen des dänischen Reichsrathes, welchem die schwedischen und lübeckschen Gesandten beistimmten, gefangen nach Sonderburg gebracht und in dem dortigen Schlosse zuerst in leiblicher Haft gehalten, bald aber, als er zu entfliehen versucht hatte, in ein enges Behältniß eingesperrt, in welchem er siebenzehn Jahre zugebracht hat. Zu seiner Bedienung war ihm ein Zwerg, und als dieser gestorben war, ein alter Soldat beigesellt. Ein Ausschuß von vier Mitgliedern des dänischen Reichsraths und vier des schleswig-holsteinischen Landraths sorgten für seine Bewachung. Es ist noch ein runder Marmortisch vorhanden mit einer rings am Rande befindlichen Vertiefung, welche der gefangene König stets um den Tisch herumgehend mit seinem Finger allmählich hervorgebracht haben soll. — Sein einziger Sohn, Johann, starb kurze Zeit nach der Gefangennehmung des Vaters am kaiserlichen Hofe, den 11. August.

Nicht lange nachher, am 10. April 1533, starb Friedrich I. auf dem Schlosse Gottorf, woselbst er sich meistens aufhielt, und wurde in der Domkirche zu Schleswig beigesetzt. Er hatte die Herzogthümer mehr als die Königreiche Dännemark und Norwegen geliebt, die Selbstständigkeit und das Wohl Schleswig-Holsteins Dännemark gegenüber unverrückt vor Augen gehalten, und sich während seiner ganzen Regierung durch Festigkeit, Mäßigung und Klugheit ausgezeichnet.

38. **Christian III.** Herzog von Schleswig-Holstein, später auch König von Dännemark und Norwegen. **Union** zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark. Die Grafenfehde. Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542.

Außer seinem Sohne erster Ehe, **Christian III.** dem bisherigen Statthalter in Schleswig-Holstein, hatte Friedrich I. aus seiner zweiten Ehe noch drei unmündige Söhne hinterlassen, **Johann**, **Adolf** und **Friedrich**. Christian III., ein frommer, der

lutherischen Lehre mit aufrichtigem Eifer anhängender Fürst, gerecht, redlich, milden Sinnes und verständig, nahm nach des Vaters Tode die Landesherrschaft in Schleswig-Holstein als eine erbliche für sich und seine drei unmündigen Halbbrüder in Anspruch, und die zu einem Landtage nach Kiel berufenen Stände bequemten sich dazu, alle vier Fürsten als Landesherren anzuerkennen. Nachdem Christian die Landesrechte bestätigt und zugleich einige die Veränderung im Kirchenwesen betreffende Bestimmungen hinzugefügt hatte, empfing er am 8. Juni 1533 die Huldigung der Stände für sich und seine unmündigen Brüder.

In Dännemark hatte der Reichsrath dem Könige Friedrich I. versprochen, nach seinem Tode Einen seiner Söhne zum Könige zu wählen; man konnte aber jetzt über die Wahl nicht einig werden. Der größere Theil des Adels war für Christian III.; die Bischöfe und die Katholiken waren gegen ihn und geneigt, den Prinzen Johann zu wählen, für welchen man insbesondere geltend machte, daß er in Dännemark erzogen sei, wogegen Christian bisher immer in deutschen Landen gelebt habe; außerdem erhob sich eine Volkspartei für den gefangenen Christian II. Auf dem Reichstage zu Kopenhagen um Johannis wurde daher beschlossen, die Königswahl vorläufig auf ein Jahr auszusetzen; und es trat nun eine Zwischenregierung des Reichsrathes ein. Christian III. erkannte das Wahlrecht des Reichsrathes an; war aber darauf bedacht, ein friedliches Verhältniß zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark sicher zu stellen. Zwischen beiden Ländern, von dem Reichsrathe für Dännemark, von dem Herzoge Christian III. unter Theilnahme der Landstände für Schleswig-Holstein, wurde am 1. Juli 1533 ein neues Bündnis, die Union genannt, für ewige Zeiten abgeschlossen. Nach dem Inhalte dieses Bündnisses sollten etwaige Streitigkeiten zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein durch sechszehn in Kolding zusammentretende Räthe, acht aus jedem Lande, geschlichtet werden; beide Lande sich gegenseitige nachbarliche Treue leisten; kein Land ohne des anderen Rath und Wissen eine Fehde beginnen; bei feindlichem Angriffe Schleswig-Holstein dem Königreiche Dännemark mit 150 Mann zu Roß, das Königreich den Herzogthümern mit 300 Mann zu Roß helfen; bei dringender Noth sollten sich beide mit aller Macht gegenseitigen nachbarlichen Beistand gewäh-

ren. Das Bündniß sollte bestehen bleiben, wer auch immer zum Könige von Dännemark gewählt werden möge.

Während in Dännemark der Reichsrath regierte, und es noch zweifelhaft schien, wem die dänische Krone zufallen werde, machte die Stadt Lübeck einen Versuch, diesen Zustand zur Erneuerung und Erweiterung ihrer Machtstellung im Norden zu benutzen. Seit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien und der Entdeckung von Amerika (1492) hatten die Handelsverhältnisse sich in vieler Beziehung verändert, es hatte namentlich der Handel der Niederländer einen bedeutenden Aufschwung genommen, derselbe hatte sich auf die nordischen Reiche und die Ostsee ausgedehnt, und die Hansestädte der Ostsee, insbesondere das bisher so mächtige Lübeck, sahen ihre Handelsherrschaft in der Ostsee und in den nordischen Ländern durch die Niederländer gefährdet. Neben der Abnahme ihres Handels empfanden die Lübecker auch noch eine durch die Kriege mit dem Könige Johann und mit Christian II. herbeigeführte Vermehrung ihrer Staatsausgaben; feindliche Eifersucht gegen die Niederländer, Unzufriedenheit mit ihren eigenen Zuständen hatte sich in Lübeck der Gemüther bemächtigt. Die durch die Reformation hervorgerufene Bewegung erstreckte sich bald auch auf die bürgerlichen Angelegenheiten; gegen den bisherigen Rath erhob sich eine Volkspartei, an deren Spitze der Kaufmann Jürgen Wollenweber, ein unternehmender und leidenschaftlicher Mann, hervortrat. Nach mehreren Aenderungen der Verfassung und Beschränkungen der bisher von dem Rathe geübten Macht wurde Wollenweber 1533 zum Bürgermeister gewählt, und leitete jetzt mit großer Thätigkeit die Angelegenheiten Lübecks. Sein Streben war unabläßig darauf gerichtet, die Niederländer von dem Handel in den drei nordischen Reichen auszuschließen und die schwankende Macht Lübecks in der Ostsee wieder herzustellen. Nach erfolglosen Feindseligkeiten gegen die Niederländer suchte er den dänischen Reichsrath für die Ausschließung der Niederländer von dem Handel in Dännemark zu gewinnen, und bot auch unter dieser Bedingung dem Herzoge Christian III. an, ihm zur Erlangung der dänischen Krone behülflich zu sein. Als beides vergeblich war, Christian III. nur durch Wahl zur Herrschaft in Dännemark gelangen wollte, er und der dänische Reichsrath in nähere Verbindung mit

den Niederländern traten, faßte Wollenweber in leidenschaftlichem Hasse gegen den Herzog und den dänischen Reichsrath den kühnen Plan, den gefangenen Christian II. wieder auf den dänischen Thron zu bringen und dadurch der Stadt Lübeck überwiegenden Einfluß in Dännemark und überhaupt im Norden zu verschaffen. Nachdem er in Dännemark mit den dortigen zahlreichen Anhängern Christians II. Verbindungen angeknüpft hatte, vereinigte er sich für seinen Plan mit dem kriegsgeübten zu kühnen Unternehmungen geneigten, nicht regierenden Grafen Christoph von Oldenburg (einem Enkel des Grafen Gerhard, welcher vor reichlich sechszig Jahren in Schleswig-Holstein Unruhen erregt hatte), und übertrug ihm die Kriegsführung. Nach diesem Grafen wird der Krieg, welcher jetzt ausbrach, die Grafenfehde genannt. Als auf Lübecks Kosten ein Heer angeworben und eine Flotte ausgerüstet worden war, verlangte Graf Christoph von Christian III. die Freilassung Christians II., und begann, als diese verweigert wurde, den Krieg durch einen Einfall in Holstein, wo man auf einen Angriff gar nicht vorbereitet war. Christoph drang bis Plön vor, plünderte und brandschatzte, verbrannte eine Anzahl Dörfer und die Stadt Segeberg. Die Dithmarschen nahmen in Folge ihres Bündnisses mit Lübeck eine drohende Stellung gegen Christian III. an, auch wurden von Lübeck aus Versuche gemacht, die Bauern in Holstein gegen den Adel aufzureizen. Christian III. erhielt von einigen benachbarten Fürsten Unterstützung, Lübeck von einigen Hansestädten der Ostsee. Als der dänische Reichsrath Bundeshülfe nach Schleswig-Holstein schickte, schiffte sich Graf Christoph nach Dännemark ein, woselbst ihm die mit der Adelsherschaft unzufriedenen Bürger und Bauern zufielen, also daß bald in Dännemark ringsum der Bürgerkrieg entbrannte; Kopenhagen ergab sich dem Grafen, welcher jetzt in Seeland und Schonen sich im Namen des gefangenen Christian II. huldigen ließ. Während in Dännemark Graf Christoph große Fortschritte machte, befreite Herzog Christian III. mit Hülfe seines kriegserfahrnen Feldherrn Johann Rantzau Holstein von den Feinden, und drang nach mehreren Gefechten bis vor die Thore von Lübeck. In Dännemark vereinigten sich indessen geistliche und weltliche Mitglieder des Reichsraths, durch die Noth getrieben, den Herzog zum Könige zu wählen, welcher in Jütland die Huldigung

empfing, und darauf wieder zu seinem bei Lübeck liegenden Heere zurückkehrte. Lübeck sah sich jetzt genöthigt, mit Christian III. den Frieden zu Stockelsdorf zu schließen, am 18. November 1534. Der Friede wurde aber ausdrücklich nur zwischen Lübeck und Schleswig-Holstein abgeschlossen, nicht für Dännemark, hier sollte der Krieg seinen Fortgang nehmen, und Christian III. war nicht gehindert, seine schleswig-holsteinische Kriegsmacht nunmehr in Dännemark zu verwenden.

Fühnen, Seeland und Schonen waren in den Händen des Grafen Christoph; auch der Herzog Albrecht von Mecklenburg kam den Lübeckern in Dännemark zu Hülfe; in Jütland hatten die Bauern sich gegen den Adel und gegen Christian III. erhoben. Aber Johann Rantzau zog nach Jütland, schlug das Bauernheer und nahm die Stadt Aalburg mit Sturm ein, den 18. December 1534. Nachdem in Jütland die Bauern überall zur Unterwerfung gebracht waren, ging Johann Rantzau nach Fühnen; in der blutigen Schlacht am Ochsenberge bei Assens wurde Graf Christophs Heer zersprengt, den 11. Juni 1535. Im Bündnisse mit dem schwedischen Könige Gustav Wasa, welcher in Schonen und Holland einfiel, bemächtigte sich Christian III. nun aller Provinzen des dänischen Reiches; nur Kopenhagen leistete zuletzt noch tapferen Widerstand, und wurde von Johann Rantzau belagert. Die Stadt Lübeck, in welcher die alte Verfassung wieder hergestellt und Wollenweber aus dem Rathe entfernt worden war, schloß am 14. Februar 1536 Frieden und erkannte Christian III. als König von Dännemark an. Endlich sahen auch Herzog Albrecht von Mecklenburg und Graf Christoph sich genöthigt, Kopenhagen zu übergeben, den 28. Juli 1536. Damit war die Grafenfehde beendigt. Lübecks Versuch, einen entscheidenden Einfluß auf die dänischen Angelegenheiten zu gewinnen, war mißlungen, die vorherrschende Macht dieser Stadt auf der Ostsee für immer gebrochen. Der Haupturheber des Krieges, Jürgen Wollenweber, war auf einer Reise von dem Erzbischofe von Bremen in Haft genommen und an den Herzog Christian von Braunschweig überliefert worden, welcher ihn nach ungefähr zweijähriger Gefangenschaft unter nichtigen Vorwänden zum Tode verurtheilen und hinrichten ließ, den 24. September 1537.

Seit Beendigung der Grafenfehde befand sich Christian III.

im vollen Besitze der Herrschaft über Dännemark und Norwegen. Aber noch mehrere Jahre lang wurde er von außen her mit Krieg bedroht, vorzüglich von dem Kaiser Karl V. und dem Pfalzgrafen Friedrich II., einem Schwiegersohne des gefangenen Christian II. Der Kaiser war gegen Christian III. feindselig gesinnt, weil dieser mit Eifer die Reformation beförderte und der Sache der Protestanten in Deutschland beigetreten war; der Pfalzgraf Friedrich machte selbst Ansprüche auf die dänische Krone; Beide drangen auf Befreiung Christians II. Auch der Herzog Albrecht von Mecklenburg und Graf Christoph von Oldenburg regten sich von Neuem; Letzterer sammelte Kriegshaufen zu einem Angriffe auf die Herzogthümer. Christian III. mußte daher namentlich in Schleswig-Holstein fortwährend gegen Angriffe gerüstet sein; er schloß sich jetzt noch enger den durch das schmalkaldische Bündniß vereinigten deutschen Fürsten an, und trat auch in einen Bund mit dem Könige Franz I. von Frankreich, welcher gegen den Kaiser Krieg führte. Es kam jedoch nur zu geringen offenen Feindseligkeiten zur See; die Lande des Königs blieben von Kriegsangriffen verschont. Mitten unter diesen Verwickelungen und bedrohlichen Aussichten ließ Christian III. sich in Dännemark und Norwegen wie in Schleswig-Holstein die Vollendung der Reformation und die Ordnung des Kirchenwesens angelegen sein. In Dännemark und Norwegen wurde durch einen Beschluß des kopenhagener Reichstages 1536 die bischöfliche Gewalt aufgehoben, und zugleich wurde auf diesem Reichstage die Stellung Norwegens als eines selbstständigen Reiches vernichtet; Norwegen wurde für eine Provinz und Zubehörung des Reiches Dännemark erklärt und den Beschlüssen des dänischen Reichsrathes unterworfen. Jetzt berief Christian III. 1537 den berühmten Bugenhagen, welcher bereits in Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Pommern das Kirchenwesen geordnet hatte, zu gleichem Zwecke nach Kopenhagen, und unter der Leitung dieses verdienten Mannes wurden die neuen kirchlichen Einrichtungen in Dännemark festgestellt und eine dänische Kirchenordnung erlassen.

In Schleswig-Holstein war die Reformation bei der allgemeinen Geneigtheit des Volkes für dieselbe beständig fortgeschritten; doch hatte während der unruhigen Zeit seit dem Regierungsantritte Christians III. an einzelnen Orten die katholische Partei sich wieder

zu erheben versucht, und bei dem Mangel höherer Aufsicht waren im Kirchenwesen manche Unordnungen eingerissen. Jetzt wurde auch hier das Reformationswerk durch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 vollendet, welche gleichfalls von Bugenhagen verfaßt war und auf dem Landtage zu Rendsburg von den Ständen genehmigt wurde. Da der letzte katholische Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeld, welcher sich bei seinem friedfertigen Benehmen in dem Besitz der bischöflichen Güter erhalten hatte, 1541 gestorben war, wurde die bischöfliche Würde von Christian III. Bugenhagen angetragen, und da dieser uneigennützig den Antrag ablehnte, Tilemann von Hussen, aus Cleve gebürtig, zum protestantischen Bischofe ernannt und von Bugenhagen ordinirt.

In Folge der Reformation verschwanden die Klöster und andere dem katholischen Kirchenwesen eigenthümliche Stiftungen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Bedeutung. Vier größere Frauenklöster gestalteten sich zu Versorgungsanstalten für unverheirathete Töchter des Adels, zu Preetz, Itzehoe, Uetersen und Schleswig. Die Verwaltung der meisten übrigen größeren Klöster übernahm die Landesherrschaft, an die Stelle der Aebte und Pröbste traten landesherrliche Beamte, aus den Besitzungen wurden Amtsdistrikte. Manche zu den Klöstern gehörige Besitzungen wurden verkauft; auf die Weise entstanden namentlich die Güter Breitenburg und Bothkamp. Kleinere Klöster in den Städten wurden zum Besten dieser verwandt.

39. Theilung von 1544 zwischen Christian III. und seinen Brüdern Johann dem Aeltern und Adolf. Fernere Begebenheiten bis 1559. Holstein, unmittelbares Reichslehn.

Die feindseligen Verhältnisse zwischen Christian III. und Kaiser Karl V., welche 1543 zu einem förmlichen Kriegsmanifeste des Ersteren geführt hatten, wurden nach mehrfachen Unterhandlungen am 3. Juni 1544 durch den zwischen Beiden zu Speier geschlossenen Frieden beigelegt, in welchem der Kaiser Christian III. als König von Dännemark anerkannte, dieser dem Bündnisse mit Frankreich entsagte. Dadurch wurde die Ruhe Schleswig-Holsteins nach außen

hin gesichert, denn von dem Pfalzgrafen Friedrich und anderen deutschen Fürsten, welche an dem Frieden keinen Theil nahmen, waren Feindseligkeiten weniger zu fürchten. Jetzt schritt Christian dazu, die Regierung über Schleswig-Holstein, welche er bisher in eigenem Namen und als Vormund seiner jüngeren Brüder geführt hatte, mit seinen beiden Brüdern Johann und Adolf zu theilen, indem der jüngste Bruder Friedrich gegen eine ihm zugesagte Abfindung mit geistlichen Besitzungen auf Theilnahme verzichtete. Die Ritterschaft war freilich mit diesem Schritte wenig zufrieden, insbesondere war Johann Rantzau dagegen; allein solche Theilungen waren in deutschen Landen üblich, auch hatten die Stände allen vier Söhnen Friedrichs I. gemeinschaftlich gehuldigt. So kam auf dem Landtage zu Rendsburg im August 1544, nachdem Christian III., Herzog Johann und Herzog Adolf, als die nunmehrigen drei Regenten, die Landesrechte bestätigt hatten, die Theilung zur Ausführung. Unter gemeinschaftlicher Regierung und gänzlich ungetheilt blieben die Ritterschaft, die adeligen Güter, die Klöster zu Preetz, Itzehoe, Uetersen und das St. Johanniskloster bei Schleswig, die Rechte an Hamburg und die Ansprüche auf Dithmarschen. Unter gemeinschaftlicher Regierung verblieben auch die auf dem Landtage vertretenen Städte, welche jedoch hinsichtlich der Einkünfte mit in die Theilung gezogen wurden. Sowohl hinsichtlich der Verwaltung als der Einkünfte wurden die Aemter und Landschaften getheilt. Gemeinsam blieben die Gesetzgebung, die auf dem Landtage bewilligten Steuern, welche in eine gemeinsame Kasse flossen, auch die Zölle zu Gottorf und Rendsburg, das Kriegswesen; wogegen die Gerichtsbarkeit, die besondere Verwaltung und die übrigen Einkünfte jedem einzelnen Landesherrn in seinem Antheile zustanden. Die einzelnen Bezirke, welche jeder Landesherr für sich erhielt, lagen so durch einander, daß eine Vereinigung eines Landesantheils zu einem besondern Ganzen nicht zu befürchten war. Die drei Antheile, welche auf diese Weise neben dem gemeinschaftlichen Antheile entstanden, wurden nach drei Schlössern in dem Herzogthume Schleswig benannt, Gottorf, Sonderburg und Hadersleben. Der König Christian III. erhielt den sonderburger Antheil, nämlich: Alsen, Sundewitt, Stadt und Amt Flensburg nebst dem Ruhekloster, Stadt und Amt Segeberg, Oldesloe, das Amt Steinburg, die Städte

Itzehoe, Krempe und Wilster, die Klöster Reinfeld, Ahrensbök und zu Segeberg und das Dorf Fockbeck bei Rendsburg; Herzog Johann (der Aeltere genannt) erhielt den haderslebener Antheil: die Städte und Aemter Hadersleben, Tondern, ferner Nordstrand, Törninglehn, Lügumkloster, Fehmern, das Kloster Bordesholm, die Dörfer Borchstedt, Lehmbeck und Kampen. Herzog Adolf erhielt den gottorfschen Antheil, und ist der Stifter des schleswig-holstein-gottorfschen Fürstenhauses geworden; sein Antheil umfaßte die Aemter Gottorf und Hütten, die Landschaften Eiderstedt und Stapelholm, die Städte und Aemter Husum, Apenrade, Kiel und Oldenburg, die Aemter Neumünster und Trittau, die Stadt Neustadt, die Klöster Mohrkirchen, Reinbeck und Cismar.

Der jüngste Bruder Friedrich erhielt zu seiner Abfindung außer einer jährlichen Geldapanage die Verwaltung und die Einkünfte des Bisthums Schleswig, als der Bischof Tilemann von Hussen am 14. Mai 1551 mit Tode abgegangen war, starb aber schon am 27. October 1556, siebenundzwanzig Jahre alt; und es folgte ihm in dem Besitze und Genusse des Bisthums sein Bruder, Herzog Adolf, welchen er mit Genehmigung des Domcapitels kurz vorher zum Coadjutor und Nachfolger ernannt hatte.

Die Theilung von 1544, aus welcher in späterer Zeit dem schleswig-holsteinischen Lande viel Unheil erwachsen ist, führte schon damals sogleich zu Mißhelligkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen, wie auch zwischen den Landesherren unter einander. Johann Rantzau, welcher bisher dem Könige Christian III. so wichtige Dienste geleistet hatte, fand sich veranlaßt, seine Aemter niederzulegen. Die Landstände traten auf dem Landtage zu Schleswig 1545 mit mancherlei Vorstellungen und Beschwerden hervor, und erlangten wiederholte Zusagen wegen Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame.

Zwistigkeiten zwischen Christian III. und seinen beiden Brüdern, den Herzogen, erhoben sich alsbald über das Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dännemark. Als König von Dännemark verlangte Christian, daß seine Brüder wegen ihrer Antheile von Schleswig von ihm die Belehnung empfangen sollten. Obwohl nun das Lehnsverhältniß theils durch das Aufhören der Lehnsdienste seit mehr als 200 Jahren, theils durch die Verbindung

Schleswigs mit Holstein und durch den Unionsvertrag zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark vom Jahre 1533 seine wesentliche Bedeutung verloren, auch seit dem Jahre 1440 eine Belehnungsfeierlichkeit nicht Statt gefunden hatte, so erkannten doch Johann und Adolf die Fortdauer der Lehnsverbindung an, nicht aber irgend eine Verpflichtung zu Lehnsdiensten. Sie fanden sich daher bereit, an einem von Christian angesetzten Tage im März 1547 zu Kolding die Belehnung zu empfangen. Als aber hier der König die Zumuthung blicken ließ, daß die Herzoge zum Schutze des dänischen Reiches verpflichtet und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, gingen die beiden Herzoge davon, ohne die Belehnung empfangen zu haben, und es verblieb jetzt zwischen ihnen und dem Könige eine feindliche Spannung.

Nach anderer Seite hin gab das Verhältniß Holsteins zum deutschen Reiche Veranlassung zu Streitigkeiten. Holstein hatte sich bisher von Reichssteuern frei gehalten, weil die Landesherren nicht unmittelbar von dem Kaiser, sondern früher von den sächsischen Herzogen, später durch den Bischof von Lübeck belehnt worden waren. Jetzt wurden Reichssteuern gefordert, zu deren Entrichtung die drei Landesherren so wenig als die Landstände geneigt waren. Während der hierüber geführten Verhandlungen brach (bald nachdem Luther am 18. Februar 1546 gestorben war) der erste Religionskrieg in Deutschland, der schmalkaldische Krieg, aus. Christian III. hatte sich freilich früher dem schmalkaldischen Bündnisse deutscher Fürsten und Städte für sich und seine Brüder angeschlossen; die Herzoge Johann und Adolf aber hatten später den Beitritt zu diesem Bunde verweigert; und auch Christian, welcher mit dem Kaiser den Frieden zu Speier geschlossen hatte, enthielt sich der Theilnahme an dem Kriege, unterstützte jedoch die schmalkaldischen Verbündeten durch einen Geldbeitrag. Nach dem für die Verbündeten unglücklichen Ausgange dieses Krieges, welcher für Schleswig-Holstein keine unmittelbaren Folgen hatte, wurde das Verhältniß Holsteins zum deutschen Reiche festgestellt; das Herzogthum wurde in der deutschen Reichsmatrikel mit 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß aufgeführt, und die drei Landesherren empfingen am 5. October 1548 zu Brügge in Flandern durch einen Gesandten die kaiserliche Belehnung mit Holstein, Stormarn und Dithmarschen. Es wurde

von Seiten des Reichs freilich auch auf eine Zuziehung des Bisthums Schleswig, als eines deutschen Reichsgebietes, Anspruch erhoben; die Anerkennung dieses offenbar auf einem Irrthum beruhenden Anspruchs wurde jedoch von schleswig-holsteinischer Seite verweigert. Holstein ist seit 1548 unmittelbares Reichslehn und Glied des niedersächsischen Kreises geblieben, und hat seitdem zu den Reichslasten beigesteuert.

Es fehlte nicht an manchen anderen Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, so namentlich mit Lübeck und anderen Hansestädten wegen ihrer Handelsgerechtsame, mit den Dithmarschen wegen gegenseitiger Gewaltthätigkeiten; auch drohten noch immer der Pfalzgraf Friedrich und Graf Christoph von Oldenburg von Zeit zu Zeit mit feindlichen Angriffen. Als König von Dännemark gerieth Christian III., weil er zur Erinnerung an die kalmarische Union das schwedische Wappenschild der drei Kronen in das königliche Wappen aufnahm, in Zerwürfniß mit dem Könige Gustav Wasa von Schweden; doch gelang es ihm, welcher den Frieden aufrichtig liebte, für seine fernere Lebenszeit den Krieg zu vermeiden. — Sein Bruder, Herzog Adolf von Gottorf, war dagegen kriegslustig, und trat, obwohl er ein guter Protestant war, in den Dienst des Kaisers Karl V., unter welchem er an manchem Kriegszuge Theil nahm.

In dem Frieden zu Speier hatte Christian III. dem Kaiser eine mildere Behandlung des gefangenen Christian II. zugesagt. Nachdem Letzterer am 14. Juli 1546 allen Ansprüchen auf Dännemark, Norwegen und Schweden, wie auf Schleswig-Holstein entsagt, auch namentlich anerkannt hatte, daß seinen beiden Töchtern und deren Nachkommen kein Erbrecht an Schleswig-Holstein zustehe, weil für die Herzogthümer nur die Erbfolge in der Mannslinie gelte, wurde seine Entlassung aus dem Schlosse zu Sonderburg nur noch einige Jahre durch die kriegerischen Bewegungen seines Schwiegersohnes, des Pfalzgrafen, verzögert. Endlich wurde er 1549 nach dem Schlosse Kollundborg auf Seeland gebracht, woselbst er, mit einem anständigen Hofhalte versehen, unter gelinder Bewachung seine letzten zehn Lebensjahre zubrachte.

Christian III. starb zu Kolding am Neujahrstage 1559, sechsundfünfzig Jahre alt. Es folgte ihm auf dem dänischen Königsthrone, wie in der Mitregierung von Schleswig-Holstein, sein

ältester Sohn Friedrich II. — Bald nach Christian III. starb auch sein Vetter, Christian II., achtundsiebenzig Jahre alt, den 25. Januar 1559.

40. Friedrich II., Johann der Aeltere und Adolf. Eroberung Dithmarschens, 1559.

Seit der Befreiung der nordelbischen Lande von der Herrschaft des dänischen Königs Waldemar II. war von Seiten holsteinischer Fürsten dreimal eine Bezwingung der Dithmarschen versucht worden, und jedesmal hatte der Versuch eine entschiedene Niederlage der Angreifenden zum Ausgange gehabt. Gerhard der Große, schon des vollendeten Sieges sich freuend, war mit Noth aus dem Lande entkommen, sein Heer war vernichtet worden, 1319; sein Enkel, Herzog Gerhard VI., hatte mit einem großen Theile des wehrhaften Adels den Tod in Dithmarschen gefunden, 1404; und die Niederlage, welche gegen hundert Jahre später, 1500, Gerhards VI. Urenkel, Johann und Friedrich I., in der Schlacht bei Hemmingstedt erlitten hatten, war noch in lebendiger Erinnerung und wurde in Spott- und Siegesliedern von den Dithmarschen gefeiert. Nach dem ruhmvollen Siege über das an Zahl fast dreifach überlegene Heer der beiden schleswig-holsteinischen Landesherren hatte Dithmarschen den Höhepunkt seiner Kraft und seines Ansehens erreicht; Schifffahrt und Handel blüheten, Wohlhabenheit herrschte in dem ganzen Lande. Während die Dithmarschen in stolzem Selbstgefühl sich ihrer Unüberwindlichkeit freuten, mußte andererseits in dem schleswig-holsteinischen Fürstenhause das Verlangen fortleben, seine Herrschaft über das von holsteinischem Gebiete umschlossene, von trotzigen Bauern bewohnte Ländchen auszudehnen. In dem deutschen Reiche fand ein Bauernfreistaat Dithmarschen keine Anerkennung; die Dithmarschen hatten als Unterthanen des Erzbischofs von Bremen gegolten; seitdem Christian I. die freilich auf einem Irrthum beruhende kaiserliche Belehnung mit Dithmarschen erhalten hatte, konnte es nur noch zweifelhaft sein, wer größeres Recht auf Dithmarschen habe, der Erzbischof von Bremen oder der Herzog von Holstein. Die Verbindung mit dem bremischen Erzstifte war seit der Reformation noch mehr gelockert worden; der Erzbischof, wie der Domprobst zu Hamburg, hatten

jetzt auch die bisher geübte geistliche Gerichtsbarkeit verloren. Die Dithmarschen weigerten sich, mit dem Erzstifte an den deutschen Reichslasten Theil zu nehmen, wollten eine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Türkensteuer und zur Kriegshülfe nicht anerkennen, es lag zu Tage, daß der Erzbischof eine eigentliche Landeshoheit nicht mehr ausübe. Um so mehr mochten die schleswig-holsteinischen Landesherren in der kaiserlichen Belehnung, in deren Folge sie sich noch immer Herzoge der Dithmarschen nannten, einen Rechtsgrund erblicken, sich in den Besitz des Landes zu setzen. Seit der Schlacht bei Hemmingstedt war im Ganzen eine feindliche Spannung zwischen den Dithmarschen und den schleswig-holsteinischen Landesherren und ein gegenseitiges Mißtrauen bestehen geblieben. Freilich hatten Friedrich I. und sein Sohn Christian am 30. März 1523 einen Freundschaftsvertrag mit Dithmarschen geschlossen und auf ihre Lebenszeit allem Hasse und Widerwillen gegen die Gemeinde der Landschaft entsagt; es waren aber seitdem wieder manche Mißhelligkeiten aufgetaucht. Zur Zeit der Grafenfehde hatten die Dithmarschen den Lübeckern in Folge des mit diesen geschlossenen Bündnisses mit Mannschaft und Kriegsbedürfnissen Unterstützung geleistet; sie waren aber in dem Frieden vom 14. Juli 1536 in so weit mit eingeschlossen worden, daß sie bei ihren Vorrechten und Freiheiten bleiben sollten. Auch später noch hatten die Dithmarschen durch Verbindungen mit einigen dem Könige Christian III. feindlichen deutschen Fürsten Veranlassung zum Streite gegeben; doch war es bei der Friedensliebe des Königs nicht zum Bruche gekommen. Dagegen hatte sich nach der Theilung von 1544 der Gedanke an eine Unterwerfung Dithmarschens des kriegslustigen und ruhmsüchtigen Herzogs Adolf bemächtigt. In der deutschen Reichsmatrikel war Dithmarschen unter Holstein mit befaßt und in die neue Belehnung der drei schleswig-holsteinischen Herzoge mit Holstein von 1548 wurde Dithmarschen wieder mit aufgenommen. Unter den mehrfachen Gewaltthätigkeiten, welche zwischen Holsteinern und Dithmarschen vorkamen, diente namentlich folgende dazu, dem Herzoge Adolf einen Vorwand zum Kriege zu gewähren. Ein angesehener Dithmarsche, Wiben Peters, hatte, erzürnt über den ihm nachtheiligen Ausfall eines Rechtsstreites, sich für einen Landesfeind erklärt, von Holstein und später von Helgoland aus, Gewalt und

Raub gegen seine Landsleute geübt; eine Schaar Dithmarschen war nach Helgoland gesegelt, hatte ihn dort aufgesucht und in einer Kirche, in welche er geflohen war, ihn nebst zwei Gefährten getödtet, 1545. Da Christian III. sich zu einem Kriege gegen Dithmarschen nicht verstehen wollte, beschloß Adolf, denselben auf eigene Hand zu unternehmen, und fing an, Vorbereitungen zu treffen; auch soll er verkleidet Dithmarschen durchwandert haben. Doch wurde er, so lange Christian III. lebte, durch diesen von der Ausführung zurückgehalten. Nach Christians Tode schritt er eifrig mit der Kriegsrüstung fort, welche er um so leichter ohne Angabe des wahren Zweckes betreiben konnte, da er zum Kreisobersten des niedersächsischen Kreises ernannt war. Als er seine heimlichen Rüstungen schon vollendet hatte, ließ er sich durch Johann Rantzau bewegen, den König Friedrich II. und den Herzog Johann zur Theilnahme einzuladen, und unter Rantzau's Vermittelung kam in einer Zusammenkunft zu Nortorf am 28. April 1559 eine Vereinbarung der drei Landesherren wegen eines gemeinschaftlichen Angriffs auf Dithmarschen zu Stande. Nachdem ein Heer von 20,000 Mann zusammengezogen war, über welches der siebenundsechzigjährige Johann Rantzau den Oberbefehl übernahm, erließen die drei Fürsten am 18. Mai von Hohenwestedt aus eine Kriegserklärung gegen Dithmarschen, welche den Achtundvierzigern durch einen zum Tode verurtheilten Verbrecher übersandt wurde.

Die Dithmarschen standen gegen den drohenden Angriff keineswegs genügend gerüstet da. Von außen her war keine Hülfe zu erwarten, das enge Schutzbündnis mit Lübeck, zuletzt im Jahre 1538 auf zwanzig Jahre erneuert, war abgelaufen. Die Zustände im Innern waren dem bevorstehenden Kampfe nicht günstig. Gegen die Verbindung der Schlachte, auf welcher ein Theil der Volkskraft beruhte, hatte nach der Reformation die lutherische Geistlichkeit geeifert, weil diese Verbindung zu Mißbräuchen, Streitigkeiten, falschen Eiden Veranlassung gab, und sie hatte die Aufhebung dieser Einrichtung bewirkt. Ueppigkeit der Lebensweise hatte zugenommen; innerer Unfriede sich in der letzten Zeit vielfach bemerklich gemacht, Landesfeinde, unter welchen B e r t h o l d P e t e r s, ein Bruder des auf Helgoland getödteten Wiben Peters, dienten im feindlichen Heere als Wegweiser. Manche Landeseinwohner flüchteten mit ihren Gü-

tern nach Hamburg, andere entzogen sich dem Kampfe, der größere Theil bewährte die Liebe zur Freiheit und den aufopfernden Heldenmuth. Auf die Kriegserklärung der Fürsten erwiederten die Dithmarschen in einem ruhigen Tone, und sprachen in ihrem Antwortschreiben aus, daß der Angriff wider Gott, Fug und Recht, wider Siegel und Briefe und wider des Reiches Landfrieden geschehe.

Der Eroberungskrieg, die letzte Fehde genannt, begann am 22. Mai. Das den Dithmarschen an Zahl fast um das Vierfache überlegene Heer rückte mit großer Vorsicht in das Land ein, zunächst gegen Meldorf, während gleichzeitig im Norden die Eiderstedter Einfälle machten und kleine Gefechte lieferten. Nach hartnäckigem Widerstande, an welchem auch Weiber Theil nahmen, wurde die befestigte Stadt Meldorf am 2. Juni erstürmt und der Plünderung Preis gegeben. Die Dithmarschen, durch ihre Kundschafter und die Bewegungen der Feinde getäuscht, erwarteten nach mehrern Gefechten die feindliche Hauptmacht bei Hemmingstedt, während dieselbe auf einem anderen Wege vor Heide zog. Bei Heide kam es am 13. Juni zur entscheidenden Schlacht. Nur durch des Herzogs Adolf persönliche Tapferkeit wurde das schleswig-holsteinische Heer von der Flucht zurückgehalten; König Friedrich gerieth in Lebensgefahr, Herzog Adolf wurde schwer verwundet. Nach mörderischem Kampfe mußten endlich die Dithmarschen unterliegen; dennoch konnte der offene Ort nicht eingenommen werden, bis derselbe angezündet und niedergebrannt war. Alle festen Plätze waren jetzt in den Händen der Feinde, 3000 Dithmarschen waren gefallen. Am folgenden Tage erschienen zwei dithmarschische Prediger mit weißen Stäben in dem fürstlichen Heerlager, und als Waffenstillstand bewilligt wurde, begaben sich am 15. Juni sieben Abgeordnete dorthin, wegen der Unterwerfung zu unterhandeln. „Gottes dusend, de Buur will sick geven“, riefen die Soldaten der Fürsten; in der Marsch aber, wohin sich die Ueberbleibsel des dithmarschischen Heeres zurückgezogen hatten, lag Alt und Jung auf den Knieen, Gott anflehend, daß er ihnen den rechten Sinn zur friedlichen Unterwerfung oder Muth und Kraft zu fernerem Widerstande geben möge.

In dem fürstlichen Feldlager soll davon die Rede gewesen sein, das Volk der Dithmarschen gänzlich auszurotten, aber der schwer verwundete Herzog Adolf erklärte sich für menschliche Behandlung

der Besiegten. Harte Bedingungen jedoch wurden zuerst den Gesandten vorgelegt: zu drei Festungen solle das Land hergegeben, zu den Bau derselben sollten Dienste geleistet werden; eine große Summe zum Ersatz der Kriegskosten sollte aufgebracht werden; alles Grundeigenthum sollte der Fürsten sein und den Einwohnern nur gegen hohen Zins gelassen werden. Als die Gesandten diese Bedingungen den Ihrigen überbracht hatten, kamen sie wieder in das Lager, erklärten, daß die Dithmarschen zur Unterwerfung bereit wären, baten aber um mildere Bedingungen, und „daß man sie mit Weib und Kind, Wittwen und Waisen der Erschlagenen nicht zum kalten Wasser weisen und in gräulichen Untergang bringen möge." Die siegreichen Fürsten bewiesen eine der Anerkennung würdige Mäßigung, und unter milden Bedingungen wurde die Unterwerfung abgeschlossen, den 20. Juni. Die Dithmarschen wurden nicht Leibeigene, behielten Freiheit der Person und des Eigenthums, ihr Landrecht, eine freie Gemeindeverfassung, Wahl ihrer Beamten, eine ähnliche Freiheit, wie die Bewohner der Kremper- und Wilstermarsch und der Landschaft Eiderstedt sie genossen. Die in den vorigen Kriegen eroberten Fahnen, darunter die Dannebrogsfahne, alle Kriegsgeräthe und Waffen mußten ausgeliefert werden, doch wurden ihnen die Waffen zum Theil wieder zurückgegeben, damit sie sich gegen einzelne Haufen der abgedankten Soldaten, wenn diese zu plündern versuchen würden, vertheidigen konnten. Auf Ersatz der Kriegskosten, Bau der Festungen wurde verzichtet. Aber das ganze versammelte Volk mußte bei dem Dorfe Lohe, umgeben von dem fürstlichen Heere, entblößten Hauptes mit weißen Stäben in den Händen auf die Kniee fallen, um Verzeihung seines strafbaren Abfalls (!) flehen, und den Eid der Treue schwören.

Mit dieser Unterwerfung am 20. Juni 1559 endigt die Geschichte des dithmarschischen Freistaates. Noch lange erhielt sich in dem Volke ein Schmerzgefühl um die verlorene Freiheit und Selbstständigkeit; erst allmählich gewöhnte man sich an die fürstliche Herrschaft. Auf die Sittlichkeit des Volkes, auf welche während des Freistaates so strenge gehalten worden war, hatte die Veränderung einen nachtheiligen Einfluß. In der dem Lande gelassenen freieren Gemeindeverfassung hat sich noch ein Ueberbleibsel der alten Freiheit erhalten.

Ungeachtet der von dem Erzbischofe von Bremen gegen die Unterwerfung Dithmarschens erhobenen Einsprüche wurde der Unterwerfungsvertrag von dem Kaiser bestätigt. Dithmarschen wurde nicht mit in die schleswig-holsteinische Landesverfassung hineingezogen, sondern bildete eine besondere Landschaft, welche in drei Theile zerlegt wurde; den südlichen mit dem Hauptorte Meldorf erhielt König Friedrich II., den mittleren mit Heide Herzog Johann, den nördlichen mit Lunden Herzog Adolf. Seit 1581 bestehen zwei Theile, Süderdithmarschen mit dem Hauptorte Meldorf, Norderdithmarschen mit dem Hauptorte Heide.

41. Fernere Regierungszeit Friedrichs II., Johann des Aeltern und Adolfs. Flensburger Landtag von 1564; abgetheilte Herren. Odenseer Vergleich von 1579. — Theilung nach dem Tode Johann des Aelteren, 1581.

Bald nach der Unterwerfung Dithmarschens gerieth Friedrich II., als König von Dännemark, in einen Krieg mit dem Könige Erich XIV. von Schweden, dem Sohne Gustav Wasa's, 1563. An diesem Kriege, welcher den Anfang der in diesem und dem folgenden Jahrhunderte fortdauernden feindlichen Spannung und der sich oft wiederholenden Kriege zwischen Dännemark und Schweden bildet, nahm Lübeck im Bündnisse mit Friedrich II. thätigen Antheil; die Herzogthümer wurden von dem Kriege nicht weiter berührt, als daß nach Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landrathes dem Unionsvertrage gemäß durch Beitrag zu den Kriegskosten und Truppenstellung Hülfe geleistet wurde; doch dienten in dem Heere des Königs mehrere schleswig-holsteinische Edelleute, unter welchen sich Daniel Rantzau als Feldherr auszeichnete und seinen Tod fand. In dem Frieden von 1570 wurden von Seiten Dännemarks alle Ansprüche auf Schweden aufgegeben, und beiden Theilen das Recht vorbehalten, die drei Kronen im Wappen zu führen.

Bald nach Anfang dieses Krieges, im October 1564, wurde zu Flensburg ein Landtag gehalten, welcher in mehrerer Beziehung merkwürdig ist, namentlich durch die von fürstlicher Seite begehrte, aber von den Landständen abgewendete weitere Zertheilung der Landesregierung. Christian III. hatte außer Friedrich II. noch zwei jüngere Söhne hinterlassen, Magnus und Johann. Fried-

rich II. war nach dem Tode seines Vaters in die Regierung Schleswig-Holsteins mit eingetreten; er sah aber die beiden Herzogthümer als ein Land an, welches auf alle Söhne des verstorbenen Landesherrn vererbt werde, also daß er den Antheil, welchen Christian III. hinterlassen hatte, mit seinen Brüdern Magnus und Johann zu theilen habe. Wegen des Kriegs gegen Dithmarschen und der Verwickelungen mit Schweden war ein Landtag zum Behufe der Huldigung noch nicht zu Stande gekommen. Mittlerweile hatte der König seinem Bruder Magnus die Bisthümer Oesel und Kurland verschafft, und dieser hatte deshalb auf einen Antheil an Schleswig-Holstein verzichtet; dagegen gab der König ein Drittheil seines Antheils, nämlich die Stadt und das Amt Plön, Stadt und Amt Sonderburg, das Amt Norburg, einen Theil der Insel Arröe nebst der Stadt Arröeskiöbing und das Kloster (nachherige Amt) Ahrensbök an den jüngsten Bruder Johann, welcher zur Unterscheidung von seinem Oheim, Johann dem Aelteren, der Jüngere genannt wird. Auf dem Landtage zu Flensburg verlangte nun Friedrich II., daß ihm und seinem Bruder Johann dem Jüngeren die Huldigung geleistet, letzterer auch als Landesherr anerkannt werde. Allein die Stände widersetzten sich entschieden weiterer Theilung der Landesherrschaft und weigerten sich, Johann den Jüngeren als Landesherrn anzuerkennen, indem sie sich auf ihr Wahlrecht beriefen und erklärten, daß sie nur aus besonderen Gründen und mit Rücksicht auf die damaligen Zeitumstände in die Theilung von 1544 gewilligt und die drei Söhne Friedrich I. als Landesherren anerkannt hätten. Demnach empfing nur Friedrich II. nebst seinen Oheimen Johann dem Aelteren und Adolf die Huldigung der Stände. Johann der Jüngere behielt freilich die ihm zugewiesenen Bezirke, bezog die besondern Einkünfte dieses Landestheils, übte die Verwaltung und Gerichtsbarkeit; er hatte aber keinen Theil an der gemeinsamen Landesregierung, welcher, wie den Beschlüssen des Landtages, so weit sie das ganze Land betrafen, auch sein Antheil unterworfen war. Er und seine Nachkommen werden daher „abgetheilte Herren“ genannt, wogegen die eigentlichen Landesherren als „regierende Herren“ bezeichnet werden. Dieser erste abgetheilte Herr, Johann der Jüngere, welcher eine zahlreiche Nachkommenschaft gehabt hat, ist der Stammvater des schleswig-

holstein-sonderburgischen Hauses geworden, welches auch als die jüngere königliche Linie des oldenburgischen Hauses bezeichnet wird und jetzt noch in zwei Linien, der augustenburgischen und glücksburgischen (früher beckschen), fortdauert.

Auf dem flensburger Landtage von 1564 wurde auch die gemeinschaftliche Regierung näher geordnet, indem bestimmt wurde, daß von den drei Landesherren einer nach dem andern Jahr um Jahr von Michaelis bis Michaelis die Regierung verwalten sollte, wofür jeder der anderen regierenden Herren ihm vier Räthe beizugeben hatte; für die Leitung der Geschäfte wurde von allen drei Herren ein gemeinschaftlicher Landkanzler angenommen. Zugleich wurde auf Verbesserung des Gerichtswesens, namentlich durch Errichtung eines alljährlich abwechselnd in Schleswig und in Holstein zu haltenden Landgerichts Bedacht genommen und in Folge dessen neun Jahre später, 1573, die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung zu Stande gebracht. Auf diesem Landtage von 1564 erschien freilich noch der damalige Bischof von Lübeck, Eberhard von Holle, welcher in dem bischöflichen Landgebiete die Reformation vollständig durchgeführt hatte und wegen dieses in Holstein belegenen Gebiets der schleswig-holsteinischen Landeshoheit bisher unterworfen und Mitglied des Landtags gewesen war; er weigerte sich aber jetzt, den drei schleswig-holsteinischen Landesherren zu huldigen, und von da an hat sich das Bisthum Lübeck der holsteinischen Landeshoheit zu entziehen gewußt. Merkwürdig ist der flensburger Landtag von 1564 auch noch dadurch, daß auf demselben zuerst die hochdeutsche Sprache gebraucht wurde, indem der Statthalter des Königs, Heinrich Rantzau, die Vorschläge seines Herrn in hochdeutscher Sprache vorlegte und die Stände in einer aus Hochdeutsch und Plattdeutsch gemischten Sprache ihre Erwiederung gaben.

Auf demselben Landtage war auch von den Ständen eine Erledigung der seit längerer Zeit bestehenden Zweifel über das Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig angeregt worden. Wie sein Vater Christian III. es gethan, machte auch Friedrich II. als König von Dännemark darauf Anspruch, daß die Herzoge eine Pflichtigkeit des Herzogthums Schleswig zu Lehnsdiensten an Dännemark anerkennen sollten, was diese verweigerten, sich darauf berufend,

daß Schleswig nach den seit Jahrhunderten ausgestellten Lehnbriefen ein von Diensten völlig freies Lehn sei. Nach vielfachen Unterhandlungen kam endlich am 20. März 1579 zu Odensee ein Vergleich zu Stande, durch welchen von Seiten der Herzoge darein gewilligt wurde, daß das Herzogthum Schleswig in einem Kriege, wenn der Krieg mit Rath der Herzoge angefangen sei, mit 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß Hülfe leisten solle. In Folge des odenseer Vergleiches wurde darauf am 3. Mai 1580 die Belehnung zu Odensee mit großer Feierlichkeit vollzogen. Dieselbe erstreckte sich auch auf den abgetheilten Herrn, Johann den Jüngeren, und betraf nicht blos das Herzogthum Schleswig, sondern wurde auch hinsichtlich der Insel Fehmern als eines besonderen Lehns ertheilt, obgleich diese Insel seit langer Zeit nicht mehr als dänisches Lehn angesehen worden, vielmehr mit Holstein in Verbindung gebracht war und einen Theil des Herzogthums Holstein bildete.

Wenige Monate nach dieser Erledigung der Lehnsstreitigkeiten, am 2. October 1580, starb auf seinem Schlosse zu Hadersleben Herzog Johann der Aeltere unvermählt, ein frommer, gerechter, friedfertiger und milder Fürst, welcher ein stilles Leben geführt, für das Wohl seiner Unterthanen gesorgt, sich wohlthätig gegen Kirchen und Schulen erwiesen, wiederholt Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und dem Herzoge Adolf vermittelt hatte. Er hatte die Klosterschule zu Bordesholm zu einem Gymnasium erweitert und 1567 die gelehrte Schule in Hadersleben gegründet, welche eine wichtige Pflanzstätte wissenschaftlicher Bildung für das nördliche Schleswig wurde. Nach seinem Tode entstand alsbald über die Erbfolge ein Streit zwischen den beiden anderen regierenden Herren; derselbe wurde 1581 durch einen Schiedsspruch mehrerer deutscher Fürsten und durch einen auf Grund dieses Schiedspruches geschlossenen Vergleich erledigt. Der Antheil des Verstorbenen an den Herzogthümern wurde zu gleichen Theilen zwischen dem Könige und dem Herzog Adolf getheilt, den beweglichen Nachlaß erhielt der letztere allein. Die Theilungsurkunde wurde am 19. September 1581 zu Flensburg ausgefertigt. Von der Hälfte, welche der König bei dieser Theilung erhalten hatte, überließ derselbe wieder durch einen am 23. April 1582 geschlossenen Vergleich ein Drittheil, nämlich das Ruhekloster nebst Sundewitt und das Kloster Reinfeld an seinen Bruder

Johann den Jüngern, welcher jedoch nach wie vor an der gemeinschaftlichen Regierung keinen Theil hatte.

Seit dieser Theilung von 1581 bis zu dem Jahre 1773 hat Schleswig-Holstein immerfort zwei regierende Landesherren gehabt, von welchen der eine zugleich König von Dännemark gewesen ist; von da an bestehen zwei regierende Häuser, das königliche und das gottorfsche. Der königliche Landesantheil umfaßte die Städte Hadersleben, Flensburg, Segeberg, Rendsburg, Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Krempe und Wilster, die Aemter Hadersleben, Törning, Flensburg nebst Bredstedt, Segeberg, Rendsburg, Steinburg und die Landschaft Süderdithmarschen; der gottorfsche (herzogliche, fürstliche) Antheil mit dem Residenzschlosse Gottorf enthielt die Städte Tondern, Apenrade, Schleswig, Eckernförde, Husum, Kiel, Oldenburg und Neustadt, die Aemter und Landschaften Nordstrand, Tondern, Lügumkloster, Apenrade, Gottorf, Hütten mit Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eiderstedt, Kiel nebst Kronshagen, Oldenburg, Cismar, Reinbeck, Tremsbüttel, Trittau, Norderdithmarschen und die Insel Fehmern mit der Stadt Burg. Den gemeinschaftlichen Antheil bildeten die vier adligen Klöster zu Uetersen, Itzehoe, Preetz und Schleswig mit ihren Besitzungen, und sämmtliche adlige Güter des Landes; zu diesem Theile gehörte damals auch die mit dem Gute Neuhaus verbundene Stadt Lütgenburg, welche jedoch einige Zeit später zu dem königlichen Antheile kam. Neben diesen drei Theilen bestand auch noch der Antheil des abgetheilten Herrn Johann des Jüngern; er umfaßte die Inseln Alsen und Arröe mit den Städten Sonderburg und Arröeskiöbing, die Halbinsel Sundewitt, das Ruhekloster (dessen Gebäude Johann der Jüngere 1582 abbrechen und an deren Stelle das Schloß Glücksburg erbauen ließ) nebst dessen Gebiet, die Stadt Plön, die Aemter Plön, Ahrensbök und Reinfeld, wozu später auch die Aemter Rethwisch und Traventhal hinzukamen.

Diese Landestheile bildeten ungeachtet der verschiedenen Herren ein durch die gemeinschaftliche Regierung und den schleswig-holsteinischen Landtag vereinigtes Ganze. Auch die Landestheilung von 1581 wurde in der Weise beschafft, daß der königliche und der gottorfsche Antheil nicht abgeschlossene zusammenhängende Gebiete bildeten, sondern in vielen Stücken zwischen einander lagen und

der Gedanke, als wäre das Land in zwei verschiedene Staaten zerfallen, fern gehalten wurde. So war das Festland des Herzogthums Schleswig mit Ausnahme der adligen Bezirke in vier Stücke quer durchgetheilt, dergestalt, daß ein um das andere Stück königlich oder herzoglich war. Das nördlichste Stück, das jetzige Amt Hadersleben, war königlich, darauf folgten die herzoglichen Aemter Tondern, Lügumkloster und Apenrade, dann das königliche Amt Flensburg nebst dem jetzigen Amte Bredstedt; endlich die herzoglichen Aemter und Bezirke Gottorf, Mohrkirchen, Hütten mit Wittensee, Stapelholm, Husum und Eiderstedt. Zwischen den beiden regierenden Häusern entstanden jedoch bald Gegensätze und Spannungen, welche niemals völlig ausgeglichen wurden und später wiederholt zu offenen Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten führten, also daß Zwiespalt zwischen den beiden regierenden Herren einen erheblichen Theil der Landesgeschichte bis 1773 ausmacht.

42. Begebenheiten seit der Theilung von 1581 bis zur Einführung des Erstgeburtsrechts in dem herzoglichen Hause. Adolfs Söhne und Nachfolger Herzog Friedrich II., Philipp und Johann Adolf. König Christian IV.

Von den beiden Landesherren, welche seit der Landestheilung von 1581 zusammen regierten, ging zuerst Herzog Adolf mit Tode ab. Adolf, der Stammherr des gottorfschen Hauses (des jetzigen russischen Kaiserhauses, des vormaligen schwedischen Königshauses und des großherzoglichen oldenburgischen Hauses), war ein Fürst von ausgezeichneten Geistesgaben, thätig, unternehmend und entschlossen, nicht frei von Herrschsucht und Eigenmacht, aber dabei leutselig und von seinen Unterthanen geliebt. Unter den deutschen Fürsten stand er als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises durch seine Thätigkeit in Ansehen und wurde von dem Kaiser Karl V. sehr geschätzt. Wie er diesen Kaiser oft begleitet und ihm in Kriegen gedient hatte, so leistete er auch später dem Sohne desselben, dem Könige Philipp II. von Spanien, Kriegsdienste und nahm unter dessen grausamen Feldherrn, dem Herzog von Alba, an dem Kriege in den Niederlanden Theil. Diese Theilnahme an einem Kriege, welcher zum Zwecke hatte, nicht nur die Freiheit der Niederlande zu vernichten, sondern auch durch Schreckensgewalt die Reformation in diesen Landen auszurotten, gereichte der lutherischen

Geistlichkeit in den Herzogthümern zu großem Anstoße. Als der Herzog einst aus den Niederlanden zu Schiff in Husum ankam und dort dem Gottesdienste beiwohnte, dankte der Prediger Peter Bokelmann für die Rückkehr des Herzogs mit folgenden Worten: „Wir danken billig Gott, der unserem gnädigsten Landesfürsten gesund wieder anher verholfen; aber wem hat er gedient? dem Teufel und seiner Großmutter." Als darauf der Prediger, von dem Herzoge zu Tisch geladen, sich bei ihm einfand, sagte der Herzog: „Vater, es gab starkes Bier in der Kirche"; Bokelmann entgegnete: „Gnädigster Herr, ich kann nicht wider Gott und mein Gewissen reden", worauf der Herzog erwiederte: „Nun, bleibt nur dabei". Ungeachtet seiner wiederholten Theilnahme an fremden Kriegshändeln und seiner häufigen Abwesenheit aus den Herzogthümern ließ sich Adolf doch auch die eigene Landesregierung und das Wohl seiner Unterthanen mit Thätigkeit angelegen sein. Insbesondere wandte er den Nordfriesen seine Thätigkeit zu, hielt sich häufig bei ihnen auf, und konnte sich mit ihnen in der friesischen Sprache unterhalten. Er beförderte den Deichbau in den friesischen Marschen, ließ zu Husum und Tönning Schlösser erbauen. Die Anhänglichkeit an dem tapferen und leutseligen Fürsten bewährte sich in den friesischen Landschaften durch die Aufbringung erhöhter Abgaben, deren der Herzog bedurfte. In seinen jüngeren Jahren hatte Herzog Adolf sich 1560 um die Hand der seit 1558 regierenden Königin Elisabeth von England beworben, aber eine ablehnende Antwort erhalten; darauf hatte er sich 1564 mit einer Tochter des Landgrafen von Hessen, Philipp des Großmüthigen, Christina vermählt, welche ihm zehn Kinder, fünf Söhne und fünf Töchter gebar. Er starb, 60 Jahre alt, zu Gottorf den 1. October 1586; ihn überlebten vier Söhne und fünf Töchter. Eine seiner Töchter, Christina, wurde später, 1592, Gemahlin des Königs Karl IX. von Schweden und Mutter des berühmten Schwedenkönigs Gustav Adolf.

Dem Herzoge Adolf folgte in der Regierung sein ältester Sohn, Herzog Friedrich II. Von dem Domcapitel zu Schleswig war er 1569 zum Coadjutor seines Vaters, als Bischofs von Schleswig ernannt worden; allein nach Adolfs Tod nahm der König Friedrich II. die bischöflichen Güter in Besitz und stellte zur Verwaltung derselben

einen Amtmann zu Schwabstedt an; eine Eigenmächtigkeit, welche späterhin zu den Streitigkeiten zwischen den beiden fürstlichen Häusern beigetragen hat. Dagegen gelangte um dieselbe Zeit das gottorfische Haus in den Besitz des Bisthums Lübeck. Der dritte Sohn des Herzogs Adolf, Johann Adolf, damals erst elf Jahre alt, dem sein Vater bereits des Erzbisthum Bremen verschafft hatte, wurde, nachdem Eberhard Holle am 5. Juli 1586 gestorben war, bald darauf von dem lübeckschen Domcapitel zum Bischofe erwählt, und von da an ist die Stelle eines Bischofs von Lübeck fortwährend von Fürsten aus dem gottorfischen Hause bekleidet worden.

Herzog Friedrich II. war kaum zur Regierung gelangt und hatte noch nicht die Huldigung von den Landständen empfangen, als er, erst zwanzig Jahre alt, am 15. Juni 1587 plötzlich starb; und es folgte ihm in seinem Antheile von Schleswig-Holstein sein Bruder Philipp, siebenzehn Jahre alt. Da er dem Alter von achtzehn Jahren nahe stand, welches für das Herzogthum Schleswig als das der Regierungsmündigkeit angesehen wurde, so trat keine eigentliche vormundschaftliche Regierung ein, sondern der junge Herzog nahm sich unter dem Beistande seiner Mutter der Regierung an.

Schon in dem folgenden Jahre, am 4. April 1588, starb auch König Friedrich II., vier und fünfzig Jahr alt. Er hatte sich während seiner neun und zwanzigjährigen Regierung im Ganzen friedfertig bewiesen, sich auch durch sein Streben nach Beförderung des Handels verdient gemacht, namentlich hatte er die Vorrechte der Hansestädte aufgehoben, und dadurch dem Handel der Herzogthümer, wie des Königreichs Dännemark, größere Unabhängigkeit verschafft. Sein ältester Sohn, welcher in Dännemark schon im Voraus zum Könige gewählt war, Christian IV., war erst elf Jahre alt; es war also für den königlichen Antheil in Schleswig-Holstein wie für Dännemark eine vormundschaftliche Regierung nothwendig. Diese wurde in Dännemark von dem dortigen Reichsrathe, für die Herzogthümer mit Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landraths von der Mutter des jungen Königs, der verwittweten Königin Sophia, übernommen.

Nachdem in dem kurzen Zeitraume von anderthalb Jahren Herzog Adolf, dessen ältester Sohn Friedrich II. und König Fried-

rich II. gestorben waren, handelte es sich nun zunächst um die Anerkennung der beiden jungen Fürsten, Christians IV. und Philipps, von Seiten der schleswig-holsteinischen Landstände. Nach der Verfassung des Landes, dem klaren Inhalt der Freiheitsbriefe von 1460, beruhte das Regierungsrecht des Landesherrn keineswegs auf eigentlicher Erbfolge; vielmehr waren die Landstände berechtigt, unter mehreren Söhnen des letzten Regenten einen zum Nachfolger zu wählen, und dieses Wahlrecht war auch wiederholt von den Landständen geltend gemacht und ausgeübt worden, sowohl durch die Annahme mehrerer gleichzeitiger Regenten, als durch die Weigerung, Johann den Jüngeren als Landesherrn anzuerkennen. Eine solche eigenthümliche Verbindung von Wahlrecht und Erblichkeit, wie sie seit 1460 in Schleswig-Holstein nach den Grundgesetzen des Landes zu Recht bestand, schien mit der deutschen Reichsverfassung, dem Belehnungsrechte des Kaisers, nicht ganz im Einklange zu stehen, derselben trat jetzt nicht nur das Verlangen der Fürsten nach unbedingter Erblichkeit, sondern auch die damalige Ansicht der deutschen Rechtsgelehrten entgegen. Nach dem Tode Adolfs hatte schon sein ältester Sohn Herzog Friedrich II. geglaubt, ohne Wahl die Regierung antreten zu können; diese Frage war aber bei seinem so früh eintretenden Tode nicht zur Entscheidung gekommen. Nunmehr traten sein Bruder Philipp und seine Mutter, die verwittwete Herzogin Christina, vor dem im September 1588 nach Kiel zusammengerufenen Landtage mit dem Verlangen auf, daß Philipp als erblich zur Regierung berechtigter Herzog anerkannt werde, und von der verwittweten Herzogin in das Land gerufene hessische Rechtsgelehrte suchten mit zahlreichen spitzfindigen Gründen darzuthun, daß den Ständen ein Wahlrecht nicht zukomme. Aber die Stände setzten diesem Ansinnen den entschiedensten Widerspruch entgegen, und wurden in ihrem Widerspruche von dem königlichen Hause und dem dänischen Reichsrathe unterstützt; es wurde die Drohung laut, man werde, wenn Philipp das Wahlrecht nicht anerkenne, Christian IV. allein zum Herzoge von Schleswig-Holstein wählen, und Philipp sah sich genöthigt nachzugeben. Darauf wurden am 19. September Christian IV. und Philipp zu regierenden Landesfürsten einstimmig gewählt unter der Bedingung, daß sie die Landesprivilegien bestätigten und, wo selbige verletzt wären, Ab-

hülfe leisteten, widrigenfalls die Wahl nichtig sein solle. Die Huldigung wurde bis weiteres verschoben, dagegen von den Ständen eine Anzahl Beschwerden und Anträge vorgelegt. Nachdem diesen großentheils durch gegenseitige Verständigung abgeholfen war, erfolgte auf einem Landtage zu Flensburg im Mai 1590 die Huldigung so wie auch die eidliche Bestätigung der Landesprivilegien durch den Herzog Philipp.

Obwohl Herzog Philipp solchergestalt den Ständen gegenüber nachgab und das Wahlrecht der Stände anerkannte, hatte er sich doch zu gleicher Zeit in dieser Angelegenheit an den Kaiser Rudolf II. gewandt, und ein kaiserliches Mandat vom 10. April 1590 erlangt, durch welches für Holstein das Wahlrecht gänzlich verworfen und den Ständen befohlen wurde, „beiden Landesherren, als ihren Erbherzogen, Huldigung und Eid zu leisten.“ Philipp hielt es aber nicht für gerathen, dieses Mandat geltend zu machen. Als er bald darauf, am 18. Oktober 1590, unvermählt an der Auszehrung starb, kam in dem herzoglichen Antheil die Reihe zu regieren an seinen Bruder, den dritten Sohn Adolfs, Johann Adolf, bisher Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, damals reichlich fünfzehn Jahre alt. Derselbe unterließ gleichfalls, von dem kaiserlichen Mandate Gebrauch zu machen, fand sich vielmehr zur unbedingten Bestätigung der Landesprivilegien bereit, und empfing auf dem Landtage zu Flensburg im Mai 1592 die Huldigung der Stände.

Jetzt übernahm auch Christian IV., nachdem ihm für Holstein von dem Kaiser am 26. April 1593 die Volljährigkeit bewilligt worden war, selbst die Regierung in Schleswig-Holstein, während in Dännemark die vormundschaftliche Regierung des Reichsrathes noch drei Jahre länger fortdauerte. Im September 1593 bestätigte er auf einem Landtage zu Flensburg die Landesprivilegien, und empfing die Huldigung der Stände; zugleich wurde die Union zwischen Dännemark und den Herzogthümern erneuert. Ein Versuch der verwittweten Königin, auch ihren beiden jüngeren Söhnen, Ulrich und Johann, einen Antheil an der Regierung der Herzogthümer zu verschaffen, und solchergestalt eine weiter gehende Theilung der Herrschaft und des Landes herbeizuführen, scheiterte an dem Widerstande der Landstände; namentlich trat diesem Vorhaben

der Statthalter in dem königlichen Antheil, Heinrich Rantzau, mit aller Entschiedenheit entgegen, wodurch er sich freilich die Feindschaft der Königin Sophia zuzog.

Die beiden jungen Landesherren, König Christian IV. und Herzog Johann Adolf, ungefähr von gleichem Alter, ersterer damals sechszehn, letzterer achtzehn Jahre alt, haben von 1593 an dreiundzwanzig Jahre hindurch die Regierung mit großer Tüchtigkeit geführt. Das gute Vernehmen, in welchem Beide mit einander standen, wurde durch die Vermählung des Herzogs mit der Schwester des Königs, Augusta, noch mehr befestigt. Johann Adolf, welcher an dem Hofe seines mütterlichen Oheims, des Landgrafen Wilhelm von Hessen, seine Erziehung erhalten hatte, war friedliebend, ein großer Freund und Beförderer der Wissenschaften, seine Thätigkeit war vorzugsweise dem Inneren des Landes zugewandt. Er ließ sich den Deichbau in den Marschen angelegen sein, gründete den Hafen bei Tönning, erhob die Orte Husum, Tönning und Garding zu Städten, widmete dem Kirchenwesen und der Beförderung guter Sitten ernste Fürsorge, gründete 1606 die Bibliothek auf dem Schlosse Gottorf, welche bald als eine der besten in Europa galt. Der König Christian IV. wandte seine ausgezeichneten Geistesanlagen namentlich den mathematischen Wissenschaften und Fertigkeiten zu, richtete seine unermüdliche Thätigkeit vorzugsweise auf Beförderung des Handels und der Schiffahrt, ließ sich aber auch die Wehrhaftigkeit seiner Lande angelegen sein, und ließ 1604 die Stadt Krempe zu einer starken Festung einrichten. Beide Landesherren hatten mit den schleswig-holsteinischen Landständen, namentlich über den Roßdienst, über das von dem Adel in Anspruch genommene Recht, die Beamtenstellen zu bekleiden, über die adeligen Klöster und das Gerichtswesen manche Streitigkeiten, welche meistens auf den Landtagen durch Verständigung erledigt wurden, wobei die Stände, namentlich die Ritterschaft, mit Beharrlichkeit ihre Befugnisse und Vorrechte aufrecht zu erhalten wußten. Auch fehlte es nicht an Streit in geistlichen Angelegenheiten. Seit längerer Zeit war in den deutschen Landen arge Zwietracht zwischen den beiden protestantischen Parteien, den Lutheranern und Reformirten, entstanden; nachdem durch eine neue Bekenntnißschrift der Lutheraner, die 1577 abgefaßte Concordien-

formel, der Gegensatz der lutherischen und reformirten Glaubenslehre scharf hervorgehoben worden war, hatten Abneigung und Haß sich noch stärker geltend gemacht. Lutherische Geistliche, welche sich der Lehre Calvins vom Abendmahle näherten, wurden als sogenannte Kryptocalvinisten von den strengen Lutheranern aufs Heftigste angefeindet. Während Christian IV. sich der strengen lutherischen Lehre zuneigte, war Johann Adolf den Reformirten günstiger gestimmt, und fand sich veranlaßt, das heftige Streiten auf der Kanzel in seinem Landesantheile zu untersagen.

Einen eigenthümlichen Streitgegenstand bildete auch seit längerer Zeit das Gebiet des Bischofs von Schleswig; es war streitig geworden, ob selbiges zum deutschen Reiche, oder zum Königreiche Dännemark, oder zum Herzogthum Schleswig gehöre. Das Bisthum war in der deutschen Reichsmatrikel als ein Glied des Reiches verzeichnet, seit 1521 von Seiten des deutschen Reiches als Reichsgebiet in Anspruch genommmen und deshalb seit 1524 ein Proceß vor dem Reichskammergericht zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dännemark geführt worden, welcher mit dem Erkenntnisse vom 22. März 1587 dahin entschieden wurde, daß das Bisthum nicht zum deutschen Reiche gehöre. Darauf war während der Unmündigkeit Christians IV. von dem dänischen Reichsrathe die eben so unbegründete Ansicht geltend gemacht worden, daß das Bisthum (dessen sich König Friedrich II. 1586 bemächtigt hatte) nicht zum Herzogthum Schleswig gehöre, sondern ein besonderes Lehn des Königreichs Dännemark sei, wogegen von Seiten des Herzogs wie der schleswig-holsteinischen Landstände das Bisthum, was es unleugbar war, als zum Herzogthum Schleswig gehörig in Anspruch genommen wurde. Der Streit wurde jetzt einstweilen 1602 dadurch beseitigt, daß Christian IV. dem Domcapitel die Wahl eines Bischofs gestattete und dieses den Bruder des Königs, Ulrich, zum Bischofe wählte, den Letzten, welcher den Titel eines Bischofs von Schleswig geführt hat.

Während der Zusammenregierung Christians IV. und Johann Adolf blieb nach außen hin der Friede dem Lande bewahrt. Christian IV. gerieth freilich als König von Dännemark 1611 mit dem schwedischen Könige Karl IX. in einen Krieg, welcher nach zwei Jahren 1613 durch einen Frieden mit dem Könige Gustav Adolf,

Sohn und Nachfolger Karls IX., beendigt wurde. Dieser Krieg, in welchem die von Christian IV. ausgerüstete und geführte dänische Flotte sich der schwedischen überlegen erwies, ging die Herzogthümer weiter nichts an, als daß von ihnen unter Zustimmung der Landstände die unionsmäßige Hülfe geleistet wurde.

Der herzogliche Antheil des Landes wurde im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts mit einer weiteren Zerstückelung bedroht. Herzog Johann Adolf hatte bald nach seinem Regierungsantritte in Schleswig-Holstein auf das Erzbisthum Bremen verzichtet, und bewirkt, daß statt seiner sein jüngerer Bruder Johann Friedrich zum Erzbischofe gewählt wurde, 1596; auch wollte er demselben das Bisthum Lübeck zuwenden. Johann Friedrich war aber mit solchen Abfindungen nicht zufrieden, sondern nahm auf Grund des vermeintlichen Erbrechts einen Theil des herzoglichen Antheils und Theilnahme an der Landesherrschaft in Anspruch, und wandte sich, da Johann Adolf die Theilung verweigerte, mit einer Klage an den Kaiser. Nachdem die Landstände sich auf dem rendsburger Landtage von 1603 entschieden gegen jede weitere Theilung erklärt hatten, kam am 20. Juni 1606 ein Vergleich zu Stande, durch welchen Johann Adolf die holsteinischen Städte und Aemter Steinhorst (jetzt zu Lauenburg gehörig), Tremsbüttel, Oldenburg, Neustadt und Cismar, sowie auch die Insel Fehmern seinem Bruder überließ, auch zu seinem Gunsten auf das Bisthum Lübeck verzichtete, worauf Johann Friedrich 1607 zum Bischofe von Lübeck gewählt wurde. Der Erzbischof und Bischof Johann Friedrich erhielt jedoch keinen Antheil an der gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Landesregierung, und die ihm zur Verwaltung und zum Genusse der Einkünfte übergebenen holsteinischen Gebiete wurden, als er 1634 unvermählt mit Tode abging, wieder mit dem übrigen herzoglichen Antheile vereinigt.

Johann Adolf war unterdessen darauf bedacht, ferneren Theilungen in dem herzoglichen Hause vorzubeugen und zugleich das Wahlrecht der Stände zu beseitigen. In einer von ihm errichteten Verfügung für seine Nachkommen vom 9. Januar 1608 setzte er fest, daß in dem gottorfischen Hause in Zukunft das Recht der Erstgeburt mit reiner Linienfolge gelten und jüngeren Söhnen nur eine Geldabfindung (Apanage) zu Theil werden solle. Diese Ver-

fügung wurde für Holstein am 28. Februar 1608 von dem Kaiser Rudolf II., für Schleswig im Juli 1609 von dem Könige Christian IV., als Lehnsherrn, bestätigt. Mit den Ständen wurde über diese Angelegenheit damals nicht verhandelt.

Als am 31. März 1616 Johann Adolf mit Hinterlassung zweier Söhne, Friedrich und Adolf, starb, trat in Folge jener Verfügung der ältere, Herzog Friedrich III., die Regierung an und verlangte als Erbherzog die Huldigung. Die Stände machten freilich auf dem Landtage zu Schleswig im December 1616 noch einen Versuch, das Wahlrecht aufrecht zu erhalten, indem sie sich bereit erklärten, den Herzog Friedrich als ältesten Sohn des verstorbenen Landesherrn zu wählen, auch darein zu willigen, daß in Zukunft immer der älteste Sohn, wenn er zur Regierung befähigt sei, gewählt werde; sie konnten sich aber nicht verhehlen, daß das Wahlrecht, welches bereits von dem Kaiser für nichtig erklärt worden war, sich nicht länger halten lasse; sie begnügten sich zuletzt damit, noch die Form so gut als möglich zu retten, und es kam eine Verständigung mit den Fürsten dahin zu Stande, daß in der von dem Herzoge Friedrich III. jetzt ertheilten Bestätigung der Landesprivilegien die Wahl als „auf das Recht der Erstgeburt beschränkt" bezeichnet wurde. Damit war in dem herzoglichen Hause das Wahlrecht der Stände, wenn auch nicht den Worten nach förmlich aufgehoben, doch in der That gänzlich beseitigt. — Erst vierunddreißig Jahre später wurde auch in dem königlichen Hause die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt.

43. König Christian IV. und Herzog Friedrich III., 1616—1648.

Schleswig-Holstein zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. — Theilungen nach dem Tode Johann des Jüngeren in der von ihm abstammenden Linie. Theilnahme an dem dreißigjährigen Kriege. Verbindung des schauenburgischen Antheils mit dem übrigen Holstein. Krieg Christians IV. mit Schweden.

Herzog Friedrich III., der erste schleswig-holsteinische Erbfürst aus dem Hause Oldenburg, bei seinem Regierungsantritte nur reichlich achtzehn Jahre alt, zeichnete sich durch eine ungewöhnliche Bildung aus; er war sowohl der alten Sprachen in hohem Grade kundig, als auch ein Freund mathematischer Wissenschaften, und ließ sich nicht nur die Vergrößerung der von seinem Vater ge-

gründeten Bibliothek angelegen sein, sondern stiftete auch eine Kunst- und Naturaliensammlung auf dem Schlosse Gottorf. Indem er sich für seine Person entschieden zum lutherischen Bekenntnisse hielt, war er doch, wie sein Vater, zur Duldung geneigt, erneuerte das Verbot des Streitens auf den Kanzeln, und bewies eine für die damalige Zeit seltene Mäßigung in der Beurtheilung kirchlicher Fragen.

Während der ersten Jahre ihres Zusammenregierens konnten der junge Herzog und der König ihre Thätigkeit noch dem Innern des Landes zuwenden, und diese ihre Thätigkeit wird namentlich durch Gründung zweier neuen Städte in den Marschgegenden bezeichnet. Zur Beförderung des Seehandels legte Christian IV. 1616 an dem Ausflusse des Rhins in die Elbe Glückstadt an, und ertheilte dieser Stadt bedeutende Freiheiten, damit sie mit Hamburg, welches sich der Verbindung mit Holstein gänzlich zu entziehen strebte, wetteifern möge. Später, von 1620 an, richtete er, mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse, welche 1618 eingetreten waren, die neue Stadt zu einer starken Festung ein. Um dieselbe Zeit wurde in dem herzoglichen Antheile von eingewanderten Niederländern die Stadt Friedrichstadt gegründet. In den Niederlanden waren die Reformirten in zwei Parteien zerfallen, die Gomaristen, welche streng an der Lehre Calvins von der Vorherbestimmung und der unbedingten Gnadenwahl festhielten, und die Arminianer oder Remonstranten, welche hierin von der Lehre Calvins abwichen. Die Remonstranten, deren Lehre auf der niederländischen Kirchenversammlung zu Dordrecht 1619 verworfen worden war, sahen sich von dieser Zeit an in ihrem Heimathslande der Bedrückung und Verfolgung ausgesetzt, weshalb Viele sich zur Auswanderung entschlossen. Diesen gestattete Herzog Friedrich III. nicht nur die Niederlassung in seinem Landestheile, sondern wies ihnen auch, ungeachtet des Widerspruchs von Seiten einiger lutherischer Geistlichen, den Ort Seebüll an dem Zusammenflusse der Treene und der Eider zur Anlegung einer Stadt an, und sicherte den Bewohnern der zu erbauenden Stadt zugleich die größte Freiheit hinsichtlich der Religionsübung zu. Von wohlhabenden Remonstranten wurde darauf 1621—1623 die Stadt erbaut, welche von den Erbauern nach ihrem Beschützer Friedrichstadt genannt

wurde, und in welcher von der Gründung an fortwährend Gemeinden der verschiedensten Bekenntnisse in seltener Einigkeit und Friedfertigkeit neben einander bestanden haben.

Um diese Zeit, am 9. Oktober 1622, starb auf dem von ihm erbauten Schlosse Glücksburg der erste abgetheilte Herr, Johann der Jüngere, welcher wiederholt, aber bei dem Widerspruch der Landstände ohne Erfolg, versucht hatte, einen Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung und die Huldigung der Stände zu erlangen. Die Besitzungen, welche ihm bei den Theilungen von 1564 und 1581 zugefallen waren, hatte er durch Ankauf einer Anzahl Güter vermehrt. Er hatte aus zwei Ehen elf Söhne und zwölf Töchter gehabt; sechs seiner Söhne überlebten ihn. Dem von ihm hinterlassenen Testamente gemäß, wurden seine Besitzungen unter fünf seiner Söhne vertheilt: Christian erhielt die Insel Arröe, Alexander den südlichen Theil der Insel Alsen mit dem Schlosse Sonderburg, Johann Adolf den nördlichen Theil dieser Insel mit dem Schlosse Norburg, Philipp das Schloß Glücksburg nebst den Besitzungen in Angeln und Sundewitt, Joachim Ernst die Besitzungen in Holstein, nämlich die Stadt und das Schloß Plön, nebst den Aemtern Plön, Ahrensbök, Reinfeld und Rethwisch. Der dem Alter nach vierte Sohn, Friedrich, wurde einstweilen mit Geld abgefunden, erhielt aber schon 1624 den norburger Antheil von Alsen, als Johann Adolf unvermählt mit Tode abging. Als 1633 auch der älteste Sohn, Christian, unvermählt starb, wurde Arröe unter die andern Linien getheilt. So blieben in der Nachkommenschaft Johann des Jüngeren vier Herrschaften und fürstliche Linien, Sonderburg, Norburg, Glücksburg, Plön. In der ältesten dieser vier Linien, der sonderburgischen, wurde, als der Stifter derselben, Herzog Alexander, 1627 mit Hinterlassung von sechs Söhnen gestorben war, von seinen mündigen Söhnen 1633 ein Erbvergleich geschlossen, nach welchem in dem sonderburgischen Hause zur Vermeidung weiterer Zertheilung das Recht der Erstgeburt gelten sollte, also daß der älteste Sohn, Johann Christian, allein in dem Besitze des sonderburgischen Antheils verblieb. Einer dieser sechs Söhne, Georg Friedrich, ist unvermählt gestorben, die übrigen fünf sind Stifter besonderer Linien geworden, der sonderburgischen, der augu-

stenburgischen, der sogenannten katholischen, der beckschen und der wiesenburgischen Linie. So zahlreich sich die männliche Nachkommenschaft Johann des Jüngeren in den ersten Geschlechtern gestaltete, so ist dieselbe doch in dem Laufe von reichlich hundertundfünfzig Jahren (bis 1779) so weit ausgestorben, daß nur noch zwei von Alexander abstammende Linien fortdauern, nämlich die augustenburgische und die becksche, jetzt die glücksburgische genannt. Wie ihr Stammvater haben auch die Nachkommen Johann des Jüngeren an der gemeinschaftlichen Regierung der Herzogthümer keinen Antheil erhalten; doch sind dieselben immerfort als Herzoge von Schleswig-Holstein, nicht blos wegen ihrer Landesantheile, sondern für beide Herzogthümer zur gesammten Hand, von dem Könige von Dännemark und dem deutschen Kaiser belehnt worden.

Der Tod Johann des Jüngeren und die Theilung unter seinen Söhnen hatten keinen Einfluß auf den Gang der allgemeinen schleswig-holsteinischen Angelegenheiten, welche von den beiden einsichtsvollen und thätigen regierenden Herren, dem Könige Christian IV. und dem Herzoge Friedrich III., mit Geschick und mit Glück geleitet wurden, bis die Theilnahme des Königs an dem dreißigjährigen Kriege dem bisherigen Friedenszustande des Landes ein Ende machte.

Durch den augsburger Religionsfrieden von 1555 waren den Protestanten des augsburgischen Bekenntnisses freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte mit den Katholiken zugesichert worden, und die zunächst auf Karl V. folgenden deutschen Kaiser, sein Bruder Ferdinand I. (1558—1564) und dessen Sohn Maximilian II. (bis 1576) waren bemüht gewesen, diesen Frieden aufrecht zu erhalten. Die Kirchenversammlung zu Trient, welche bereits am 13. December 1545 eröffnet und nach mehrfacher längerer Unterbrechung erst am 4. December 1563 aufgelöst worden war, hatte keineswegs zu einer Annäherung zwischen den Protestanten und Katholiken geführt, vielmehr waren durch die Beschlüsse der Kirchenversammlung nur einige Mißbräuche der katholischen Kirche abgestellt, dagegen aber der römisch-katholische Lehrbegriff unabänderlich festgestellt, die wesentlichen Glaubenswahrheiten der protestantischen Lehre verworfen, und dadurch gerade die Trennung

zwischen der katholischen und protestantischen Kirche vollendet worden. Daneben hatte der von Ignatius von Loyola gestiftete und 1540 von dem Papste bestätigte Orden der Jesuiten, dessen Mitglieder sich in den meisten Ländern Europa's ausbreiteten, mit unermüdlichem Eifer und mit Anwendung aller möglichen Mittel die protestantische Lehre bekämpft und zu unterdrücken gesucht; und in mehreren Ländern, namentlich in Italien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und selbst eine Zeitlang in England, waren die Protestanten grausamen und blutigen Verfolgungen ausgesetzt gewesen, viele Tausende waren ihres Glaubens wegen verbrannt oder auf andere Weise zum Tode gebracht worden. Unter dem schwachen und von den Jesuiten geleiteten Kaiser Rudolf II. (1576—1612) war auch in Deutschland die Spannung und Feindschaft zwischen den Katholiken und Protestanten zu einer solchen Höhe gediehen, daß mehrere protestantische Fürsten und Städte 1608 zum gegenseitigen Schutze gegen Angriffe von Seiten der Katholiken ein Bündniß, die Union genannt, geschlossen, die katholischen Fürsten 1609 einen Gegenbund errichtet hatten, die Liga genannt, an dessen Spitze der Herzog Maximilian von Baiern stand. Unter dem folgenden Kaiser, Matthias (1612—1619), hatte die gewaltthätige Unterdrückung der Protestanten in Böhmen endlich 1618 zu dem Ausbruche des Krieges Veranlassung gegeben, welcher von da an dreißig Jahre hindurch unter den Kaisern Ferdinand II. (bis 1637) und Ferdinand III. (bis 1657) in Deutschland wüthete, und während dessen die meisten Länder des deutschen Reiches durch Feuer und Schwert, Hunger und Seuchen, Elend aller Art verwüstet wurden.

Nach Ausbruch des Krieges waren bald die Waffen des Kaisers und der katholischen Liga siegreich gewesen, Böhmen war unterworfen und der Religionsfreiheit gänzlich beraubt, die dortigen Protestanten waren theils vertrieben, theils unterdrückt, die Häupter dieser Partei hingerichtet worden; die Union hatte sich aufgelöst. Die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren hatten an der Union keinen Antheil gehabt; doch hatte Christian IV. zu Gunsten des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz, welchen die Böhmen zu ihrem Könige gewählt hatten, und welcher jetzt nebst anderen protestantischen Fürsten vertrieben und von dem Kaiser in

die Acht erklärt worden war, Vermittelungsversuche gemacht. Die bedrohte Lage der protestantischen Fürsten machte Rüstungen in Schleswig-Holstein nöthig. Durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Landesherren, den Landständen und dem dänischen Reichsrathe wurde die Union zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark 1623 erweitert und eine gegenseitige verstärkte Kriegshülfe festgesetzt; für Kriegsrüstungen zum Schutze des niedersächsischen Kreises von Deutschland wurden mit großer Bereitwilligkeit von den Ständen wiederholt bedeutende Steuern bewilligt, und zwar trug mit Zustimmung der schleswigschen Mitglieder des Landtages auch das Herzogthum Schleswig zu den Kreissteuern bei, da von den Landesherren vorgestellt wurde, daß bei der Einheit beider Lande der Schutz Holsteins auch dem Herzogthume Schleswig zu Gute komme. Die Einigkeit und das gute Vernehmen zwischen den beiden Landesherren wurde freilich gestört, als der Bruder des Königs, der Bischof Ulrich von Schleswig, am 27. März 1624 starb, und jetzt der König eigenmächtig die Besitzungen des Stifts einzog und aus demselben das Amt Schwabstedt bildete, ohne auf den Widerspruch des Herzogs zu achten, welcher auf die Hälfte der bischöflichen Besitzungen Anspruch machte. Der Streit, welcher sich hierüber entspann, wurde jedoch mit Mäßigung geführt, und blieb damals unerledigt, da bald größere Ereignisse eintraten.

Als die von dem bairischen Feldherrn Tilly geführten Truppen des Kaisers und der Liga nach Besiegung ihrer Gegner nicht wieder zurückgezogen wurden, und auch diejenigen protestantischen Fürsten des nördlichen Deutschlands, welche an dem bisherigen Kampfe keinen Antheil genommen hatten, Gewaltthätigkeiten befürchten mußten: schritten die Fürsten des niedersächsischen Kreises zu stärkeren Rüstungen, und wählten auf dem Kreistage zu Braunschweig Christian IV. zum Kreisobersten. Der Kaiser weigerte sich, diese Wahl anzuerkennen und auf die von dem Könige im Namen des Kreises aufgestellten Forderungen einzugehen. Als darauf Tilly die Grenzen des niedersächsischen Kreises zu überschreiten fortfuhr, zog ihm Christian IV. mit einem von Dännemark, Schleswig-Holstein und anderen Ländern des niedersächsischen Kreises gestellten Heere an der Weser entgegen, im Juli 1625. Aber am 20. Juli traf den König in Hameln der Unfall, daß er mit seinem Pferde

von dem zweiundzwanzig Fuß hohen Festungswalle hinunterstürzte, und längere Zeit krank darnieder lag, welches einen Rückzug seines Heeres veranlaßte. Nach mehreren kleinen Gefechten und nachdem darauf während des Winters Unterhandlungen angeknüpft worden waren, kam es erst in dem folgenden Jahre, am 15. August 1626 bei dem Dorfe Lutter am Barenberge zu einer entscheidenden Schlacht, in welcher der König eine völlige Niederlage erlitt. Jetzt zog auch der kaiserliche Feldherr Wallenstein mit einem bedeutenden Heere heran, und Christian IV., welcher, wie es scheint, persönlich mehr für den Seekrieg als für den Landkrieg befähigt war, von dem mit ihm verbündeten England nur schwach unterstützt, bald auch von mehreren seiner deutschen Bundesgenossen verlassen, welche sich dem Kaiser unterwarfen, stand den bedeutendsten Feldherren der damaligen Zeit, Tilly und Wallenstein, gegenüber, und mußte vor ihren überlegenen Heeren fortwährend zurückweichen. Zu Anfang September 1627 drangen diese Beiden über die holsteinische Grenze, indem Tilly den östlichen und mittleren Theil des Landes, Wallenstein die Marschgegenden besetzte. Die meisten befestigten Orte fielen im Laufe des Septembers in die Gewalt des Feindes, das Schloß Pinneberg nach heftiger Beschießung; Breitenburg wurde nach vierzehntägigem tapferen Widerstande am 19. September von Wallenstein mit Sturm genommen; Itzehoe und Rendsburg ergaben sich. Nur die von Christian IV. angelegten Festungen Krempe und Glückstadt hielten sich noch; Krempe bis zum 14. November 1628, an welchem Tage es nach langer Belagerung aus Mangel an Lebensmitteln sich ergeben mußte; Glückstadt unter seinem tapferen Befehlshaber Marquart Rantzau während des ganzen Krieges. Ganz Schleswig-Holstein und Jütland wurden jetzt von feindlichen Truppen besetzt. Schon gegen Ende des Jahres 1627 trennte Herzog Friedrich III., der sich freilich am meisten bedrängt sah, seine Sache von der des Königs, und schloß mit Wallenstein Frieden, mußte aber gleichwohl seinen Landestheil den Truppen Wallensteins und Tilly's Preis gegeben sehen. Christian IV. setzte nun zum Schutze der dänischen Inseln den Krieg auf der See fort, suchte durch Landungen an der Ostseeküste dem Feinde Schaden zuzufügen, versah namentlich die Hansestadt Stralsund mit Mannschaft und Lebensmitteln, und nöthigte Wallenstein, die

Belagerung dieser Stadt, welche ihm lange Trotz geboten hatte, aufzuheben. Bei diesen Unternehmungen behandelte der König den Herzog Friedrich, welcher neutral sein wollte, als seinen Feind. Endlich nach mehreren Unterhandlungen wurde zwischen Christian IV. und dem Kaiser der Friede zu Lübeck am 12. (22.) Mai 1629 abgeschlossen, und zwar den Umständen nach unter günstigen Bedingungen für den König. Dieser trat als Kreisoberster ab, entsagte der Theilnahme an dem Kriege und der Einmischung in den obschwebenden Streit, wogegen die Feinde alles eingenommene Land zurückgaben. Zugleich wurde zwischen Christian und dem Herzoge Friede geschlossen, aber das gute Vernehmen zwischen beiden Landesherren war gestört und wurde nicht wieder hergestellt.

Vor dieser Theilnahme Schleswig-Holsteins an dem dreißigjährigen Kriege hatte das Land fast ein Jahrhundert lang, seit der Grafenfehde (1533—1536), keine feindlichen Angriffe erlitten; seit der Eroberung Dithmarschens (1559) hatten im Lande die Waffen geruht; zu dem Kriege Christians IV. mit Schweden war nur eine die Herzogthümer nicht drückende unionsmäßige Hülfe geleistet worden. Das Land war auf eine hohe Stufe des Wohlstandes gelangt. Der englische Oberst Monro, welcher 1627 als Befehlshaber einer dem Könige Christian IV. zu Hülfe gesandten schottischen Truppenabtheilung nach Schleswig-Holstein kam, hat folgende Beschreibung hinterlassen: „Das Land war voller Segen und schwamm im Ueberflusse; die Adeligen lebten wie der hohe Adel in England, die Bürgerlichen wie unser niederer Adel; aber binnen sechs Monaten kam Verderben über das Land und aller Wohlstand war dahin.“ Ungeheure Leistungen an Geld und Lebensmitteln waren von den feindlichen Befehlshabern ausgeschrieben und beigetrieben, Greuel aller Art von den wilden Kriegsschaaren verübt worden, ganze Gegenden durch Brand und Plünderung verheert; in den Landbezirken lagen viele Hufen wüste, viele Häuser in den Städten standen unbewohnt, in der kleinen Stadt Tönning nicht weniger als 128. Seuchen waren ausgebrochen, und durch die Kriegsgreuel die innere Ordnung zerstört, eine große Sittenverwilderung herbeigeführt. Lange hat das Land an den Folgen dieses Krieges tragen müssen.

Nach dem Rücktritte Christians IV. von dem Kriege schien

die Sache der Protestanten in Deutschland verloren zu sein und eine gänzliche Unterdrückung derselben bevorzustehen, als im folgenden Jahre 1630 der fromme und heldenmüthige Schwedenkönig Gustav Adolf auf deutschem Boden erschien und mit großem Geschicke und glücklichen Erfolge den Krieg gegen den Kaiser und die Liga wieder aufnahm. Die günstige Wendung des Krieges für die Protestanten konnte für Christian IV., welcher aufrichtig der protestantischen Sache anhing, nur erfreulich sein; doch erregte andererseits der Siegeslauf Gustav Adolfs seine Eifersucht, weshalb er, wiewohl vergebens, Friedensunterhandlungen zu vermitteln suchte. Beide schleswig-holsteinische Landesherren hielten sich übrigens fortwährend von jeder Theilnahme an dem Kriege fern; fanden sich aber doch veranlaßt, sich in wehrbarem Stande zu erhalten; wobei jeder für sich zu Werke ging, weil es an der nöthigen Eintracht zwischen ihnen fehlte. Der Herzog legte Schanzen in Stapelholm an, und ließ Tönning befestigen. Der König verstärkte die Festungswerke von Rendsburg, und errichtete an dem Ausgange des kieler Hafens an der schleswigschen Küste eine kleine Festung Christianspries (jetzt Friedrichsort genannt), und zwar wurde diese Festung, da der Herzog ihrer Anlegung widersprach und die schleswig-holsteinischen Stände die Kosten der Errichtung nicht bewilligten, größtentheils für dänisches Geld erbaut, welches der dänische Reichsrath dazu hergab. — Die Union mit dem Königreiche Dännemark wurde durch neue Verträge von 1634 und 1637 befestigt und erweitert.

Beide Landesherren unterließen nicht, auch dem Innern ihre Thätigkeit zuzuwenden; manche gemeinsamen Gesetze wurden erlassen, unter welchen insbesondere die neue schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung zu nennen ist, welche auf einem Landtage zu Kiel 1636 zu Stande gebracht wurde und noch jetzt in den beiden Herzogthümern gilt. Auf den häufig gehaltenen Landtagen wurden wiederholt gegründete Beschwerden der Stände über Eingriffe in ihre Freiheiten und Rechte laut. Von Seiten der beiden Landesherren wurde in dieser Zeit bereits der Plan zur Errichtung einer schleswig-holsteinischen Landesuniversität gefaßt, und auf dem Landtage zu Kiel im December 1641 ein Antrag wegen Bewilligung der Kosten gemacht; die Stände bezeigten frei-

lich ihren Beifall für die Sache, trugen aber wegen der fortdauernd vermehrten Lasten Bedenken, jetzt auf den Vorschlag einzugehen, und so wurde diese Angelegenheit bis auf bessere Zeiten verschoben.

Den beiden neu gegründeten Städten wandte jeder der beiden Landesherren besondere Fürsorge zu. Der König suchte Glückstadt auf alle Weise zu heben, verlieh dieser Stadt volle Freiheit des Gewerbes, gestattete den Fremden, namentlich den reformirten Niederländern und den portugiesischen Juden, freie Niederlassung und Religionsübung in selbiger. Der Herzog faßte auf den Vorschlag eines Kaufmanns in Hamburg, Otto Brüggemann, den Plan, den persischen Seidenhandel über Rußland nach Schleswig-Holstein zu leiten und Friedrichstadt zum Stapelplatz für diesen Handel zu erheben, ein Unternehmen, welches damals großes Aufsehen erregte. Eine mit vielen Kosten ausgerüstete Gesandtschaft, bei welcher Brüggemann die Hauptperson war, ging 1633 nach Rußland, von da nach Persien, und kehrte 1638 zurück, worauf wieder russische und persische Gesandtschaften sich auf Gottorf einfanden und mit großem Aufwande empfangen wurden. Der Plan mißlang jedoch vollständig, da die schwedische und die russische Regierung Hindernisse entgegensetzten, und die persische Regierung die gewünschten Vorrechte nicht ertheilen wollte. Die Schuld des Mißlingens wurde Brüggemann beigemessen; er wurde des Verraths, der Unterschlagung, Fälschung und anderer Verbrechen angeklagt, zum Tode verurtheilt und am 5. Mai 1640 enthauptet.

Den Deichbauten in den Marschen war seit längerer Zeit große Thätigkeit zugewandt, es waren fortwährend neue Landstrecken eingedeicht, aber die Festigkeit der Deiche war weniger beachtet worden, insbesondere bestand die mangelhafte Einrichtung, daß statt größerer Deichverbande jeder Landbesitzer nur für seinen Deich zu sorgen hatte. Diesem Mangel an Einheit in den Deicharbeiten ist wohl hauptsächlich die furchtbare Zerstörung zuzuschreiben, welche sich jetzt ereignete. Am 11. Oktober 1634 trat eine Sturmfluth ein, welche in der folgenden Nacht die schrecklichsten Verwüstungen anrichtete. Fast in der ganzen schleswig-holsteinischen Marsch wurden die Deiche durchbrochen, die Zahl der Menschen, welche umkamen, wird auf 15,000 geschätzt; ungeheuer war der Verlust an Hab und Gut, in Eiderstedt allein ertranken gegen 13,000 Stück

Vieh. Am stärksten wurde von dieser Verwüstung die Insel Nordstrand betroffen, welche drei Meilen lang, ein bis zwei Meilen breit war, zweiundzwanzig Kirchen hatte, und deren Bewohner bei der großen Fruchtbarkeit des Bodens zu den wohlhabendsten des Landes gehörten. Die ganze Insel wurde überschwemmt; die Zahl der Einwohner, welche in den Wellen umkamen, wird auf 6408 angegeben, die der Geretteten betrug etwa 2500; der ganze Reichthum, mehr als 50,000 Stück Vieh, wurde ein Raub der Fluthen. Der größte Theil der ehemaligen Insel (die ganze Mitte derselben zwischen Pellworm und dem jetzigen Nordstrand) ist vom Meere bedeckt geblieben. Der Herzog Friedrich III., welcher durch diese Fluth fast den zehnten Theil des gottorfischen Gebiets einbüßte, ergriff unpassende und unzureichende Maaßregeln; er zwang die noch übrigen verarmten Einwohner zu neuen Eindeichungen, welche alsbald wieder von den Fluthen zerstört wurden. In den nächsten Jahren gelang es nur, den westlichen Theil des ehemaligen Nordstrandes, die jetzige Insel Pellworm, wieder den Fluthen abzugewinnen; die Eindeichung eines östlichen Stücks, der jetzigen Insel Nordstrand, erfolgte erst zwanzig Jahre später.

Kurz vor dem Eintritt dieser schrecklichen Fluth war der Vaterbruder des Herzogs, Johann Friedrich, Bischof von Lübeck und Erzbischof von Bremen, am 3. Sept. 1634, gestorben, und der ihm 1606 zur Verwaltung und Nutznießung eingeräumte Landestheil wiederum mit dem übrigen herzoglichen Antheil vereinigt worden. Als Bischof von Lübeck wurde jetzt der jüngere Bruder des regierenden Herzogs, Johann (Hans), gewählt, wogegen der zweite Sohn des Königs, Friedrich, Erzbischof von Bremen wurde und auch zum Besitze des Bisthums Verden gelangte. Der Bischof und Herzog Johann ist es, welcher die drei älteren schleswig-holsteinischen Fideicommißgüter in Holstein (Lensahn, Stendorf, Mönchneverstorf) gestiftet hat.

Im Jahre 1640 kam der schauenburgische Antheil von Holstein, die Herrschaft Holstein-Pinneberg, welche seit der Theilung von 1294 und durch Verbindung mit der Herrschaft Schauenburg sich allmählich zu einem von dem übrigen Holstein gesonderten selbstständigen Gebiete ausgebildet hatte, an die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren. Als nämlich Graf Otto VI. von

Schauenburg am 15. November 1640, erst sechsundzwanzig Jahre alt, starb, und mit ihm der Mannesstamm des schauenburgischen Hauses gänzlich erlosch, nahm Christian IV. sofort die Herrschaft Holstein-Pinneberg, welche drei Aemter, Pinneberg, Hatzburg und Barmstedt umfaßte, in Besitz, und vereinigte sich am 7. December 1640 mit dem Herzoge Friedrich III. über eine Theilung, nach welchem der König den größeren Theil, der Herzog das Amt Barmstedt erhielt. Die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren gingen dabei von der Ansicht aus, daß dieses Gebiet von Alters her zu Holstein gehöre und einen Theil des Herzogthums ausmache, mit welchem Christian I. von dem Kaiser belehnt worden sei. Die Besitznahme wurde freilich von mehreren Seiten angefochten, indem die Mutter des verstorbenen Grafen, Elisabeth, welche in der Stammherrschaft Schauenburg ihrem Sohne als Erbin nachfolgte, ferner die Grafen von Styrum und die Grafen zur Lippe, welche von mütterlicher Seite her mit dem Hause Schauenburg verwandt waren, Ansprüche erhoben; aber die Mutter trat durch einen Vergleich vom 10. März 1641 ihre Ansprüche gegen eine Geldabfindung an den König und den Herzog ab, und eine von den Grafen von Styrum und zur Lippe bei dem Reichskammergericht angestellte Klage ist unentschieden liegen geblieben.

Während durch den Erwerb des ehemaligen schauenburgischen Antheils das schleswig-holsteinische Landesgebiet vervollständigt und abgerundet wurde, machte die Stadt Hamburg entschiedene Versuche, sich der holsteinischen Landeshoheit zu entziehen. Zwischen dieser Stadt und dem Könige Christian IV. fanden überhaupt mehrfache Streitigkeiten Statt. Bei der Theilnahme des Königs an dem dreißigjährigen Kriege hatten die Hamburger, nur für ihren Vortheil sorgend, sich von dem dem Könige feindlichen Kaiser ein Privilegium verschafft, daß auf der Elbe unterhalb Hamburgs keine Kriegsschiffe gehalten und keine Zölle angelegt werden dürften. Als dessen ungeachtet Christian IV. einen Zoll bei Glückstadt angelegt hatte und Kriegsschiffe auf der Elbe hielt, schritten die Hamburger nach vergeblichen Beschwerden sogar zu Gewaltthätigkeiten, indem sie im April 1630 einige bewaffnete Schiffe gegen Glückstadt schickten; gleich darauf jedoch entschuldigten sie die Gewaltschritte als auf einem Mißverständnisse beruhend, und nahmen zu Bitten und Un-

terhandlungen ihre Zuflucht. Nach mehrjährigen Unterhandlungen wuchs die Besorgniß der Hamburger, als 1640 der König das hart an die Stadt grenzende pinnebergische Gebiet in Besitz nahm und dem in diesem Gebiete belegenen Flecken Altona viele Begünstigungen ertheilte. Die Stadt trat jetzt entschieden mit einem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit hervor, und es gelang ihr, eine günstige Entscheidung des Kaisers Ferdinand III. vom 26. April 1641 zu bewirken, durch welche ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannt und sie aufgefordert wurde, Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage einzunehmen. Aber Christian IV. wollte sich die kaiserliche Entscheidung nicht gefallen lassen, zog Truppen und Schiffe gegen die Stadt zusammen, und Hamburg mußte sich demüthigen, schriftliche Abbitte leisten, 280,000 Thaler Entschädigung zahlen und die Beziehung zu Holstein bis zu einer Entscheidung des Reichskammergerichts anerkennen; 1643.

Unterdessen wüthete in dem Innern Deutschlands mit wechselndem Schicksale der Krieg fort, bei welchem es sich schon nicht mehr so sehr um Glaubensfreiheit, als um Landgewinn und andere weltliche Vortheile handelte, besonders seit der König von Frankreich Ludwig XIII. an demselben Theil genommen und sich den Feinden des Kaisers angeschlossen hatte. Dem schwedischen Kanzler Oxenstierna, welcher die Regierungsangelegenheiten in Schweden leitete, seitdem Gustav Adolf (am 16. November 1632) bei Lützen gefallen war, kam es ungelegen, daß Christian IV. eifrig den Frieden zwischen den kämpfenden Mächten zu vermitteln und dabei der Machtvermehrung Schwedens entgegenzuwirken suchte. Er beschloß daher einen feindlichen Angriff gegen Christian IV., und in Eilmärschen zog der schwedische Feldherr Torstenson von Mähren nach Holstein, überschritt am 11. December 1643 die holsteinische Grenze, nahm die auf solchen Angriff nicht gerüsteten beiden Herzogthümer ein, in welchen wiederum nur die beiden Festungen Krempe und Glückstadt sich hielten, und drang nach Jütland vor. Abermals fand der Herzog Friedrich III. sich genöthigt, für sich allein Frieden zu schließen, den 5. Januar 1644, während der Krieg gegen den König fortgesetzt wurde. Da ein anderes feindliches Heer von Schweden aus in Schonen eingefallen war, suchte Christian sich besonders durch den Seekrieg zu vertheidigen. Eine von

Privatleuten ausgerüstete holländische Flotte, welche den Schweden zu Hülfe kam, wurde im Mai unweit der Insel Sylt nach zwei kleinen Gefechten von dem Könige zum Rückzuge genöthigt. Hierauf segelte der König nach der Ostsee, und am 1. Juli 1644 kam es in der Nähe der Insel Fehmern zu einer bedeutenden Schlacht, in welcher die an Zahl der Schiffe überlegene schwedische Flotte vor der dänischen weichen und sich in den kieler Hafen zurückziehen mußte. Der König, welcher, siebenundsechszig Jahre alt, selbst den Oberbefehl führte, wurde durch einen Holzsplitter bedeutend verwundet und eines Auges beraubt, hielt aber gleichwohl in seiner Thätigkeit aus, bis die Schlacht beendigt war. Dagegen erlitt einige Monate später, als der König in Schonen war, seine Flotte in einer Schlacht mit der holländischen und der schwedischen Flotte unweit der Insel Laaland eine erhebliche Niederlage, den 13. October. Mittlerweile war der kaiserliche General Gallas dem Könige zur Hülfe in Holstein eingerückt, und Torstenson mußte sich zurückziehen; doch gelang es nicht, die Schweden gänzlich aus den Herzogthümern zu verdrängen, in welchen die kaiserlichen Truppen fast noch schlimmer als die Schweden mit Brandschatzungen und Plünderungen hausten. Christian IV. sah sich endlich genöthigt, am 13. August 1645 den nachtheiligen Frieden zu Brömsebroe zu schließen, und in demselben zwei norwegische Provinzen, Jemteland und Herjedalen, so wie die Inseln Gothland und Oesel, auf immer die dänische Provinz Halland auf fünfundzwanzig Jahre an Schweden abzutreten, auch den Schweden gänzliche Freiheit vom Sundzolle einzuräumen.

Das Verhältniß zwischen den beiden Landesherren war nach diesem Kriege noch schlechter, wie zuvor. Der alte König Christian IV. mußte überhaupt außer dem Verluste an Land und an Kriegsruhm, welchen der letzte Krieg herbeigeführt hatte, noch mancherlei Kränkung und Kummer erleben. Die unglücklichen Folgen des Krieges wurden seiner Regierung zur Last gelegt. Die geistlichen Stifter Bremen und Verden wurden von den Schweden seinem Sohne Friedrich entrissen. Sein ältester Sohn Christian, welcher schon 1608 zum Thronfolger in Dännemark erwählt worden war, starb am 2. Juni 1647 auf einer Badereise. Dennoch fuhr der König fort, mit rastloser Thätigkeit die Regierungsgeschäfte

zu leiten, bis er am 28. Februar 1648, einundsiebenzig Jahre alt, mit Tode abging. Er war durch eine seltene Thätigkeit, große Einsicht, Gewandtheit in Geschäften, Besonnenheit, Beharrlichkeit und persönlichen Muth ausgezeichnet. Unter ihm sind mehr als fünfzig schleswig-holsteinische Landtage gehalten worden, an welchen er gewöhnlich selbst zugegen war. Seine Regierungszeit ist aber im Allgemeinen für Schleswig-Holstein keine segensreiche gewesen; die feindliche Spaltung zwischen den beiden Regentenhäusern hat unter ihm ihren Anfang genommen; dänischer Einfluß begann sich in den Angelegenheiten des Landes geltend zu machen.

44. Herzog Friedrich III. und König Friedrich III. Der westphälische Friede. Einführung der Erstgeburt für die Regierungsnachfolge des königlichen Hauses in Schleswig-Holstein. Die Reichsgrafschaft Rantzau. Aufhebung der Lehnsverbindung zwischen Schleswig und Dännemark in Folge des roeskilder Friedens, 1658, bestätigt durch den kopenhagener Frieden von 1660.

Dem Könige Christian IV. folgte in der Mitregierung Schleswig-Holsteins sein einziger überlebender Sohn Friedrich III., ehemaliger Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden. Er nahm sich der Regierung der Herzogthümer an, ohne daß dabei von einer Wahl die Rede war. In Dännemark dagegen, woselbst noch volles Wahlrecht galt und eine Partei die Erwählung Friedrichs III. zu verhindern suchte, blieb der Thron eine Zeitlang unbesetzt, es trat daselbst eine von den höchsten Reichsbeamten geführte Zwischenregierung ein. Im April wurde freilich Friedrich III. zum Könige gewählt, aber nur gegen Unterzeichnung einer mittlerweile ausgearbeiteten Handfeste, durch welche die königliche Gewalt über alle Maaßen beschränkt und die Gewalt des schon übermächtigen Reichsrathes noch erweitert wurde.

Den Herzogthümern wandte Friedrich III., welcher eine deutsche Erziehung erhalten und in den letzten Jahren als Statthalter seines Vaters in Schleswig-Holstein gelebt hatte, sogleich nach seinem Regierungsantritte besondere Thätigkeit zu, und kam in mancher Beziehung den Wünschen der Stände entgegen. Er errichtete am 17. April 1648 eine königliche Regierungskanzlei zu Flensburg,

(welche schon am 10. Februar 1649 von dort nach Glückstadt verlegt wurde), ernannte Christian Rantzau, welcher auf den Landtagen die Rechte der Stände mit Entschiedenheit geltend gemacht hatte, zu seinem Statthalter in Schleswig-Holstein, und kündigte auf dem ersten Landtage, welcher im September 1648 zum Zwecke der Huldigung nach Flensburg berufen war, den Ständen an, daß er gegen einen von diesen zu bewilligenden Kostenbeitrag die neuerbaute Festung Christianspries werde abtragen lassen, welches auch bald nachher zur Ausführung kam. Statt eines mündlichen Eides, mittelst dessen die neu antretenden Landesherren bisher die Landesverfassung bestätigt hatten, wählte der König eine schriftliche eidliche Bestätigung; die Stände erklärten sich mit selbiger zufrieden, und leisteten dagegen die Huldigung. Auf den folgenden häufigen Landtagen (in dem Jahre 1649 wurden die Stände nicht weniger als fünfmal zusammengerufen) fehlte es jedoch nicht an gegenseitigen Beschwerden, namentlich in Betreff der Zölle und Steuern.

In demselben Jahre, in welchem Friedrich III. die Regierung angetreten hatte, am 24. Oktober 1648, wurde durch den zu Münster zwischen Frankreich, dem deutschen Reiche und dem Kaiser, zu Osnabrück zwischen Schweden und dem deutschen Reiche abgeschlossenen westphälischen Frieden dem dreißigjährigen Kriege ein Ende gemacht. Den Katholiken, Lutheranern und Reformirten wurden innerhalb des deutschen Reiches gleiche Rechte hinsichtlich der Glaubensfreiheit und Religionsübung zugesichert, der Religionsfriede wurde hergestellt; aber das deutsche Reich verlor nicht nur einen Theil seines Gebietes, sondern es wurde auch die Einheit des Reichsverbandes fast gänzlich gelöst. Der größte Theil des Elsaß wurde an Frankreich abgetreten, die Trennung der Schweiz und Hollands von dem Reichsverbande wurde feierlich anerkannt. Den einzelnen deutschen Fürsten wurde volle Landeshoheit eingeräumt mit der Befugniß, Bündnisse unter sich und mit anderen Mächten zu schließen. Die durch diesen Frieden herbeigeführte Auflösung der inneren Einheit Deutschlands hatte die Folge, daß von jetzt an der Zusammenhang Schleswig-Holsteins mit dem übrigen Deutschland immer mehr zurücktrat, die beiden Herzogthümer an den späteren politischen Ereignissen in Deutschland keinen Antheil nahmen, dagegen bei der Verbindung, in welcher sie durch die Union

und die Gemeinschaftlichkeit des einen Landesherrn mit Dännemark standen, die politischen Beziehungen des Königreichs auch für die Herzogthümer maaßgebend wurden. Auf die spätere Geschichte Schleswig-Holsteins ist es auch nicht ohne Einfluß gewesen, daß durch den westphälischen Frieden mehrere deutsche Gebiete, nämlich das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, welche jetzt in Herzogthümer verwandelt wurden, so wie ein Theil von Pommern nebst der Insel Rügen, ohne jedoch aus dem deutschen Reichsverbande auszuscheiden, der schwedischen Krone zugetheilt wurden. Dagegen blieb das Bisthum Lübeck als solches und in seiner bisherigen Gestalt bestehen; für die Aufrechthaltung desselben in der Gestalt eines geistlichen Stiftes war während der Friedensunterhandlungen der Herzog Friedrich III. thätig gewesen, und es war ihm deshalb durch Vergleich vom 6. Juli 1647 von dem Domcapitel zu Lübeck die Zusicherung ertheilt worden, daß dasselbe nach dem Abgange des jetzigen Bischofs Johann noch sechs fürstliche Herren aus dem schleswig-holsteinisch-gottorfischen Hause nach einander zu Bischöfen wählen wolle; jedoch sollte diese Verpflichtung keine Anwendung finden, wenn zur Zeit der Wahl nur eine einzige Person in dem fürstlichen Hause vorhanden sein würde, vielmehr in solchem Falle dem Capitel völlige Freiheit der Wahl verbleiben.

Am 24. Juli 1650 erließ König Friedrich III. für seine Kinder und Nachkommen ein Gesetz über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge in der königlichen Linie, indem er verordnete, daß die Herzogthümer und deren incorporirte Lande, nebst allem, was denselben inskünftige anwachsen möchte, nicht mehr getheilt werden, sondern einem einzigen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge im Mannsstamme zufallen sollten. Das Gesetz wird bezeichnet als ein „beständiges, unwiderrufliches und zu ewigen Tagen für die Herzoge zu Schleswig-Holstein königlicher Linie verbindliches Familienstatut." Am 9. December desselben Jahres wurde dieses königliche Gesetz von dem Kaiser für Holstein bestätigt. Von den Ständen, deren Wahlrecht nun auch für die königliche Linie beseitigt war, wurde kein Widerspruch erhoben. Die auf diese Weise festgestellte Erbfolgeordnung hat seitdem in fortwährender unbezweifelter Geltung bestanden, und alle Nachfolger des Königs

Friedrich III. bis auf den heutigen Tag sind kraft dieses Gesetzes zur Regierung in Schleswig-Holstein gelangt.

Um diese Zeit, als durch Feststellung einer bestimmten Erbfolge in der königlichen Linie weiteren Theilungen der Landesherrschaft vorgebeugt wurde, entstand jedoch in der Mitte Holsteins ein kleiner von dem übrigen Lande gesonderter unabhängiger Staat. Der Herzog Friedrich III. trat am 28. December 1649 durch einen Kauf- und Tauschvertrag seinen Antheil an der ehemaligen Herrschaft Holstein-Pinneberg, das Amt Barmstedt, mit allen Hoheitsrechten unter Zustimmung des Königs und der Fürsten des sonderburgischen Hauses an den königlichen Statthalter Christian Rantzau ab. Von dem Kaiser wurde diese Uebertragung 1650 bestätigt, und zugleich Christian Rantzau, welcher übrigens seine Stellung als Statthalter des Königs behielt, zur Würde eines deutschen Reichsgrafen, das Amt Barmstedt zu einer unmittelbaren Grafschaft des deutschen Reichs erhoben. Dieser kleine Staat, die Reichsgrafschaft Rantzau, hat ungefähr achtzig Jahre bestanden.

Während der jetzt bestehenden Friedenszeit machte sich der König 1653 durch Einrichtung einer ordentlichen Post von Kopenhagen nach Hamburg um Dännemark wie um Schleswig-Holstein verdient. Herzog Friedrich III. ließ sich namentlich angelegen sein, den östlichen Theil der zerstörten Insel Nordstrand durch Eindeichung gegen die Meeresfluthen zu sichern; er verfuhr aber dabei mit der größten Härte und Ungerechtigkeit gegen die Bewohner und Eigenthümer dieses Landstücks. Da dieselben in ihrer damaligen Lage nicht vermögend genug waren, die Eindeichung zu unternehmen, so überließ der Herzog durch eine Octroy vom 8. (18.) Juli 1652 alles Land einer holländischen Gesellschaft, welcher er zugleich freie Ausübung des katholischen und des reformirten Gottesdienstes und freie Einrichtung ihrer bürgerlichen Verfassung gestattete. Den bisherigen Eigenthümern wurde wider alles Recht ihr Land ohne Entgelt weggenommen; nur ihre Häuser sollten ihnen bezahlt werden, wenn die neuen Erwerber sie behalten wollten, sonst sollten dieselben abgebrochen und weggeschafft werden. Als 1653 der Befehl, das Land den neuen Anbauern zu übergeben, den Einwohnern in der Kirche verkündet wurde, brach die ganze Gemeinde in Thränen aus. Die neuen Eigenthümer griffen 1654 das Werk rüstig an,

und bis zum Jahre 1663 wurde der größte Theil der jetzigen Insel Nordstrand eingedeicht, welche freilich nur einen kleinen Theil der 1634 von den Fluthen zerstörten Insel ausmacht.

Das Vernehmen zwischen den beiden Landesherren in den ersten Jahren ihres Zusammenregierens war ein kaltes; in Folge der Vorgänge während des dreißigjährigen Krieges fehlte es an gegenseitigem Vertrauen. Bald entwickelte sich ein Keim dauernder Zwietracht zwischen beiden Häusern. Gegen Schweden herrschte in Dännemark Eifersucht und feindliche Spannung, sowohl wegen der in dem bremsebroer Frieden abgetretenen Provinzen, als wegen der Machtvergrößerung, welche Schweden in dem westphälischen Frieden durch Erwerb der deutschen Lande Pommern, Verden und Bremen erlangt hatte. Die schwedische Königin Christine, Tochter und Regierungsnachfolgerin Gustav Adolfs, entsagte, um den lutherischen Glauben, für welchen ihr Vater sein Leben geopfert hatte, abzuschwören und zur katholischen Kirche überzugehen, der Krone, und verschaffte ihrem Vetter, einem Schwestersohne Gustav Adolfs, dem Pfalzgrafen Karl Gustav von Zweibrücken, die Regierungsnachfolge in Schweden. Diesem neuen Könige von Schweden, Karl X. Gustav, gab auf dessen Bewerbung Herzog Friedrich III. eine seiner Töchter, Hedwig Eleonora, zur Gemahlin, 1654. Die solchergestalt von dem Herzoge mit dem schwedischen Königshause angeknüpfte neue Familienverbindung wurde von dem Könige Friedrich III. und überhaupt in Dännemark mit entschiedenem Argwohn und Mißfallen angesehen. Der kampflustige und kriegsgeübte Schwedenkönig unternahm bald darauf einen Krieg gegen Polen. Als er dieses Reich schon größtentheils unterworfen hatte, später aber durch den von Rußland und dem deutschen Kaiser den Polen geleisteten Beistand in eine schlechtere Lage gerathen war, glaubte König Friedrich III. thörichterweise den Augenblick benutzen zu können, die an Schweden abgetretenen Provinzen wieder zu gewinnen. Er verlangte, daß die Herzogthümer und auch Herzog Friedrich III. an einem Kriege gegen Schweden Theil nehmen sollten; der Herzog aber weigerte sich, gegen seinen Schwiegersohn sich zu verbinden, und bestand überhaupt auf Neutralität der Herzogthümer, offenbar mit gutem Rechte, denn nach den bestehenden Unionsverträgen konnte der König nicht die Theilnahme des Her-

zogs und der Herzogthümer an einem von ihm einseitig und willkürlich beschlossenen Angriffskriege verlangen. Der Herzog ließ es geschehen, daß zu den Kriegsrüstungen des Königs eine hohe, auch von dem herzoglichen Antheile zu entrichtende Schatzung auf dem schleswig-holsteinischen Landtage bewilligt wurde; allein dieses genügte dem Könige nicht, welcher, als er 1657 Schweden den Krieg ankündigte, seine Thätigkeit mit Feindseligkeiten gegen den Herzog begann, und das herzogliche Gebiet, namentlich die Schanzen in Stapelholm mit seinen Truppen besetzen ließ. Darauf ließ er eine Heeresabtheilung über die Elbe in das Herzogthum Bremen einrücken, während er selbst sich mit einer Flotte in die Ostsee begab. Die Strafe dieses leichtsinnigen Friedensbruches blieb nicht lange aus. In Eilmärschen rückte Karl X. von Polen durch Pommern, und erschien am 22. Juli 1657 an der holsteinischen Grenze. Die Truppen des Königs Friedrich leisteten den Schweden geringen Widerstand; Itzehoe wurde in Brand geschossen und fast gänzlich eingeäschert, den 8. August, und bald waren beide Herzogthümer bis auf die Festungen Glückstadt, Krempe und Rendsburg in der Gewalt der Schweden. Die in Jütland neu erbaute Festung Fridericia (damals Friedrichsodde genannt), mit 6000 Mann Besatzung, wurde von dem schwedischen General Wrangel, wie es heißt, mit 3000 Mann, im Sturme genommen; jetzt war auch Jütland den Schweden Preis gegeben und der König Friedrich auf die dänischen Inseln beschränkt. Aber auch diese gewährten ihm keine Sicherheit mehr; zu Anfang des Jahres 1658 trat Karl X. seinen in der Kriegsgeschichte auf immer denkwürdigen Zug von Jütland aus über das Eis nach den dänischen Inseln an, wobei freilich zwei Compagnien Fußvolk durch Einbruch des Eises umkamen. Ueber Fühnen, Langeland, Laaland, Falster ging er nach Seeland; nirgends fand er erheblichen Widerstand, und schon am 26. Februar 1658 mußte König Friedrich III. den nachtheiligen Frieden zu Roeskilde schließen. Der ganze jenseits des Sundes belegene Theil des Königreichs Dännemark, nämlich die Provinzen Bahus, Schonen, Halland und Blekingen, ferner die Insel Bornholm und das Amt Drontheim in Norwegen wurden an Schweden abgetreten, und für den Herzog Friedrich III., welcher sich der Theilnahme an dem Kriege gänzlich enthalten und nur friedliche Vermittelung versucht

hatte, eine Entschädigung wegen der gegen ihn geübten Gewalt, sowie dafür ausbedungen, daß Christian IV. eigenmächtig das Bisthum Schleswig eingezogen hatte.

In Folge dieser letzten Bedingung kam am 2. Mai 1658 zwischen dem Könige Friedrich III. und dem Herzoge ein für Schleswig-Holstein hochwichtiger Vertrag zu Stande, durch welchen der König nicht nur das ganze Amt Schwabstedt und die Hälfte der schleswigschen Domcapitelsbesitzungen an den Herzog abtrat, sondern auch mit Zustimmung des dänischen Reichsrathes die Lehnshoheit des Königs von Dännemark über Schleswig im Verhältnisse zu dem Herzoge und dessen Nachkommen und in Betreff des herzoglichen Antheils von Schleswig aufhob. An demselben Tage wurde auch von dem Könige mit Zustimmung des dänischen Reichsrathes für den königlichen Antheil die Lehnsverbindung zwischen Schleswig und Dännemark aufgehoben, also daß von diesem Tage an Schleswig ein lehnsfreies (souveraines) Herzogthum gewesen ist.

Karl X. verließ nach dem Friedensschlusse Dännemark, aber ein Theil seines Heeres blieb dort, wie in Schleswig-Holstein, zurück. Er hatte die Schwäche des dänischen Reiches kennen gelernt, und mochte bereuen, Frieden geschlossen zu haben. Als man sich von dänischer Seite in der Erfüllung einzelner Friedensbedingungen saumselig erwies, ergriff er dieses zum Vorwande, den Frieden für gebrochen zu erklären und den Krieg zu erneuern. Am 8. August 1658 landete er wiederum in Seeland, und legte bald an den Tag, daß es von ihm auf die Unterwerfung des Königreichs abgesehen sei. Jetzt in der größten Noth, raffte sich der König Friedrich III. zu kraftvoller Gegenwehr auf. Kopenhagen, von den Schweden belagert, wurde von der Besatzung und den Bürgern der Stadt mit großer Tapferkeit vertheidigt. Bald wurde von mehreren Mächten dem Könige wirksamer Beistand geleistet; ihm zur Hülfe rückten brandenburgische Truppen unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, kaiserliche unter dem berühmten Feldherrn Montecuculi, auch Polen, in die Herzogthümer ein, und eine holländische Flotte erschien im Sunde. Hart traf von Neuem die Kriegslast die Herzogthümer. Bei der Besetzung durch die Schweden hatte besonders der königliche Antheil die Last tragen müssen, jetzt wurde

namentlich der herzogliche Antheil durch die von den Bundesgenossen des Königs ausgeschriebenen Kriegsschatzungen arg mitgenommen. Von den zurückweichenden Schweden wurden manche Gegenden des südlichen Holsteins verheert; die Truppen der dem Könige verbündeten Mächte ließen es ihrerseits an Gewaltthätigkeiten aller Art nicht fehlen; am ärgsten hausten die Polen, unter welchen auch Türken und Tartaren gewesen sein sollen; namentlich wütheten sie gegen die Prediger, und tödteten viele derselben. In dem Herzogthume Schleswig hat sich unter dem Volke die Erinnerung an diese Kriegsgräuel durch die Bezeichnung des „Polackenkrieges" lange erhalten. Der Herzog Friedrich III. erlangte freilich bei den Bundesgenossen des Königs die Anerkennung seiner Neutralität; mußte sich aber die Besetzung seines Antheils bis auf die Festung Tönning durch die Bundestruppen gefallen lassen, und von den Truppen des Königs wurde der herzogliche Antheil als feindliches Gebiet behandelt.

Während des fortdauernden, sich hin- und herziehenden Krieges starb Herzog Friedrich III. am 10. August 1659 zu Tönning nach dreiundvierzigjähriger Regierung. Seine hervorragende Bildung, seine Liebe für Wissenschaft und Kunst, sein Streben für die Wohlfahrt des Landes haben allgemeine Anerkennung gefunden. Seinem Minister Johann Adolf von Kielmannsegge, welcher ursprünglich Kielmann hieß, als Gesandter des Herzogs 1636 von dem Kaiser zum Freiherrn von Kielmannsegge erhoben worden war, hatte er immer großes Vertrauen geschenkt. Von seinen sechzehn Kindern überlebten ihn acht; ihm folgte in der Regierung sein Sohn Christian Albrecht, welcher nach dem Tode seines Vaterbruders Johann, 1655, zum Bischofe von Lübeck gewählt worden war, jetzt erst achtzehn Jahre alt. Von Schweden, woselbst er sich damals aufhielt, begab der junge Herzog sich nach Tönning, dem einzigen Orte, welcher in seiner Gewalt war.

Karl X. hatte nach einem mißlungenen Sturm auf Kopenhagen sich genöthigt gesehen, die Belagerung dieser Stadt aufzugeben. Ungeachtet der von England, Holland und Frankreich eröffneten Friedensunterhandlungen würde der Krieg noch länger fortgedauert haben, wenn nicht der Tod Karls X. (den 13. Februar 1660) demselben ein Ende gemacht hätte. Seine Wittwe, welche als

Vormünderin ihres Sohnes, Karls XI., die Regierung übernahm, knüpfte sogleich Unterhandlungen an, und am 27. Mai 1660 wurde zu Kopenhagen der Friede zwischen Dännemark und Schweden abgeschlossen. König Friedrich III. erhielt von den in dem roeskilder Frieden abgetretenen Landestheilen blos das Amt Drontheim und die Insel Bornholm zurück; die dänischen Provinzen jenseits des Sundes blieben bei Schweden; der Sund hat seitdem die Ostgrenze des dänischen Reiches gebildet. In dem Verhältnisse der beiden schleswig-holsteinischen Landesherren zu einander wurde der Inhalt des roeskilder Friedens, die Abtretung des Amtes Schwabstedt an den Herzog und die Aufhebung der Lehnsverbindung zwischen Schleswig und Dännemark, bestätigt.

45. Uebersicht der wichtigsten Veränderungen seit 1460 und der Zustände um das Jahr 1660. — Staatseinheit der Herzogthümer. Verhältniß zu Dännemark und Deutschland. Umfang des Staatsgebiets. Veränderungen in der Verfassung des Landes; zunehmende Macht der Landesherren, Steuerbewilligung, Steuern und Zölle. Beginn des stehenden Heeres. Die Rechtspflege. Folgen der Reformation. Hochdeutsche Sprache. Kunst und Wissenschaft. Hexenprocesse. Der Adel. Johann Rantzau und Heinrich Rantzau. Leibeigenschaft. Sinken der Städte.

Durch die Verträge und Freiheitsbriefe von 1460 war die seit Jahrhunderten vorbereitete, seit 1375 bestehende Verbindung der beiden Lande Schleswig und Holstein zu einer Realunion, einer Staatseinheit, verstärkt worden. Die Einheit war durch Verbindung „auf ewig", durch Gemeinsamkeit des Regenten, der Ritterschaft, des landständischen Körpers, der Verfassung, der Staatserbfolge, der Gesetzgebung und der Verwaltung aufs Allerbestimmteste ausgeprägt; sie entsprach der Natur des Landes, den Wünschen und Bedürfnissen der Einwohner, und niemals, weder in der ersten Zeit nach 1460, noch in den folgenden Jahrhunderten bis zu unseren Tagen, hat sich aus dem Innern des Volkes her ein Widerspruch oder eine Abneigung gegen diese Vereinigung erhoben. Die Frage über die Stellung Schleswigs, welche früher so viele Kriege hervorgerufen und Verwüstungen über dieses Herzogthum gebracht hatte, schien glücklich gelöst, und von Norden her war dem vereinigten schleswig-holsteinischen Lande die Ruhe gesichert.

Statt der früheren Lehnsverbindung Schleswigs mit Dännemark, welche seit 1460 jede wesentliche Bedeutung verloren hatte, und seitdem eigentlich nur dem Namen nach und als leere Form bestand, aber doch nach der Theilung von 1544 noch zu Streitigkeiten zwischen den Landesherren Veranlassung gegeben hatte, endlich 1658 ganz aufgehoben worden war, hatte sich ein neues Verhältniß der beiden vereinigten Herzogthümer zu Dännemark gebildet, theils dadurch schon, daß der Herzog von Schleswig-Holstein, und seit der Theilung Einer der Herzoge, zugleich König von Dännemark war, theils durch die 1533 zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark abgeschlossene völkerrechtliche Union, nach welcher zwischen beiden Staaten kein Krieg Statt finden, jeder Streit durch Schiedsrichter geschlichtet werden, in Kriegsfällen ein Theil dem anderen zu gewisser Hülfsleistung verpflichtet sein soll. Die Gemeinsamkeit des Landesherrn war eine bloße Personalunion, welche zu jeder Zeit aufhören konnte, auch mitunter auf kurze Zeit unterbrochen worden ist; die Verbindung nach dem Unionsvertrage von 1533 sollte zu ewigen Zeiten fortbestehen, sie wird als die „ewige" bezeichnet. Wenngleich in dem ersten Jahrhunderte nach 1460 bei den von Dännemark geführten Kriegen Schleswig-Holstein wiederholt als neutral anerkannt wurde, so konnte es doch bei der nahen Verbindung beider Länder nicht ausbleiben, daß späterhin Schleswig-Holstein in die Kriege des Königreichs mit anderen Mächten verflochten wurde, und selbst wiederholt den Hauptplatz des Kampfes bildete; aber an eine Verschmelzung der Herzogthümer mit Dännemark konnte kein Gedanke aufkommen, die Geschiedenheit beider Länder war zu scharf ausgeprägt und wurde auch in der Regierung und Verwaltung aufs Bestimmteste festgehalten. An der Aufrechterhaltung dieser Geschiedenheit lag seit 1581 nicht blos dem einen Landesherrn, dem Herzoge von Gottorf, sondern auch dem anderen, der zugleich König von Dännemark war. Während in Schleswig-Holstein von 1460 an das Wahlrecht der Stände auf die landesherrliche Familie beschränkt war, also doch eine gewisse Erblichkeit der Regierungsnachfolge galt, und die Schranken der landesherrlichen Gewalt durch die Verfassungsurkunden festgestellt waren, war Dännemark ein reines Wahlreich, und bei jeder Königswahl wurden von dem übermächtigen Reichsrathe nach dessen Willkür dem Gewählten die

Bedingungen seiner Regierung durch eine von ihm zu unterzeichnende Wahlcapitulation oder „Handfeste“ vorgeschrieben; in Schleswig-Holstein war, wie in andern deutschen Ländern, die landesherrliche Macht fortwährend im Wachsen, in Dännemark wurde sie regelmäßig bei jeder neuen Wahl immer mehr beschränkt, also daß der König in Schleswig-Holstein größere Rechte übte und sich freier bewegen konnte, als in Dännemark, er mithin keine Veranlassung hatte, die Herzogthümer näher an Dännemark heranzuziehen. Wie von dem Könige, wurde auch von dem dänischen Reichsrathe die Selbständigkeit Schleswig-Holsteins geachtet, das frühere Streben der Dänen nach der Herrschaft in Schleswig schien vergessen zu sein, ihr Blick war jetzt nach dem Norden gerichtet, die wachsende Macht Schwedens seit Aufhebung der kalmarischen Union war es, welche vorzugsweise die Mißgunst Dännemarks erregte.

Andererseits stand Schleswig-Holstein fortwährend in einer engen Verbindung mit Deutschland. An dem Rechtsverhältnisse Holsteins zu dem deutschen Reiche war durch die Vereinigung mit Schleswig nichts geändert; aber es wurde auch durch den deutschen Reichsverband die einheitliche Verbindung Schleswigs mit dem Reichslande Holstein nicht gehindert, da der Reichsverband schon mehr die Natur eines Staatenbundes als einer Staatseinheit in sich trug. Unter dem Kaiser Maximilian I. (1493—1519) war allerdings die deutsche Reichsverfassung in mehreren Puncten besser geordnet, es waren durch den ewigen Landfrieden alle Fehden innerhalb des Reiches untersagt, es war das Reichskammergericht eingesetzt worden, welches über alle Streitigkeiten der deutschen Fürsten und Reichsstände unter einander und über Appellationen von den Gerichten der einzelnen Reichslande zu entscheiden hatte; zur Sicherung des Landfriedens war das Reich in zehn Kreise eingetheilt worden (von welchen der niedersächsische Kreis Holstein, Mecklenburg, Lauenburg, die braunschweig-lüneburgischen Lande, die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen und einige andere norddeutsche Gebiete umfaßte), die Fürsten und Städte der einzelnen Kreise waren unter sich durch Kreisversammlungen (Kreistage) verbunden. Diese neue Ordnung war aber schon mehr auf eine äußerliche Verbindung der einzelnen Staaten, als auf einheitliche Leitung der deutschen Angelegenheiten gerichtet, und nicht genügend, das Zerfallen des

Reiches aufzuhalten. Der durch die Reformation hervorgerufene Zwiespalt, die Bündnisse der Protestanten gegen den Enkel und Nachfolger Maximilians, Karl V., der schmalkaldische Krieg und später vollends der dreißigjährige Krieg bewirkten die gänzliche Auflösung des Reiches in einzelne Staatsgebiete, und seit dem westphälischen Frieden (1648) bildete das deutsche Reich eine Masse größerer und kleinerer Staaten, welche durch den mit geringen Vorrechten ausgestatteten Kaiser, den Reichstag und die Reichsgerichte nur lose zusammengehalten wurden. Holstein trug, als Reichsland, zu den Lasten und Steuern des Reiches wie des niedersächsischen Kreises bei, und war, wiewohl nur in beschränktem Maaße, der höchsten Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte unterworfen. Schleswig, obwohl der Reichsgewalt nicht unterworfen (wenn es auch mitunter irrthümlich als zum Reiche gehörig angesehen worden ist), galt als ein dem deutschen Reichslande Holstein geeintes und mit demselben als deutsches Land, nahm auch mitunter an Beiträgen zu den Reichs- und Kreislasten freiwillig Theil, wenn es sich um eine Vertheidigung handelte, welche mit Holstein zugleich Schleswig zu Nutzen kommen mußte. Deutsche Sprache, deutsche Bildung, deutsches Wesen der bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen waren in Schleswig vorherrschend, und wurden es nach der Reformation in noch entschiednerem Maaße. Die Landtagsverhandlungen wurden nur in deutscher Sprache geführt, nur in dieser Sprache die Landtagsbeschlüsse, die Gesetze und Regierungserlasse abgefaßt. So war Schleswig-Holstein, wenn auch nur zur Hälfte dem deutschen Reiche angehörig, doch als Ganzes ein deutsches Land, und wurde als solches namentlich auch von beiden regierenden Herzogen angesehen; der eine Landesherr, welcher zugleich die dänische Königskrone trug, trat hinsichtlich der Herzogthümer immer als deutscher Fürst auf. In den von den Landesherren erlassenen Gesetzen werden beide Herzogthümer häufig „unsere deutschen Fürstenthümer, unsere deutschen Lande", eben so häufig „unsere Fürstenthümer Schleswig-Holstein", auch wohl „unser Fürstenthum Schleswig-Holstein" genannt, mitunter, wiewohl selten, unter dem Ausdrucke „Holstein" zusammengefaßt, und in einer zur Zeit des dreißigjährigen Krieges von dem Könige Christian IV. und dem Herzoge Friedrich III. für beide Herzogthümer erlassenen Verordnung von

18

1634 wegen der Bettage wird „das Reich deutscher Nation“ als „unser geliebtes Vaterland“ bezeichnet.

Die Verschmelzung Schleswigs und Holsteins zu einem Ganzen in ihrer Verbindung mit dem übrigen Deutschland und mit Dännemark ist für Dännemark wie für Deutschland von großem Nutzen gewesen. Der Stellung seines Königs, als Mitregenten in Schleswig-Holstein, hat Dännemark einen großen Theil seiner Fortschritte in Bildung und Wissenschaft zu verdanken, welche durch die Herzogthümer dort Eingang fanden; durch diese Stellung wurde die Macht und das Ansehen des seit Aufhebung der kalmarischen Union verminderten Reichsgebietes erhöht. Andererseits gewann durch die Einheit der beiden Herzogthümer das deutsche Reich eine vorzugsweise geschützte Nordgrenze, und der König von Dännemark hat bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein sein Verhältniß als deutscher Reichsfürst immerdar festgehalten. Diesem Verhältnisse darf es namentlich beigemessen werden, daß in den Zeiten, in welchen es der deutschen Reichsgewalt an dem Willen wie an Kraft fehlte, die Grenzen des Reichsgebietes zu erhalten, und in welchen nach allen Seiten hin, besonders im Westen, das Reich an Gebiet bedeutend einbüßte, die Nordgrenze des Reiches ungeschmälert geblieben ist.

Das schleswig-holsteinische Gebiet hatte um 1660 durch die Unterwerfung Dithmarschens (1559) und Erwerb des schauenburgischen Antheils (1640) eine vollständige Abrundung und im Wesentlichen den bis auf den heutigen Tag bestehenden Umfang erreicht, nur daß gegen den Schluß dieses Zeitraumes (1650) mitten in Holstein aus dem Amte Barmstedt ein kleiner von der Herrschaft der schleswig-holsteinischen Landesherren ausgeschiedener unabhängiger Staat, die Reichsgrafschaft Rantzau, bestand, und zu Holstein auch das Amt Steinhorst gehörte, welches 1575 von dem Herzoge Adolf erworben war, später aber (1739) wieder an Lauenburg gekommen ist. Die Stadt Hamburg und das weltliche Gebiet des Bischofs von Lübeck, ursprünglich zu Holstein gehörig, hatten sich so gut wie gänzlich der Verbindung mit den Herzogthümern entzogen. Offenbar nur durch einen Irrthum war die nach und nach von den holsteinischen Landesherren und den Kaisern mit Privilegien reich ausgestattete und durch Größe, Reichthum, Han-

del und Hanseverbindung zu einer fast unabhängigen Stellung erhobene Stadt Hamburg 1471 in der deutschen Reichsmatrikel als freie Reichsstadt aufgeführt und seitdem von dem Kaiser und dem deutschen Reichstage als eine solche behandelt worden; sie hatte sich seitdem der Theilnahme an den schleswig-holsteinischen Landtagen enthalten, jedoch noch 1603 der Landesherrschaft gehuldigt, und ungeachtet der ihr günstigen Entscheidungen des Kaisers und des Reichskammergerichts dennoch 1643 Aufrechthaltung ihrer aus der Huldigung sich ergebenden Pflichten bis zu einer nochmaligen Entscheidung des Reichskammergerichts (welche niemals erfolgt ist) geloben müssen. Von da an aber hat Hamburg sich fortwährend im Zustande der Unabhängigkeit erhalten. Der Bischof von Lübeck war 1274 von dem Kaiser Rudolf von Habsburg zum Reichsfürsten erhoben worden, allein seine Reichsunmittelbarkeit betraf nicht die in Holstein belegenen Stiftslande, hinsichtlich deren der Bischof Vasall der Grafen von Holstein und später der schleswig-holsteinischen Herzoge war, und welche daher unter holsteinischer Hoheit verblieben. Nach der Reformation kam zuerst Eberhard von Holle, welcher 1561—1586 Bischof von Lübeck, seit 1566 auch Bischof von Verden war, auf den Gedanken, seine Reichsunmittelbarkeit auch auf die in Holstein belegenen Stiftslande auszudehnen; und das Domcapitel, welches nach seinem Tode, von 1586 an, fortwährend Bischöfe aus dem gottorfischen Herzogshause erwählte, machte bald bei der jedesmaligen Wahl zur Bedingung, daß der Bischof die Landeshoheit des Stiftes aufrecht erhalten solle. Seit dem Jahre 1625 entzog sich der Bischof sowohl der Theilnahme an dem schleswig-holsteinischen Landtage, als auch der Entrichtung der Steuern, und die holsteinische Landeshoheit kam nicht mehr zur Ausübung, obgleich die schleswig-holsteinischen Landstände wiederholt auf Zuziehung des Bisthums zu den Staatslasten drangen. Die Herzoge von Gottorf unterließen es, für die Aufrechthaltung der Landeshoheit zu wirken, weil sie darnach strebten, ihren jüngeren Söhnen eine Versorgung als Bischöfe von Lübeck zu sichern, und sich daher das Domcapitel nicht verfeinden wollten. Die königliche Linie hat freilich die Ansprüche auf die Landeshoheit über das Stift weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgegeben, und Christian IV. faßte sogar den Entschluß, diese Hoheit mit Gewalt gel-

tend zu machen; die Sache kam aber nicht zur Ausführung, sondern wurde zu gütlicher Erledigung ausgesetzt, und die Bischöfe von Lübeck sind in der angemaßten Unabhängigkeit verblieben.

Innerhalb des schleswig-holsteinischen Staatsgebietes wurde der von Christian IV. erworbene Antheil der vormals schauenburgischen Grafschaft Holstein-Pinneberg, die Herrschaft Pinneberg nebst Herzhorn, als ein eigenes Land behandelt und verwaltet. Das übrige Land stand unter gemeinschaftlicher Regierung der beiden Landesherren, welche seit der Aufhebung der Lehnsverbindung Schleswigs mit Dännemark in jeder Beziehung gleichberechtigt waren. Die Gesetze wurden von beiden Landesherren für das ganze Land erlassen; die besondere Verwaltung und die Gerichtsbarkeit wurden in dem königlichen und dem herzoglichen Antheile von jedem einzelnen Landesherrn, in dem gemeinschaftlichen von beiden gemeinschaftlich geübt. Der gemeinschaftlichen Regierung, den Landtagsbeschlüssen und den von den Ständen bewilligten Steuern waren auch die Gebiete der abgetheilten Herren, die seit 1633 bestehenden Herrschaften Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön unterworfen; indessen strebten die abgetheilten Herren danach, sich dieser Abhängigkeit immer mehr zu entziehen, und namentlich dem Herzoge in Plön gelang es in der Folge, sich mit Ausnahme einiger Abgaben unabhängig in der Regierung seines Landes zu stellen.

Die auf den Urkunden von 1460 wie auf dem Herkommen beruhende landständische Verfassung hatte im Laufe der ersten beiden Jahrhunderte mehrere Veränderungen erlitten. Aus der ursprünglich drei Stände, höhere Geistlichkeit, Adel und Städte, umfassenden Landesversammlung war der einflußreiche geistliche Stand, der Stand der Prälaten, welchen die Bischöfe von Lübeck und Schleswig, die Domcapitel zu Lübeck, Hamburg und Schleswig, die Vorsteher der Klöster zu Preetz, Bordesholm, Uetersen, Segeberg, Cismar, Ahrensbök, Itzehoe, Schleswig, des Ruheklosters u. A. bildeten, seit der Reformation weggefallen, wodurch das Ansehen der Versammlung schon gemindert wurde. Der Name Prälaten wurde jedoch für die an dem Landtage fortwährend Theil nehmenden adligen Vorsteher der vier Klöster Preetz, Uetersen, Itzehoe und Schleswig beibehalten, und der adlige Bestandtheil des Landtages fortan als „Prälaten und Ritterschaft“ bezeichnet.

Von nun an bildete der Adel den an Zeit und Einfluß bei weitem überwiegenden Theil der Landesversammlung; es erschienen außer den vier Prälaten die selbstständigen, namentlich die mit Gütern angesessenen Mitglieder der Ritterschaft; die Zahl der sich einfindenden Ritter betrug meistens über hundert, stieg auch bis zweihundert und darüber. Die Städte sandten gewöhnlich einen Bürgermeister nebst einigen anderen Rathsmitgliedern, später auch wohl den Stadtsecretär. Hamburg unterließ in seinem Streben nach Unabhängigkeit den Besuch des Landtags; die Städte Plön und Sonderburg blieben aus, seitdem sie unter den abgetheilten Herrn Johann den Jüngern gekommen waren, Eutin, als Stadt des Bischofs von Lübeck, seitdem dieser nach Unabhängigkeit strebte; die neuen Städte Husum, Tönning, Garding, Friedrichstadt, Glückstadt wurden zu dem Landtage nicht zugezogen. Mitunter sind auch Vorsteher der auf dem Landtage sonst nicht vertretenen Landschaften Eiderstedt und Dithmarschen zu den Versammlungen einberufen worden; es bildete dieses aber eine Ausnahme. Die Bestimmung von 1524, daß der Landtag zweimal jährlich abwechselnd zu Kiel und Flensburg gehalten werden solle, wurde nicht festgehalten; die Berufung fand statt, je nachdem die Landesherren einer Verhandlung mit den Ständen bedurften, oft mehrmals in einem und demselben Jahre, oft unterblieb sie längere Zeit, und es wurde bald diese, bald jene Stadt, namentlich Kiel, Schleswig, Rendsburg, Hadersleben, Itzehoe, zum Versammlungsorte gewählt. Statt der früheren einfachen mündlichen Verhandlung fand später eine immer weitläuftiger und schwerfälliger werdende schriftliche zwischen den landesherrlichen Commissarien und den Ständen Eingang. Die Rechte der Stände und die Verbindlichkeit der von Christian I. ertheilten Freiheitsbriefe wurden freilich fortwährend von den Landesherren anerkannt; aber ein Streben der letzteren nach Erweiterung der fürstlichen Macht und Beschränkung der ständischen Wirksamkeit machte sich bald bemerklich und war hier, wie in andern deutschen Ländern, nicht ohne Erfolg. Durch die Beseitigung des Wahlrechts wurde die Macht der Stände um ein Bedeutendes geschwächt, da die Stände, so lange das Wahlrecht noch bestand, in der von ihnen geleisteten Huldigung eine Ausübung des Wahlrechts erblickten, und vor der Huldigung, welche auch versagt werden konnte,

häufig auf Erledigung der von ihnen aufgestellten Beschwerden drangen. Das den Ständen zugesicherte Recht, daß ohne ihre Zustimmung kein Krieg angefangen werden solle, ließ sich bei dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt, bei dem Verhältnisse zu Dännemark und bei den Zeitläuften des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts nicht aufrecht erhalten, und wurde zuletzt gänzlich hintangesetzt. Ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, wie solcher nach den Verfassungen unserer Zeit den volksvertretenden Versammlungen regelmäßig zusteht, war dem Landtage nicht eingeräumt; aber allerdings war das Herkommen dafür, daß wichtige, das ganze Land betreffende Gesetze nicht ohne vorgängige Berathung mit den Landständen erlassen wurden. Wie wenig jedoch König Christian IV. und Herzog Friedrich III. geneigt waren, hinsichtlich der Gesetzgebung ein eigentliches Recht der Landstände anzuerkennen, trat namentlich hervor, als 1637 von diesen beiden regierenden Herren eine Polizei- und Kleiderordnung erlassen war, welche über das Gutachten der Stände hinausging und strenge hauptsächlich auf Beschränkung des Luxus gerichtete Bestimmungen enthielt; denn als die Stände hiergegen ihre Beschwerden vorbrachten und erklärten, daß sie der vorgeschriebenen Ordnung „nach Zeit und Gelegenheit“ nachleben würden, wurde von Seiten der regierenden Herren erwiedert, daß der Landesherr allein Gesetze gebe, die Unterthanen aber den Gesetzen Gehorsam zu leisten hätten, und es wurde jedem Prälaten und der Ritterschaft bei 2000 Thaler Strafe aufgelegt, der Verordnung unfehlbar Folge zu leisten, worauf die Stände sich wegen des verfehlten Ausdrucks entschuldigten. Die Anstellung fremder Rechtsgelehrter als Beamten in Widerspruch mit den Landesrechten gab häufig zu Beschwerden von Seiten der Stände Anlaß, um so mehr, da solche Rechtsgelehrte mit spitzfindigen Gründen die Unwirksamkeit der ständischen Vorrechte der fürstlichen Hoheit gegenüber darzuthun geneigt waren. Als in dieser Beziehung im Januar 1642 eine von dem Syndicus der Ritterschaft, Krauthof, verfaßte ernste Beschwerdeschrift überreicht wurde, ließ der Herzog Friedrich III. Krauthof in enge Gefangenschaft bringen, und derselbe wurde erst in Freiheit gesetzt, nachdem die Ritterschaft demüthig um Verzeihung gebeten hatte.

Das wichtigste Recht, welches den Ständen noch verblieb, war

das der Steuerbewilligung. Die von Alters her in den einzelnen Gebieten bestehenden Gefälle und Abgaben waren freilich der ständischen Bewilligung nicht unterworfen, sondern wurden von jedem der regierenden Herren, wie von den abgetheilten Herren für sich erhoben und verwendet. Was außer diesen Einkünften noch erfordert wurde, bedurfte der landständischen Bewilligung. Diese erstreckte sich nach der Verfassung von 1460 eigentlich nur auf die von den Ständen vertretenen Landestheile, die geistlichen Besitzungen, adligen Güter und Städte, nicht auf die Aemter und Landschaften. Allein auch in den Aemtern und Landschaften wurde ein unbeschränktes Bestimmungsrecht des Landesherrn nicht geübt; vielmehr pflegten die Landesherren, wenn von dem Landtage eine Steuer bewilligt war, mit den Vorstehern der Aemter und Landschaften wegen eines von diesen Bezirken zu leistenden entsprechenden Beitrages zu unterhandeln. Dieses führte bald dahin, daß man aus dem Gesichtspunkte einer gleichmäßigen Besteuerung aller Landestheile die Steuerbewilligung des Landtages nicht blos für die klösterlichen und adligen Bezirke und die Städte, sondern auch für die übrigen Landestheile als wirksam und geltend betrachtete, und nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde es Grundsatz, die Steuerbewilligung des Landtages auf das ganze Land zu beziehen und den Landtagsbeschlüssen allgemein verbindliche Kraft beizulegen. Die Bewilligung der Steuern geschah häufig auf die Weise, daß die Landesherren eine größere Steuer verlangten, die Stände eine geringere anboten, und dann nach mehrfachen Verhandlungen von der einen Seite etwas abgelassen, von der anderen zugelegt wurde. Es kam freilich auch vor, daß die Landesherren ohne vorgängige Bewilligung eine Steuer ausschrieben unter Berufung darauf, daß sie wegen „drängender Zeit" nicht erst einen Landtag hätten ansetzen können, wogegen jedoch die Landstände immer hinterher ihr Recht zu verwahren pflegten. Die auf dem Landtage bewilligten Steuern wurden in der letzten Zeit an eine eigene Kasse, den sogenannten Landkasten oder Legekasten, eingezahlt, zu welcher jeder Landesherr einen Schlüssel, die Stände den dritten hatten. Regelmäßig wurde eine Landsteuer bewilligt, welche nach Pflügen ausgeschrieben wurde, und das steuerpflichtige Land war daher zu einer Pflugzahl angesetzt. Für die adligen Güter

ruhte die Steuerlast nicht auf dem von dem Gutsbesitzer bewirthschafteten Hoffelde, sondern auf dem Bauernfelde der Untergehörigen, das Hoffeld war steuerfrei und in der Pflugzahl nicht mitbegriffen. Mitunter sind auch Steuern von dem Capitalvermögen der ritterschaftlichen Mitglieder bewilligt worden. Die Pflugzahl, nach welcher gesteuert wurde, war in einem Verzeichnisse, der Landesmatrikel, aufgeführt. Nachdem in der Pflugzahl und dem ganzen Steuerwesen manche Unordnungen eingerissen waren, besonders dadurch, daß die adligen Gutsbesitzer Bauernfeld zum Hoffelde zogen und solchergestalt die Zahl der Steuerpflüge vermindert wurde, kam es zu einer Revision der Landesmatrikel durch eine landständische Commission, und es wurde 1652 von den Landesherren die „revidirte Landesmatrikel" bekannt gemacht. Nach dieser waren beide Herzogthümer im Ganzen zu 18,645 Pflügen angesetzt, Schleswig zu 10,380½, Holstein (mit Ausnahme der Herrschaft Pinneberg) zu 8264½; der Landbesitz der auf dem Landtage vertretenen Stände, der geistlichen, adligen Güter und der Städte betrug 7436, die Aemter und Landschaften betrugen 10,031½, die Güter der abgetheilten Herren 1177½ Pflüge.

Bei der im siebenzehnten Jahrhundert insbesondere durch die Kriegsereignisse herbeigeführten wachsenden Größe der Geldbedürfnisse suchten die Landesherren außer der immer häufiger und in zunehmendem Maaße geforderten und bewilligten Pflugsteuer, „Contribution" genannt, ihre Einkünfte auch namentlich durch Vermehrung und Erhöhung der Zölle zu verbessern. Da nach der Privilegienconfirmation Friedrichs I. von 1524 ohne Zustimmung der Stände kein Zoll angelegt werden sollte, so wurde wegen der einseitigen Vermehrung und Erhöhung der Zölle wiederholt Beschwerde von den Ständen erhoben. Ursprünglich war nur an einzelnen Orten des Landes von durchgehenden Waaren eine Zollabgabe entrichtet worden. Im Jahre 1636 schlugen die Landesherren den Ständen eine allgemeine auf das ganze Land sich erstreckende Zollabgabe von ein- und ausgehenden Waaren unter dem Namen „Zoll und Licenten" vor, und als die Stände auf den Vorschlag nicht eingehen wollten, wurde dessen ungeachtet diese neue Abgabe durch eine Verordnung vom 9. April 1636 eingeführt. Eine Reihe von Jahren hindurch wurde von den Ständen hierüber Beschwerde geführt

und auf Aufhebung des Zolles gedrungen, aber vergebens; wiederholte Vorschläge der Landesherren an die Stände, den Zoll durch eine hohe Contribution abzukaufen, wurden nicht angenommen; es kam zu keiner schließlichen Entscheidung und die Zollabgabe blieb bestehen, nur daß die Prälaten, die Klosterjungfrauen und die Besitzer adeliger Güter persönliche Befreiung von dem Zolle genossen. Es benutzten jedoch die Landschaften Kremper- und Wilstermarsch, Norder- und Süderdithmarschen und Eiderstedt das Anerbieten der Landesherren, sich gegen Erlegung bestimmter Geldsummen die Zollfreiheit zu erkaufen.

Um das Ende des letzten Zeitraumes wurde auch noch einseitig von den beiden Landesherren eine neue Abgabe durch vorgeschriebenen Gebrauch eines gestempelten Papiers bei Rechtsgeschäften eingeführt, und zwar zuerst von dem Herzoge Friedrich III. in dem gottorfischen Antheil 1657, darauf von dem Könige Friedrich III. in dem königlichen Antheil. Vergebens sind auch gegen diese Stempelpapierabgabe Einwendungen von Seiten der Stände erhoben worden. Da der Gebrauch des gestempelten Papiers auf einseitige Anordnung jedes Landesherren für seinen Antheil beruht, so sind der gemeinschaftliche Antheil, wie auch Prälaten und Ritterschaft, von demselben befreit geblieben.

Hatten die wiederholten Kriegsereignisse, von welchen seit der Theilnahme Christians IV. an dem dreißigjährigen Kriege das Land betroffen wurde, ein beständiges Wachsen der Abgaben mit Nothwendigkeit herbeigeführt; so wurde zugleich auch eine immer fortdauernde größere Steuerlast durch die Einrichtung eines stehenden Heeres in Aussicht gestellt. Die bisherige Kriegsverfassung, nach welcher für den Krieg ein Aufgebot der von dem Lande zu stellenden Mannschaft erfolgte, die Ritter zum Roßdienste sich einfanden, außerdem fremde Söldner für die Zeit des Krieges angeworben und nach Beendigung desselben entlassen wurden, kam während der Regierung Christians IV. nach und nach ganz in Wegfall. Die Ritter und Gutsbesitzer schickten, statt selbst zu kommen, Reiter und Pferde, oder ließen solche auf ihre Kosten von den Landesherren anwerben; die Städte stellten gleichsfalls statt der Bürger geworbene Soldaten, und auch statt des Landvolkes aus dem Bauernstande wurden vielfach Söldner angeworben. Solchergestalt kamen

der ritterschaftliche Roßdienst und das Aufgebot der Bürger und Landleute immer mehr außer Gebrauch; auch erforderte das neuere Kriegswesen, insbesondere die Artillerie, eine eingeübte Mannschaft. Daher begannen die Landesherren seit dem lübecker Frieden eine angeworbene Mannschaft unter den Waffen zu behalten, ungeachtet die Stände sich dagegen erklärten und mit ihren Anträgen auf Entlassung oder wenigstens Verminderung der Söldner fortfuhren, auch nachdem durch den Beschluß des regensburger Reichstages von 1564 (den sogenannten jüngsten Reichsabschied) für das deutsche Reich verordnet worden war, daß die Stände und Unterthanen den Fürsten zur Erhaltung der nöthigen Festungsbesatzungen und Garnisonen hülflichen Beitrag leisten sollten. Die seit 1629 stehende Kriegsmacht betrug anfänglich 2500 Mann, welche in gemeinschaftlichem Dienste und Solde beider Landesherren standen. Die Größe des stehenden Heeres wurde aber fortwährend erhöhet, und bei der seitdem häufig eintretenden Uneinigkeit zwischen den beiden Landesherren kam es dahin, daß jeder für sich eine stehende Kriegsmannschaft hielt.

In dem Gerichtswesen und der Rechtspflege waren manche Veränderungen eingetreten. Bei den geistlichen Gerichten hatten, wie in der ganzen Christenheit, so auch in Schleswig und Holstein, die Vorschriften des römischen Rechts mit dem kanonischen Recht schon frühe Gültigkeit erhalten, und sie haben auch nach der Reformation, so weit sie mit den veränderten kirchlichen Einrichtungen vereinbar sind, ihre Geltung behalten. Später erst fanden das römische und kanonische Recht auch bei den weltlichen Gerichten und für bürgerliche Angelegenheiten Aufnahme. Die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland ging namentlich von den im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gestifteten Universitäten aus; die Aufnahme erfolgte nach und nach durch den Einfluß der Rechtsgelehrten. Für Strafsachen, Kirchensachen und für das gerichtliche Verfahren gelangte das römische Recht zur vollständigen Anwendung in Schleswig, wie in Holstein; für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse wurde dasselbe nur in einzelnen Gegenden des Herzogthums Schleswig vollständig als Hülfsrecht aufgenommen; durch das eiderstedter Landrecht von 1591, das husumer Stadtrecht von 1608 und das friedrichstädter Stadtrecht von 1633 wurden die Richter angewiesen, im Uebrigen nach den „beschriebenen gemeinen

kaiserlichen Rechten" zu urtheilen; dagegen war in dem übrigen Herzogthume Schleswig die Aufnahme des römischen Rechts weniger vollständig, als in Holstein, es gelangten mehr die allgemeinen Grundsätze desselben, als die besonderen Vorschriften zur Geltung. Wesentliche Veränderungen traten in der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren ein. Während in den meisten deutschen Ländern die Aufnahme des römischen Rechts ein Aufhören der Volksgerichte, wie des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, zur Folge hatte, hat sich in Schleswig-Holstein zum Theil Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fortwährend erhalten, und nur in einigen Gegenden wurden die Volksgerichte durch landesherrliche Beamte ersetzt, in anderen sind sie in mehr oder weniger veränderter Gestalt bestehen geblieben. So weit es nicht schon früher geschehen war, erhielten die Besitzer adliger Güter volle Gerichtsherrlichkeit über ihre Untergehörigen, indem durch das Privilegium Friedrichs I. von 1524 allgemein anerkannt wurde, „daß Prälaten und Ritterschaft Hals und Hand oder das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener haben sollen, ohne der Fürsten Einmischung und Verhinderung." Für Prälaten und Ritterschaft und seit der Theilung von 1544 für den gemeinschaftlichen Theil des Landes übte anfangs der Landtag zugleich die Gerichtsbarkeit aus, bis in Folge des Landtagsbeschlusses von 1564 die Rechtspflege von den Landtagsverhandlungen getrennt und ein eigenes aus landesherrlichen Räthen bestehendes Landgericht angeordnet wurde, welches abwechselnd in Holstein und in Schleswig gehalten zu werden pflegte. Durch die erste Landgerichtsordnung von 1573 und die revidirte von 1636 wurde nicht blos das Verfahren vor dem Landgerichte, sondern überhaupt das gerichtliche Verfahren im ganzen Lande näher bestimmt. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurden Regierungskanzleien der Landesherren eingeführt, welche mit der Zeit Theil an der Rechtspflege erhielten, und aus welchen später die Obergerichte hervorgegangen sind. In Strafsachen wurde für beide Herzogthümer auf dem Landtage von 1610 das von dem Kaiser Karl V. für ganz Deutschland erlassene Strafgesetzbuch, die peinliche Gerichtsordnung, angenommen, welches noch jetzt das Hauptgesetz in Strafsachen bildet. In diesem Theile des Rechts war große Härte vorherrschend. Grausame Todesstrafen, Rädern, Ver-

brennen, Zwicken mit glühenden Zangen vor der Enthauptung, wurden bei den schwersten Verbrechen angewandt; auch manche weniger schwere Verbrechen hatten Todesstrafe zur Folge. Gegen Verdächtige, welche leugneten, wurde die Folter (Tortur) zur Anwendung gebracht; und bei der Hartherzigkeit, mit welcher die Richter der damaligen Zeiten sich über die in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Beschränkungen der Tortur hinwegzusetzen pflegten, mancher Unschuldige durch die Marter zum Geständnisse gezwungen.

Die wichtigste, in alle Zweige des Volkslebens am tiefsten eingreifende Veränderung wurde durch die Kirchenreformation herbeigeführt, mit welcher ein neues Zeitalter beginnt. Der größte Theil der Landeseinwohner hatte sich alsbald nach Verkündigung der lutherischen Lehre derselben zugewandt, diejenigen, welche bei dem katholischen Glauben verharrten, starben aus, und in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bildete Schleswig-Holstein ein rein lutherisches Land. In dem Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts wurde fremden Einwanderern anderen christlichen Bekenntnisses an verschiedenen Orten, Glückstadt, Altona, Friedrichstadt, Nordstrand, eine mehr oder weniger freie Religionsübung eingeräumt; doch haben seitdem die Genossen anderer Bekenntnisse immer nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl ausgemacht, die Kirchengemeinden derselben haben sich meistens auf Einwanderer und deren Nachkommen beschränkt; die lutherische Kirche ist die allgemein vorherrschende geblieben. Die Aufhebung der Verbindung mit der katholischen Kirche hatte zur Folge, daß der kirchliche Zusammenhang der holsteinischen Gemeinden mit den bischöflichen und erzbischöflichen Sprengeln von Lübeck, Hamburg und Bremen, auch der Insel Fehmern mit Fühnen, des ganzen Herzogthums Schleswig mit dem Erzbisthum zu Lund und einzelner Theile desselben mit dänischen Bisthümern aufhörte; doch wurden bald nachher wieder die Inseln Alsen und Arröe mit Fühnen, das Törninglehen im Nordwesten des Herzogthums Schleswig mit Ripen in kirchliche Verbindung gebracht. Es bildete sich jetzt die schleswig-holsteinische Landeskirche aus, an deren Spitze, wie in anderen deutschen lutherischen Ländern, die Landesherren traten. Die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche oder die sogenannten symbolischen Bücher,

die augsburgische Confession von 1530, die von Melanchthon verfaßte Apologie (Rechtfertigung) der augsburgischen Confession von 1531, die schmalkaldischen Artikel von 1537, Luthers großer und kleiner Katechismus, wurden auch in der schleswig-holsteinischen Landeskirche angenommen; die 1577 von dem Kanzler Andreä in Tübingen verfaßte Concordienformel, gegen welche lange von den Geistlichen des Landes Widerspruch erhoben wurde, gelangte erst 1647 zur Annahme in dem königlichen Antheile, und erhielt dann auch bald in dem ganzen Lande das Ansehen eines symbolischen Buches. Die Kirchenregierung, welche vor der Reformation dem Papste und den Bischöfen zugestanden hatte, wurde jetzt von den Landesherren durch die von ihnen angestellten Pröbste, Superintendenten und Consistorien geübt, und es bildete sich die sogenannte bischöfliche Hoheit der Landesherren, durch welche die Kirche in eine engere Verbindung mit dem Staate kam, obwohl die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche in den Bekenntnißschriften festgehalten wird. Da seit der Theilung von 1544 jeder Landesherr für seinen Antheil besondere kirchliche Beamten anstellte, so fehlte es in dem gemeinschaftlichen Antheile an einer genügenden Aufsicht, bis bei Revision der Landgerichtsordnung, 1636, bestimmt wurde, daß jeder der beiden Landesherren einen Generalsuperintendenten für seinen Antheil ernennen solle, welcher abwechselnd die Aufsicht in dem gemeinschaftlichen Antheil zu üben habe; zugleich wurde in Verbindung mit dem Landgericht ein Generalconsistorium eingerichtet. — Die in der katholischen Kirche vorhandenen geistlichen Stiftungen mannichfacher Art konnten in ihrer bisherigen Bedeutung nicht fortbestehen. Aus den großen Grundbesitzungen, welche in den deutschen Ländern die Bischöfe und Domcapitel erworben hatten, gingen weltliche Herrschaften hervor; dieselben dauerten zum Theil längere Zeit noch in ihrer früheren Gestaltung und Benennung fort, und dienten zur Versorgung jüngerer Fürstensöhne und adeliger Personen, welche den Namen Bischöfe und Domherren beibehielten, ohne dem geistlichen Stande anzugehören; zum Theil wurden sie in eigentliche Fürstenthümer umgewandelt oder von den Landesherren als weltliches Gebiet eingezogen. So blieb das erzbischöfliche Gebiet von Bremen unter einem als Erzbischof benannten weltlichen Regenten, und es wurden wiederholt Prinzen des

schleswig-holsteinischen Hauses zu Erzbischöfen gewählt, bis durch den westphälischen Frieden dieses Gebiet und das Bisthum Verden in Herzogthümer verwandelt und der Krone Schweden übertragen wurden. In Holstein blieb das Gebiet des Bischofs von Lübeck auch nach dem westphälischen Frieden unter dem Namen eines Bisthums fortbestehen und es wurden seit 1586 immerfort Prinzen der gottorfischen Linie zu Bischöfen gewählt; die Wahl stand dem Domcapitel zu, welches vor der Reformation dem Bischofe als geistlicher Rath zur Seite gestanden hatte, jetzt aber eine Anzahl Adeliger die Einkünfte der Capitelsgüter genießender Domherren umfaßte. Die Güter des Bischofs von Schleswig wurden als eigenes Gebiet seit 1551 ebenfalls an Prinzen aus einem der beiden regierenden Linien verliehen, bis König Christian IV. nach dem Tode seines Bruders, des Bischofs Ulrich, 1624 das Stift einzog und als Amt Schwabstedt mit dem königlichen Antheile vereinigte. Von den durch das ganze Herzogthum zerstreut liegenden Theilen dieses Amtes verkaufte König Friedrich III. die Vogtei Stavensbüll auf Alsen 1651 an einen Enkel Johann des Jüngeren, Ernst Günther, welcher das Dorf Stavensbüll eingehen ließ, an der Stelle desselben das nach seiner Gemahlin benannte Schloß Augustenburg erbauen ließ und Stammvater der augustenburgischen Linie geworden ist. Das übrige Bisthum wurde in Folge des roeskilder Friedens an den Herzog Friedrich III. abgetreten, und ist später mit den Aemtern des gottorfischen Antheils verbunden worden. — Das schleswigsche Domcapitel, welches gleichfalls eine Menge in dem ganzen Herzogthum zerstreut liegender Grundstücke erworben hatte, blieb noch eine Zeitlang nach der Reformation bestehen; die Zahl der Domherren, welche früher größer gewesen war, wurde auf acht beschränkt, und die Domherrstellen dienten dazu, Adeligen und Gelehrten ein Einkommen zu gewähren. Mit dem Bisthum hatte Christian IV. zugleich das Domcapitel unter seine alleinige Herrschaft gezogen; nach dem roeskilder Frieden kam die Hälfte an den Herzog Friedrich III., worauf beide Landesherren die Domherren aussterben ließen. Die Domcapitelsgüter wurden noch eine Zeit lang besonders verwaltet, und sind später mit den Aemtern verbunden worden. — Die meisten Klöster verschwanden alsbald, nachdem durch die Reformation die Unwi-

verruflichkeit des Klostergelübdes und die Ansicht von der Verdienstlichkeit des klösterlichen Lebens aufgehört hatte. Zunächst wurden durch die Kirchenordnung die Bettelklöster aufgehoben; die Gebäude und Besitzungen derselben wurden meistens den Städten überlassen und zu Armenhäusern, Schulen und anderen Zwecken verwandt. Von den größeren mit bedeutenden Besitzungen begabten Klöstern wurde die Mehrzahl nach und nach von den Landesherren eingezogen und das Landgebiet in Aemter verwandelt; auf diese Weise entstanden 1528—1582 die Aemter Reinbeck, Mohrkirchen, Cismar, Lügumkloster, Bordesholm, Ahrensbök und Reinfeld, aus dem Gebiet des Ruhekloster die Munkbraruphardе. Nur vier Klöster, die ehemaligen Nonnenklöster zu St. Johannis bei Schleswig, zu Preetz, Itzehoe, Uetersen, sind fortwährend bestehen geblieben, jedoch mit gänzlich veränderter Bestimmung, als Versorgungsanstalten für die unverheiratheten Töchter ritterschaftlicher Familien.

Die Verbesserung des Kirchenwesens führte eine Verbesserung des Schulwesens mit sich. Nach der Kirchenordnung sollten in allen Städten und Flecken lateinische Schulen errichtet werden, welches jedoch nicht vollständig zur Ausführung kam; ferner wurde den Ortsobrigkeiten die Unterhaltung der Schulen zur Pflicht gemacht. Allmählich entstanden nun überall im Lande Kirchspielsschulen, bald auch Nebenschulen in einzelnen Dörfern größerer Kirchspiele. Es war aber lange Zeit Mangel an tauglichen Lehrern; an größeren Schulen, namentlich in den friesischen Gegenden, wurden häufig Geistliche angestellt. Um das Schulwesen machte sich namentlich verdient der erste Generalsuperintendent in dem königlichen Antheil beider Herzogthümer, Stephan Klotz (1636—1668), welcher zugleich Probst und Prediger zu St. Nikolai in Flensburg war, ein in mancher Beziehung ausgezeichneter Mann; er verordnete namentlich, daß die Eingepfarrten eine Abgabe zum Unterhalte des Lehrers entrichten, und die Kinder im Sommer und Winter die Schule besuchen sollten. Unter den höheren Schulen ragten die Domschule zu Schleswig und die von Johann dem Aelteren zu Bordesholm und Hadersleben eingerichteten Gymnasien hervor.

Mit der Reformation steht die Verbreitung der hochdeutschen Sprache in Verbindung. Die deutsche Sprache schied sich in die

oberdeutsche und die niederdeutsche; beide zerfielen wieder in verschiedene Mundarten. Die allgemeine Sprache in Schleswig-Holstein war eine niederdeutsche Mundart, die sassische oder plattdeutsche Sprache, in dieser wurden die Landtagsverhandlungen geführt, die Gesetze erlassen; neben derselben wurde in den nordfriesischen Gegenden friesisch, in Angeln eine dort eigenthümliche sich dem Dänischen nähernde, in dem Norden von Schleswig eine noch mehr dänische Mundart gesprochen. Nach dem Beginn der Reformation erschien auch eine niederdeutsche Bibelübersetzung, und mehrere Schriften Luthers wurden ins Niederdeutsche übersetzt. Durch Luthers Bibelübersetzung, dieses unübertroffene Meisterwerk der deutschen Sprache, wurde die obersächsische Mundart, deren Luther sich bedient hatte, vorherrschende Schriftsprache, welche durch Luthers Schriften sich schnell ausbreitete und auch in den Gegenden der niederdeutschen Mundarten bekannter wurde. Schon Christian III. war für Verbreitung der hochdeutschen Sprache thätig, und fing an, sich ihrer den Ständen gegenüber zu bedienen. Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts kam sie in öffentlichen Angelegenheiten und als Büchersprache immer mehr in Gebrauch, während bis Ende dieses Jahrhunderts der Gottesdienst meistens in plattdeutscher Sprache gehalten wurde. Im siebenzehnten Jahrhunderte fand die hochdeutsche Sprache nach und nach bei dem Gottesdienste Eingang; zur Einführung derselben trug viel bei, daß manche Prediger aus oberdeutschen Ländern angestellt waren, und daß die meisten Geistlichen bei dem Besuche der Universitäten die daselbst vorherrschende hochdeutsche Sprache annahmen. Für den Gebrauch der hochdeutschen Sprache in den Kirchen wirkte namentlich auch der Generalsuperintendent Klotz, welcher jedoch seiner Vorliebe für die hochdeutsche Sprache ungeachtet verfügte, daß im Norden von Schleswig, wo die dänische Sprache vorherrschte, der Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten werden solle. Nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war die hochdeutsche Sprache schon an den meisten Kirchen des Landes im Gebrauche. Noch im Jahre 1655 gab Paul Walther, Prediger in Flensburg, ein Buch über die Einrichtung des Gottesdienstes in plattdeutscher Sprache heraus; aber schon 1665 erschien das Kirchenbuch von Olearius (welches bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts als Kirchenagende im Lande

benutzt worden ist) in hochdeutscher Sprache, und der Verfasser bemerkt in der Vorrede, daß die meisten Prediger ihre Predigten und den Gottesdienst jetzt in hochdeutscher Sprache verrichteten. In einzelnen Kirchen hat sich jedoch der Gebrauch der plattdeutschen Sprache viel länger erhalten, und lange noch blieb sie auch in höheren Kreisen und unter Gelehrten die Sprache des täglichen Umganges.

Unter den Kunstdenkmälern des Landes aus der Zeit nach 1460 ist das Bildschnitzwerk an dem Hauptaltar der Domkirche zu Schleswig merkwürdig, welches 1518—1528 von Hans Brüggemann aus Husum für die Kirche zu Bordesholm verfertigt und von da 1666 nach der Domkirche versetzt wurde. Seit der Reformation ließen sich die Fürsten des Landes die Pflege der Wissenschaft und Kunst vielfach angelegen sein, insbesondere der Herzog Johann Adolf und sein Sohn Friedrich III. Die Kunstkammer zu Gottorf enthielt eine bedeutende Sammlung mathemathischer Instrumente und anderer Merkwürdigkeiten; berühmt war die nach Friedrichs III. Angabe verfertigte große Erd- und Himmelskugel, welche noch jetzt in Petersburg aufbewahrt wird. Fremde Fürsten und Gelehrte kamen nach Gottorf, die dort vereinigten Schätze der Kunst und Wissenschaft zu sehen. Als Bibliothekar des Herzogs war namentlich Olearius (Oehlenschläger) ausgezeichnet, geb. 1600, gest. 1671, welcher die Reise nach Rußland und Persien mitmachte, diese Reise beschrieben, auch wichtige orientalische Handschriften mitgebracht und übersetzt hat. An derselben Reise nahm auch der Arzt Paul Flemming Theil, Freund des Herzogs und des Bibliothekars Olearius, einer der trefflichsten deutschen Dichter des siebenzehnten Jahrhunderts, Verfasser des Gesanges: „In allen meinen Thaten.“ Als Dichter, namentlich durch seine geistlichen Gesänge, von welchen mehrere in dem jetzigen schleswig-holsteinischen Gesangbuche enthalten sind, erlangte Johann Rist, Prediger zu Wedel, woselbst er 1667 starb, großen Ruhm. Im Jahre 1652 erschien die schleswig-holsteinische Landesbeschreibung von Kaspar Dankwerth, Doctor der Arzneiwissenschaft und Bürgermeister in Husum, mit vielen von dem Mathematiker Johann Meier gezeichneten, von husumer Goldschmieden und Rothgießern in Kupfer gestochenen Karten und Grundrissen, ein Werk, wie es aus dieser Zeit kein

anderes Land aufzuweisen hat, welches aber gleichwohl damals den Verfassern, namentlich Dankwerth, mehr Undank als Dank brachte. Die Stände lehnten engherzig eine Belohnung der so verdienten Männer ab; die Fürsten des Landes, insbesondere der König, nahmen das ihnen von Dankwerth gewidmete Werk mit Unzufriedenheit auf; die Herzoge der sonderburgischen Linie ließen eine Schrift gegen Dankwerth erscheinen, in welcher sie vor seinem Buche warnten; nach vieljähriger, mühevoller Arbeit hatte er von dem Werke, welches nur geringen Abgang fand, über siebenzig Thaler Schaden, und über die Kosten geriethen er und Meier in einen Proceß mit einander; aber die Nachwelt hat bis auf den heutigen Tag an diesem unvergleichlichen Werke Freude und Nutzen gehabt.

So wohlthätig sich der Einfluß der Reformation auf die Volksbildung erwies, so übte doch noch längere Zeit ein aus dem Heidenthume herstammender finsterer Aberglaube große Gewalt, und zeigte sich namentlich in den Hexenprocessen wirksam. Es herrschte der Glaube, daß es in des Menschen Macht stehe, sich mit dem Teufel und den bösen Geistern in eine solche Verbindung zu setzen, daß man durch ihre Hülfe übernatürliche Kräfte erlange und den Mitmenschen durch Zauberei Schaden und Verderben bereiten könne. Die Hexerei wurde als das ärgste Verbrechen behandelt und regelmäßig mit dem Scheiterhaufen bestraft. In Deutschland wurde durch eine Bulle des Papstes Innocenz VIII. von 1484 die Verfolgung der Hexen, der Hexenproceß, eingeführt, und in den nächsten Jahrhunderten sind Tausende, namentlich Frauen, wegen Hexerei zum Feuertode verurtheilt worden. Die Verdächtigen wurden durch die Wasserprobe (wenn sie ins Wasser gelassen nicht sogleich untersanken) schuldig befunden oder durch Martern zum Geständnisse gezwungen. Die Hexenverfolgungen waren namentlich um die Zeit des dreißigjährigen Krieges und eine Zeitlang nach Beendigung desselben im Gange. In Schleswig-Holstein ist es damit freilich nicht so arg gewesen, wie in manchen anderen deutschen Ländern (namentlich in Baiern), aber es kamen doch auch hier im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts Hexenprocesse häufig vor. Der Superintendent in dem gottorfischen Antheil Jacob Fabricius der Jüngere (welcher in dieser Würde seinem Vater Jacob Fabricius dem Aeltern 1640 nachfolgte) bewirkte wenigstens eine Be-

schränkung des Unwesens, indem er 1642 eine herzogliche Verordnung veranlaßte, durch welche unbegründete Beschuldigung der Hexerei mit ernster Strafe bedroht wurde. Durch eifrige Hexenverfolgung zeichnete sich Christoph Rantzau auf Schmool aus, welcher 1650 zur katholischen Religion übertrat und später (1688) seinen Leibeignen auf Schmool und Oevelgönne die Freiheit gab, weil er den Zustand der Leibeigenschaft für unchristlich ansah. (Diese Verfügung verlor jedoch ihre Wirksamkeit, als Christoph Rantzau seine Güter verkauft hatte; die Untergehörigen wurden wieder als Leibeigene behandelt.) Die Hexenprocesse dauerten bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fort.

Der sich immer mehr verbreitenden Bildung ungeachtet herrschte doch noch immer große Rohheit der Sitten. In den höheren Ständen, namentlich unter den Fürsten und dem Adel, waren Trunksucht und andere Laster sehr gewöhnlich. Dem Adel fiel es schwer, von der alten Gewohnheit der Gewaltthätigkeit abzulassen. Seit Christian I. ergingen wiederholt Verbote der Vergewaltigung, aber ohne genügenden Erfolg, weil der Verbrecher höheren Standes sich meistens der Strafe zu entziehen wußte. Als bei strengerer Aufrechthaltung des Landfriedens die offenen Fehden immer mehr in Abgang kamen, wurde nicht selten durch Ueberfall und heimlichen Mord Rache geübt. Ein großer Theil des jungen Adels führte ein wildes und wüstes Leben; gegen die Einwohner der Städte und wehrlosen Landleute wurden von den Adligen oft wegen vermeintlicher Beleidigungen oder aus Muthwillen arge Gewaltthaten geübt; am meisten hatte die Stadt Kiel zu leiden, woselbst alljährlich im Januar der Adel seiner Geldgeschäfte wegen zum Umschlage zusammen kam, und wo es dann an Raufereien nicht fehlte und oft zu blutigen Thaten kam. Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts wird starke Klage darüber geführt, daß die Junker selbst Räthe und Diener der Fürsten vergewaltigen, Untugend für Ehre gerechnet werde, Sünde und Schande, Untugend und Bosheit, Muthwille, Ungehorsam, Unzucht, Wucher, Mord und Todtschlag überhandnehmen. Im Jahre 1636 wurden noch von beiden Fürsten Verordnungen gegen die Uebung des Faustrechts erlassen, „durch welches in den vorigen Jahren viele Menschen, Adlige und Personen geringeren Standes, jämmerlich ohne einige Bestrafung umgekommen wären";

es wurde namentlich das Schießen in den Straßen, nach den Knöpfen und Flügeln der Häuser, Einschlagen der Fenster untersagt, ein Unfug, welcher häufig von jungen Adligen und ihren Dienern verübt wurde.

Indessen fehlte es während der beiden ersten Jahrhunderte nach 1460 dem Adel des Landes nicht an Männern, welche ihrem Stande zur Ehre gereichten. Hervorragend sind besonders Johann Rantzau und sein Sohn Heinrich Rantzau. Johann Rantzau, welcher in dem Jahre der Entdeckung Amerika's, 1492, geboren war, machte von 1516 an weite Reisen nach England, Spanien, Italien, Griechenland, Syrien, Jerusalem; trat nach seiner Rückkehr in den Dienst des Herzogs Friedrich I., welcher ihn zum Hofmeister seines Sohnes, des nachherigen Königs Christian III. machte. Mit diesem Prinzen war er auf dem Reichstage zu Worms 1521, von da an nahm er an den wichtigsten Staatsangelegenheiten Theil, und seine Thätigkeit zieht sich bedeutungsvoll durch das Leben dreier Könige hindurch. Er rieth Friedrich I., die ihn von den Dänen dargebotene dänische Königskrone anzunehmen, und leistete demselben als Feldherr ausgezeichnete Dienste, indem er Kopenhagen zur Uebergabe zwang, und überall gegen die Anhänger des vertriebenen Christian II. Sieger war. Nach Friedrichs I. Tode stand er dem Sohne desselben Christian III. als Feldherr und Staatsmann mit großer Wirksamkeit zur Seite, siegte in der Grafenfehde gegen Christoph, die Lübecker, in Jütland, auf Fühnen und Seeland. Sein Ruhm als Feldherr war so groß, daß von den beiden mächtigsten Fürsten der damaligen Zeit, Kaiser Karl V. und König Franz I. von Frankreich, welche wiederholt mit einander im Kriege waren, Jeder sich bemühte, ihn in seine Dienste zu ziehen. Nicht weniger bedeutend war Johann Rantzau als Staatsmann, wie er denn überhaupt zu den bedeutendsten und berühmtesten Männern seiner Zeit gehört. Als Statthalter Christians III. in Schleswig-Holstein leitete er hauptsächlich die Angelegenheiten des Landes, und war überdies vielfach als Gesandter des Königs an anderen Höfen thätig, namentlich schloß er den Frieden zu Speier mit Karl V. Unzufrieden mit der Theilung von 1544, legte er seine Staatsämter nieder, und lebte in ehrenvoller Zurückgezogenheit auf dem 1530 von ihm erbauten Schlosse Breitenburg oder auf seinem Gute

Bothkamp bei Kiel, wußte aber auch in dieser Stellung durch Rath und That für das Beste des Landes zu wirken. Er hielt den Herzog Adolf davon ab, einseitig die Unterwerfung Dithmarschens zu versuchen, brachte die Vereinigung der drei Fürsten zu diesem Unternehmen zu Stande, übernahm auf ihren Wunsch den Oberbefehl und wurde in der letzten Schlacht bei Heide leicht verwundet; seiner Tüchtigkeit und Umsicht ist der Ausgang dieses Krieges hauptsächlich beizumessen. Er war beherzt, heiteren Sinnes, fromm und Gott ergeben, und starb, allgemein betrauert, den 12. December 1565, dreiundsiebenzig Jahre alt. — Sein ältester Sohn Heinrich Rantzau, geboren 1526, hat als Staatsmann, durch gelehrte Bildung und durch Beförderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerben einen dauernden Ruhm erworben. Als zwölfjähriger Knabe wurde er zu seiner Ausbildung nach Wittenberg geschickt, und hatte dort Wohnung und Tisch in Luthers Hause. Er wurde schon bei Lebzeiten seines Vaters 1556 königlicher Statthalter in den Herzogthümern, und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode, unter den Königen Christian III., Friedrich II. und Christian IV. Er stand bei den Fürsten des Landes, wie bei den Ständen in großer Achtung, und war namentlich ein treuer Freund Friedrichs II. Im Besitze großen Reichthums und zahlreicher Landgüter, legte er auf seinem Schlosse Breitenburg eine Bibliothek an, welche den berühmtesten in Europa beigezählt wurde, errichtete auf seinen Gütern Oel-, Papier-, Pulver-, Säge-, Bohr-, Blech- und Kupfermühlen, welche bisher im Lande unbekannt oder doch selten gewesen waren, schmückte seine Schlösser durch Bildsäulen und Gemälde, unterstützte Künstler und Gelehrte, lieh Gelder an die Städte Hamburg, Lübeck und Danzig, an die Königin Elisabeth von England, und auch an den König Philipp II. von Spanien, welcher weder Capital noch Zinsen gezahlt hat. Bei großer Wohlthätigkeit, erfüllt von Vaterlandsliebe und Gemeinsinn, war er nicht frei von Eitelkeit. Siebenundzwanzig größere Werke sind von ihm in Druck erschienen, alle in lateinischer Sprache; unter diesen sind besonders wichtig eine Erzählung des dithmarschischen Krieges, an welchem er selbst Theil genommen hatte, und eine Beschreibung der Herzogthümer. Er starb am 1. Januar 1599. — Als königlicher Statthalter in den Herzogthümern folgte ihm sein Sohn Gerhard Rantzau, welcher in

seinen jüngeren Jahren auf Reisen nach Constantinopel, Jerusalem, Italien, Frankreich, Spanien und England sich Kenntnisse erworben hatte und zwanzig Güter besaß. In dem Kriege Christians IV. mit Schweden (1610 und 1611) wurde er dänischer Feldmarschall, und war später wiederholt als Gesandter des Königs thätig. Er starb als Statthalter den 18. Januar 1627. — Dessen Sohn Christian Rantzau zeichnete sich auf den Landtagen durch seinen Eifer für Erhaltung der ständischen Rechte aus; er war es, welcher später, 1648, vom Könige Friedrich III. zum Statthalter in den Herzogthümern ernannt wurde, 1649 von dem Herzoge Friedrich III. das Amt Barmstedt erhielt und die Reichsgrafschaft Rantzau gründete. — Außerdem traten während dieser Zeiträume noch Manche aus dem Geschlechte der Rantzaus und aus anderen Geschlechtern hervor, welche im Dienste der Fürsten oder als Mitglieder des Landtages Einsicht, Kraft und Vaterlandsliebe bewährten.

Während der Adel durch Reichthum, Ansehen und Einfluß vor den übrigen Ständen bedeutend hervorragte, versank ein Theil des Bauernstandes in die Leibeigenschaft, welche sich bei der unter den ersten Oldenburgern erweiterten Macht des Adels erst entschieden als der regelmäßige Zustand der Gutsuntergehörigen ausbildete. Mit der Entstehung neuer adliger Güter, namentlich in dem sechszehnten Jahrhundert, vermehrte sich die Zahl der Leibeignen; die Lage derselben wurde immer schlechter, die Frohndienste wurden vermehrt, seitdem die Adligen nicht mehr den Roßdienst leisteten, dagegen mehr auf den Gütern lebten, mit größerem Eifer die Landwirthschaft betrieben, das Hoffeld vergrößerten, zu diesem Zwecke Dörfer niederlegten oder Bauerndörfer in elende Insterdörfer verwandelten. War freilich die Leibeigenschaft ihrer rechtlichen Bedeutung nach durchaus von der Sklaverei verschieden, da der Leibeigene Eigenthum erwerben und über das Erworbene frei verfügen konnte, überhaupt außer seiner Dienstpflichtigkeit, bei welcher er ohne Zustimmung des Gutsherrn nicht aus dem Gute wegziehen, nicht heirathen und kein Handwerk erlernen durfte, alle Rechte der Freien genoß: so war er doch bei den damaligen Zuständen fast ganz ohne Schutz und der Willkür des Herrn Preis gegeben, dessen obrigkeitlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit er unterworfen war, und welcher nicht selten von seiner Gewalt argen Mißbrauch machte. Als auf dem

Landtage von 1610 die Ritterschaft darüber Beschwerde erhob, daß die entlaufenden Leibeigenen an anderen Orten Schutz fänden, wurde von den Landesherren erwiedert, daß die Adeligen christlich mit ihren Untergebenen umgehen müßten und durch grausame Behandlung derselben sich ihres Rechts verlustig machen würden; es wurde freilich die Zurückbringung entlaufener Leibeigenen verordnet, aber dem Adel christliches und rechtmäßiges Betragen gegen seine Untergehörigen empfohlen. Christian IV. dachte um 1636 an gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, eine Maaßregel, welche bei den damaligen Zeitansichten und dem Widerstreben des Adels nicht ausführbar sein mochte. — In den landesherrlichen Aemtern behielten freilich die Bauern ihre Freiheit, waren aber doch bei der damals in den meisten Ländern sich bildenden Ansicht von der Niedrigkeit und Dienstpflichtigkeit des Bauernstandes manchen Bedrückungen von Seiten der Beamten ausgesetzt; während dagegen namentlich in den Marschlandschaften bei besserer Gemeindeverfassung die alte Bauernfreiheit fortdauerte.

Die Bedeutsamkeit der Städte verminderte sich in dem Laufe des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Mit dem Aufhören des Fehdewesens begannen die alten Mauern zu verschwinden, mit welchen die Städte früher umgeben waren. Durch die Theilungen unter den Landesherren geriethen sie in größere Abhängigkeit von diesen. Ihr Wohlstand war schon vor den letzten Kriegen im Sinken; während die Abgaben sich immer mehr steigerten, wurde geklagt, daß Handwerke und andere Gewerbe zum Nachtheil der Städte auch auf dem Lande getrieben würden, und daß der Handel abnehme. Bei der immer mehr abhängigen Stellung des Raths von den Landesherren bildete sich eine neue Vertretung der Bürgerschaft dem Rathe gegenüber durch Bürgerdeputirte. — Die sinkende Bedeutsamkeit der Städte war übrigens eine allgemeine Erscheinung, und der einst so mächtige Hansebund, welcher schon in dem sechszehnten Jahrhundert immer mehr an Macht verloren hatte, zerfiel nach dem dreißigjährigen Kriege fast gänzlich; nur die drei Städte, von welchen er ausgegangen war, Lübeck, Hamburg und Bremen, setzten noch die alte Verbindung fort.

Der Zustand des Landes um das Jahr 1660 war kein erfreulicher. Durch die wiederholten Kriege seit 1625 hatten alle

Stände, Adel, Städte und Bauern, bedeutend gelitten; ganze Strecken Landes waren verödet, und es wurde wiederholt über Zunahme der Raubthiere, namentlich der Wölfe geklagt; dabei war das Volk verwildert und immer mehr wich die alte Einfachheit und Reinheit der Sitten.

III. Geschichte der Vereinigung der verschiedenen Landestheile unter **einem** Landesherrn; von dem kopenhagener Frieden bis zum Austausche des gottorfischen (großfürstlichen) Holstein. 1660—1773.

46. König Friedrich III. und Herzog Christian Albrecht. Unumschränkte Königsgewalt in Dännemark. Universität Kiel. König Christian V.; wiederholte Gewaltthätigkeiten desselben gegen den Herzog Christian Albrecht bis zum altonaer Vergleiche, 1689.

Wenn auch der Zustand des Landes am Schlusse des vorigen Zeitraums kein erfreulicher war, so war doch jetzt der Friede hergestellt; die staatliche Einheit des Landes war, ungeachtet des Zweifürstenthums und der besonderen Gebiete der abgetheilten Herren, durch die Verfassung und die Unionsverträge mit Dännemark gewährleistet, das Kirchenwesen geordnet, und bei den Hülfsquellen, welche die Natur des Landes darbot, hätten die Herzogthümer einer glücklicheren Zeit entgegengehen können, wenn zwischen den beiden regierenden Herren Einigkeit geherrscht hätte, und beide im Verein mit den Ständen sich das Wohl des Landes und eine den Zeitverhältnissen entsprechende Ausbildung der Verfassung hätten angelegen sein lassen. Aber an diesen Voraussetzungen fehlte es gerade, und der jetzt folgende, reichlich hundert Jahre umfassende Abschnitt der schleswig-holsteinischen Geschichte bietet ein höchst trauriges Bild dar. Seit dem westphälischen Frieden namentlich machten sich in den deutschen Ländern höchst übertriebene Begriffe von der landesherrlichen Machtvollkommenheit geltend, und man bezeichnet diese Zeit bis nach dem Schlusse des siebenzehnten Jahr-

hunderts als das Zeitalter Ludwigs XIV., weil dieser König, welcher von 1643 an, zuerst als Kind, seit 1651 als Selbstregent, bis 1715 den Thron von Frankreich inne hatte, durch seine Macht und sein Beispiel einen überwiegenden Einfluß auf den Geist der Regierungen in den meisten Ländern Europa's ausübte. Während er Frankreich zu Macht und Glanz erhob, vernichtete er in seinem Lande alles, was der königlichen Allgewalt beschränkend entgegenstand, ordnete die ganze Staatswohlfahrt seinem Herrschergelüste unter, setzte durch seinen Ausspruch „der Staat bin ich" (l'état c'est moi) seine Person an die Stelle des Staates, und verbreitete die Lehre, daß die Fürsten, als Stellvertreter Gottes, an keine Schranken der Verfassung und der Gesetze gebunden sein könnten. Wie er auf alle Weise die höchste Machtvollkommenheit zur Schau zu tragen wußte, so trat bald an den meisten großen und kleinen Höfen Deutschlands das eifrige Streben hervor, sein Beispiel nachzuahmen, sich mit ähnlicher Machtvollkommenheit und ähnlichem Schaugepränge des Glanzes zu umgeben; seine despotische Regierung wurde das Vorbild der Staatsmänner, wie der Fürsten. Die Neigung der Regierungen, alle durch Verfassung der fürstlichen Gewalt gesetzten Schranken zu beseitigen, die Befugnisse der Landstände zu schmälern oder gänzlich aufzuheben, alte Rechte und Freiheiten zu unterdrücken, machte sich auch bald in Schleswig-Holstein bemerklich. Hier kommt außerdem ein fast immerwährender Zwiespalt zwischen den beiden regierenden Landesherren hinzu. In dem königlichen Hause konnte man die Aufhebung der Lehnshoheit über das Herzogthum Schleswig nicht vergessen, und strebte nach Wiederherstellung derselben oder jedenfalls nach Geltendmachung eines Uebergewichts über das gleichberechtigte herzogliche Haus; wogegen dieses, um sich dem Uebergewichte des königlichen Hauses zu entziehen, eine Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung zu erlangen suchte und sich der dem königlichen Hofe meistens feindlich gegenüberstehenden schwedischen Krone anschloß. So wird der jetzt beginnende Zeitraum der schleswig-holsteinischen Geschichte hauptsächlich durch Zerwürfniß und Kriege zwischen den beiden Landesherren ausgefüllt, und endigt, nach Beseitigung der landesständischen Thätigkeit, mit der Vereinigung aller Landestheile unter dem königlichen Hause.

Sogleich nach dem Abschlusse des kopenhagener Friedens wandte König Friedrich III. seine Thätigkeit vorzüglich dem Königreiche Dännemark zu, welches sich in einem höchst traurigen Zustande befand. Das Heer war aufgelöst, die Flotte zerstört, der Handel vernichtet; es fehlte an Geld, die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten, um so mehr, da die ergiebigen Provinzen jenseits des Sundes an Schweden abgetreten waren. Von dem Bürgerstande, insbesondere in Kopenhagen, wurde die Schuld dieses Zustandes dem Adel beigemessen, namentlich der Uebermacht des Reichsrathes. Diese gehässige Stimmung gegen den Adel benutzte der König, eine durchgreifende Verfassungsveränderung ins Werk zu setzen. Wegen Anordnung neuer Steuern wurde auf den 10. September 1660 ein Reichstag nach Kopenhagen berufen, und nun erlangte Friedrich III. mit Hülfe des kopenhagener Bürgerstandes und unter Anwendung von Gewalt gegen den versammelten Adel, daß die bei der letzten Königswahl ausgestellte Handfeste vernichtet, der König seines Eides entbunden, die königliche Regierung für erblich erklärt, die ganze bisherige Reichsverfassung umgestürzt wurde. Am Schlusse des Reichstages wurde durch die von den Mitgliedern desselben unterschriebene, und darauf in mehreren Abschriften zur Unterzeichnung durch beide Königreiche Dännemark und Norwegen, auf Island und den faröer Inseln umhergesandte Erb-Alleinherrschaftsacte vom 10. Januar 1661 dem Könige die Gewalt eingeräumt, die Verfassung und die Regierungserbfolge zu ordnen. In Folge dieser Einräumung wurde das am 14. November 1665 von Friedrich III. unterzeichnete dänische Königsgesetz abgefaßt, welches bis in die neueste Zeit das Grundgesetz für das Königreich Dännemark gebildet hat. Der Alleinherrschafts-Erb-König soll in den Königreichen Dännemark und Norwegen das oberste und höchste Haupt auf Erden, über alle menschlichen Gesetze erhaben, durch keinen Eid und keine Verpflichtung gebunden sein, nach seinem Wohlgefallen und Willen Gesetze geben, verändern und aufheben, ebenso beliebig Ausnahmen von Gesetzen machen, nur allein das Königsgesetz selbst nicht aufheben können; vielmehr soll, wenn Jemand etwas zur Beeinträchtigung der unbeschränkten Alleinherrschaftsgewalt des Königs auswirken möchte, Alles, was zugesagt und erlangt sein möchte, für ungesagt und ungeschehen gehalten, und

die, welche Solches bewirkt haben, als Majestätsverbrecher gestraft werden. Das Königsgesetz enthält ferner die Erbfolgeordnung für Dännemark, nach welcher das bisherige Wahlkönigthum aufgehoben sein und die Krone auf die Nachkommen Friedrichs III. zunächst in den Mannslinien und nach deren Aussterben auch in den Weiberlinien vererben soll. — Diese Verfassungsänderung in Dännemark ging freilich unmittelbar die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht im Geringsten an; allein in ihren Folgen hat sie auch auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse eingewirkt; die Könige strebten später danach, eine ähnliche Macht in Schleswig-Holstein zu üben, wie sie ihnen in dem Königreiche grundgesetzlich zustand.

In den Herzogthümern waren freilich während der Kriegsjahre seit 1657 Steuern ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben worden, und auch nach Herstellung des Friedens hatte König Friedrich III. versucht, für die Besoldung des Heeres aus „hoher landesherrlicher Macht und Gewalt“ eine Steuer auszuschreiben, allein der Versuch war nicht gelungen, man hielt zum Theil mit Entrichtung der Steuer zurück. Auf dem im Januar 1661 eröffneten Landtage, auf welchem der junge Herzog Christian Albrecht die Landesprivilegien bestätigte und die Huldigung der Stände empfing, wurde von den Ständen über die einseitig von den Landesherren ausgeschriebenen Steuern, über die Zölle, die Einführung des Stempelpapiers, Beschwerde erhoben, und selbst darauf hingewiesen, daß nach den Verfassungsurkunden ohne Zustimmung der Landstände kein Krieg angefangen werden solle, auch wurde auf Entlassung des stehenden Heeres gedrungen; von den landesherrlichen Commissarien wurden theils ausweichende, theils unbefriedigende Antworten ertheilt. Aehnlich wurde auf den Landtagen der folgenden Jahre verfahren; die Stände suchten wenigstens ihr Steuerbewilligungsrecht zu wahren, ohne doch eine Abstellung ihrer Beschwerden über mannichfache Verletzung desselben erlangen zu können.

Das Verhältniß zwischen den beiden Landesherren war längere Zeit hindurch ein gespanntes. Der Herzog Christian Albrecht fürchtete offenbar, daß die durch die Friedensschlüsse von 1658 und 1660 und durch den kopenhagener Vertrag vom 2. Mai 1658

seinem Hause zugesicherten Vortheile ihm wieder entrissen werden möchten; er schloß daher durch Vertrag vom 24. Mai 1661 ein enges Bündniß mit Schweden. Nach einer Bestimmung des Vertrages vom 2. Mai 1658 sollten wegen Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte fernere friedliche Unterhandlungen zwischen den beiden regierenden Herren Statt finden; Christian Albrecht strebte nach gänzlicher Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung, erlangte jedoch nur, daß nach dem sogenannten Peräquationsreceß vom 5. Mai 1663, über welchen sich beide Landesherren vereinigten, die gemeinschaftlichen Steuern getheilt, und nicht mehr in eine gemeinschaftliche Kasse gebracht und gemeinschaftlich verwendet, sondern an jeden der regierenden Herren besonders entrichtet werden sollten. Ein neuer Streitpunkt zwischen beiden Häusern entstand, indem der König auf Aufhebung des 1647 zwischen dem Herzoge Friedrich III. und dem Domcapitel zu Lübeck geschlossenen Vertrages wegen der Bischofswahl drang und verlangte, daß der Bischof abwechselnd aus dem königlichen und dem herzoglichen Hause gewählt werden sollte; auch ließ der König die Festung Christianspries, welche er 1648 hatte abtragen lassen, ungeachtet der Einsprüche des Herzogs und der Stände jetzt, 1663, unter dem Namen „Friedrichsort" wieder herstellen.

Zwei wichtige Gründungen fallen in diese Zeit. König Friedrich III. erhob am 23. August 1664 den bisher zur Herrschaft Pinneberg gehörigen Flecken Altona (ursprünglich „Alteuau" genannt), dessen Zunahme an Größe und Verkehr schon seit längerer Zeit den Hamburgern ein Gegenstand mißgünstiger Eifersucht gewesen war, zu einer Stadt, wogegen vergebens von den Hamburgern bei dem Kaiser Einspruch erhoben wurde. Diese jüngste Stadt des Landes, mit dem Privilegium freier Religionsübung für Katholiken, Reformirte, Menoniten, portugiesische und deutsche Juden, und mit andern Vorrechten versehen, blühte rasch empor, und wurde bald durch Handel und Fabriken bedeutend. Von weit größerer Wichtigkeit aber für das ganze Land war die Errichtung der Universität zu Kiel, durch welche der Herzog Christian Albrecht sich verdient und seinen Namen denkwürdig gemacht hat. Sein Vater, Herzog Friedrich III., hatte zu einer Zeit, als die deutschen Universitäten durch den dreißigjährigen Krieg größten-

theils auf längere Zeit zu Grunde gerichtet waren, und nachdem die Stände zu diesem Zwecke Geld herzugeben sich geweigert hatten, den Plan gefaßt, mit eigenen Mitteln das Werk zu gründen, und von dem Kaiser Ferdinand III. am 26. April 1652 ein Diplom erhalten, durch welches ihm für die beabsichtigte Stiftung alle Rechte deutscher Universitäten zugesichert wurden; er war aber durch den Ausbruch des Krieges an der Ausführung verhindert worden. Christian Albrecht brachte das Werk zu Stande; die bisherige Klosterschule zu Bordesholm wurde aufgehoben, und die Einkünfte derselben, sowie mehrere Einkünfte aus friesischen Distrikten, wurden der Universität zugewiesen. Am 5. October 1665 wurde die Universität mit großen Feierlichkeiten eingeweiht, wobei der einflußreiche Minister des Herzogs, der Freiherr von Kielmannsegge, als kaiserlicher Commissar auftrat. Es waren damals neunzehn Professoren angestellt, und die Zahl der Studirenden im ersten Jahre betrug 140.

Der Freiherr von Kielmannsegge, welchem Christian Albrecht ein unbedingtes Vertrauen schenkte, und der Däne Schuhmacher, Verfasser des dänischen Königsgesetzes, welcher eine ähnliche Stellung bei dem Könige Friedrich III. einnahm, und später unter dem Namen Griffenfeldt in den Adelstand erhoben wurde, Beide klug und ehrgeizig, Jeder seinem Herrn ergeben, leiteten damals hauptsächlich die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten, und brachten bei ihrer gegenseitigen Rechthaberei eine große Anzahl Streitpunkte zwischen den beiden Landesherren zur Sprache. Aber sowohl der König als der Herzog waren der Feindseligkeiten müde und zur Aussöhnung geneigt. Diese kam durch den glückstädter Vergleich vom 12. October 1667 zu Stande, durch welchen der König namentlich den Vertrag zwischen dem herzoglichen Hause und dem lübeckschen Domcapitel über die Bischofswahl anerkannte, der Herzog seine Einwendungen gegen die Festung Friedrichsort aufgab, die gemeinschaftliche Regierung einstweilen beibehalten und die Verhandlung über Aufhebung derselben ausgesetzt wurde. Zugleich wurde das gute Vernehmen zwischen beiden Fürsten dadurch befestigt, daß der Herzog sich am 24. October mit der Tochter des Königs, Friderika Amalia, vermählte.

König Friedrich III. machte den Anfang, Besitzungen abgetheil-

ter Herren mit dem königlichen Antheil wieder zu vereinigen. Als Herzog Christian Adolf von Sonderburg 1667 sein Gebiet an seine Gläubiger abtreten mußte, nahm Friedrich III. dasselbe, nämlich Stadt und Amt Sonderburg nebst einigen Gütern, in Besitz, und tilgte die Schulden des Herzogs. Auf gleiche Weise erwarb er 1669 den Besitz des Herzogs Johann Bogislaus von Norburg.

Das seit 1667 wieder bestehende freundliche Verhältniß zwischen den beiden regierenden Fürstenhäusern nahm bald ein Ende, nachdem am 9. Februar 1670 der König Friedrich III., einundsechzig Jahre alt, gestorben war. Es folgte ihm in der Regierung sein älterer Sohn Christian V., ein Fürst von schwachem Geiste, aber eigenwillig und herrschsüchtig. Dem neuen Könige gefiel es gar sehr, daß er in Dännemark als Erbkönig ohne Leistung irgend eines Gelöbnisses den Thron bestieg und dort in der Regierung durch keine gesetzlichen Schranken gebunden war; er suchte an seinem Hofe den Glanz Ludwigs XIV. nachzuahmen, und war wenig geneigt, die Rechte des Volkes und der Stände in Schleswig-Holstein, so wie die seines Mitregenten und Schwagers Christian Albrecht, zu achten. Unter unwahren Ausflüchten unterließ er es, auf dem nächsten im Juni 1670 zu Rendsburg eröffneten schleswig-holsteinischen Landtage selbst zu erscheinen. Auf dem folgenden Landtage, 1671, blieb er ebenfalls aus, ließ aber gleichwohl durch seine Commissarien die Huldigung fordern; dem Verlangen der Stände, daß vor der Huldigung eine Abstellung ihrer vielfachen Beschwerden über verfassungswidrige Auflagen, Zölle u. s. w., so wie auch die eidliche Bestätigung der Landesrechte erfolgen möge, wurden von den Commissarien des Königs zweideutige oder nichtssagende Verheißungen und leere Einwendungen entgegengesetzt. Die Stände, unter den damaligen Zuständen ohne Kraft und Selbstvertrauen, fügten sich, leisteten die Huldigung, worauf allerdings eine schriftliche Bestätigung ihrer Gerechtsame erfolgte, aber nicht, wie bisher immer, eine eidliche, sondern nur mit den Worten „an Eides Statt." Auch auf den Landtagen der folgenden Jahre 1672—1674 konnten die Stände nicht die geringste Abstellung ihrer Beschwerden erlangen; ihre Stimme fand keine Beachtung mehr, und ihre Wirksamkeit wurde bald gänzlich zurückgedrängt, als

der König mit Gewaltthätigkeiten gegen den Herzog den Anfang machte.

Die erste Veranlassung zum Streite zwischen den beiden regierenden Herren gab die Erbfolge in die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Schon König Friedrich II. und sein Bruder Adolf, der Stammvater des gottorfischen Hauses, hatten 1570 von dem Kaiser eine Anwartschaft auf diese Grafschaften für ihre Nachkommen erhalten. Der letzte regierende Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther, hatte durch einen 1653 von dem Kaiser bestätigten Vertrag mit dem Könige Friedrich III. und dem Herzoge Friedrich III., so wie auch durch sein Testament, diesen beiden Herren die Erbfolge für seine Lande zugesichert, ja er hatte sogar bei seinen Lebzeiten 1664 die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren, den König Friedrich III. und den Herzog Christian Albrecht, in den Besitz seiner Lande gesetzt. Nachdem aber 1667 Graf Anton Günther ohne Leibeserben gestorben war, trat der Herzog Joachim Ernst von Plön, ein Sohn Johann des Jüngeren, mit Ansprüchen auf die Erbfolge in Oldenburg und Delmenhorst auf, weil er mit dem verstorbenen Grafen dem Grade nach näher verwandt war, als die beiden regierenden Landesherren, und er machte diese Ansprüche durch eine Klage bei dem Reichskammergericht geltend. Der König Christian V. ließ sich auf Rath seines Ministers Griffenfeldt, und weil er den Ausfall des Processes fürchtete, 1671 in einen Vergleich mit dem Herzoge von Plön ein. Der Herzog von Plön übertrug nämlich auf den Fall, daß seine Erbansprüche gerichtlich anerkannt werden würden, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf den König, wogegen dieser ihm die Herrschaft Norburg auf Alsen (welche Friedrich III. 1669 erworben hatte) und einen Theil des Amtes Segeberg überließ und außerdem zu einer Geldabfindung sich verpflichtete. Als nun 1675 der Streit zu Gunsten des Herzogs von Plön entschieden wurde, gelangte der König in Folge des Vergleiches zu dem alleinigen Besitze der beiden Grafschaften. (Aus dem von dem Könige an den Herzog von Plön abgetretenen Theile des Amtes Segeberg, in welchem bald darauf das Lustschloß Traventhal erbaut wurde, entstand das plönische Amt Traventhal.) Während Christian Albrecht, welcher leer

ausging, in diesem Vergleiche eine Hinterlist des Königs fand und gegen denselben erbittert wurde, hatte sich der König, in der Hoffnung auf Wiedereroberung der Provinzen jenseits des Sundes, in ein Bündniß mit dem Kaiser, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und anderen deutschen Fürsten gegen Schweden eingelassen, ein Bündniß, welches durch den Versuch Ludwigs XIV., Holland zu erobern, und durch die Verbindung Schwedens mit Frankreich hervorgerufen war. Um für die Rüstung gegen Schweden Steuern zu erhalten, ließ der König Christian V. 1675 einen Landtag nach Kiel berufen; aber hier widersetzte sich Christian Albrecht, welcher durch den Vertrag vom 24. Mai 1661 mit Schweden in einem Bündniß stand, dem Antrag der königlichen Commissare, ließ den Ständen erklären, daß er mit dem Könige nicht einverstanden sei, und auf die Aufforderung des Herzogs gingen die Stände auseinander. Es ist dieses der letzte vollständige schleswig-holsteinische Landtag, welcher kraft der Verfassung von 1460 gehalten worden ist.

Der König kam jetzt selbst nach den Herzogthümern, und lud den Herzog, welcher ihn in Flensburg begrüßte, zu einer Zusammenkunft nach Rendsburg ein, ließ ihn aber, als dieser am 25. Juni 1675 arglos zu einer freundlichen Besprechung der obwaltenden Streitigkeiten nebst seinen Räthen sich dort einfand, plötzlich gefangen nehmen und sofort den herzoglichen Antheil der Herzogthümer mit seinen Soldaten besetzen. Auf diese Weise gezwungen, mußte der Herzog durch den rendsburger Receß vom 10. Juli 1675 nicht nur in die Besetzung seiner festen Plätze durch die königlichen Truppen, sondern auch in die Aufhebung des roeskilder Friedensvertrages, Wiederherstellung der königlichen Lehnshoheit über den herzoglichen Antheil von Schleswig und die Insel Fehmern, Abtretung des Amts Schwabstedt und des herzoglichen Antheils an den Domcapitelsgütern willigen, auf Bündnisse mit andern Fürsten verzichten u. dgl. Nachdem der Herzog seine Freiheit wieder erhalten hatte, fuhr der König fort, nach Willkür in dem Lande zu schalten; die Festung Tönning und die Schanzen in Stapelholm wurden geschleift, die herzoglichen Unterthanen durch Contributionen und Einquartierung gedrückt, plötzlich auch der herzogliche Minister Kielmannsegge nebst seinen drei in herzoglichem Dienste befindlichen

Söhnen gefangen genommen und nach Kopenhagen gebracht, woselbst der Vater bald darauf starb. Der Herzog, welcher ein ähnliches Schicksal befürchten mußte, floh im März 1676 zu Pferde nach Hamburg, und erließ hier am 4. Januar 1677 eine Verwahrung gegen den rendsburger Vergleich, welchen er als erzwungen widerrief, nachdem der König bereits den herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz genommen und die Unterthanen des Gehorsams gegen den Herzog für entbunden erklärt hatte. Der Krieg, welchen der König 1675 gegen Schweden eröffnet hatte, bald nachdem der bisherige Siegesruhm der schwedischen Armee durch den großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in der Schlacht bei Fehrbellin (am 28. Juni 1675) gebrochen worden war, wurde nicht ohne Erfolg zu Lande und zur See geführt, bis der seither unmündige schwedische König Karl XI. selbst die Regierung übernahm und die Fortschritte der dänischen Waffen hemmte. Endlich, als schon zwischen den übrigen an diesem Kriege betheiligten Mächten und Frankreich Friede geschlossen war, sah sich König Christian V. 1679 genöthigt, gleichfalls mit Frankreich und mit Schweden Frieden zu schließen, die Fortdauer des roeskilder Friedensvertrages anzuerkennen und seinen Schwager, den Herzog Christian Albrecht in alle seine Rechte, die er vor dem Kriege gehabt hatte, wieder herzustellen.

Aber dem Könige war es mit dem Frieden nicht Ernst, ihn gelüstete nach der Alleinherrschaft in den Herzogthümern. Um für neue Gewaltthaten gegen den Herzog freie Hand zu gewinnen, schloß er jetzt ein enges Bündniß mit Ludwig XIV., und bewirkte die Vermählung seiner Schwester Ulrika Eleonore mit dem Könige Karl XI. von Schweden. Er fuhr fort, in Schleswig-Holstein nach Willkür Steuern zu erheben, forderte von dem Herzog unter unbegründeten Vorwänden große Geldsummen, nöthigte denselben, ihm einige Bezirke zu verpfänden, und machte endlich auf alleinige Leitung der Landesvertheidigung und Erhebung der gemeinschaftlichen Steuern Anspruch. Als der Herzog, der sich bisher möglichst nachgiebig bewiesen hatte, diesem widersprach, nahm der König sofort den herzoglichen Antheil von Schleswig in Besitz, und erklärte durch ein Patent vom 30. Mai 1684, daß er zum Besten der Herzogthümer für gut befunden habe, den herzoglichen Antheil des Herzogthums

Schleswig mit dem königlichen zu vereinigen, und der Ritterschaft, den Städten und allen Einwohnern des Herzogthums bei Verlust ihrer Rechte, Freiheiten, Habe und Güter gebiete, ihm, dem Könige, als alleinigem Landesherrn, zu gehorchen und treu zu sein. Der Herzog erließ am 7. Juni von Hamburg aus ein Gegenpatent, in welchem er seine Beamten und Unterthanen aufforderte, in der ihm schuldigen Treue zu verharren. Der König vertrieb seine eigene Schwester, die Herzogin, aus dem Schlosse Gottorf, belastete den herzoglichen Antheil mit drückenden Steuern, setzte die herzoglichen Beamten ab, gab den Predigern Auftrag, die Gewissen der herzoglichen Unterthanen zu seinen Gunsten zu beruhigen, zog die Güter der herzoglichen Räthe und alle Einkünfte des Herzogs ein, so daß dieser persönlich in Noth gerieth, und ließ am 9. Juli sich, als alleinigem Herzog von Schleswig, von den nach dem Schlosse Gottorf berufenen Ständen des Herzogthums huldigen.

Das treulose und gewaltthätige Verfahren des Königs erregte den Unwillen der deutschen Fürsten. Auf den Antrag des Herzogs befahl der Kaiser Leopold I. dem Könige die Herausgabe des herzoglichen Antheils beider Herzogthümer, und ernannte eine Commission zur Untersuchung der Sache; der König weigerte sich aber, eine Entscheidung des Kaisers und des Reiches anzuerkennen, selbst in Betreff Holsteins, indem er sich darauf berief, daß Holstein und Schleswig durch ein ewiges und unwiderrufliches Band vereinigt wären. So blieb es lange Zeit bei fruchtlosen Verhandlungen; der Kaiser hatte mit seiner ganzen Macht gegen die Türken zu kämpfen; alle deutschen Fürsten fürchteten, den mächtigen Ludwig XIV. gegen sich aufzubringen, wenn sie dem Herzoge thätigen Beistand leisteten; Christian V., auf den Schutz Frankreichs und die Schwäche Deutschlands bauend, fuhr freilich fort, zu unterhandeln, wollte aber jedenfalls ganz Schleswig behalten. Die Lage der Sache änderte sich erst, als in England durch die Revolution von 1688 der König Jakob II. vertrieben und der Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm von Oranien, zum Könige von England erhoben wurde, welcher ein großes Bündniß wider Ludwig XIV. zu Stande brachte, und sich für Wiedereinsetzung des Herzogs Christian Albrecht in alle seine Rechte erklärte. Von allen Seiten gedrängt, sah Christian V. sich jetzt genöthigt nachzugeben, und durch den altonaer

Vergleich vom 20. Juni 1689 wurde der Herzog nochmals in alle seine Rechte auf Grundlage des roeskilder Friedens wieder eingesetzt.

Merkwürdigerweise trat jetzt ein allem Anschein nach gutes Vernehmen zwischen den beiden Landesherren ein. Christian Albrecht ließ die Festungswerke von Tönning wieder herstellen, ohne daß der König Einwendungen dagegen erhob, und trat dem Könige, welcher die Festungswerke von Rendsburg erweiterte, zu diesem Zwecke ein Stück des herzoglichen Gebiets nordwärts von Rendsburg durch Tausch ab.

Während des vierzehnjährigen Fürstenzwistes 1675—1689 hatte das Land in hohem Grade gelitten. Die Kraft desselben war von dem Könige durch willkürliche Besteuerung zum Zwecke seiner fortwährenden Kriegsrüstungen erschöpft; Beamte, Prediger und andere Unterthanen, welche nach ihrem Gewissen in der Treue gegen den Herzog beharrt hatten, waren verjagt, gemißhandelt, gefangen genommen worden, hatten Noth und Verfolgung aller Art erduldet; Unsicherheit und Verwirrung des Rechts hatte sich überall verbreitet, Landtage waren nicht gehalten, die Landesverfassung war gänzlich hintangesetzt worden. Die Contribution, welche früher auf den Landtagen bewilligt, während der Kriegszustände aber einseitig von den Landesherren ausgeschrieben worden war und vorzugsweise zur Unterhaltung des Heeres dienen sollte, wurde von jetzt an eine stehende Steuer, welche ohne Ausschreibung fortdauerte. Durch Unterhandlungen zwischen der Ritterschaft und den Landesherren wurde sie für den gemeinschaftlichen Antheil der Herzogthümer, also für Klöster und adelige Güter, in Schleswig auf 2⅓, in Holstein auf 3 Thaler monatlich vom Pfluge festgestellt, während sie in anderen Theilen des Landes theils etwas höher, theils etwas niedriger war. Die Steuer hat seitdem unter dem Namen der „ordinären Contribution“ fortgedauert.

Christian Albrecht, dieser hartgeprüfte Fürst, welcher vierzehn Jahre vertrieben gewesen war, genoß nicht lange das Glück einer friedlichen Regierung; er starb am 27. December 1694, vierundfünfzig Jahre alt, und von seinen beiden Söhnen Friedrich und Christian August folgte ihm der Erstere in der Regierung.

47. Christians V. Gewaltthätigkeiten gegen Herzog Friedrich IV. König Friedrich IV. und Herzog Friedrich IV. im Kriege mit einander bis zum traventhaler Frieden 1700. Vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Herzog Karl Friedrich seit 1702. Administrator Christian August; Fracturstreit; Görtz; letzter Landtag 1711—1712.

Mit dem Regierungsantritte des Herzogs Friedrich IV. begannen von Neuem Streitigkeiten zwischen den beiden Landesherren und nahmen bald eine drohende Gestalt an. Der König Christian V. (welcher 1676 seinen ihm treu ergebenen Minister Griffenfeldt zum Tode verurtheilen lassen und auf der Richtstätte zu lebenslänglicher Gefangenschaft begnadigt hatte) suchte offenbar sich von dem altonaer Vergleiche loszumachen und einen Vorwand zu neuen Gewaltstreichen zu erlangen. Als zur Huldigung des Herzogs ein Landtag ausgeschrieben werden sollte, weigerte der König sich, Friedrich IV. als alleinigen Herzog von Gottorf anzuerkennen, weil derselbe einen Bruder habe; er verlangte zunächst Vorlegung des von Christian Albrecht hinterlassenen Testaments, Erneuerung der vorigen Union zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein, und machte mit Berufung auf die Union wie auf die Verfassung und Einheit der Herzogthümer dem Herzoge das Recht streitig, ohne Zustimmung des Königs Truppen zu halten, Festungen anzulegen und Bündnisse mit anderen Mächten einzugehen. Der junge Herzog, entschlossen und kriegerischen Muthes, war keineswegs gesonnen, den Anmaßungen des Königs nachzugeben; er bestand auf Aufrechterhaltung und Erfüllung des altonaer Vergleiches, nahm einige schwedische Truppen in sein Gebiet auf, errichtete von Neuem Schanzen in Stapelholm, und suchte sich durch Bündnisse mit anderen Fürsten gegen Gewaltthätigkeiten zu sichern. Der König ließ nun 1697 die Schanzen überfallen und zerstören, zog aber darauf ohne weitere Feindseligkeiten seine Truppen aus dem herzoglichen Gebiete zurück. Nachdem der Herzog sich 1698 mit der Schwester seines Freundes und Jugendgespielen, des jungen Königs Karl XII. von Schweden, Hedwig Sophia, vermählt hatte, stellte er die zerstörten Schanzen wieder her, und von beiden Seiten rüstete man sich ungeachtet der von anderen Höfen versuchten Vermittelung zum Kampfe, als der König Christian V. am 25. August 1699 an den

Folgen einer Wunde starb, welche ihm auf einer Parforcejagd von einem Hirsche beigebracht worden war.

Es folgte ihm als König von Dännemark und in dem königlichen Antheile der Herzogthümer sein ältester Sohn Friedrich IV., welcher durch die Schuld seines Vaters sich bei seinem Regierungsantritte in einen Krieg mit seinem Mitregenten Herzog Friedrich IV. und mit Schweden verwickelt sah. Im Bunde mit dem Könige waren Peter der Große von Rußland und August II., Kurfürst von Sachsen und König von Polen; jeder dieser drei verbündeten Fürsten glaubte ein Stück des schwedischen Reiches gewinnen zu können. Dagegen standen England, die Niederlande und Hannover mit dem Herzoge und mit Schweden im Bunde. Der König Friedrich IV. eröffnete den Krieg gegen den Herzog im Frühjahre 1700, indem er die Schanzen in Stapelholm, bei Husum und bei Friedrichstadt einnehmen und zerstören, das Schloß Gottorf zur Uebergabe zwingen, die Festung Tönning belagern und beschießen ließ. Aber schwedische, hannoversche und niederländische Truppen rückten dem Herzoge zu Hülfe in die Herzogthümer ein; die Flotten der Engländer, Niederländer und Schweden erschienen im Sunde, die dänische Flotte wurde auf der Rhede von Kopenhagen eingeschlossen, die Stadt Kopenhagen selbst mit Bomben angegriffen; der schwedische König Karl XII., damals erst achtzehn Jahre alt, eröffnete seine Heldenlaufbahn durch eine kühne Landung auf Seeland und bedrohte jetzt Kopenhagen von der Landseite. Unter diesen Umständen sah sich der König Friedrich IV. genöthigt, eiligst Frieden zu schließen. Am 18. August 1700 wurde auf Traventhal, dem Lustschlosse des Herzogs von Plön, der Friede unterzeichnet. In den Friedensbedingungen wurden der roeskilder Friede bestätigt, die Fortdauer der Union zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein und der gemeinsamen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte festgestellt, die Unabhängigkeit und Gleichberechtigkeit des Herzogs, insbesondere sein Recht Truppen zu halten, Festungen anzulegen und Bündnisse zu schließen (plenum et liberum jus Armorum, Armandiae, Foederum et Fortalitiorum) anerkannt; der König verpflichtete sich, eine Entschädigungssumme von 260,000 Thalern an den Herzog zu zahlen, und räumte ihm für diese Zahlung die Landschaft Bredstedt zum Unterpfande ein.

Es dauerte indessen nicht lange, ehe von Neuem über Gegenstände verschiedener Art zwischen beiden Landesherren Streit entstand, namentlich über die Zahlung der Entschädigungssumme von 260,000 Thalern, auf welche der König Gegenforderungen in Abrechnung bringen wollte, und schon wurden wiederum von beiden Seiten Truppen zusammengezogen; die Verbündeten des Herzogs brachten jedoch durch ihre Vermittelung den hamburger Vergleich vom 12. Juli 1701 zu Stande, durch welchen der traventhaler Friede aufrecht erhalten und in einigen Stücken näher bestimmt wurde.

Der Herzog Friedrich IV. ließ die südliche Seite seines Residenzschlosses Gottorf abbrechen und dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt neu aufführen. In seiner Regierung standen ihm der Geheimrath von Wedderkopp und dessen Schwager, Freiherr Pincier von Königstein, als tüchtige Räthe zur Seite. Aber der junge unruhige Fürst fand bald an der Regierung in Schleswig-Holstein kein Gefallen mehr; ihn ergriff ein Durst nach Kriegsthaten; er wünschte an dem Kriegsruhm seines Schwagers Karl XII. Theil zu nehmen, welcher seit 1700 gegen Peter den Großen und den König von Polen die glänzendsten Siege erfocht. Er übergab daher die innere Verwaltung und die Einkünfte seines Antheils an den Herzogthümern einem Abenteurer von Bergholz, dem er den Titel „Gouverneur" verlieh, in Pacht, also daß den Räthen Wedderkopp und Königstein nur das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten zur Besorgung verblieben. Der Pachter-Gouverneur richtete sich mit fürstlicher Pracht ein und faßte abenteuerliche und hochfliegende Pläne; er wollte die Herzogthümer zum Mittelpunkte des Welthandels machen, neue Städte sollten angelegt, die alten umgebaut, die Schlei und die Treene durch einen Kanal verbunden, die Heiden angebaut und mit Schafen angefüllt, Oel aus Eichen und Buchen gewonnen, Flüchtlinge aus anderen Ländern, namentlich Holland und Frankreich, herbeigezogen werden, für welche schon im Voraus ein Prediger bestellt wurde. Diese Pachtregierung, welche offenbar dem Lande zum Verderben gereicht haben würde, dauerte aber sehr kurze Zeit. Der Herzog, welcher zu seinem Schwager nach Polen geeilt war, fiel in der Schlacht bei Klissow, am 19. Juli 1802, von einer Falkonetkugel getroffen,

einunddreißig Jahre alt. So wie der Tod des Herzogs bekannt wurde, fand Bergholz bei den herzoglichen Beamten keinen Gehorsam mehr, mit seiner Verwaltung und seinen Plänen war es zu Ende.

Herzog Friedrich IV. hinterließ einen zweijährigen Sohn, Karl Friedrich, für welchen dessen Mutter, die verwittwete Herzogin Hedwig Sophia und sein Vaterbruder Christian August die Vormundschaft übernahmen. Die Regierung wurde von dem geheimen Rath geführt, in welchem Christian August unter der Benennung „Administrator" den Vorsitz hatte. Unter den Mitgliedern des geheimen Raths waren besonders Wedderkopp und Georg Heinrich Freiherr von Schlitz, genannt von Görtz, von Einfluß, Ersterer ein redlicher und erfahrener Mann, Letzterer von niedriger Gesinnung, ehr- und habsüchtig, dabei schlau und in Ränken gewandt. Zwischen der herzoglichen und der königlichen Regierung entstand alsbald der in seinen Folgen nicht unwichtige sogenannte „Fracturstreit." In den gemeinschaftlichen Regierungserlassen wurde immer zuerst der Name des Königs, dann der des Herzogs genannt. Dieser Vorrang genügte aber dem Könige nicht, er verlangte, daß sein Name, wie es allerdings auch früher häufig geschehen war, mit größeren Buchstaben geschrieben und gedruckt werde, als der des Herzogs, wogegen der herzogliche geheime Rath darauf bestand, daß der Name des Herzogs mit gleich großen Buchstaben (Fracturschrift) hervorgehoben werde. Der Streit über die Größe der Buchstaben wurde mit Erbitterung geführt und hatte die Wirkung, daß die gemeinschaftliche Regierung stillstand und acht Jahre lang kein Landgericht gehalten wurde. Der Administrator Christian August gerieth auch überdies für seine Person mit dem Könige wegen des Bisthums Lübeck in Streit. Es hatte nämlich, als es sich 1701 um die Wahl eines Coadjutors handelte, welcher nach Ableben des damaligen Bischofs August Friedrich demselben in der Bischofswürde nachfolgen sollte, ein Theil des Domcapitels sich für Christian August, ein anderer Theil aber für den Prinzen Karl, Bruder des Königs Friedrich IV. erklärt, welcher 1703 auch den Titel Coadjutor annahm. Als am 2. Oktober 1705 der Bischof August Friedrich starb, kam Christian August seinem Nebenbuhler Karl durch Besitzergreifung an dem Bisthum

zuvor, ließ Eutin durch eine Compagnie Grenadiere besetzen, nahm den Titel Bischof an und übte alle Rechte des Bischofs aus, wogegen freilich ein Theil des Capitels fortwährend Widerspruch erhob. Nach einigen fruchtlosen Unterhandlungen ließ der König Friedrich IV. Truppen gegen Eutin rücken, welche sich des Schlosses bemächtigten und die Soldaten des Administrators vertrieben. Der weitere Fortgang dieses kleinen Krieges um das Bisthum Lübeck wurde durch vermittelnde Einmischung der drei Mächte Schweden, Holland und England gehemmt, und die jetzt angeknüpften Unterhandlungen endigten damit, daß der Prinz Karl 1708 gegen eine von der Königin Anna von England und eine von der holländischen Regierung ihm bewilligte Pension seine Ansprüche auf das Bisthum aufgab, und Christian August nicht nur als Bischof anerkannt wurde, sondern auch die Ernennung seines Sohnes Karl, welcher damals neun Wochen alt war, zum Coadjutor und Nachfolger in der Bischofswürde erlangte.

Gleichzeitig mit diesen Streitigkeiten wurde von der vormundschaftlichen herzoglichen Regierung auch der Versuch gemacht, die Grafschaft Rantzau wieder zu gewinnen. Der ränkesüchtige Görtz übernahm es, den Verkauf, durch welchen Herzog Friedrich III. 1649 das Amt Barmstedt an Christian Rantzau überlassen hatte, als nichtig anzufechen, obgleich Wedderkopp sich entschieden dagegen erklärte. Ein Bauernaufstand gegen den jetzt regierenden Grafen Christian Detlev Rantzau wurde von der herzoglichen Regierung benutzt, sich mit List und Gewalt in den Besitz der Grafschaft zu setzen und sich von den dortigen Unterthanen huldigen zu lassen, im April 1706. Die Sache, in welcher von Görtz große Geldsummen verschleudert wurden, mißlang jedoch gänzlich, und die herzogliche Regierung, durch kaiserliche Befehle gedrängt, mußte bald wieder den Besitz der Grafschaft fahren lassen.

Eben so wenig gelang es Görtz, das zu erreichen, wonach seit 1660 das herzogliche Haus getrachtet hatte, eine Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte. Als der in dieser Beziehung von der vormundschaftlichen Regierung gefaßte Plan bekannt wurde, nach welchem durch Aufhebung der Gemeinschaft und durch Austauschung einzelner Gebietstheile Schleswig-Holstein in zwei von einander unabhängige Staaten,

einen königlichen und einen herzoglichen, zerfallen sollte, erhoben sich 1707 dagegen Prälaten und Ritterschaft, verlangten in einer an beide Regierungen gerichteten Vorstellung unter Berufung auf die Landesrechte Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Regierung und Wiederherstellung eines gemeinsamen Landgerichts, worauf ihnen von beiden Regierungen im Februar 1708 beruhigende Antworten ertheilt wurden.

In der vormundschaftlichen Regierung standen sich meistens Görtz und Wedderkopp entgegen, obgleich der Erstere dem Letzteren seine Anstellung verdankte. Während Görtz mit den Staatsmitteln leichtsinnig umging und eine enge Verbindung des Hofes mit Schweden wollte, hielt Wedderkopp auf Ordnung und Sparsamkeit und strebte nach einem guten Vernehmen mit dem Könige Friedrich IV. Görtz wußte jedoch sich einen immer größeren Einfluß auf den schwachen Administrator Christian August zu verschaffen, und nachdem am 22. December 1708 die verwittwete Herzogin Hedwig Sophia, welche sich mit ihrem Sohne, dem unmündigen Herzoge Karl Friedrich, fortwährend in Schweden aufgehalten hatte, gestorben war, erlangte Görtz ein entschiedenes Uebergewicht über Wedderkopp, gegen welchen er einen tödtlichen Haß gefaßt hatte. Als Letzterer sich zu seiner Sicherheit nach Hamburg begeben hatte, ließ Görtz ihn unter freundlichen Vorspiegelungen nach Gottorf locken, dort am 20. December 1709 verhaften, nach der Festung Tönning bringen und seine Güter einziehen; auch hegte er die Absicht, ihn hinrichten zu lassen. Von jetzt an verfolgte Görtz ohne Scham und Scheu seine eigensüchtigen Zwecke, für welche ihm kein Mittel zu schlecht war. Seine Habgier und seine Verschwendung kannten keine Schranken; er häufte für die herzogliche Regierung Schulden auf Schulden, erhöhte nach Willkür die Abgaben in dem herzoglichen Antheil, erpreßte von Landschaften und Städten große Summen, bereicherte sich dabei selbst auf die schamloseste Weise, setzte redliche Beamte ab und gab ihre Stellen an seine elenden Günstlinge, oder verkaufte dieselben für Geld, welches er einstrich, und lebte in fürstlichem Prunke und grenzenloser Schwelgerei. Um einen Tanzlehrer für seine Kinder zu gewinnen, setzte er einen alten Professor in Kiel ab und gab dessen Gehalt dem Tanzlehrer. Die Predigerstelle zu Böel in Angeln ließ er in Hamburg an der Börse an

den Meistbietenden verkaufen; der Käufer, ein Hamburger, mit Namen Heymann, war als Prediger ganz untauglich, und es wird von ihm erzählt, daß man ihm, als er auf dem Sterbebette im Todeskampfe lag, Spielkarten vorgehalten habe mit der Frage, ob er noch die Farben unterscheiden könne.

Freilich wurde um dieselbe Zeit an manchen anderen deutschen Fürstenhöfen, in Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, ähnlich, zum Theil noch ärger gewirthschaftet; zu solcher Regierungsweise hatten der Verfall der Verfassungen und die beliebten Lehren von der Allgewalt der Fürsten geführt. In Schleswig-Holstein war indessen die alte Landesverfassung, wenn auch vielfach verletzt, doch noch nicht beseitigt; seit dem traventhaler Frieden hatten Prälaten und Ritterschaft wiederholt auf Berufung eines Landtags gedrungen. Es galt jetzt von Seiten der Fürsten, die in der Verfassung liegenden Schranken der fürstlichen Gewalt gänzlich wegzuräumen; zu diesem Zwecke näherten sich nach langer Spannung die herzogliche und die königliche Regierung, und es wurde zwischen ihnen volle Eintracht hergestellt. Durch einen Vertrag vom 21. März 1709 wurde unter ihnen ausgemacht, daß sie, wenn Prälaten und Ritterschaft wiederum auf einen Landtag hart dringen sollten, „sich der Formalität eines Landtages nicht mehr bedienen," vielmehr den Prälaten und der Ritterschaft nur eine berathende Stimme und die Befugniß einräumen wollten, durch einen zu wählenden Ausschuß den Landesherren Vorschläge zu machen. Zugleich vereinigten sich die beiden Regierungen durch den altonaer Receß vom 17. Juli über mehrere Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung, sowie über die Ausschreibung einer Contribution von 80 Thalern auf den Pflug. Zu dem Zwecke, die Rechte der Landstände zu beseitigen, gab Görtz in dem Fracturstreite nach, das gemeinschaftliche Landgericht wurde wieder hergestellt und durch den hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 wurden alle bis dahin noch obschwebenden Streitpunkte zwischen beiden Höfen gütlich erledigt.

Der gegen die Landesverfassung geschmiedete Plan scheiterte jedoch an dem ehrenhaften Widerstande, welchen Prälaten und Ritterschaft entgegensetzten. Der aus den Prälaten und sechs ritterschaftlichen Abgeordneten bestehende Ausschuß, welcher auf landes-

herrliches Verlangen im Juni 1711 sich in Schleswig einfand, drang unablässig auf Berufung eines Landtags und Bestätigung der Landesprivilegien, mit der Erklärung, daß unter dieser Voraussetzung Prälaten und Ritterschaft zu allen außerordentlichen Opfern, die in ihren Kräften lägen, bereit sein würden. Der beharrlichen Berufung auf das Recht des Landes gaben endlich die Regierungen so weit nach, daß sie einen Landtag auf den 14. September 1711 nach Rendsburg ausschrieben; aber nur Prälaten und Ritterschaft wurden zu selbigem geladen, die Anträge der Ritterschaft wie der Städte auf Mitberufung der letzteren fanden kein Gehör. Dieser unvollständige Landtag, der letzte, welcher in Folge der Verfassung von 1460 gehalten worden ist, dauerte bis zum April 1712. Man konnte lange zu keiner Einigung gelangen, da die landesherrlichen Commissarien von einem unbeschränkten Besteuerungsrechte der Regierung, Prälaten und Ritterschaft dagegen von dem Rechte des Landes auf Steuerbewillung ausgingen. Nach weitläufigen Verhandlungen und gegen Bewilligung bedeutender Summen erlangten Prälaten und Ritterschaft schließlich die landesherrliche Bestätigung ihrer Gerechtsame, sowie die Zusicherung, daß die schleswig-holsteinische ordinäre Contribution fortan niemals erhöhet, eine außerordentliche Contribution, außer in Kriegsfällen, nicht anders als nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden solle. Das Recht der Steuerbewilligung und der Landtage war solchergestalt, soweit es unter den damaligen Umständen nur geschehen konnte, dem Lande gewahrt.

48. Vereinigung des gottorfischen Antheils von Schleswig mit dem königlichen Antheil durch König Friedrich IV. 1721.

Nach der Beendigung des letzten schleswig-holsteinischen Landtags bewährte sich die Einigkeit zwischen der vormundschaftlichen Regierung und dem Könige noch durch den rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712, in welchem einige nach dem hamburger Vergleiche zweifelhafte Punkte erledigt wurden. Bald darauf aber hatte es mit dieser auf schlechtem Grunde beruhenden Einigkeit ein Ende.

Karl XII. von Schweden hatte seit 1700 den Krieg in Rußland und Polen mit großen Erfolgen fortgeführt, hatte, in Sachsen eindringend, Friedrich August, König von Polen und Kurfürst von

Sachsen gezwungen, der polnischen Krone zu entsagen, war darauf unter unsäglichen Schwierigkeiten immer siegreich weit in das südliche Rußland vorgedrungen, hier aber endlich in der entscheidenden Schlacht bei Pultawa den 8. Juli 1709 von Peter dem Großen geschlagen worden, und hatte mit den Ueberbleibseln seiner Armee in die Türkei hinein flüchten müssen. In dieser Lage des schwedischen Königs hatte Friedrich IV. eine günstige Gelegenheit erblickt, im Bunde mit Rußland und Sachsen von Neuem den Krieg gegen Schweden zu beginnen und die Provinzen jenseits des Sundes, deren Verlust man in Dännemark noch immer nicht hatte verschmerzen können, wieder zu erobern. Ein nach Schonen gesandtes dänisches Heer war aber am 10. März 1710 von dem schwedischen General Magnus Steenbock geschlagen worden, dagegen waren Russen, Sachsen und Dänen in Pommern eingerückt, und Friedrich IV. nahm die gleichfalls dem Könige von Schweden gehörigen Herzogthümer Bremen und Verden ein, ließ sich dort sogar in der Hoffnung, daß er diese Lande behalten werde, am 18. Oktober 1712 von den Unterthanen huldigen. Mittlerweile war Steenbock nach Pommern gegangen, rückte durch Mecklenburg gegen Holstein vor, schlug Friedrich IV., der ihm entgegenzog, bei Gadebusch am 20. December 1712, und ging am Neujahrstage 1713 bei Lübeck über die holsteinische Grenze. Am 7. Januar 1713 kam er nach Altona, forderte eine Brandschatzung von 100,000 Thalern, und ließ, als diese nicht gezahlt wurde, in der Nacht zwischen dem 8. und 9. Januar die Stadt anzünden und größtentheils einäschern. Den flüchtenden Einwohnern wurde in Hamburg der Eingang versagt, weil damals in Altona eine ansteckende Krankheit herrschte; Kranke und Schwache in großer Zahl fanden in der Winterkälte vor den verschlossenen Thoren Hamburgs unter freiem Himmel den Tod; es hieß sogar, daß hamburgische Bürger aus Neid über Altona's Aufblühen Steenbock zur Verbrennung der Stadt aufgefordert hätten. Ueberall Kriegscontributionen beitreibend, zog Steenbock, von Peter dem Großen und sächsischen Truppen verfolgt, durch Dithmarschen nach dem Herzogthum Schleswig, und suchte zuletzt, von Russen, Sachsen und Dänen in dreifach überlegener Zahl umzingelt, eine Zuflucht in der herzoglichen Festung Tönning, welche ihm von dem Commandanten dieser Festung, Za-

charias Wolf, am 13. Februar geöffnet wurde. Diese Aufnahme Steenbocks in Tönning stand in Widerspruch mit der Versicherung, welche Görtz noch nach der Schlacht bei Gadebusch dem Könige ertheilt hatte, nämlich daß die herzogliche Regierung strenge Neutralität bewahren werde und daß namentlich Tönning nicht den Schweden geöffnet werden solle. Der König fand darin eine willkommene Veranlassung, den gottorfischen Antheil von Schleswig-Holstein in Besitz zu nehmen, und befahl durch ein Patent vom 13. März 1713 den Prälaten, der Ritterschaft und allen Einwohnern beider Herzogthümer, Abgaben und Gefälle lediglich an die königliche Kasse in Rendsburg abzuliefern, auch allein ihm, dem Könige und seinen Beamten Gehorsam zu leisten. Damit war von Neuem zwischen den beiden regierenden Häusern ein feindliches Verhältniß eröffnet, welches erst fünfzig Jahre später seine Erledigung gefunden hat.

Als das Patent wegen Besitznahme des gottorfischen Antheils erlassen war, eilte Görtz zu dem Könige nach Husum, versicherte, daß der Commandant Wolf ohne Zustimmung und wider Willen der vormundschaftlichen Regierung den Schweden die Festung geöffnet habe, erbot sich, Steenbock zur Uebergabe zu bewegen, und bewirkte, daß der König für diesen Fall die Zurückgabe des herzoglichen Antheils versprach. Am 16. Mai kam zu Oldenswort eine Capitulation zu Stande, durch welche Steenbock mit seinem ganzen Heere sich dem Könige in Kriegsgefangenschaft ergab. Steenbock, ein sehr gebildeter, nach seiner Gemüthsart zur Grausamkeit keineswegs geneigter Mann, wurde zuerst nach Flensburg, später nach Kopenhagen gebracht, woselbst er nach wenigen Jahren in der Gefangenschaft starb; die Verbrennung Altona's soll fortwährend sein Gewissen belastet haben. Während der Unterhandlung mit Steenbock hatte der König Verdacht geschöpft, daß Görtz ein falsches Spiel treibe, und sein Verdacht war später durch Aeußerungen des gefangenen Steenbock bestätigt worden. Daher wurde, als jetzt die Russen und Sachsen das Land verließen, die Einschließung der Festung Tönning von dem Könige fortgesetzt und bald in eine Belagerung verwandelt. Görtz, welcher mittlerweile seine persönliche Feindschaft nicht vergaß, sandte dem Commandanten Wolf den heimlichen Befehl zu, vor Uebergabe der Festung jedenfalls den dort noch immer in Gefangenschaft gehaltenen Wedderkopp enthaup-

ten zu lassen; aber der König, welcher davon Kunde erhielt, ließ dem Commandanten erklären, daß er ihn für Wedderkopps Leben verantwortlich mache. Durch Mangel an Lebensmitteln wurde Wolf endlich genöthigt, am 7. Februar 1714 durch eine zu Tetenbüll abgeschlossene Capitulation die Festung dem Könige zu übergeben, worauf Wedderkopp aus seiner engen Haft befreit wurde. Aus den in der Festung vorgefundenen Papieren ersah der König, daß Steenbock bereits vor seinem Einrücken in Schleswig-Holstein von der vormundschaftlichen herzoglichen Regierung die Zusicherung einer Aufnahme in die Festung Tönning erhalten hatte, und daß um dieselbe Zeit, als Görtz persönlich dem Könige die strengste Neutralität versprochen hatte, am 21. Januar 1713, ein geheimer Vertrag mit Steenbock abgeschlossen worden war. Die Enthüllung der Zweizüngigkeit, durch welche Görtz den König getäuscht hatte, gab diesem einen erwünschten Vorwand, von seinem Versprechen wegen Rückgabe des herzoglichen Antheils zurückzutreten. Die Festungswerke von Tönning ließ er sogleich zerstören, und sie sind seitdem nicht wieder hergestellt worden.

Mit der Uebergabe der Festung war innerhalb der Herzogthümer der Krieg beendigt; während desselben war das Land durch Ausschreibungen hart mitgenommen worden, insbesondre hatten die Landschaft Eiderstedt und die Gegenden von Husum und Friedrichstadt durch Plünderungen und andere Kriegsdrangsale furchtbar gelitten. Der König schaltete in Schleswig wie in Holstein als alleiniger Landesherr und hielt den herzoglichen Antheil mit Truppen besetzt; die herzogliche Regierung war aus dem Lande vertrieben und völlig machtlos. Vergebens suchte Görtz, durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit verschiedenen Höfen und unter Aufwendung aller möglichen Ränke ihr Beistand zu erwirken. Eine Hoffnung, aber noch keine wirkliche Hülfe, zeigte sich der herzoglichen Regierung, als endlich Karl XII., nachdem er in seltsamer Unthätigkeit und nutzlos fünf Jahre in der Türkei zugebracht hatte, von Görtz dringend zur Rückkehr aufgefordert, plötzlich in seiner Festung Stralsund erschien, wohin er von der Türkei aus ohne Gefolge und ohne Rast die Reise zu Pferde gemacht hatte. Görtz begab sich zu ihm, trat in seine Dienste und entwickelte als schwedischer Minister eine solche Thätigkeit und Gewandtheit, daß er von Karl an

die Spitze der Staatsgeschäfte gestellt wurde. Aber die Feinde Karls, in deren Hände fast alle seine deutschen Besitzungen waren, Peter der Große, Friedrich August von Polen und Sachsen und Friedrich IV. traten zu einem engeren Bündnisse zusammen, welchem sich jetzt auch Friedrich Wilhelm I., König von Preußen und Georg I., König von England und Kurfürst von Hannover, anschlossen. Bei dieser Gelegenheit verkaufte Friedrich IV. die seither besetzt gehaltenen Herzogthümer Bremen und Verden an Hannover. Da der Administrator Christian August zu Karl XII. nach Stralsund gegangen war und ihm seine in Pommern stehenden Truppen überlassen hatte, ließ Friedrich IV. auch das bischöflich-lübeckische Gebiet besetzen. Von einer zu großen feindlichen Uebermacht umgeben, sah Karl XII. sich genöthigt, im December 1715 Stralsund zu verlassen und sich nach Schweden einzuschiffen, worauf er im folgenden Jahre in Norwegen eindrang. Während dieser Kriegsführung zwischen Dännemark und Schweden fügte die dänische Flotte den Schweden große Nachtheile zu, und es zeichnete sich namentlich als dänischer Admiral ein ehemaliger Schneiderjunge, Peter Wessel, unter dem Namen Tordenskiold (Donnerschild) in den Adelsstand erhoben, durch kühne Thaten aus.

Nunmehr trat der bisher unmündige Herzog Karl Friedrich, der fortwährend in Schweden sich aufgehalten hatte, am 28. Januar 1716 die Regierung an, ohne einen Fußbreit Landes in seiner Gewalt zu haben. In einer von ihm angeordneten und von schwedischen Räthen geführten Untersuchung wurde die bisherige vormundschaftliche Regierung von aller Schuld freigesprochen. Wegen der Einlassung Steenbocks in die Festung Tönning nahm jetzt der Herzog, der damals als zwölfjähriger Knabe einen Befehl an den Commandanten Wolf unterzeichnet hatte, alle Schuld auf sich. Dadurch wurde Friedrich IV. veranlaßt, dem bisherigen Administrator Christian August das Bisthum Lübeck zurückzugeben; er beharrte aber desto entschiedener bei der Einziehung des herzoglichen Antheils beider Herzogthümer.

Bei der Belagerung von Friedrichshall in Norwegen fand am 11. December 1718 Karl XII., sechsunddreißig Jahre alt, in den Laufgräben seinen Tod durch eine Kugel, wahrscheinlich von der Hand eines Meuchelmörders. Da er unvermählt war, so wäre der Sohn

seiner verstorbenen älteren Schwester Hedwig Sophia, der junge Herzog Karl Friedrich, der nächste zur Erbfolge gewesen, und auch Karl hatte diesen als seinen Nachfolger betrachtet; aber der schwedische Adel fand es seinen Standesvortheilen entsprechend, Karls jüngere Schwester, Ulrike Eleonore, mit dem Erbprinzen Friedrich von Hessenkassel vermählt, zur Königin zu erheben. Der dem Adel verhaßte Görtz wurde verhaftet und einer Menge Verbrechen angeklagt, von welchen keins ihm erwiesen werden konnte; nach einem einzigen Verhöre wurde er zum Tode verurtheilt und am 2. März 1719 hingerichtet, ein Schicksal, welches er wohl um Schleswig-Holstein, nicht aber um Schweden verdient hatte. Von der schwedischen Regierung, welche die Königin mit Zustimmung der Stände ihrem Gemahle Friedrich übertrug, wurde nun unter großen Aufopferungen mit allen Feinden Frieden geschlossen; Hannover behielt die Herzogthümer Bremen und Verden, ein Theil von Pommern wurde an Preußen, die bedeutenden Provinzen Livland, Esthland, Ingermanland und ein Theil von Finnland wurden an Rußland abgetreten. Friedrich IV. erhielt jedoch die früher von Dännemark abgetretenen Provinzen jenseits des Sundes nicht zurück; in dem mit ihm unter Vermittelung Englands und Frankreichs am 3. Juli 1720 zu Friedrichsburg geschlossenen Frieden verzichtete die schwedische Regierung auf die Zollfreiheit Schwedens im Sunde, und verpflichtete sich, den Ansprüchen des vertriebenen Herzogs Karl Friedrich auf Schleswig keinen Vorschub zu leisten; zugleich wurde von den vermittelnden Mächten, von England durch eine Garantiacte vom 26. Juli, von Frankreich durch eine Garantiacte vom 28. August 1720, dem Könige Friedrich IV. der fortwährende ruhige Besitz des ehemaligen herzoglichen Schleswigs zugesichert.

Der Herzog Karl Friedrich, welcher bei dem schwedischen Hofe keine ihm freundliche Gesinnung mehr fand, begab sich zunächst nach Hamburg, und wandte sich vergebens an mehrere deutsche Höfe um Beistand. Nur wegen seines Antheils an Holstein nahm sich jetzt der Kaiser Karl VI. seiner an, und erließ zu seiner Wiederherstellung Befehle vom 9. November 1719 und vom 9. August 1720 an den König Friedrich IV., als Herzog von Holstein. Der König, dessen Absicht freilich auf Erringung der alleinigen Herrschaft in beiden Herzogthümern gerichtet gewesen war, sah sich, mit kaiserlicher Zwangs-

vollstreckung bedroht, genöthigt, dem Herzoge seinen Antheil an Holstein wieder einzuräumen, und mit dem Anfange des Jahres 1721 trat Karl Friedrich in den Besitz desselben ein. Dagegen schritt jetzt der König dazu, seine Alleinherrschaft in Schleswig als eine bleibende einzurichten. Durch ein Patent vom 22. August 1721 erklärte er, daß er wegen der treulosen Handlungsweise der herzoglichen Regierung sich bewogen gefunden habe, den bisherigen gottorfischen Antheil von Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise der Krone Dännemark abgerissenes Pertinenz wieder in Besitz zu nehmen und mit dem königlichen Antheil wieder zu vereinigen und zu incorporiren; und verlangte, daß ihm, als dem alleinigen Herzoge von Schleswig, von Prälaten, Ritterschaft und anderen Gutsbesitzern in diesem Herzogthum, wie auch von den Unterthanen in dem bisherigen herzoglichen Antheil ein Huldigungseid geleistet werde. Der verlangte und geleistete Huldigungseid lautete dahin, den König für den alleinigen souverainen Landesherrn zu erkennen, und ihm, so wie auch seinen königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae (nach dem Inhalt des königlichen Gesetzes), treu, hold und gewärtig zu sein. Die Eidesleistung der Prälaten und Ritterschaft, so wie auch der Pröbste aus dem gottorfischen Antheil fand am 4. September 1721 auf dem Schlosse Gottorf vor dem Könige selbst Statt. Um dieselbe Zeit wurde in den einzelnen Bezirken des gottorfischen Antheils von den Beamten, Gemeindevorstehern und den übrigen Geistlichen die Huldigung vor königlichen Commissarien geleistet. Von Prälaten und Ritterschaft wurde sogleich nach der Huldigung eine Vorstellung überreicht, in welcher sie unter Berufung auf die Landesprivilegien von 1460 und die zuletzt im Jahre 1713 von dem Könige ertheilte Bestätigung derselben die Wiederherstellung der altüblichen Landtage in Anregung brachten, worauf von dem Könige am 17. September erwiedert wurde, daß er, falls die Umstände die Ausschreibung eines Landtages in den Herzogthümern erfordern würden, deshalb das Nöthige verfügen lassen wolle.

Die Begebenheiten der Jahre 1720 und 1721 sind für Schleswig-Holstein von großer Wichtigkeit gewesen, es ist durch dieselben ein bedeutender Schritt zur Wiedervereinigung aller Landestheile unter einem einzigen Landesherrn, zur Wiederaufhebung der Thei-

lungen von 1544 und 1581 gemacht worden. Es ist aber in unseren Tagen von Einzelnen versucht worden, diesen Begebenheiten eine Bedeutung beizulegen, welche sie nicht gehabt haben und nicht haben konnten; unter Berufung auf die Garantieacten Englands und Frankreichs, auf das Patent vom 22. August 1721, auf die Fassung des Huldigungseides, auf angebliche Absichten Friedrichs IV. hat man behaupten wollen, daß damals Schleswig von Holstein getrennt, mit Dännemark in nähere Verbindung gebracht, oder wohl gar dem Königreiche einverleibt, wenigstens die geltende schleswig-holsteinische Staatserbfolge für Schleswig aufgehoben und statt derselben die durch das dänische Königsgesetz für Dännemark und Norwegen vorgeschriebene Staatserbfolge eingeführt worden sei. Die Garantieacten Frankreichs und Englands besagen mit klaren Worten nichts weiter, als daß der König in dem Besitz des gottorfischen Antheils von Schleswig geschützt werden solle; von dem Verhältnisse des ganzen Herzogthums zu Holstein oder zu Dännemark ist durchaus nicht die Rede, und der König von England fand sich durch einen Streit zwischen Friedrich IV. und dem ehemaligen Administrator Christian August wegen einer Forderung des Letzteren veranlaßt, zu Anfang des Jahres 1721 erklären zu lassen, daß seine Garantieacte sich auf weiter nichts erstrecke, als auf die Rechte, welche bisher der Herzog von Gottorf an Schleswig gehabt habe, und welche jetzt dem Könige allein zustehen sollten. In dem Patent vom 22. August ist eine Aufhebung der Verbindung mit Holstein nicht im Entferntesten angedeutet, und ebensowenig ist eine Verbindung Schleswigs mit dem Königreiche Dännemark angekündigt, vielmehr nur gesagt, daß der König den gottorfischen Antheil des Herzogthums mit dem königlichen Antheile verbinden und diesem incorporiren wolle. Der Sinn der in dem Huldigungseide enthaltenen lateinischen Worte „secundum tenorem legis regiae" ist freilich nicht ganz klar, da aber in dem Eingange der Formel der Eid als ein „gewöhnlicher" Huldigungseid bezeichnet wird, so hat der Ausdruck lex regia auch nur auf das für den königlichen Antheil und das königliche Haus in Schleswig-Holstein geltende Erbstatut von 1650 bezogen werden können; die Schwörenden haben unmöglich glauben können, daß durch den Eid einem bisher nur für Dännemark geltenden Erbfolgegesetz eine Wirksamkeit für Schleswig bei-

gelegt werden solle. Mit dem bisherigen königlichen Antheile von Schleswig wurde keine Veränderung vorgenommen, für diesen Antheil keine Verfügung erlassen, von den Beamten, Magistraten und Unterthanen in demselben keine neue Huldigung, kein Eid geleistet; und wenn nun der bisherige gottorfische Antheil mit diesem vereinigt ihm einverleibt wurde, so ist klar, daß außer dieser Vereinigung für beide Theile, für das ganze Herzogthum Schleswig, keine Veränderung eintrat, mithin das Verhältniß zu Holstein, wie zu Dännemark unverändert blieb. Hätte aber auch der König oder hätten seine Rathgeber arglistigerweise die Absicht gehabt, eine Trennung des ganzen Herzogthums Schleswig von Holstein und eine nähere Verbindung desselben mit Dännemark vorzubereiten: so ist diese heimliche Absicht doch eine unwirksame geblieben und nicht zur Ausführung gekommen. Eine Trennung Schleswigs von Holstein, die Aufhebung der 1460 fest begründeten und seitdem fortwährend anerkannten Verbindung beider Herzogthümer zu einem einheitlichen Staatskörper (corpus integrale), die Vernichtung des dem Mannsstamme Christians I. zustehenden Erbfolgerechts und der durch das Statut von 1650 für das königliche Haus in Schleswig-Holstein festgestellten Erbfolgeordnung, die Einführung einer neuen Erbfolge, der Erbfolge des Weiberstammes, und eine nähere staatsrechtliche Verbindung mit Dännemark, wären Veränderungen gewesen, welche der König durch einen einseitigen Machtspruch nicht einmal hervorbringen konnte, welche einer Zustimmung von Seiten des Volkes und der erbberechtigten Agnaten bedurft hätten; jedenfalls ist es einleuchtend, daß für solche Veränderungen mindestens ein offener, klarer, unzweifelhafter Ausspruch nothwendig gewesen wäre, und daß sie nicht, ohne das Jemand darum gewahr geworden wäre, durch Einschiebung vier lateinischer Worte von zweifelhafter Bedeutung in den Huldigungseid haben hervorgebracht werden können. Die ganze Veränderung, welche geschah, war die, daß der König seinen bisherigen Mitregenten, den Herzog, aus der Mitregierung in Schleswig verdrängte. Daß eine weitere staatsrechtliche Veränderung in der That nicht eingetreten ist, hat übrigens die Folgezeit zur Genüge gezeigt. Die Verbindung Schleswigs mit Holstein blieb ungestört; es verblieb beiden Herzogthümern die bisherige Gemeinschaft in Rechtspflege, Gesetzgebung, Gemeinde-, Kirchen- und Landesver-

fassung, die gemeinsame ständische Körperschaft von Prälaten und Ritterschaft; auch wurde Schleswig nicht in ein näheres Verhältniß zu Dännemark gebracht, die seit 1658 aufgehobene Lehnsverbindung wurde nicht wieder hergestellt, vielmehr Schleswig fortan, und namentlich von Friedrich IV. selbst, als „souveraines" (lehnsfreies) Herzogthum bezeichnet, die deutsche Sprache blieb die amtliche der Regierung, der Obrigkeiten und Gerichte, und nach wie vor wurde der Name „Schleswig-Holstein" zur Bezeichnung der Landeseinheit beibehalten.

49. König Friedrich IV. als alleiniger regierender Landesherr in Schleswig. Herzog Karl Friedrich. Verbindung der Grafschaft Rantzau und der Herrschaft Norburg mit dem königlichen Landestheile.

Der gottorfische Antheil von Schleswig, dessen sich König Friedrich IV. bemächtigt hatte, war größer, als der bisherige königliche Antheil, er umfaßte die Aemter Apenrade, Lügumkloster, Tondern, Husum, Gottorf, Schwabstedt, Hütten, die Landschaft Eiderstedt, die Domcapitelsgüter, die Hälfte der Insel Föhr, die Inseln Sylt, Nordstrand und Fehmern, mit den Städten Schleswig, Husum, Friedrichstadt, Tönning, Garding, Tondern, Apenrade, Eckernförde, Burg; darunter waren namentlich die Marschgegenden des Herzogthums enthalten. Während der königliche Antheil des Landes jetzt das ganze Herzogthum Schleswig, mit alleiniger Ausnahme der im Besitze abgetheilter Herren befindlichen norburgischen und glücksburgischen Herrschaften, und in Holstein die Aemter Segeberg, Rendsburg, Steinburg, die Landschaft Süderdithmarschen mit den Städten Segeberg, Rendsburg, Oldesloe, Heiligenhafen, Lütgenburg, Itzehoe, Krempe, Wilster, ferner die Herrschaft Pinneberg mit der Stadt Altona umfaßte, verblieben dem Herzoge Karl Friedrich nur noch die Landschaft Norderdithmarschen, die Aemter Kronshagen, Kiel, Bordesholm, Neumünster, Oldenburg, Cismar, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel mit den drei Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt. Gemeinschaftlich blieben die Klöster und adeligen Güter des Herzogthums Holstein.

Das Unrecht, dessen sich Friedrich IV. durch Wegnahme des herzoglichen Antheils von Schleswig gegen seinen Mitregenten unter dem Vorwande der von der früheren vormundschaftlichen Regierung

begangenen Feindseligkeiten schuldig machte, liegt klar und unzweifelhaft zu Tage; es hat jedoch diese Gewaltthat dem Lande zum Nutzen gereicht. Bei der durch die Zeitläufte herbeigeführten Höhe der landesherrlichen Gewalt, dem verminderten, fast gänzlich beseitigten Einflusse der Stände konnte ein Zweifürstenthum nicht leicht fortbestehen, ohne zum Unheile des Landes Eifersucht und Zwietracht zwischen den regierenden Häusern mit sich zu führen, zumal da der Eine der regierenden Herren, als König von Dännemark und Norwegen, wenig geneigt sein konnte, das völlig gleiche Recht seines Mitregenten genügend zu achten. Die Besitznahme des gottorfischen Schleswig war ein bedeutender Schritt zu dem Ziele, den das königliche Haus von jetzt an unverrückt vor Augen hielt, alle Theile des Landes unter seiner alleinigen Herrschaft zu vereinigen. Aber das Volk in dem bisherigen gottorfischen Theile von Schleswig, obwohl es von den Zeiten des Herzogs Christian Albrecht an durch die Ministerwillkür eines Kielmannsegge und Görtz viel hatte leiden müssen, empfand doch in seiner treuen Gesinnung schmerzlich das dem Herzogshause zugefügte Unrecht, und hing diesem Hause noch lange mit Liebe an.

Indessen war der Besitz des gottorfischen Antheils von Schleswig dem Könige noch nicht gesichert. Der Herzog Karl Friedrich, welcher nach Wiedererlangung seines Antheils an Holstein den Regierungssitz nach Kiel verlegt hatte, war im März 1721 nach Petersburg an den Hof Peter des Großen gegangen, um Beistand zur Wiederherstellung in Schleswig zu erlangen. Peter der Große bewirkte bei dem Abschlusse des Friedens mit Schweden zu Nystädt am 10. September 1721, daß dem Herzoge bis zu seiner Wiederherstellung in Schleswig ein Jahrgehalt von Schweden bewilligt wurde; auch verschaffte er ihm später den Titel „königliche Hoheit" und verlobte ihn mit seiner ältesten Tochter Anna. Da der König Friedrich IV. auf das Verlangen wegen Herausgabe des herzoglichen Antheils von Schleswig nicht eingehen wollte, so rüstete Peter eine Flotte aus, wodurch der König zu Gegenrüstungen genöthigt wurde. Als Peter der Große am 8. Februar 1725 starb, fuhr seine Gemahlin und Nachfolgerin Katharina in dem Bestreben fort, die Wiederherstellung ihres Schwiegersohnes, des Herzogs, in Schleswig zu bewirken, und sie war entschlossen, diese nöthigen-

falls mit Gewalt zu erzwingen. Vergebens suchte Friedrich IV. den Herzog durch das Versprechen, ihm die Thronfolge in Schweden sicher zu stellen, zum Aufgeben seiner Ansprüche auf Schleswig zu bewegen; der Herzog verwarf alle Vorschläge und erklärte, daß er nicht gesonnen sei, auch nur ein einziges Dorf in Schleswig abzutreten. Schon schien ein neuer Kampf um das Herzogthum Schleswig nahe bevorstehend, als der unerwartete Tod der Kaiserin Katharina, am 16. Mai 1727, den Hoffnungen des Herzogs ein Ende machte. Der russische Minister Menzikoff, welcher bei der Unmündigkeit des neuen Kaisers Peters II. (Enkels Peter des Großen) alle Gewalt an sich riß, war dem Herzoge Karl Friedrich abgeneigt, und veranlaßte denselben, im Juli 1727 Petersburg zu verlassen und mit seiner Gemahlin Anna nach Kiel zu gehen. Da der Herzog noch immer an seinen Ansprüchen festhielt, aber keine Macht besaß, dieselben geltend zu machen, so bestand fortwährend zwischen ihm und dem Könige Friedrich IV. ein Verhältniß, welches weder Krieg noch Friede war.

Dem Könige Friedrich IV. gelang es mittlerweile auch zwei kleinere Gebiete zu erwerben, nämlich die Grafschaft Rantzau und das Amt Norburg. — Dem Stifter der Reichsgrafschaft Rantzau, dem Grafen Christian Rantzau, war nach dessen Tode, den 8. November 1663, sein Sohn Detlev in der Regierung gefolgt. Dieser hatte durch eine Urkunde vom 10. August 1669, welche am 17. Juli 1671 von dem Kaiser bestätigt worden war, verordnet, daß bei Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft die Grafschaft Rantzau an den König von Dännemark fallen, jedoch von der Grafschaft Pinneberg getrennt bleiben und den Namen Grafschaft Rantzau behalten solle. Von seinen vielen Kindern überlebten ihn nur zwei Söhne, Christian Detlev und Wilhelm Adolf, und eine Tochter, Katharina Hedwig, welche mit einem Grafen von Castell-Rüdenhausen vermählt wurde. Zwischen dem regierenden Grafen Christian Detlev und seinem jüngeren Bruder entstanden über den väterlichen Nachlaß mancherlei Streitigkeiten; der Erstere ergab sich einem wilden, zügellosen Leben, und machte sich bei seinen Unterthanen verhaßt. Als er wieder in Besitz seiner Grafschaft gelangt war, nachdem (wie vorher erzählt worden) die vormundschaftliche herzogliche Regierung sich bei Ge-

legenheit eines Bauernaufstandes auf eine Zeitlang derselben bemächtigt hatte, wurde er später, 1715, in Berlin verhaftet, und fünf Jahre lang in Gefangenschaft gehalten, aus welcher Ursache, ist unbekannt geblieben. Auf die Nachricht von seiner Verhaftung übernahm nach dem Wunsche der Unterthanen der jüngere Bruder, Wilhelm Adolf die Verwaltung der Grafschaft, lehnte jedoch ab, die Huldigung zu empfangen, zu welcher die Unterthanen sich bereit erklärten. Als Christian Detlev wieder aus der Haft befreit wurde, bemächtigte er sich mit Hülfe einer angeworbenen bewaffneten Schaar des Schlosses Rantzau, vertrieb den jüngeren Bruder, und es kam in dem kleinen Ländchen zu wiederholten gewaltsamen Auftritten, da sich ein Theil der Bewohner dem ältern Bruder widersetzte. Gegen den regierenden Grafen Christian Detlev fanden jetzt mehrere Mordversuche Statt, und endlich wurde er am 10. November 1721, als er, um zu jagen, in Begleitung eines Jägers von seinem Schlosse in einen nahen Wald geritten war, erschossen, sein Begleiter verwundet. Wilhelm Adolf, welcher jetzt als regierender Herr in den Besitz der Grafschaft trat, ließ von den Kanzeln für Entdeckung des Mörders beten, setzte auch eine Belohnung auf solche Entdeckung aus. Gleichwohl wurde das Gerücht verbreitet, welches bei dem feindlichen Verhältnisse der beiden Brüder leicht Glauben finden konnte, daß Wilhelm Adolf den Mord angestiftet habe. Der König Friedrich IV. ließ deshalb eine Untersuchung vornehmen, und in den Aussagen der Verhafteten wurde der Graf als der Anstiftung schuldig bezeichnet. Auf einer Reise von Rantzau nach Hamburg wurde auf Befehl des Königs der Graf am 23. Mai 1722 in Pinneberg plötzlich von Dragonern verhaftet, und unter starker Begleitung nach Rendsburg gebracht; ein von den Bewohnern Barmstedts beabsichtigter Versuch, ihren Landesherrn mit Gewalt zu befreien, wurde verrathen und die Ausführung desselben verhindert. Unter den Verhafteten bekannte ein gewisser Prätorius, welcher früher schon bei den Unruhen in Rantzau thätig und dem Grafen Christian Detlev feind gewesen war, den Mord ausgeführt zu haben, und behauptete, dazu von dem jüngeren Grafen gedungen worden zu sein; ähnlich lauteten die Aussagen anderer Gefangenen. Von der in Rendsburg niedergesetzten Gerichtscommission wurde zunächst über Prätorius und

seine Gehülfen das Urtheil gesprochen. Ersterer wurde enthauptet, seine Mitschuldigen wurden zu lebenslänglicher Karrenstrafe, zum Theil auch zu Staubbesen und Brandmark verurtheilt. Graf Wilhelm Adolf, welcher als deutscher Reichsfürst sich mit vollem Recht gegen die Zuständigkeit des von dem Könige niedergesetzten Gerichts verwahrte, und beharrlich die Theilnahme an dem Morde, sowie jedes Mitwissen um denselben läugnete, wurde am 9. April 1726 zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilt, und nach dem Schlosse Aggershuus in Norwegen gebracht. Es wurde ihm nicht gestattet, seine Gemahlin wieder zu sehen, und er starb in der Haft am 21. Mai 1734, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Nach demjenigen, was von der geführten Untersuchung bekannt geworden, mußte auf den Grafen Wilhelm Adolf ein starker Verdacht fallen; ob er aber wirklich einer Anstiftung zum Morde oder wenigstens einer Mitwissenschaft und Begünstigung desselben schuldig gewesen, darf um so mehr bezweifelt werden, als das ganze gegen ihn eingeleitete Verfahren ein widerrechtliches war. Dem Könige stand über ihn und wegen eines in der Grafschaft Rantzau begangenen Verbrechens keine Gerichtsbarkeit zu; auch wurde im Laufe der Untersuchung durch wiederholte kaiserliche Rescripte das ganze gerichtliche Verfahren für nichtig erklärt, dem Könige unter Androhung von Geldstrafen befohlen, den Grafen und dessen gefangene Unterthanen, sowie auch die in Beschlag genommene Grafschaft auszuliefern; aber der König, welcher nach dem Besitze der Grafschaft trachtete, und welchem die Trennung des Grafen von seiner Gemahlin durch lebenslängliches Gefängniß die sichere Aussicht gewährte, daß mit dem gefangenen Grafen die Nachkommenschaft seines Vaters Detlev Rantzau aussterben und dann nach der Urkunde vom 10. August 1669 die Grafschaft an das königliche Haus fallen werde, ließ diese Befehle unbeachtet. An demselben Tage, an welchem dem Grafen Christian Detlev sein Urtheil eröffnet wurde, nahmen königliche Commissarien die Grafschaft, das Archiv und alles gräfliche Eigenthum in Besitz, und wiesen die Unterthanen an, nunmehr dem Könige Gehorsam zu leisten. Während von mehreren Zweigen der gräflichen Familie bei den Reichsgerichten Klagen anhängig gemacht wurden, über welche es nicht zur Entscheidung gekommen ist, schloß der König mit der Schwester des gefangenen Grafen, der

Gräfin von Castell-Rüdenhausen, am 18. März 1726 einen Vergleich, durch welchen der Gräfin die Herrschaft Breitenburg und andere außerhalb der Grafschaft liegende holsteinische Güter überlassen wurden. Die Grafschaft Rantzau, welche seitdem in dem Besitze des königlichen Hauses geblieben ist, ließ der König durch einen Administrator verwalten, und noch heutigen Tages führt der Oberbeamte der Grafschaft Rantzau den Titel Administrator.

Nachdem Friedrich IV. mit offenbarem Unrechte und lediglich durch Gewalt zum Besitze des herzoglichen Antheils von Schleswig und der Grafschaft Rantzau gelangt war, erwarb er auch noch 1729 die norburgischen Besitzungen auf Alsen und Arröe. Als der Stifter des plönischen Hauses, Joachim Ernst, ein Sohn Johann des Jüngeren, am 5. Oktober 1671 gestorben war, hatten von seinen Söhnen Johann Adolf das plönische Gebiet, August (in Folge des Vertrages über Oldenburg und Delmenhorst) das Amt Norburg nebst einem Theile der Insel Arröe, Joachim Ernst das Amt Rethwisch erhalten, und es waren solchergestalt drei Linien, die plönische, die norburgische und die rethwischer entstanden. Johann Adolfs Nachkommenschaft, die plönische Linie, war mit seinem vierjährigen Enkel, Leopold August am 4. November 1706 ausgestorben, der Sohn des am 9. September 1699 verstorbenen Herzogs August von Norburg, Joachim Friedrich, war in Plön zur Nachfolge gelangt und hatte solchergestalt Plön und Norburg unter seiner Regierung vereinigt. Derselbe war am 25. Januar 1722 ohne männliche Erben gestorben, und es war jetzt über die Erbfolge in Plön und Norburg zwischen den beiden allein noch vorhandenen männlichen Mitgliedern des plönischen Hauses Streit entstanden. Ein Bruder des letzten Herzogs Joachim Friedrich von Plön, Christian Karl, war nämlich mit einem Fräulein von Aichelberg vermählt gewesen und hatte aus dieser Ehe einen Sohn hinterlassen, Friedrich Karl, welcher bisher mit Rücksicht auf die Standesungleichheit seiner Mutter und nach getroffener Familienvereinbarung nicht den herzoglichen Familiennamen geführt hatte, sondern Herr von Karlstein genannt worden war, und nicht zur Erbfolge berechtigt sein sollte, so lange der Mannesstamm seines Oheims Joachim Friedrich fortbestehen würde. Jetzt, nachdem Joachim Friedrich ohne männliche Nachkommen gestorben war,

machte Friedrich Karl, als nächster Agnat, Ansprüche auf die Nachfolge in Plön und Norburg geltend. Dieselben Ansprüche erhob der Sohn des 1700 verstorbenen Herzogs Joachim Ernst von Rethwisch, Johann Adolf Ernst Ferdinand, welcher den bisherigen Herrn von Karlstein als erbunfähig betrachtete. König Friedrich IV. nahm sich des Herrn von Karlstein, Friedrich Karl, an, erklärte als Haupt des schleswig-holsteinischen Gesammthauses denselben feierlich für einen rechtmäßig geborenen Herzog von Schleswig-Holstein, erhob dessen Mutter in den Fürstenstand, und setzte ihn in den Besitz der Herrschaft Norburg. Als Johann Adolf Ernst Ferdinand dagegen Plön in Besitz nehmen wollte, fand er das Land von Dragonern des Königs besetzt, welcher selbiges einstweilen bis zum Ausgange des Streites zwischen den beiden Fürsten in Verwaltung nehmen und sich in dieser Eigenmacht durch Befehle des kaiserlichen Reichshofraths nicht stören ließ. Der Streit dauerte fort, bis am 21. Mai 1729 Johann Adolf Ernst Ferdinand von Rethwisch, ohne Kinder zu hinterlassen, starb, worauf Friedrich Karl, als einziges Mitglied des plönischen Hauses, in den unbestrittenen Besitz des plönischen Landes nebst dem Amte Rethwisch eintrat, und auch von dem Kaiser als ein aus ordentlicher rechtmäßiger Ehe erzeugter Herzog zu Schleswig-Holstein anerkannt wurde. Aus Dankbarkeit gegen den König Friedrich IV., trat er demselben die norburgische Herrschaft, das Amt Norburg nebst einem Theil der Insel Arröe, ab. So waren jetzt nur noch zwei Herrschaften abgetheilter Herren vorhanden, in Holstein das plönische Gebiet, in Schleswig das glücksburgische, welches das Amt Glücksburg nebst dem Schlosse in Angeln, die Nübelharde in Sundewitt und einen Theil der Insel Arröe mit der Stadt Arröeskiöbing umfaßte.

Die Regierung des Königs Friedrich IV. im Inneren gereichte übrigens dem Lande zur Wohlfahrt. Er suchte die Sitten zu bessern, den Handel zu beleben, und hielt auf Ordnung und Sparsamkeit in der Verwaltung der Einkünfte. In einem Streite mit Hamburg, dadurch veranlaßt, daß der König und die herzogliche Regierung seit 1710 Münzen von schlechterem Gehalte als nach dem bestehenden lübschen Münzfuße hatten ausprägen lassen, und diese Münzsorten in Hamburg nur zu einem noch geringeren Werthe,

als welchen sie wirklich hatten, zugelassen wurden, ließ der König sich zu dem Schritte hinreißen, den Handel mit Hamburg zu untersagen, 1726, und es trat dadurch eine nach beiden Seiten hin nachtheilige Handelssperre zwischen den so nahe an einanderliegenden Städten Hamburg und Altona ein, welche zehn Jahre lang dauerte.

Schlechter sah es mit der Regierung in dem herzoglichen Antheile von Holstein aus. Die frühere vormundschaftliche Regierung hatte Schulden auf Schulden gehäuft, und der Graf Bassewitz, welcher jetzt unter Karl Friedrich die Regierungsangelegenheiten leitete, machte sich großer Verschwendung schuldig, wobei er nicht unterließ, sich und seine Angehörigen zu bereichern. Unordnung herrschte in allen Verwaltungszweigen. Die Herzogin Anna, welche sich bei den Unterthanen große Liebe erwarb, starb den 15. Mai 1728, nachdem sie kurz vorher, am 21. Februar, einen Sohn, Karl Peter Ulrich, geboren hatte.

Während des jetzt in Schleswig-Holstein vorhandenen Friedenszustandes machten Milderung der Sitten und innere Rechtssicherheit entschiedene Fortschritte. Gewaltthätigkeiten, wie sie in dem vorhergehenden Jahrhundert noch so häufig begangen worden waren, kamen kaum mehr vor, und konnten wenigstens nicht mehr ungestraft verübt werden. Ein Beispiel gewährt das Verfahren gegen Heinrich Rantzau zu Bürau, welcher mehrere seiner Leibeigenen, mit Stricken gebunden, hatte ins Gefängniß werfen und mißhandeln lassen, so daß einige derselben an den Folgen der Mißhandlungen starben. Dieser Vorfall erregte großes Aufsehen und allgemeinen Unwillen, und Friedrich IV. veranlaßte eine ernstliche Untersuchung. Heinrich Rantzau, welcher übrigens seine Handlungsweise schmerzlich bereute, wurde 1723 zu fünfjähriger Landesverweisung, einer Geldbuße von 12,000 Thalern und Leistung von Entschädigungssummen an die Angehörigen der Verstorbenen verurtheilt.

Friedrich IV. starb, nach einunddreißigjähriger Regierung, den 12. Oktober 1730. Er soll Gewissensunruhe empfunden haben, weil er den herzoglichen Antheil von Schleswig behalten habe, doch von seinem Beichtvater damit getröstet worden sein, daß er, wenn er diesen Antheil mit Recht weggenommen habe, ihn auch mit Recht habe behalten können. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer mecklenburgischen Prinzessin, hatte der König sich, und zwar schon

am zwanzigsten Tage, den 4. April 1721, mit einer Tochter des dänischen Großkanzlers Grafen von Reventlow, Anna Sophia, vermählt, welcher er schon lange in Liebe zugethan gewesen war und den Titel einer Herzogin von Schleswig beigelegt hatte; und bald nach der Vermählung hatte er seine neue Gemahlin zur Königin erhoben. Dieses hatte in der königlichen Familie und namentlich bei dem Kronprinzen Christian große Unzufriedenheit erregt. Uebrigens stand die ungleiche Geburt der königlichen Gemahlin ihrer Erhebung zur Königin rechtlich nicht entgegen, denn nach einem entschiedenen Herkommen in dem oldenburgischen Gesammthause ist die Ehe eines Fürsten mit einer Frau von adligem Stande immer als eine vollgültige, und Ebenbürtigkeit der Gemahlin nicht als erforderlich erachtet worden.

50. Die Regierungszeit Christian VI., 1730—1746. Herzog Karl Friedrich in dem gottorfischen Antheile von Holstein; später sein minderjähriger Sohn, Karl Peter Ulrich, zum Thronfolger in Rußland ernannt.

Auf Friedrich IV. folgte in der Regierung sein einziger ihn überlebender Sohn Christian VI., welcher am 12. März 1731 die schleswig-holsteinischen Landesrechte unter der Bezeichnung als Privilegien von Prälaten und Ritterschaft, in zwei besonderen Urkunden, eine für Holstein, die andere für Schleswig, bestätigte, dabei jedoch in einem Bescheide vom 7. Juni desselben Jahres auf eine Vorstellung der schleswigschen Prälaten und Ritterschaft die fortdauernde einheitliche Verbindung (den nexus socialis) der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft anerkannte. — Gegen seine Stiefmutter, die verwittwete Königin Anna Sophia, verfuhr der neue König mit großer Härte; Güter und Kleinodien, welche ihr verstorbener Gemahl ihr geschenkt oder in seinem Testamente ihr hinterlassen hatte, wurden ihr genommen; sie selbst wurde nach dem Gute Klausholm in Jütland verwiesen.

Die Hoffnung des Herzogs Karl Friedrich auf russische Hülfe zur Wiederherstellung in Schleswig mußte jetzt gänzlich dahin schwinden. Nach dem Tode Peters II. war eine Bruderstochter Peter des Großen, Anna, bisherige Herzogin von Kurland, am 29. Januar 1730 auf den Thron gelangt, welche nicht geneigt war,

für den Enkel Peter des Großen etwas zu thun. Einige Jahre vorher hatte der deutsche Kaiser Karl VI., der Letzte des habsburgischen Mannsstammes, durch die sogenannte pragmatische Sanction angeordnet, daß nach seinem Tode seine sämmtlichen Erblande an seine Tochter Maria Theresia fallen sollten, und er suchte die Aufrechthaltung dieser Anordnung durch besondere Bündnisse mit allen europäischen Höfen sicher zu stellen. Zwischen der Kaiserin Anna, dem Kaiser Karl VI. und dem Könige Christian VI. kam nun am 26. Mai 1732 ein Bündniß zu Stande, durch welches diese drei sich gegenseitig den Besitz ihrer Länder zusicherten, Christian VI. an der Gewährleistung der für die östreichischen Lande angeordneten Erbfolge Theil nahm, Anna und Karl es übernahmen, den Herzog Karl Friedrich gegen eine ihm zu zahlende Abfindungssumme von einer Million Reichsthaler zum Verzichte auf Schleswig zu bewegen. Zugleich wurde ausgemacht, daß der Herzog, wenn er nicht innerhalb zweier Jahre die anzubietende Abfindung annehmen und den Verzicht aussprechen werde, alsdann keine Ansprüche irgend einer Art mehr haben solle. Vergebens bot Christian VI. dem Herzoge die Million an, vergeblich waren die dringenden Aufforderungen, welche der russische und der österreichische Hof an ihn erließen, indem sie außer der Million auch noch versprachen, seinem Hause die Regierungsnachfolge in Schweden zuzusichern; Karl Friedrich wollte um keinen Preis seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagen, so sehr ihm auch bei seinen bedrängten Umständen die Million zu Statten gekommen wäre, und so gering die Aussicht war, jemals seine Ansprüche auf Schleswig mit Erfolg geltend machen zu können.

Eine bessere Zukunft abwartend, wandte der Herzog seine Sorge der Regierung seines Antheils von Holstein zu. Bassewitz, dessen schlechte Verwaltung enthüllt worden war, hatte 1730 abgehen und das Land verlassen müssen. Später gewann unter den Räthen des Herzogs Ernst Joachim von Westphalen (welcher durch Sammlung und Veröffentlichung alter Handschriften und Urkunden sich um die Geschichte Schleswig-Holsteins in hohem Grade verdient gemacht hat) einen bedeutenden und heilsamen Einfluß auf die Regierung. — Obwohl das Verhältniß zwischen den beiden regierenden Landesherren wegen der Weigerung des Herzoges, seine

Ansprüche auf Schleswig aufzugeben, immer ein gespanntes blieb, hatte doch die gemeinschaftliche Regierung ihren Fortgang.

Herzog Karl Friedrich starb den 18. Juni 1739 und hinterließ einen einzigen Sohn, Karl Peter Ulrich, eilf Jahre alt. Wiederum trat eine vormundschaftliche Regierung ein, an deren Spitze der Bischof von Lübeck, Adolf Friedrich, stand. Der Bischof Christian August, welcher als Administrator während der Unmündigkeit Karl Friedrichs die Regierung in dem gottorfischen Antheile so unglücklich geführt hatte und Stammvater der jüngeren gottorfischen Linie geworden ist, war nämlich 1726 gestorben; ihm war in der Bischofswürde sein Sohn Karl gefolgt, aber am 1. Juni 1727 gestorben, ehe er noch die Regierung des Bisthums hatte antreten können, und es war darauf der zweite Sohn Christian Augusts, Adolf Friedrich, zum Bischofe gewählt worden, welcher jetzt, als nächster Verwandter des unmündigen Herzogs, in Verbindung mit dem geheimen Rathe in Kiel die vormundschaftliche Regierung übernahm.

König Christian VI. war ein frommer Herr, doch zu übertriebener Frömmelei und zur Unduldsamkeit geneigt. Dem Kirchen- und Schulwesen wandte er besondere Fürsorge zu, namentlich strebte er für Verbesserung der Schulen in den Landbezirken, Erbauung ordentlicher Schulhäuser; und wenn auch das Schulwesen auf dem Lande noch in vieler Hinsicht mangelhaft blieb, so legte er doch durch seine Einrichtungen einen Grund zur Verbesserung, auf welchem seine Nachfolger fortgebaut haben. Obwohl er den frommen Grafen von Zinzendorf, den Stifter der Brüdergemeinde zu Herrnhut, hoch achtete, wollte er doch den Mitgliedern der Brüdergemeinde, den mährischen Brüdern oder Herrnhutern, von welchen mehrere nach Holstein gekommen waren, eine dauernde Niederlassung in den Herzogthümern mit Beibehaltung ihrer besonderen Gemeindeverfassung nicht gestatten. Er erließ eine strenge Verordnung für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verbot die Zulassung umziehender Schauspieler, Gaukler und Taschenspieler, ordnete eine Censur für geistliche und politische Druckschriften an. Unter seiner Regierung fand die letzte schleswig-holsteinische Synode zu Rendsburg statt. Die Synoden waren Versammlungen der Kirchenpröbste in dem königlichen Antheile des Landes, welche seit 1691 von dem

Generalsuperintendenten berufen und unter seinem Vorsitz in Rendsburg gehalten wurden; im Ganzen haben deren neunzehn stattgefunden. Wichtige Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens wurden auf den Synoden berathen; durch dieselben wurden der in der damaligen Zeit vielfach hervortretenden Neigung zur Bildung besonderer Religionssecten entgegengewirkt, Einheit der Lehre, Gleichförmigkeit in kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen befördert, die Amtsführung und Lebensweise der Geistlichen überwacht, Verbesserungen der kirchlichen Gesetzgebung und des Schulwesens vorbereitet; überhaupt ein großer und segensreicher Einfluß auf die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten geübt. In den einzelnen Probsteien wurden von Zeit zu Zeit ähnliche Versammlungen der Geistlichen unter Vorsitz des Probsten gehalten. Die Beschlüsse der Synoden erhielten freilich erst durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft, hatten jedoch auch ohne diese ein bedeutendes Ansehen. Von der letzten Synode, welche am 20. Mai 1737 zusammentrat, wurde eine vortreffliche Ansprache an sämmtliche Geistliche in beiden Herzogthümern erlassen. Bald darauf wurde von dem Könige vorgeschrieben, daß in Zukunft keine Synode ohne vorgängige landesherrliche Anordnung gehalten werden solle; die Folge war, daß zum Nachtheil des kirchlichen Lebens seitdem die Synoden aufgehört haben.

Christian VI. legte den Grund zu einer neuen Gestaltung des Heerwesens, indem er 1739 in seinem Antheile des Landes eine stehende lediglich aus dem Bauernstande auszuhebende Kriegsmannschaft, eine Art Landwehr errichtete, welche den Namen Landausschuß führte. Von je $3^3/_4$ Pflügen alles Bauernlandes sollte ein Ausschußmann ausgehoben werden. Die dem Ausschusse angehörige Mannschaft wurde Sonntags nach dem Gottesdienste bei den Kirchen in den Waffen geübt. Der Haupttheil der bewaffneten Macht, welcher zum Festungsdienste und zu Garnisonen verwandt wurde, bestand dabei nach wie vor aus geworbenen Soldaten. Die Errichtung des Landausschusses veranlaßte 1740 in einigen Kirchspielen von Süderdithmarschen einen Aufstand, welcher jedoch in wenigen Tagen gedämpft wurde. Die Verpflichtung zum Landausschußdienste wurde indessen fortwährend in Süderdithmarschen als eine sehr lästige angesehen, und auf mehrere Vorstellungen erlangte später

(1756) die Landschaft gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe Befreiung von derselben.

Die sechszehnjährige Regierungszeit Christians VI. ging in Frieden vorüber, wenn es auch an manchen Streitpunkten nicht fehlte. Der Streit mit Hamburg in der Münzangelegenheit dauerte mehrere Jahre fort; es ging soweit, daß der König hamburgische Schiffe in dem Sunde anhalten und Kriegsfahrzeuge bei Helgoland gegen sie kreuzen ließ. Endlich kam 1736 ein Vergleich zu Stande; es wurde in Hamburg gleiche Gültigkeit der dänischen und schleswig-holsteinischen Münzen mit den hamburgischen anerkannt, so lange jene nach dem lübschen Münzfuße (34 Mark auf die Mark fein) ausgeprägt sein würden; die Handelssperre wurde aufgehoben und die Stadt zahlte dem Könige 500,000 Mark; dabei wurde jedoch die Streitfrage über Reichsunmittelbarkeit oder Unterthänigkeit der Stadt ausdrücklich vorbehalten. Mit dem Könige von England und Kurfürsten von Hannover, Georg II., als Herzog von Lauenburg, gerieth Christian VI. in einen Streit über das Amt Steinhorst. Dieses ursprünglich lauenburgische Amt hatte eine Zeitlang als ein holsteinisches gegolten, da es 1575 von dem Herzoge Franz von Lauenburg an den Herzog Adolf von Gottorf verkauft worden war; es war darauf wieder von dem Herzoge Christian Albrecht an Magnus von Wedderkopp verkauft, von dessen Sohne 1738 an Lauenburg überlassen worden. Christian VI. wollte jetzt die holsteinische Landeshoheit geltend machen, ließ das Schloß Steinhorst durch Dragoner besetzen, und zog, als diese durch hannoversche Truppen vertrieben wurden, ein Heer zusammen. Es kam jedoch bald zu gütlichen Unterhandlungen und durch einen Vertrag vom 5. März 1739 wurden die holsteinischen Ansprüche auf die Landeshoheit gegen 70,000 Gulden an Lauenburg abgetreten.

Drohender gestalteten sich gegen das Ende seiner Regierung die Verhältnisse für Christian VI. in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig. Die Kaiserin Anna von Rußland war 1740 gestorben, und hatte kurz vor ihrem Tode (nach einem von Peter dem Großen gegebenen Gesetze, welches dem jedesmaligen Kaiser das Recht einräumte, seinen Nachfolger zu ernennen,) den Sohn ihrer mit einem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig vermählten Schwestertochter Anna, Iwan, ein Kind im ersten Lebensjahre,

zu ihrem Nachfolger ernannt. Aber durch eine Verschwörung gelang es der unvermählten Tochter Peter des Großen, Elisabeth, sich 1741 des Thrones zu bemächtigen. Die Aeltern Iwans und viele ihrer Anhänger wurden nach Sibirien geschickt; Iwan selbst wurde ihnen entrissen, wuchs in Gefangenschaft heran, und wurde später (1764) umgebracht. Die Kaiserin Elisabeth ließ 1742 den Sohn ihrer Schwester, den unmündigen Herzog Karl Peter Ulrich, zu sich nach Petersburg kommen, und jetzt mit einemmale eröffnete sich für den jungen Herzog die Aussicht auf zwei Throne, in Schweden und in Rußland. Da die Königin Ulrike Eleonore von Schweden 1741 gestorben, ihr Gemahl, der regierende König Friedrich, ohne Erben war, so wurde 1742 von dem schwedischen Reichstage Karl Peter Ulrich zum Thronfolger erwählt. Gleichzeitig hatte ihm die Kaiserin Elisabeth die Thronfolge in Rußland angeboten. Der Herzog nahm die letztere an, trat zur griechischen Kirche über und wurde zum Großfürsten von Rußland ernannt. Jetzt bot Christian VI. Alles auf, die Wahl seines Sohnes, des Kronprinzen Friedrich, zum Nachfolger in Schweden zu erlangen; aber die Kaiserin Elisabeth, welche sich im Kriege mit Schweden befand, bewirkte durch das Anbieten günstiger Friedensbedingungen, daß der Bischof von Lübeck, Herzog Adolf Friedrich, zum Thronfolger in Schweden gewählt wurde. Diese Ernennung zweier Fürsten aus dem von Friedrich IV. so tief gekränkten gottorfischen Hause zu Thronfolgern in Rußland und Schweden war für Christian VI. in hohem Grade beunruhigend. Er drang auf Vernichtung der schwedischen Wahl, und stellte die Behauptung auf, daß Karl Peter Ulrich durch seinen Uebertritt zur griechischen Kirche das Recht auf den herzoglichen Antheil von Holstein verloren habe; ja er begann sogar sich zum Kriege zu rüsten. Es kam jedoch zu keinen Feindseligkeiten; der König mußte einsehen, daß er auf dem Wege der Gewalt nichts ausrichten werde, und er betrat nun einen anderen Weg, den Weg gütlicher Unterhandlungen, welche er mit dem russischen und dem schwedischen Hofe anknüpfte, indem er sich erbot, die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (welche Christian V. 1676 erworben hatte) gegen Verzicht auf Schleswig und gegen Ueberlassung des herzoglichen Antheils von Holstein an das gottorfische Haus abzutreten, ein Vorschlag, welcher später zum Ziele

geführt hat. Bei dieser Gelegenheit kam am 1. Juni 1746 zwischen dem Könige und dem russischen Hofe ein auf fünfzehn Jahre geschlossener Vertrag zu Stande, auf eine gegenseitige Gewährleistung der beiderseitigen Lande gerichtet, jedoch mit Ausnahme des streitigen Antheils von Schleswig, hinsichtlich dessen eine gütliche Ausgleichung vorbehalten wurde.

Zu den Neigungen Christians VI. und seiner Gemahlin gehörte namentlich die Baulust; mehrere Schlösser in Dännemark wurden unter seiner Regierung erbaut, namentlich das große Schloß Christiansburg in Kopenhagen. Als er am 6. August 1746 starb, hinterließ er 2—3 Millionen Staatsschulden. In der Regierung folgte ihm sein einziger Sohn Friedrich V.

51. König Friedrich V., 1746—1766. Vereinigung des glücksburgischen Antheils von Arröe und des herzoglichen Gebiets Plön mit dem königlichen Antheile. Kolonisten in Schleswig. Herzog Karl Peter Ulrich, als Peter III. Kaiser von Rußland, entthront und ermordet 1762. Kopfsteuer.

Mit dem Regierungsantritte Friedrich V. nahm das Leben an dem königlichen Hofe und in der Residenzstadt Kopenhagen eine andere Gestalt an; die steife Haltung, die Stille und Einförmigkeit, welche unter seinem Vater vorherrschend gewesen waren, verschwanden; Hofbälle, Concerte, Parforcejagden kamen an die Tagesordnung, das Theater wurde begünstigt, auch französische Schauspiele und italiänische Opern wurden gegeben. Der König schätzte Wissenschaft und Künste, und war von freundlicher und wohlwollender Gesinnung gegen seine Unterthanen. In den Herzogthümern wurde für Verbesserung des Schulwesens und der Armenpflege gewirkt; Handel und Gewerbfleiß wurden begünstigt, die Spitzenfabrikation in der Stadt Tondern erlangte eine bedeutende Höhe, Zuckerfabriken entstanden in mehreren Städten. Unter den Rathgebern des Königs ragte besonders hervor Johann Hartwig Ernst von Bernstorff, in Hannover geboren, seit 1751 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ein Mann, durch seltene Thätigkeit ausgezeichnet, welcher namentlich die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten leitete.

Die Landesrechte wurden als Privilegien der schleswig-holstei-

nischen Prälaten und Ritterschaft von Friedrich V. alsbald nach seinem Regierungsantritte auf gleiche Weise, wie es von seinem Vater geschehen war, am 28. November 1746 bestätigt.

Ein eigenthümliches, besonders von Bernstorff veranlaßtes Unternehmen war die Aussendung einer Reisegesellschaft über Aegypten nach Arabien, mit der Aufgabe, die natürliche Beschaffenheit, Alterthümer, Sitten und Einrichtungen dieses Landes zu erforschen. Von der Gesellschaft, welche aus fünf Personen bestand und 1761 von Kopenhagen aus die Reise antrat, erlagen vier Mitglieder dem ungewohnten Klima des Orients und den Mühseligkeiten der Reise, und der ganze Zweck wäre vereitelt worden, wenn nicht der einzige Ueberlebende, der Mathematiker Karsten Niebuhr, mit seltener Entschlossenheit allein die Reise fortgesetzt und nach seiner Rückkehr (1767) die Ergebnisse der von ihm und seinen Gefährten gemachten Forschungen in mehreren Schriften veröffentlicht hätte. — Dieser berühmte Reisende wurde später (1778) Landschreiber zu Meldorf in Süderdithmarschen, woselbst er 1815 im Alter von zweiundachtzig Jahren gestorben ist.

Die königliche Regierung ließ sich auch die Beförderung der Landwirthschaft angelegen sein, und faßte namentlich den Plan, durch fremde Einwanderer eine Urbarmachung der Haiden auf dem mittleren Landrücken des Herzogthums Schleswig zu bewirken. Kolonisten aus dem südlichen Deutschland wurden unter günstigen Bedingungen herbeigerufen, und ihnen Haideländereien zum Eigenthum angewiesen. Den 1759 und 1760 einziehenden Kolonisten wurden Wohnungen erbaut und ihnen für die ersten Jahre Lebensunterhalt gewährt. Bei der Ueberweisung der Ländereien wurde in die Rechte der Dorfschaften eingegriffen, auch wurden die Bauern in den Aemtern Gottorf, Hütten, Bredstedt, Flensburg und Tondern, in welchem vorzugsweise die Anbauer angesiedelt waren, durch Fuhrdienste zum Bau der Häuser belästigt. Der Erfolg des Unternehmens, welches überdies schlecht geleitet wurde, entsprach jedenfalls nicht den auf dasselbe verwandten bedeutenden Kosten. Nach einigen Jahren zog ein Theil der Kolonisten wieder zurück, ein anderer Theil ging unter vortheilhafteren Anerbietungen nach Rußland. Durch die Zurückbleibenden ist im Herzogthum Schleswig namentlich der Kartoffelbau verbreitet wor-

den, welcher bisher nur in sehr geringem Maaße betrieben worden war.

Während unter Friedrich V. die Thätigkeit der Regierung in dem königlichen Antheile der Herzogthümer sich das Wohl des Landes nach Kräften angelegen sein ließ, und hier Ordnung und Zufriedenheit herrschten, sah es in dem gottorfischen oder (wie er von jetzt an gewöhnlich genannt wird) „großfürstlichen" Antheile von Holstein eine Reihe von Jahren hindurch desto schlechter aus. Der Herzog und Großfürst von Rußland hatte 1745 die Mündigkeit erreicht und selbst die Regierung seines holsteinischen Landes übernommen; er behielt aber, als russischer Thronfolger, seinen Aufenthalt in Petersburg, und die Regierungsgeschäfte wurden durch den „geheimen Rath" zu Kiel besorgt, welcher an den abwesenden Großfürsten berichten mußte. In der Mitte des geheimen Rathes herrschten Parteiungen und Ränke in dem Maaße vor, daß, wie erzählt wird, die höheren Beamten immer Pferde gesattelt hielten, um sogleich zur Flucht bereit zu sein, da unvermuthete Verhaftungen etwas Gewöhnliches waren. Auch den ausgezeichneten Westphalen, welcher Mitglied des geheimen Rathes war, traf das Schicksal, 1750 verhaftet und nach zweijähriger Haft abgesetzt zu werden. Bei solchem Zwiespalt unter den höheren Beamten konnte das Wohl des Landes durch die Regierung nicht gefördert werden; der Großfürst selbst erfuhr von dem herrschenden Unwesen nichts, da es verboten war, Beschwerden an denselben anders, als durch Vermittelung des geheimen Rathes, gelangen zu lassen. Da wagte es der Amtsverwalter von Saldern in Neumünster, insgeheim nach Petersburg zu reisen und dem Großfürsten über die schlechte Landesverwaltung die Augen zu öffnen. Westphalen wurde 1756 für unschuldig erklärt und in alle seine Aemter wieder eingesetzt, starb jedoch einige Jahre später, neunundfünfzig Jahre alt, an seinem Geburtstage. Saldern, welcher das Vertrauen des Großfürsten erworben hatte, wurde 1759 Mitglied des geheimen Rathes, und war für Verbesserung der Verwaltung mit Erfolg thätig.

Obwohl der Großfürst wegen des seinem Vater zugefügten Unrechts persönlich mit Haß gegen das königliche Haus erfüllt war, so wurde doch die gemeinschaftliche Regierung beider Landesherren

über den gemeinschaftlichen Antheil von Holstein verfassungsmäßig und ohne erhebliche Störung fortgeführt.

Der König Friedrich V. strebte von dem Beginne seiner Regierung an unablässig nach dem Ziele, alle Theile Schleswig-Holsteins unter der alleinigen königlichen Regierung zu vereinigen. Zunächst gelang es ihm, mit dem zum schwedischen Thronfolger ernannten Bischofe von Lübeck, Adolf Friedrich, am 7. August 1749 einen Vertrag zu Stande zu bringen, in welchem dieser, als Mitglied des gottorfischen Hauses und wegen seiner möglichen Erbrechte allen Ansprüchen auf Schleswig entsagte und in den Austausch des großfürstlichen Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einwilligte. In demselben Jahre erwarb der König durch Kauf den bisher dem Herzoge von Glücksburg gehörigen Theil der Insel Arröe, so daß diese Insel von jetzt an ganz unter königlicher Herrschaft stand. Wenige Jahre darauf, 1756, wurde mit dem Herzoge Friedrich Karl von Plön, unter Zustimmung der erbberechtigten Herzoge von Glücksburg, Augustenburg und Beck, ein Erbvertrag geschlossen, nach welchem der plönische Antheil an den König fallen solle, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterben werde; und zugleich verzichteten die Herzoge von Plön und von Beck auf die Erbfolge in dem glücksburgischen Lande. Als nun schon am 18. Oktober 1761 der Herzog Friedrich Karl starb, und mit ihm die plönische Linie erlosch, nahm der König das plönische Gebiet, Stadt und Schloß Plön, die Aemter Plön, Ahrensbök, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch in Besitz.

Friedrich V. konnte auch daran denken, die Regierung des Bisthums Lübeck, welches seit dem Jahre 1587 immerfort in den Händen gottorfischer Fürsten gewesen war, seinem Hause zuzuwenden. Der bisherige Bischof Adolf Friedrich, mit einer Schwester Friedrich des Großen vermählt, war nach dem Tode des schwedischen Königs Friedrich am 5. April 1751 zur Thronfolge in Schweden gelangt, nachdem er schon im vorhergehenden Jahre der Regierung des Bisthums Lübeck entsagt hatte. Als Bischof von Lübeck war ihm 1750 sein schon vorher erwählter Bruder Friedrich August gefolgt, der sechste Bischof, welcher aus dem gottorfischen Hause in Folge des Vergleichs von 1647 gewählt worden war. Da von jetzt an die Wahl des Bischofs nicht mehr an das gottorfische

Haus gebunden war, so wußte Friedrich V. das Domcapitel zu gewinnen, daß dasselbe seinen zweiten Sohn, Friedrich, zum Coadjutor und Nachfolger des regierenden Bischofs, Friedrich August, ungeachtet des von diesem dagegen erhobenen Widerspruchs, ernannte.

Wegen Eintausch des großfürstlichen Antheils waren die bereits von Christian VI. angeknüpften Unterhandlungen mit dem russischen Hofe fortgesetzt worden, aber ohne günstigen Erfolg. Zwar war die Kaiserin Elisabeth den von Seiten des Königs gemachten Vorschlägen nicht abgeneigt; allein der Großfürst Karl Peter Ulrich hing mit Vorliebe an seinem ererbten Lande, und stellte Bedingungen, auf welche Friedrich V. nicht eingehen wollte. Nachdem in dem siebenjährigen Kriege, in welchem Oestreich, Rußland, Frankreich und Schweden vereinigt gegen Friedrich den Großen von Preußen kämpften, ein bedeutendes russisches Heer in Preußen eingedrungen war, hegte Friedrich V. die Besorgniß, daß demnächst durch russische Waffen die Ansprüche des Großfürsten auf Schleswig geltend gemacht werden möchten, und er sah sich dadurch veranlaßt, eine Heeresmacht in Holstein aufzustellen. So lange die Kaiserin Elisabeth lebte, lag ihr nur daran, ihren Haß gegen Friedrich den Großen durch Fortführung des Krieges zu befriedigen; und sie hatte keine Lust, sich wegen der Vorliebe ihres Neffen für Schleswig-Holstein in einen Krieg mit dem Könige von Dännemark einzulassen, vielmehr blieb sie mit Friedrich V. in einem freundschaftlichen Verhältnisse. Als aber die Kaiserin am 5. Januar 1762 starb, und nun der bisherige Großfürst und Herzog von Holstein, Karl Peter Ulrich, unter dem Namen Peter III. den russischen Thron bestieg, sah sich Schleswig-Holstein von Neuem mit einem Kampfe zwischen den beiden regierenden Landesherren bedroht. Peter III., vermählt mit Katharina, einer Princessin von Anhalt-Zerbst, mit welcher er aber in schlechtem Verhältnisse lebte, war ein Bewunderer und Freund Friedrich des Großen; er schloß daher alsbald mit diesem, welcher sich gerade in großer Bedrängniß befand, Frieden und Bündniß. Darauf verlangte er von Friedrich V. Herausgabe des gottorfischen Schleswig, und ließ, als diese verweigert wurde, zu ernstlicher Rache entschlossen, ein großes russisches Heer gegen Holstein heranziehen. Friedrich V. hatte mittler-

weile auch eine bedeutende Kriegsmacht zusammengebracht, und 40,000 Mann unter Anführung des französischen Generals St. Germain rückten den Russen entgegen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Stadt Hamburg von Friedrich V. durch Besetzung eines Theils ihres Gebietes gezwungen, ihm eine Anleihe von einer Million Thaler Banco zu gewähren, und die lübeckische Festung Travemünde wurde nach einigen Kanonenschüssen von dänischen Truppen mit Gewalt in Besitz genommen. Schon standen in Mecklenburg die Vorposten der beiderseitigen Heere einander gegenüber, und bei den Russen wurde zur Eröffnung des Kampfes nur noch die Ankunft des Kaisers erwartet, als die Nachricht eintraf, daß Peter III. Thron und Leben verloren habe. Durch seine Vorliebe für Schleswig-Holstein, durch seine Versuche, die preußische Einrichtung des Kriegswesens in Rußland einzuführen und andere Neuerungen hatte er Unzufriedenheit veranlaßt; eine Verschwörung hatte sich in Petersburg gebildet; seine Gemahlin war zur regierenden Kaiserin ausgerufen, Peter III. zur Thronentsagung genöthigt und sechs Tage nach der Entsagung, am 17. Juli 1762, ermordet worden. Er hinterließ einen achtjährigen Sohn, Paul.

Durch dieses Ereigniß wurde Friedrich V. von großer Gefahr befreit; das russische Heer wurde zurückgerufen, der Friede hergestellt. Die Kaiserin Katharina, welche in Rußland in eigenem Namen die Regierung führte, übernahm, als Vormünderin ihres Sohnes Paul, die Mitregierung in Holstein. Darüber gerieth sie mit Friedrich V. in Streit, welcher seinerseits auf die vormundschaftliche Regierung in Holstein für den minderjährigen Herzog Anspruch machte und die vormundschaftliche Regentschaft der Kaiserin nicht anerkennen wollte. Der König rüstete sich schon, sich mit Gewalt der einstweiligen Regierung in dem großfürstlichen Antheile zu bemächtigen, gab jedoch nach, als die Kaiserin den gottorfischen Prinzen, Georg Ludwig, zum Statthalter im großfürstlichen Holstein ernannte. Als dieser 1763 starb, wurde sein Bruder, der Bischof von Lübeck, Friedrich August, Statthalter, und verwaltete als solcher die Regierung bis zum Jahre 1773.

Zur Abtragung der durch die Kriegsrüstung gegen Peter III. veranlaßten Kosten wurde von Friedrich V. durch eine Verordnung vom 23. September 1762 seinen Unterthanen eine außer-

ordentliche Steuer aufgelegt, die Kopfsteuer, welche von jeder Person nach vollendetem zwölften Lebensjahre mit einem Reichsthaler jährlich entrichtet wurde, und welche nur eine vorübergehende sein sollte, jedoch in dem königlichen Antheile der Herzogthümer bis in die neueste Zeit fortgedauert hat. Gegen diese Auflage, als dem Steuerbewilligungsrechte zuwiderlaufend, wurde von der Ritterschaft eine Verwahrung eingelegt.

Nach Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Friedrich V. und dem russischen Hofe konnten die königliche und die großfürstliche Regierung ungestört der Landesverwaltung ihre Sorgfalt zuwenden. Eine wichtige staatswirthschaftliche Veranstaltung war die sogenannte Niederlegung der Domainen. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren in dem großfürstlichen, besonders aber in dem plönischen Antheile, große Staatsgüter in kleinere Grundstücke zerlegt und veräußert worden. Im Jahre 1764 wurde sowohl in dem königlichen als in dem großfürstlichen Antheile mit solcher Niederlegung der Domainen in einem größeren Umfange begonnen und damit eine Reihe von Jahren hindurch von beiden Regierungen fortgefahren. Fast alle Staatsgüter in den Herzogthümern, mit Ausnahme der größeren Waldungen, Mööre und der Mühlen, wurden nach und nach, meistens in größere und kleinere Parcelen zerlegt, verkauft oder in Erbpacht ausgethan, und dadurch nicht nur ein bedeutender Ertrag für die Staatskasse gewonnen, sondern auch eine bessere Bewirthschaftung dieser Grundstücke in den Händen ihrer neuen Besitzer bewirkt.

Ohne eine Störung befürchten zu dürfen, konnte Friedrich V. jetzt das Ziel einer Vereinigung aller Landestheile verfolgen. Durch einen Vertrag vom 10. Juli 1764 wurden die Verhältnisse mit dem augustenburgischen Hause geordnet, indem der König dem Herzoge Friedrich Christian von Augustenburg für Abtretung des Erbrechts auf die plönischen und glücksburgischen Lande das Schloß Sonderburg und mehrere Güter auf Alsen überließ, welche von jetzt an mit mehreren anderen früher erworbenen Gütern einen Fideicommißbesitz des herzoglich augustenburgischen Hauses bildeten. — Wegen Eintausch des großfürstlichen Holsteins wurden mit dem russischen Hofe unter günstigen Aussichten Verhandlungen angeknüpft, deren Abschluß Friedrich V. jedoch nicht erlebte.

Die schwächste Seite der königlichen Regierung unter Friedrich V. war die Finanzverwaltung. Der Hofhalt, in welchem der König die Pracht und den Glanz des französischen Hofes nachzuahmen suchte, verschlang einen bedeutenden Theil der Einnahme; große Summen wurden auf Verschönerung der Stadt Kopenhagen und auf neue Einrichtungen in Dännemark verwandt; in der ganzen Staatsverwaltung wurde das Maaß der Einnahmen wenig beachtet. Der bedeutende Ertrag aus dem Verkauf der Staatsgüter in den Herzogthümern wurde verbraucht, neue Schulden wurden gemacht, und der König hinterließ eine Staatsschuld von mehr als zwanzig Millionen Thaler.

Allgemein geliebt starb Friedrich V. den 14. Januar 1766 in seinem dreiundvierzigsten Lebensjahre. Er war zweimal vermählt gewesen, zuerst mit Louise, einer Tochter des Königs Georg II. von England, nach deren Tode mit Juliana Maria von Braunschweig-Wolfenbüttel. Aus der ersten Ehe hinterließ er einen Sohn, seinen Nachfolger Christian VII., und drei Töchter; aus der zweiten einen Sohn, den Erbprinzen Friedrich, welcher als dreijähriges Kind zum Coadjutor des Bisthums Lübeck gewählt worden war.

52. König Christian VII. — Vertrag wegen Eintausch des großfürstlichen Holsteins. Verzicht auf die Landeshoheit über Hamburg. Struensee und die verwittwete Königin Juliana Maria. Vereinigung des großfürstlichen Antheils von Holstein mit dem königlichen, 1773.

Christian VII. war erst siebenzehn Jahre alt, als er die Regierung antrat. Er bestätigte auf Antrag der Prälaten und Ritterschaft die schleswig-holsteinischen Landesrechte alsbald nach seinem Regierungsantritte am 31. März 1766. Noch in demselben Jahre, am 8. November, vermählte er sich mit Karoline Mathilde, Schwester des Königs Georg III. von England. Mit dem lautesten Volksjubel wurde die junge Königin, noch nicht sechszehn Jahre alt, empfangen, als sie bei Kopenhagen das Land betrat, in welchem die größten Leiden ihrer harrten.

Die bereits unter Friedrich V. wieder angeknüpften Unterhandlungen mit dem russischen Hofe wurden jetzt von dem Minister

Bernstorff mit großem Eifer und günstigem Erfolge zu Ende geführt; auf russischer und großfürstlicher Seite war dabei besonders von Saldern thätig, welcher seit dem Tode Peters III. auch bei der Kaiserin Katharina in großer Gunst stand. Am 22. April 1767 wurde zu Kopenhagen ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen die Kaiserin Katharina, als Vormünderin ihres Sohnes Paul, auf den herzoglichen Antheil von Schleswig verzichtete und in den Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst willigte. Der König verzichtete dabei im Namen seines minderjährigen Bruders, des Erbprinzen Friedrich, auf die diesem zugesicherte Nachfolge in dem Bisthume Lübeck zu Gunsten der bischöflichen Linie des Hauses Gottorf, und verpflichtete sich außerdem zu bedeutenden Geldentschädigungen an diese Linie. Prälaten und Ritterschaft, Landschaften, Städte, Kirchspiele, Gemeinden und Körperschaften aller Art sollten in ihren bisherigen Rechten verbleiben, die Universität Kiel erhalten und in ihren Vorrechten und Einkünften geschützt werden. Die Vollziehung des Vertrags wurde bis zur Volljährigkeit des Großfürsten Paul ausgesetzt.

Bei dem Abschlusse dieses Vertrages vereinigten sich auch beide Regierungen, endlich ihren Ansprüchen auf die holsteinische Landeshoheit über Hamburg zu entsagen. In einem am 27. Mai 1768 mit der Stadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage erkannte das schleswig-holsteinische Gesammthaus die Stadt Hamburg als eine unmittelbare freie Reichsstadt und deren Gebiet als ein von Holstein unabhängiges und geschiedenes an, verzichtete auf jegliche Hoheitsrechte über die Stadt, sowie auch auf die bisher jährlich nach Segeberg und Gottorf gelieferten Geschenke an Bier, Wein und Eßwaaren, und auf das Recht eines Trauergeläutes in Hamburg nach dem Tode eines regierenden Landesherrn. Der schauenburgische Hof in Hamburg und mehrere bisher unter königlicher Botmäßigkeit stehende Inseln und Halbinseln in der Elbe wurden an die Stadt abgetreten. Dagegen wurde dem großfürstlichen Hause dessen ganze Anleiheschuld an Hamburg zum Belauf von reichlich 338,000 Thalern Banco, dem Könige auf dessen Schuld eine Million Thaler Courant erlassen.

So war jetzt der seit 1713 bestehende Zwist zwischen den bei-

den regierenden Häusern ausgeglichen und beendigt, die königliche Herrschaft über den gottorfischen Antheil von Schleswig eine rechtliche geworden, und ferneren Streitigkeiten durch den vereinbarten Austausch des großfürstlichen Holsteins vorgebeugt. Die Gesammtverwaltung des Landes wurde in den folgenden Jahren von beiden Regierungen in bester Eintracht fortgeführt. Die Kaiserin Katharina, welche alsbald nach ihrem Regierungsantritte zur Abtretung des großfürstlichen Holsteins sich bereit gefunden hatte, hegte gleichwohl eine Vorliebe für Holstein, da sie hier auf dem ihrer Mutter gehörigen Gute Neudorf an der Ostsee unweit Lütjenburg ihre erste Jugend verlebt hatte. Sie ließ das Schloß zu Kiel durch den berühmten Baumeister Sonnin neu ausbauen, nahm sich der Universität thätig an, ließ das akademische Gebäude in der Nähe des Schlosses errichten. Die Universität zu Kiel wurde jetzt auch von der königlichen Regierung als gemeinschaftliche schleswig-holsteinische Landesuniversität betrachtet und begünstigt, und es wurde durch eine Verordnung vom 1. Februar 1768 vorgeschrieben, daß alle studirenden Schleswig-Holsteiner volle zwei Jahre sich auf dieser Universität aufhalten sollten, wenn sie auf Anstellung in bürgerlichen Aemtern Anspruch machen wollten.

Ehe der Vertrag wegen Eintausch des großfürstlichen Holsteins zur Ausführung kam, traten in der Familie und der Regierung des Königs bedeutende Ereignisse ein. Christian VII., von Natur mit günstigen Geistesanlagen begabt, aber durch eine schlechte Lebensweise früh entnervt, zeigte bald nach seinem Regierungsantritte sich den Geschäften abgeneigt, auch traten schon die ersten Spuren einer Geisteszerrüttung hervor, welche späterhin das ganze Leben dieses Königs umnachtet hat. Nachdem ihm am 28. Januar 1768 ein Sohn, Friedrich, geboren worden war, trat er im Mai desselben Jahres eine Reise nach Frankreich und England an. Auf dieser Reise begleitete ihn als Arzt der bisherige Stadtphysicus in Altona, Johann Friedrich Struensee, geboren zu Halle 1737, ein Sohn des hochgeachteten Geistlichen Adam Struensee, welcher seit 1759 schleswig-holsteinischer Generalsuperintendent in dem königlichen Antheile der Herzogthümer war. Der Arzt Struensee erwarb während der Reise das Vertrauen und die Gunst des Königs, blieb nach dessen Rückkehr im Januar 1769 in dessen Umge-

bung, und gewann durch seinen Verstand und seine Kenntnisse allmählich großen Einfluß. Während einer in Kopenhagen herrschenden Blatternseuche impfte er dem Kronprinzen Friedrich mit günstigem Erfolge die Blattern ein, und leitete überhaupt unter der Oberaufsicht der Königin die körperliche Erziehung des Kronprinzen, welcher ein schwaches, kränkliches Kind war, aber bei der von Struensee angeordneten, auf Abhärtung gerichteten Lebensweise Stärke und Gesundheit erlangte. Dadurch erwarb Struensee das Vertrauen und die Gewogenheit der Königin; auch stieg er fortwährend in der Gunst des Königs, also daß er bald, obgleich er nur als Vorleser des Königs angestellt war, die wichtigsten Staatsgeschäfte leitete. Nachdem er die Entlassung des Ministers Bernstorff bewirkt hatte, welcher seinen Plänen hinderlich war, am 13. September 1770, stieg er von einer Ehrenstufe zur anderen, wurde am 15. Juli 1771 zum geheimen Cabinetsminister ernannt und darauf nebst seinem Freunde Brandt, welcher als Gesellschafter des Königs für dessen Unterhaltung sorgte, in den Grafenstand erhoben. Die ganze Regierungsmacht war jetzt in seinen Händen; alle von ihm unterzeichneten und mit dem Cabinetssiegel versehenen Befehle sollten dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie von dem Könige selbst unterzeichnet wären. Eine Menge Veränderungen wurde durch ihn eingeführt. Er legte es darauf an, den bisher von dem russischen Hofe auf die Regierung geübten Einfluß zu schwächen, den kostspieligen und schleppenden Gang des Regierungswesens zu vereinfachen, Ordnung und Sparsamkeit in alle Verwaltungszweige einzuführen, in dem Staatsdienste der Tüchtigkeit und dem Verdienst den Vorzug vor Geburt, Rang und persönlicher Begünstigung zu sichern und neuen Zeitansichten Geltung zu verschaffen. Bei ausgezeichneten Geistesgaben und einem scharfen Blick für Mängel der Staatsverwaltung fehlte ihm aber in seinem öffentlichen wie in seinem Privatleben sittlicher Ernst und sittliche Reinheit. Von den Veränderungen, welche er vornahm, waren manche vorzüglich, die meisten lobenswerth; aber er beachtete bei denselben zu wenig die Form, herrschende Sitte und Denkungsweise. In mancher Beziehung nahm er sich den Kaiser Joseph II. zum Muster, und verstieß, wie dieser, gegen eingewurzelte Vorurtheile. Eine der ersten wichtigsten Anordnungen war die Einführung der Preßfreiheit, welche Struensee's Ruhm weit verbreitete,

aber bald von seinen Feinden gegen ihn benutzt wurde; ein großes und dauerndes Verdienst hat er sich namentlich durch Aufhebung der Tortur erworben. Die Macht, zu welcher Struensee gelangt war, und der Gebrauch, den er von derselben machte, erweckten Neid und Feindschaft gegen ihn; seine meisten Anordnungen, auch die besseren, wurden mit Unzufriedenheit aufgenommen; der Umstand, daß er der dänischen Sprache nicht mächtig war, sich der deutschen bediente und diese begünstigte, wurde benutzt, ihn bei dem dänischen Volke zu verdächtigen. Als er bei einigen Unruhen, welche in Kopenhagen entstanden, Mangel an Entschlossenheit und Festigkeit zeigte, wurden seine Feinde zu gewaltthätigen Unternehmungen ermuthigt. Die berüchtigte und ränkevolle Stiefmutter des Königs, die verwittwete Königin Juliana Maria, von tödtlichem Hasse gegen die junge Königin und Struensee erfüllt, weil sie durch diese ihres Einflusses auf den König und die Regierung beraubt worden war, trat an die Spitze einer Verschwörung, an welcher ihr Sohn, der Erbprinz Friedrich, der General Graf Rantzau, ein früherer Freund Struensee's, mehrere höhere Officiere u. A. Theil nahmen. Nach einem Hofballe wurden früh Morgens am 17. Januar 1772 Struensee und seine Anhänger durch Officiere der Schloßwache überfallen und verhaftet, dem willenslosen und verstandesschwachen Könige, in dessen Schlafzimmer man gewaltsam eindrang, wurde die Unterzeichnung der im Voraus schon ausgefertigten Verhaftsbefehle und anderer Anordnungen abgenöthigt, die junge Königin auf rohe Weise aus ihrem Schlafzimmer weggeschleppt und nebst ihrem jüngsten Kinde, der Princessin Louise Auguste, unter Soldatenbegleitung nach dem Schlosse Kronenburg gebracht. Darauf bemächtigten die Verschwornen sich der Regierungsgewalt; ein geheimer Staatsrath wurde errichtet, an deren Spitze der Erbprinz Friedrich und dessen ehemaliger Lehrer, Guldberg, standen; die Hauptleitung blieb in den Händen der verwittweten Königin Juliana Maria. Der König, welchen seine Stiefmutter und ihr Sohn unter ihrer Obhut hielten, unterzeichnete alles, was ihm vorgelegt wurde. Die meisten von Struensee vorgenommenen Aenderungen wurden wieder aufgehoben; manches Schädliche, z. B. die Zahlenlotterie, blieb bestehen.

Es blieb den Machthabern nur noch übrig, ihre Rachsucht zu

sättigen. Die junge Königin wurde von ihnen des Ehebruchs beschuldigt; durch die Drohung des englischen Gesandten, daß zu ihrem Schutze eine brittische Flotte im Sunde erscheinen werde, wurde wenigstens ihr Leben gesichert; am 2. April wurde ihre Ehe mit dem Könige, ohne Angabe eines Grundes, aufgehoben. Struensee und Brandt wurden von einer aus ihren Feinden zusammengesetzten Commission wegen Hochverraths zum Tode verurtheilt. Die gegen Struensee vorgebrachten Beschuldigungen waren zum Theil höchst ungereimt, z. B. daß er den König zur Niederlegung der Krone habe zwingen, den Kronprinzen durch die angewandte Erziehungsweise ums Leben habe bringen wollen; es fehlte an einem wirklichen Verbrechen. Die Hinrichtung der beiden Verurtheilten erfolgte am 28. April 1772; Beiden wurde erst die Hand, dann der Kopf abgehauen, darauf der Körper geviertheilt. Ihre Anhänger wurden zu Festungshaft verurtheilt, oder, wie des hingerichteten Ministers Bruder, Karl Struensee, des Landes verwiesen, ohne daß irgend ein Verschulden dargethan war. Die Königin Karoline Mathilde begab sich nach Celle im Hannoverschen, woselbst sie, fern von ihren Kindern, drei Jahre unter Ausübung stiller Wohlthaten gegen Arme und Kranke zubrachte, und am 10. Mai 1775, vierundzwanzig Jahre alt, starb, noch in ihrer Todesstunde ihre Unschuld betheuernd.

Unter den von Struensee in Schleswig-Holstein vorgenommenen Veränderungen, welche auch nach seinem Sturze fortgedauert haben, sind, außer der Einführung der Preßfreiheit (14. Sept. 1770), Aufhebung der Tortur (21. December 1770) und Einführung der Zahlenlotterie noch zu nennen: die Anordnung, daß uneheliche Kinder mit keiner Makel behaftet sein und ungehinderten Zutritt zu Zünften und Innungen haben sollen, die Aufhebung der Todesstrafe für Diebstahl, die Abschaffung mehrerer aus der katholischen Zeit noch beibehaltener Festtage (des Michaelis-, Johannisfestes u. A.) und des dritten Feiertages an den drei hohen Festen, die unbeschränkte Zulassung der Haustaufe. Durch ihn wurde auch den mährischen Brüdern oder Herrnhutern freie Niederlassung und die Errichtung eines Brüdergemeindeortes in dem Amte Hadersleben gestattet, worauf 1773 von denselben der Ort Christiansfeld gegründet wurde.

Johann Hartwig Ernst, Graf von Bernstorff (gewöhnlich der ältere Bernstorff genannt), hatte nach seiner Entlassung sich nach Hamburg begeben, dort noch den Sturz seines Gegners Struensee erlebt und war am 19. Februar 1772 gestorben. Zugleich mit ihm war 1770 sein Neffe, Graf Andreas Peter von Bernstorff, aus dem Staatsdienste entlassen worden. Dieser Letztere (welchen man als den jüngeren Bernstorff zu bezeichnen pflegte) wurde 1773 zurückgerufen und bald darauf zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zum Director der deutschen Kanzlei ernannt. Durch ihn wurde jetzt das von seinem Oheim, dem älteren Bernstorff, mit dem russischen Hofe eingeleitete Geschäft, wegen Austausch des großfürstlichen Holsteins, zum vollendeten Abschlusse gebracht. Der Großfürst Paul von Rußland, welcher als Herzog von Schleswig-Holstein 1772 das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, genehmigte die von seiner Mutter, der Kaiserin Katharina, 1768 in seinem Namen eingegangenen Verträge wegen Verzichts auf Schleswig und Abtretung seines Antheils an Holstein, und durch einen Definitivvertrag vom 1. Juni 1773 wurde das Geschäft beendigt. Der Bischof Friedrich August von Lübeck erklärte als Mitglied des herzoglichen Hauses Gottorf seine Zustimmung, wogegen der König Gustav III. von Schweden seinen Beitritt verweigerte. Der Erbprinz Friedrich von Dännemark verzichtete jetzt persönlich auf das Bisthum Lübeck, und es wurde statt seiner der Sohn des regierenden Bischofs Friedrich August, Peter Friedrich Wilhelm, zum Coadjutor und Nachfolger in dem Bisthume erwählt. Die Uebertragung des großfürstlichen Antheils von Holstein wurde am 16. November 1773 auf dem Schlosse zu Kiel feierlich vollzogen.

Die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, deren Erwerb ein Jahrhundert vorher zu der feindseligen Spannung zwischen den beiden Regentenhäusern erheblich beigetragen hatte, und welche jetzt als Mittel der Versöhnung dienten, wurden am 10. December 1773 an den Großfürsten übertragen, von diesem aber sogleich dem Bischofe Friedrich August von Lübeck geschenkt und in dem folgenden Jahre zu einem „Herzogthum Oldenburg“ erhoben. — Die bischöfliche und nunmehr auch herzoglich oldenburgische Linie des Hauses Gottorf erhielt ferner statt der ihr

durch den Vertrag von 1767 zugesicherten Geldabfindung eine Anzahl Güter im östlichen Holstein, welche früher das Amt Oldenburg gebildet hatten. Diese Güter werden die „jüngeren" oldenburgischen oder schleswig-holsteinischen Fideicommißgüter genannt und bilden zusammen mit den drei „älteren" Fideicommißgütern, welche durch das Testament des 1655 verstorbenen Bischofs Johann zu einem Fideicommiß vereinigt worden waren, ein dem herzoglich oldenburgischen Hause gehöriges Familienfideicommiß, dessen Nutznießer der jedesmalige regierende Herzog (jetzt Großherzog) von Oldenburg ist; es sind jedoch diese sämmtlichen Fideicommißgüter unter holsteinischer Hoheit geblieben.

IV. Schleswig-Holstein in ungetheilter Einheit unter den Königen Christian VII., Friedrich VI. und Christian VIII. bis zum Ausbruche des Krieges unter Friedrich VII., 1848.

53. Schleswig-Holstein zur Zeit des guldbergischen Ministeriums. Vereinigung des glücksburgischen Gebiets mit dem übrigen Schleswig. Die Indigenatsverordnung. Der schleswig-holsteinische Kanal. Beseitigung des guldbergischen Ministeriums durch den Kronprinzen Friedrich, 1784.

Nach der 1773 zu Stande gebrachten Vereinigung des gottorfischen und des königlichen Antheils beider Herzogthümer war in Folge der Theilungen von 1544 und 1581 nur noch das kleine Gebiet des Herzogs von Glücksburg von dem übrigen Lande gesondert. Als am 13. Mai 1779 der letzte Herzog von Glücksburg, Friedrich Heinrich Wilhelm, ohne Nachkommen starb, fiel, in Folge der 1756 von Friedrich V. geschlossenen Vereinbarungen, auch dieses Gebiet dem königlichen Hause zu und wurde sofort dem übrigen Herzogthume Schleswig einverleibt. Damit war die Vereinigung aller Landestheile vollendet; ganz Schleswig-Holstein stand jetzt wieder, wie von 1460 bis 1481 und von 1523 bis 1544, unter einem einzigen Landesherrn; das Staatsgebiet von 1460 war durch Erwerb Dithmarschens und des schauenburgischen Antheils vergrößert, dagegen um das Bisthum Lübeck und die Stadt Hamburg vermindert.

Von der einst so zahlreichen Nachkommenschaft Johann des Jüngeren waren drei Hauptlinien, die norburgische, plönische, glücksburgische gänzlich ausgestorben; von der vierten Hauptlinie, der sonderburgischen, welche sich wieder in fünf Linien getheilt hatte, waren die sonderburgische, katholische und wiesenburgische erloschen, und nur die augustenburgische und die becksche vorhanden, erstere von dem Schlosse Augustenburg, letztere von einem Gute, Beck, in Westphalen benannt. Die von dem Herzoge Ernst Günther (gest. 1689) abstammende augustenburgische Linie hatte im Lande noch einen bedeutenden Güterbesitz, welcher auf der Insel Alsen die beiden Schlösser Sonderburg und Augustenburg mit neun adligen Gütern, auf dem festen Lande fünf adlige Güter mit dem Schlosse Gravenstein umfaßte. Diese Güter bildeten ein Familienfideicommiß des fürstlich augustenburgischen Hauses, aber keinen abgesonderten Landestheil, sondern waren gänzlich der Regierung des Königs unterworfen, nur daß der jedesmalige Herzog und Nutznießer außer den Rechten eines Gutsherrn noch mehrere durch Verträge mit dem königlichen Hause ihm zugesicherte Vorrechte übte.

Die jetzt erreichte Vereinigung aller Landestheile unter der Regierung eines einzigen Landesherrn war für das Wohl des Landes von der höchsten Wichtigkeit. Die in der Mehrheit der Fürsten enthaltene Ursache innerer Zwistigkeiten und Verwirrungen war für immer aufgehoben; die Kosten mehrerer Hofhaltungen und besonderer Regierungsanstalten wurden erspart; größere Einheit wurde in die Verwaltung und Gesetzgebung gebracht, indem namentlich die meisten Verordnungen, welche nur für den königlichen Antheil erlassen waren, jetzt auch auf die neu erworbenen Landestheile und auf die früher gemeinschaftlichen Bezirke ausgedehnt wurden.

Durch diese Vereinigung wurde im Uebrigen an dem Staatsrechte des Landes nichts geändert. Bei der Uebertragung des großfürstlichen Antheils waren die Rechte des Landes ausdrücklich vorbehalten worden. Das Verhältniß der Herzogthümer zu Dännemark blieb dasselbe, wie es früher gewesen war, und beruhte, außer der Gemeinschaftlichkeit des Landesherren, auf den Unionsverträgen, nach welchen Dännemark und Schleswig-Holstein zu gegenseitiger Kriegshülfe verpflichtet waren. Der Landesherr herrschte in beiden

Herzogthümern nicht als König von Dännemark, sondern als erblicher Herzog von Schleswig-Holstein in Folge der 1460 vorgenommenen Wahl Christians I. zum schleswig-holsteinischen Landesherrn und kraft der von Friedrich III. für die königliche Linie in Schleswig-Holstein errichteten Erbfolgeordnung vom 24. Juli 1650, sowie der mit den übrigen Linien des schleswig-holsteinischen Gesammthauses abgeschlossenen Verträge. Bei dem besonderen Verhältnisse Holsteins zum deutschen Reiche und der einheitlichen Verbindung Schleswigs mit dem deutschen Reichslande Holstein, der Verschiedenheit der schleswig-holsteinischen und der in dem dänischen Königsgesetze für Dännemark und Norwegen festgestellten Staatserbfolge, der Verschiedenheit der Verfassung und Volksthümlichkeit wurde damals an eine Einverleibung der Herzogthümer in Dännemark oder an eine Vereinigung derselben mit dem Königreiche zu einem Gesammtstaate nicht gedacht; beide Herzogthümer verblieben, wie sie es bisher gewesen waren, ein eigenes Land, und wurden nach wie vor in den Verordnungen der Regierung als „unsere deutschen Lande, unsere deutschen Provinzen, unsere Herzogthümer Schleswig-Holstein" bezeichnet. Die Selbstständigkeit des Landes wurde in der Gesetzgebung und Verwaltung im Wesentlichen festgehalten; in manchen einzelnen Beziehungen begann jedoch nach und nach eine Vermischung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten mit denen des Königreiches Dännemark. Insbesondere wurden in auswärtigen Verhältnissen, namentlich in den mit anderen Mächten geschlossenen Verträgen über Handel und Schiffahrt, die Herzogthümer und die Königreiche als eine Einheit zusammengefaßt, als die Reiche und Lande des Königs von Dännemark bezeichnet. Dadurch war es veranlaßt worden, daß die dänische Flagge, roth mit weißem Kreuze, auch von schleswig-holsteinischen Schiffen geführt wurde; es war der Gebrauch dieser Flagge bereits 1685 von Christian V. für den damaligen königlichen Antheil der Herzogthümer angeordnet worden, und wurde jetzt, nach Vereinigung des großfürstlichen Antheils mit dem königlichen, durch eine Verordnung vom 6. December 1776 allgemein für beide Herzogthümer vorgeschrieben. Die den Herzogthümern nachtheiligste Vermischung war, wie sich namentlich später ergeben hat, die der Finanzangelegenheiten und der Staatsschulden. Da der Landesherr seinen beständigen Regierungssitz in Kopenhagen

hatte, so wurde von dort aus auch die Regierung der Herzogthümer geleitet. Der daselbst bereits von Christian IV. für seinen Antheil der Herzogthümer errichteten deutschen Kanzlei lag die Leitung der inneren Verwaltung mit Einschluß der kirchlichen Angelegenheiten ob; einzelne Verwaltungszweige, z. B. Kammersachen, Postwesen, Zollwesen, wurden von höchsten Collegien besorgt, welche dem Königreiche und den Herzogthümern gemeinschaftlich waren, und in welchen gewöhnlich eine dänische und eine deutsche Abtheilung bestand. In dem Inneren der Herzogthümern wurde die Person des Landesherrn durch den Statthalter dargestellt, welcher eine allgemeine Aufsicht über die gesammte Landesverwaltung ausübte, und welcher seinen Sitz auf dem Schlosse Gottorf hatte. Statthalter war jetzt, seit dem Jahre 1768, der Landgraf Karl von Hessen-Kassel (geboren 1744), ein Schwager des Königs, mit dessen Schwester Louise vermählt, welcher in dieser Stellung bis zu seinem Tode 1836, also achtundsechzig Jahre verblieben ist. An der Spitze der besonderen Verwaltung und der Rechtspflege für jedes Herzogthum stand das holsteinische Obergericht zu Glückstadt (damals die holsteinische Regierung genannt) und das schleswigsche Obergericht auf Gottorf. Gegen die Entscheidungen der Obergerichte konnte noch ein Rechtsmittel an die deutsche Kanzlei (remedium supplicationis ad thronum) ergriffen werden. Statt des früheren, beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Landgerichts waren seit der Verdrängung des herzoglichen Hauses aus Schleswig zwei Landgerichte, eins für Schleswig, eins für Holstein, entstanden und mit den Obergerichten in Verbindung gebracht worden. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden durch die Generalsuperintendenten und die Oberconsistorien in Glückstadt und auf Gottorf geleitet. Generalsuperintendent in dem königlichen Antheile war seit 1759 der würdige Adam Struensee; er war nach dem Sturze und der Hinrichtung seines Sohnes (dessen schnelles Emporsteigen ihn mit ahnungsvoller Besorgniß erfüllt hatte) unangefochten in seiner Stellung geblieben, erhielt nach dem Tode des Generalsuperintendenten Hasselmann in dem großfürstlichen Antheile, 1784, als alleiniger schleswig-holsteinischer Generalsuperintendent die Aufsicht über das Kirchenwesen in dem ganzen Lande, mit Ausnahme der in kirchlicher Beziehung mit Dännemark verbundenen Bezirke (Törninglehn in dem

Amte Hadersleben, Arröe und eines Theiles von Alsen) und er ist in dieser Stellung bis zu seinem Tode, 1792, verblieben.

Die alte schleswig-holsteinische Landesverfassung war niemals aufgehoben worden, sie bestand noch dem Rechte nach; Prälaten und Ritterschaft bildeten noch eine anerkannte ständische Körperschaft; in ihren Händen befanden sich die von Christian I. ausgestellten Freiheitsbriefe nebst den späteren Bestätigungsurkunden. Aber seit 1713 waren keine Landtage berufen, nur Versammlungen der Ritterschaft, sogenannte Rittertage, welche auch früher oft zur Vorbereitung für die Landtage stattgefunden hatten, wurden noch gehalten, an welchen aber die Regierung nicht Theil nahm; auch bestand ein fortwährender Ausschuß der Ritterschaft, die sogenannte fortdauernde Deputation, aus einem Prälaten und sechs ritterschaftlichen Mitgliedern zusammengesetzt, welche 1775 von der Regierung anerkannt wurde. In den Versammlungen der Ritterschaft und der fortdauernden Deputation, wie in den von ihnen an die Regierung gestellten Anträgen, war allerdings noch ein Ueberrest der alten Verfassung zu erkennen, aber es fehlte diesen Einrichtungen die Wirksamkeit der ehemaligen Landtage. Jetzt nach der Wiedervereinigung aller Landestheile hätte eine Erneuerung und weitere Ausbildung der alten Verfassung dem Lande zu großem Nutzen gereichen, namentlich dazu dienen können, eine den Herzogthümern nachtheilige Vermischung ihrer Angelegenheiten mit den dänischen abzuwehren; auch wurde der Gedanke einer solchen Erneuerung von dem damaligen Syndicus der Ritterschaft Jensen angeregt, aber eine von ihm vorgeschlagene Beschwerde an die Regierung über die unterlassene Berufung eines Landtags wurde von der Ritterschaft nicht gebilligt. So befand sich jetzt die ganze Staatsgewalt in den Händen des Landesherrn, und es fehlte an Einrichtungen, die Rechte des Landes und des Volkes vor Uebergriffen zu sichern.

Die landesherrliche Gewalt befand sich aber gerade jetzt in schlechten Händen, in den Händen derjenigen Personen, welche sich unter blutiger Frevelthat derselben bemächtigt hatten, des sogenannten guldbergischen Ministeriums. Es lag den Machthabern daran, sich den Beifall des dänischen Volks, insbesondere der Einwohner von Kopenhagen, zu erwerben, wobei die Rechte und Interessen der Herzogthümer hintangesetzt wurden. Dieses trat

namentlich in der sogenannten Indigenatsverordnung vom 15. Januar 1776 hervor, einer Verordnung, welche gleichlautend für Dännemark und Norwegen und für die Herzogthümer erlassen wurde, und nach welcher Staats- und Kirchenämter in Dännemark, Norwegen und Schleswig-Holstein nur an eingeborne Unterthanen (aber ohne Unterscheidung zwischen Dänen und Schleswig-Holsteinern) verliehen werden sollten. Diese Verordnung wurde noch dazu für ein unabänderliches Staatsgrundgesetz erklärt, in Widerspruch mit den Verfassungen Dännemarks wie Schleswig-Holsteins, denn in Dännemark durfte es außer dem Königsgesetze kein Grundgesetz geben, in Schleswig-Holstein hätte ein neues Grundgesetz jedenfalls der Zustimmung der Stände bedurft, und überdies galt hier die Bestimmung des Grundgesetzes von 1460, daß nur Einwohner des Landes, keine Dänen, als Beamte angestellt werden sollten. In Dännemark, woselbst in den vorhergehenden Zeiten die Anstellung deutscher Männer in den Ministerien und Regierungscollegien mit Neid und Mißgunst angesehen worden war, wurde die Indigenatverordnung mit großem Beifalle aufgenommen; für Schleswig-Holstein ist dieselbe von großem Nachtheile gewesen, sie ist immerfort geflissentlich benutzt worden, hier Dänen in großer Zahl als Beamte anzustellen, und sie hat dazu gedient, den vielfachen Uebergriffen in die Selbstständigkeit des Landes Bahn zu brechen. Von jetzt an entwickelte sich in der Regierung immer mehr das Bestreben, die Verwaltung der Herzogthümer und des Königreiches als eine gemeinschaftliche zu behandeln, und Dännemark vorzugsweise zu begünstigen. So wurde z. B. zum Besten der in Kopenhagen errichteten Porzellanfabrik durch eine Verordnung vom 24. Januar 1780 die Einfuhr alles Porzellans, außer des dänischen, in die Herzogthümer verboten, ein Verbot, welches bis in die neueste Zeit fortgedauert hat.

Die auswärtigen Angelegenheiten der Regierung wurden von dem Grafen Andreas Peter Bernstorff, welcher zugleich Präsident der deutschen Kanzlei war, mit großem Geschicke geleitet; aber dieser edle Mann konnte bei den Grundsätzen, welche in dem guldbergischen Ministerium vorherrschten, nicht lange in demselben ausharren, sondern nahm 1780 seinen Abschied. Der kleinliche Geist der Willkür, von welchem die Regierung beseelt wurde, spricht

sich namentlich in der ins Lächerliche gehenden Luxusverordnung vom 20. Januar 1783 aus, durch welche zugleich die Einfuhr zahlreicher Waarengattungen verboten wurde. Uebrigens ließ sich das guldbergische Ministerium die Beförderung des Handels und der Schiffahrt angelegen sein; unter demselben wurde 1777—1784 der Bau des schleswig-holsteinischen Kanals zu Stande gebracht, welcher die Ostsee mit der Eider und der Nordsee verbindet und 2½ Millionen Thaler kostete. Mit den Staatseinkünften wurde schlecht umgegangen, große Summen wurden zu Anleihen und Geschenken an Begünstigte verwendet, unfundirtes Papiergeld ausgegeben; die Staatsschuld, welche unter Struensee's kurzer Verwaltung auf 16 Millionen heruntergebracht war, stieg auf 29 Millionen. Zur Verstärkung der dänischen Flotte wurde am 31. Mai 1781 den Herzogthümern eine Steuer von ¼ Procent aller protokollirten (in die Hypothekenbücher eingetragenen) Capitalien auferlegt, eine Auflage, gegen welche die fortdauernde Deputation der Ritterschaft ohne Erfolg Vorstellungen machte.

Mittlerweile war der einzige Sohn des Königs, der Kronprinz Friedrich, herangewachsen, und hatte in der Stille sich mit mehreren Vertrauten berathen, wie der Herrschaft des guldbergischen Ministeriums ein Ende zu machen sei (wobei die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die Königin Juliana Maria den Kronprinzen durch Gift aus dem Wege räumen könnte); er hatte auch mit dem Grafen Bernstorff, welcher sich in Mecklenburg aufhielt, einen geheimen Briefwechsel angeknüpft. Als der Kronprinz das sechszehnte Jahr schon vollendet hatte, wagten Juliana Maria und ihr Anhang nicht länger, die bisher verzögerte Confirmation desselben anstehen zu lassen. Zehn Tage nach seiner Confirmation, am 14. April 1784, trat der Kronprinz in den Staatsrath ein, und an demselben Tage erfolgte der Sturz der bisherigen Regierung. Der Kronprinz legte seinem Vater einen Befehl, durch welchen das bisherige Cabinet aufgelöst und der Kronprinz an die Spitze der Regierung gestellt wurde, zur Unterzeichnung vor. Die Unterzeichnung erfolgte, doch kam es bei dieser Gelegenheit zu einem körperlichen Kampfe zwischen dem Kronprinzen und seinem Oheim, dem Erbprinzen Friedrich, um die Person des Königs; der Kronprinz hielt den König an der Hand fest, der Erbprinz Friedrich wurde mit

Gewalt fortgeschoben. Der willenlose König blieb in der Obhut des Kronprinzen; die Königin Juliana Maria, welche anfangs sich in tobender Wuth ausließ, mußte sich fügen und ihrem Einflusse auf die Regierung entsagen.

Die Regierungsveränderung erfolgte freilich auf ähnliche Art, wie die von 1772, war aber doch von derselben sehr verschieden; keine Rache wurde geübt, Niemand verhaftet. Der Kronprinz war allein berechtigt, bei der Geistesschwäche seines Vaters die Regierung zu führen; er wurde von nun an als der wirkliche Landesherr angesehen, und handelte als solcher, ohne jedoch den Titel eines Regenten anzunehmen. Im Mai 1784 langte Graf Bernstorff in Kopenhagen an, und wurde wieder Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsident der deutschen Kanzlei; von den bisherigen Ministern wurden zwei beibehalten. Seinen entschiedenen Unwillen über die Art, wie gegen Struensee verfahren worden war, gab der Kronprinz deutlich zu erkennen; mehrere von dessen Anhängern wurden befördert und der jetzt im preußischen Staatsdienste befindliche landesverwiesene Karl Struensee wurde am 15. Mai 1789 in den dänischen Grafenstand erhoben. Die Regierung wurde fortwährend in dem Namen des Königs Christian VII. geführt, welcher noch immer die ihm vorgelegten Verordnungen und wichtigsten Regierungserlasse unterzeichnete, ohne sich um den Inhalt derselben zu kümmern.

54. Die Regentschaft des Kronprinzen Friedrich bis zur Auflösung des deutschen Reiches 1784—1806. Andreas Peter Bernstorff. Aufschwung des Handels, der Seefahrt und des Ackerbaues. Neue Kirchenagende; Landmilitärordnung von 1800; die Grund- und Benutzungssteuer. Aufhebung der Leibeigenschaft.

In Schleswig-Holstein wie in den Königreichen wurde die Regierungsveränderung von 1784 mit allgemeiner Freude vernommen, und dem Kronprinzen Friedrich, welcher bei schlichtem geraden Wesen unverkennbar den besten Willen für das Wohl seiner Lande an den Tag legte, wandte sich die Liebe seiner Unterthanen in reichem Maaße zu. Der junge Regent ließ sich gerne von dem Grafen Bernstorff leiten, dem er unbeschränktes Vertrauen schenkte, und

welcher durch die Reinheit und Offenheit seiner in den auswärtigen Angelegenheiten befolgten Grundsätze sich in ganz Europa Achtung erwarb. In den Versuchen, welche das guldbergische Ministerium begonnen hatte, Schleswig-Holstein dem Königreiche unterzuordnen, wurde nicht weiter fortgeschritten, vielmehr ging Bernstorff von dem Grundsatze aus, daß die deutschen Herzogthümer von Dännemark getrennt gehalten und nach ihrer Eigenthümlichkeit regiert werden müßten.

Schon damals wurde in Betracht gezogen, daß durch Aussterben des Mannsstammes in dem königlichen Hause bei der Verschiedenheit der Erbfolge eine gänzliche Trennung der Herzogthümer von Dännemark herbeigeführt werden könne. Der Mannsstamm der königlichen Linie bestand aus dem Könige, dem noch unvermählten Kronprinzen und dem Oheime des Letzteren, dem Erbprinzen Friedrich, welcher freilich seit 1774 vermählt, aber noch ohne Kinder war. Zum Zwecke, dadurch die Verbindung der Herzogthümer mit Dännemark unter einem und demselben Landesherrn zu erhalten, wurde die Vermählung der einzigen Tochter Christians VII., Louise Auguste, mit dem Herzoge Christian August von Augustenburg eingeleitet, da dieser Fürst der nächst erbberechtigte Agnat für Schleswig-Holstein nach der königlichen Mannslinie war, die männlichen Nachkommen aus dieser Ehe also nach Aussterben der königlichen Linie von der Mutterseite in Dännemark, von väterlicher Seite in Schleswig-Holstein erbberechtigt sein würden. Die Vermählung erfolgte am 27. Mai 1786. Erst vier Jahre später, am 31. Juli 1790, vermählte sich der Kronprinz mit seiner Cousine Maria Sophia Friederike, Tochter des schleswig-holsteinischen Statthalters Karl von Hessen-Kassel.

Der Friede nach außen hin wurde 1788 auf kurze Zeit durch einen Feldzug gegen Schweden unterbrochen, zu welchem sich die Regierung durch ein bei Gelegenheit der Verträge von 1773 mit Rußland geschlossenes Schutzbündniß genöthigt sah. Als nämlich die russische Kaiserin Katharina in einem Kriege mit der Türkei beschäftigt war, hielt der König Gustav III. von Schweden (seit 1771 Nachfolger seines Vaters Adolf Friedrich) die Gelegenheit für günstig, Rußland anzugreifen. Gustav III. war ein Schwager Christians VII., mit dessen Schwester Sophia Magdalena vermählt;

aber dieser Verwandtschaft und der auf Erhaltung des Friedens mit Dännemark gerichteten Bemühungen Gustavs ungeachtet hielt sich die dänische Regierung verpflichtet, der Aufforderung der Kaiserin Katharina zu einem Angriffe auf Schweden Folge zu leisten. Im September 1788 drang ein norwegisches Truppencorps, bei welchem der Kronprinz selbst sich befand, unter Anführung des Statthalters Karl von Hessen-Kassel in Schweden ein; aber schon am 5. November wurde dieser Feldzug, in welchem es nur zu einem unbedeutenden Gefechte kam, auf dringende Vermittelung Englands und Preußens durch einen Waffenstillstand beendigt; und mit Zustimmung der Kaiserin Katharina erklärte die Regierung für den noch bis 1790 fortdauernden Krieg zwischen Rußland und Schweden ihre Neutralität. Dieser kurze Kriegszug, welcher dem Staatsschatze 7 Millionen Thaler kostete, war für die Herzogthümer von keiner weiteren Erheblichkeit.

Im Uebrigen wurde während Bernstorffs Verwaltung der Friede aufrecht erhalten. Als in Folge der französischen Revolution, welche 1789 ihren Anfang nahm und bald eine lange Reihe von Kriegen hervorrief, im November 1792 von dem deutschen Reiche der Krieg gegen Frankreich beschlossen wurde, mußte die Regierung freilich für Holstein an diesem Reichskriege Theil nehmen; sie erlangte es aber, ihre Theilnahme auf den Beitrag von Geldleistungen beschränken zu können; und es wurde dadurch das friedliche Verhältniß zu Frankreich nicht gestört. Auch während der ersten großen Verbündung gegen Frankreich, welche durch den gerechten Abscheu über die Enthauptung des französischen Königs Ludwig XVI. 1793 hervorgerufen wurde, und an welcher fast alle Mächte Europa's Theil nahmen, gelang es Bernstorff unter den schwierigsten Umständen die Neutralität zu bewahren. Als die englische Regierung, welche mit großer Kraftaufwendung den Krieg gegen Frankreich führte, jetzt auch die Einfuhr von Lebensmitteln in Frankreich den neutralen Schiffen untersagen wollte, da man sonst allgemein nur eigentliche Kriegsbedürfnisse, Waffen, Pulver, Blei u. s. w., als Kriegscontrebande betrachtet hatte, welche von neutralen Schiffen den im Kriege begriffenen Ländern nicht zugeführt werden dürfen; da wußte Bernstorff mit seltener Weisheit die Rechte des neutralen Handels aufrecht zu erhalten und zugleich

doch ernstliche Mißhelligkeiten mit dem zur See übermächtigen England zu vermeiden.

Seit dem Jahre 1713 waren Kriegsverwüstungen dem Lande fern geblieben, die Nachtheile und Gefahren der getheilten Regierung waren jetzt durch den Eintausch des großfürstlichen Holsteins für immer beseitigt, seit der Regierungsveränderung von 1784 erfreute das Land sich einer Regierung, welche nur das Wohl des Volkes vor Augen hatte, und von einem der größten Staatsmänner aller Zeiten geleitet wurde. Schon einige Jahrzehnte hindurch hatte der Landbau bedeutende Fortschritte gemacht. Seit 1766 war durch mehrere Verordnungen die Aufhebung der Feldgemeinschaft in den Dorfschaften nebst Einkoppelung der Dorfsländereien befördert worden; sie wurde bald überall zur Ausführung gebracht, und in Folge derselben mehr Land zum Kornbau verwandt, überhaupt die Landwirthschaft auf den Bauergütern erheblich verbessert. Gleichzeitig trug die fortgesetzte Niederlegung der Domainen zur Verbesserung der Landwirthschaft in weiterem Umfange bei. Der Ertrag des Bodens wurde durch die Anwendung des Mergels erhöht, welche, in den Jahren 1760—1770 zuerst versucht, allmählich immer mehr Eingang fand. Mit der Erweiterung des Getreidebaues verminderte sich der Waldbestand, indem die Niederlegung und Zerstückelung der Domänen schon Ausrodung mancher Waldstrecken veranlaßt hatte, insbesondere aber der Bau des schleswig-holsteinischen Kanals theils mit einem großen Holzverbrauche verbunden gewesen war, theils zu einer leichteren Ausfuhr des Holzes Gelegenheit darbot. Die Wölfe, welche hundert Jahre früher zahlreich gewesen waren, und zu deren Ausrottung noch in der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 allgemeine Jagden vorgeschrieben werden, verschwanden gänzlich. Ertrag und Werth der Ländereien waren in fortwährendem Steigen begriffen. Dabei erreichten in den Herzogthümern, wie in Dännemark, Handel und Schiffahrt einen bisher nicht gekannten Aufschwung. Die Schiffahrt hatte bereits während des nordamerikanischen Freiheitskrieges (1775—1783) einen weiten Umfang genommen; sie gelangte jetzt zur höchsten Stufe bei der von der Regierung festgehaltenen Neutralität, während fast alle übrigen Seemächte Europa's in den Krieg gegen Frankreich verwickelt waren; insbesondere waren es die Städte

Altona und Flensburg, deren Handel und Schifffahrt die größte Ausbreitung erreichten. Das Geldwesen des Landes war vorher, namentlich unter dem guldbergischen Ministerium, in Zerrüttung gerathen, wurde aber jetzt durch die am 29. Februar 1788 angeordnete Einführung einer neuen schleswig-holsteinischen Speciesmünze wieder in bessere Ordnung gebracht.

Während durch Begünstigung der Zeitumstände Reichthum und Wohlstand im Lande sich verbreiteten, wurde von der Regierung auch die Pflege der Wissenschaften und der Volksbildung nicht verabsäumt. Der Universität zu Kiel wandte Bernstorff besondere Vorsorge zu; auch wurde, in Verbindung mit der Universität, 1785 eine Forstlehranstalt errichtet. Ein Schullehrerseminar war bereits 1780 in Kiel eingerichtet worden, nachdem die Ritterschaft zur Gründung desselben 10,000 Thaler hergegeben hatte; ein zweites wurde 1786 in Tondern gestiftet; auf Verbesserung der Landschulen wurde vielfach Rücksicht genommen.

Aber eine Volksklasse gab es noch, welcher die Zunahme des Wohlstandes und der Bildung wenig oder gar nicht zu Gute kam, die auf den meisten adligen Gütern des Landes vorhandenen Leibeigenen. Ihr Loos war, auch wenn sie einen menschenfreundlichen Herrn hatten und milde behandelt wurden, und wenn selbst Mancher von ihnen seinen Zustand der Freiheit vorzog, doch im Ganzen ein sehr unglückliches. Sie befanden sich nicht nur in einer unwürdigen, sondern durchgängig auch in einer kümmerlichen äußeren Lage, aus welcher große sittliche Nachtheile hervorgingen, Mangel an jeder geistigen Entwickelung, Unwissenheit, Rohheit, Stumpfsinn und Trägheit. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war daher ein Gegenstand, welcher die Regierung angelegentlich beschäftigte, sie war dem Kronprinzen, wie dem Minister Bernstorff, eine Herzenssache. In dem Königreiche Dännemark konnte, bei der Unbeschränktheit der königlichen Gewalt, ohne Weiteres die Anordnung getroffen werden, daß mit dem 1. Januar 1800 die Leibeigenschaft aufhören solle. Für Schleswig-Holstein mußte nach der Verfassung des Landes und den Rechten der Ritterschaft die Regierung Bedenken tragen, aus eigener Machtvollkommenheit die Aufhebung der Leibeigenschaft zu gebieten; es wurden daher in dieser Angelegenheit Unterhandlungen mit der Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern

angeknüpft, welche bereitwillig der Regierung entgegenkamen. Die Erfahrung hatte auch bereits gezeigt, daß die mit der Leibeigenschaft verbundenen Nachtheile nicht blos die Leibeigenen selbst, sondern auch die Gutsherren trafen, und daß die Bearbeitung der Hoffelder durch Leibeigene einen geringeren Ertrag gewährte, als durch freie Dienstboten und Tagelöhner. Ritterschaft und Gutsbesitzer erklärten sich fast einstimmig für die Aufhebung der Leibeigenschaft. Vorher hatten schon viele Gutsbesitzer in Schleswig, manche in Holstein, aus eigenem Antriebe die Leibeigenschaft auf ihren Gütern aufgehoben.

Andreas Peter Bernstorff erlebte die Ausführung dieser von ihm so eifrig erstrebten Veränderung nicht; er starb am 21. Juni 1797, zweiundsechzig Jahre alt. Bei seinem Leichenbegängniß nahm der Kronprinz seinen Platz zwischen den Söhnen des Verstorbenen. In dem Gedächtnisse des Volkes hat Bernstorff lange fortgelebt; sein gefeierter Name war in dem Munde jedes Kindes. Als später trübe Zeiten eintraten, wurde oft die Klage laut, daß Bernstorff nicht mehr sei. — Ihm folgten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten sein Sohn, Graf Christian Günther Bernstorff, als Präsident der deutschen Kanzlei sein Schwiegersohn, Graf Kai Friedrich Reventlow.

Eine der letzten Anordnungen aus der Zeit Bernstorffs war die Erlassung einer neuen schleswig-holsteinischen Kirchenagende, eine Anordnung, welche sich bald nach Bernstorffs Tode als Mißgriff erwies. Die in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung von 1542 enthaltenen, die Gestalt des Gottesdienstes betreffenden Vorschriften waren theils unvollständig, theils schon längst veraltet und außer Gebrauch; man bediente sich für die Einrichtung der gottesdienstlichen Handlungen größtentheils des 1665 von dem gottorfischen Hofprediger Olearius herausgegebenen schleswig-holsteinischen Kirchenbuches; es fehlte in dieser Hinsicht an einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift und deshalb auch an Gleichförmigkeit der Liturgie in den verschiedenen Gegenden des Landes. Diesem Mangel sollte durch eine neue Kirchenagende abgeholfen werden, welche durch eine Verordnung vom 2. December 1796 erlassen wurde, und bis zum Jahre 1798 allmählich in alle Kirchen des Landes eingeführt werden sollte, aber alsbald Gegenstand des

Streites und der Aufregung wurde. Mit der Verbreitung allgemeiner Bildung hatte sich auch hier im Lande die Richtung geltend gemacht, welche ein Abgehen von den Glaubenslehren der Kirche für Aufklärung hielt, das Festhalten an denselben als geistige Beschränktheit betrachtete; viele Geistliche des Landes waren dieser Richtung zugeneigt, während das Volk größtentheils, namentlich in den Landkirchspielen, entschieden den Glaubenssätzen der lutherischen Kirche anhing. In den Formularen der neuen Agende fand das Volk nicht ohne Grund eine Gefährdung des Kirchenglaubens, schien es doch in derselben sogar auf eine Verdrängung des Vaterunsers aus dem Gottesdienste abgesehen zu sein. Dabei trat auch das Rechtsbewußtsein hervor, daß in der lutherischen Kirche der Landesherr als Inhaber der Kirchengewalt keineswegs befugt sei, die Ordnung des Gottesdienstes, die kirchliche Liturgie, gegen den Willen der Gemeinden festzustellen oder abzuändern. Es erhob sich ringsumher in den Gemeinden ein Widerspruch gegen die neue Agende, in vielen Kirchen kam es zu Unterbrechungen des Gottesdienstes, an einzelnen Orten sogar zu gewaltthätigen Auftritten. Die Regierung sah ihren Mißgriff ein; durch eine Verordnung vom 26. Januar 1798 wurde namentlich vorgeschrieben, daß es in allen Gemeinden, welchen die bisherige Form des Gottesdienstes lieber sei, bei dieser verbleiben, und daß es hierbei von den meisten Stimmen der Hausväter abhangen solle; das Widerspruchsrecht der Gemeinden gegen eine Veränderung der Liturgie fand solchergestalt vollständige Anerkennung. Die Folge war, daß die neue Agende, welcher die Wirksamkeit eines Gesetzes entzogen wurde, vielleicht in keiner einzigen Kirche vollständig zur Anwendung gekommen ist, und die Einrichtung des Gottesdienstes sich zum Theil nach der alten Ordnung erhielt, zum Theil mehr oder weniger nach den Vorschlägen der neuen Agende gestaltete.

Während die durch den Agendenstreit hervorgerufene Aufregung im Inneren sich legte, gestalteten sich die äußeren Verhältnisse bedrohlich. Seit dem 1793 von England zu Stande gebrachten großen Kriegsbündnisse gegen Frankreich, waren bald die Waffen der französischen Republik zu Lande nach allen Seiten hin siegreich gewesen; die Mächte des europäischen Festlandes hatten der Reihe nach Frieden geschlossen, die deutschen Lande am linken Rheinufer waren von Frankreich eingenommen worden, welches außerdem in

Italien und den Niederlanden Eroberungen gemacht hatte. Nachdem England eine Zeit lang allein den Krieg gegen Frankreich fortgesetzt hatte, schloß es 1799 ein zweites Kriegsbündniß mit Rußland und Oestreich. Die dänischen und schleswig-holsteinischen Schiffe waren bei der von der Regierung festgehaltenen Neutralität einer strengen und belästigenden Durchsuchung durch englische Kriegsfahrzeuge ausgesetzt. Schon während des nordamerikanischen Freiheitskrieges hatte Bernstorff zur Zeit seines ersten Ministeriums den Grundsatz „frei Schiff, freie Ladung" für die neutrale Schifffahrt geltend gemacht, und zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes nöthigenfalls durch Waffengewalt war damals (1780) zwischen der dänischen Regierung, Schweden und Rußland ein unter dem Namen der „bewaffneten Neutralität" bekanntes Bündniß geschlossen worden, welches mit Beendigung des amerikanischen Krieges erlosch. Während des späteren Krieges zwischen England und Frankreich hatte Bernstorff bei großer Sorgfalt für den neutralen Handel doch mit Fleiß Alles vermieden, wodurch England gereizt werden konnte. Nach seinem Tode begann die Regierung, die Kauffahrteischiffe ihrer Unterthanen durch Kriegsschiffe geleiten zu lassen, und machte darauf Anspruch, daß die solchergestalt geleiteten (convoyrten) Schiffe nicht untersucht werden dürften, eine Maaßregel, deren Andreas Peter Bernstorff sich mit richtiger Vorsicht enthalten hatte. Die Folgen blieben nicht lange aus; die englische Regierung bestand darauf, auch die geleiteten (unter Convoy segelnden) Schiffe durchsuchen zu lassen, und die dänische Fregatte Freya, deren Commandant die Durchsuchung der unter seinem Schutze segelnden Schiffe nicht gestatten wollte, wurde in Folge dessen von mehreren englischen Kriegsfahrzeugen angegriffen und nebst den geleiteten Handelsschiffen aufgebracht, im Juli 1800. Die dänische Regierung verstand sich jetzt durch eine Uebereinkunft mit England vom 29. August dazu, auf das Geleite der Kauffahrteischiffe einstweilen zu verzichten, die aufgebrachten Schiffe wurden wieder frei gegeben und weitere Feindseligkeiten vermieden.

Unterdessen hatte die Regierung bei den kriegerischen Zeitumständen auf die Verstärkung ihrer Wehrkraft zur See, wie zu Lande, Bedacht genommen. Das Landkriegswesen in Schleswig-Holstein erlitt eine durchgreifende Veränderung durch die Landmilitair- und

Remonte-Ordnung vom 1. August 1800. Früher hatte die Hauptstärke des Heeres aus Geworbenen bestanden, neben welchen der Landausschuß eine Art Landwehr bildete; doch war schon seit längerer Zeit eine Aushebung für den beständigen Kriegsdienst angeordnet, und der Landausschuß in nähere Verbindung mit den geworbenen Regimentern gebracht worden. Durch die neue Verordnung, welche die Grundlage der bis in die neueste Zeit bestehenden Einrichtung des Landkriegswesens gebildet hat, wurde der Kriegsdienst für eine persönliche Pflicht des ganzen Bauernstandes (mit Einschluß der auf dem Lande lebenden Handwerker, Tagelöhner ꝛc.) erklärt, unter Aufhebung aller früher einzelnen Bezirken, Gemeinden und Grundstücken ertheilten Befreiungen, wogegen die Einwohner der Städte und auf dem Lande Adlige, Gutsbesitzer, Standespersonen, geistliche und weltliche Beamte und Schullehrer befreit blieben. In Folge dieser Einrichtung wurde bald darauf die Werbung gänzlich abgeschafft und die gesammte Heeresstärke durch Aushebung (Conscription) gewonnen. Durch diese in mancher Hinsicht freilich zweckmäßige Aenderung wurde dem Bauernstande, und insbesondere dem ärmeren Theile desselben, da bei der gestatteten Stellvertretung der Vermögende für seine Person Befreiung erlangen konnte, eine große Belästigung zu Theil, welche um so schwerer empfunden wurde, da die für die geworbenen Truppen eingerichtete strenge Kriegszucht beibehalten wurde und die ausgehobenen Soldaten vielfach einer unwürdigen Behandlung Preis gegeben waren. — Auch trat jetzt immer mehr eine Gemeinschaftlichkeit des Kriegswesens für Dännemark und die Herzogthümer ein; das Commando in dänischer Sprache wurde auf die schleswig-holsteinischen Truppen ausgedehnt; doch führten die aus Schleswig-Holsteinern bestehenden Regimenter besondere, auf die Herzogthümer sich beziehende Namen, behielten eigene Fahnen; zu Rendsburg bestand eine Militairschule zur Ausbildung schleswig-holsteinischer Officiere und an der Spitze des Kriegswesens in den Herzogthümern stand der Statthalter Karl von Hessen. Seit längerer Zeit wurden auch schleswig-holsteinische Seeleute zum Dienste auf der dänischen Flotte ausgehoben.

Nach Abschluß der Uebereinkunft mit England blieb der Friedenszustand bis Ende des Jahres 1800 ungestört; aber mit dem Anfange des nächsten Jahres trat eine bedeutende Störung desselben

ein. Die Regierung hatte von der Wegnahme der Fregatte Freya eine Anzeige an den Kaiser Paul von Rußland gemacht, welcher nach dem Tode seiner Mutter Katharina (1796) auf den Thron gelangt war. Derselbe forderte jetzt Schweden, Preußen und Dännemark auf, das Bündniß der bewaffneten Neutralität zu erneuern. Schweden und Preußen gingen sogleich auf diesen Vorschlag ein; die dänische Regierung sträubte sich, da das Bündniß ausdrücklich darauf gerichtet war, die Durchsuchung der unter Convoi segelnden Handelsschiffe nicht zu dulden, und der mit England geschlossenen Uebereinkunft vom 29. August widersprach; sie ließ sich jedoch durch die Drohungen des Kaisers Paul bewegen, am 16. Januar 1801 beizutreten. Sofort wurden von England die Feindseligkeiten durch Wegnahme von Schiffen begonnen. Nachdem die in den Herzogthümern stehenden Truppen bei Itzehoe zusammengezogen waren, ergriff die Regierung, um dem Handel Englands zu schaden, die ungerechte Maaßregel, die beiden friedlichen Hansestädte Hamburg und Lübeck gewaltthätig zu besetzen. Am 29. März wurde nach einigen vergeblichen Unterhandlungen Hamburg dem Statthalter Karl von Hessen übergeben und von seinen Truppen besetzt; alles in Hamburg befindliche englische Eigenthum wurde mit Beschlag belegt, alle nach England bestimmten Schiffe wurden angehalten. Am 5. April wurden Lübeck und die lübeckische Festung Travemünde durch den Sohn des Statthalters, den Prinzen Friedrich von Hessen, besetzt. Beide Städte hatten sich ohne alle Gegenwehr der Gewalt gefügt; aber mittlerweile hatte die Regierung von einer anderen Seite den Ernst eines Krieges mit England empfinden müssen. Eine englische Flotte unter den Admiralen Parker und Nelson war im Sunde erschienen, und am 2. April, einem Gründonnerstage, war auf der Rhede von Kopenhagen die denkwürdige Seeschlacht geliefert worden, welche nach vierstündigem harten Kampfe, und nachdem die Dänen über 1000 Mann an Todten und Verwundeten verloren hatten, mit einem Waffenstillstande endigte. Die Regierung trat einstweilen von der bewaffneten Neutralität zurück, und die Herstellung des Friedens mit England wurde dadurch erleichtert, daß der Kaiser Paul (welcher während seiner Unmündigkeit noch regierender Herzog von Holstein gewesen war) am 23. März ein gleiches Schicksal, wie vor neunund-

dreißig Jahren sein Vater, erlitten, unter den Händen mehrerer Verschwornen einen gewaltsamen Tod gefunden hatte. Sein Sohn und Nachfolger, Alexander I., verständigte sich alsbald mit England, und erkannte dessen Recht an, geleitete Schiffe zu untersuchen. Nachdem im Mai die Truppen aus Hamburg und Lübeck zurückgezogen waren, trat die dänische Regierung, wiewohl ungern und nach längerem Zögern, im Oktober dieser Anerkennung bei, wodurch denn wiederum ein völlig friedliches Verhältniß mit England hergestellt wurde.

Um diese Zeit ruheten zum erstenmale seit 1793 in ganz Europa die Waffen. Napoleon Bonaparte, welcher seit 1793 als französischer Feldherr, besonders durch seine Kriegsthaten in Italien, seinen Zug nach Aegypten und Syrien das Erstaunen der Welt erregt hatte, herrschte seit 1799 unter dem Titel eines ersten Consuls mit königlicher Gewalt in Frankreich. Die Mächte des Festlandes sahen sich durch die Siege der französischen Waffen zu Friedensschlüssen genöthigt, und auch das unbesiegte England ließ sich am 1. Oktober 1801 in einen vorläufigen Friedensvertrag mit Frankreich ein, worauf am 25. März 1802 der vollendete Abschluß des Friedens zu Amiens erfolgte.

Der kurze Krieg mit England und die bei der wachsenden Macht Frankreichs vorhandene Gefahr neuer Kriegsausbrüche hatten die Regierung veranlaßt, ihre Kriegsmacht zu verstärken; in den Herzogthümern war 1801 zu der vermehrten Aushebung für das stehende Heer die Errichtung von zwei Landwehrregimentern hinzugekommen. Zur Deckung der Ausgaben wurden theils neue Steuern ausgeschrieben, theils bestehende erhöht; die Ritterschaft hatte mit Rücksicht auf die Lage des Landes theils sich freiwillig zur Theilnahme bereit gefunden, theils keinen Widerspruch erhoben. Als aber gegen Ende des Jahres 1802 die Regierung damit umging, eine neue fortdauernde Grundsteuer anzuordnen, welche von allen Ländereien, ferner von den Häusern in den Städten, den Fabrikgebäuden, Wirthshäusern und Mühlen auf dem Lande errichtet, und von den Ländereien nicht nach Pflügen, sondern nach einem neuen Steuerfuße, den Steuertonnen (260 Quadratruthen auf die Tonne), aufgebracht werden sollte, erklärte sich die Ritterschaft durch die fortwährende Deputation entschieden gegen eine solche Steuerauflage

als der Landesverfassung, wie namentlich dem Landtagsbeschlusse und den Zusicherungen der Regierungen von 1712, widersprechend, wogegen sie sich übrigens zu einem den Staatsbedürfnissen entsprechenden, nach Pflugzahl aufzubringenden und auch von dem Hoffelde zu entrichtenden Steuerbeitrage erbot. Ihr Widerspruch blieb jedoch ohne Erfolg, die Regierung nahm ein unbeschränktes Besteuerungsrecht in Anspruch; auch ein Antrag der Ritterschaft auf gerichtliche Entscheidung wurde verworfen. Nachdem der Staatsminister und Präsident der deutschen Kanzlei, Kai Friedrich von Reventlow seine Aemter niedergelegt hatte, wurde durch eine Verordnung vom 15. December 1802 die neue „Grund- und Benutzungssteuer" eingeführt, welche in den folgenden Jahren wiederholt erhöht worden ist und noch jetzt als eine Hauptsteuer des Landes fortdauert.

Durch den Frieden zu Luneville zwischen dem deutschen Kaiser Franz II. und dem französischen Consul Bonaparte vom 9. Febr. 1801 war das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, der Rhein für die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich erklärt worden. Die Fürsten, welche durch diesen Frieden an Land verloren hatten, sollten durch andere Gebiete, namentlich durch die bisherigen geistlichen Herrschaften entschädigt werden. Zu diesem Zwecke trat eine Reichsdeputation zusammen, welche ihr Geschäft durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 beendigte. Die meisten bisherigen geistlichen Stifter und alle deutschen Reichsstädte bis auf sechs kamen unter fürstliche Herrschaft. Die Verwandlung in fürstliches Gebiet traf auch das Bisthum Lübeck; der bisherige Bischof Peter Friedrich Ludwig, welcher damals zugleich im Namen seines geisteskranken, auf dem Schlosse zu Plön wohnenden Vetters Peter Friedrich Wilhelm die herzogliche Regierung in Oldenburg führte, nahm den Titel eines erblichen Fürsten von Lübeck an. Gegen diese Verwandlung des innerhalb der holsteinischen Grenzen belegenen und ursprünglich der holsteinischen Landeshoheit unterworfenen bischöflichen Gebiets in ein Erbfürstenthum wurde im Namen des Königs, als Herzogs von Holstein, eine Verwahrung eingelegt, welche aber von keinem Erfolge gewesen ist. Auf diese Weise ist das Fürstenthum Lübeck entstanden, welches gegenwärtig durch eine gemeinschaftliche Verfassung mit dem Herzogthume Oldenburg verbunden ist.

Der Friede zwischen England und Frankreich konnte bei den noch immer gespannten Verhältnissen zwischen beiden Mächten und bei dem Uebergewichte, welches Bonaparte sich in den Angelegenheiten des europäischen Festlandes anmaßte, nicht von langer Dauer sein. Am 18. Mai 1803 erklärte England von Neuem an Frankreich den Krieg, welcher von da an bis zum Jahre 1814 ununterbrochen zwischen diesen beiden Mächten fortgeführt worden ist. Die Besetzung des Kurfürstenthums Hannover und der Elbufer durch die Franzosen hatte zur Folge, daß von Seiten Englands die Mündungen der Elbe und der Weser im Juni 1803 durch eine strenge Blokade gesperrt und in Holstein Truppen zum Schutze der Grenze zusammengezogen wurden. Da durch die Blokade der Elbmündung die Schiffahrt auf der Unterelbe gehemmt war, so nahmen die seewärtskommenden Waaren jetzt den Weg theils auf der Eider und dem schleswig-holsteinischen Kanal, theils von Tönning aus zu Lande durch Holstein nach Lübeck und Hamburg, und es entwickelte sich ein sehr lebhafter Durchgangshandel, durch welchen besonders die Stadt Tönning zu einem bedeutenden Wohlstande gelangte; wie denn überhaupt der mit Heftigkeit fortgeführte Krieg zwischen England und Frankreich eine reiche Erwerbsquelle für den Handelsstand, namentlich für die Schiffsrhederei, in Schleswig-Holstein bildete.

Die in den Herzogthümern lange schon vorbereitete Aufhebung der Leibeigenschaft kam jetzt zur Ausführung durch die Verordnung vom 19. December 1804, bei deren Erlassung der Kronprinz seine Freude äußerte, einen Wunsch erfüllt zu sehen, welcher ihm seit zwanzig Jahren am Herzen gelegen habe. Mit dem 1. Januar 1805 wurde in ganz Schleswig-Holstein die Leibeigenschaft für immer und ohne irgend eine Ausnahme abgeschafft mit der Wirkung, daß auch Ausländer, welche als Leibeigene verfolgt würden, nicht ausgeliefert werden sollten, und die Gutsuntergehörigen nur zu vertragsmäßig festgestellten bestimmten Leistungen, nicht zu unbestimmten Hofdiensten, verbunden sein durften. Zwanzig Tausend Familien, mehr als 100,000 Menschen, traten aus dem Zustande einer unwürdigen Knechtschaft heraus. Durch eine Gerichtsordnung vom 19. Juli 1805 erhielt die Rechtspflege auf den adligen Gütern eine neue und verbesserte Einrichtung.

Napoleon Bonaparte hatte sich am 18. Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen ernennen, am 2. December desselben Jahres von dem Papste feierlich krönen lassen; die französische Republik war mit bedeutend erweiterten Grenzen in eine erbliche Monarchie umgewandelt worden, und das französische Volk, welches vor kurzem das Königthum mit dem wüthendsten Hasse verfolgt hatte, ließ sich jetzt die willkürlichste, aber mit großem Glanze verbundene Kaiserherrschaft gerne gefallen. Bei den Gewaltthätigkeiten, welche der neue Kaiser nach allen Seiten hin sich erlaubte, gelang es England im Jahre 1805, mit Oestreich, Rußland und Schweden die dritte Verbündung gegen Frankreich zu stiften, welche aber nur von kurzer Dauer war. Napoleon rückte rasch mit fünf Kriegsheeren in Deutschland ein, zwang die Fürsten von Baden, Würtemberg und Baiern sich mit ihm zu verbinden, überwand die Oestreicher, ließ die Stadt Wien besetzen, und besiegte darauf in der denkwürdigen Dreikaiserschlacht bei Austerlitz, am 2. December 1805, das vereinigte russisch-östreichische Heer. Der Kaiser Franz II. mußte mit großen Aufopferungen den Frieden von Preßburg, am 25. December, erkaufen, und seit diesem Frieden war die Uebermacht Frankreichs in Deutschland entschieden. Sechszehn Fürsten des westlichen Deutschlands, unter welchen die von Baiern und Würtemburg durch Napoleon die Königswürde erhalten hatten, sagten sich von dem deutschen Reiche los, vereinigten sich am 12. Juli 1806 zu dem Rheinbunde, und unterwarfen sich der Oberherrschaft Napoleons, welcher als „Protector des Rheinbundes" das ausschließliche Recht haben sollte, für den Bund Krieg und Frieden zu beschließen. Nachdem Napoleon ferner am 1. August erklärt hatte, daß er kein deutsches Reich mehr anerkenne, legte Franz II. seine Würde als Oberhaupt des deutschen Reiches nieder und sprach die Auflösung des Reiches aus, den 6. August 1806. Auf diese Weise nahm das deutsche Kaiserthum, welches ein Jahrtausend, in den letzten Jahren aber freilich nur den Namen nach, bestanden hatte, ein Ende. In Folge dessen wurde für Holstein im Namen des Königs Christian VII. am 9. August die Erklärung erlassen, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Rantzau und die Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staats-

körper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchem nach von nun an der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Landesherrn unterworfen sein solle."

Im Verlaufe des letzten Jahrzehends waren in der königlichen Familie manche Veränderungen eingetreten. Die Gemahlin des Kronprinzen hatte 1791 einen Sohn, in den folgenden Jahren mehrere Töchter und einen Sohn geboren, alle diese Kinder waren bald wieder gestorben, bis auf eine Tochter Karolina (die noch jetzt lebende Wittwe des Prinzen Ferdinand), geboren den 28. Oktober 1793. Die verwittwete Königin Juliana Maria, welche seit 1784 jedes Einflusses auf die Leitung der Staatsangelegenheiten beraubt war, aber nach dem Volksglauben im Geheimen Unheil gestiftet haben soll, war am 10. Oktober 1796 gestorben. Ihr Sohn, der Erbprinz Friedrich, war 1805 gestorben und hatte vier Kinder hinterlassen, Christian Friedrich (den nachmaligen König Christian VIII.), welcher sich 1806 mit der Prinzessin Charlotte Friderike von Mecklenburg-Schwerin vermählt hatte, den Prinzen Ferdinand und zwei Töchter. Die mit dem Herzoge Friedrich Christian (II.) von Augustenburg vermählte Schwester des Kronprinzen, Louise Auguste, hatte drei Kinder geboren, welche alle noch am Leben sind, Karoline Amalie (die jetzige verwittwete Königin), Christan Karl Friedrich August, jetzigen Herzog von Augustenburg, und Friedrich Emil August.

55. Die Kriegsjahre 1807—1814. Ausbruch des Krieges mit England und Bündniß mit Frankreich. König Friedrich VI. Die Franzosen im Lande. Handelssperre. Der Staatsbankrott und die Reichsbankverordnungen. Schleswig-Holstein von feindlichen Truppen besetzt. Der kieler Friede vom 14. Januar 1814.

Die Auflösung des deutschen Reiches hatte für Schleswig-Holstein zunächst und unmittelbar keine andere Wirkung, als daß die auf die Reichsverfassung sich gründenden Beziehungen und Verpflichtungen des Herzogthums Holstein und seines Herzogs wegfielen, dem Landesherrn nunmehr über Holstein wie über seine anderen Lande die alleinige höchste Gewalt zustand, und auf ihn auch die-

jenigen Hoheitsrechte, welche bisher noch dem deutschen Kaiser verblieben waren, übergingen. In dem Verhältnisse der beiden Herzogthümer zu einander und zu dem Königreiche Dännemark, in dem Verfassungsrechte des Landes, wie in dem schleswig-holsteinischen Staatserbfolgerecht, wurde keine Veränderung hervorgebracht, weil diese Verhältnisse und Rechte nicht auf dem deutschen Reichsverbande beruhten. Auch bestand die einzige durch die Auflösung des deutschen Reiches unmittelbar hervorgerufene Anordnung darin, daß dem höchsten Regierungscollegium der Herzogthümer, der deutschen Kanzlei, die veränderte Benennung „schleswig-holsteinische Kanzlei" beigelegt wurde. Aber mittelbar wirkte allerdings in der Folge die Aufhebung des Zusammenhanges, in welchem Holstein und durch Holstein zugleich Schleswig mit dem übrigen Deutschland gestanden hatte, nachtheilig auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse ein. In dem dänischen Volke entwickelte sich von jetzt an immer mehr die Neigung, sämmtliche Länder des Königs als einen Einheitsstaat aufzufassen, und dabei das Königreich Dännemark als das Hauptland, die beiden Herzogthümer, welche in dem Sprachgebrauch gewöhnlich mit der gemeinschaftlichen Benennung „Holstein" bezeichnet wurden, auf gleiche Weise wie Norwegen, als dem Hauptlande dienende Nebenlande, Provinzen, zu betrachten. Auch die Regierung begann, sich einer ähnlichen Auffassung zuzuneigen, sie ging mit dem Gedanken um, eine gemeinschaftliche Gesetzgebung für Dännemark und die Herzogthümer vorzubereiten; in Kopenhagen wurde eine Commission niedergesetzt, welche ein gemeinschaftliches Gesetzbuch entwerfen sollte. Die Ausführung dieses unglücklichen Einfalls wurde jedoch durch die bald eintretenden Kriegsereignisse vereitelt; nach der Einnahme Kopenhagens durch die Engländer wurde von der Thätigkeit dieser Commission nichts weiter vernommen.

Für das deutsche Volk war die Zeit der tiefsten Erniedrigung eingetreten. Alles Land am linken Rheinufer war dem französischen Kaiserthume einverleibt; der Rheinbund, welchem bald noch mehrere Fürsten theils freiwillig, theils mehr oder weniger gezwungen beitraten, so daß nur Oestreich, Preußen, Holstein und Schwedisch-pommern außerhalb desselben blieben, war von seinem sogenannten Beschützer, dem Kaiser Napoleon, gänzlich abhängig, mußte für

dessen Kriege Soldaten liefern und Geldbeiträge zahlen, dessen Befehle ausführen. Die beiden noch selbstständigen größeren deutschen Mächte Oestreich und Preußen, durch die angrenzenden Rheinbundsstaaten dem Angriff ausgesetzt, waren jeder für sich zu schwach, der französischen Uebermacht wirksamen Widerstand zu leisten. Schleswig-Holstein in Verbindung mit Dännemark erfreute sich noch eine kurze Zeit der Vortheile des Friedens und eines ausgebreiteten Handels. Freilich war im April 1806 wiederum von England eine Blokade der Elbe vorgenommen worden, welche jedoch schon im September aufhörte. Aber die Neutralität der Regierung ließ sich auf die Länge nicht aufrecht erhalten, und gewaltsam wurde mit Dännemark Schleswig-Holstein in den fortdauernden Kampf zwischen Frankreich und England hineingezogen.

Bald nach Auflösung des deutschen Reiches erhob Preußen, von Napoleon auf vielfache Weise verletzt, sich noch einmal zum Kampfe gegen die französische Uebermacht, aber mit dem allerunglücklichsten Erfolge; denn schon am 27. Oktober 1806 zog nach raschem Siegeslaufe Napoleon in Berlin ein. Dieser Krieg berührte auch die Grenze Schleswig-Holsteins, als der von den Franzosen verfolgte General Blücher Lübeck besetzte, und diese Stadt am 6. November von den Franzosen mit Sturm genommen und einer dreitägigen Plünderung Preis gegeben wurde. Bei der weiteren Verfolgung Blüchers, welcher sich am 7. November zu Ratekau ergeben mußte, kam es zwischen den französischen und den zum Schutze der holsteinischen Grenze aufgestellten dänischen Truppen bei dem Dorfe Fackenburg zu Feindseligkeiten, welche jedoch keine weitere Störung des Friedens herbeiführten. Nachdem die Franzosen fast ganz Preußen besetzt hatten, in zahlreichen Schlachten und Gefechten gegen die Preußen und die Russen siegreich gewesen, und bereits bis an die Grenze Rußlands vorgedrungen waren, wurde am 7. Juli 1807 zwischen Rußland und Frankreich, am 9. Juli zwischen Preußen und Frankreich, der Friede zu Tilsit geschlossen, welchen Preußen mit Verlust seines halben Ländergebiets und unter weiteren demüthigenden Bedingungen erkaufen mußte. In den Bedingungen des Friedens war es von französischer Seite namentlich auf die Ausführung des sogenannten „Continentalsystems“ abgesehen. In Europa war England die einzige Macht, welche der

Herrschsucht des französischen Kaisers immerfort würdigen und wirksamen Widerstand leistete. Von leidenschaftlichem Hasse gegen dieses Land erfüllt, welches er weder mit seinen Kriegswaffen zu besiegen, noch durch die ihm so reichlich zu Gebote stehenden Künste der Lüge zu berücken vermochte, und welches ihm empfindliche Verluste zur See zugefügt hatte, glaubte Napoleon den Handel und dadurch die Macht Englands zerstören zu können, wenn es ihm gelänge, das ganze europäische Festland gegen den Verkehr mit England und die Einfuhr englischer Waaren zu verschließen. Mit der Ausführung dieses als „Continentalsystem" bezeichneten Plans hatte er durch ein am 21. November 1806 von Berlin aus erlassenes Decret den Anfang gemacht. In dem tilsiter Frieden mußten Rußland und Preußen diesem Plane beitreten; zugleich wurde aber auch in den geheimen Artikeln des zwischen Rußland und Frankreich geschlossenen Friedensvertrages verabredet, daß die dänische Regierung genöthigt werden solle, nicht nur der Handelssperre gegen England sich anzuschließen, sondern auch ihre Kriegsflotte an Frankreich zu überlassen. Die dänische Flotte, auf welche seit einem Jahrhundert die besten Kräfte des Staates verwandt worden waren, hatte eine Größe erlangt, welche zu der wirklichen Macht des Landes in keinem Verhältnisse stand; sie konnte kaum genügend bemannt werden, verursachte dem Lande große Belastung, diente mehr zum Prunke, als zur Sicherheit, bildete in ihrer übermäßigen Größe einen Gegenstand dänischer Nationaleitelkeit, und hätte dem französischen Kaiser für den Krieg gegen England allerdings von Nutzen sein können.

Von den geheimen Artikeln des tilsiter Friedensvertrages erlangte die englische Regierung Kunde, und beeilte sich, den Plänen Napoleons zuvorzukommen. Der größte Theil der dänischen Landmacht war zum Schutze der Grenze in Holstein versammelt. Während eine große englische Kriegsflotte mit zahlreichen Transportschiffen und Landungstruppen im Sunde erschien, kam am 8. August 1807 ein englischer Gesandter, Jackson, nach Kiel, woselbst seit einiger Zeit der Kronprinz Friedrich seinen Aufenthalt genommen hatte, und verlangte, daß der Kronprinz ein Bündniß mit England gegen Frankreich schließen und einstweilen die Flotte in einem englischen Hafen in Sicherheit bringen lassen, oder wenigstens unter ander-

weitigen näher zu verabredenden Bedingungen die Wegführung der Flotte gestatten möge; da widrigenfalls die Flotte mit Gewalt werde weggenommen werden müssen. Die Regierung ließ sich bei ihren Entschlüssen in diesem verhängnißvollen Zeitpunkt, wie in der nächsten Folge, mehr durch das Gefühl des Unwillens, welches namentlich der Kronprinz über dieses unerwartete Begehren Englands empfand, und durch Rücksicht auf vermeintliche dänische Nationalehre, als durch eine besonnene Würdigung der Staatskräfte und aller obwaltenden Verhältnisse leiten. Alle Vorschläge des englischen Gesandten wurden entschieden zurückgewiesen. Der Kronprinz eilte nach Kopenhagen, und führte seinen Vater von dort weg. Die Regierung erklärte den Krieg mit England für ausgebrochen, ließ alle innerhalb ihrer Lande befindlichen englischen Kauffahrteischiffe und alles sonstige englische Eigenthum mit Beschlag belegen, alle in diesen Landen anzutreffenden englischen Unterthanen gefangen nehmen. Die ganze wehrpflichtige Mannschaft wurde zu den Waffen gerufen, Aufforderungen zu freiwilliger Bewaffnung wurden erlassen, in den Küstendistricten Schleswig-Holsteins wurde eine größtentheils mit Piken bewaffnete Küstenmiliz zur Abwehr feindlicher Landungen errichtet; allein bei diesen mit fieberhaftem Eifer betriebenen Kriegsrüstungen wurde unbegreiflicherweise das Allerwichtigste unterlassen, nämlich sogleich, als es noch ausführbar war, einen entsprechenden Theil der in Schleswig-Holstein stehenden Armee nach der bedroheten und nur von wenigen Truppen besetzten Insel Seeland hinüberzuführen. Nachdem die Engländer am 16. August auf Seeland zu landen begonnen und die ihnen entgegengeschickten Truppen mit leichter Mühe zersprengt hatten, und nachdem die nochmals wiederholten Vorschläge wegen Auslieferung der Flotte nach dem von dem Kronprinzen ertheilten Befehle unbeachtet geblieben waren, wurde Kopenhagen belagert und durch ein dreitägiges Bombardement (2. bis 5. September) die Uebergabe der Stadt und der Flotte erzwungen. Am 20. Oktober verließen die Engländer Seeland, und führten den größten Theil der dänischen Flotte, 17 Linienschiffe, 17 Fregatten, 8 Briggs und eine Anzahl kleinerer Fahrzeuge mit sich fort; nur einige wenige in anderen Gewässern befindliche Schiffe blieben übrig. Nochmals machte die englische Regierung Friedensvorschläge verschiedener Art unter dem Erbieten

die Flotte nach Herstellung eines allgemeinen europäischen Friedens wieder zurückzugeben oder ihren Werth zu ersetzen; aber der Kronprinz, wie so viele andere Fürsten von der glanzvollen Macht des französischen Kaisers geblendet, wählte den Krieg, und schloß ein Bündniß mit Napoleon, welcher tröstend versprach, daß der Ueberfall den Engländern schon vergolten werden solle.

Am 31. Oktober 1807 wurde ein enges Bündniß mit Frankreich geschlossen, und nun, am 4. November, von England eine förmliche Kriegserklärung erlassen. So war nach einem fast hundertjährigen Friedenszustande jetzt ein Kriegszustand eingetreten, welcher bis 1814 dauerte. Die vereinigte dänisch-norwegisch- und schleswig-holsteinische Landmacht wurde auf eine Größe von 112,000 Mann gebracht, mit dem Bau neuer Kriegsfahrzeuge wurde begonnen, namentlich wurden viele Kanonenboote erbaut. Am 29. Februar 1808 erklärte die Regierung, ohne gegebene besondere Veranlassung, den Krieg an Schweden, gegen welches kurz vorher auch von Rußland die Feindseligkeiten durch einen Angriff auf Finnland eröffnet worden waren. Napoleon ließ im März ein Hülfsheer von 32,000 Mann, aus französischen, italienischen, spanischen und holländischen Truppen bestehend, unter Anführung des Marschalls Bernadotte, Prinzen von Pontecorvo, in Schleswig-Holstein und Dännemark einrücken, und in Dännemark wurde schon die Hoffnung auf Wiedereroberung der 1660 an Schweden abgetretenen Provinzen jenseits des Sundes rege.

Inmitten dieser großen Rüstungen und kriegerischen Bewegungen starb plötzlich zu Rendsburg der König Christian VII. Als er aus dem Fenster seiner Wohnung den Paradeplatz von fremden Truppen und Geschützen angefüllt sah, von deren Ankunft er nichts erfahren hatte, wurde er von einem Nervenschlage betroffen und fiel todt hin, den 13. März 1808, neunundfünfzig Jahre alt. Nur in den ersten Jahren seiner vierzigjährigen Regierungszeit hatte sein Wille noch etwas gegolten, später war seine Regierungsthätigkeit auf bloße Unterzeichnung seines Namens beschränkt gewesen. Durch seinen Tod wurde daher weiter keine Veränderung hervorgebracht, als daß der regierende bisherige Kronprinz, Friedrich VI., jetzt seinen Regierungsantritt als König von

Dännemark und Norwegen, Herzog von Schleswig und Holstein erklärte.

So gewaltig die Kriegsanstalten waren, so wenig wurde ausgerichtet. Der Angriff, welcher von Seeland aus auf Schonen gemacht werden sollte, unterblieb. Die französischen Hülfstruppen zogen hin und her, kosteten der Regierung ungeheures Geld, benahmen sich als Herren im Lande, belästigten die Einwohner durch willkürliche Anforderungen, Plackereien, Erpressungen, als ob sie in Feindes Land wären. Nachdem es kund geworden war, daß Napoleon in Spanien der königlichen Familie die Regierung entrissen und seinen Bruder Joseph zum Könige von Spanien eingesetzt hatte, empörte sich der größere Theil der dem französischen Hülfsheere angehörigen spanischen Truppen unter Anführung des Marquis de la Romana, bemächtigte sich der Festung Nyburg auf Fühnen, und es gingen 9000 Mann auf englischen Schiffen, mit welchen sie eine Verbindung angeknüpft hatten, davon, um in Spanien gegen die Unterdrücker ihres Vaterlandes zu kämpfen. Das übrige französische Hülfsheer zog zu Ende des Jahres 1808 wieder weg; die Regierung und das Volk waren sehr zufrieden, dieser lästigen Gäste entledigt zu sein. Statt Hülfe von Frankreich zu erhalten, mußte die Regierung einen Theil ihrer Seemannschaft nebst dänischen Officieren dem Kaiser Napoleon zum Dienste auf französischen Kriegsschiffen überlassen.

Der Krieg gegen Schweden wurde jetzt von Norwegen aus an der Grenze dieses Landes mit einem geringen Heerestheil unter dem Befehl des Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg geführt; jedoch ohne entscheidende Erfolge, da die Regierung die norwegischen Truppen an allem Nöthigen Mangel leiden ließ und die Thätigkeit des einsichtsvollen und tapferen Anführers durch unangemessene Befehle beschränkte. Nachdem in Schweden gegen den König Gustav IV. Adolf eine Empörung ausgebrochen, dieser seines Thrones beraubt, und sein Bruder, Karl XIII., zum Könige ernannt worden war, wurde der Krieg durch den Frieden zu Jönköping vom 10. December 1809 beendigt, und bald darauf, bei der Kinderlosigkeit Karls XIII., der Prinz Christian August, welcher bisher die Waffen gegen Schweden geführt hatte, zum schwedischen Thronfolger ernannt. Obwohl derselbe nur mit

Zustimmung des Königs Friedrich VI. die ihm noch vor dem Friedensschlusse angebotene Thronfolge in Schweden übernommen hatte, so war man doch in Kopenhagen mit diesem Ereignisse wenig zufrieden. Der edle Christian August starb schon im Mai 1810, wahrscheinlich an Gift. In Schweden beabsichtigte man seinen Bruder, den Herzog Friedrich Christian (II.) von Augustenburg, zum Thronfolger zu ernennen; dieses wurde aber von dem Könige Friedrich VI. verhindert, welcher selbst die schwedische Krone zu erlangen hoffte, und zu dem Zwecke Unterhandlungen einleitete, als in Schweden plötzlich die Wahl eines Thronfolgers auf den französischen Marschall Bernadotte, Prinzen von Pontecorvo, fiel, denselben, welcher das der dänischen Regierung angeblich zum Beistand gegen Schweden zugesandte Hülfsheer befehligt hatte.

Der Krieg mit England beschränkte sich auf kleine Seegefechte zwischen einzelnen Fahrzeugen, da England anderweitig durch den Krieg mit Frankreich zu sehr beschäftigt war, als daß es sich zu ernstlichen Unternehmungen gegen die schwache Macht der dänischen Regierung veranlaßt finden konnte; doch wurden die wenigen Kriegsschiffe, welche bei der Einnahme Kopenhagens abwesend gewesen und daher damals der Wegnahme entgangen waren, nach und nach von den Engländern weggenommen oder vernichtet. Außer der schleswigschen Insel Helgoland, hatten die Engländer 1809 auch die dänische Insel Anholt im Kategat besetzt, und auf derselben Befestigungen und Niederlagen für Schiffsbedürfnisse errichtet. Aus Furcht vor Landungen der Engländer wurde das Landheer stets unter Waffen gehalten, ohne daß demselben zu Thaten Gelegenheit gegeben wurde. Als im Jahre 1809 Oestreich nochmals einen Krieg gegen Frankreich unternahm, und zu derselben Zeit der preußische Major Schill mit einigen preußischen Truppen ohne Zustimmung seiner Regierung eine Erhebung in Norddeutschland gegen die französische Zwingherrschaft zu Stande zu bringen suchte, ließ der General Ewald, welchem die holsteinische Grenze zu schützen befohlen war, sich durch kriegerischen Eifer hinreißen, über die Grenze zu rücken; er schloß sich den gegen Schill heranziehenden westphälischen und holländischen Truppen an, nahm an der Erstürmung von Stralsund Theil, und durch die Hand eines holsteinischen Soldaten fand Schill seinen Tod. Der General Ewald wurde wegen

dieses eigenmächtig unternommenen Zuges nicht zur Verantwortung gezogen, sondern belohnt; die Theilnahme an der Erstürmung Stralsunds wurde in Dännemark als eine ruhmvolle Waffenthat der dänischen Armee gepriesen. Bald darauf schiffte Ewald auf Befehl der Regierung mit 1500 Mann von Glückstadt aus über die Elbe, um von Kuxhaven aus durch einen Handstreich sich Helgolands zu bemächtigen; doch wurde dieses Unternehmen als unausführbar aufgegeben, wogegen Ewald noch an der Verfolgung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Theil nahm, welcher mit unerhörter Kühnheit an der Spitze einer kleinen Schaar von Böhmen aus mitten durch feindliche Heere nach der Wesermündung durchdrang und zu Schiffe nach England entkam. Ein 1811 von Dännemark aus versuchter Ueberfall der von den Engländern besetzten Insel Anholt mißlang gänzlich.

Obwohl Schleswig-Holstein seit der Kriegserklärung von 1807 eine Reihe Jahre hindurch von feindlichen Angriffen frei blieb, und die Landarmee zu keiner kriegerischen Thätigkeit gelangte; wirkte doch der Kriegszustand höchst nachtheilig auf den Wohlstand des Landes ein. In dem engen Bündnisse mit Frankreich glaubte die Regierung einen Weg zur Erlangung ausreichender Genugthuung für die Wegnahme der Flotte zu erblicken; und als die Hoffnungsträume auf Eroberungen in Schweden oder Vereinigung der schwedischen Königskrone mit der dänischen durch die letzte Wahl eines schwedischen Thronfolgers vernichtet waren, faßte man in Dännemark den Gedanken, daß die dänische Macht nach Süden hin durch ein Stück deutsches Gebiet, namentlich durch die Städte Hamburg und Lübeck, werde erweitert werden können. Denn über deutsches Gebiet schaltete jetzt der Kaiser der Franzosen mit unerhörter Willkür; aus den Ländern mehrerer deutschen Fürsten hatte er Ende 1807 ein neues Königreich, Westphalen genannt, zugeschnitten, und seinen Bruder Hieronymus (Jerome) zum Könige desselben eingesetzt; im Jahre 1810 wurde das Königreich Holland und durch ein Decret vom 10. December ein großer Theil Norddeutschlands, vom Rheine an längs der Nordseeküste bis zur Ostsee, mit Einschluß der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, dem französischen Kaiserreiche einverleibt, also daß jetzt Schleswig-Holstein längs seiner Südgrenze an dieses Kaiserreich stieß. Gänzliche Ge-

fügigkeit in den Willen Napoleons war bald die einzige bestimmte Richtung, welche sich in der Handlungsweise der Regierung erblicken ließ; namentlich seitdem der bisherige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Christian Bernstorff, am 27. April 1810 sein Amt niedergelegt hatte, weil er zu den in dieser Richtung von dem Könige angeordneten Maaßregeln nicht länger die Hand bieten wollte. Das Landheer wurde, ohne einen Feind zu sehen, in übermäßiger Stärke erhalten; die Verwendungen auf die Wehrkraft des Landes waren überhaupt von solchem Umfange, daß sie nur in Augenblicken drohender Gefahr und auf kurze Zeit sich hätten rechtfertigen lassen, bei mehrjähriger Dauer aber das Land erschöpfen und gerade seine Widerstandskraft untergraben mußten. Seit 1807 traten immerfort, theils Erhöhungen der vorhandenen Steuern, theils neue Steuerausschreibungen, eine über die andere ein; dazu kamen Lieferungen und Leistungen für die Armee, den Gemeinden auferlegte Unterstützung der Angehörigen dienstthuender Soldaten u. dgl. Die Staatsschulden wurden durch freiwillige und erzwungene Anleihen vermehrt, in Dännemark wurde unfundirtes Papiergeld in immer größerem Maaße ausgegeben; in dem Finanzwesen herrschte bald die größte Verwirrung. Seit dem Ausbruche des Krieges war ein großer Theil der schleswig-holsteinischen Handelsschiffe, welche damals in allen Meeren zerstreut waren, nebst ihren Ladungen von den Engländern weggenommen worden; den Eigenthümern wurde kein Ersatz geleistet, was die Regierung durch Wegnahme englischer Handelsschiffe und sonstigen englischen Eigenthums dagegen gewann, floß in die Staatskasse. Die Stadt Flensburg allein verlor 133 Schiffe. Höchst nachtheilig wirkte ferner das Stocken des Handels und der Schiffahrt auf den Wohlstand des Landes ein, nicht blos durch die der Schiffahrt von feindlichen Kapern drohende Gefahr, sondern in ungleich höherem Maaße durch die von der Regierung im Anschlusse an das Continentalsystem angeordneten Maaßregeln. Alle Einfuhr englischer Waaren, auch von neutralen Schiffen und aus zweiter Hand, war untersagt; selbst den nordamerikanischen Schiffen wurde die Einfahrt in die Häfen des Landes verwehrt, alle Fahrzeuge an den Küsten der Elbe und der Nordsee wurden mit Embargo belegt, dann auch jede Einfuhr von Colonialwaaren überhaupt und die

Versendung derselben sogar von einem Orte des Landes nach dem anderen verboten. Die lästigsten Aufsichtsmaaßregeln wurden getroffen, den Angebern Belohnungen verheißen, ja es war sogar in gefälliger Nachahmung des von Napoleon gegebenen Beispiels durch eine Verfügung vom 10. November 1810 verordnet, daß eingeschwärzte Waaren englischen Ursprungs öffentlich verbrannt werden sollten! Diese unsinnige Vorschrift ist jedoch niemals zur Ausführung gebracht worden. Durch die auf Absperrung Englands von dem Handel mit dem Festlande gerichteten zahlreichen Verbote und die mit selbigen verbundenen Unzuträglichkeiten wurden freilich eine Lähmung des Handels, eine Verkümmerung mancher Erwerbszweige, eine Theuerung vieler Lebensbedürfnisse herbeigeführt, aber der gegen England zielende Hauptzweck wurde nicht erreicht. Je schärfer und umfassender die angeordneten Regierungsmaaßregeln wurden, desto stärker entwickelte sich ein durch das ganze Land verbreiteter und mit anderen Ländern angeknüpfter Schleichhandel, begünstigt durch die Bestechlichkeit der meisten Aufsichtsbeamten, die Abneigung der Ortsbehörden gegen Ausführung der erlassenen Anordnungen, die Unzufriedenheit des ganzen Volkes. Die englische Regierung stellte Freibriefe aus, Licenzen (licenses) genannt, durch deren Besitz die Schiffer, wenn sie englische Waaren einnahmen, vor der Aufbringung durch englische Kaper gesichert waren; unter dem Schutze solcher Licenzen wurde von Dännemark wie von den Herzogthümern aus immerfort ein unmittelbarer Handelsverkehr mit England unterhalten, obgleich derselbe mit Todesstrafe bedroht war, welche freilich niemals zur Anwendung gebracht wurde. — Dabei wurde durch ein nach französischem Muster eingerichtetes Polizei- und Paßwesen die persönliche Freiheit manchen Beschränkungen unterworfen, namentlich wurde auch die Eröffnung der Briefe, die Verletzung des Postgeheimnisses in einem Umfange angeordnet, welcher durch den Kriegszustand keineswegs gerechtfertigt war.

Während solchergestalt durch den Kriegszustand und die von der Regierung getroffenen Anordnungen der Wohlstand des Landes zerrüttet wurde, machte sich zugleich immer mehr ein Streben geltend, die Herzogthümer Dännemark unterzuordnen, ihnen das Gepräge dänischer Provinzen zu geben. Auch in dieser Beziehung wirkte das Beispiel der französischen Regierung ein, welche fran-

zösisches Wesen und französische Sprache in den mit Frankreich verbundenen Ländern zu verbreiten suchte. Der König Friedrich VI., welcher meistens nur dänischen, wenig befähigten Rathgebern Einfluß gewährte, hatte schon als Kronprinz im December 1807 die Anordnung getroffen, daß alle Verordnungen für die deutschen Herzogthümer zugleich in deutscher und dänischer Sprache gedruckt werden sollten. Nach seinem Regierungsantritte hatte er anfangs, wie alle seine Vorfahren gleichen Namens, sich „Friedrich" genannt und unterzeichnet, bald aber angefangen, sich auch in Erlassen für Schleswig-Holstein der dänischen Schreibart „Frederik" zu bedienen. Dänische Schriftsteller traten unverholen mit dem Verlangen hervor, daß die dänische Sprache auch in Schleswig-Holstein als die Hauptsprache des Landes anerkannt und nach und nach von den Einwohnern angenommen werden müsse; man rief den Schleswig-Holsteinern zu, daß sie doch lieber Dänen werden, als Nichts, Deutsche, sein möchten. Vom Anfange des Jahres 1810 an wurden die landesherrlichen Bestallungen, welche bisher immer nur in deutscher Sprache ausgefertigt worden waren, in dänischer Sprache abgefaßt. Gegen Ende desselben Jahres wurde es als Wille des Königs verkündigt, daß in mehreren Theilen des Herzogthums Schleswig der Gebrauch der deutschen Sprache in dem Gottesdienste, dem Schulunterricht und den Gerichten aufhören, der Gebrauch der dänischen Sprache an die Stelle treten solle; eine Ankündigung, welche zum Gegenstande des Spottes im Volke wurde, und deren Ausführung bei dem Widerwillen der Einwohner in den von dieser Maaßregel bedroheten Gegenden von der Regierung alsbald wieder aufgegeben wurde. Angeordnet wurde ferner, daß bei Bewerbungen um Staats- und Kirchenämter und um Anstellung als Advocat der Bewerbende sich über seine Kenntniß der dänischen Sprache ausweisen solle. Die Officierschule in Rendsburg, in welcher bisher Schleswig-Holsteiner als Officiere ausgebildet worden waren, wurde 1812 aufgehoben und mit der dänischen Militairschule in Kopenhagen vereinigt.

Die fortschreitende Steigerung der Abgaben, unter welchen die neue Grundsteuer von 1802 nach und nach bis auf das Dreifache des ursprünglichen Betrages erhöht worden war, die Hemmung des Handels, die Hintansetzung der schleswig-holsteinischen Volks-

thümlichkeit, überhaupt alle seit dem Ausbruche des Krieges bisher erlittenen Beschwerden und Kränkungen waren nur das Vorspiel unendlich größerer Verletzungen, welche den Herzogthümern zugefügt wurden, als endlich die unerhört schlechte und leichtsinnige Finanzwirthschaft einen förmlichen Staatsbankerott herbeiführte. Die kopenhagener Bank war schon seit einer Reihe von Jahren zu einer übermäßigen Ausgabe von Papiergeld benutzt worden, und die dänischen Bankzettel, welche in Dännemark das regelmäßige Zahlungsmittel bildeten, waren nach und nach bedeutend im Werthe gesunken. In den Herzogthümern dagegen, welche ihr besonderes, durch die Verordnung von 1788 festgestelltes Geldwesen, eine schleswig-holsteinische Speciesbank in Altona, ein schleswig-holsteinisches Leihinstitut in Kiel hatten, bildete Silber das eigentliche Zahlungsmittel, und die hier in Umlauf befindlichen, auf Speciesthaler oder schleswig-holsteinisch Courant lautenden Arten von Papiergeld behielten nicht nur in dem Lande selbst ihren vollen Werth, sondern fanden auch in Hamburg und Lübeck willige Annahme, da sie bei der Bank in Altona und der schleswig-holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg zu jeder Zeit gegen Silber umgetauscht werden konnten. Als aber im August 1812 die Regierung plötzlich den baaren Münzvorrath der altonaer Bank nach Rendsburg wegführen ließ und die Bank ihr Geschäft einstellen mußte, trat auch schnell ein Sinken des schleswig-holsteinischen Papiergeldes und damit eine Erschütterung des ganzen Verkehrs in den Herzogthümern ein. Bald darauf erklärte die Regierung förmlich ihre Zahlungsunfähigkeit, und es erfolgten die berüchtigten Reichsbankverordnungen vom 5. Januar 1813. Das Geldwesen Schleswig-Holsteins und Dännemarks wurde durch einander geworfen; den Herzogthümern wurde ihr gesichertes und durch die Erfahrung bewährtes Geldwesen entzogen, zu dem Zwecke, die Last des Königreichs Dännemark zu erleichtern und dem höchst zerrütteten Geldwesen dieses Landes aufzuhelfen. Die gesammte Staatsschuld, mit Einschluß der 144 Millionen betragenden Zettelschuld, war auf die ungeheure Summe von 242 Millionen Thaler gestiegen; sie wurde durch Herabsetzung des Werthes der im Umlaufe befindlichen Zettel gewaltsam bis auf 110 Millionen Thaler vermindert. Für die gesammte Monarchie wurde eine neue Gestaltung des Geldwesens

angeordnet, in Kopenhagen eine neue Zettelbank, die sogenannte Reichsbank eingerichtet, gegen welche die Herzogthümer ihre eigenen wohl fundirten Bankeinrichtungen in Altona und Kiel verloren; durch die neue Bank sollte zunächst die noch übrige Zettelschuld abgetragen und ein neues, als Zahlungsmittel in der ganzen Monarchie geltendes, auf Reichsbankthaler lautendes Papiergeld ausgegeben werden. Zur Gründung der Bank wurden derselben sechs Procent von dem Werthe alles Grundeigenthums in Dännemark, Norwegen und den beiden Herzogthümern zugesprochen; es wurde ihr nämlich eine Forderung zu diesem Belauf in allen Grundstücken mit einem allen bisherigen Schulden des Eigenthümers unbedingt vorgehenden Pfand- und Vorzugsrechte beigelegt, die sogenannte Bankhaft, welche, wenn sie nicht von dem Eigenthümer des Grundstücks durch Auszahlung des Capitals abgetragen wurde, mit 6½ Procent jährlich verzinst werden sollte. Die Verwirrung und Zerrüttung, welche durch die Herabsetzung des Papiergeldes, den gewaltsamen Eingriff in das Privateigenthum und in die Rechte der Gläubiger in allen Verhältnissen hervorgebracht wurde, läßt sich nicht beschreiben. Die von der Regierung im Werthe herabgesetzten Zettel sanken im Verkehr noch immer tiefer, so namentlich die auf 2½ Reichsthaler lautenden auf 75 Schilling oder ⅝ ihres ursprünglichen Werthes herabgesetzten Zettel bald bis zu 8—10 Schillingen, $^1/_{12}$ bis $^1/_{15}$ des Werthes, für welchen sie ausgegeben waren. Durch manche Bestimmungen der neuen Verordnungen waren der Unredlichkeit Thür und Thor geöffnet; so war z. B. vorgeschrieben, daß jeder Gläubiger sich die Zahlung von Zinsen in Papiergeld zu dem von der Regierung festgesetzten, im Verkehre nicht mehr geltenden Werthe gefallen lassen müsse; aber nur wenige Schuldner machten von dieser ihnen vortheilhaften Bestimmung Gebrauch, mitten in der allgemeinen Noth und Verwirrung bewährte sich in dem schleswig-holsteinischen Volke auf eine erfreuliche Weise der alte Holstenglaub. Der allgemeine Credit war jedoch zerstört, der Werth des Grundeigenthums sank auf die tiefste Stufe herab; nicht selten kam es vor, daß in Concursen durch den Verkauf von Grundstücken der Betrag der rückständigen öffentlichen Abgaben nicht gedeckt werden konnte und alle Privatgläubiger leer ausgingen; Tausende Familien geriethen aus dem Wohlstande in

Dürftigkeit. Dabei wurden die Herzogthümer im Verhältnisse zu Dännemark aufs Allerstärkste und Augenfälligste übervortheilt, auf sie wurde die Hauptlast der neuen Bankeinrichtung gewälzt. Nach den Unionsverträgen, und wie es sonst den Verhältnissen entsprechend war, hätten zu gemeinsamen Staatslasten Dännemark 2/3, die Herzogthümer 1/3 beitragen müssen; es wurde aber der Beitrag Dännemarks zur Gründung der Reichsbank nur auf 19, der der Herzogthümer auf 14 Millionen angesetzt; dabei wurden in Dännemark die sonstigen Abgaben um 3/8 ihres Belaufs vermindert, während sie in Schleswig-Holstein zum vollen Belaufe bestehen blieben. Und sechs Monate nach Erlassung der Reichsbankverordnungen, am 9. Juli 1813, wurden Land und Zehnten in Dännemark von 5/6 des ihnen auferlegten Beitrages zur Reichsbank befreit, weil man annahm, daß die Grundeigenthümer in Dännemark zur Zahlung der Bankzinsen nicht im Stande wären, und dieser Theil, zum Belauf von 12 1/2 Millionen, wurde von der gemeinsamen Staatskasse übernommen, so daß seitdem nicht allein die Bankzinsen in Dännemark nur von 6 1/2 Millionen entrichtet wurden und Schleswig-Holstein nach wie vor mit einer Bankhaft von 14 Millionen belastet blieb, sondern die Herzogthümer auch durch den Beitrag zur gemeinsamen Staatskasse einen großen Theil der Bankhaft für Dännemark mittragen mußten.

Durch die Reichsbankverordnungen war vorgeschrieben, daß die Reichsbankzettel und eine werthlose kupferne Scheidemünze die geltenden Zahlungsmittel bilden, von Jedem angenommen werden sollten, und daß nur nach Reichsbankgeld gerechnet werden dürfe. Diese Bestimmung widersprach auf gleiche Weise den Rechten der Herzogthümer, wie den Bedürfnissen des Verkehrs bei der nahen Verbindung mit Hamburg und Lübeck; die Annahme der Reichsbankzettel und der neuen Scheidemünze wurde fast allgemein verweigert. Nun befahl die Regierung im Februar 1813, daß jeder Verkäufer den Preis seiner Waaren nur in Reichsbankgeld bestimmen und Jeder unweigerlich in diesem Gelde Zahlung annehmen solle bei Vermeidung der Confiscation aller Waaren, Geldbußen, Gefängniß- und Festungsarrest, und den Angebern wurde die Hälfte der confiscirten Waaren und der Geldbußen als Belohnung verheißen! aber ohne Erfolg, das Volk fuhr fort, nach schleswig-hol-

steinischem Courant zu rechnen; im Handel und Wandel wurde allgemein die Annahme des neuen Geldes verweigert, und wer sich zu seinem Vortheile auf die Verordnungen berief, fiel der Verachtung anheim. Bei der wachsenden Verwirrung und um wieder Silber in die öffentlichen Kassen zu erhalten, sah die Regierung sich genöthigt, durch eine Verordnung vom 30. Juli 1813 wiederum Silbergeld als das allein gesetzliche Zahlungsmittel in Schleswig-Holstein anzuerkennen, aber dabei wurde zugleich den erschöpften Herzogthümern eine Zwangsanleihe von 2½ Millionen Reichsbankthalern aufgelegt! Die Wiederherstellung des Silbergeldes brachte der Regierung den Vortheil, daß aus den Herzogthümern Silber in die Staatskasse floß, während in Dännemark nur Papiergeld einging. Es sollte jedoch nach den Regierungsvorschriften die neue Rechnungsweise in Reichsbankgeld in den Herzogthümern fortdauern, auch wurde diese höchst unbequeme Rechnungsweise in öffentlichen Angelegenheiten beibehalten, aber das Volk beharrte bei der Rechnung in schleswig-holsteinischem Courant.

Im September traten Prälaten, Ritterschaft und die übrigen Gutsbesitzer zusammen, um der Regierung eine durch Anleihen zusammenzubringende große Geldsumme anzubieten, dagegen aber auf Aufhebung der Reichsbank für die Herzogthümer zu dringen; es führte dieses jedoch zu keinem Erfolge, da jetzt gerade das Land von ernsteren Kriegsereignissen bedroht wurde.

Nach der Besiegung Oesterreichs im Jahre 1809 und der 1810 ohne Kampf, durch bloßen Befehl vorgenommenen Erweiterung der französischen Reichsgrenze bis an die Ostsee hatte Napoleon den Gipfel seiner Macht erreicht. Ein großer Theil des westlichen und nördlichen Deutschlands, die Niederlande, der größte Theil Italiens, eine Landstrecke an der Ostküste des adriatischen Meeres bis an die türkische Grenze gehörten unmittelbar zum französischen Reiche; der König Joseph von Spanien, ein Bruder, der König Murat von Neapel, ein Schwager Napoleons, von ihm zu Königen ernannt, die Schweiz, alle Fürsten des Rheinbundes, das aus einem Theile des ehemaligen Königreichs Polen von Napoleon errichtete Großherzogthum Warschau waren von Frankreich abhängig und folgten den Befehlen seines Herrschers; Preußen und Oesterreich mußten sich dem Willen des allmächtigen Kaisers fügen und hatten

nebst Rußland und Schweden sich mit ihm zur Absperrung des europäischen Festlandes gegen den Handel mit England vereinigt. Nur England hatte sich nicht vor ihm gebeugt, beharrte im Kriege; in Portugal kämpfte der englische Feldherr Wellington gegen die Franzosen, und in Spanien dauerte der von den Engländern unterstützte Volkskrieg gegen die französische Herrschaft fort. Da erregte 1811 der Kaiser Alexander von Rußland, als er von dem Continentalsystem abtrat und mit England Frieden schloß, den Zorn Napoleons, welcher begierig diesen Vorwand zu einem neuen Kriege ergriff. Nach furchtbaren Rüstungen und nachdem Oesterreich und Preußen sich mit ihm zum Angriff auf Rußland hatten verbünden müssen, eröffnete Napoleon im Juni 1812 den Krieg, überschritt mit einem Heere von mehr als 500,000 Mann die russische Grenze, drang in der Verblendung seines Uebermuthes tief ins Innere von Rußland vor, und besetzte die alte Hauptstadt Moskau. Hier war seinen Siegen ein Ziel gesetzt; nach dem Brande von Moskau, 15. —20. September 1812, sah er sich zum Rückzuge genöthigt, und sein ungeheures Heer wurde durch Mangel und die ungewöhnlich starke Winterkälte mehr als durch die Waffen der Russen vernichtet. Im Februar 1813 trat der König von Preußen dem Bunde Rußlands und Englands gegen Napoleon bei, und mit glühender Begeisterung erhob sich das preußische Volk zum Kampfe für die Befreiung Deutschlands. Bald berührte der Krieg die Grenze Schleswig-Holsteins, indem schon im März Hamburg und Lübeck von russischen Truppen besetzt wurde.

Um diese Zeit beschloß endlich die dänische Regierung, nachdem sie so eben durch die Reichsbankverordnungen ihren hülfslosen Zustand dargelegt hatte, sich von dem Bündnisse mit Napoleon loszusagen. Sie rief die dänischen Seeleute zurück, welche bisher auf der französischen Flotte gedient hatten, knüpfte Unterhandlungen mit England und Rußland an, erbot sich an dem Bunde gegen Napoleon Theil zu nehmen, ja sie ließ sogar während der Unterhandlungen ihre Truppen zum Schutze Hamburgs den diese Stadt von Neuem bedrohenden Franzosen feindlich gegenübertreten. Schon vorher hatten England und Rußland dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden für dessen Beitritt zum Bunde gegen Frankreich die Vereinigung Norwegens mit Schweden zugesagt, und es

wurde daher der dänischen Regierung die Abtretung Norwegens an Schweden angemuthet. Die Regierung schwankte rathlos hin und her; sie wünschte, daß ihr gegen Abtretung Norwegens wenigstens eine Ausdehnung ihres Gebiets im Süden durch Erwerb des Fürstenthums Lübeck, der Städte Hamburg und Lübeck zugesichert werde; als sie aber eine solche Zusicherung nicht erlangen konnte, England bei der Bedingung beharrte, daß Norwegen oder wenigstens der nördliche Theil dieses Königreichs an Schweden abgetreten werde, und um dieselbe Zeit Napoleon (Mai 1813) in Deutschland bei Lützen und Bautzen wieder siegreich gewesen und in Schlesien vorgedrungen war, entschied sich Friedrich VI. für Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich; Hamburg wurde am 30. Mai von den dänischen Truppen, welche dasselbe besetzt hatten, verlassen und den Franzosen überliefert.

Während des Waffenstillstandes, welcher zwischen Frankreich und den gegen dasselbe verbündeten Mächten vom 4. Juni bis 10. August 1813 Statt fand, wurde am 10. Juli das neue Kriegsbündniß zwischen Napoleon und Friedrich VI. zu Dresden abgeschlossen, und in Folge dessen nach Beendigung des Waffenstillstandes von der dänischen Regierung den 3. September an Schweden, den 22. Oktober an Rußland und Preußen der Krieg erklärt. Ein dänisches Hülfscorps von 15,000 Mann, zum größeren Theile aus Schleswig-Holsteinern bestehend, unter dem Prinzen Friedrich von Hessen (dem Sohne des schleswig-holsteinischen Statthalters) war in Verbindung mit französischen Truppen unter dem Oberbefehle des französischen Marschalls Davoust nach Mecklenburg vorgerückt. Nach der großen Völkerschlacht bei Leipzig am 18. Oktober, durch welche Deutschlands Befreiung von der französischen Herrschaft entschieden wurde, wandte sich der Kronprinz von Schweden mit einer aus Schweden, Russen und Deutschen bestehenden Heeresmacht nordwärts, um in Schleswig-Holstein Norwegen zu erobern. Die Regierung hatte für die Vertheidigung der Grenze keine Sorge getragen, der größte Theil der Truppen befand sich jetzt auf den dänischen Inseln; im September war freilich ein Befehl zur Errichtung eines Landsturms ergangen, in welchem jeder waffenfähige Landbewohner von 19—50 Jahren eintreten sollte; nur in Holstein war, in Schleswig noch nicht, mit der Errichtung des Landsturms be-

gonnen worden, als mit Anfang December das Armeecorps des Kronprinzen von Schweden die Grenze des Landes erreichte. Die Regierung, welche durch sechsjährige fruchtlose Rüstungen die Kraft ihrer Lande erschöpft hatte, war dem Anscheine nach auf einen ernstlichen Widerstand gar nicht mehr bedacht. Der französische Marschall Davoust zog sich nach Hamburg zurück; der Prinz Friedrich trennte sich jetzt von den Franzosen und besetzte mit seinen durch Krankheiten sehr verminderten Truppen Lübeck, um von da aus den Rückzug anzutreten. Fortwährend von den Feinden verfolgt, zog er über Segeberg nach Kiel, woselbst er, nachdem mehrere unbedeutende Gefechte und am 7. ein größeres bei Bornhöved Statt gefunden hatten, am 8. anlangte. Von Kiel ging er über den Kanal auf Rendsburg zu, und traf am 10. December bei Sehestedt auf eine bedeutende feindliche Truppenmacht, welche ihm den Weg nach Rendsburg abzuschneiden suchte. Hier entspann sich ein starkes Gefecht, welches den ganzen kurzen Decembertag dauerte; der Feind wurde zurückgeworfen und der Prinz zog in der folgenden Nacht mit seinen ermüdeten Truppen in Rendsburg ein. Ganz Holstein und der südliche Theil des Herzogthums Schleswig, mit Ausnahme der drei Festungen Glückstadt, Rendsburg und Friedrichsort, waren jetzt in feindlicher Gewalt. Am 15. December wurde zwischen dem Prinzen Friedrich und dem Kronprinzen von Schweden ein vierzehntägiger, später bis zum 6. Januar 1814 verlängerter Waffenstillstand geschlossen, nach welchem eine Linie von Husum nach Eckernförde die Grenze des von den Feinden besetzten Landes bildete. Die Festungen Friedrichsort und Glückstadt waren in den Waffenstillstand nicht einbegriffen; beide wurden während desselben übergeben, Friedrichsort mit einer Besatzung von 250 Mann nach kurzem Beschießen am 19. December, Glückstadt, nachdem es mehrere Wochen lang belagert und seit dem 1. Januar heftig beschossen worden war, am 6. Januar 1814. Nach Ablauf des Waffenstillstandes breitete sich die feindliche Truppenmacht ungehindert nordwärts über das Herzogthum Schleswig bis an die Grenze von Jütland aus, das ganze Land mit Ausnahme der Festung Rendsburg und der Insel Alsen war in ihrer Gewalt. Bedeutende Lieferungen an die Truppen wurden beigetrieben, und dem Herzogthum Holstein wurde eine Kriegssteuer von einer Million Reichsthaler auferlegt. Raub an Pferden und anderen Gegenständen und

Mißhandlungen der Einwohner wurden vielfältig von den streifenden Kosaken unter Anführung des deutschen Generals Tettenborn verübt. Mittlerweile hatten Unterhandlungen ihren Fortgang, und am 14. Januar 1814 wurde zu Kiel mit England und Schweden Friede geschlossen, die Insel Helgoland an England, Norwegen an Schweden abgetreten, wogegen Schweden an Friedrich VI. Schwedisch-Pommern nebst der Insel Rügen abtrat; zugleich verpflichtete Friedrich VI. sich, 10,000 Mann zum Kriege gegen Frankreich zu stellen. Mit Rußland und Preußen wurden spätere Friedensverträge abgeschlossen.

Durch den kieler Frieden wurde dem Kriege ein Ende gemacht, dem Lande aber noch nicht Befreiung von den Kriegslasten zu Theil. Ein russisches Armeecorps von 30,000 Mann blieb im Lande stehen, um das noch immer von den Franzosen besetzte Hamburg eingeschlossen zu halten. Während dieser Einschließung hatte die Stadt Altona viel zu leiden; sie schwebte in großer Gefahr, von Hamburg aus beschossen zu werden, und verdankte ihre Rettung aus dieser Gefahr hauptsächlich der muthigen und klugen Thätigkeit ihres Oberpräsidenten, des Grafen von Blücher. Erst nachdem Paris (31. März) von den Verbündeten eingenommen, Napoleon abgesetzt, Ludwig XVIII. als König von Frankreich anerkannt worden war, wurde Hamburg (Ende Mai) von den Franzosen befreit und von den Russen besetzt; der Abzug der russischen Truppen aus Holstein verzögerte sich aber bis Ende des Jahres 1814.

Gegen die Abtretung Norwegens an Schweden hatte das norwegische Volk sich erhoben, hatte den Erbprinzen Christian, welcher im Mai 1813 als Statthalter dorthin geschickt worden war, und die Liebe der Einwohner gewonnen hatte, zum Regenten und später zum Könige gewählt, und zugleich war eine freie Verfassung für das Land angenommen worden. Als aber fast alle Mächte Europa's auf die Verbindung Norwegens mit Schweden bestanden, der Kronprinz von Schweden mit einem Kriegsheere in das Land eindrang, durch englische Kriegsschiffe die nöthige Zufuhr an Korn abgeschnitten wurde, legte der Prinz Christian im August 1814 die Regierung nieder, und die Verbindung des Landes mit Schweden kam zu Stande. Die Verbindung erfolgte jedoch in der Weise, daß nur die Person des Regenten und die Staatserbfolge gemein-

schaftlich wurde, Norwegen als besonderes Königreich seine Selbstständigkeit und seine freie Staatsverfassung behielt, und bald sich glücklich schätzen konnte, aus einer dänischen Provinz ein selbstständiges freies Reich geworden zu sein.

56. Die spätere Regierungszeit Friedrichs VI. bis zu seinem Tode 1839. — Die Verfassungsangelegenheit. Der Thesenstreit. Beschränkung der Preßfreiheit. Die Sturmfluth von 1825 Einführung berathender Provincialstände. Die Zwölfmillionenfrage.

Durch die Besiegung und Absetzung des Kaisers Napoleon war seit vielen Jahren zum erstenmale in ganz Europa wieder der Friede hergestellt worden. Zu dem Zwecke, die durch den Krieg gestörten Verhältnisse Europa's und namentlich Deutschlands zu ordnen, wurde am 1. November 1814 der große Congreß zu Wien eröffnet, welcher bis zum 10. Juni 1815 dauerte und an welchem auch Friedrich VI. persönlich Theil nahm. Hier wurde statt des früheren deutschen Reichs durch die Bundesacte vom 8. Juni 1815 der deutsche Bund gestiftet, welchem Friedrich VI. am 14. Juli für Holstein beitrat.

Noch während des Wiener Congresses wurde plötzlich der Friede gestört, als Napoleon die ihm überwiesene Insel Elba verließ, am 1. März 1815 in Frankreich landete und an der Spitze der zu ihm übergehenden französischen Armee von Neuem hundert Tage lang sich Kaiser der Franzosen nannte. In Folge der gegen ihn erneuerten Verbindung wurde jetzt auch in Schleswig-Holstein und Dännemark gerüstet, und ein Armeecorps von 12,000 Mann unter dem Prinzen Friedrich von Hessen in Bewegung gesetzt. Als dasselbe über die Elbe ging, war Napoleon bereits in der Schlacht bei Waterloo, am 18. Juni 1815, von den Engländern unter Wellington und den Preußen unter Blücher gänzlich besiegt worden, und hatte zum zweitenmale der Herrschaft über Frankreich entsagt. Das Armeecorps kehrte daher bald zurück, doch wurden jetzt 4000 Mann nach Frankreich geschickt, welche an der von den Verbündeten beschlossenen mehrjährigen Besetzung dieses Landes Theil nahmen. — Die Festungswerke der Stadt Glückstadt wurden von 1815 an geschleift, weil die Regierung fand, daß diese Festung für die Vertheidigung des Landes nicht von Nutzen sei.

Das durch den kieler Frieden als Ersatz für Norwegen abgetretene Schwedisch-Pommern nebst Rügen wurde von der Regierung nicht in Besitz genommen, vielmehr durch Verträge mit Preußen und Hannover 1815 an Preußen abgetreten, wogegen Friedrich VI. das früher zu Hannover gehörige Herzogthum Lauenburg erhielt, welches am 27. Juli 1816 übergeben wurde. Dabei wurde die bestehende landständische Verfassung des Herzogthums Lauenburg aufrecht erhalten. Die Monarchie Friedrichs VI. umfaßte von jetzt an drei durch Verfassung und Gesetzgebung von einander getrennte Staaten: das Königreich Dännemark, in welchem die durch das Königsgesetz von 1665 festgestellte unbeschränkte Königsgewalt galt; Schleswig-Holstein mit seinen auf den Freiheitsbriefen von 1460 beruhenden, freilich vielfach verletzten Verfassungsrechten, namentlich dem Steuerbewilligungsrecht, und mit einer noch vorhandenen landständischen Körperschaft, der schleswig-holsteinischen Ritterschaft; das Herzogthum Lauenburg mit einer auf einem Landesrecesse von 1702 beruhenden, in voller Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung. Mit Schleswig-Holstein kam Lauenburg in keine nähere Verbindung, als daß der Wirkungskreis der schleswig-holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen, welche demgemäß von jetzt an die Bezeichnung „schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei" erhielt, auch auf dieses Herzogthum ausgedehnt, und daß dem holsteinischen Obergericht zu Glückstadt zugleich die Thätigkeit eines Oberappellationsgerichts für Lauenburg beigelegt wurde.

Der Zustand Schleswig-Holsteins war in den nächsten Jahren nach Beendigung des Krieges ein sehr trauriger. Die Noth im Lande war aufs Höchste gestiegen, die Steuerlast der Grundstücke war seit dem Jahre 1802 um das Dreifache erhöht worden, der Werth der Ländereien immer tiefer gesunken, viele Grundeigenthümer waren außer Stande, neben den Zinsen an ihre Gläubiger die angeschwollenen Abgaben zu entrichten, durch fortdauernde häufige Concurse wurden zahlreiche Familien in Dürftigkeit versetzt; der Credit war zerstört; Handel und Schiffahrt, durch die Anordnungen der Regierung, die Kriegsereignisse, die Wegnahme so vieler Handelsschiffe fast ganz vernichtet, vermochten auch nach hergestellten Frieden sich noch nicht wieder zu heben; am meisten litten die beiden Haupthandelsstädte des Landes, Altona und Flensburg; letzteres

hatte namentlich durch die Abtretung Norwegens, wohin von dort aus lebhafte Schiffahrt betrieben worden war, eine Hauptquelle des Erwerbes eingebüßt.

Während das Land von feindlichen Truppen besetzt gewesen war, hatte sich die Treue des schleswig-holsteinischen Volkes gegen den Landesherrn in einem hellen Lichte bewährt. Groß und gerecht war die Unzufriedenheit über die ganze Richtung, welche die Regierung genommen hatte, über die Hintansetzung der Herzogthümer im Verhältnisse zu Dännemark, über die vielfachen in der Besteurung und der Einrichtung des Geldwesens ihnen zugefügten Verletzungen. Diese in dem Lande herrschende Unzufriedenheit war dem Kronprinzen von Schweden nicht entgangen, derselbe hatte sie für seine Zwecke zu benutzen, die Einwohner dem Landesherrn abwendig zu machen gesucht, er hatte den Plan eines von den dänischen Inseln zu trennenden Königreichs Cimbrien aufgestellt, Stände der Herzogthümer zusammenberufen wollen. Wohl hätte es unter diesen Umständen dem schleswig-holsteinischen Volke gelingen können, eine Lösung seines Verhältnisses zu Dännemark, jedenfalls Sicherstellung seiner Rechte zu erringen. Aber das Volk verschmähte eine Verbindung mit den Feinden des Landesherrn, die Lockungen des Kronprinzen von Schweden fanden keinen Anklang; damals, als Friedrich VI. selbst die Folgen seiner Regierungsweise schmerzlich empfinden mußte, hatte das Volk am wenigsten von ihm lassen wollen, hatte ihm unter den schwersten Lasten des Krieges mit unwandelbarer Treuer angehangen. Alsbald nach hergestelltem Frieden regte sich jedoch das Verlangen nach Verbesserung der öffentlichen Zustände, nach Geltendmachung der niemals aufgegebenen alten Landesrechte. Sogleich nach dem Tode Christians VII. 1808, hatten Prälaten und Ritterschaft auf die Bestätigung der Landesrechte angetragen; die Regierung hatte die alten Urkunden, welche in den Händen der Ritterschaft sich befanden, nach Kopenhagen zur Einsicht eingefordert; die Bestätigung war unterblieben. Bei der jetzt hervortretenden Unzufriedenheit ließ der König im Juli 1814 der Ritterschaft eröffnen, daß er gewilligt sei, ihre Privilegien zu bestätigen; die Bestätigung selbst erfolgte dennoch nicht. Als der König sich auf dem Congresse zu Wien befand, wurde ihm eine Vorstellung der Ritterschaft und der übrigen schleswig-holsteinischen

Gutsbesitzer übergeben, in welcher die traurige Lage des Landes freimüthig dargestellt, auf Zurücknahme aller rechtswidrigen gewaltsamen Maaßregeln angetragen, und ausgesprochen wurde, daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zusammenberufung eines den Zeitumständen angemessenen Landtages abgeholfen werden könne. Die Hoffnung auf Anerkennung des den Herzogthümern grundgesetzlich zustehenden Steuerbewilligungsrechtes und Wiederherstellung der schleswig-holsteinischen Landtage in einer veränderten, den Zeitverhältnissen entsprechenden Gestalt wurde durch den Beitritt des Königs zum deutschen Bunde für Holstein gestärkt, da in dem Artikel 13 der deutschen Bundesacte vorgeschrieben war, daß in allen Bundesländern eine landständische Verfassung stattfinden solle. Die Regierung suchte aber gerade diese Bestimmung der Bundesacte dazu zu benutzen, das klare Recht des Landes zu trüben. Auf wiederholten Antrag der Ritterschaft wurde freilich endlich am 17. August 1816 die Bestätigung der als Privilegien der Ritterschaft bezeichneten Landesrechte ertheilt; aber wenige Tage darauf von der Regierung angekündigt, daß sie mit Rücksicht auf ihren Beitritt zum deutschen Bunde dem Herzogthume Holstein eine landständische Verfassung zu ertheilen die Absicht habe, und es wurde zur Entwerfung der nöthigen Vorschläge eine Commission nach Kopenhagen berufen. Diese Ankündigung erregte die Besorgniß, daß es auf eine Aufhebung der bisherigen einheitlichen Verbindung Schleswigs mit Holstein abgesehen sei; es wurden daher nicht nur von der Ritterschaft, sondern auch von vielen Städten und Landgemeinden beider Herzogthümer, dringende Vorstellungen wegen Aufrechthaltung der Landesrechte und Wiederherstellung einer schleswig-holsteinischen landständischen Verfassung der Regierung überreicht. Dem offenen Verlangen des Volkes wurde aber von der Regierung keine Erwiederung zu Theil; diese legte es zunächst darauf an, die Erledigung der Verfassungsfrage zu verzögern. Der König Friedrich VI., obwohl im Allgemeinen von einem redlichen Willen für das Wohl seiner Unterthanen erfüllt, war persönlich einer freien Staatsverfassung abgeneigt, deren Werth und Bedeutung er nicht einzusehen vermochte, und er mußte in dieser Abneigung dadurch bestärkt werden, daß in Dännemark von Schriftstellern und Rednern bei jeder möglichen Gelegenheit die seit 1660 bestehende Verfassung des Kö-

nigsreichs als die beste auf Erden, die unumschränkte Königsgewalt als die sicherste Gewähr für das Glück des Volkes, die Regierung des Königs als eine besonders weise und gerechte gepriesen wurde. Da während des Krieges die Vermischung der schleswig-holsteinischen und der dänischen Angelegenheiten ihr höchste Stufe erreicht hatte; so lag auch den dänischen Rathgebern des Königs alles daran, die Wiederbelebung der schleswig-holsteinischen Verfassung und die Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts zu hindern, durch welche eine Trennung der schleswig-holsteinischen Staatseinkünfte von den dänischen herbeigeführt, der ferneren Ausbeutung der Herzogthümer zum Vortheile Dännemarks vorgebeugt und die ganze heillose Staatswirthschaft an das Licht der Oeffentlichkeit gezogen worden wäre. Während nun in den Jahren 1815—1819 die Ritterschaft, welcher sich in großer Einstimmigkeit die übrigen Gutsbesitzer anschlossen, mit anerkennungswürdigem Freimuthe und Vaterlandsliebe wiederholt und ernstlich auf Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts, Aufhebung der verfassungswidrig aufgelegten Abgaben, Berufung eines schleswig-holsteinischen Landtages, Wiederbelebung der Landesverfassung in einer zeitgemäß veränderten Gestaltung antrug, und zugleich erklärte, daß sie nach Verhältniß zu den Staatsbedürfnissen beizutragen bereit sei und bei einer erneuerten, das Steuerbewilligungsrecht sicher stellenden Verfassung keine Bevorzugung vor dem übrigen Lande begehre, und während zugleich von mehreren Schriftstellern, namentlich den kieler Professoren Dahlmann (welcher auch als Secretair der Ritterschaft für des Landes Sache thätig war) und Falck in Druckschriften die Rechte des Landes klar dargelegt wurden, wagte die Regierung freilich nicht, die Geltung der alten Landesrechte geradezu zu läugnen oder deren Aufhebung auszusprechen; sie ließ aber auf die an sie gestellten Anträge theils ablehnende und ausweichende, theils gar keine Erwiederungen ergehen, und verfuhr zugleich auf dem Wege der Gewalt. Die Versammlungen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer wurden verboten, die neuen Steuern, namentlich die Reichsbankzinsen, welche zu bedeutenden Rückständen angeschwollen waren, wurden auf fast allen adligen Gütern durch militairische Zwangsmaßregeln beigetrieben, die Ritterschaft selbst wurde mit Aufhebung ihrer Vertretung, der „fortwährenden Deputation", bedroht. Die

Ritterschaft unterließ nicht, den Gewaltschritten der Regierung gegenüber das Recht des Landes feierlich zu verwahren, und erklärte wiederholt, daß sie zwar dem Zwange weichen müsse, „daß sie aber auch nur der Gewalt weiche, nicht von ihrem Rechte.“ Nachdem ihre Bestrebungen, durch Unterhandlung mit der Regierung etwas zu erreichen, erschöpft waren, wandten sich zuletzt noch Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein mit einer Bitte um Vermittlung an die deutsche Bundesversammlung, jedoch ohne den gewünschten Erfolg; denn, obwohl das Recht des Landes bei den meisten Mitgliedern der Bundesversammlung Anerkennung fand, wurde doch der Antrag der Ritterschaft durch Beschluß vom 27. November 1823 zurückgewiesen, unter dem Beifügen, daß der König wiederholt der Bundesversammlung seine Absicht erklärt habe, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zu geben, welche die älteren Rechte möglichst beachten und zugleich den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt sein werde.

Zur Zeit, als Ritterschaft und Gutsbesitzer vergeblich für Anerkennung der Landesrechte kämpften, trat auch eine kirchliche Bewegung ein, welche sich in weiterem Kreise bemerklich machte. In den letzten Jahrzehenden hatten die der Offenbarungslehre feindlich entgegenstrebenden Zeitansichten immer mehr Raum gewonnen; selbst viele Geistliche betrachteten es als einen geistigen Fortschritt, ein Stück der christlichen Glaubenslehre nach dem anderen aus der Predigt und dem Unterricht zu entfernen; Unwissenheit in den eigentlichen Glaubenslehren, Gleichgültigkeit gegen die Religion und Unglaube hatten sich in allen Volksklassen verbreitet, der Besuch des Gottesdienstes hatte in vielen Gemeinden immerfort abgenommen. Die Drangsale des Krieges hatten freilich zu ernsterer Stimmung geführt, und nach Herstellung des Friedens waren alsbald Vereine zur Verbreitung der Bibel entstanden, es war 1815 die schleswig-holsteinische Bibelgesellschaft gegründet werden; doch war in vielen Gemeinden das christliche und kirchliche Bewußtsein fast erstorben. Als nun im Herbste 1817 das dreihundertjährige Jubelfest der Reformation gefeiert wurde, ließ der Prediger Klaus Harms in Kiel, ein ehemaliger Müllergesell, welcher darauf Theologie studirt und als Prediger durch seine Kanzelvorträge wie durch die von ihm herausgegebenen Postillen schon einen bedeutenden Ruf erlangt hatte,

die Thesen Luthers abdrucken, und fügte 95 eigene Thesen hinzu, in welcher er die Gebrechen der Kirche und die herrschende Glaubenslosigkeit mit großer Schärfe rügte. Diese Thesen riefen eine Menge Gegenschriften hervor, es entwickelte sich der sogenannte Thesenstreit, welcher sich auch über die Grenzen des Landes hinaus verbreitete, und durch welchen die bisher vorherrschende behagliche Gleichgültigkeit in Religionssachen eine starke Erschütterung erlitt. Den fast vergessenen Glaubenslehren der Kirche wurde wieder größere Aufmerksamkeit zugewandt, und der angeregte Streit bildete in den Herzogthümern einen Wendepunkt des kirchlichen Lebens. Die vielen Anfeindungen, welche Harms erfuhr, dienten nur dazu, den Erfolg seines Strebens zu fördern. Als einer der ersten Kanzelredner Deutschlands hat er seitdem noch bis zum Jahre 1849 durch seine Predigten, seine Schriften und seinen Einfluß auf die in Kiel studirende Jugend für die Belebung des kirchlichen und christlichen Bewußtseins mit segensreichem Erfolge gewirkt, und ist, seit mehreren Jahren erblindet, 1855 zu Kiel gestorben.

Während des Thesenstreites hatte sich namentlich der Nutzen der Preßfreiheit bewährt, dessen sich seit Struensee's Zeit, 1770, die Herzogthümer noch immer erfreuten, und welche auch bei der mit großer Mäßigung geführten Vertheidigung der Landesrechte niemals gemißbraucht worden war. Nachdem durch einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 verordnet worden war, daß in allen Bundeslanden die Censur eingeführt werden solle, wurden für Holstein durch eine Verordnung vom 9. November 1819 Druckschriften unter zwanzig Bogen, so wie Zeitungen, Tagesblätter und heftweise erscheinende Schriften der Censur unterworfen, dergestalt, daß keine Schrift dieser Art ohne Genehmigung der zur Durchsicht derselben angestellten Beamten gedruckt werden durfte. In dem Herzogthume Schleswig wurden 1820 Tages- und Wochenblätter gleichfalls der Censur unterworfen; ferner wurde vorgeschrieben, daß keine Druckschrift unter zwanzig Bogen verkauft oder vertheilt werden dürfe, ehe zuvor ein Exemplar dem Polizeibeamten des Ortes zur Einsicht vorgelegt worden sei. Für beide Herzogthümer wurde die Herausgabe von Zeitungen, Wochen- und Tagesblättern von einem landesherrlichen Privilegium

abhängig gemacht, auch den Herausgebern gewöhnlicher Tages- und Wochenblätter die Aufnahme politischer Nachrichten untersagt.

Ungeachtet der der deutschen Bundesversammlung ertheilten Zusage und des Artikels 13 der Bundesacte verstrich eine Reihe von Jahren, ohne daß die Regierung wirksame Schritte zur Einrichtung einer neuen Verfassung vornahm. Auch das bei Erlassung der Reichsbankverordnungen 1813 dem Lande ertheilte feierliche Versprechen, daß in Zukunft jährlich ein Anschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben öffentlich bekannt gemacht und der Ausgabenanschlag niemals überschritten werden solle, blieb gänzlich unerfüllt, keine Veröffentlichung erfolgte, es ging aus Allem hervor, daß in der Finanzverwaltung noch immer die alte Unordnung herrsche, und daß für eine entsprechende Verminderung der Staatsschulden nicht gesorgt werde; es wurden sogar neue Anleihen gemacht. Dabei dauerte die Begünstigung Dännemarks auf Kosten der Herzogthümer fort. Die gerechte Erwartung, daß zur Deckung der Kriegsschäden, welche während der feindlichen Besetzung die Herzogthümer erlitten hatten und deren Betrag auf 8 Millionen Reichsbankthaler ermittelt worden war, auch das Königreich Dännemark werde beitragen müssen, blieb unerfüllt. Zu der Mannschaft der gemeinschaftlichen Armee hatten früher, wie es den Unionsverträgen entsprach, die Herzogthümer ein Drittheil, das Königreich Dännemark zwei Drittheile beigetragen; im Februar 1816 wurde eine neue Einrichtung der Armee angeordnet, und dabei die Abänderung getroffen, daß von den jährlich auszuhebenden 3226 Rekruten, Dännemark 1919, Schleswig-Holstein 1307 Mann zu stellen habe. Eine neue Uebervortheilung der Herzogthümer wurde 1818 durch die Verwandlung der Reichsbank in eine „dänische Nationalbank" vorbereitet. Obgleich Schleswig-Holstein sein eigenes Zollwesen, eigene Handelsgesetzgebung hatte, so war es doch in manchen Bestimmungen der Zoll- und Handelsgesetze auf Begünstigung der Stadt Kopenhagen abgesehen. Die Besteuerung war so ungleich, daß sie in Dännemark jährlich ungefähr 4½, in den Herzogthümern 6½ Reichsbankthaler auf den Kopf betrug; Schleswig-Holstein war unter allen deutschen Ländern am höchsten besteuert; und von den Einkünften des Landes ging die größere Hälfte über die Belte nach Dännemark. Während die Regierung kein Ohr hatte für das gerechte Verlangen

nach Wiederherstellung einer zeitgemäßen Landesverfassung, welche freilich nicht unmittelbar und plötzlich den gesunkenen Wohlstand des Landes emporzuheben vermocht haben würde, aber Muth und Vertrauen zu erwecken, die Kräfte neu zu beleben geeignet gewesen wäre; ließ sie es selbst an ersprießlicher Thätigkeit für die Hebung des Wohlstandes fehlen. Der einzige Gegenstand der inneren Verwaltung, welchem die Regierung besondere Fürsorge zuwandte, war Verbesserung des Schulwesens, für welches der König Friedrich VI. entschiedene Vorliebe hegte. Bereits am 24. August 1814 war eine neue Schulordnung für die sämmtlichen Stadt- und Landschulen der Herzogthümer erschienen. Später wandte sich die Vorliebe des Königs insbesondere der sogenannten wechselseitigen Lehrmethode zu; eine Reihe von Jahren hindurch bildeten Anordnungen zur Einführung dieser Lehrmethode einen wesentlichen Zweig der Verwaltungsthätigkeit, welche oft ins Kleinliche ging; durch Eifer für Beförderung der neuen Methode konnten Beamte und Prediger leicht die Gunst des Königs gewinnen. Im Uebrigen ließ die Regierung sich die Verwaltung der Herzogthümer weniger angelegen sein; die unmittelbare landesherrliche Fürsorge war mehr dem Königreiche Dännemark zugewandt. Dadurch entging den Herzogthümern freilich manche wünschenswerthe Einrichtung; namentlich blieben sie in dem Wegebau und in den Posteinrichtungen weit hinter anderen deutschen Ländern zurück (so wurde mit dem Bau der ersten Kunststraße, zwischen Kiel und Altona, erst im Sommer 1830 der Anfang gemacht); sie blieben aber andrerseits mehr als andere Länder vor den Uebeln des Zuvielregierens, der polizeilichen und obrigkeitlichen Vielthätigkeit befreit, und erfreuten sich im Innern einer nicht geringen Freiheit. Im Laufe der Jahre wurden allmählich die Folgen des Krieges überwunden, der Werth der Ländereien begann wieder zu steigen, größere Betriebsamkeit wurde in Städten und Flecken rege, Handel und Schiffahrt hoben sich, und von Neuem schritt das Land dem Wohlstande entgegen.

Durch Feuersbrunst wurden am 28. September 1817 fast die ganze Stadt Neustadt, am 1. und 2. April 1826 ein großer Theil der Stadt Lütjenburg eingeäschert. Große Verheerungen an der Westküste führte in der Nacht zwischen dem 3. und 4. Februar 1825 eine Sturmfluth herbei, welche an vielen Stellen die Deiche

durchbrach; auf den Halligen und der Insel Pellworm, welche gänzlich überschwemmt wurden, fanden viele Einwohner den Tod in den Wellen, die meisten Wohnungen stürzten ein, fast alles Vieh ertrank; der 1817 eingedeichte diekfander Koog wurde gänzlich zerstört; in Glückstadt wurden mehrere Häuser von den Fluthen eingerissen und eine Anzahl Menschen verunglückte; groß war in den meisten Marschgegenden die Beschädigung der Deiche und die Verwüstung der Ländereien. Zur Milderung der Noth bildeten sich überall im Lande Vereine, ganze Schiffsladungen von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Betten gingen nach den Inseln der Nordsee. Im Uebrigen blieb das Land von größeren Unfällen frei. Als in dem Jahre 1831 die asiatische Cholera, welche sich seit 1817 von Ostindien aus verbreitet hatte und jetzt über Rußland und Polen nach Deutschland vorgedrungen war, sich den Grenzen Schleswig-Holsteins näherte, ließ die Regierung Quarantaineanstalten und Strandwachen errichten, und die Südgrenze des Landes durch einen militairischen Cordon sperren, welcher bald darauf bis an die Eider und den Kanal zurückgezogen wurde, bis sich die Ueberzeugung geltend machte, daß Absperrung keine Sicherheit gewähre. Nur einige wenige Orte im südlichen Holstein wurden von der Schrecken erregenden Seuche heimgesucht, unter diesen namentlich die Stadt Wilster; das übrige Land blieb gänzlich verschont.

Als in Folge der französischen Julirevolution (27.—29. Juli 1830) in vielen Ländern Europa's das Staatswesen erschüttert wurde, die Polen sich gegen die russische Herrschaft erhoben, Belgien sich von Holland losriß, auch in mehreren deutschen Ländern Bewegungen und Verfassungsänderungen eintraten, wurde in Schleswig-Holstein von Neuem das Verlangen nach einem gesicherten Rechtszustande laut. Der zum Landvogt auf der Insel Sylt ernannte bisherige Kanzleibeamte Uwe Jens Lornsen gab im November 1830 eine durch Klarheit ausgezeichnete Schrift heraus, in welcher er die Nothwendigkeit einer Verfassungserneuerung darlegte und zu Petitionen an den König aufforderte, nachdem er zu demselben Zwecke bereits vorher in einigen Städten Zusammenkünfte veranlaßt hatte. Seine Schrift fand großen Anklang, und rief eine Anzahl anderer Schriften, theils beistimmenden, theils entgegengesetzten Inhalts hervor. Obwohl eine eigentliche Volksbe-

wegung nirgends sichtbar wurde, fand die Regierung, im Gefühle ihres Unrechts gegen die Herzogthümer, sich endlich doch veranlaßt, in der Verfassungsangelegenheit thätig zu werden. Lornsen aber wurde verhaftet, am 27. Mai 1831 zu Amtsentsetzung und einjährigem Gefängnisse verurtheilt; er verließ später sein Heimathsland und ist im April 1837 zu Genf gestorben. An dem Tage nach seiner Verurtheilung, am 28. Mai 1831, erschien das „allgemeine Gesetz für Schleswig-Holstein wegen Anordnung von Provinzialständen", und nachdem zu weiterer Berathung „erfahrene Männer" aus den Herzogthümern nach Kopenhagen berufen worden waren, wurden durch mehrere Verordnungen vom 15. Mai 1834 endlich die lange vorbereiteten Veränderungen zur Ausführung gebracht.

Durch die Gesetze von 1831 und 1834 wurden nach dem Muster der damals in Preußen bestehenden Ständeeinrichtung Provinzialstände für jedes der beiden Herzogthümer angeordnet, welchen für die Erlassung von Gesetzen im Allgemeinen eine berathende und nur in Gemeindeangelegenheiten eine beschließende Stimme beigelegt wurde, und welche regelmäßig jedes zweite Jahr, für Schleswig in der Stadt Schleswig, für Holstein in Itzehoe, zusammentreten sollten; doch wurde die neue ständische Einrichtung ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet, und zugleich erklärt, daß durch die Getrenntheit der schleswigschen und der holsteinischen Ständeversammlung an der einheitlichen Verbindung beider Herzogthümer nichts geändert werden solle. Jede Ständeversammlung enthielt drei Klassen von Abgeordneten, der größeren Gutsbesitzer, des Bauernstandes und der Städte; Wahlrecht und Wählbarkeit waren an den Grundbesitz und an einen bestimmten Schätzungswerth der adligen Güter, der kleineren Landstellen und der städtischen Gebäude geknüpft. Für Schleswig war dem Herzoge von Augustenburg, für Holstein dem jedesmaligen Besitzer der hessensteinischen Fideicommißgüter eine Virilstimme beigelegt, und für jede der beiden Ständeversammlungen wurden außerdem vier Mitglieder der Ritterschaft, zwei Geistliche, ein Professor der Universität zu Kiel von dem Landesherrn ernannt. Die Wahlen waren unmittelbar und öffentlich, die ganze Wahlweise eine zweckmäßige und würdige. Für beide Herzogthümer wurde zugleich ein gemeinschaftliches Oberappellations-

gericht in Kiel eingesetzt, welchem auch die bisher von dem holsteinischen Obergerichte geübte Thätigkeit eines höchsten Gerichts für Lauenburg zugewiesen wurde; ferner eine gemeinschaftliche Oberverwaltungsbehörde, die „schleswig-holsteinische Regierung" genannt, in der Stadt Schleswig; es wurden durch diese Einrichtungen in den höheren Instanzen Rechtspflege und Verwaltung getrennt, da bisher die Aufsicht über die Verwaltung auch den beiden Obergerichten zugestanden hatte, und die Berufung an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gegen Entscheidung der Obergerichte hörte auf. — Eine ähnliche ständische Einrichtung wurde zu derselben Zeit in Dännemark eingerichtet, gleichfalls mit zwei Provinzialständeversammlungen, einer zu Wiburg für Jütland, der andern zu Roeskilde für die Inseln.

Die neue schleswig-holsteinische Ständeeinrichtung befriedigte nicht, weil man mehr erwartet hatte und mehr zu verlangen berechtigt war. Zum Anstoße gereichten namentlich die Trennung der schleswigschen und der holsteinischen Stände und der Mangel eines Steuerbewilligungsrechts bei fortdauernder Gemeinschaft der Staatskasse mit Dännemark. Die Ritterschaft hatte schon gegen das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 eine Verwahrung der Landesrechte eingelegt, und erklärt, daß sie die neue Einrichtung nur als eine landesherrliche Verwaltungsmaaßregel, nicht als eine den Rechten des Landes entsprechende neue Verfassung betrachten könne. Die grundgesetzliche Einheit der Herzogthümer wurde übrigens durch die Trennung der Ständeversammlungen nicht gestört, da die Gesetzgebung nach wie vor gemeinschaftlich blieb, und dieselben Gesetzentwürfe beiden Ständeversammlungen nach einander zur Berathung vorgelegt wurden, also daß beide Versammlungen sich als zwei Kammern einer gemeinsamen Volksvertretung betrachten konnten. Ihrer Mängel ungeachtet erweckte die neue Einrichtung in weiterem Kreise die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, und so bescheiden auch in den ersten Zusammenkünften der Stände die Wünsche des Landes zur Sprache gebracht wurden, so trat doch in beiden Versammlungen das schleswig-holsteinische Volksbewußtsein mit Entschiedenheit hervor, und bald wurden Anträge auf Vereinigung beider Ständeversammlungen zu einer gemeinsamen schleswig-holsteinischen gestellt. Dasselbe Volksbewußtsein und ein

Verlangen nach Erweiterung der ständischen Befugnisse und endlicher Verwirklichung der dem Lande dem Königreiche Dännemark gegenüber zustehenden Rechte gab sich in zahlreichen Petitionen aus allen Gegenden des Landes an die Ständeversammlungen kund. Die immer entschiedener sich aussprechende öffentliche Meinung erregte die Besorgniß der Regierung, so daß, im Widerspruche mit dem Geiste der ständischen Einrichtung, durch eine Verfügung vom 13. December 1838 alle öffentlichen Versammlungen zum Zwecke von Petitionen an die Regierung und an die Ständeversammlungen wegen Abänderung in der Verfassung und der Verwaltung allgemein untersagt, alle sonstigen öffentlichen Versammlungen von einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht wurden.

Unter den Gesetzen, welche nach Berathung mit den Ständen erlassen wurden, ist namentlich die neue schleswig-holsteinische Zollverordnung vom 1. Mai 1838 hervorzuheben, durch welche das Zollwesen eine erhebliche Umgestaltung erfuhr, und die bisherige Zollfreiheit der Klöster und adligen Güter, der Geistlichen, der Universität zu Kiel, der Obergerichte, der Landschaften Süder- und Norderdithmarschen, der Insel Nordstrand, einiger Kooge und der Stadt Glückstadt gegen Entschädigung aufgehoben wurde. Diese Umgestaltung des Zollwesens enthielt unläugbar eine Verbesserung; diente aber, da durch selbige der Ertrag des Zolles aus den Herzogthümern um ein Bedeutendes erhöht wurde, zugleich zum Vortheile für Dännemark auf Kosten Schleswig-Holsteins, denn das bei der Berathung der neuen Zollverordnung mit den Ständen diesen von dem königlichen Commissar ertheilte Versprechen, daß der durch die neue Einrichtung zu erzielende Ueberschuß über den bisherigen Belauf des Zollertrages den Herzogthümern allein zu Gute kommen solle, wurde hinterher nicht gehalten, vielmehr der ganze erhöhte Zollertrag in die gemeinschaftliche Staatskasse gezogen.

Ueberhaupt machte sich auch nach dem Jahre 1831 in der Regierung noch immerfort das Streben bemerklich, die Herzogthümer dem Königreiche Dännemark unterzuordnen. So wurde 1833 die bisher mit der Universität verbundene Forstlehranstalt zu Kiel nach Kopenhagen verlegt; es wurden die dem Forstfache sich widmenden Schleswig-Holsteiner angewiesen, ihre Ausbildung in Kopenhagen zu suchen und sich dort einer Prüfung zu unterwerfen,

für welche gehörige Kenntniß der dänischen Sprache als das erste Erforderniß aufgestellt wurde; durch diese Veränderung wurde den jungen Schleswig-Holsteinern das Studium der Forstwissenschaft erschwert und verleidet, sie hatte zur Folge, daß von jetzt an Dänen in immer größerer Zahl als Forstbeamte in den Herzogthümern angestellt wurden. Die Uebervortheilung der Herzogthümer in dem Verhältnisse zur Nationalbank erreichte 1838 durch Erledigung der sogenannten Zwölfmillionenfrage eine Höhe, welche ans Unglaubliche grenzt und selbst von vielen Dänen entschieden gemißbilligt wurde.

Bald nach Errichtung der Reichsbank war durch eine Verordnung vom 30. Juli 1813 festgesetzt worden, daß die Bank in drei gleichberechtigte Hauptabtheilungen zerfallen solle, eine in Kiel für Schleswig-Holstein, die andere in Kopenhagen für Dännemark, eine dritte in Christiania für Norwegen. Die Ausführung dieser Einrichtung für Norwegen fiel mit der Abtretung dieses Königreiches weg, sie unterblieb aber auch für Schleswig-Holstein. Dagegen wurde 1818 die bisher für Dännemark und die Herzogthümer gemeinschaftliche Reichsbank in eine dänische Nationalbank umgewandelt als eine von der Regierung unabhängige Privatanstalt mit einem ausgedehnten auf 90 Jahre ertheilten Privilegium und mit der Bestimmung, daß die Herzogthümer aus der Verbindung mit der Bank gesetzt werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde ein Bankinstitut in Altona errichtet, welches die Zinsen von den Bankhaften der Herzogthümer erheben und mit denselben den auf Schleswig-Holstein fallenden Theil der von der Reichsbank übernommenen Zettel- und Obligationsschuld tilgen sollte. Alle Grundeigenthümer der Herzogthümer, welche nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ihr Verlangen erklären würden, Theilnehmer der dänischen Nationalbank zu bleiben, sollten ohne Weiteres von derselben ausgeschieden werden und an das Bankinstitut in Altona übergehen. Von der Ritterschaft wurde gegen diese ganze Maaßregel, insbesondere gegen die vorgeschriebene ausschließliche Frist zur Erklärung über Fortdauer der Theilnahme an der Nationalbank, eine Verwahrung eingelegt, jedoch ohne Erfolg. Wie zu erwarten stand, wurde nur von sehr wenigen Grundbesitzern die ihnen freigelassene Erklärung abgegeben; die Wenigsten wußten, warum es sich handele, die künftigen Verhältnisse der Bank und die Bedeutung

der angeordneten Trennung waren ihnen unverständlich, dabei herrschte ein gerechtes Mißtrauen gegen jede Verbindung mit einer dänischen Nationalanstalt. Demnach wurden fast alle Grundeigenthümer in den Herzogthümern aus der Verbindung mit der Nationalbank gesetzt und an das Bankinstitut in Altona überwiesen, welches die Summe von 11,888,328 Reichsbankthaler, als Antheil der Herzogthümer an der Zettelschuld, aus den eingehenden Bankzinsen an die Nationalbank abzutragen hatte. Die Nationalbank war schon dadurch übermäßig begünstigt worden, daß die Staatskasse 5/6 der Bankzinsen von den Ländereien in Dännemark zu entrichten übernommen hatte, ohne sich dafür ein Actienrecht an der Bank vorzubehalten; die Ausscheidung der Bankhaften in den Herzogthümern wurde jetzt von der Bank benutzt, Ansprüche zu erheben, an welche vernünftigerweise Niemand hatte denken können. Jene 5/6 der Bankzinsen von den Ländereien in Dännemark sollten nach der Octroi für die Nationalbank so lange entrichtet werden, bis der Belauf der von der ehemaligen Reichsbank übernommenen Zettelschuld dadurch getilgt sein würde. Die Nationalbank machte nun darauf Anspruch, die ungefähr Zwölf Millionen (11,888,328) betragende Summe, welche als Theil der Herzogthümer an der Zettelschuld dem Bankinstitut in Altona zur Abtragung an die Nationalbank überwiesen war, anderweitig zu ihrem Vortheile zu benutzen, und jene 5/6 aus der Staatskasse so lange fortzubeziehen, bis einzig und allein durch dieselben die Tilgung der Zettelschuld bewirkt sein würde, was in der That nichts Anderes hieß, als daß die Nationalbank eine und dieselbe und zu demselben Zwecke, zum Abtrage auf die Zettelschuld, ihr zugesicherte Summe zweimal einnehmen wollte, einmal von dem Bankinstitut in Altona und außerdem nochmals vollständig aus den von der gemeinsamen Staatskasse zu zahlenden 5/6. Die Ungerechtigkeit und Ungereimtheit dieses Verlangens, mit welchem die Nationalbank nach einer Reihe von Jahren allmählich hervortrat, wurde bei den hierüber zwischen der Staatskasse und der Nationalbank eröffneten Verhandlungen von dem ersten Rechtsgelehrten Dännemarks, Oerstedt, Mitglied der dänischen Kanzlei, in mehreren Gutachten aufs Klarste nachgewiesen; es wurde von ihm hervorgehoben, daß durch dessen Gewährung die Herzogthümer im höchsten Grade verletzt, „auf eine unbegreifliche Weise alles

Recht und alle Billigkeit bei Seite gesetzt werden würden"; und dringend wurde von ihm darauf angetragen, daß vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit jedenfalls die Stimme der Herzogthümer vernommen, und bei Beharren der Bank auf ihrem Verlangen die Sache einem aus einer gleichen Anzahl Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe Dännemarks und Schleswig-Holsteins zusammengesetzten Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden möge. Von der schleswigschen, wie von der holsteinischen Ständeversammlung wurde 1838 diese „Zwölfmillionenfrage" in Berathung gezogen, und es wurden Anträge an die Regierung zur Verwahrung des Rechts der Herzogthümer und auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Aber die Sache war eine solche, für welche das Licht gerichtlicher Erörterung vermieden werden mußte; es handelte sich um einen bedeutenden Geldgewinn für viele bei der Nationalbank mit einem großen Actienbetrag betheiligte hochgestellte Personen. Nachdem der Antrag der schleswigschen Ständeversammlung eingegangen war, und ehe noch in der holsteinischen Ständeversammlung ein Beschluß gefaßt werden konnte, war die Sache in aller Stille durch einen sogenannten Vergleich erledigt worden, durch einen Vergleich, welcher am 13. September 1838 von dem Könige genehmigt, aber erst im December veröffentlicht, und durch welchen unter mehreren der Bank noch besonders vortheilhaften Nebenbedingungen der als Antheil an der Zettelschuld von den Herzogthümern zu leistende Betrag von ungefähr zwölf Millionen der Nationalbank als „rechtmäßiges Eigenthum" zugesprochen wurde. Dadurch erhielt die von der Gründung der Reichsbank an bereitete ungeheuere Uebervortheilung der Herzogthümer ihre schließliche Vollendung, und jetzt erst trat hervor, worauf es bei der Ausscheidung der Herzogthümer abgesehen gewesen war. Die Herzogthümer hatten zuerst in dem ungleichen Verhältnisse von 14 zu 19 Millionen lediglich zur Wiederherstellung des zerrütteten Geldwesens in Dännemark beisteuern, darauf für die Landbesitzer in Dännemark an deren von der gemeinsamen Staatskasse übernommenen $^5/_6$ Bankschuld mit etwa 7 Millionen Theil nehmen müssen, sie wurden jetzt, nachdem sie von allen Vortheilen der Bank ausgeschlossen waren, nach ihrem Antheil an den Staatslasten durch die der Bank zu Theil gewordene Schenkung von Neuem aufs Stärkste verletzt; es hatte die Sache

den Ausgang genommen, daß den Herzogthümern ohne Entgelt mehr als 20 Millionen zur Gründung einer dänischen Bank abgenommen worden sind, aus welcher das Königreich fortwährend einen reichen Gewinn zieht, und durch welche das Capital des dänischen Nationalvermögens sehr bedeutend vermehrt worden ist.

Von den Kindern des Königs waren nur zwei Töchter am Leben, Karolina, geboren 1793, Wilhelmine Maria, geboren 1808. Die Letztere wurde am 1. November 1828 mit dem einzigen Sohne des Erbprinzen Christian, dem Prinzen Friedrich Karl Christian (dem späteren Könige Friedrich VII.) vermählt; die ältere, Karolina, im folgenden Jahre mit dem Prinzen Friedrich Ferdinand, dem Bruder des Erbprinzen. Die Hoffnungen, welche in dem königlichen Hause an diese Verbindung der beiden von Friedrich V. abstammenden Linien, insbesondere an die Vermählung des Prinzen Friedrich mit der Prinzessin Wilhelmine, geknüpft wurden, gingen nicht in Erfüllung; beide Ehen blieben kinderlos; zwischen dem Prinzen Friedrich und seiner Gemahlin trat bald ein unglückliches Verhältniß ein, der Prinz wurde vom Hofe entfernt und nach Fridericia in Jütland versetzt, die Ehe wurde 1837 von dem Könige für aufgehoben erklärt. Die geschiedene Prinzessin Wilhelmine wurde darauf 1838 mit ihrem Vetter, dem Herzoge Karl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg vermählt, und diesem Ehepaare das Schloß zu Kiel zum Wohnsitze verliehen.

Der Statthalter der Herzogthümer, Landgraf Karl von Hessen, starb 1836 auf dem Schloße Gottorf, zweiundneunzig Jahre alt, und sein einziger Sohn, Landgraf Friedrich, commandirender General in den Herzogthümern, damals bereits fünfundsechzig Jahre alt, wurde zu seinem Nachfolger ernannt.

König Friedrich VI. starb nach kurzem Unwohlsein am 3. December 1839, zweiundsiebenzig Jahre alt. Die Kunde von seinem Hinscheiden machte im Lande einen tiefen Eindruck. Die Anhänglichkeit des Volkes, welche sich ihm, dem angestammten Fürsten, so reichlich zuwandte, als er in den ersten Jünglingsjahren durch eine entschlossene That den Werkzeugen der Königin Juliana Maria die Gewalt entriß, und seine von Bernstorff geleitete Regierung zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, hatte sich ungeachtet der Erschütterungen der Kriegsjahre ihm erhalten, war während seiner

fünfundfünfzigjährigen Regierung von den Vätern auf die Söhne und Enkel vererbt. Er war in seinem Privatleben liebenswürdig, mäßig in seinen Genüssen, ohne Prunk und einfach in seiner Lebensweise, aber von geringer Bildung und Einsicht. Ueber sein Verhältniß zum Volke in den Begriffen des dänischen Königsgesetzes befangen, von dänischen Rathgebern umgeben, verschloß er sein Auge dem Rechte der Herzogthümer. Die Hingebung und Treue des schleswig-holsteinischen Volks zur Zeit der größten Noth, den gesetzlichen Sinn desselben hat er nie verstanden, aber vielfach gemißbraucht. Unter ihm wurden zuerst die Herzogthümer als dänische Provinzen behandelt und zum Vortheile Dännemarks ausgebeutet; ihr Wohlstand wurde zu Gunsten des Königreichs zerstört; ihrem Festhalten am Rechte willkürliche Gewalt entgegengesetzt; als ständische Einrichtungen nothwendig wurden, ihr uraltes Recht auf eine gemeinschaftliche Ständeversammlung durch Trennung der schleswigschen und der holsteinischen Stände verkürzt, und zum Schlusse wurden ohne alle Beachtung der von den schleswigschen und holsteinischen Ständen erhobenen Einsprache noch zwölf Millionen aus der Bankhaft der Herzogthümer an die dänische Nationalbank verschenkt. So war Friedrichs VI. Regierung verhängnißvoll für die Herzogthümer, und durch dieselbe wurde der Grund zu der in der Folge sich entwickelnden Feindschaft zwischen den Schleswig-Holsteinern und den Dänen gelegt.

57. **Die Regierung Christians VIII.** Bessere Ordnung des Finanzwesens. Eisenbahnen. Wachsende Spannung zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein. Der offene Brief vom 8. Juli 1846 und seine Folgen.

Als König von Dännemark, Herzog von Schleswig-Holstein und von Lauenburg folgte auf Friedrich VI. sein Vetter **Christian VIII.**, der Sohn des 1805 verstorbenen Erbprinzen Friedrich. Aus seiner Ehe mit der Prinzessin **Charlotte Maria** von Mecklenburg-Schwerin war ein einziger Sohn vorhanden, **Friedrich Karl Christian**, geboren den 6. Oktober 1808. Jene Ehe war 1812 von dem Könige Friedrich VI. aufgehoben worden, nachdem die Prinzessin Charlotte ihrer anstößigen Lebensweise wegen schon 1809 nach Horsens verwiesen war, und der damalige Erbprinz

Christian, Enkel der Königin Juliana Maria, hatte 1815 mit der Prinzessin Karoline Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Enkelin der unglücklichen Königin Karoline Mathilde. eine zweite Ehe geschlossen, welche kinderlos geblieben ist. Die geschiedene erste Gemahlin Christians VIII. ging später nach Italien, trat 1830 in Rom zur katholischen Kirche über, und ist dort 1840 gestorben. Der nunmehrige Kronprinz Friedrich, welcher bis zum Tode Friedrichs VI. seinen Aufenthalt in Fridericia gehabt hatte, vermählte sich einige Zeit nach dem Regierungsantritte seines Vaters, 1841, wieder mit der Prinzessin Karoline Charlotte Mariane von Mecklenburg-Strelitz.

Christian VIII. war ein Fürst von scharfem Verstande, hervorragender Einsicht und Bildung, gewandt in Geschäften, thätig und arbeitsam, ein Freund und Beförderer der Kunst und Wissenschaft, von gewinnender Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehr, dabei festhaltend an den gewonnenen Ansichten und den einmal gefaßten Plänen. Sogleich nach seinem Regierungsantritte ließ er sich mit Ernst und großem Geschick angelegen sein, eine bessere Ordnung in das unter seinem Vorgänger so sehr zerrüttete und verwirrte Finanzwesen zu bringen. Eine ausführliche Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben nebst Anschlag des erforderlichen Bedarfs für das nächste Jahr wurde alljährlich veröffentlicht, auf fortwährende Verminderung der Staatsschulden Bedacht genommen, und während seiner achtjährigen Regierung eine Herabsetzung der Schulden, welche am 1. Januar 1840 ungefähr 123 Millionen Reichsbankthaler betrugen, um 18 Millionen bewirkt. Auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung wurde alsbald eine gesteigerte Thätigkeit bemerklich. Unter Anderen hatte der verhältnißmäßig noch schlechte Zustand der Landstraßen in Schleswig-Holstein schon vor seinem Regierungsantritte die Aufmerksamkeit Christians VIII. auf sich gezogen; am 1. März 1842 wurde nach Berathung mit den Ständen der Herzogthümer eine neue schleswig-holsteinische Wegeordnung erlassen, in Folge deren mit Umwandlung der Hauptwege in Kunststraßen fortgeschritten wurde.

Den auf Belebung des Verkehrs gerichteten Bestrebungen des Landesherrn kam eine erhöhte Regsamkeit der Landeseinwohner entgegen. Ungeachtet der bedeutenden Opfer, welche zur Rettung und

Bereicherung Dännemarks den Herzogthümern abgedrungen waren, und der fortdauernden Uebervortheilung derselben in Beziehung auf die gemeinsamen Staatslasten, hatte das Land doch wiederum eine hohe Stufe des Wohlstandes erreicht, die Wohlhabenheit der ackerbauenden Volksklassen war in beständiger Zunahme, Handel und Schiffahrt hatten sich dergestalt gehoben, daß im Jahre 1840 die schleswig-holsteinische Handelsflotte 2281 Schiffe von zusammen 35,875 Commerzlasten umfaßte und an Größe die Handelsflotte des Königreichs Dännemark übertraf, welche 1634 Schiffe zu 34,506 Commerzlasten enthielt. Seit einigen Jahren hatte man in Deutschland die ersten Versuche mit Errichtung von Eisenbahnen gemacht. Bald bildete sich auch in Holstein eine Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Kiel nach Altona, und nachdem das Unternehmen von der Regierung bewilligt worden war, wurde am 18. September 1844 diese erste Eisenbahn des Landes, Christians VIII. Ostseebahn genannt, dem Verkehr eröffnet. An dieselbe schlossen sich sogleich zwei Zweigbahnen an von Elmshorn nach Glückstadt und von Neumünster nach Rendsburg, beide gleichfalls von Actiengesellschaften errichtet und im Jahre 1845 eröffnet. Während solchergestalt in Holstein drei Eisenbahnen entstanden, blieb das Herzogthum Schleswig von der Theilnahme an der Eisenbahnverbindung ausgeschlossen; es hatte sich freilich eine Actiengesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn von Flensburg über Schleswig nach Rendsburg gebildet, aber es wurde dieses Verfahren von Dännemark her mit Ungunst betrachtet und daher demselben die landesherrliche Genehmigung versagt.

Die ganze Regierungszeit Christians VIII. wurde überhaupt durch eine immer zunehmende feindliche Spannung zwischen Dänen und Schleswig-Holsteinern getrübt. In Dännemark, wo man noch wenige Jahre zuvor die unbeschränkte Königsgewalt, wie sie durch das dänische Königsgesetz festgestellt war, als die vollkommenste Staatsform gepriesen und das Streben der Schleswig-Holsteiner nach Geltendmachung ihrer Landesrechte als eine Auflehnung gegen den Landesherrn zu verdächtigen gesucht hatte, war seit 1834 allmählich eine große Veränderung in der öffentlichen Meinung hervorgetreten; statt der Königsgewalt wollte man Volksgewalt, und die norwegische Verfassung wurde bald als das wahre Muster einer

für Dännemark zu erzielenden Verfassung dargestellt. Den dänischen Freiheitsfreunden leuchtete jedoch ein, daß bei ihrem Streben nach diesem Ziele die Herstellung einer Volksvertretung mit Steuerbewilligungsrecht in den Herzogthümern verhindert werden müsse; denn eine solche Gleichberechtigung der Herzogthümer konnte den Dänen nicht zusagen; die Verschmelzung der dänischen und der schleswig-holsteinischen Staatseinkünfte war mit zu augenfälligen Vortheilen für Dännemark verbunden, die starke Ausbeutung der Herzogthümer zum Vortheile des Königreichs noch in zu frischem Andenken; dazu kam, daß seit mehreren Jahrzehnten Dänen in immer größerer Zahl als Offiziere, als Verwaltungsbeamte, insbesondere im Steuer-, Zoll-, Forst-, Post-, Wegewesen u. s. w., als Prediger im nördlichen Schleswig, Anstellungen in den Herzogthümern gefunden hatten, namentlich von den kopenhagener Familien Schleswig-Holstein schon als ein Land betrachtet wurde, welches geeignet sei, ihren Söhnen ein bequemes Lebebrot zu gewähren. Daher verband sich mit dem in Dännemark erwachenden Verlangen nach einer Verfassungsänderung zugleich das Streben, den auf Geltendmachung ihrer Landesrechte gerichteten Wünschen der Schleswig-Holsteiner auf jede Weise entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke glaubte man auf eine Trennung der Herzogthümer von einander, und auf eine nähere Verbindung Schleswigs mit Dännemark hinarbeiten zu müssen. So entstand in Dännemark die Partei der sogenannten „Eiderdänen", welche sich die Einführung einer demokratischen Verfassung in Dännemark, aber zugleich Trennung Schleswigs von Holstein und Einverleibung des ersteren in Dännemark zum Ziele setzte, und dieses Ziel mit allen möglichen Mitteln, auch den unlautersten, zu erreichen suchte. So lange Friedrich VI. lebte, hatte diese Partei nur in der Stille und im Geheimen zu wirken gesucht, indem sie namentlich mit Hülfe der in dem nördlichen Schleswig als Prediger und Schullehrer angestellten Dänen dänische Schriften nach allen Seiten hin verbreitete. Die Sprache der Gesetzgebung, der Gerichte, der Verwaltung war im ganzen Lande die hochdeutsche, und auch in denjenigen Theilen des nördlichen Schleswig, in welchen der Schulunterricht und der Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten wurden, war niemals das Bedürfniß oder Verlangen einer Abänderung laut geworden. Von Dännemark aus wurde dieser

Zustand als eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner des nördlichen Schleswig dargestellt. Als auf den Antrag eines Abgeordneten sich die schleswigsche Ständeversammlung von 1838, freilich mit der geringen Mehrheit von drei Stimmen, aus Gründen der Billigkeit dafür aussprach, daß in den Gegenden des Herzogthums, in welchen die dänische Sprache die der Schule und des Gottesdienstes sei, dieselbe auch als Gerichts- und Verwaltungssprache eingeführt werden möge, begann die Partei der Eiderdänen sofort, an diesen Ausspruch ihre weitere Thätigkeit anzuknüpfen, und mit einer ans Unglaubliche grenzenden Verläugnung aller geschichtlichen Wahrheit wie der bestehenden Verhältnisse suchte man die Lehre zu verbreiten, daß in Schleswig dänische Sprache und dänisches Volksthum durch Gewalt unterdrückt und niedergehalten würden, das Herzogthum rechtswidrigerweise 1460 mit Holstein in Verbindung gebracht worden sei, es als eine Ehrenaufgabe des dänischen Volkes betrachtet werden müsse, Schleswig aus dieser Verbindung loszureißen und das Königreich Dännemark bis an die Eider auszudehnen. Nach dem Tode Friedrichs VI. trat die Eiderdänenpartei mit ihren auf die Einverleibung Schleswigs in Dännemark gerichteten Absichten immer stärker hervor.

Christian VIII. galt als der Gründer der norwegischen Staatsverfassung, sein Regierungsantritt wurde als ein Zeitpunkt betrachtet, von welchem an man in Dännemark wie in Schleswig-Holstein einer neuen Verfassungsgestaltung entgegensehen dürfe. Abgeordnete der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, welche im Januar 1840 zur Begrüßung des neuen Landesherrn in Kopenhagen erschienen und zugleich auf Bestätigung der Privilegien antrugen, erklärten, daß Prälaten und Ritterschaft in den zur Bestätigung vorgelegten Privilegien nicht sowohl einseitige Standesrechte, als vielmehr das Recht des Landes und die alte rechtliche Grundlage einer Entwicklung der schleswig-holsteinischen Verfassung sähen, und sprachen die Erwartung aus, daß der König, als Herzog von Schleswig-Holstein, die Ansprüche älterer und die Bedürfnisse neuerer Zeiten erwägend, das althergebrachte Recht der Herzogthümer zu neuer und geregelter Thätigkeit erwecken und beleben werde. Der König erklärte sich zur Bestätigung geneigt, verlangte aber vorher die Erklärung, „daß Prälaten und Ritterschaft aus der Bestätigung keine anderen Rechte her-

leiten würden, als sie vermöge der Privilegien schon vorher gehabt hätten." Nachdem diese Erklärung von der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft ertheilt worden war, erfolgte die Bestätigung am 13. März 1840.

Bei den auf eine Einmischung in die schleswigschen Angelegenheiten gerichteten Umtrieben in Dännemark gereichte es in den Herzogthümern schon zur Besorgniß, als am 14. Mai 1840 durch ein landesherrliches Rescript ohne Weiteres, ohne vorgängige Berathung mit den Ständen, verfügt wurde, daß in denjenigen Theilen des Herzogthums Schleswig, in welchen die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, dieselbe auch vom 1. Januar 1841 an in allen Regierungs- und Rechtssachen gebraucht werden solle. Von der schleswigschen Ständeversammlung, welche im Oktober 1840 zusammentrat, wurde sogleich nach einem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß aus Gründen des Rechts wie der Zweckmäßigkeit auf Wiederaufhebung dieses sogenannten Sprachrescripts angetragen, aber ohne Erfolg.

Die durch das Sprachrescript und andere Regierungshandlungen hervorgerufene Besorgniß, daß die der Selbstständigkeit der Herzogthümer feindseligen Bestrebungen der Dänen bei dem Könige Unterstützung finden würden, wurde jedoch gemindert, als der König 1842 nach dem Abgange des bisherigen schleswig-holsteinischen Statthalters, des Landgrafen Friedrich von Hessen, welcher seines Alters wegen seine Entlassung wünschte, den Prinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Statthalter und zugleich zum commandirenden General in den Herzogthümern, bald darauf den Grafen Heinrich von Reventlow-Criminil, bisher Mitglied der deutschen Kanzlei, zum Minister des Auswärtigen und dessen Bruder, den Grafen Joseph von Reventlow-Criminil, bisher Mitglied der fortwährenden Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft und der holsteinischen Ständeversammlung, zum Präsidenten der deutschen Kanzlei ernannte, nachdem seit 1802 immer ein Däne Präsident der Kanzlei gewesen war. Ferner wurde auf den Antrag beider Ständeversammlungen die gegen öffentliche Versammlungen und gegen Petitionen gerichtete Verfügung vom 13. December 1838 aufgehoben; und der schleswigschen Ständeversamm-

lung von 1842 ließ der König durch den Commissar die feierliche Versicherung, „das königliche Wort" ertheilen, „daß er die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf welchen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet sei, und dessen Verbindung mit Holstein aufrecht erhalten werde.

Die wiederholten feierlichen Erklärungen des Königs wegen Aufrechthaltung der Selbstständigkeit, der Verbindung und überhaupt des Staatsrechts der Herzogthümer waren gleichwohl nicht geeignet, erneuten Besorgnissen vorzubeugen; denn es trat bald hervor, daß der König selbst im Gegensatze zu seinen Verheißungen ein der Selbstständigkeit des Landes feindliches Ziel verfolge, und um dieses zu erreichen, der Partei der Eiderdänen, welche immerfort sich in die schleswigschen Angelegenheit einmischten und in Schriften und Reden sich in heftigen Schmähungen gegen Schleswig-Holsteiner und gegen Deutschland ergossen, im Stillen Vorschub leiste. Seit Jahren schon lag die Aussicht nicht ferne, daß der nur aus drei Personen, dem Könige, dem Kronprinzen und dem Prinzen Ferdinand, Bruder des Königs, bestehende Mannsstamm der regierenden königlichen Linie (die männliche Nachkommenschaft Friedrichs III.) aussterben, daß alsdann nach dem dänischen Königsgesetze die dänische Krone auf eine Prinzessin des königlichen Hauses oder doch auf die nächste Weiberlinie, die Regierung in Schleswig-Holstein dagegen nach dem hier geltenden Staatserbfolgerecht auf die nächste Mannslinie des von Christian I. abstammenden oldenburgischen Gesammthauses, nämlich auf die augustenburgische Linie, als den älteren Zweig der schleswig-holstein-sonderburgischen (der sogenannten jüngeren königlichen) Linie vererben, und daß solchergestalt eine völlige und fortdauernde Trennung Schleswig-Holsteins von Dännemark erfolgen werde, auf gleiche Weise wie 1837 kraft der Verschiedenheit der Erbfolgerechte Hannover aus der Verbindung mit England getreten war, als nach dem Tode des Königs Wilhelm IV. von England und Hannover in England Victoria, in Hannover ihr Oheim Ernst August zur Regierung gelangte. Die Pläne und Absichten Christians VIII. waren nun nicht nur darauf gerichtet, seinen weiblichen Verwandten die Erbfolge in Schleswig-Holstein zu verschaffen, sondern zugleich darauf, die nach dem bisherigen Staatsrecht getrennten und nach ihrer

Volksthümlichkeit und ihren inneren Einrichtungen so verschiedenen drei Länder Dännemark, Schleswig-Holstein und Lauenburg zu einer Staatseinheit zu verbinden, der Schöpfer eines neuen dänischen „Gesammtstaats" zu werden. Der König wollte freilich nicht Schleswig von Holstein trennen, sondern die Verbindung beider dazu benutzen, mit Schleswig zugleich Holstein in eine unauflösliche Verbindung mit Dännemark zu bringen; und zu diesem Zwecke begünstigte er zugleich das auf Einmischung in die schleswigschen Angelegenheiten gerichtete Treiben der Eiderdänen. Für seinen Plan durfte er mit Sicherheit auf den Beifall und die Mitwirkung des dänischen Volks im Ganzen rechnen, denn die Dänen sahen mit großer Besorgniß den Zeitpunkt herannahen, von welchem an Dännemark sich nicht mehr an die Herzogthümer anlehnen können, für seine Staatsbedürfnisse und die Versorgung der Landeskinder auf die Grenzen des Königreichs beschränkt sein werde. In Schleswig-Holstein dagegen hielt man jetzt, wie früher, an dem Rechte des Landes, wie des Fürstenstammes fest; hier hatte man nach so vielen bitteren Erfahrungen keine Ursache, eine längere Fortdauer der Verbindung mit Dännemark unter einem gemeinsamen Landesherrn zu wünschen, als sie aus den in beiden Ländern bestehenden Erbfolgerechten sich ergeben werde.

Der König ging in den Vorbereitungen zur Ausführung seines Planes vorsichtig und mit Schlauheit zu Werke; er suchte nach und nach durch Einrichtungen im Inneren eine immer größere Verschmelzung der schleswig-holsteinischen und der dänischen Angelegenheiten hervorzubringen. Die aus Schleswig-Holsteinern bestehenden Regimenter hatten früher ihre Garnisonen in den Herzogthümern gehabt, waren großentheils nach den Herzogthümern benannt (z. B. holsteinisches, schleswigsches, oldenburgisches Infanterieregiment, schleswigsches Jägercorps u. s. w.) und hatten eigene mit den Wappen der Herzogthümer geschmückte Fahnen. Im Jahre 1842 wurde eine Umgestaltung der Armee vorgenommen, es wurden die alten Fahnen mit dänischen Dannebrogsfahnen vertauscht, die alten Namen aufgehoben, ein großer Theil der schleswig-holsteinischen Truppen nach Dännemark verlegt. Den Beamten der Herzogthümer wurde befohlen, bei ihrer Dienstuniform eine dänische Cocarde zu tragen. Eine neue Reichsbankscheidemünze aus Kupfer und kleinen

Silberstücken wurde ausgeprägt und in großen Massen nach den Herzogthümern geschickt; doch gelang es aller angewandten künstlichen Mittel ungeachtet nicht, dieselbe in Umlauf zu bringen. Der Direction der dänischen Nationalbank, welche ihr Geschäft mit dem großentheils auf Kosten Schleswig-Holsteins gewonnenen Capital zu erweitern und ihren Einfluß auf die Herzogthümer auszudehnen wünschte, wurde von dem Könige, ohne daß die Stimme der Herzogthümer vernommen wurde, Erlaubniß ertheilt, eine Filialbank in Flensburg, ein Bankcomtoir in Rendsburg anzulegen; alle dawider von den beiden Ständeversammlungen und aus den Städten des Landes erhobenen Einwendungen und Vorstellungen wurden zurückgewiesen, eine dänische Filialbank wurde in Flensburg errichtet. Mit einer zu Tage liegenden Ungerechtigkeit wurde dagegen den Anträgen beider Ständeversammlungen auf Erlaubniß zur Errichtung einer auf freiwillige Actienbeiträge zu gründenden schleswig-holsteinischen Bank die Gewährung versagt. Ungeachtet des Widerspruchs der schleswigschen Ständeversammlung, in welcher ein von den Dänen gewonnener und der schleswig-holsteinischen Sache abtrünnig gemachter Abgeordneter angefangen hatte dänisch zu sprechen, wurde am 29. März 1844 eine Verfügung erlassen, daß es Mitgliedern der Versammlung ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen gestattet sein solle, sich der dänischen Sprache zu bedienen.

Diese und andere von Zeit zu Zeit getroffene Anordnungen machten es einleuchtend, daß die Herzogthümer nicht nur gegen die feindseligen Angriffe der Dänen, sondern auch gegen die Absichten des Landesherrn einen schweren Kampf für ihre Selbstständigkeit zu bestehen haben würden; die Stände und mit ihnen das ganze Volk fühlten sich zu einer Wachsamkeit aufgefordert, welche sich in vielfachen Erweisungen bethätigte. In beiden Ständeversammlungen wurden ernstliche Beschwerden und Verwahrungen gegen einzelne die Selstständigkeit des Landes gefährdende Regierungshandlungen erhoben, und Anträge auf Vereinigung beider Ständeversammlungen zu einer gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen, Trennung der schleswig-holsteinischen Finanzen von den dänischen, Wiederherstellung einer schleswig-holsteinischen Militairschule in Rendsburg, an den Landesherrn gestellt. Einzelne von dem Könige beabsichtigte Einrichtungen, namentlich die Anstellung eines gemeinschaftlichen Mi-

nisters der geistlichen Angelegenheiten für Schleswig-Holstein und Dännemark, die Vereinigung von Ausschüssen der beiden schleswig-holsteinischen und der beiden dänischen Ständeversammlungen zu gemeinschaftlichen Berathungen, wurden durch den Widerspruch der Stände verhindert.

Die von dem Könige erlassene Verfügung wegen des unter Umständen zu gestattenden Gebrauchs der dänischen Sprache in der schleswigschen Ständeversammlung, in welchem die Schleswig-Holsteiner einen Angriff auf das deutsche Volksthum des Herzogthums sahen, wurde von der eiderdänischen Partei in Dännemark ihrerseits zum Gegenstand des heftigsten Tadels gemacht, weil die dänische Sprache nicht für gleichberechtigt mit der deutschen erklärt worden sei. Durch ein fortwährendes Geschrei über angebliche Unterdrückung der dänischen Sprache in dem Herzogthume Schleswig, durch Aussprengung der handgreiflichsten Unwahrheiten, durch Umtriebe aller Art und mit Hülfe der als Prediger und Schullehrer angestellten Dänen war es dieser Partei gelungen, einen Theil der minder gebildeten Bevölkerung in den nördlichsten Gegenden und auf Alsen für ihre Bestrebungen zu gewinnen, während der einsichtsvollere und gebildetere Theil ihr unzugänglich blieb. Ueberhaupt erwies sich die in maaßlosen Schmähungen der Presse und der Volksredner sich offenbarende Feindschaft der Dänen gegen die Selbstständigkeit und das Volksthum der Herzogthümer bei dem festen und ruhigen Beharren der Schleswig-Holsteiner in der Vertheidigung ihrer Landessache völlig machtlos, wenn es den Feinden dieser Sache nicht gelang, die Regierung zu einem entschiedenen Bruche mit dem Rechte der Herzogthümer zu bewegen.

Auf solchen offenen Bruch wurde jetzt hingearbeitet. Im Oktober 1844 wurde in der Ständeversammlung der dänischen Inseln von einem Abgeordneten aus Kopenhagen der Antrag gestellt: „der König möge durch eine feierliche Erklärung zur Kunde seiner Unterthanen bringen, daß die dänische Monarchie (das Königreich Dännemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthume Lauenburg) ein einiges unzertrennliches Reich bilde, welches nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes vererbe;" und zugleich wurde auf ein landesherrliches Verbot aller Aeußerungen und Erörterungen über die zu verkündende neue Staatseinheit angetragen. Diesem Antrage, wel-

cher nichts weniger bezweckte, als daß durch einen Machtspruch und Staatsstreich die Selbstständigkeit und Staatserbfolge Schleswig-Holsteins vernichtet, das Land an Dännemark einverleibt werden solle, trat die ganze Versammlung mit Ausnahme einer einzigen Stimme bei, und aus den Aeußerungen des königlichen Commissars, der dem weit über die Befugnisse der Ständeversammlung hinausgehenden Vorschlage keinen Widerspruch entgegensetzte, ließ sich mit Sicherheit schließen, daß der König selbst mit dem Antragsteller einverstanden sei. Dadurch wurde in den Herzogthümern eine große Bewegung der Gemüther hervorgerufen; aus allen Theilen beider Herzogthümer gingen zahlreiche Petitionen und Adressen mit vielen Tausend Unterschriften an die holsteinische Ständeversammlung ein, welche im Oktober eröffnet worden war, und es wurde von dieser Ständeversammlung auf Antrag des Grafen Friedrich von Reventlow, Prälaten des adligen Klosters Preetz, mit Einstimmigkeit die berühmte Adresse an den König vom 21. December 1844 beschlossen, welche eine ernstliche Verwahrung des schleswig-holsteinischen Staatsrechts enthielt, namentlich der drei Sätze: „die beiden Herzogthümer sind selbstständige Staaten, der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten."

Von jetzt an trat eine den Herzogthümern feindliche, die Untergrabung ihrer Selbstständigkeit bezweckende Richtung der Regierung immer deutlicher hervor. So wurden 1845 alle Fahnen mit den schleswig-holsteinischen Farben oder mit dem Wappen der beiden Herzogthümer, wie solche bisher bei Volksfesten, namentlich bei Gesangfesten der Liedertafeln, gebraucht worden waren, verboten. Durch eine Verfügung vom 20. April 1846 wurde das bürgerliche Artilleriecorps in Rendsburg aufgehoben, weil zur Zeit der Anwesenheit des Königs in Rendsburg Reibungen zwischen einzelnen Mitgliedern dieses Corps und einigen dänischen Officieren vorgekommen waren. Endlich erschien der bekannte offene Brief vom 8. Juli 1846, in welchem der König erklärte: „daß nach den auf seinen Befehl vorgenommenen Untersuchungen für das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Lauenburg die Erbfolge des Königsgesetzes unzweifelhaft gelte; daß

der König sich wegen der hinsichtlich einiger Theile von Holstein obwaltenden Verhältnisse gehindert sehe, sich mit gleicher Bestimmtheit über die Staatserbfolge in dem Herzogthum Holstein auszusprechen, er jedoch unablässig bemüht sein werde, diese Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität eines „dänischen Gesammtstaates“ zuwege zu bringen; wobei er jedoch der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig, so weit sie bisher von ihm anerkannt worden sei, nicht zu nahe treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vornehmen wolle, durch welche Schleswig mit dem Herzogthum Holstein verbunden werde.“

Der offene Brief rief die höchste Aufregung im ganzen Lande hervor; sein Inhalt stand in schneidendem Widerspruch mit den Ergebnissen der strengsten wissenschaftlichen Untersuchungen über die geltende Erbfolgeordnung, mit allem, was bisher als Recht des Landes unzweifelhaft gegolten hatte, mit dem schleswig-holsteinischen Volksbewußtsein, welches sich entschieden gegen eine Verbindung des Landes mit Dännemark zu einer Staatseinheit sträubte. In einer Versammlung zu Neumünster, zu welcher sich mehrere Tausend Männer aus allen Landesgegenden eingefunden hatten, wurde am 20. Juli eine Petition an die am 15. Juli eröffnete holsteinische Ständeversammlung beschlossen und unterzeichnet; zahlreiche Petitionen und Adressen aus fast allen Städten und Landgemeinden folgten, ungeachtet der an alle Polizeibeamten erlassenen Befehle, solche Adressen und Petitionen zu verhindern oder zu unterdrücken. Die holsteinische Ständeversammlung beschloß eine Adresse an den König, in welcher sie sich mit allem Ernste gegen den Inhalt des offenen Briefes aussprach; aber der königliche Commissar verweigerte die Annahme der Adresse, weil er Befehl habe, keinen die Verfassung oder die Erbfolgefrage betreffenden Antrag entgegenzunehmen; die Versammlung übersandte nun eine Beschwerde an den deutschen Bundestag, weil ihr das verfassungsmäßige Recht der Bitte versagt werde, und ging darauf auseinander. Der Prinz Friedrich von Augustenburg legte seine Stellen als Statthalter und commandirender General der Herzogthümer, der Herzog von Glücksburg seine Stelle als Commandeur des lauenburgischen Jägercorps nieder, mehrere Mitglieder der Ritterschaft, welche als Gesandte an aus-

wärtigen Höfen angestellt waren, nahmen ihre Entlassung. Die Herzoge von Augustenburg, von Glücksburg und der Großherzog von Oldenburg übersandten dem Könige eine Verwahrung ihrer Erbgerechtsame, und legten nicht minder Verwahrungen bei dem deutschen Bundestage nieder; letzteres thaten auch wegen der lauenburgischen Erbfolge die Regierungen von Sachsen, Anhalt, Hannover und Braunschweig. Bald nahm auch der bisherige Präsident der deutschen Kanzlei, Graf Joseph von Reventlow-Criminil seine Entlassung; an seine Stelle trat der Graf Karl von Moltke, zwar ein Mitglied der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, aber ein gefügiges Werkzeug des Königs und zu jeder Gewaltthat bereit. Die schleswig-holsteinische Regierung auf Gottorf wurde umgestaltet, mehrere Mitglieder derselben wurden entlassen, zum Präsidenten ein bisheriger Amtmann von Scheel ernannt, und diesem eine ausgedehnte polizeiliche Machtvollkommenheit eingeräumt. Diese beiden Ernennungen waren geeignet, den letzten Rest des Vertrauens gegen die Regierung, welcher noch etwa im Volke geblieben sein mochte, vollends zu vernichten.

Der König, welcher auf einer Reise durch die Herzogthümer die überall hervortretende Kälte in der Gesinnung des Volkes schmerzlich empfand, versuchte den durch den offenen Brief hervorgebrachten Eindruck durch eine an seinem Geburtstage, dem 18. September, von Plön aus erlassene Erklärung zu schwächen, indem er namentlich aussprach, wie es nicht seine Absicht sei, die Rechte der Herzogthümer zu kränken, oder Holstein und Schleswig von einander zu trennen; aber die Worte des Königs erweckten im Volke kein Vertrauen. Durch eine von neun Professoren der Universität zu Kiel herausgegebene Druckschrift, deren Veröffentlichung der Kanzleipräsident von Moltke vergebens zu hindern gesucht hatte, wurde die Unrichtigkeit der in dem offenen Brief enthaltenen Angaben über das Erbfolgerecht aufs Klarste nachgewiesen. Die Bewegung in den Herzogthümern fand in ganz Deutschland den stärksten Anklang; in zahlreichen Adressen und anderen Kundgebungen wurde dem schleswig-holsteinischen Volke der Beistand des ganzen deutschen Volkes für die Vertheidigung der Landesrechte zugesagt. An die deutsche Bundesversammlung hatte der König durch seinen Bundestagsgesandten die beschwichtigende Erklärung abgeben lassen, daß es

ihm niemals in den Sinn gekommen sei, die Selbstständigkeit, die Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen des Herzogthums Holstein oder das Petitionsrecht der Stände zu beeinträchtigen, oder wohlberechtigten Ansprüchen der Agnaten zu nahe zu treten; daß er eben so wenig daran gedacht habe, in der Verbindung Holsteins mit Schleswig eine Veränderung herbeizuführen, vielmehr diese Verbindung aufrecht erhalten wolle, welche darin bestehe, daß beide Herzogthümer, neben der Einheit der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein hätten. Die Bundesversammlung erwiederte durch einen Beschluß vom 17. September 1846 des Inhalts: „durch die Erklärung des Königs finden sie sich in dem Erwarten bestärkt, daß bei Feststellung der in dem offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondre der erbberechtigten Agnaten und der holsteinischen Landesvertretung, beachtet werden würden; sie behalte sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse für vorkommende Fälle vor; den Befehl des Königs an den Commissar der holsteinischen Ständeversammlung, keine Petitionen oder Vorschläge in der Verfassungs- und Erbfolgesache entgegenzunehmen, könne sie mit dem Gesetze vom 28. Mai 1831 nicht in Einklang finden.“

In dieser bewegten Zeit, am 30. September 1846, wurde von dem Könige die zweite Ehe seines Sohnes, des Kronprinzen, aufgelöst, nachdem dessen Gemahlin, die Prinzessin Karoline Charlotte Mariane bereits vor längerer Zeit Kopenhagen verlassen hatte und zu ihren Aeltern nach Mecklenburg-Strelitz zurückgekehrt war. Zu einer nochmaligen standesmäßigen Vermählung des Kronprinzen ist es nicht gekommen, da dieser gegen eine solche die entschiedenste Abneigung an den Tag legte.

Mit gespannter Erwartung sah man jetzt den Verhandlungen der am 21. Oktober 1846 eröffneten schleswigschen Ständeversammlung entgegen. Zahlreiche Petitionen, die Selbstständigkeit und Verfassung der Herzogthümer betreffend, wurden derselben aus allen Theilen des Landes überreicht. Eine von der Versammlung be-

schlossene gegen den Inhalt des offenen Briefes gerichtete Adresse wurde von dem landesherrlichen Commissar, dem Regierungspräsidenten von Scheel, zurückgewiesen. Die Versammlung fuhr gleichwohl in ihren Berathungen und Arbeiten fort; den Versuchen des Commissars, durch Eingriffe in den Geschäftsgang die Versammlung an der Ausübung des ihr zustehenden Petitionsrechts zu hindern, trat der Präsident der Versammlung, der Obergerichtsadvokat Beseler, mit Entschiedenheit entgegen. Mit großer Stimmenmehrheit wurde auf Antrag des Herzogs von Augustenburg eine Petition an die Regierung wegen einer schleswig-holsteinischen Verfassung, wurden ferner Petitionen wegen Trennung der Verwaltung der Herzogthümer von der des Königreichs und wegen Anschlusses des Herzogthums Schleswig an den deutschen Bund von der Versammlung angenommen. Als aber der Commissar die Entgegennahme der ihm überreichten Petitionen verweigerte, erklärten am 4. December zuerst der Herzog von Augustenburg, dann die übrigen Mitglieder der Versammlung, bis auf sechs und den Präsidenten, ihren Austritt, und es endigte solchergestalt auch die schleswigsche Ständeversammlung in entschiedenem Zerwürfnisse mit der Regierung.

Die Thätigkeit der beiden Männer, welchen der König in den Angelegenheiten der Herzogthümer sein Vertrauen schenkte, des Kanzleipräsidenten von Moltke und des Regierungspräsidenten von Scheel, erwies sich jetzt in Unterdrückungen der Presse und anderen polizeilichen Maaßregeln, sowie in Erhebung von Anklagen wegen Staatsverbrechen. Der Advokat Olshausen in Kiel war auf Befehl der Regierung verhaftet, jedoch durch einen Bescheid des Oberappellationsgerichts wieder in Freiheit gesetzt worden. Unter Anderen wurde auch gegen den Präsidenten der letzten schleswigschen Ständeversammlung, den Advokaten Beseler, eine Anklage erhoben, weil er bei der Versammlung in Neumünster am 20. Juli den Vorsitz geführt hatte; gegen das freisprechende Erkenntniß des holsteinischen Obergerichts wurde von dem Staatsanwalt die Appellation ergriffen. Die Ritterschaft hatte in Verbindung mit den übrigen Gutsbesitzern am 12. Februar 1845 eine Vorstellung gegen jenen Antrag der dänischen Ständeversammlung zu Roeskilde von 1844 an den König eingereicht, und war durch Bescheid vom 13. Juli 1846

auf den Inhalt des offenen Briefes hingewiesen worden. Am 19. Januar 1847 trug sie darauf an, daß auf verfassungsmäßigem Wege die Landesrechte der Herzogthümer festgestellt werden möchten; die Eingabe wurde, als der Form und dem Inhalte nach unangemessen, zurückgeschickt. Nochmals wiederholte sie bei der immer bedrohlicher sich gestaltenden Lage des Landes am 5. Mai in ihrer Eigenschaft als das einzige gemeinschaftliche Organ beider Herzogthümer ihre Anträge, erhielt aber keine Antwort.

Christian VIII. erkrankte am 6. Januar 1848, am 20. starb er. Die Liebe des schleswig-holsteinischen Volkes hatte er nicht zu erwerben gewußt, bei großen Fähigkeiten hatte ihm der eigentliche Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit gefehlt, er war im vollen Sinn des Worts ein Däne gewesen, nicht fähig, bei den Zerwürfnissen zwischen Dänen und Schleswig-Holsteinern einen freien unbefangenen Standpunkt einzunehmen.

58. Schluß. Der Regierungsantritt Friedrichs VII. Ankündigung einer dänisch-schleswigholsteinischen Gesammtverfassung. Die Revolution in Dännemark. Ausbruch des Krieges.

Als König von Dännemark, Herzog von Schleswig-Holstein und von Lauenburg, folgte des Verstorbenen einziger Sohn, Friedrich VII., ein Mann von geringen Fähigkeiten, wenig gebildet, ohne Einsicht und Willenskraft, fremd den Herzogthümern, in welchen er sich niemals längere Zeit aufgehalten hatte, dänischer Sitte und Weise gänzlich zugethan. Seinem Regierungsantritt hatte man in Schleswig-Holstein um so mehr mit Besorgniß entgegengesehen, als es bekannt war, daß auf ihn vorzüglich die Partei der Eiderdänen ihre Hoffnung baute.

Christian VIII. hatte nicht nur seinen Plan, das Königreich Dännemark und die Herzogthümer zu einem Gesammtstaate mit gemeinsamer Verfassung zu vereinigen, bis an seinen Tod festgehalten; er hatte auch den Entwurf einer Gesammtstaatsverfassung vollendet und die Ausführung seines Planes seinem Sohne dringend empfohlen. Schon am achten Tage nach dem Tode seines Vaters, am 28. Januar 1848, erließ Friedrich VII. eine Ankündigung, daß er gemeinsame Stände für das Königreich und die

Herzogthümer Schleswig und Holstein einzuführen beabsichtige, welche in gleicher Personenzahl aus dem Königreiche und aus den Herzogthümern abwechselnd in Dännemark und in Schleswig-Holstein zusammentreten würden, und welchen bei Veränderungen in dem Steuerwesen und der Finanzverwaltung, wie auch bei Erlassung von Gesetzen in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs und der Herzogthümer eine beschließende Mitwirkung zustehen solle. Zugleich wurde erklärt, daß durch diese Verfassung an der Einrichtung der bestehenden Provinzialstände in Dännemark und den Herzogthümern, sowie auch an der bestehenden Verbindung zwischen Schleswig und Holstein nichts geändert werden solle. Vor der Erlassung eines Verfassungsgesetzes sollten die Bestimmungen desselben noch einer nach Kopenhagen zu berufenden Versammlung von zweiundfünfzig einsichtsvollen und erfahrenen Männern zur Erwägung vorgelegt; von diesen Männern sollte die Hälfte aus dem Königreiche, die andere Hälfte aus den Herzogthümern, theils von den Mitgliedern der Provinzialständeversammlungen, der Geistlichkeit, der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, den Universitäten zu Kiel und zu Kopenhagen gewählt, theils vom Könige ernannt werden.

Diese Ankündigung wurde in Dännemark wie in Schleswig-Holstein mit entschiedener Abneigung vernommen. Den Dänen gereichte die wenigstens scheinbare Gleichstellung der Herzogthümer mit dem Königreiche, sowie die verheißene Fortdauer der Einheit beider Herzogthümer, zu großem Anstoße; und die mächtig hervortretende Partei der Eiderdänen erklärte laut, daß man Alles aufbieten müsse, die Ausführung des von dem Könige vorgelegten Verfassungsplanes zu hindern, daß vielmehr Schleswig von Holstein getrennt und unter einer neuen dänischen Reichsverfassung mit dem Königreiche verbunden werden müßte. In Schleswig-Holstein wollte man keine nähere Verbindung mit Dännemark; doch entschloß man sich zur Wahl der nach Kopenhagen zu entsendenden erfahrenen Männer, indem man hoffte, daß durch diese die Rechte des Landes gewahrt werden würden; man verhehlte sich aber nicht, daß große Gefahr dem Lande bevorstehe.

Abgeordnete der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, welche dem Könige die Bitte um Bestätigung der Landesprivilegien vortrugen, fanden bei demselben günstige Aufnahme. Die Bestätigung wurde

unumwunden ertheilt am 3. März 1848, also daß die von Christian I. dem Lande zugesicherten Rechte, unter welchen das Recht der ewigen Verbindung beider Herzogthümer obenan steht, von allen seinen Nachfolgern auf dem dänischen Königsthron, welche zugleich Herzoge von Schleswig-Holstein gewesen, ohne Unterbrechung bestätigt worden sind, bis auf den heutigen Tag.

Von der Ausführung des von dem Könige verkündigten Planes zur Errichtung einer dänisch-schleswig-holsteinischen Gesammtstaatsverfassung war bald die Rede nicht mehr. Am 24. Februar war in Paris die Revolution ausgebrochen, durch welche schon am folgenden Tage das Königthum in Frankreich für abgeschafft erklärt, eine neue Republik verkündigt wurde. In den großen Erschütterungen, welche jetzt in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, eintraten, fand die Partei der Eiderdänen eine günstige Gelegenheit, ihre lang genährten Pläne mit offener Gewalt zur Ausführung zu bringen. Durch einen Volksaufstand in Kopenhagen, welcher mit der Selbsthülfe der Verzweiflung drohte, wurde am 21. März der schwache König genöthigt, seine bisherigen Minister zu entlassen, die Führer der Eiderdänenpartei zu Ministern anzunehmen und alle Gewalt in ihre Hände zu legen. Ungeachtet der Verheißung des Königs vom 28. Januar, daß die einheitliche Verbindung Schleswigs und Holsteins aufrecht erhalten werden solle, der noch vor wenigen Tagen ertheilten Bestätigung der schleswig-holsteinischen Landesrechte, wurde jetzt von den neuen Ministern im Namen des Königs eine Trennung Schleswigs von Holstein, Vereinigung des ersteren mit Dännemark unter einer neuen dänischen Reichsverfassung angekündigt; dänische Truppen wurden ausgerüstet, Schleswig zu besetzen, die Zerreißung Schlewig-Holsteins auszuführen.

Gegen diesen Friedensbruch, diesen Angriff auf sein eigenes Dasein erhob sich mit großer Einmüthigkeit und im Bewußtsein gerechter Nothwehr das schleswig-holsteinische Volk. Das Land war ohne Regierung; das Hauptregierungsorgan der Herzogthümer, die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei in Kopenhagen war aufgelöst; der Präsident der schleswig-holsteinischen Regierung in Schleswig, von Scheel, war davongegangen. In der Nacht zwischen dem 23. und 24. März trat in Kiel eine provisorische Regierung zusammen, welche zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes wie des

Landesherrn, im Namen des letzteren die Leitung der Landesangelegenheiten übernahm, und in dem ganzen Lande, wie auch bei der deutschen Bundesversammlung, bereitwillige Anerkennung fand. In dem Innern des Landes blieben die Rechtsordnung und der Rechtsfriede unverletzt; alle Stände und Klassen des Volkes hielten einmüthig zusammen, aber die Machthaber in Kopenhagen, in deren Händen Friedrich VII. ein ohnmächtiges Werkzeug war, beharrten darauf, mit Gewalt der Waffen Schleswig von Holstein loszureißen und mit Dännemark zu vereinigen. So kam es, nachdem seit 1435 Friede bestanden hatte, mit dem Ende des Märzmonats zum Ausbruche eines Krieges zwischen Schleswig-Holstein und Dännemark um das Herzogthum Schleswig.

Da der feindliche Einfall der Dänen in das Herzogthum Schleswig zum Zwecke dieses Herzogthum von Holstein loszureißen, zugleich einen Angriff auf die Verfassung und den seit Jahrhunderten anerkannten und fortdauernden Rechtszustand des Bundeslandes Holstein enthielt, so wurde von dem deutschen Bunde die Sache Schleswig-Holsteins als eine Sache Deutschlands in die Hand genommen, der Bundeskrieg gegen Dännemark beschlossen. Das Verlangen des deutschen Bundes war nur auf Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes und der bestehenden Verfassung Schleswig-Holsteins gerichtet; von deutscher Seite wurde für Erhaltung, von dänischer Seite für Vernichtung des bestehenden Rechts gekämpft.

Und in diesem Kampfe, mit dessen Eröffnung unsere Darstellung schließt, mußte einstweilen die schleswig-holsteinische Sache unterliegen. Der Bundeskrieg unter preußischer Oberleitung wurde bekanntlich ohne Kraft, nicht mit dem rechten Ernste geführt, und während desselben von der österreichischen Regierung, welche freilich den Bundesbeschlüssen zugestimmt hatte, die dänische Regierung in dem Beharren auf ihrem ungerechten Verlangen bestärkt. Nach zwei Feldzügen, auf welche jedesmal ein den Dänen günstiger Waffenstillstand folgte, wurde der Bundeskrieg durch den am 2. Juli 1850 zwischen Preußen und Dännemark abgeschlossenen inhaltsleeren Frieden beendigt. Als darauf von den Schleswig-Holsteinern der Krieg fortgeführt wurde, suchte die dänische Regierung auswärtige Hülfe, und fand sie, nicht bei Frankreich, sondern in Deutschland! Mit Oesterreich, welches sich dazu sofort bereitwillig erwies, ver-

einigte sich Preußen zu gemeinschaftlichen Maaßregeln gegen Schleswig-Holstein. Von Oesterreich und Preußen, welche ein Heer von 50,000 Mann gegen Holstein heranrücken ließen, wurden zu Anfang des Jahres 1851 die Schleswig-Holsteiner gezwungen, die Waffen niederzulegen; es wurden darauf beide Herzogthümer wehrlos dänischen Machthabern überliefert, ihrer Willkür Preis gegeben. Aber die Frage, um welche es sich handelte, wurde nicht entschieden; sie ist bei dem Festhalten des schleswig-holsteinischen Volkes an seinem Rechte eine offene geblieben und sieht einer gerechten Lösung entgegen.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

hleswig bis 1375.

Estrith, vermählt mit dem Jarl Ulf.

Svend Estrithson,
K. von Dännemark 1047–1076,
Gründer eines neuen Königsstammes.

Erich Eiegod, K., † 1103.

Svend, † 1104.

Biörn in Schleswig.

Niels, K. getödt. 1134.

g **Erich Emun**, K. 1134, getödt. 1137.

Svend Grathe, K. 1152, getödt. 1157.

Heinrich Hinkefuß getödt. 1134.

Knud.

Magnus, K. v. Westgothland 1129, getödt. 1134.

Knud, ermord. 1157.

(Waldemar, Bischof von Schleswig, darauf Erzbischof von Bremen, † 1236.)

(Königliche Linie in Dännemark.)

Christoph I., K. 1252, † (vergiftet?) 1259.

Erich der Blinzler.





Siuu





